4° Bavar. 3238 a

(11, 1.

Inventarium

des k. Kreis u. Stadtgerichts Schweinfurt

Num: 129/6. 22

F. W. I / 4.
Abt. IV,
Z No. 161.

<36604248270016

<36604248270016

Bayer. Staatsbibliothek

2°. 18/05

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

SCHWEIN-FURT

Eilfter Band.

Die Abtheilung XI.

Gemeinde- und Stiftungswesen enthaltend.

München, 1838.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Eilfter Band.

Die Abtheilung XI.

Gemeinde- und Stiftungsweſen enthaltend.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalts-Verzeichniſs

des

eilften Bandes.

Eilfte Abtheilung.

Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten.

Erſter Abſchnitt.

Gemeinde-Angelegenheiten.

Chronologiſche Ueberſicht.

Erſter Titel.

Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden.

Erſtes Capitel: Geſetzliche Beſtimmungen.

	Seite.
I. Revidirtes Gemeindeedict vom $\frac{\text{17. Mai 1818.}}{\text{1. Juli 1834.}}$ (§. 1.)	1 — 34
II. Edict über das Gemeindeweſen vom 17. Mai 1818. (§. 2.) . . .	35 — 61
III. Geſetz vom 1. Juli 1834. (Die Reviſion der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.) (§. 3.)	61 — 71
IV. Edict über das Gemeindeweſen vom 24. September 1808. (§. 4.) .	71 — 89
V. Inſtruction der Gemeindevorſteher vom 24. September 1808. (§. 5.)	89 — 106

Seite.

Zweites Capitel: Sonſtige Beſtimmungen, dann Vorſchriften zum Vollzuge des revidirten Gemeindeedicts und hierauf bezügliche Entſcheidungen.

A. Allgemeine Beſtimmungen. (§. 6 — 7.) . . . . . . 106 — 213

B. Beſondere Beſtimmungen:

I. Zu §. 1. des revidirten Gemeindeedicts.
Bildung der Gemeinden. (§. 8 — 9.) . . . . 215 — 217

II. Zu §. 2. des revidirten Gemeindeedicts.
Bildung der Gemeinden in Patrimonialgerichtsbezirken. (§. 10.) 217

III. Zu §. 3. des revidirten Gemeindeedicts.
Vereinigung mehrerer nahe gelegener kleinerer Orte zu einer Gemeinde. (§§. 11 — 16.) . . . . 218 — 227

IV. Zu §. 4. des revidirten Gemeindeedicts.
Zutheilung von Waldungen zu Gemeindebezirken. (§. 17.) . . . . . 227 — 229

V. Zu §. 5. des revidirten Gemeindeedicts.
Trennung vereinigter Gemeinden. (§. 18.) 229

VI. Zu §. 8. des revidirten Gemeindeedicts.
Eintheilung und Benennung der Gemeinden. (§. 19.) 230

VII. Zu §. 9. des revidirten Gemeindeedicts.
Berechnung der Familienzahl der Gemeinden. (§§. 20 — 22.) . . . . 231 — 233

VIII. Zu §. 10. des revidirten Gemeindeedicts.
Rücktritt der Stadtgemeinden in niedere Claſſen (§§. 23 — 29.) . . . . 233 — 241

IX. Zu §. 11. des revidirten Gemeindeedicts.
Erlangung der Eigenſchaft eines Gemeindegliedes. (§§. 30 — 34.) . . . 242 — 244

X. Zu §. 13. des revidirten Gemeindeedicts.
Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen. (§§. 35 — 39.) . . . . . 244 — 257

XI. Zu §. 14. des revidirten Gemeindeedicts.
Vertretung der Gemeindeglieder. (§. 40.) 257

XII. Zu §. 18. des revidirten Gemeindeedicts.
Das Retractsrecht ex capite incolatus. (§. 41.) . . . . 257 — 258

XIII. Zu §. 19. des revidirten Gemeindeedicts.
Befreiung von Gemeindelaſten. (§. 42 — 43.) . . . . 258 — 259

XIV. Zu §. 24. des revidirten Gemeindeedicts
Erhaltung der Stadtthore, Thürme und Ringmauern. (§§. 44 — 48.) . . . 259 — 262

Seite.

XV. Zu §. 25. des revidirten Gemeindeedictes.
Gemeindegrundtheilungen. (§§. 49 — 52.) . . . . 262 — 265

XVI. Zu §. 26. des revidirten Gemeindeedicts.
Genuß der Gemeinderechte. (§§. 53 — 56.) . . . . 266 — 269

XVII. Zu §. 27. und 28 des revidirten Gemeindeedicts.
Gemeindedienſte. (§§. 57 — 59.) . . . . 269 — 271

XVIII. Zu §§. 29, 30 und 31. des revidirten Gemeindeedicts.
Maaßſtab der Gemeindefrohnen. (§. 60 — 65.) . . . . 272 — 276

XIX. Zu §. 33. des revidirten Gemeindeedicts.
Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen. (§§. 66 und 67). . . 276 — 277

XX. Zu §. 34. des revidirten Gemeindeedicts.
a) Ertrag des ſtändigen Gemeindevermögens.
b) Ertrag der den Gemeinden bewilligten Gefälle:
1) Aufnahmsgebühren. (§. 68.) . . . . 277 — 278
2) Fleiſchaufſchlag. (§§. 69 — 74.) . . . . 279 — 290
3) Getraid- und Mehlaufſchlag. (§§. 75 — 77.) . . . . . . 290 — 297
4) Local-, Bier- und Malzaufſchlag. (§§. 78 — 102.) . . . . 297 — 317
5) Weinaufſchlag. (§. 103.) . . . . 317 — 318
6) Sperrgeld an den Thoren und Abgabe des Abwurfholzes (§§. 104—110.) 318 — 321
7) Brücken- und Pflaſterzölle. (§§. 111 — 120). . . . . . . 321 — 327
8) Laudemialgefälle. (§. 121.) 327
9) Sonſtige Gefälle und indirecte Auflagen. (§. 122.) 328
c) Zuſchüſſe aus dem Staatsvermögen (namentlich zu der Polizeiverwaltung. (§§. 123 — 126.) . . . . 328 — 330

XXI. Zu §. 35. des revidirten Gemeindeedicts.
Gemeinde- und Bezirksumlagen. (§. 127.) 330

XXII. Zu §. 42. des revidirten Gemeindeedicts.
Eigenmächtige Verſammlung von Gemeindevorſtehern. (§. 128.) 331

XXIII. Zu §. 43. des revidirten Gemeindeedicts.
Abordnungen von Gemeindedeputationen an das Königliche Hoflager. (§. 129.) 331

XXIV. Zu §. 47. des revidirten Gemeindeedicts.
Formation der Stadtmagiſtrate. (§§. 130 — 137.) . . . . 332 — 340

XXV. Zu §. 48. des revidirten Gemeindeedicts.
Qualification der Magiſtratsglieder und der ſtädtiſchen Bedienſteten. (§§. 138—156.) 340 — 353
A. Stadt- und Marktſchreiber. (§. 48. Abſ. 1. des revidirten Gemeindeedicts.) §§. (138 — 144.) . . . . 340 — 345

Seite.

B. Mitglieder des Magiſtrats. (§. 48. Abſ. 4. des revidirten Gemeindeedicts.) (§§. 145 — 156.) . . . . 346 — 353

XXVI. Zu §. 50. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Rangverhältniſſe der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats. (§§. 157 — 165.) . . . . 353 — 357

B. Perſönliche und Dienſtverhältniſſe der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats. (§§. 166 — 183.) . . . . 358 — 370

C. Beſoldungen der Mitglieder des Magiſtrats. (§§. 184 — 191.) . . . 370 — 378

D. Diätenbezüge der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats. (§§. 192—200.) 378 — 384

E. Gratificationen der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats. (§§. 201 bis 204.) . . . . 384 — 387

F. Disciplinarverhältniſſe der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats. (§§. 205 bis 212.) . . . . 387 — 393

G. Urlaubsertheilung an Mitglieder und Beamte des Magiſtrats. (§§. 213 bis 214.) . . . . 393 — 394

H. Verhältniſſe der Stadt- und Marktſchreiber, dann des niedern Perſonals des Magiſtrats. (215 — 225.) . . . . 394 — 401

XXVII. Zu §. 51. des revidirten Gemeindeedicts.

Functionszeichen der Gemeindebeamten. (§§. 226 239.) . . . . . . 401 — 408

XXVIII. Zu §. 53. des revidirten Gemeindeedicts.

Taxen bei Beſtätigung der Gemeindebeamten. (§§. 240 — 243.) . . . 408 — 410

XXIX. Zu §. 54. des revidirten Gemeindeedicts.

Verpflichtung der Gemeindebeamten. (§§. 244 — 248.) . . . . . . 410 — 414

XXX. Zu §. 58. des revidirten Gemeindeedicts.

Anſtellung der ſtädtiſchen Bedienſteten. (§§. 249 — 255.) . . . . . 415 — 420

XXXI. Zu §. 59. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Verwaltung des Gemeindevermögens im Allgemeinen. (§§. 256 — 272.) . 420 — 461

b) Verwaltung der Gemeinderealitäten. (§§. 273 — 309.) . . . . . 461 — 506

1) der Gemeindegebäude. (§§. 273 — 288.) . . . . 461 — 473

2) der Grundſtücke, insbeſondere Waldungen. (§§. 289 — 298.) . . . 473 — 495

3) Grundherrliche Rechte. (§§. 299 — 308.) . . . . 495 — 506

4) Mobilien und Früchte. (§. 309.) . . . . 506 — 521

c) Veräußerung und Verpachtung von Gemeinderealitäten. (310 — 316.) . 522 — 536

d) Ablöſung und Fixirung des Obereigenthums. (§§. 317—329.) . . . . 536 — 555

e) Darlehen. (§§. 330 — 378.) . . . . 555 — 621

1) an Gemeinden und Privaten. (§§. 330 — 357.) . . . . . . 555 — 591

2) an den Staat. (§§. 358 — 372.) . . . . 592 — 613

Seite.

3) im Auslande. (373 — 378.) . . . . 613 — 621

f) Nachläſſe. (§§. 379 — 382.) . . . . 621 — 637

g) Executionsbefugniſſe. (§§. 383 — 388.) . . . . 637 — 646

h) Ausfertigung von Urkunden über Eigenthumsveränderungen und grundherrliche Verträge. (§§. 389 — 395) . . . . 646 — 651

i) Steuer-, Tax- und Stempelpflichtigkeit. (§§. 396 — 420.) . . . . 652 — 673

k) Wirthſchaftspläne und Etatsvoranſchläge. (§§. 421 — 428.) . . . . 673 — 725

l) Rechnungslegung. (§§. 429 — 436.) . . . . 725 — 739

XXXII. Zu § 60. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Gemeindearchive. (§. 437.) . . . . 739 — 740

B. Beheizung und Beleuchtung der Hauptwachen. (§§. 438 — 440.) . . 740 — 743

XXXIII. Zu §. 62. des revidirten Gemeindeedicts.

Beeidigung der Bürger bei ihrer Aufnahme. (§§. 441 — 443.) . . . 744 — 747

XXXIV. Zu §. 63. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Competenz der Magiſtrate in Handhabung der Gewerbspolizei. (444—446.) 748 — 749

B. Gemeindliches Vermittlungsamt. (§§. 447 — 449.) . . . . . 749 — 751

XXXV. Zu §§. 64 und 65. des revidirten Gemeindeedicts.

Competenz des Magiſtrats in Handhabung der Baupolizei. (§. 450.) . . 752

XXXVI. Zu §. 66. des revidirten Gemeindeedicts.

Präſentationsrechte der Gemeinden und Stiftungen. (§§. 451 — 495.) . 753 — 782

XXXVII. Zu §§. 67 — 72. des revidirten Gemeindeedicts.

Polizeiverwaltung der Magiſtrate. (§§. 496 — 509.) . . . . . 782 — 812

XXXVIII. Zu §. 70. des revidirten Gemeindeedicts.

Verhältniß der Königlichen Commiſſäre in den Städten I. und II. Claſſe. (§§. 510 — 511.) . . . . 813 — 818

XXXIX. Zu §. 81. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten. (§. 512.) 818

XL. Zu §. 82. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Benehmen der Magiſtrate mit den Gemeindebevollmächtigten. (§§. 513 bis 515.) . . . . 819 — 821

b) Bekanntmachung der Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen. (§§. 516 bis 524.) . . . . 821 — 835

c) Herſtellung von Ortschroniken. (§§. 525 — 527.) . . . . . 836 — 837

XLI. Zu §. 83. des revidirten Gemeindeedicts.

Abſtimmungen in den Sitzungen der Magiſtrate und Gemeindebevollmächtigten (§. 528.) 838

Seite.

XLII. Zu §. 86. des revidirten Gemeindedicts.
Bekanntmachung der Verhandlungen der Gemeindebevollmächtigten. (§. 529.) 838 — 839

XLIII. Zu §. 91. des revidirten Gemeindedicts.
Diſtrictsvorſteher. (§. 530.) . . . . 839 — 840

XLIV. Zu §. 94. des revidirten Gemeindedicts
Gemeindeausſchuß. (§§. 531 — 537.) . . . . 840 — 844

XLV. Zu §§. 95 — 98. des revidirten Gemeindedicts.
Gemeindevorſteher. (§§. 538 — 539.) . . . . 844 — 845

XLVI. Zu §. 99. des revidirten Gemeindedicts.
Belohnung und Entſchädigung des Ausſchuſſes und des Gemeindeſchreibers in Landgemeinden. (§§. 540 — 549.) . . . . 845 — 852

XLVII. Zu §. 100. des revidirten Gemeindedicts.
Herſtellung und Führung des Lagerbuches, des Gemeindebuches, des Inventars und der Concurrenzrollen, dann Aufbewahrung der Duplicate des Geburts-, Trau- und Sterbregiſters. (§§. 550 — 555.) . . . . . 853 — 862

XLVIII. Zu §. 103. des revidirten Gemeindedicts.
Geſchäftsführung der Verwaltung in Ruralgemeinden. (§. 556.) 863

XLIX. Zu §. 104. des revidirten Gemeindedicts.
Wirkungskreis der Geſammtgemeinde. (§§. 557 — 558.) . . . . . 863 — 864

L. Zu §. 105. des revidirten Gemeindedicts.
Bekanntmachung der Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden. (§§. 559 — 561.) . . . . 864 — 866

LI. Zu §§. 107 und 108. des revidirten Gemeindedicts.
Handhabung der Dorfs- und Flurpolizei. (§§. 562 — 568.) . . . . 866 — 872

LII. Zu §. 112. des revidirten Gemeindedicts.
Koſten der Feuerbeſchau. (§. 569.) . . . . 872 — 873

LIII. Zu §. 115. des revidirten Gemeindedicts.
Beſtellung von Feldgeſchworenen. (§. 750.) . . . . 873 — 874

LIV. Zu §. 120. des revidirten Gemeindedicts.
Vermittlungsamt des Gemeindeausſchuſſes. (§§. 571 — 572.) . . . . 874 — 876

LV. Zu §. 121. des revidirten Gemeindedicts.
Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsſtellen unter die Staatsbehörden. (§§. 573 — 578.) . . . . 876 — 881

LVI. Zu §§. 123 und 128. des revidirten Gemeindedicts.
Wirkungskreis und Standpunct der Gemeinde- und Stiftungscuratel. (§§. 579 — 594.) . . . . 881 — 896

Seite.

LVII. Zu §. 124. des revidirten Gemeindedicts.
Rechnungswesen der Gemeinden. (§§. 595 — 599.) . . . . . . 896 — 899

LVIII. Zu §§. 126 und 127. des revidirten Gemeindedicts.
Unterordnung des Magiſtrats in Städten und Märkten II. und III. Claſſe. (§. 600.) 900

LIX. Zu §. 128. des revidirten Gemeindedicts.
Verbot von Pachtungen oder Anleihen des landgerichtlichen Perſonals aus den Stiftungs- und Comunalvermögen des Bezirks. (§. 601.) . . . . 900 — 901

LX. Zu §. 131. des revidirten Gemeindedicts.
Wirkungskreis der Untercuratelbehörden bezüglich der Landgemeinden. (§§. 602 — 603.) . . . . 901 — 902

Zweiter Titel.

Gemeindewahlen.

Erſtes Capitel: Geſetzliche Beſtimmungen.
Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818. (§. 604.) . . . . . . 905 — 941

Zweites Capitel: Sonſtige Beſtimmungen, dann Vorſchriften zum Vollzuge der Gemeindewahlordnung und hierauf bezügliche Entſcheidungen.

I. Zu Art. 2. der Gemeindewahlordnung.
Wahlſtimmrecht. (§§. 605 — 606.) . . . . 941 — 942

II. Zu Art. 3. der Gemeindewahlordnung.
Religionseigenſchaft der Wahlſtimmberechtigten. (§§. 607 — 611.) . . . 943 — 947

III. Zu Art. 4. der Gemeindewahlordnung.
Stellvertretung bei Gemeindewahlen. (§§. 612 — 613.) . . . . . . 948 — 949

IV. Zu Art. 11. der Gemeindewahlordnung.
Wahlfähigkeit der Staatsdiener. (§. 614.) . . . . 949 — 950

V. Zu Art. 15. der Gemeindewahlordnung.
Eintritt von Verwandten und Verſchwägerten in den Magiſtrat. (§§. 615—616.) 950 — 951

VI. Zu Art. 16. der Gemeindewahlordnung.
Ausſchluß von der Wählbarkeit. (§§. 617 — 625.) . . . . 951 — 956

VII. Zu Art. 17. der Gemeindewahlordnung.
Wählbarkeit der Staatsdiener und Advocaten zu Gemeindeſtellen. Ablehnung der Wahl. (§§. 626 — 632.) . . . . 957 — 961

Seite.

VIII. Zu Art. 23 und 24. der Gemeindewahlordnung.
Wahlliſten. (§§. 633 — 637.) . . . . 961 — 965

IX. Zu Art. 25. der Gemeindewahlordnung.
Herſtellung der Wahlliſten durch die Polizeibehörden. (§. 638.) 966

X. Zu Art. 26. der Gemeindewahlordnung.
Leitung der Wahlen in den Städten I. Claſſe. (§§. 639 — 641.) . . 966 — 971

XI. Zu Art. 27. der Gemeindewahlordnung.
Bildung der Wahlausſchüſſe. (§. 642.) . . . . 971 — 973

XII. Zu Art. 29. der Gemeindewahlordnung.
Wahlprotokolle. (§§. 643 — 648.) . . . . 973 — 977

XIII. Zu Art. 30. der Gemeindewahlordnung.
Gebühren der Wahlcommiſſäre. (§§. 649 — 665.) . . . . . . 978 — 987

XIV. Zu Art. 36. der Gemeindewahlordnung.
Verletzung der Wahlfreiheit. (§. 666.) . . . . 988 — 989

XV. Zu Art. 38 der Gemeindewahlordnung.
Termin der Wahlen. (§§. 667 — 668.) . . . . 989 — 990

XVI. Zu Art. 39. der Gemeindewahlordnung.
I. Bekanntmachung der Wahl. (§§. 669 — 670.) . . . . 990 — 991
II. Berechnung der Zahl der Wahlmänner. (§§. 671 — 672.) . . . . 991 — 993

XVII. Zu Art. 43. der Gemeindewahlordnung.
Wahl der Magiſtratsräthe. (§. 673.) 993

XVIII. Zu Art. 45. der Gemeindewahlordnung.
Protokoll der Wahlhandlung. (§. 674.) 994

XIX. Zu Art. 48. der Gemeindewahlordnung.
Nichtbefolgung der Wahlvorſchriften. (§. 675.) . . . . 994 — 995

XX. Zu Art. 52. der Gemeindewahlordnung.
Wahl durch Stimmenmehrheit. (§. 676.) 995

XXI. Zu Art. 53. der Gemeindewahlordnung.
Gleichheit der Wahlſtimmen. (§§. 677 — 678.) 996

XXII. Zu Art. 56. der Gemeindewahlordnung.
Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl. (§. 679.) . . 997

XXIII. Zu Art. 57. der Gemeindewahlordnung.
Wahl der Gemeindevorſteher. (§. 680.) . . . . 997 — 998

Seite.

XXIV. Zu Art. 58. der Gemeindewahlordnung.
Wahlbericht, Beſtätigung der Wahlen. (§§. 681 — 682). . . . . . 998 — 999

XXV. Zu Art. 64. der Gemeindewahlordnung.
Zwiſchen- und Erſatzwahlen. (§. 683.) . . . . 999 — 1000

XXVI. Zu Art. 65. der Gemeindewahlordnung.
Erſatzwahlen für rechtskundige Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe. (§. 684.) 1000 — 1001

Dritter Titel.

Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Erſtes Capitel: Geſchäftsinſtruction vom 21. September 1818. (§. 685.) . 1002 — 1011

Zweites Capitel: Sonſtige Beſtimmungen, dann Vorſchriften zum Vollzuge der Allerhöchſten Verordnung vom 21. September 1818, über die Geſchäftsführung der Magiſtrate und hierauf bezügliche Entſcheidungen.

I. Zu §. 9. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Bezeichnung der Städte II. Claſſe als unmittelbare Städte. (§. 686.) . . 1012

II. Zu §. 12. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Aufnahme der Protokolle. (§§. 687 — 689.) . . . . 1013 — 1014

III. Zu §. 13. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Vertretung der Gemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen. (§§. 690 — 693.) . 1015 — 1017

IX. Zu §§. 15 und 16. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Führung der Kaſſen. (§. 694.) . . . . 1017 — 1018

X. Zu §. 25. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Abſtimmungen. (§§. 695.) 1018

XI. Zu §. 29. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
A. Ausfertigungen der Magiſtrate. (§§. 696 — 701.) . . . . . 1019 — 1022
B. Wappen und Siegel der Städte und Märkte und der Gemeindebehörden. (§§. 702 — 713.) . . . . 1022 — 1028

XII. Zu §. 30. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Poſtportofreiheit der Magiſtrate. (§§. 714 — 719.) . . . . . . 1028 — 1032

XIII. Zu §. 32. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Correſpondenzen der Magiſtrate unter ſich. (§§. 720 — 722.) . . . . 1032 — 1033

Seite.

IX. Zu §. 33. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Magiſtratiſche Depoſiten. (§. 723.) 1034

X. Zu §. 34. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Sicherſtellung der Gemeindekaſſen. (§§. 724 — 727.) . . . . 1034 — 1038

XI. Zu §. 37. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Kaſſainſtruction. (§§. 728 — 730.) . . . . 1038 — 1049

XII. Zu §. 38. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Kaſſaertraditionen. (§. 731.) 1050

XIII. Zu §. 44. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Gemeinde- und Stiftungsrechnungen. (§. 732.) . . . . 1051 — 1052

Vierter Titel.

Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden.

Erſtes Capitel: Regulativ vom 24. September 1818. (§. 733.) . . . . 1053 — 1062

Zweites Capitel: Sonſtige Beſtimmungen, dann Vorſchriften zum Vollzuge des Regulativs über die Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden und hierauf bezügliche Entſcheidungen.

I. Zu den §§. 8., 12 und 16. des Regulativs vom 24. September 1818.
Gemeindeverſammlungen. (§§. 734 — 735.) . . . . 1063 — 1064

II. Zu §. 19. des Regulativs vom 24. September 1818.
Siegel der Gemeindeverwaltungen. (§§. 736 — 738.) . . . . . 1064 — 1066

III. Zu §. 23. des Regulativs vom 24. September 1818.
Vertretung der Gemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen. (§§. 739 und 740.) . 1066 — 1067

Fünfter Titel.

Umlagen für Gemeindebedürfniſſe.

Erſter Abſatz.

Local-Umlagen.

Erſtes Capitel: Geſetzliche Beſtimmungen. (§§. 741 und 742.) . . . 1068 — 1076

Seite.

Zweites Capitel: Sonſtige Beſtimmungen, dann Vorſchriften zum Vollzuge des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819, und hierauf bezügliche Entſcheidungen.

I. Zu Art. 1. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.
Umlagenzwecke. (§§. 743 — 746.) . . . . 1076 — 1079

II. Zu Art. 2. Ziff. 1. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.
Beitragspflicht der Gemeindeglieder. (§§. 747 — 753.) . . . . 1079 — 1086

III. Zu Art. 2. Ziff. 3. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.
Beitragspflicht des Staatsärars. (§§. 754 — 764.) . . . . . 1086 — 1099

IV. Zu Art. 2. Ziff. 4. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.
Beitragspflicht der Miethbewohner und Inleute. (§§. 765 — 768.) . . 1100 — 1117

V. Zu Art. 2. Ziff. 5. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.
Beitragspflicht der Beſitzer beſteuerter Gründe. (§§. 769 — 771.) . . 1117 — 1119

VI. Zu Art. 3. Ziff. 1. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.
Befreiung der Standesherrn von den Localumlagen. (§§. 772 — 774.) . 1120 — 1123

VII. Zu Art. 3. Ziff. 4. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.
Befreiung der durch Brand verunglückten Unterthanen von den Localumlagen. (§. 775.) 1123

VIII. Zu Art. 6. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.
Umlagenmaaßſtab. (§§. 776 — 785.) . . . . 1123 — 1134

IX. Zu Art. 9. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.
Competenzverhältniſſe. (§. 786.) 1134

X. Zu Art. 10 und 12. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.
Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Umlagen. (§§. 787 — 790.) 1135 — 1138

XI. Zu Art. 14. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.
Verfahren. (§§. 791 — 802.) . . . . 1138 — 1149

Zweiter Abſatz.

Diſtricts-Umlagen.

Erſtes Capitel: Geſetzliche Beſtimmungen. (§§. 803 — 804.) . . . . 1150 — 1154

Zweites Capitel: Sonſtige Beſtimmungen der Vorſchriften zum Vollzuge des Geſetzes vom 11. September 1825 und hierauf bezügliche Entſcheidungen.

Seite.
A. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 805 — 808.) . . 1155 — 1158

B. Beſondere Beſtimmungen:

I. Zu §. 1. des Geſetzes vom 11. September 1825.
Vorbereitendes Verfahren. (§§. 809 — 812.) . . . . 1159 — 1163

II. Zu §. 2. des Geſetzes vom 11. September 1825.
Einleitung einer Diſtrictsumlage. (§§. 813 — 816.) . . . . 1163 — 1166

III. Zu §. 8. des Geſetzes vom 11. September 1825.
Verfahren. (§§. 817 — 819.) . . . . 1166 — 1168

IV. Zu §. 9. des Geſetzes vom 11. September 1815.
Betheilung des Staatsärars. (§§. 820 — 821.) . . . . . . 1169 — 1170

V. Zu §. 10. des Geſetzes vom 11. September 1825.
Proviſoriſche Verfügungen. (§§. 822 — 825.) . . . . 1170 — 1172

VI. Zu §. 11. des Geſetzes vom 11. September 1825.
Betrag der Diſtrictsumlagen. (§. 826.) 1173

Zweiter Abschnitt.

Stiftungsweſen.

Erster Titel.

Allgemeine Beſtimmungen für ſämmtliche Stiftungen.

Seite.

I. Errichtung von Stiftungen und Erhaltung ihres Vermögens. (§§. 827 — 836.) . . . . 1175 — 1183

II. Verwaltung des Stiftungsvermögens. (§§. 837 — 864.) . . 1183 — 1210

III. Rechtsſtreite der Stiftungen. (§§. 865 — 876.) . . . . . 1210 — 1218

IV. Tax= und Stempelpflichtigkeit der Stiftungen. (§§. 877 — 884.) . 1218 — 1223

V. Antheil der Gutsherrſchaften an der Verwaltung der Stiftungen. (§§. 885 — 895.) . . . . 1224 — 1231

VI. Abzug der Quarta pauperum et scholarum. (§§. 896 — 937.) . 1231 — 1260

Anhang.

Einführung der Quarta pauperum et scholarum in neuerworbenen Gebietstheilen. (§§. 938 — 942.) . . . . 1260 — 1262

VII. Beſchränkungen der Stiftungen durch die Amortiſationsgeſetze. (§. 943 — 972.) . . . . 1263 — 1288

Zweiter Titel.

Beſondere Beſtimmungen für einzelne Gattungen von Stiftungen.

Erſtes Capitel: Cultusſtiftungen.

Erſter Abſatz.

Kirchenvermögen.

I. Kirchenverwaltungen.

A. Deren Zuſammenſetzung. (§§. 973 — 983.) . . . . 1289 — 1279

Seite.

B. Deren Wahl und Verpflichtungen. (§§. 984 — 994.) . . . . . 1297 — 1306
C. Geſchäftsgang und Competenz derſelben. (§§. 995 — 1002.) . . . 1307 — 1312
D. Einfluß der Gemeindebehörden. (§§. 1003 — 1006.) . . . . . 1312 — 1314
E. Verwaltungskoſten. (§§. 1007 — 1008.) . . . . 1315 — 1317

II. Allgemeine Grundſätze über die Verwaltung des Kirchenvermögens. (§§. 1009 — 1019.) . . . . 1317 — 1363

III. Bauweſen der geiſtlichen Stiftungen.
A. Allgemeine Leitung. (§§. 1020 — 1025.) . . . . 1363 — 1366
B. Beſondere Leitung durch Königliche Baubeamte. (§§. 1026 — 1031.) . 1367 — 1370
C. Grundſätze der Behandlung.
1) Anfertigung und Vorlage der Baupläne. (§§. 1032 — 1039.) . 1370 — 1377
2) Anſtrich und Bewurf der Gebäude. (§§. 1040 — 1043.) . . 1377 — 1379
3) Sicherung gegen Feuerſchäden. (§§. 1044 — 1047.) . . . 1379 — 1381
D. Behandlung der Gemälde und Sculpturen in Kirchen und Kapellen. (§§. 1048 bis 1052.) . . . . 1382 — 1385
E. Bauproviſorien und Bauconcurrenzen. (§§. 1053 — 1085.) . . . 1385 — 1430

IX. Meßners= und Schullehrerswohnungen — Concurrenzen hiezu. (§§. 1086 — 1090.) . . . . 1431 — 1434

X. Kirchenſtühle.
A. in katholiſchen Kirchen. (§. 1091.) 1435
B. in proteſtantiſchen Kirchen. (§§. 1092 — 1096.) . . . . . . 1435 — 1440

XI. Verwendung entbehrlicher Nebenkirchen und Kapellen. (§§. 1097—1006.) 1441 — 1451

XII. Anſchaffung von Paramenten, Oel, Wachs, Licht ꝛc. (§§ 1107—1117.) 1452 — 1463

XIII. Jahrtags= und Meſſenſtiftungen. (§§. 1118 — 1132.) . . . 1464 — 1474

IX. Opferſammlungen, Klingelbeutel. (§§. 1133 — 1139.) . . . 1474 — 1478

X. Beſteuerung der Kirchengüter. (§§. 1140 — 1149.) . . . . 1479 — 1486

Zweiter Abſatz.

Vermögen der Pfarreien und Beneficien.

I. Verwaltung der Pfarrgüter. (§§. 1150 — 1158.) . . . . . 1487 — 1494

II. Antheile der Pfarreien an die zu vertheilenden Gemeindgründen. (§. 1159.) 1495

III. Bewirthſchaftung der Pfarrgüter.
A. im Allgemeinen. (§§. 1160 — 1168.) . . . . 1495 — 1501
B. insbeſondere bezüglich der Pfarrgebäude. (§§. 1169 — 1180.) . . . 1501 — 1511

Seite.

IV. Intercalarien.

A. Bei katholiſchen Pfarreien und Beneficien. (§§. 1181 — 1210.) . . 1511 — 1532

B. Bei proteſtantiſchen Pfarreien. (§§. 1211 — 1231.) . . . . . 1533 — 1565

C. Taxen- und Intercalarfrüchtenrechnungen. (§§. 1232 — 1233.) . . 1565 — 1567

V. Beſteuerung der Geiſtlichen. (§§. 1234 — 1250.) . . . . 1567 — 1586

VI. Sammlungen der Geiſtlichen und Meßner. (§§. 1251 — 1256.) . 1586 — 1590

VII. Rechtsſtreite über das Pfarrvermögen. (1257 — 1271.) . . . 1591 — 1600

Dritter Abſatz.

Vermögen der Klöſter, Bruderſchaften und anderer geiſtlichen Corporationen. (§§. 1272 — 1286.) . . . . 1601 — 1622

Zweites Capitel: Erziehungs- und Unterrichtsſtiftungen.

Erſter Abſatz.

Vermögen der Univerſitäten. (§§. 1287 — 1294.) . . . . . 1623 — 1632

Zweiter Abſatz.

Vermögen der Studienanſtalten, Seminarien und Erziehungsinſtitute. (1295 — 1320.) . . . . 1633 — 1678

Dritter Abſatz.

Vermögen der Volksſchulen.

I. Schulgründe. (§§. 1321 — 1331.) . . . . 1679 — 1687

II. Schulgebäude. (§§. 1332 — 1340.) . . . . 1688 — 1693

III. Intercalarien. (§§. 1341 — 1342.) . . . . 1693 — 1694

IV. Sammlungen der Lehrer an Geld und Naturalien. (§§. 1343—1352.) 1695 — 1700

Vierter Abſatz.

Stipendien.

I. Im Allgemeinen. (§§. 1353 — 1369.) . . . . 1701 — 1728

II. Stipendien an Gymnaſien und Lyceen. (§§. 1370 — 1381.) . . 1728 — 1733

Seite.

III. Stipendien an Univerſitäten. (§§. 1382 — 1386.) . . . . . 1733 — 1739

IV. Local= und Familienſtipendien.

A. Im Inlande. (§§. 1387 — 1396.) . . . . 1733 — 1749

B. Im Auslande:

a) im Großherzogthume Baden. (§§. 1397 — 1398.) . . . . . 1749 — 1750

b) im Kaiſerſtaate Oeſterreich. (§§. 1399 — 1401.) . . . . . 1750 — 1752

c) im Königreiche Würtemberg. (§§. 1402 — 1404.) . . . . . 1752 — 1754

V. Tax= und Stempelpflichtigkeit in Stipendienſachen. (§§. 1405 — 1408.) 1754 — 1762

Drittes Capitel: Wohlthätigkeitsſtiftungen.

I. Verwaltungsbehörden. (§§. 1409 — 1416.) . . . . 1763 — 1768

II. Beſteuerung. (§. 1417.) . . . . — 1769

III. Stempel= und Taxpflichtigkeit. (§§. 1418 — 1425.) . . . . . 1770 — 1773

IV. Verlaſſenſchaften der in öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten verſtorbenen Perſonen. (§§. 1426 — 1433.) . . . . 1773 — 1780

Viertes Capitel: Privat= und Familienſtiftungen. (§§. 1434 — 1438.) 1781 — 1784

Eilfte Abtheilung.

Gemeinde- und Stiftungswesen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Gemeindewesen.

Uebersicht

zum vierten Theile des eilften Bandes.

Zweiter Abschnitt.

Stiftungswesen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Stiftungen.

I. Errichtung von Stiftungen und Erhaltung ihres Vermögens. (§§. 827 — 836.)

II. Verwaltung des Stiftungsvermögens. (§§. 837 — 864.)

III. Rechtsſtreite der Stiftungen. (§§. 865 — 876.)

IV. Tax- und Stempelpflichtigkeit der Stiftungen. (§§. 877 — 884.)

V. Antheil der Gutsherrſchaften an der Verwaltung der Stiftungen. (§§. 885—895.)

VI. Abzug der Quarta pauperum et scholarum. (§§. 896 — 937.)

Anhang.

Einführung der Quarta pauperum et scholarum in neuerworbenen Gebietstheilen. (§§. 938 — 942.)

VII. Beſchränkungen der Stiftungen durch die Amortiſationsgeſetze. (§§. 943 — 672.)

Zweiter Titel.

Beſondere Beſtimmungen für einzelne Gattungen von Stiftungen.

Erstes Capitel.

Cultusstiftungen.

Erſter Abſatz.

Kirchenvermögen.

I. Kirchenverwaltungen.

A. Deren Zuſammenſetzung. (§§. 973 — 983.)

B. Deren Wahl und Verpflichtungen. (§§. 984 — 994.)

C. Geſchäftsgang und Competenz derſelben. (§§. 995 — 1002.)

D. Einfluß der Gemeindebehörden. (§§. 1003 — 1006.)

E. Verwaltungskoſten. (§§. 1007 — 1008.)

II. Allgemeine Grundſätze über die Verwaltung des Kirchenvermögens. (§§. 1009 — 1019.)

III. Bauweſen der geiſtlichen Stiftungen.

A. Allgemeine Leitung. (§§. 1020 — 1025.)

B. Beſondere Leitung durch Königliche Baubeamte. (§§. 1026 — 1031.)

C. Grundſätze der Behandlung. (§§. 1032 — 1047.)

D. Behandlung der Gemälde und Sculpturen in Kirchen und Kapellen. (§§. 1048 — 1052.)

E. Bauproviſorien und Bauconcurrenzen (§§. 1053 — 1085.).

IV. Meßners- und Schullehrerswohnungen — Concurrenz hiezu. (§§. 1086—1090.)

V. Kirchenſtühle.

A. in katholiſchen Kirchen (§. 1091.)

B. in proteſtantiſchen Kirchen. (§§. 1092 — 1096.)

VI. Verwendung entbehrlicher Nebenkirchen und Kapellen. (§§. 1097 — 1106.)

VII. Anſchaffung von Paramenten, Oel, Wachs, Licht ꝛc. (§§. 1107 — 1117.)

VIII. Jahrtags- und Meſſenſtiftungen. (§§. 1118 — 1132.)

IX. Opferſammlungen, Klingelbeutel. (§§. 1133 — 1139.)

X. Beſteuerung der Kirchengüter. (§§. 1140 — 1149.)

Zweiter Abſatz.

Vermögen der Pfarreien und Beneficien.

I. Verwaltung der Pfarrgüter. (§§. 1150 — 1158.)

II. Antheile der Pfarreien an die zu vertheilenden Gemeindegründen. (§. 1159.)

III. Bewirthſchaftung der Pfarrgüter.

A. im Allgemeinen. (§§. 1160 — 1168.)

B. insbeſondere bezüglich der Pfarrgebäude. (§§. 1169 — 1180.)

IV. Intercalarien.

A. Bei katholiſchen Pfarreien und Beneficien. (§§. 1181 — 1210.)

B. Bei proteſtantiſchen Pfarreien. (§§. 1211 — 1231.)

C. Taxen von Intercalarfrüchtenrechnungen. (§§. 1232 — 1233.

V. Beſteuerung der Geiſtlichen. (§§. 1234 — 1250.)

VI. Sammlungen der Geiſtlichen und Meßner. (§§. 1251 — 1256.)

VII. Rechtsſtreite über das Pfarrvermögen. (§§. 1257 — 1271.)

Dritter Abſatz.

Vermögen der Klöſter, Bruderſchaften und anderer geiſtlichen Corporationen.
(§§. 1272 — 1286.)

Zweites Capitel.

Erziehungs- und Unterrichtsſtiftungen.

Erſter Abſatz.

Vermögen der Univerſitäten.
(§§. 1287 — 1294.)

Zweiter Abſatz.

Vermögen der Studienanſtalten.
(§§. 1295 — 1320.)

Dritter Abſatz.

Vermögen der Volksſchulen.

I. Schulgründe. (§§. 1321 — 1331.)

II. Schulgebäude. (§§. 1332 — 1340.)

III. Intercalarien. (§§. 1341 — 1342.)

IV. Sammlungen der Lehrer an Geld und Naturalien. (§§. 1343 — 1352.)

Vierter Abſatz.

Stipendien.

I. Im Allgemeinen. (§§. 1353 — 1369.)

II. Stipendien an Gymnaſien und Lyceen. (§§. 1370 — 1381.)

III. Stipendien an Univerſitäten. (§§. 1382 — 1386.)

IV. Local- und Familienſtipendien.

A. Im Inlande. (§§. 1387 — 1396.)

B. Im Auslande. (§§. 1397 — 1404.)

V. Tax- und Stempelpflichtigkeit in Stipendienſachen. (§§. 1405 — 1408.)

Drittes Capitel.

Wohlthätigkeitsstiftungen.

I. Verwaltungsbehörden. (§§. 1409 — 1416.)

II. Beſteuerung. (§. 1417.)

III. Stempel- und Taxpflichtigkeit (§§. 1418 — 1425.)

IV. Verlaſſenſchaften der in öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten verſtorbenen Perſonen. (§§. 1426 — 1433.

Viertes Capitel.

Privat- und Familienſtiftungen.

(§§. 1434 — 1438.)

Chronologische Uebersicht

der

über das Stiftungswesen aufgenommenen Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite
1687.	11. April.	Mandat, das Bauweſen der Kirchen- und Pfarrhäuſer, auch Abhörung der Gotteshaus- und milder Stiftungsrechnungen betr.	1054	1387
1688.	3. März.	Auszug aus dem Mandat, die von den Pfarrern jährlich abzureichenden Baugelder betr.	1169	1501
1701.	1. Auguſt.	Mandat, von dem Amortiſationsgeſetz.	944	1263
1731.	4. Auguſt.	Mandat, die von den Pfarrern jährlich zu reichende 5 Gulden Baugelder und deren Verrechnung betr.	1170	1502
1734.	10. December.	Mandat, alte Jahrtagsſtiftungen betr.	1118	1464
1746.	sine dato.	Inſtruction, was die Pfarrer bei Kirchenbauen vörderſamſt einzuberichten und ſonſt zu beobachten haben.	1055	1387
1752.	21. Januar.	Mandat, von dem lege amortizationis.	945	1266
1756.	24. März.	Mandat, Norma wegen Ausleihung und Verſicherung der Kirchencapitalien.	1272	1601
1756.	10. Mai.	Mandat, die Klöſter und milde Stiftungen ſollen den Titel und Conſens über ihre an ſich gebrachte Stück und Güter dociren.	946	1266
1756.	3. Juli.	Mandat, Abzug zur Almoſenbüchſen von Legatis ad pias causas betr.	896	1231
1757.	3. Mai.	Mandat, Geiſtliche Verlaſſenſchaften ſind von der Quarta pauperum befreiet betr.	897	1232
1758.	9. Mai.	Mandat, de quarta Pauperum und deſſen Abzug betr.	898	1232
1759.	12. Januar.	Mandat, von Straffällen contra legem amortizationis.	947	1268

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1759.	30. Juni.	Mandat, von dem Lege amortizationis.	948	1269
1760.	16. Januar.	Mandat, welche Causae piae den Abzug der Quarta pauperum zu leiden haben.	899	1232
1760.	16. Januar.	Mandat, von denen Acquisitionibus der Klöſter und Manuum Mortuarum in immobilibus.	949	1269
1761.	30. Mai.	Mandat, von dem quanto legitimae bei Klöſtern ratione der quarta pauper.	900	1233
1764.	13. October.	Mandat, Erweiterung des Amortizationsgeſetz.	950	1269
1765.	10. Mai.	Mandat, wem die Interpretation gebührt, da über die Pragmatica ein Zweifel entſteht.	951	1273
1766.	16. Juni.	Mandat, Pfarrer ſollen ohne ſonderheitliche Erlaubniß keine Kirchengeräthſchaften anſchaffen, oder neue Andachten einführen.	1107	1452
1766.	10. December.	Mandat, wenn zu den Pfarrhofgebäuen die Condecimatores zu concurriren haben.	1171	1502
1767.	14. Auguſt.	Mandat, Diſpens von der quartá pauperum betr.	901	1234
1768.	4. Februar.	Mandat, Lex amortizationis erſtreckt ſich auf das Vermögen der Weltgeiſtlichkeit nicht.	952	1274
1769.	17. Januar.	Mandat, von Kirchenrechnungsſachen, und den angeordneten Kirchendeputationen betr.	1119	1464
1769.	30. Juni.	Mandat, Quarta Pauperum betr.	902	1234
1769.	7. Auguſt.	Mandat, das Amortizationsgeſetz betr.	954	1275
1770.	4. October.	Mandat, in puncto concurrentiae zu den Kirchen und Pfarrhöfen.	1056	1389
1776.	23. April.	Mandat, von Einführung der Erbſteuer pro fundo Pauperum et operum Publicorum.	903	1234
1782.	30. Auguſt.	Patent, die paſſive Erbfähigkeit der Religioſen.	966 in notis.	1283
1783.	1. Auguſt.	Mandat, das Wetterläuten wird abgeſchafft.	1343	1695
1783.	19. September.	Mandat, Stände ſollen ihre Kirchenrechnungen berichtigen, und keine Gelder von dieſen mehr für ſich entlehnen.	1275	1609
1783.	30. October.	Mandat, Jahrtags= und andere Stiftungen.	1120	1466
1786.	14. October.	Mandat, Erläuterung der den Augsburger Receß ſich ergebenen Anſtände betr.	904	1238
1786.	6. November.	Hofdecret, die Erbfähigkeit der Religioſen betr.	966 in notis.	1283

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1786.	21. December.	Mandat, Gegenſtände der Neuburgiſchen Kirchendeputation betr.	1010	1321
1787.	9. Februar.	Mandat, Verbot der Stiftungen auſſer Landes betr.	827	1175
1792.	23. April.	Mandat, Diſpenſation der Klöſter vom lege amortizationis.	955	1275
1793.	14. November.	Mandat, Amortizationsgeſetz erſtreckt ſich auf ausländiſche manus mortuas.	956	1276
1794.	14. Auguſt.	Mandat, von Regulirung der Bauconcurrenz.	1061	1398
1794.	23. December.	Mandat, von dem engliſchen Inſtitut.	957	1277
1796.	3. Februar.	Extractus Rescripti Serenissimi de dato München den 3. Februar 1796 von denen ꝛc. Läutgarben und Sammlungen.	1344	1695
1799.	24. Mai.	Mandat, das Erbrecht des Waiſenhauſes in die Verlaſſenſchaft der Waiſenkinder betr.	1426	1773
1799.	4. September.	Mandat, Erläuterungen über die Amortiſationsgeſetze.	958	1277
1800.	12. März.	Churfürſtliche Entſchließung, die Beſchränkung des Amortiſationsgeſetzes bei den Nonnenklöſtern betr.	959	1278
1800.	16. April.	Churfürſtliche Entſchließung, die Theilnahme der Schullehrer an den Gemeindegründen bei derſelben Vertheilung betr.	1321	1679
1800.	11. Juli.	Entſchließung der Churfürſtlichen General-Landesdirection, Verbot der Collecten für Auswärtige ad pias causas betr.	828	1176
1800.	18. Auguſt.	Churfürſtliche Entſchließung, die Quarta pauperum und die Legaten zum Armenfond betr.	905	1239
1800.	3. September.	Entſchließung der Churfürſtlichen General-Landesdirection, quarta pauperum von Legaten betr.	906	1239
1800.	5. September.	Churfürſtliche Entſchließung, das arme Inſtitut iſt in Proceßſachen taxfrei, betr.	1418	1770
1800.	19. September.	Entſchließung der Churfürſtlichen General-Landesdirection, Taxbefreiung des Armeninſtitutes betr.	1419	1770
1801.	27. Juni.	Churfürſtliche Entſchließung, wegen dem Abzug der quarta pauperum betr.	907	1240
1801.	20. Auguſt.	Churfürſtliche Entſchließung, die Quarta pauperum betr.	908	1241
1802.	17. April.	Churfürſtliche Entſchließung, die Verwendung der Feldkirchen zu Schulgebäuden betr.	1099	1442
1802.	4. Juni.	Entſchließung des Churfürſtlichen geiſtlichen Raths, die verbotene Veräußerung ſeltener Druckwerke und Manuſcripte aus Kloſterbibliotheken betr.	1276	1610

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1802.	11. Juni.	Entſchließung der Churfürſtlichen General-Landesdirection, die verbotene Veräußerung ſeltener Druckwerke und Manuſcripte aus Kloſterbibliotheken betr.	1276	1610
1802.	2. September.	Churfürſtliche Entſchließung, die Quarta pauperum von dem Lieblischen Jahrtagscapitale betr. (Nro. 1303.)	909	1241
1803.	18. März.	Churfürſtliche Entſchließung, die Quarta von den milden Vermächtniſſen für den Schulfond betr. (Nro. 124.)	910	1242
1803.	30. Juli.	Entſchließung der Churfürſtlichen Generallandesdirection, die Darlehen an Schullehrer zur Cultur öder Gründe betr. (Nro. 730.)	1322	1680
1803.	16. September.	Entſchließung des Churfürſtlichen Adminiſtrationsraths der Kirchen und geiſtlichen milden Stiftungen, die Localſchulfonds, dann die quarta scholarum ſ. a. betr.	911	1243
1803.	30. September.	Churfürſtliche Entſchließung, den Antheil der Schulen bei Vertheilung der Gemeindegründe betr. (Nro. 1033.)	1323	1680
1803.	14. October.	Entſchließung der Churfürſtlichen Landesdirection von Bayern, die Vertheilung der Gemeindegründe betr.	1324	1682
1803.	17. November.	Churfürſtliche Entſchließung, die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religioſen betr.	960	1279
1803.	30. November.	Churfürſtliche Entſchließung, die k. k. Verordnungen über die Erbfähigkeit der Mönche betr.	961	1280
1803.	30. November.	Churfürſtliche Entſchließung, das Amortiſationsgeſetz betr.	962	1281
1803.	9. December.	Entſchließung der Churfürſtlichen Landesdirection von Bayern, die k. k. Verordnungen über die Erbsfähigkeit der Mönche betr.	963	1281
1803.	17. December.	Churfürſtliche Entſchließung, die Naturalſammlungen der Capläne und Meßner betr.	1251	1586
1804.	15. Februar.	Churfürſtliche Entſchließung, den Stipendiatengenuß in den verſchiedenen Churfürſtlichen Landen betr.	1353	1701
1804.	5. März.	Churfürſtliche Entſchließung, die Sammlung der Schullehrer betr.	1345	1696
1804.	7. März.	Churfürſtliche Entſchließung, die Abtragung von Kirchen und Kapellen betr.	1100	1442
1804.	12. März.	Churfürſtliche Entſchließung, die Sammlungen der Capläne und Hilfsprieſter betr.	1252	1587
1804.	24. April.	Churfürſtliche Entſchließung, die dona gratuita der Kirchen betr.	1109	1453
1804.	26. Mai.	Höchſtlandesherrliche Entſchließung, die von ausgetretenen Re-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		ligioſen und andern Votivprieſtern zu erheben kommenden Beiträge pro paramentis etc. betr. (ſ. Entſchließung des Churfürſtlichen Adminiſtrationsraths der Kirchen und geiſtlichen milden Stiftungen vom 4. Juni 1804.)	1121	1467
1804.	4. Juni.	Entſchließung des Churfürſtlichen Adminiſtrationsraths der Kirchen und geiſtlichen milden Stiftungen, die von ausgetretenen Religioſen und andern Votivprieſtern zu erhebenden kommenden Beiträge per paramentis etc. betr.	1121	1467
1804.	27. Juli.	Churfürſtliche Entſchließung, die Abbrechung von Kirchen und Kapellen betr. (Nro. 960.)	1102	1444
1804.	26. October.	Churfürſtliche Entſchließung, den Genuß der Familienſtipendien betr.	1387	1739
1804.	28. November.	Entſchließung des Kirchenadminiſtrationsraths, den Holzabſchleif bei den Pfarrei= und Beneficienwaldungen betr.	1160	1495
1804.	31. December.	Churfürſtliche Entſchließung, die Quarta zum Armen= und Schulfond im Sulzbachiſchen betr.	938	1260
1805.	10. Januar.	Churfürſtliche Entſchließung, die Sammlung des Pfarrvicars zu Siegsdorf betr.	1253	1588
1805.	29. Januar.	Auszug aus der Churfürſtlichen Entſchließung, Abbrechung und Benützung einiger Feldkapellen betr.	1103	1445
1805.	12. März.	Churfürſtliche Entſchließung, die verweigerten Kirchentrachten betr.	1254	1589
1805.	29. April.	Churfürſtliche Entſchließung, die Erbfähigkeit der auf Pfarreien proviſoriſch exponirten Religioſen betr.	964	1282
1805.	17. Mai.	Churfürſtliche Entſchließung, die Antheile der Schullehrer bei den Gemeindevertheilungen betr.	1325	1682
1805.	20. Auguſt.	Churfürſtliche Entſchließung, das ewige Licht betr.	1110	1455
1805.	30. September.	Entſchließung des Churfürſtlichen Adminiſtrationsraths der Kirchen und geiſtlichen milden Stiftungen, die Unterhaltung des ewigen Lichts betr.	1111	1475
1806.	15. Januar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Sammlungen der Geiſtlichen, Meßner und Schullehrer zu Poppenreuth betr.	1255	1589
1806.	25. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Stipendien an den Königlichen Bayeriſchen Mittelſchulen betr. (ſ. Landesdirectionsentſchließung vom 7. Auguſt 1806.)	1370	1728
1806.	7. Auguſt.	Entſchließung der Königlichen Landesdirection, die Stipendien an den Königlichen Bayeriſchen Mittelſchulen betr.	1370	1728
1806.	18. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Erbseinſetzung der armen Seelen betr.	912	1244

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1806.	1. September.	Allerhöchſte Entſchließung, die Lautgarbenreichniß im Landgerichte Tirſchenreuth betr. (Nro. 2251.)	1346	1697
1806.	6. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verwendung des paſſauiſchen Stipendienfonds betr. (Nro. 4615.)	1371	1728
1806.	17. November.	Allerhöchſte Entſchließung, den Abzug der quartae scholarum bei den frommen Stiftungen der Juden betr.	913	1244
1807.	21. Februar.	Auszug aus der Allerhöchſten Entſchließung, die Sperrung und Abtragung der überflüſſigen Nebenkirchen und Kapellen in Tirol betr.	1104	1446
1807.	14. April.	Großherzoglich Würzburgiſche Entſchließung, die Adminiſtration der erledigt werdenden Pfarreien zum Beſten der Stiftung für emeritirte Pfarrer betr.	1181	1511
1807.	21. April.	Allerhöchſte Entſchließung, die Intercalarfrüchte bei erledigten Kirchenpfründen betr.	1182	1512
1807.	13. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Intercalarfrüchte in der Provinz Bamberg betr.	1183	1513
1807.	10. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, Ausſcheidung der Schulantheile aus den uncultivirten Gemeindegründen betr.	1326	1683
1807.	4. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Haltung der Jahrtage in dem vormaligen Kloſter Pfarrkirchen betr.	1122	1467
1807.	1. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung des Stipendiengenuſſes der Ausländer, insbeſondere den Sohn des Hofraths N. N. betr.	1402	1752
1807.	12. Auguſt.	Entſchließung der Königlichen Landesdirection in Neuburg, die Rücklaſſenſchaften der Armen in der Provinz Neuburg betr.	1427	1774
1807.	9. October.	Allerhöchſte Entſchließung, die Geſchäftsprotocolle der 2ten Deputation, 2ten Section für Juli und Auguſt betr.	1347	1697
1807.	30. October.	Allerhöchſte Entſchließung, das academiſche Stipendienweſen betr.	1382	1733
1807.	20. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Entſchädigung der Sulzbachiſchen Landſchullehrer wegen entzogener Victualienſammlung betr. (Nro. 10024.)	1348	1697
1808.	17. Februar.	Auszug aus der Allerhöchſten Entſchließung, die Intercalarfrüchte betr. (Nro. 10607.)	1184	1514
1808.	10. Mai.	Uebereinkunft, die mit Oeſterreich verabredete freie Benützung der Familien- oder Localſtiftungen zum Vortheile Bayeriſcher und Oeſterreichiſcher Unterthanen betr.	1399	1750
1808.	13. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, die mit Oeſterreich verabredete freie Benützung der Familien- oder Localſtiftungen zum Vortheile Bayeriſcher und Oeſterreichiſcher Unterthanen betr.	1399	1750

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1808.	18. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Läutgarben der Meßner von Richteingepfarrten betr. (Nro. 9164.)	1256	1590
1808.	9. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Behandlung der Verlaſſenſchaften der aus armen Inſtituten ernährten Perſonen betr.	1428	1774
1809.	8. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Intercalarfrüchte betr. (Nro. 330.)	1185	1514
1809.	14. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Bezüge der Pfarrer im Etſchkreiſe von aufgehobenen Andachten betr.	1123	1468
1809.	27. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Taxen für das Stiftungs- und Comunalvermögen betr.	1405 in notis.	1754
1809.	7. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Academiker N. N. betr. (Nro. 5210.)	1397	1749
1809.	1. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beiträge von Meſſen zu den Kirchen betr. (Nro. 1912.)	1124	1468
1809.	3. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Bezahlung der Kirchenbücher betr.	1112	1458
1809.	17. Juli.	Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Pegnitzkreiſes, Bezahlung der Kirchenbücher betr.	1112	1458
1809.	17. Juli.	Uebereinkunft, den wechſelſeitig freien Genuß der in dem Königreiche Bayern und in dem Großherzogthume Baden für die Abkömmlinge gewiſſer Familien oder Orte und Diſtricte beſtehenden Stiftungen betr.	1398	1749
1809.	26. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern), den wechſelſeitig freien Genuß der in dem Königreiche Bayern und in dem Großherzogthum Baden für die Abkömmlinge gewiſſer Familien oder Orte und Diſtricte beſtehenden Stiftungen betr.	1398	1749
1809.	26. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Baulichkeiten bei den Pfarrgebäuden im Decanat Leutershauſen betr. (Nro. 3381.)	1173	1503
1809.	31. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verwendung der Klingelſack- und Opferſtockgelder betr. (Nro. 1035.)	1134	1475
1809.	21. November.	Allerhöchſte Entſchließung, das Intereſſe der Stiftungen bei Verlaſſenſchaftsverhandlungen im Iſar- und Salzachkreiſe betr. (vid. Ausſchreiben des Königlichen Appellationsgerichts des Iſar- und Salzachkreiſes vom 24. November 1809.)	914	1244
1809.	24. November.	Entſchließung des Königlichen Appellationsgerichts des Iſar- und Salzachkreiſes, das Intereſſe der Stiftungen bei Verlaſſenſchaftsverhandlungen im Iſar- und Salzachkreiſe betr.	914	1244

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1809.	26. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Obſignationen bei Verlaſſenſchaften der Pfründner betr. (Nro. 2016.)	1429	1775
1810.	24. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das erledigte Kallmünzeriſche Familienſtipendium zu Wien betr.	1400	1751
1810.	28. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Quarta Pauperum betr.	915	1245
1810.	12. Februar.	Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Pegnitzkreiſes, Beiziehung der Klingelbeutel und Opferſtocksanfälle zu der Wohlthätigkeitskaſſe betr.	1135	1475
1810.	3. April.	Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Pegnitzkreiſes, Beiziehung der Klingelbeutel und Opferſtocksanfälle zu der Wohlthätigkeitskaſſe betr.	1135	1475
1810.	11. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erbau- und Unterhaltung der Pfarrhäuſer und Oeconomiegebäude betr.	1174	1504
1810.	25. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Stipendienweſen betr.	1354	1702
1810.	10. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betr.	1234	1567
1810.	8. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das den Schullehrern im Landgerichte Sulzbach gebührende Geldſurrogat für die aufgehobenen Naturalienſammlungen betr. (Nro. 2656.)	1349	1698
1810.	8. October.	Allerhöchſte Entſchließung, die paſſive Erbfähigkeit der Religioſen betr.	966	1283
1810.	13. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die Beiträge der Geiſtlichen ad Cathedram et fabricem betr.	1235	1569
1810.	22. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die Theilnahme der Pfarrer bei Vertheilung von Gemeindsgründen zur Cultur betr.	1159	1495
1810.	29. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die Intercalarfrüchte betr. (Nr. 4219.)	1186	1515
1810.	12. December.	Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes, das Verbot des Weihnachtsſingens betr.	1350	1699
1810.	16. December.	Allerhöchſte Entſchließung, Pfarrhofbauconcurrenzen betr.	1064	1399
1810.	21. December.	Finanzdirectionsentſchließung (des Oberdonaukreiſes, die Beiträge der Geiſtlichen ad cathedram et fabricem betr.	1235	1569
1810.	31. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Quarta Scholarum betr. (Nro. 3452.)	916	1245
1811.	2. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betr.	1236	1569
1811.	8. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verrechnung der freiwilligen Opferſammlungsbeiträge in den Kirchen betr. (vide Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes vom 8. Mai 1811.)	1136	1476

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1811.	28. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Zutheilung von Meßſtipendien an die katholiſchen geiſtlichen Profeſſoren betr.	1125	1469
1811.	30. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, das Stiftungsfiscalat betr.	1257	1591
1811.	18. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Begutachtungen zum Fortgenuß der Univerſitätsſtipendien betr.	1383	1737
1811.	13. März.	Allerhöchſte Entſchließung, das allgemeine Steuerproviſorium betr.	1142	1481
1811.	20. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Taxen für die verliehenen Stipendien betr.	1405	1754
1811.	8. Mai.	Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes, die Verrechnung der freiwilligen Opferſammlungsbeiträge in den Kirchen betr.	1136	1476
1811.	21. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die liegenden Schulgründe betr.	1328	1684
1811.	24. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Rechtsangelegenheiten der Stiftungen bei auswärtigen Behörden betr.	865	1210
1811.	8. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Baufälle bei den Pfarrhöfen und Beneficialhäuſern betr.	1175	1504
1811.	8. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Refuſſionspflichtigkeit der Königlichen Stipendiaten betr.	1355	1704
1811.	30. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die forſtmäſſige Behandlung der den Volksſchulen zugetheilten Holzgründe betr. (Nro. 15844.)	1329	1686
1811.	11. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die forſtmäſſige Behandlung der Schulholzgründe betr. (Nro. 2390.)	1329	1686
1811.	10. November.	Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Innkreiſes, die Vermächtniſſe und Schankungen an auswärtige Stiftungen betr.	829	1176
1811.	9. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Beneficialgebäude betr.	1065	1400
1811.	14. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die gerichtlichen Obſignationen und Verhandlungen in den Wohlthätigkeitsſtiftungen betr. (Nro. 2323.)	1430	1776
1812.	12. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Genuß eines inländiſchen Stipendiums an einer ausländiſchen Univerſität betr.	1388	1740
1812.	20. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, die entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen betr.	1105	1446

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1812.	4. Februar.	Großherzoglich Würzburgiſche Entſchließung, die Verbeſſerung des Ertrags der proteſtantiſchen Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrunterſtützungskaſſe betr.	1151	1488
1812.	10. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Refuſſionspflichtigkeit der Königlichen Stipendiaten betr.	1356	1705
1812.	2. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verlaſſenſchaften der Pfründner betr. (Nro. 2131.)	1431	1776
1812.	16. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Intercalarfrüchte erledigter katholiſcher geiſtlicher Pfründen betr.	1188	1516
1812.	11. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Sammlungen in den Kirchen mittelſt des Klingelbeutels betr. (Nro. 3100.)	1137	1476
1812.	29. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, die Beſteuerung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit betr.	1237	1574
1812.	13. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Sammlungen in den Kirchen mittelſt des Klingelbeutels betr. (Nro. 3578.)	1138	1477
1812.	3. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betr.	1238	1574
1812.	26. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verwendung der Quarta scholarum betr. (Nro. 1652.)	917	1246
1812.	1. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Zeugniſſe über die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Beneficialgebäude betr.	1066	1401
1812.	11. Auguſt.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Fortbezahlung der Stipendien betr.	1373	1729
1812.	17. Auguſt.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Unterrichtsanſtalten in Regensburg betr. (Nro. 1356.)	918	1247
1812.	2. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Cultusſtiftung des Bürgermeiſters Müller von Marktſchorgaſt betr. (Nro. 4976.)	939	1261
1812.	27. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Intercalarfrüchte betr. (Nro. 11483.)	1180	1517
1812.	1. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Familien- und Localſtipendien betr.	1389	1741
1812.	31. December.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Prüfung der um ein Stipendium nachſuchenden Studierenden betr. (Nro. 3298.)	1375	1730
1812.	31. December.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Nichtgeſtattung nachträglicher Prüfungen der um Stipendien Nachſuchenden betr.	1374	1729

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1831.	20. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die gleichförmige Norm bei der Berechnung erledigter proteſtantiſcher Pfarreinkünfte betr.	1213	1534
1831.	13. März.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die frommen Vermächtniſſe der Barbara und Walburga Kuhn in Bregenz betr. (Nro. 101.)	919	1247
1813.	28. April.	Allerhöchſte Entſchließung, die Erbfähigkeit der in Oeſterreich befindlichen Religioſen in Hinſicht auf das Vermögen Bayeriſcher Unterthanen betr.	967	1284
1813.	21. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Beſteuerung der Schullehrer betr.	1143	1482
1813.	25. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Intercalarfrüchte von erledigten Pfarreien betr.	1190	1517
1813.	26. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die entbehrlichen Nebenkirchen betr. (Nro. 3413.)	1106	1451
1813.	12. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Intercalarfrüchte erledigter neu organiſirter Kloſterpfarreien betr. (Nro. 3522.)	1191	1518
1813.	24. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Quartam Scholarum betr. (Nro. 9251.)	920	1248
1813.	27. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Intercalarfrüchte organiſirter Pfarreien betr.	1192	1518
1813.	14. Auguſt.	Beſondere Inſtruction in Hinſicht der Einziehung und Verrechnung der Intercalarien betr.	1214	1535
1813.	28. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Schulfondsbeiträge in den neueſten Entſchädigungsländern betr. (Nro. 676.)	921	1249
1813.	18. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Präſentationen auf Stipendien überhaupt, und die auf das Amthoriſche im Beſonderen betr. (Nro. 11044.)	1357	1705
1813.	9. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die rückſichtlich der Kirchenſtühle in den proteſtantiſchen Kirchen zu beobachtende Ordnung betr. (Nro. 9297.)	1092	1435
1813.	10. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Intercalarfrüchte der organiſirten ehemaligen Stift- und Kloſterpfarreien betr. (Nro. 2690.)	1193	1519
1813.	6. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verſendung von Meßſtipendien in das Ausland betr.	1126	1470
1813.	9. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Beſoldungsreichniſſe für proteſtantiſche Pfarreien betr. (Nro. 15182.)	1215	1554

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1814.	25. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Steuervergütung an Geiſtliche, welche Abſente bezahlen betr.	1239	1575
1814.	13. April.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Auszahlung der Stipendien betr.	1376	1730
1814.	16. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Entſchädigung der Schullehrer für das abgeſtellte Weihnachtſingen betr. (Nro. 688.)	1351	1700
1814.	18. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, die Armen- und Schulfondsabzüge von den onerirten kleinern Fundationszuflüſſen betr. (vid. Ausſchreiben des Generalcommiſſariats des Unterdonaukreiſes vom 6. Juni 1814.)	922	1250
1814.	6. Juni.	Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Unterdonaukreiſes, die Armen- und Schulfondsabzüge von den onerirten kleinern Fundationszuflüſſen betr.	922	1250
1814.	16. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Abgabe von unfundirten Meſſen an die Kirchenkaſſen betr.	1127	1471
1814.	17. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Intercalarfrüchte von katholiſchen Pfarreien in paritätiſchen Pfarrorten betr.	1194	1519
1814.	19. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Tax- und Stempelfreiheit der Wohlthätigkeitsſtiftungen betr. (Nro. 3328.)	1420	1770
1814.	22. October.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Intercalarfrüchte-Berechnung bei erledigten Pfarreien betr. (Nro. 2712.)	1195	1520
1814.	22. October.	Auszug der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vertheilung der Univerſitätsſtipendien für das Studienjahr $18\frac{14}{15}$ betr. (Nro. 2130.)	1384	1738
1814.	29. October.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die von dem verlebten Chorpfarrer Kießling geſtifteten Familienſtipendien betr.	1390	1742
1814.	24. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Erledigung des Beneficiums im Kammeliſchen Hauſe, dann die Herſtellung der Intercalarfrüchtenberechnung betr.	1196	1520
1815.	18. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Berechnung der Appellationsſumme in Forderungen der Stiftungen betr.	866	1211
1815.	22. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Berechnung der Intercalarfrüchte von erledigten geiſtlichen Pfründen betr.	1197	1521
1815.	29. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſteuerung der den Meßnern in partem Salarii überlaſſenen Stiftungsrealitäten.	1144	1482
1815.	18. Mai.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Moſeriſche Stipendium betr. (Nro. 968.)	1403	1753

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1815.	22. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerswohnungen betr. (Nro. 470.)	1067	1403
1815.	9. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Fundirungszuflüſſe für den Mai 18$\frac{14}{15}$ betr.	923	1250
1815.	20. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die Vermehrung der Blitzableiter betr.	1044	1379
1815.	20. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verwaltung des Vermögens der Univerſität und des georgianiſchen Prieſterhauſes in Landshut betr.	1287	1623
1815.	22. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die ex aerario zu leiſtenden Steuervorſchüſſe für unzureichend dotirte Geiſtliche betr.	1240	1578
1816.	5. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Bitte der Geiſtlichen zu Nürnberg um baldige Wiederbeſetzung der dortigen erledigten geiſtlichen Stellen betr. (Nro. 19376.)	1216	1554
1816.	20. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Verhältniſſe des Verwaltungsausſchuſſes der Univerſität Landshut zu den Königlichen Appellationsgerichten betr.	1288	1627
1816.	1. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die jährlichen Begutachtungsberichte über die Verleihung der allgemeinen Stipendien betr. (Nro. 4711.)	1358	1706
1816.	15. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Correſpondenzform mit dem Verwaltungsausſchuß der Univerſität zu Landshut betr. (Nro. 7097.)	1288	1627
1816.	13. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Reparatur der Schul- und Meßnerhäuſer im ehemaligen Fürſtenthume Paſſau betr. (Nro. 1029.)	1087	1431
1816.	20. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Verrechnung der Holzbeſoldung bei den Intercalargefällen betr. (vide Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Mainkreiſes vom 4. Auguſt 1816.)	1218	1555
1816.	27. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Intercalarien der erledigten geiſtlichen Stellen in Nürnberg betr. (Nro. 9880.)	1217	1555
1816.	4. Auguſt.	Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Mainkreiſes, Verrechnung der Holzbeſoldung bei den Intercalargefällen betr.	1218	1555
1816.	31. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Berechnung des Beſoldungsholzes bei den Intercalargefällen erledigter Pfarreien betr. (vide Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes vom 22. October 1816.)	1219	1556
1816.	28. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den wechſelſeitigen freien Stipendiengenuß für Königlich Bayeriſche und		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		Königlich Würtembergiſche Unterthanen betr. (Nro. 17935.)	1404	1753
1816.	2. October.	Allerhöchſte Entſchließung, die Inſtruction zur Ausmittlung der Steuervorſchüſſe für die unzureichend dotirte Geiſtlichkeit in jenen Bezirken, wo das definitive Steuerſyſtem beſteht, betr.	1241	1578
1816.	22. October.	Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes, die Berechnung des Beſoldungsholzes bei den Intercalargefällen erledigter Pfarreien betr.	1219	1556
1816.	9. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Beiträge zu den Schul- und Meßnerhausbauten betr. (Nro. 196.)	1088	1432
1816.	28. December.	Allerhöchſte Entſchließung, den Holzbezug der vicarirenden Pfarramtscandidaten betr. (vide Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes vom 13. Februar 1817.)	1220	1557
1817.	13. Februar.	Entſchließung des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes, den Holzbezug der vicarirenden Pfarramtscandidaten betr.	1220	1557
1817.	6. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens betr.	837	1183
1817.	29. März.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Verhältniß der lateiniſchen Vorbereitungsſchulen zur Gymnaſialanſtalt betr.	1378	1731
1817.	14. April.	Regierungs-Entſchließung (des Untermainkreiſes), die Behandlung des Stipendienweſens betr.	1359	1716
1817.	23. April.	Allerhöchſte Entſchließung, die Unterſtützung angehender Pharmazeuten durch Stipendien betr.	1360	1721
1817.	13. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Zeit der Einſendung der Begutachtungsberichte für die Verleihung allgemeiner Stipendien und die Unterſagung der Einreichung der Stipendiengeſuche bei der Allerhöchſten Stelle unmittelbar betr. (Nro. 8387.)	1361	1722
1817.	11. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), künftige Verwaltung des Stiftungsvermögens betr. (Nro. 10898.)	838	1187
1817.	10. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Familien- und Localſtipendien betr. (Nro. 19637.)	1392	1744
1817.	19. November.	Regierungsentſchließung (des Untermainkreiſes), die Behandlung des Local- und Familienſtipendienweſens betr. (Nr. 5301.)	1393	1745
1817.	12. December.	Auszug aus der Allerhöchſten Entſchließung (des Innern, die Verleihung der allgemeinen Stipendien aus den Fonds des Oberdonaukreiſes pro $18\frac{17}{18}$ betr. (Nro. 19930 et 20734.)	1362	1723

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1818.	16. März.	Allerhöchſte Entſchließung, das Geſuch des Rechtscandidaten Friedrich Carl Auguſt Ludwig Scherer, um Erlaubniß zum Beſuche der Univerſität zu Göttingen betr. (Nro. 4018.)	1363	1724
1818.	27. März.	Regierungs-Entſchließung (des Oberdonaukreiſes), die Mittheilung der Judicialacten an die Anwälte der Stiftungen betr.	868	1212
1818.	21. October.	Allerhöchſte Entſchließung, die Baufallſchätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betr.	1198	1522
1818.	21. October.	Allerhöchſte Entſchließung, das Nürnberger Stipendienweſen betr. (Nro. 16492.)	1304	1746
1818.	8. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Berechnung der Intercalarfrüchte erledigter katholiſcher Pfründen des Privatpatronats betr. (Nro. 9499.)	1199	1523
1818.	9. December.	Regierungs-Entſchließung (des Rezatkreiſes Kammer des Innern) Spitalpfründenverleihungen betr.	1410	1764
1818.	14. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Rechtsangelegenheiten der Stiftungen betr. (Nro. 19634.)	1298	1644
1818.	26. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die gutsherrliche Verwaltung von Stiftungen betr. (Nro. 441.)	887	1225
1819.	18. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verſchiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern betr. (Nro. 727.)	860	1205
1819.	19. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Wiedereinführung der Amtsbürgſchaften (Cautionen) betr.	1311 in notis.	1658
1819.	25. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die von dem Freiherrn v. Wöldernsdorf verweigerte Herausgabe der zur Kirche Arnſchwang gehörigen Schuldurkunden betr.	888	1226
1819.	11. April.	Auszug aus der Allerhöchſten Entſchließung, die Verleihung einiger Stipendien an Studierende aus dem Oberdonaukreiſe für das Studienjahr 18$\frac{18}{19}$ betr. (Nro. 4249.)	1364	1724
1819.	14. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Kirchenbauconcurrenzkaſſa betr. (Nro. 9964.)	1016	1361
1819.	29. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den gutsherrlichen Gerichtsbezirken betr. (Nro. 9939.)	889	1226
1819.	17. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Verbindlichkeit des Staatsvermögens zu Beiträgen zur Unterhaltung von Stiftungsgebäuden betr. (Nro. 13867.)	1069	1404
1819.	11. September.	Regierungs-Entſchließung (des Untermainkreiſes Kammer des		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		Innern), die Stiftungen zu Zwecken des Cultus betr. (Nro. 30194.)	1128	1471
1819.	17. September.	Allerhöchſte Entſchließung, die Wiedereinführung der Amtsbürgſchaften (Cautionen) betr.	1311 in notis.	1658
1819.	30. September	Allerhöchſte Entſchließung, die Organiſation der Adminiſtrativbehörden der Univerſität Würzburg betr.	1289	1628
1819.	30. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Beitreibung der Bezüge der Unterſtützungsanſtalten betr.	1221	1557
1819.	31. October.	Allerhöchſte Entſchließung, die Entrichtung der Steuer von Dienſtgründen des Meßners und Schullehrers zu Rechtis betr. (Nro. 15648.)	1147	1484
1819.	14. November.	Allerhöchſte Entſchließung, Unterordnung den Privat- und Familienſtiftungsadminiſtrationen in Augsburg betr. (Nro. 13559.)	1435	1781
1819.	30. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Erinnerungen in Rechtsſtreitigkeiten der Pfarreien und Beneficien betr. (Nro. 16530.)	1258	1591
1819.	5. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Stempel, Taxen- und Sportelfreiheit der Wohlthätigkeitsſtiftungen in Schweinfurt betr. (Nro. 17574.)	1421	1771
1819.	13. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Vertretung der Stiftungen und Gemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen betr. (Nro. 18339.)	869	1213
1819.	23. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Intercalarfrüchte erledigter geiſtlicher Pfründen betr. (Nro. 19389.)	1200	1523
1819.	25. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Behandlung der Verlaſſenſchaften der in öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten verſtorbener Perſonen betr.	1433	1777
1820.	20. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Behandlung der Verlaſſenſchaften der in Wohlthätigkeitsanſtalten verſtorbener Perſonen betr. (Nro. 19912.)	1433	1777
1820.	20. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Vollziehung der Verordnung vom 19. Februar d. J, das Amtsbürgſchaftsweſen betr. (Nro. 3188.)	1311 in notis.	1658
1820.	2. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Competenz bei Verleihung der Local- und Familienſtipendien betr.	1395	1747
1820.	18. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Intercalarien von den Pfarreien in Nürnberg betr. (Nro. 5285.)	1222	1558
1820.	19. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), allgemeine Vorſchriften, die Beſtimmung und Unterhaltung der Baufälle in Staatsgebäuden betr.	1072 in notis.	1408

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1820.	13. Mai.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Executionsbefugniſſe der Gemeindeverwaltungen betr. (Nro. 6768.)	830	1188
1820.	22. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Steuervorſchüſſe für die Geiſtlichen betr.	1243	1580
1820.	10. Juli.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), Inſpectionsreiſen der Kreisbauinſpectoren betr. (Nro. 9697.)	1026	1367
1820.	10. Juli.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Erinnerungen in Rechtsſtreiten der Pfarrer und Beneficiaten betreffend. (Nro. 8200.)	1259	1591
1820.	3. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Ausfertigung von Urkunden über Veräuſſerungen von Stiftungs= und Gemeinderealitäten, dann über grundherrliche Verträge betr. (Nro. 10743.)	1302 in notis.	1649
1820.	8. Auguſt.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Anſprüche der Schulen auf Gemeindegründe betr. (Nro. 11186.)	1330	1686
1820.	17. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Theilnahme des Pfarrers zu Weihmärting an der Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg betr. (Nro. 10437.)	890	1227
1820.	26. November.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Rechtsſtreite der Pfarrer betr. (Nro. 13134.)	1260	1592
1820.	30. November.	Allerhöchſte Entſchließung, Verwaltung und Oberaufſicht über die Klaukelſtiftung zum evangeliſchen Armenkinderhaus betr. (Nro. 17809.)	1436	1783
1821.	14. Februar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Oberaufſicht auf die Adminiſtration des Univerſitätsvermögens betr. (Nro. 17802.)	1290	1629
1821.	19. Februar.	Miniſterial=Entſchließung (der Juſtiz), die Ausfertigung von Urkunden über Veräuſſerung von Stiftungs= und Gemeinderealitäten, dann über grundherrliche Verträge betr. (Nro. 3040.)	1302 in notis.	1649
1821.	18. März.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die rechtzeitige Mittheilung der Bittſchriften der Stipendienbewerber nebſt den vorſchriftsmäſſigen Belegen, und den tabellariſchen Verzeichniſſen der austretenden und bleibenden Stipendiaten, und der neuen Competenten an die betreffenden Königlichen Kreisregierungen betr. (Nro. 3928.)	1365	1725
1821.	18. März.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Einſchickung der jährlichen Berichte über die Verleihung der Stipendien betr. (Nro. 3925.)	1366	1725
1821.	1. September.	Auszug aus der Miniſterial=Entſchließung, die Intercalarfrüchtenrechnungen bei erledigten Kirchenpfründen betr. (Nro. 11604.)	1201	1524

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1821.	12. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Dotation des Erzbiſthums Bamberg betr. (Nro. 4163.)	1279	1611
1822.	18. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Schankungen und Vermächtniſſe an neudotirte Pfarreien und Kirchen betr. (Nro. 1266.)	1152	1490
1822.	22. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Ausfertigung öffentlicher Urkunden durch die unmittelbaren Stiftungsverwaltungen betr. (Nro. 13425.)	1302 in notis.	1649
1822.	25. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Stellung der Regierungskammern in Streitigkeiten der Concurrenzpflichtigkeit des Aerars bei Kirchen und Pfarrhofbauten betr. (Nro. 6848.)	1070	1405
1822.	8. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Entrichtung der Staatsauflagen vom Meßnergut zu Hellengerſt betr. (Nro. 4687.)	1148	1484
1822.	30. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Baulaſt der Kirchen und Pfarrhäuſer im Allgemeinen, ſohin auch die Deckung des Deficits der Kirchen zu Rittershauſen, Guthaben des Pfarrers zu Knetzgau und Kirchenbau zu Baunach betr. (Nro. 11739.)	1071	1407
1822.	2. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vertretung der Univerſität und des Georgianiſchen Prieſterhauſes in Landshut vor Gericht betr.	1291	1630
1822.	12. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Kallmünzeriſche Stipendium betr. (Nro. 9796.)	1401	1752
1822.	19. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Ausfertigung öffentlicher Urkunden von Seite der Königlichen Stiftungsverwaltungen betr. (Nro. 10174.)	1302 in notis.	1649
1822.	9. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Recurs des Patrimonialgerichts und der Gemeinde Burgfarnbach gegen die Anſprüche der Gemeinde Unterfarnbach auf einen Theil der Klingelbeuteleinlage betr. (Nro. 12109.)	1139	1478
1822.	7. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Ausfertigung öffentlicher Urkunden durch die Seminardirection in Amberg betr. (Nro. 11731.)	1302 in notis.	1649
1823.	31. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Errichtung einer Unterſtützungsanſtalt für die Wittwen und Waiſen der Schullehrer im Unterdonaukreiſe betr. (Nro. 1149.)	1342	1694
1823.	1. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Adminiſtration des Vermögens des Damenſtifts St. Anna in München betr.	1299	1645
1823.	16. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Amtsbürgſchaft des Königlichen Adminiſtrators Fermb und der übrigen Königlichen Stiftungsadminiſtration betr. (Nro. 4001.)	1300	1648

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1823.	29. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Koſten in Rechtsſtreiten der Pfarrer und Beneficiaten betr. (Nro. 10917.)	1261	1593
1823.	15. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Quarta Scholarum betr. (Nro. 12617.)	925	1252
1823.	15. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Baufälle in Stiftungs- und Comunalgebäuden betr. (Nro. 12389.)	1072	1408
1823.	22. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Amtsbürgſchaften der Stiftungsadminiſtration betr. (Nro. 10775.)	1301	1649
1823.	18. October.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Außerordentliche Unterſtützungen für Studierende betr. (Nro. 14481.)	1379	1732
1823.	29. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Ausfertigung öffentlicher Urkunden über verpachtete Realitäten des Seminars in Amberg betr. (Nro. 11737.)	1302	1649
1823.	7. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung der Gemeinde Oberndorf, wegen Ablöſung des Schulholzantheiles betr. (Nro. 14107.)	1336	1689
1824.	27. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verabreichung der Läutgarben an den Schullehrer Andrä aus Veitsbronn betr. (Nro. 510.)	1352	1700
1824.	7. Februar.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Actuar an der hieſigen Studienanſtalt betr. (Nro. 1734.)	1380	1732
1824.	3. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Privatverein der Schullehrer im Unterdonaukreiſe betr. (Nro. 4388.)	926	1252
1824.	17. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Brandaſſecuranzbeiträge von den Domcapitel'ſchen Gebäuden betr.	1045	1380
1824.	22. April.	Allerhöchſte Entſchließung, den Gehalt des Herrn Erzbiſchofs zu Bamberg betr. (Nro. 5511.)	1202	1524
1824.	14. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung (im Auszug), die Berathungen der beiden vorjährigen Generalſynoden über die Kirchen- und Gottesdienſtordnung betr. (Nro. 6059.)	1022	1365
1825.	3. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Uebertragung der Stiftungsverwaltung in Hainsbach und Salbach an das Patrimonialgericht Laberwemting betr. (Nro. 14755.)	891	1228
1825.	13. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, Sicherſtellung des Stiftungs- und Gemeindevermögens betr. (Nro. 19079.)	1303	1653
1825.	11. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, Anſprüche der katholiſchen Pfarrer und Beneficiaten auf die Fertigung von Urkunden aus grundherrlichen Verhältniſſen betr.	1161	1496

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1825.	19. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Quarta pauperum et scholarum betr. (Nro. 4229.)	927	1252
1825.	21. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Congrua der Pfarrer in Anſehung der Functionszulage der Hilfspriester betr.	1244	1581
1825.	30. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), Taxen von Intercalarfrüchtenrechnungen betr.	1232	1565
1825.	1. Juli.	Regierungs=Entſchließung (des Oberdonaukreiſes), die Aufſicht auf die Pfarrpfründwaldungen und ihre Behandlung betr.	1162	1497
1825.	1. Auguſt.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Abgabe der Erinnerung in der Streitſache des Rentbeamten Rieß zu Schwabach wider den Gärtner Joſeph Hornung zu Bamberg, wegen Handlohnsforderung betr. (Nro. 10025.)	870	1213
1825.	30. Auguſt.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Ausſtellung der Urkunden aus grundherrlichen Verhältniſſen der Stiftungen betr. (Nro. 8098.)	1304	1653
1825.	26. September.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Abrechnung der Vicariatsgehalte an dem ſteuerbaren Ertrage proteſtantiſcher Pfarreien betr. (Nro. 13195.)	1245	1581
1825.	13. November.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Zuweiſung der Schulfondsquarten an die Privatunterſtützungsanſtalt für Schullehrer, Wittwen und Waiſen betr. (Nro. 13942.)	928	1253
1825.	21. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten betr. (vide Regierungsentſchließung des Rezatkreiſes vom 30. November 1825.)	1163	1498
1825.	30. November.	Regierungs=Entſchließung (des Rezatkreiſes K. d. J.), die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten betr.	1163	1498
1825.	6. December.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Rechtsſtreite der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtſame betr. (Nro. 14731.)	1262	1593
1825.	20. December.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Stempelpflichtigkeit der Armenpflegen betr.	1422	1771
1825.	23. December.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Tax= und Stempelgebühren in Stipendienſachen betr.	1406	1760
1826.	7. Januar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Berechnung der Intercalarfrüchte bei katholiſchen Pfarreien betr. (Nr. 2672.)	1204	1525
1826.	23. Januar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Verfügung über proteſtantiſche Pfarrgrundſtück und Kirchenvermögensüberſchüſſe betr.	1154	1491

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1826.	29. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bezahlung biſchöflicher Confirmationsgebühren betr.	1129	1472
1826.	15. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Einſendung der Stiftungs- und Confirmationsbriefe von neu errichteten geiſtlichen Pfründen betr. (Nro. 736.)	1155	1492
1826.	8. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Competenz in den Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Stiftungen betr.	871	1214
1826.	29. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Congrua der Pfarrer in Anſehung der Functionszulage für Hilfsprieſter betr. (vide Regierungsentſchließung des Oberdonaukreiſes vom 9. Mai 1826.)	1246	1582
1826.	1. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Concurrenzpflichtigkeit des Aerars bei Kirchen- und Pfarrhofbauten betr. (Nro. 3441.)	1176	1506
1826.	30. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Entrichtung der Steuern von Schulhäuſern betr. (Nro. 1911.)	1338	1690
1826.	9. Mai.	Regierungs-Entſchließung (des Oberdonaukreiſes), die Congrua der Pfarrer in Anſehung der Functionszulage für Hilfsprieſter betr.	1246	1582
1826.	15. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stempelgebrauch bei Quittungen der Stiftungsverwaltungen für empfangene Renten aus Stiftungskaſſen betr. (Nro. 7864.)	878	1219
1826.	13. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Taxirung gerichtlicher Verhandlungen bei Verlaſſenſchaften der Armen betr. (Nro. 7890.)	1423	1772
1826.	26. Auguſt.	Regierungs-Entſchließung (des Untermainkreiſes, Kammer des Innern), die Adminiſtration der zu Erledigung kommenden katholiſchen Pfarreien im Untermainkreiſe betr. (Nro. 22474.)	1205	1525
1826.	24. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Streitſache des Pfarrers Mayer zu Bömfeld gegen drei Unterthanen zu Biberg wegen Handlohns betr.	1263	1594
1826.	9. October.	Regierungs-Entſchließung (des Rezatkreiſes), die Verwaltung und Verrechnung der Intercalarien erledigter Pfarrſtellen betr.	1223	1559
1826.	9. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Streitſache des Pfarrers Mayer zu Bömfeld gegen drei Unterthanen zu Biberg wegen Handlohns betr.	1263	1594
1826.	29. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Anſprüche auf Stempelfreiheit bei Studienatteſten für Stipendiengeſuche betr. (Nro. 3167.)	1407	1761

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1827.	28. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den periodiſchen Kaſſeſturz betr. (Nro. 4776.)	1307	1655
1827.	8. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Leitung des Bauweſens betr.	1027	1367
1827.	13. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Baureparaturen an der Kirche zu Herbolzheim betr. (Nro 7577.)	1073	1412
1827.	16. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz und des Innern), das Armenrecht betr.	1408 in notis.	1761
1827.	25. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Koſten bei Rechtsſtreitigkeiten der Pfarrer betr. (Nro. 1396.)	1264	1595
1827.	26. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Unterſtützungsanſtalt für die proteſtantiſchen Pfarreien dieſſeits des Rheins betr. (Nro. 1249.)	1225	1561
1827.	20. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Behandlung der Streitigkeiten über Concurrenzpflichtigkeit bei Kirchen und Pfarrhofbauten betr. (Nro. 11133.)	1074	1419
1828.	5. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Deſerviten der Königlichen Baubeamten betr. (Nro. 4224.)	1028	1368
1828.	18. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, den Fortbeſtand einiger Mannsklöſter im Obermainkreiſe betr. (Nro. 2900.)	1280	1612
1828.	11. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Behandlung der Kirchen und Pfarrhofbauten betr. (Nro. 11823.)	1075	1420
1828.	22. October.	Allerhöchſte Entſchließung, das Schottenkloſter in Regensburg betr. (Nro. 13519.)	1281	1615
1828.	17. December.	Regierungs-Entſchließung (des Oberdonaukreiſes), die Ausbeſſerung und Auffriſchung der Gemälde in Kirchen, Kapellen und öffentlichen Gebäuden betr.	1048	1382
1829.	12. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung (im Auszuge), die Pfarr-, Wittwen- und Pfarrunterſtützungskaſſen betr. (Nro. 18603.)	1226	1561
1829.	8. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Oberaufſicht über die Adminiſtration der bei den Collegiatſtifter zur alten Kapelle und zu St. Johann in Regensburg betr. (Nro. 15398.)	1282	1616
1829.	27. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Jahrtagsſtiftung des Thomas Gruber betr. (Nro. 1115.)	929	1253
1829.	2. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Zuſtändigkeit bei Ertheilung von Conſenſen, zu Rechtsſtreiten für die Pfarrer betr. (Nro. 2083.)	1265	1596
1829.	10. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Kaſſeſturz bei der Königlichen Adminiſtration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsſtiftungen in München betr.. (Nr. 18928.)	1309	1656

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1829.	10. April.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die diesjährige Stipendienverleihung betr. (Nro. 4051.)	1385	1738
1829.	11. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stempel von Legaten ad pias causas betr. (Nro. 4572.)	880	1220
1829.	24. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Competenz zur Bewilligung eines Nachlaſſes der Schul- und Armen-quarte betr. (Nro. 16053.)	930	1254
1829.	13. Mai.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Geſuch des Pfarrers Kainiz in Otterfing um eine or-ganiſirte Pfarrei betr. (Nro. 6128.)	1164	1498
1829.	10. Mai.	Regierungs-Entſchließung, (des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern), Veräuſſerung von Kirchengemälden und Sculp-turen betr. (Nro. 180.)	1049	1382
1829.	21. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Exigenz der Hof-cultusſtiftungen für das Jahr 18$\frac{29}{30}$ betr. (Nro. 3531.)	1113	1459
1829.	26. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Competenz der biſchöflichen Ordinariate bei Anträgen auf Fixirung des Pfarrzehents und ähnlichen das Pfarr- und Kirchen-ſtiftungsvermögen betreffenden Aenderungen betr.	1156	1492
1829.	12. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bezahlung der Hälfte der Baukoſten von Schul- und Meßnerhäuſern aus dem Kirchenvermögen betr. (Nro. 7136.)	1090	1434
1829.	6. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Vorlage und Prüfung der Plane zu neuen Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen betr. (Nro. 12239.)	1032	1370
1829.	21. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Votivmeſſen in der Wahlfahrtskirche zu Vierzehnheiligen betr. (Nro. 12915.)	1130	1473
1829.	23. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erhaltung der Pfarrhöfe und Beneficialhäuſer im baulichen Stande betr. (Nro. 7550.)	1076	1421
1829.	14. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verwaltungen der Stiftungen in gutsherrlichen Gerichtsbezirken betr. (Nro. 14573.)	892	1228
1829.	27. September.	Allerhöchſte Entſchließung, die Berechnung und Verwendung der Intercalargefälle bei biſchöflichen und Domcapitel-ſchen Präbenden betr. (Nro. 7522.)	1207	1528
1829.	31. October.	Allerhöchſte Entſchließung, den Baukunſtausſchuß betr.	1032 in notis.	1370
1829.	1. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Herſtellung der Pfarrgebäude in Neukirchen bei St. Chriſtoph betr. (Nro. 15543.)	1077	1422

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1829.	1. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anfrage ob und in welchen Fällen bei Stipendienbewerbungen von Seite der Bewerber der vorſchriftsmäßige Stempel in Anwendung kommen müſſe, betr. (Nro. 15805.)	1408	1761
1829.	14. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſteuerung der Armenſpenden zu Ebermannſtadt und Pretzfeld betr. (Nro. 16544.)	1417	1769
1830.	1. Februar.	Regierungs-Entſchließung (des Rezatkreiſes, K. d. J.), die Anſchaffung des Communionweins in den proteſtantiſchen Kirchen betr.	1114	1461
1830.	24. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die neuen Landbauten betr. (Nro. 3219.)	1033	1373
1830.	27. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Jahrtagsgebühren bei organiſirten Stifts- und Kloſterpfarreien betr. (Nro. 2928.)	1131	1473
1830.	18. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die neuen Civilbauten betr. (Nro. 3680.)	1034	1373
1830.	26. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verwaltung des Vermögens verſchiedener Stiftungen und die niedere Curatel hierüber betr. (Nro. 9163.)	1310	1656
1830.	13. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Stiftungs- und Gemeindebauweſen betr. (Nro. 7316.)	1029	1368
1830.	17. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die allgemeinen Staatsſtipendien betr. (Nro. 8142.)	1367	1726
1830.	24. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die canoniſche Confirmation der Jahrtagsſtiftungen betr. (Nro. 7688.)	1132	1474
1830.	3. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bewilligung eines Sterbmonats bei den Todfällen der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, dann der Mitglieder der neu errichteten Domcapitel betr. (Nro. 6803.)	1208	1530
1830.	10. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Regulirung der Ausſitzfriſten im Anlaſſe der Pfarrhofbauten zu Dünzelbach betr. (Nro. 18605.)	1165	1499
1830.	7. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Competenz der biſchöflichen Ordinariate bei Anträgen auf Fixirung des Pfarrzehents und ähnlichen das Pfarrvermögen betreffenden Aenderungen betr. (Nro. 11593.)	1156	1492
1830.	24. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Eigenthumserwerbsfähigkeit der neuhergeſtellten Franziscaner- und Kapuzinerklöſter betr.	970	1285
1830.	23. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Amtsbürgſchaf-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		ten der Königlichen Stiftungsadminiſtratoren betr. (Nro. 14614.)	1311	1658
1830.	1. October.	Allerhöchſte Entſchließung, die Zuſtändigkeit der Adminiſtrativſtellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betr. (Nro. 13771.)	1078	1422
1830.	24. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Fixirung der Zehentgefälle der Stiftungen und geiſtlichen Pfründen betr. (Nro. 11192.)	841	1191
1830.	25. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Abzug der Quarta pauperum et scholarum von einfachen Meßſtipendien betr. (Nro. 9936.)	931	1255
1830.	2. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Meſſenſtiftung der Barbara Fellner zu Hirſchberg in der Pfarrkirche zu Beilngries betr. (Nro. 18571.)	932	1255
1830.	15. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die in Streitſachen einiger Stiftungen von der Kreisregierung als Obercuratelbehörde zu nehmende Acteneinſicht betr. (Nro. 19822.)	872	1214
1830.	21. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Abzug der Armen- und Schulfondsquarte von Jahrtagsſtiftungen betr. (Nro. 20212.)	940	1261
1831.	4. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Amtsbürgſchaften der Stiftungsbeamten betr. (Nro. 12778.)	1312	1661
1831.	11. April.	Allerhöchſte Entſchließung, die Unterhaltung des ewigen Lichts in den Kirchen betr. (Nro. 4936.)	1115	1462
1831.	12. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Eigenthumserwerbsfähigkeit der neuhergeſtellten Franziskaner- und Kapuzinerklöſter betr. (Nro. 726.)	970	1285
1831.	26. April.	Regierungs-Entſchließung (des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern), Concurrenz zu Cultusgebäuden, resp. die Anwendung des §. 48. lit. a des II. conſtitutionellen Edicts betr.	1017	1361
1831.	4. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Unterhaltung des ewigen Lichts in den Kirchen betr. (Nro. 10257.)	1116	1463
1831.	11. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Anſchaffung von Feuerlöſchgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden und in den Kirchen betr. (Nro. 15004.)	1046	1381
1831.	20. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Intercalarien von der Beſoldung der Hauptpredigerſtelle in Nürnberg betr. (Nro. 18423.)	1227	1562
1831.	27. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Baureparaturen bei der Pfarrkirche zu Lengenfeld betr. (Nro. 18683.)	1079	1423

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1831.	31. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde Käferſtein zu Günthersdorf wegen Verleihung eines Kirchenſtuhls in Schauerſtein betr. (Nro. 11828.)	1094	1438
1832.	19. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verleihung von Stipendien an proteſtantiſche Candidaten der Theologie betr. (Nro. 3640.)	1368	1727
1832.	9. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde der Wittwe Fiſcher zu Mark wegen Entziehung eines Kirchſtuhls betr.	1095	1439
1832.	10. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Amtsbürgſchaften der Univerſitäts-, Kaſſe- und Rechnungsbeamten betr. (Nro. 12879.)	1314	1608
1832.	12. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Steuervorſchüſſe in Pfarreierledigungen betr.	1247	1582
1832.	21. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Verfahren bei Darlehen aus Stiftungen betr. (Nro. 4760.)	842	1192
1832.	21. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Steuervorſchüſſe in Pfarreierledigungen betr. (Nro. 5183.)	1247	1582
1832.	1. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Befreiung der Beilage zur Haushaltungsrechnung der Waiſenhausverwaltung zu Oettingen vom Stempel betr. (Nr. 6072.)	1424	1772
1832.	4. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verſicherung der von Pfarrern ad onus successorum aufgenommenen Capitalien betr.	1166	1499
1832.	7. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Reviſion der Statuten des Waiſenhauſes zu Fürth betr. (Nro. 2517.)	1413	1765
1832.	12. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Geſuch der Pfarrer des Decanats Kleinlangheim zu Marktſteft um Genehmigung einer Regieſumme aus dem betreffenden Localkirchenvermögen betr. (Nro. 6976.)	1018	1362
1832.	24. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung des Freiherrn von Behaimb zu Nürnberg wegen Vorlage der Rechnungen über die Tezel'ſche Familienſtiftung betr. (Nro. 12279.)	1437	1783
1832.	8. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Geſuch des Malers Bauer und Hausbeſitzers Widmann zu München um Ertheilung eines Privilegiums auf Reinigung und Reſtauration der Gemälde in Kirchen und öffentlichen Gebäuden betr. (Nro. 17878.)	1050	1383
1832.	21. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Anſchaffung von Feuerlöſchgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden betr. (Nro. 18794.)	1167	1500

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite
1832.	24. October.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Stiftung von ſieben ewigen Meſſen in Roſenheim betr. (Nro. 3186.)	933	1256
1832.	31. October.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Bruderſchaft zur heiligen Dreifaltigkeit in der Domkirche zu Freiſing betr. (Nro. 22701.)	1283	1617
1832.	2. November.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Beſchlagnahme von Pfarreinkünften auf dem Adminiſtrativwege betr. (Nro. 4232.)	1233	1565
1832.	24. November.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Stiftung von ſieben ewigen Meſſen zu Roſenheim betr. (Nro. 25319.)	934	1256
1832.	24. November.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), analoge Anwendung des §. 4. Abſ. 3. des Anſäſſigmachungsgeſetzes auf das Stiftungsperſonale betr. (Nro. 20182.)	1315	1671
1832.	24. December.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Steuerentrichtung von erledigten Pfarreien unter der Congrua betr. (Nro. 27700.)	1248	1583
1833.	10. Januar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), den Anſtrich und Bewurf der Staats= und Stiftungsgebäude betr. (Nro. 533.)	1040	1377
1833.	13. Januar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Wendung der Baufälle bei dem Pfarrhofe zu Binswangen betr. (Nro. 28803.)	1178	1508
1833.	16. Februar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Rückvergütung in debito bezahlter Ewiggiltſteuer betr. (Nro. 28747.)	843	1103
1833.	28. Februar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Rectoratsrechnung betr. (Nro. 4742.)	1204	1631
1833.	12. März.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung der Gemeinde Harburg wegen verweigerten Streitconſenſes betr. (Nro. 5812.)	873	1215
1833.	18. März.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), den Schulhausbau zu Markt Bibart, Landgerichts gleichen Namens. (Nro. 6620.)	1035	1374
1833.	11. Mai.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Deſerviten der Königlichen Baubeamten bei den Entwürfen zu Stiftungs= und Communalbauten betr. (Nro. 12374.)	1030	1369
1833.	5. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung der Salinenarbeiterswittwe Schönauer wegen Unterſtützung betr. (Nro. 12299.)	1414	1766
1833.	20. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr. (Nro. 16609.)	1051	1384
1833.	30. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Steuervorſchuß für		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		proteſtantiſche Pfarreien, resp. die Nichteinrechnung des Decanats, Remunerationen in die Pfarrcongrua betr. (Nro. 11441.)	1249	1584
1833.	11. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Stiftungscapitalien betr. (Nro. 15116.)	881	1220
1833.	14. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vertretung der Stiftungsanſprüche bei Debit- und Gantverfahren betr. (Nro. 18971.)	874	1215
1833.	23. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Reparatur des Kirchthurmes zu Kaltenbuch betr. (Nro. 19873.)	1081	1424
1833.	27. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die von der Kirchenſtiftung zu Friſtingen angewendete Aerarialbaupflicht betr. (Nro. 19426.)	1082	1427
1833.	4. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stempelpflichtigkeit der Penſionsquittungen der Mitglieder des Civildiener-, Wittwen- und Waiſeninſtituts zu Aſchaffenburg betr. (Nro. 30559.)	1425	1772
1833.	9. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Kirchenbau zu Kaltenbuch betr. (Nro. 21054.)	1083	1427
1833.	21. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erbauung neuer Kirchen und Kapellen betr. (Nro. 27658.)	1036	1374
1833.	11. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Competenz zur Errichtung von Grundgerechtigkeitsbriefen über der Geiſtlichen grundbare Immobilien betr.	1267	1596
1833.	19. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Ausfertigung von Urkunden über Veräuſſerungen von Stiftungs- und Gemeinderealitäten, dann über grundherrliche Verträge betr. (Nro. 23046.)	1266	1596
1834.	6. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vermächtniſſe des Kaufmanns Anton Beck zu Augsburg für auswärtige Stiftungen betr. (Nro. 35417.)	833	1179
1834.	5. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Competenz zur Errichtung von Grundgerechtigkeitsbriefen über der Geiſtlichen grundbare Immobilien betr. (Nro. 1229.)	1267	2596
1834.	25. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung des Freiherrn von Langenmantel zu Augsburg wegen Cautionsleiſtung für die Selbſtverwaltung der Kobel. Kapellenſtiftung betr. (Nro. 4179.)	1316	1672
1834.	7. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Armenweſen betr. (Nro. 34494.)	941	1262
1834.	11. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verwaltung des Waiſenhauſes in Eichſtädt betr. (Nro. 4968.)	1416	1768

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1834.	20. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Aufrechnung der Koſten des Proviſoriats bei den Intercalarrechnungen der erledigten geiſtlichen Pfründen betr. (Nro. 11501.)	1209	1531
1834.	1. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Anſtrich der Staats- und öffentlichen Gebäude betr. (Nro. 11221.)	1041	1378
1834.	2. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Staatspaſſivca-pitalien der Stiftungen betr.	844	1193
1834.	15. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Staatspaſſivca-pitalien der Stiftungen betr. (Nro. 13785.)	844	1193
1834.	5. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt N. wegen Beaufſichtigung der dortigen Spitalſtiftungswaldungen betr. (Nro. 10560.)	845	1194
1834.	6. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Fundation von zwei Jahrmeſſen der Kirche zu Sandharlanden betr. (Nro. 30063.)	935	1257
1834.	31. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Competenz der Gutsherrn hinſichtlich der niedern Curatel und Verwal-tung des Stiftungsvermögens betr. (Nro. 17088.)	893	1229
1834.	18. September.	Allerhöchſte Entſchließung, den Bezug der Intercalarfrüchte bei erledigten proteſtantiſchen Pfarreien betr.	1228	1562
1834.	19. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Verwendung der Cul-tusſtiftungsüberſchüſſe betr. (Nro. 21089.)	1019	1363
1834.	15. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die neuen Kirchenver-waltungen betr. (Nro. 26270.)	975	1290
1834.	12. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Nichtigkeitsbe-ſchwerde des Fiscalats für den Obermainkreis wegen Concurrenz des Königlichen Staatsärars zu den Cul-tusbauten in Thierſtein betr. (Nro. 19082.)	1179	1509
1834.	5. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vollziehung des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Reviſion des Gemeinde-edictes betr. (Nro. 25553.)	984	1297
1834.	7. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Obercuratel über die Pfarrkirchenſtiftung zu Oberliezheim betr. (Nro. 30259.)	846	1195
1834.	8. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die neuen Kirchenver-waltungen betr. (Nro. 31926.)	985	1298
1834.	12. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Reſtauration des Benedictiner-ordens betr. (Nro. 412.)	1284	1617
1834.	16. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verbindlichkeit zur Herſtellung der Schulgebäude in Gemeinden ge-miſchter Confeſſion betr.	1339	1691

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1834.	21. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die hypothekariſche Verſicherung der Stiftungsdarlehen betr. (Nro. 35135.)	847	1196
1834.	24. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die neuen Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 34372.)	976	1292
1834.	31. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stempelfreiheit der Armenſtiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsſchuldentilgungsanſtalt anliegenden Capitale, oder Mobiliſirung älterer Urkunden betr. (Nro. 19716.)	882	1222
1834.	31. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beneficien in der Stadt Bamberg betr. (Nro. 13162.)	1168	1501
1835.	21. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die neuen Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 1161.)	986	1299
1835.	25. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Aufſicht auf das Vermögen der proteſtantiſchen Pfarreien, insbeſondere den Verkauf einer Pfarrwieſe zu Geroldsgrün betr. (Nro. 650.)	1157	1493
1835.	31. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Zutheilung der Kirche Mauerberg zur Gemeinde Oberburgkirchen im Landgerichte Altötting betr. (Nro. 1788.)	977	1292
1835.	3. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Bezug der Intercalarfrüchte erledigter proteſtantiſcher Pfarreien betr. (Nro. 1220.)	1229	1563
1835.	3. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die proteſtantiſche Kirchenverwaltung in Dinkelsbühl betr. (Nro. 2529.)	987	1300
1835.	6. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die neuen Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 3297.)	978	1293
1835.	10. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Gefährtgeld für Reiſen in Communal- und Stiftungsbauangelegenheiten betr. (Nro. 3216.)	1031	1369
1835.	16. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Stiftung eines Beneficiums durch die Wittwe Anna Brandſtetter in Erding betr.	834	1180
1835.	17. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betr.	883	1222
1835.	19. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Intercalarien der 2ten und 3ten proteſtantiſchen Pfarrſtelle bei St. Lorenz in Nürnberg betr. (Nro. 1315.)	1230	1564
1835.	19. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verwaltungskoſten		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		des im §. 19. lit. i des II. Anhanges zur III. Verfaſſungsbeilage bezeichneten proteſtantiſchen Cultusſtiftungen betr. (Nro. 3041.)	996	1307
1835.	19. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Steuererhebung bei erledigten unter der Congrua ſtehenden proteſtantiſchen Pfarreien betr. (Nro. 1987.)	1250	1585
1835.	21. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verpflichtung der Kirchenverwaltungsmitglieder betr. (Nro. 2946.)	988	1300
1835.	22. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anlegung von Stiftungscapitalien betr. (Nro. 5202.)	848	1196
1835.	25. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stiftung eines Beneficiums durch die Wittwe Anna Brandſtetter in Erbing betr. (Nro. 5324.)	834	1180
1835.	27. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betr. (Nro. 5038.)	863	1222
1835.	27. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Steuererhebung bei erledigten unter der Congrua ſtehenden proteſtantiſchen Pfarreien betr. (Nro. 5181.)	1250	1585
1835.	18. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Intercalarfrüchte von erledigten proteſtantiſchen Pfarreien betr. (Nro. 10508.)	1231	1564
1835.	30. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stempelpflichtigkeit der Comunen und Stiftungen betr. (Nro. 10763.)	884	1223
1835.	30. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Staffelſtein, Königlichen Landgerichts Lichtenfels wegen der Wahl der Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 12094.)	979	1293
1835.	5. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Kirchenverwaltung Haug zu Würzburg betr. (Nro. 12367.)	989	1301
1835.	13. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde der ſimultanen Kirchenverwaltung in Weiden wegen der Beſtätigung ihrer Kirchenverwaltung betreffend. (Nro. 13100.)	1003	1312
1835.	26. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung des Pfarrers Meſſerſchmid zu Oettingen über den Abzug der quarta pauperum et scholarum bei Cultusſtiftungen betr. (Nro. 24809.)	936	1258

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1835.	9. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Kirchenverwaltung in Amberg betr. (Nro. 14288.)	990	1302
1835.	26. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Koſten der Wahlen für Kirchenverwaltungsſtellen betr. (Nro. 17863.)	991	1302
1835.	30. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Wahlen der Kirchenverwaltungen in Augsburg betr. (Nro. 18610.)	980	1294
1835.	30. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Vollzug der Allerhöchſten Verordnung vom 30. Januar 1811 über das Stiftungsfiſcalat, hier die Erinnerungen der Königlichen Kreisregierungen in Rechtsſtreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten betr. (Nro. 15650.)	1268	1597
1835.	13. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Sicherſtellung des Kirchenſtiftungsvermögens betr. (Nro. 15414.)	849	1197
1835.	15. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bildung der Kirchenverwaltung in ſimultanen Orten betr. (Nro. 19753.)	981	1295
1835.	3. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anlegung der Stiftungscapitalien betr. (Nro. 21893.)	850	1198
1835.	11. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Erinnerungen der Kreisregierungen in Rechtsſtreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtſame und Einkünfte betr. (Nro. 7196.)	1269	1598
1835.	12. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des Pfarrers Barth zu Großhebing wegen Concurrenz zu den Reparaturen im Pfarrhofe zu Morsbach betr. (Nro. 22295.)	1180	1510
1835.	17. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Recurſe des Magiſtrats und zweier Mitglieder der Kirchenverwaltung in Herzogenaurach wegen der Verwaltung des Vermögens der dortigen Früh- oder Mittelmeßſtiftung, insbeſondere der Wahl des in der Kirchenverwaltung befindlichen magiſtratiſchen Abgeordneten zum Kirchenpfleger betr. (Nro. 21079.)	1004	1312
1835.	24. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Vollzug der Verordnung vom 30. Januar 1811 über das Stiftungsfiſcalat, hier die Erinnerungen der Königlichen Kreisregierungen in Rechtsſtreitigkeiten der Pfarrer und Beneficiaten betr. (Nro. 24470.)	1269	1598
1835.	2. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Vollzug des Art. X. der Allerhöchſten Verordnung über die Verwaltung		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		des Stiftungs- des Comunalvermögens vom 6. März 1817 bezüglich der Remunerirung der Kirchenverwaltungsmitglieder aus dem Cultusvermögen betr. (Nro. 24089.)	1007	1315
1835.	3. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Form der Etats und Rechnungen der Stiftungen betr. (Nro. 25838.)	851	1199
1835.	27. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beiträge der Cultusſtiftungen in den Stadt- und Marktgemeinden zu den Verwaltungskoſten, und deren Verwendung nach Maaßgabe der Miniſterialentſchließung vom 2. September 1835 betr. (Nro. 26831.)	1008	1316
1835.	11. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Vollzug des §. 19. lit. i. im Edicte über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde, dann des §. 71. in der Formationsverordnung vom 17. December 1825 bezüglich der Beſtätigung der für Zwecke des Cultus, Unterrichts- und der Wohlthätigkeit ꝛc. gemachten Stiftungen betr. (Nro. 30790.)	835	1181
1835.	11. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Vollzug des §. 59. Abſchn. 3. lit. b. im revidirten Gemeindeedict, bezüglich auf ſimultane Kirchenverwaltungen, hier die ſimultane Kirchenverwaltung zu Weiden betr. (Nro. 30225.)	1005	1313
1835.	27. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erhebung der Zinſen für bayeriſche, in Oeſterreich anliegende Stiftungscapitalien betr. (Nro. 31941.)	852	1200
1835.	12. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die Franciskanerklöſter im Unter- und Obermainkreiſe betr. (Nro. 33309.)	1285	1620
1835.	13. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Klage der Kapellenſtiftung Neuengrün contra Fiscum wegen eingeſendeten Rentenüberſchüſſen betr. (Nro. 32031.)	875	1216
1855.	15. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Ermächtigung der Benedictinerklöſter zur Annahme von Schankungen betr. (Nro. 32946.)	971	1287
1835.	25. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Herabſetzung des Zinsfuſſes bei Capitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, dann für Cultuszwecke, hier die Minderung der Zinſen eines Capitals der Graf von Spauer'ſchen Stiftung betr. (Nro. 33240.)	853	1200
1835.	25. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verwaltung des dem Erziehungsinſtitute für Töchter höherer Stände zugewieſenen Dotationsvermögens betr. (Nro. 35333.)	1317	1674

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1835.	27. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verſicherung des Mobiliarvermögens der Stiftungen und Gemeinden in der inländiſchen, (Münchner-Aachner-) Mobiliar-Feuerverſicherungsgeſellſchaft betr. (Nro. 33618.)	1047	1381
1835.	28. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Siegel der Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 34454.)	997	1308
1835.	29. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die neuen Kirchenverwaltungswahlen, resp. den Vollzug der Miniſterialentſchließung vom 9. Juni 1835 betr. (Nro. 35178.)	992	1303
1835.	23. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung des Rechtspracticanten Ludwig Lautenſchlager um Belaſſung ſeines Univerſitätsſtipendiums noch für das erſte Jahr der Praxis betr. (Nro. 36428.)	1386	1739
1836.	17. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verleihung philologiſcher Stipendien betr. (Nro. 840.)	1369	1727
1836.	21. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den katholiſchen Schulhausbau zu Buchbrunn, zugleich den Vollzug des §. 50. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 betr.	1340	1692
1836.	7. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Beſchwerde des Collegiatſtiftes zur alten Kapelle in Regensburg wegen des Nachlaßgeſuches der Zehentholden betr. (Nro. 36889.)	854	1201
1836.	8. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Enthebung des Stadtpfarrers Dedler zu Dingolfing von der Stelle des Vorſtandes der dortigen Kirchenverwaltung betr. (Nro. 1943.)	982	1296
1836.	15. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Eichſtädt wegen Competenzſchmälerung betr. (Nro. 2542.)	855	1201
1836.	18. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung der Kirchenverwaltung St. Jodock und St. Sebaſtian in Landshut, wegen Poſtportofreiheit betr. (Nro. 3098.)	998	1308
1836.	15. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Zuſtand der proteſtantiſchen Kirche in Bayern, resp. die Anfertigung der Etatsentwürfe der Kirchenverwaltungen, nach Maaßgabe des §. 59. des revidirten Gemeindeedicts betr. (Nro. 5491.)	999	1309

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1836.	22. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Competenz der Kreisregierungen zur Reviſion der Rechnungen der Kirchenverwaltungen in den mit magiſtratiſcher Verfaſſung verſehenen, den Königlichen Kreisregierungen aber nicht unmittelbar untergebenen Gemeinden betr. (Nro. 5985.)	1000	1310
1836.	22. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Inſtitute engliſcher Fräulein, resp. die Befreiung der Oberinnen von Ablegung förmlicher Rechnungen betr. (Nro. 9129.)	1318	1676
1836.	26. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſtätigung der für Zwecke des Cultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr. (Nro. 7600.)	836	1182
1836.	4. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchaffung der Kirchenwäſche für die Herzogſpitalkirche betr. (Nro. 10190.)	1117	1463
1836.	4. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Formalitäten bei Erhebung der Zinſen von Stiftungscapitalien aus öſterreichiſchen Kaſſen, in ſpecie die Beilegung eines legaliſirten Exiſtenzzeugniſſes der Stiftung betr. (Nro. 10586.)	856	1202
1836.	13. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verleihung von Präbenden aus Damenſtiften betr. (Nro. 11792.)	1286	1621
1836.	15. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Abzug der Schulquarten von der Stiftung der Roſalie Mendelſohn betr. (Nro. 10833.)	937	1259
1836.	4. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des Grafen und Freiherrn von Seckendorf zu Oberzenn wegen den gutsherrlichen Kirchenſtiftungsrechnungen betr. (Nro. 12978.)	894	1230
1836.	16. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Dispenſationen von den Amortiſationsgeſetzen betr. (Nro. 12054.)	972	1287
1836.	16. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Dispenſation von den Amortiſationsgeſetzen betr.	972	1287
1836.	28. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Recursbeſchwerde der Kirchenverwaltung und der Pfarrgemeinde Großhabersdorf wegen Verleihung der Kirchenſtühle betr. (Nro. 12717.)	1096	1446

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1836.	5. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), eine Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Eichſtädt, bezüglich des Umfanges der magiſtratiſchen Verwaltungsrechte an Cultusſtiftungen betr. (Nro. 5469.)	1001	1310
1836.	7. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bildung der Kirchenverwaltungen für Filial- und Nebenkirchen betr. (Nro. 16612.)	983	1296
1836.	29. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stellung des Abgeordneten der Gemeindeverwaltung in den nach §§. 59. und 94. des revidirten Gemeindeedicts gebildeten Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 19165.)	1006	1314
1836.	31. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erſatzwahlen der Kirchenverwaltungen betr. (Nro. 22207.)	993	1303
1836.	12. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Umſchreibung und Veräuſſerung der in Oeſterreich anliegenden Capitalien Bayeriſcher Stiftungen betr. (Nro. 23370.)	857	1203
1836.	15. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verwaltung der Capitalien der Pfarrei Iphofen, resp. die Befugniß der Pfründebeſitzer, die Verwaltung des Pfründevermögens unter Oberaufſicht der Kreisregierung betr. (Nro. 22709.)	1158	1494
1836.	26. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Polſingen, resp. das Recht der Ortspfarrer zur Einſichtsnahme in die Verwaltung bei Stiftungen, welche unter der Curatel der Gutsherrn ſtehen, betr. (Nro. 15938.)	895	1230
1836.	1. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Recursbeſchwerde der Adminiſtration der Klauke'ſchen Stiftung zu Augsburg wegen deren Competenz betr. (Nro. 18844.)	1438	1784
1836.	12. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Mittheilung der Baupläne zu Cultusbauten an die kirchlichen Oberbehörden nach Maaßgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 21. November 1833. (Nro. 25025.)	1037	1375
1836.	18. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Rückzahlung der am 1. Auguſt d. J. verlooſten 5procentigen öſterreichiſchen Bankobligationen betr. (Nro. 35826.)	858	1203
1836.	20. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Competenz der		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		Kammern des Innern zur Aſſignation der Gemeinde- und Kirchenwahlkoſten, nach Maaßgabe des §. 102. der Allerhöchſten Entſchließung vom 17. December 1825, und der Miniſterial-Entſchließung vom 6. März 1833 betr.	994	1304
1836.	22. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Ablöſung des Grundobereigenthums bei dem Ramſchuſteranweſen zu Schwaben, insbeſondere das Recht der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung zur Ablöſung des Grundobereigenthums betr. (Nro. 21462.)	859	1204
1837.	13. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verſchiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern, hier die Mittheilung einer hierüber am 18. Februar 1819 ergangenen Allerhöchſten Entſchließung betr. (Nro. 31869.)	860	1205
1837.	2. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Executionsbefugniſſe der Magiſtrate, Gemeinden- und Kirchenverwaltungen, nach Maaßgabe der Miniſterialentſchließung vom 13. Mai 1820 betr. (Nro. 21646.)	861	1206
1837.	2. Februar.	Entſchließung der Königlichen Staatsſchuldentilgungscommiſſion, die 4 pC. Paſſivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.	862	1207
1837.	17. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die mit 4 pC. verzinslichen Staatspaſſivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. (Nro. 3552.)	862	1207
1837.	25. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verwendung der Intercalarfrüchte der Beneficialſtiftung zu Waidhofen, Landgerichts Pfaffenhofen, resp. den Emeritenfond des Erzbisthums München-Freiſing betr.	1210	1532
1837.	15. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Competenz der Kammer des Innern zur Aſſignation der Gemeinde- und Kirchenwahlkoſten, nach Maaßgabe des §. 102. der Allerhöchſten Entſchließung vom 17. December 1825, und der Miniſterialentſchließung vom 6. März 1833 betr. (Nro. 4390.)	994	1304
1837.	19. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Iſidor Marx gegen Pfarrer Klammer, nun gegen Pfarrer Aybauer wegen Hopfenzehents, hier die Einſichtsnahme der Acten über Rechtsſtreite der Pfarrer und Beneficiaten durch Regierungscommiſſäre nach Maaßgabe der Miniſterial-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		entſchließungen vom 2., resp. 6. December 1825, und 30. Juni 1835 betr. (Nro. 6122.)	1270	1599
1837.	1. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das von der proteſtantiſchen Kirchengemeinde Mannheim angeſprochene Beſoldungsrecht, resp. das Benehmen der Conſiſtorialbehörden mit den Curatelbehörden im Falle ſtreitiger Rechtsangelegenheiten einer Kirchengemeinde betr. (Nro. 9837.)	1271	1600
1837.	22. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Berufung der Gemeinde Aue wegen verweigerter Ausſcheidung des combinirten Staufferſtiftungsvermögens, resp. die Unzuläſſigkeit der Trennung der Adminiſtration dieſer Stiftung nach der Betheiligung der einzelnen Orte im Hinblicke auf die §§. zu 3 und 7 obiger Verordnung vom 6. März 1817 betr. (Nro. 30044.)	863	1208
1837.	5. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), bauliche Veränderungen an Staats-, Kirchen- und ſonſtigen Stiftungsgebäuden, resp. den Vollzug der Miniſterialentſchließung vom 10. Januar 1833 betr. (Nro. 31925.)	1042	1378
1837.	15. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anwendung der flachen Dächer bei neuen Gebäuden nach Dorniſcher Conſtruction, namentlich bei Gebäuden der Gemeinden und Stiftungen betr. (Nro. 12037.)	1038	1375
1837.	23. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Förmlichkeiten bei Erhebung von Stiftungscapitalszinſen aus öſterreichiſchen Kaſſen betr. (Nro. 10619.)	864	1208
1837.	24. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Geſuch der Stiftsdame Johanne von Stotterfoth um Bewilligung der Emolumentenabgabe für die einjährige Dauer ihrer Abweſenheit von Birken betr. (Nro. 17338.)	1319	1677
1837.	22. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Amtsbürgſchaften der Stiftungsadminiſtratoren, resp. die Unzuläſſigkeit der Hinterlegung der Urkunden bei den Königlichen Kreiskaſſen betr. (Nro. 20669.)	1320	1677
1837.	24. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Capitalsanlehensgeſuch des Steinmetzmeiſters Willibald Schmid von Roſſacker bei der Kirchenſtiftung Zeiſſering, resp. die Aufſicht der Curatelbehörden bei Darlehen aus dem Kirchenſtiftungsvermögen nach §. 94. und 123. des Gemeindeedicts betr. (Nro. 24479.)	1002	1311

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1837.	4. December.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Bauten bei Gemeinden und Stiftungen betr. (Nro. 24728.)	1039	1376
1837.	8. December.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), das Reſtauriren der Gemälde betr. (Nro. 27051.)	1052	1384
1838.	10. Januar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des Pfarrers Dr. Laberer wegen Wendung der Baufälle an die Pfarrgebäuden zu Pförring, Landgerichts Ingolſtadt betr. (Nro. 29791.)	1085	1428
1838.	29. Januar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Richtigkeitsbeſchwerde und eventuelles Reſtitutionsgeſuch der Gemeinde Burghauſen wegen Theilung des Michelbergerkapellenfonds betr. (Nro. 25867.)	876	1217
1838.	25. April.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Kirchen=, Stiftungs= und Gemeindebauten betr. (Nro. 984.)	1043	1378

Des

eilften Bandes

erster Theil.

Uebersicht.

zum ersten zweiten und dritten Theile des eilften Bandes.

Eilfte Abtheilung.

Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Gemeinde-Angelegenheiten.

Erster Titel.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen.

I. Revidirtes Gemeindeedict vom $\frac{\text{17. Mai 1818.}}{\text{1. Juli 1834.}}$ (§. 1.)

II. Edict über das Gemeindeweſen vom 17. Mai 1818. (§. 2.)

III. Geſetz vom 1. Juli 1834.

Die Reviſion der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend. (§. 3.)

IV. Edict über das Gemeindeweſen vom 24. September 1808. (§. 4.)

V. Inſtruction der Gemeindevorſteher vom 24. September 1808. (§. 5.)

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-edicts und hierauf bezügliche Entscheidungen.

A. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 6—7.)

B. Beſondere Beſtimmungen:

I. Zu §. 1. des revidirten Gemeindeedicts.

Bildung der Gemeinden. (§. 8—9.)

II. Zu §. 2. des revidirten Gemeindeedicts.

Bildung der Gemeinden in Patrimonialgerichtsbezirken. (§. 10.)

III. Zu §. 3. des revidirten Gemeindeedicts.

Vereinigung mehrerer nahe gelegener kleinerer Orte zu einer Gemeinde. (§§. 11—16.)

IV. Zu §. 4. des revidirten Gemeindeedicts.

Zutheilung von Waldungen zu Gemeindebezirken. (§. 17.)

V. Zu §. 5. des revidirten Gemeindeedicts.

Trennung vereinigter Gemeinden. (§. 18.)

VI. Zu §. 8. des revidirten Gemeindeedicts.

Eintheilung und Benennung der Gemeinden. (§. 19.)

VII. Zu §. 9. des revidirten Gemeindeedicts.

Berechnung der Familienzahl der Gemeinden. (§§. 20—22.)

VIII. Zu §. 10. des revidirten Gemeindeedicts.

Rücktritt der Stadtgemeinden in niedere Claſſen. (§§. 23 — 29.)

IX. Zu §. 11. des revidirten Gemeindeedicts.

Erlangung der Eigenſchaft eines Gemeindegliedes. (§§. 30—34.)

X. Zu §. 13. des revidirten Gemeindeedicts.

Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen. (§§. 35—39.)

XI. Zu §. 14. des revidirten Gemeindeedicts.

Vertretung der Gemeindeglieder. (§. 40.)

XII. Zu §. 18. des revidirten Gemeindeedicts.

Das Retractsrecht ex capite incolatus. (§. 41.)

XIII. Zu §. 19. des revidirten Gemeindeedicts.

Befreiung von Gemeindelaſten. (§. 42 — 43.)

XIV. Zu §. 24. des revidirten Gemeindeedicts.

Erhaltung der Stadtthore, Thürme und Ringmauern. (§§. 44—48.)

XV. Zu §. 25. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeindegrundtheilungen. (§§. 49—52.)

XVI. Zu §. 26. des revidirten Gemeindeedicts.

Genuß der Gemeinderechte. (§§. 53—56.)

XVII. Zu §§. 27 und 28. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeindedienſte. (§§. 57—59.)

XVIII. Zu §§. 29. 30. und 31. des revidirten Gemeindeedicts.

Maaßſtab der Gemeindefrohnen. (§. 60 — 65.)

XIX. Zu §. 33. des revidirten Gemeindeedicts.

Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen. (§§. 66 und 67.)

XX. Zu §. 34. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Ertrag des ſtändigen Gemeindevermögens.

b) Ertrag der den Gemeinden bewilligten Gefälle:

1) Aufnahmsgebühren. (§. 68.)

2) Fleiſchaufſchlag. (§§. 69—74.)

3) Getreid= und Mehlaufſchlag. (§§. 75—77.)

4) Local=Bier= und Malzaufſchlag. (§§. 78—102.)

5) Weinaufſchlag. (§. 103.)

6) Sperrgeld an den Thoren und Abgabe des Abwurfholzes. (§§. 104—110.)

7) Brücken= und Pflaſterzölle. (§§. 111—120.)

8) Laudemialgefälle. (§. 121.)

9) Sonſtige Gefälle und indirecte Auflagen. (§. 122.)

c) Zuſchüße aus dem Staatsvermögen (namentlich zu der Polizeiverwaltung (§§. 123— 126.)

XXI. Zu §. 35. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeinde= und Bezirksumlagen. (§. 127.)

XXII. Zu §. 42. des revidirten Gemeindeedicts.

Eigenmächtige Verſammlung von Gemeindevorſtehern. (§. 128.)

XXIII. Zu §. 43. des revidirten Gemeindeedicts.

Abordnungen von Gemeindedeputationen an das Königl. Hoflager. (§. 129.)

XXIV. Zu §. 47. des revidirten Gemeindeedicts.

Formation der Stadtmagiſtrate. (§§. 130—137.)

XXV. Zu §. 48. des revidirten Gemeindeedicts.

Qualification der Magiſtratsglieder und der ſtädtiſchen Bedienſteten. (§§. 138—156.)

A. Stadt= und Marktſchreiber. (§. 48. Abſ. 1. des revidirten Gemeinde=edicts.) (§§. 138—144.)

B. Mitglieder des Magiſtrats. (§. 48. Abſ. 4. des revidirten Gemeinde=edicts.) (§§. 145—156.)

XXVI. Zu §. 50. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Rangverhältniſſe der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats (§§. 157—165.)

B. Perſönliche und Dienſtesverhältniſſe der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats. (166—183.)

C. Beſoldungen der Mitglieder des Magiſtrats. (§§. 184—191.)

D. Diätenbezüge der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats. (§§. 192—200.)

E. Gratificationen der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats. (§§. 201—204.)

F. Disciplinarverhältniſſe d. Mitglieder u. Beamten des Magiſtrats. (§§. 205—212.)

G. Urlaubsertheilung an Mitglieder und Beamte des Magiſtrats. (§§ 213—214.)

H. Verhältniſſe der Stadt- und Marktſchreiber dann des niedern Perſonals des Magiſtrats. (§§. 215—225.)

XXVII. Zu §. 51. des revidirten Gemeindeedicts.

Functionszeichen der Gemeindebeamten. (§§. 226—239.)

XXVIII. Zu §. 53. des revidirten Gemeindeedicts.

Taxen bei Beſtätigung der Gemeindebeamten. (§§. 240—243.)

XXIX. Zu §. 54. des revidirten Gemeindeedicts.

Verpflichtung der Gemeindebeamten. (§§. 244—248.)

XXX. Zu §. 58. des revidirten Gemeindeedicts.

Anſtellung der ſtädtiſchen Bedienſteten. (§§. 249—255.)

XXXI. Zu §. 59. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Verwaltung des Gemeindevermögens im Allgemeinen. (§§. 256—272.)

b) Verwaltung der Gemeinderealitäten. (§§. 273—309.)

1) der Gemeindegebäude. (§§. 273—288.)

2) der Grundſtücke, insbeſondere Waldungen. (§§. 289—298.)

3) Grundherrliche Rechte. (§§. 299—308.)

4) Mobilien und Früchte. (§. 309.)

c) Veräuſſerung und Verpachtung von Gemeinderealitäten. (§§. 310—316.)

d) Ablöſung und Fixirung des Obereigenthums. (§§. 317—329.)

e) Darlehen. (§§. 330—378.)

1) an Gemeinden und Privaten. (§§. 330—357.)

2) an den Staat. (§§. 358—372.)

3) im Auslande (§§. 373—378.)

f) Nachläſſe. (§§. 379—382.)

g) Executionsbefugniſſe. (§§. 383—388.)

h) Ausfertigungen von Urkunden über Eigenthumsveränderungen und grundherrliche Verträge. (§§. 389—395.)

i) Steuer-Tax- und Stempelpflichtigkeit. (§§. 396—420.)

k) Wirthſchaftspläne und Etatsvoranſchläge. (§§. 421—428.)

l) Rechnungslegung. (§§. 429—436.)

XXXII. Zu §. 60. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Gemeindearchive. (§. 437.)

B. Beheitzung und Beleuchtung der Hauptwachen. (§§. 438—440.)

XXXIII. Zu §. 62. des revidirten Gemeindedicts.

Beeidigung der Bürger bei ihrer Aufnahme. (§§. 441—443.)

XXXIV. Zu §. 63. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Competenz der Magiſtrate in Handhabung der Gewerbspolizei. (§§. 444—446.)

B. Gemeindliches Vermittlungsamt. (§§. 447—449.)

XXXV. Zu §§. 64 und 65. des revidirten Gemeindeedicts.

Competenz des Magiſtrats in Handhabung der Baupolizei. (§. 450.)

XXXVI. Zu §. 66. des revidirten Gemeindeedicts.

Präſentationsrechte der Gemeinden und Stiftungen. (§§. 451—495.)

XXXVII. Zu §§. 67—72. des revidirten Gemeindeedicts.

Polizeiverwaltung der Magiſtrate. (§§. 496—509.)

XXXVIII. Zu §. 70. des revidirten Gemeindeedicts.

Verhältniß der Königlichen Commiſſäre in den Städten I. und II. Claſſe. (§§. 510—511.)

XXXIX. Zu §. 81. des revidirten Gemeindedicts.

Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten. (§. 512.)

XL. Zu §. 82. des revidirten Gemeindedicts.

a) Benehmen der Magiſtrate mit den Gemeindebevollmächtigten. (§§. 513—515.)

b) Bekanntmachung der Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen. (§§. 516—524.)

c) Herſtellung von Ortschroniken. (§§. 525—527.)

XLI. Zu §. 83. des revidirten Gemeindedicts.

Abſtimmungen in den Sitzungen der Magiſtrate und Gemeindebevollmächtigten. (§. 528.)

XLII. Zu §. 86. des revidirten Gemeindedicts.

Bekanntmachung der Verhandlungen der Gemeindebevollmächtigten. (§. 529.)

XLIII. Zu §. 91. des revidirten Gemeindedicts.

Diſtriktsvorſteher. (§. 530.)

XLIV. Zu §. 94. des revidirten Gemeindedicts.

Gemeindeausſchuß. (§§. 531—537.)

XLV. Zu §§. 95—98. des revidirten Gemeindedicts.

Gemeindevorſteher. (§§. 538—539.)

XLVI. Zu §. 99. des revidirten Gemeindedicts.

Belohnung und Entſchädigung des Ausſchußes und des Gemeindeſchreibers in Landgemeinden. (§§. 540—549.)

XLVII. Zu §. 100. des revidirten Gemeindedicts.

Herſtellung und Führung des Lagerbuches, des Gemeindebuches, des Inventars und der Concurrenzrollen, dann Aufbewahrung der Duplicate des Geburts-, Trau- und Sterbregiſters. (§§. 550—555.)

XLVIII. Zu §. 103. des revidirten Gemeindedicts.

Geſchäftsführung der Verwaltung in Ruralgemeinden. (§. 556.)

XLIX. Zu §. 104. des revidirten Gemeindedicts.

Wirkungskreis der Geſammtgemeinde. (§§. 557—558.)

L. Zu §. 105. des revidirten Gemeindeedicts.

Bekanntmachung der Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden. (§§. 559—561.)

LI. Zu §§. 107. und 108. des revidirten Gemeindeedicts.

Handhabung der Dorfs- und Flurpolizei. (§§. 562—568.)

LII. Zu §. 112. des revidirten Gemeindeedicts

Koſten der Feuerbeſchau. (§. 569.)

LIII. Zu §. 115. des revidirten Gemeindeedicts.

Beſtellung von Feldgeſchworenen. (§. 570.)

LIV. Zu §. 120. des revidirten Gemeindeedicts.

Vermittlungsamt des Gemeindeausſchuſſes. (§§. 571—572.)

LV. Zu §. 121. des revidirten Gemeindeedicts.

Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsſtellen unter die Staatsbehörden. (§§. 573—578.)

LVI. Zu §§. 123 und 128. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis und Standpunkt der Gemeinde- und Stiftungscuratel. (§§. 579—594.)

LVII. Zu §. 124. des revidirten Gemeindeedicts.

Rechnungsweſen der Gemeinden. (§§. 595—599.)

LVIII. Zu §§. 126 und 127. des revidirten Gemeindeedicts.

Unterordnung des Magiſtrats in Städten und Märkten II. und III. Claſſe. (§. 600.)

LIX. Zu §. 128. des revidirten Gemeindeedicts.

Verbot von Pachtungen oder Anleihen des landgerichtlichen Perſonals aus dem Stiftungs- oder Comunalvermögen des Bezirks. (§. 601.)

LX. Zu §. 131. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis des Untercuratelbehörden bezüglich der Landgemeinden. §§. 602—603.)

Zweiter Titel.

Gemeindewahlen.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen.

Gemeinde Wählordnung vom 5. Auguſt 1818. (§. 604.)

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der Gemeindewahlordnung und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu Art. 2. der Gemeindewahlordnung.

Wahlſtimmrecht. (§§. 605—506.)

II. Zu Art. 3. der Gemeindewahlordnung.

Religionseigenſchaft der Wahlſtimmberechtigten. (§§ 607—611)

III. Zu Art. 4. der Gemeindewahlordnung.

Stellvertretung bei Gemeindewahlen. (§§. 612—613.)

IV. Zu Art. 11. der Gemeindewahlordnung.

Wahlfähigkeit der Staatsdiener. (§. 614.)

V. Zu Art. 15. der Gemeindewahlordnung.

Eintritt von Verwandten und Verſchwägerten in den Magiſtrat. (§§. 615—616.)

VI. Zu Art. 16. der Gemeindewahlordnung.

Ausſchluß von der Wählbarkeit. (§§. 617—625.)

VII. Zu Art. 17. der Gemeindewahlordnung.

Wählbarkeit der Staatsdiener und Advokaten zu Gemeindeſtellen. Ablehnung der Wahl. (§§. 626—632.)

VIII. Zu Art. 23. und 24. der Gemeindewahlordnung.

Wahlliſten. (§§. 633—637.)

IX. Zu Art. 25. der Gemeindewahlordnung.

Herſtellung der Wahlliſten durch die Polizeibehörden. (§. 638.)

X. Zu Art. 26. der Gemeindewahlordnung.

Leitung der Wahlen in den Städten I. Claſſe. (§§. 639—641.)

XI. Zu Art. 27. der Gemeindewahlordnung.

Bildung der Wahlausſchüſſe. (§. 642.)

XII. Zu Art. 29. der Gemeindewahlordnung.

Wahlprotokolle. (§§ 643—648.)

XIII. Zu Art. 30. der Gemeindewahlordnung.

Gebühren der Wahlcommiſſäre (§§. 649—665.)

XIV. Zu Art. 36. der Gemeindewahlordnung.

Verletzung der Wahlfreiheit. (§. 666.)

XV. Zu Art. 38. der Gemeindewahlordnung.

Termin der Wahlen. (§§. 667—668.)

XVI. Zu Art. 39. der Gemeindewahlordnung.

I. Bekanntmachung der Wahl. (§§. 669—670.)

II. Berechnung der Zahl der Wahlmänner. (§§. 671—672.)

XVII. Zu Art. 43. der Gemeindewahlordnung.

Wahl der Magiſtratsräthe. (§. 673.)

XVIII. Zu Art. 45. der Gemeindewahlordnung.

Protokoll der Wahlhandlung. (§. 674.)

XIX. Zu Art. 48. der Gemeindewahlordnung.

Nichtbefolgung der Wahlvorſchriften. (§. 675.)

XX. Zu Art. 52. der Gemeindewahlordnung.

Wahl durch Stimmenmehrheit. (§. 676.)

XXI. Zu Art. 53. der Gemeindewahlordnung.

Gleichheit der Wahlſtimmen. (§. 677—678.)

XXII. Zu Art. 56. der Gemeindewahlordnung.

Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl. (§. 679.)

XXIII. Zu Art. 57. der Gemeindewahlordnung.

Wahl der Gemeindevorſteher. (§. 680.)

XXIV. Zu Art. 58. der Gemeindewahlordnung.

Wahlbericht, Beſtätigung der Wahlen. (§§. 681—682.)

XXV. Zu Art. 64. der Gemeindewahlordnung.

Zwiſchen- und Erſatzwahlen. (§. 683.)

XXVI. Zu Art. 65. der Gemeindewahlordnung.

Erſatzwahlen für rechtskundige Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe. (§. 684.)

Dritter Titel.

Geschäftsführung der Magistrate.

Erstes Capitel.

Geſchäftsinſtruction vom 21. September 1818. (§. 685.)

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 21. September 1818., über die Geschäftsführung der Magistrate und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu §. 9. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Bezeichnung der Städte II. Claſſe als unmittelbare Städte. (§. 686.)

II. Zu §. 12. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Aufnahme der Protocolle. (§§. 687—689.)

III. Zu §. 13. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Vertretung der Gemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen. (§§. 690—693.)

IV. Zu §§. 15. und 16. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Führung der Kaſſen. (§. 694.)

V. Zu §. 25. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Abſtimmungen. (§§. 695.)

VI. Zu §. 29. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

A. Ausfertigungen der Magiſtrate. (§§. 696—701.)

B. Wappen und Siegel der Städte und Märkte und der Gemeindebehörden. (§§. 702—713.)

VII. Zu §. 30. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Poſtportofreiheit der Magiſtrate. (§§. 714—719.)

VIII. Zu §. 32. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Correſpondenzen der Magiſtrate unter ſich. (§§. 720—722.)

IX. Zu §. 33. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.
Magiſtratiſche Depoſiten. (§. 723.)

X. Zu §. 34. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Sicherſtellung der Gemeindekaſſen. (§§. 724—727.)

XI. Zu §. 37. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Kaſſa-Inſtruction. (§§. 728—730.)

XII. Zu §. 38. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Kaſſa-Extraditionen. (§. 731.)

XIII. Zu §. 44. der Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate.

Gemeinde- und Stiftungsrechnungen. (§. 732.)

Vierter Titel.

Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden.

Erſtes Capitel.

Regulativ vom 24. September 1818. (§. 733.)

Zweites Capitel.

Sonſtige Beſtimmungen, dann Vorſchriften zum Vollzuge des Regulativs über die Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden und hierauf bezügliche Entſcheidungen.

I. Zu den §§. 8., 12. und 16. des Regulativs vom 24. September 1818.
Gemeindeverſammlungen. (§§. 734—735.)

II. Zu §. 19. des Regulativs vom 24. September 1818.
Siegel der Gemeindeverwaltungen. (§§. 736—738.)

III. Zu §. 23. des Regulativs vom 24. September 1818.
Vertretung der Gemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen. (§§. 739 und 740.)

Fünfter Titel.

Umlagen für Gemeindebedürfniſſe.

Erſter Abſatz.

Localumlagen.

Erſtes Capitel.

Geſetzliche Beſtimmungen. (§§. 741 und 742.)

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu Art. 1. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Umlagenzwecke. (§§. 743—746.)

II. Zu Art. 2. Ziffer 1. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Beitragspflicht der Gemeindeglieder. (§§. 747—753)

III. Zu Art. 2. Ziffer 3. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Beitragspflicht des Staatsärars. (§§. 754—764.)

IV. Zu Art. 2. Ziffer 4. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Beitragspflicht der Miethbewohner und Inleute. (§§. 765—768.)

V. Zu Art. 2. Ziffer 5. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Beitragspflicht der Beſitzer beſteuerter Gründe. (§§. 769—771.)

VI. Zu Art. 3. Ziffer 1. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Befreiung der Standesherrn von den Localumlagen.(§§. 772—774.)

VII. Zu Art. 3. Ziffer 4. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Befreiung der durch Brand verunglückten Unterthanen von den Localumlagen. (§. 775.)

VIII. Zu Art. 6. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Umlagenmaaßſtab. (§§. 776—785)

IX. Zu Art. 9. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Competenzverhältniße. (§. 786.)

X. Zu Art. 10. und 12. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Umlagen. (§§. 787—790.)

XI. Zu Art. 14. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Verfahren. (§§. 791—802.)

Zweiter Abſatz.

Diſtricts-Umlagen.

Erſtes Capitel.

Geſetzliche Beſtimmungen.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen der Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 11. September 1825 und hierauf bezügliche Entscheidungen.

A. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 805—808.)

B. Beſondere Beſtimmungen:

I. Zu §. 1. des Geſetzes vom 11. September 1825.
Vorbereitendes Verfahren. (§§. 809—912)

II. Zu §. 2. des Geſetzes vom 11. September 1825:
Einleitung einer Diſtrictsumlage. (§§. 813—816.)

III. Zu §. 8. des Geſetzes vom 11. September 1825.
Verfahren. (§§. 817—819.)

IV. Zu §. 9. des Geſetzes vom 11 September 1825.
Betheiligung des Staatsärars. (§§. 820—821.)

V. Zu §. 10. des Geſetzes vom 11. September 1825.
Proviſoriſche Verfügungen. (§§. 822—825.)

VI. Zu §. 11. des Geſetzes vom 11. September 1825.
Betrag der Diſtriktsumlagen. (§. 826.)

Erſter Titel.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen. [a])

I. Revidirtes Gemeindeedict[b]) vom 17. Mai 1818 / 1. Juli 1834.

§. 1.

Erſter Titel.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

Erſtes Capitel.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1.

Jede Stadt, mit Einſchluß ihrer Vorſtädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher ſchon eine für ſich beſtehende Körperſchaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit beſonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und ſoll als ſolche ferner fortbeſtehen.

---

a) Ueber die Verordnung vom 17. Mai 1818 und das Geſetz vom 1. Juli 1834 iſt zur Erleichterung des Gebrauches dieſe Zuſammenſtellung derſelben abgedruckt, welche die in Wirkung gebliebenen Stellen der Verordnung vom 17. Mai 1818 und die durch das Geſetz vom 1. Juli 1834 in Wirkſamkeit getretenen Beſtimmungen durch verſchiedene Lettern erkennbar macht. Das ältere Edict vom 24. September 1808 iſt mit der Inſtruction der Gemeindevorſteher vom nämlichen Tage aufgenommen, weil ſie, abgeſehen von ihrem anderweitigen Inhalte, immerhin als geſchichtliche Vorausſetzungen zum richtigen Verſtändniſſe der zur Zeit geltenden Beſtimmungen dienen.

b) Dieſe Bezeichnung der hier abgedruckten Zuſammenſtellung der zur Zeit über die Bildung und Verwaltung der Gemeinden geltenden Geſetze vom 17. Mai 1818 und 1. Juli 1834 rechtfertigt ſich durch

§. 2.

Ein jedes Patrimonial-Gericht ſoll für ſich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Vorausſetzung, daß dasſelbe geſchloſſen und zuſammenhängend iſt. —

§. 3.

Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eignes Gemeindevermögen und keine eigenen Gemeinderechte beſitzen,
b) bloße Weiler,
c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuſer ſollen entweder in einer eignen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächſt gelegenen Gemeinde, wohin ſie vielleicht ſchon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehören, einverleibt werden.

Dieſe Einverleibung ſetzt die beiderſeitige Einwillignng des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieſer Einwilligung beſchränkt ſich die Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältniſſe.

§. 4.

Alle zerſtreut liegende einzelne Wälder, Feld-Güter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, ſie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privat-Eigenthümern angehören, müſſen, in ſo ferne ſie nicht ſchon zu dem Bezirke einer beſtimmten Gemeinde geſchlagen ſind, mit Rückſicht auf den Steuer-Verband und ihre natürliche Lage und ſonſtigen Verhältniſſe, einer ſolchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freygebirge ſind von obige Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältniſſen.

§. 5.

Wenn bey Gemeinden, welche früher für ſich beſtanden haben, beſondere Umſtände eintreten, welche eine neue Bildung derſelben nothwendig oder räthlich machen, ſo ſoll darüber jederzeit an die einſchlägige Behörde ein beſonders Gutachten erſtattet, und die Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern erholet werden.

§. 6.

In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet, deren eines oder jedes ein abgeſondertes eignes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen beſitzt, ſoll dieſes denſelben zur beſondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7.

Da in beſondern Fällen, z. B.

a) Herſtellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalſtraſſen, ingleichen der Ufer- und

---

Miniſterial-Entſchließung vom 22. März 1835 Nr. 8346. Die nach der Geſetzes-Reviſion vom Jahre 1834 die frühere Giltigkeit behaltenden Stellen, der urſprünglichen Verordnung, ſind mit kleinerer, die durch die neueſte Geſetzgebung veränderten oder neu hinzugekommenen Stellen mit größerer Schrift abgedruckt; die abrogirten Stellen der Verordnung vom 17. Mai 1818 aber mit der Bezeichnung „früherer Text" in die Anmerkungen verwieſen.

Waſſerbauten, wenn ſie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;

b) zur Anſchaffung von koſtſpieligen Feuerlöſch-Maſchinen;

c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;

d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armenanſtalten;

e) bei Militär-Einquartirungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc.

das Zuſammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche polizeiliche und ſonſtige politiſche und financielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, ſo behalten Wir Uns vor, für ſolche gemeinſame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in eine Diſtrictsgemeinde künftighin zu vereinigen.

Zweites Capitel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8.

Die Gemeinden theilen ſich

a) in Städte und größere Märkte,

b) in Landgemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden beſtehen,

§. 9.

Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unterabtheilung in drei Claſſen, nämlich:

I. Claſſe: die Städte mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber;

II. Claſſe: Städte von 500 bis 2000 Familien;

III. Claſſe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10. *)

Kleinere Städte und Märkte, welche die Koſten eines Magiſtrates mit ihren Verhältniſſen nicht vereinbar finden, ſind jederzeit befugt, zeitlich in die Klaſſe der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in ſolchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa beſitzenden Wappen.

Zweiter Titel.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

Erſtes Capitel.

Beſtimmung der zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenſchaften.

§. 11.

Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde ſind in der Regel nur diejenigen, welche

---

*) Früherer Text.

§. 10.

Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magiſtrat gehabt haben, oder die Koſten

1) in dem Bezirke derſelben ihren ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen oder daſelbſt ein häusliches Anweſen haben, und dabei
2) darin entweder beſteuerte Gründe beſitzen oder beſteuerte Gewerbe ausüben. —

§. 12.

Darunter ſind hiernach auch die bloßen Hausbeſitzer und die Gewerbsleute ohne Grund Vermögen begriffen, wenn ſie von ihren Häuſern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13. *)

Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabte Perſonen ſind entweder:

1) Gemeindeangehörige mit Anſäſſigkeit aus einem in §. 11. und 12. nicht erwähnten Anſäſſigkeitstitel (in Städten und Märkten Inſaſſen, in Landgemeinden Beiſaſſen) oder
2) bloße Heimats-Angehörige der Gemeinde ohne Anſäſſigkeit (ausſchließend Heimatsberechtigte) oder
3) ſolche Heimats-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimat und ohne die Vorausſetzungen des §. 11. Abſ. 2. und §. 13. Ziff. 1. entſprechenden ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich
4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten anſäſſige oder heimatberechtigte Beſitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundſtücken oder nutzbaren Rechten (Gemeindeforenſen).

§. 14. **)

Wenn Jemand an einem Orte ein beſteuertes Haus und Gründe beſitzt, anderswo aber ſeinen Wohnſitz hat, ſo iſt ein ſolcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmäch-

---

dafür gegenwärtig nicht beſtreiten können oder wollen, ſollen dermal den Ruralgemeinden beigezählt werden.

*) Früherer Text.

§. 13.

Ausgeſchloſſen ſind: die bloßen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne beſteuerte Gründe oder Rechte, ohne ein eigenes Wohnhaus beſitzen und anderwärts ihren Wohnſitz haben.

**) Früherer Text.

§. 14.

Wenn Jemand an einem Orte ein beſteuertes Haus und Gründe beſitzt, anderswo aber ſeinen Wohnſitz hat, ſo iſt ein ſolcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten ſich als Gemeindeglied vertreten und die in dieſer Eigenſchaft ihm zuſtehenden Rechte ausüben zu laſſen. — In Ermangelung eines beſondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als ſtillſchweigend bevollmächtige erachtet an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

tigten ſich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieſer Eigenſchaft ihm zuſtehenden Rechte ausüben zu laſſen. In Ermanglung eines beſondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bei theilweiſer Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Geſammtgute als ſtillſchweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15.

Zwiſchen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letztern auch die Erbpächter gleich zu achten ſind, tritt kein Unterſchied ein.

§. 16. *)

Außer dieſen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern iſt den Magiſtraten der Städte geſtattet, unter Beiſtimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeinde-Bewohner als wirkliche (§. 11. und 12.) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus beſondern Rückſichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchſten Beſtätigung aufzunehmen.

Zweites Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 17.

Jedes wirkliche Gemeindeglied iſt berechtiget:

a) an den Berathungen über gemeinſchaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Geſetz beſtimmten Fällen und Vorausſetzungen, Theil zu nehmen;

b) zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden, wenn daſſelbe die dazu erforderlichen übrigen geſetzlichen Eigenſchaften beſitzt.

§. 18. **)

Die Anſprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten ſich nach Tit III. Cap. 2. §. 26. der Verordnung vom 17. May 1818.

§. 19.

Jedem activen Gemeindegliede und deſſen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bei den Gemeinde-Verſammlungen perſönlich zu erſcheinen,

---

*) Früherer Text.

§. 16.

Auſſer dieſen hier als Gemeindemitglieder bezeichneten Einwohnern iſt in den Städten den Magiſtraten geſtattet, unter Beiſtimmung der Gemeindebevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derſelben, aus beſonderen Rückſichten auf das Gemeindewohl, als Bürger, vorbehaltlich Unſerer Beſtätigung, aufzunehmen

**) Früherer Text.

§. 18.

Alle Gemeindeglieder haben Anſpruch auf die Gemeindegründe, nach den unten Tit. III. Cap. 2 §. 26. vorkommenden näheren Beſtimmungen.

2) die Gemeindeſtellen, zu welchen es gewählt wird, ſo ferne es keine in dieſem Geſetze ausdrücklich genehmigte — allein giltige Entſchuldigungsurſachen (§. 77.) nachweiſen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der beſtimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewiſſenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinſchaftlichen Verbindlichkeiten und Laſten zur Erreichung eines gemeinſamen Zweckes, wohin die Gemeindedienſte, Umlagen u. d gl gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht beſondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes beſtimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit ſeines Eintrittes gleiche Gemeinderechte beſitzen und auch gleiche Gemeindelaſten zu tragen habe.

Dritter Titel.

Von den Gemeinden als öffentliche Corporationen.

Erſtes Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20.

Die Gemeinden können in der Eigenſchaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Geſetze den Privaten überhaupt geſtatten und den Gemeinheiten inſonderheit nicht verſagen.

§. 21.

Sie ſtehen unter der beſondern Curatel und Aufſicht des Staates und genieſen die Vorrechte der Minderjährigen

§. 22.

Als Theile des ganzen Staatskörpers ſind ſie den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staatslaſten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Geſellſchaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leiſten, was zur Erreichung ihres geſellſchaftlichen Zweckes erforderlich iſt, wie auch die aus beſonderen Rechtsgründen entſtandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen. —

§. 23.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden ſich theils in dem Gemeindevermögen, theils in den Gemeindedienſten, theils in den Gemeindeumlagen.

Zweites Capitel.

Von dem Gemeindevermögen.

§. 24.

Dasjenige Gemeindevermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres geſellſchaftlichen Zweckes beſitzt, wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löſchgeräthe ꝛc. gehören — iſt, ſo weit es zu den Bedürfniſſen der Gemeinde erforderlich iſt, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derſelben; ebenſo iſt das ihrer

Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit beſtimmten Localſtiftungen und Anſtalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Subſtanz, ohne Genehmigung der einſchlägigen oberaufſehenden Staats-Behörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden ſind verbunden, nach dem Erforderniſſe des geſellſchaftlichen Zweckes daſſelbe herzuſtellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25.

Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum geſellſchaftlichen Zwecke weſentlich nothwendig, deſſen Rente aber ausſchließlich zur Beſtreitung der Gemeinde-Bedürfniſſe beſtimmt iſt, oder von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benützt wird, kann aus adminiſtrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann daſſelbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Cultur der Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen, und nach welchem Maaßſtabe die Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder geſchehen könne, wird durch eine nächſtens darüber erſcheinende Verordnung beſtimmt werden.

Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber feſtgeſetzt:

1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenſchaft vorhandenen Gemeinde-Gründe findet nur wegen nachgewieſenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zuſtimmung der Mehrheit von drei Viertheil ſämmtlicher Gemeinde-Glieder der Geſammt-Gemeinde, unter welchen drei Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, ſo wie der oder die Schäferei-Berechtigten begriffen ſeyn müſſen, und mit höherer Curatel-Genehmigung ſtatt;

2) ihr Vollzug richtet ſich nach den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetzen, und insbeſondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßſtabes der Antheile fortbeſtehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juni 1807, 22. November 1810, und 21. Mai 1811, dann was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältniſſe ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeinde-Gründe ſtatt findet, ſo ſollen denjenigen, welche in Gemeinſchaft ihrer ſeparaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zuſammenhange zugemeſſen werden.

3) Sämmtlich vertheilte und daher in das Privat-Eigenthum übergehende Gemeinde-Gründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäfereiberechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinſe zu Gunſten der Gemeindecaſſe und zwar im grundherrlichen Verbande ſtehende Gemeinde-Gründe, — unbeſchadet des Grundbarkeits-Verhältniſſes, und nur ſo weit, als keine Ueberbürdung entſteht, — belaſtet.

Die nach beſtehenden Geſetzen, Verträgen und Obſervanzen den ſ. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauſes erklärt werden. Gleiche Befugniß ſteht den Gemeinden hinſichtlich der den ſogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeſchadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonat-Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle ſich ergebender Irrungen, auf dem Civil-Rechtswege auszutragenden Anſprüche.

Eine durch die zu $\frac{3}{4}$ feſtgeſetzte Majorität der Gemeinde-Glieder entſprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeinde-Waldungen können nur Behufs der Abtreibung und inſoferne vertheilt werden, als dieſelben zur Waldkultur nicht geeignet erſcheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeſtänden, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Intereſſe der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfniſſe noch ein angemeſſener Waldſtand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunſten der Gemeindekaſſe geſchehen, und ſonach in dieſe der Erlös fließen. —

§. 26.

So lange Gemeindegründe, unveräuſſert oder unvertheilt bleiben, richtet ſich die Benützung derſelben nach den beſtehenden Verordnungen und dem rechtmäſſigen Herkommen.

Drittes Capitel.

Von den Gemeindedienſten.

§. 27.

Zur Herſtellung und Ausbeſſerung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Waſſerbauten ꝛc.; in ſo fern ſie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, ſoweit nicht auf andere Art dafür hinreichend geſorgt iſt, ſind die Gemeinden Frohnen oder Gemeindedienſte ſchuldig. —

§. 28.

Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarſchirenden oder cantonirenden Militaire eingeräumt werden müſſen.

§. 29.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Geſpann verſehen ſind, leiſten die Frohnen mit Geſpann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. 30.

Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch beſondere Ortsrechte kein anderer Maßſtab eingeführt iſt, ſo richtet ſich das Verhältniß der Geſpannsfrohnen nach der Zahl der Geſpanne, womit ein jedes Mitglied ſeine Landwirthſchaft oder ſein Gewerbe beſtreitet. —

§. 31.

Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemeſſen.

§. 32.

Gemeindefrohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleiſtet werden.

§. 33.

Die Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen geſchieht, nach den hierüber beſtehenden geſetzlichen Normen, in den Städten durch den Magiſtrat, und in den Ruralgemeinden durch den Gemeindeausſchuß; ſie ſoll durch dieſelbe auf eine ſolche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Beſorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthſchaft oder ihres Gewerbes nicht zu ſehr erſchweret oder gar unmöglich gemacht werde.

Zweites Capitel.

Von den Gemeindeumlagen.

§. 34.

Gemeinde-Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, finden zu Gemeindezwecken nur dann ſtatt, wenn die Bedürfniſſe der Gemeinde weder durch den Ertrag des ſtändiſchen Gemeindevermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuſchüſſe aus dem Staatsvermögrn, noch durch freiwillige Zuſammenwirkung der Gemeindeglieder ſelbſt, gedeckt werden können; — eben ſo, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens beſtritten werden kann.

§. 35. *)

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden geſtattet ſind, wer dazu verpflichtet iſt, den Maaßſtab, nach welchem dieſe Gemeinde-Umlagen zu vertheilen ſind, die Erhebungsart und die Verwendung derſelben beſtimmen die beſondern Geſetze.

Vierter Titel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erſtes Capitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 36.

Die Gemeinden beſorgen ihre Angelegenheiten in Gemeindeverſammlungen durch Gemeindebeſchlüſſe, oder ſie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieſes die gegenwärtige Verordnung näher beſtimmt.

§. 37.

Zur Faſſung eines Gemeindebeſchluſſes, wo ein ſolcher erforderlich iſt, müſſen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig ſeyn.

---

*) Früherer Text:

§. 35.

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden geſtattet ſind; wer dazu verpflichtet iſt; den Maaßſtab, nach welchem dieſe Gemeindeumlagen zu vertheilen ſind; die Erhebungsart, und die Verwendung derſelben — beſtimmen die beſondern Verordnungen.

§. 38.

Der Beſchluß wird durch die abſolute Mehrheit der Anweſenden beſtimmt. Bei gleichen Stimmen entſcheidet der Gemeindevorſteher.

§. 39.

Anweſende können, auſſer den oben §. 14. bemerkten Fällen, durch Anweſende ſich nicht vertreten laſſen. —

§. 40.

In Gegenſtänden von Bedeutung, woraus beſondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachſen können, muß der Beſchluß ſchriftlich aufgeſetzt, und von dem Vorſtande der Verſammlung und zweien Mitgliedern durch Unterſchrift bezeugt werden.

§. 41.

Beſchlüſſe, welche nicht das allgemeine, ſondern nur das beſondere Intereſſe eines Individuums oder einer einzelnen Claſſe betreffen, ſind ohne ihre Beiſtimmung von keiner Wirkung.

§. 42.

Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden ſind die Gemeinde-Ausſchüſſe. Zur Vertretung der Gemeinden in beſonderen Fällen iſt jedesmal eine beſondere Vollmacht nothwendig, welcher ein giltiger Raths- oder Gemeindeſchluß (§. 37 bis 41.) zum Grunde liegen muß.

§. 43.

Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwei — höchſtens vier — Gemeindegliedern abordnen. —

§. 44.

Die Form der Gemeindeverwaltung iſt verſchieden:

1) in den Städten und größeren Märkten;
2) in den Ruralgemeinden.

Zweites Capitel.

Von der Gemeindeverwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45

In dieſen wird die Gemeinde-Verwaltung beſorgt und vollzogen

1) durch einen bürgerlichen Magiſtrat,
2) durch einen beſondern Gemeinde-Ausſchuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten beſteht,
3) durch Diſtrikts-Vorſteher, welche in größern Städten dem Magiſtrate beigegeben ſind.

Drittes Capitel.

Von den Magiſtraten.

I. Formation derſelben.

§. 46.

Der Magiſtrat iſt der Vorſteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47. *)

Derſelbe ſoll beſtehen:

1) in den Städten der erſten Claſſe (§. 9.)

a. aus zwei Bürgermeiſtern;
b. aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;
c. aus einem techniſchen Baurathe; wo das Bauweſen von Bedeutung iſt;
d. aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreiben Klaſſe.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magiſtrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geſchieht die Uebertragung der Adminiſtration des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

2) in den Städten zweiter Claſſe (§. 9.);

a. aus einem Bürgermeiſter;
b. aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;
c. aus einem Stadtſchreiber;
d. aus acht bis zehn Bürgern;

---

*) Früherer Text:

§. 47.

Derſelbe ſoll beſtehen:

1) in den Städten der erſten Claſſe: (§. 9.)

a) aus zwei Bürgermeiſtern;
b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;
c) aus einem techniſchen Baurathe, wo das Bauweſen von Bedeutung iſt;
d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Claſſe;

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magiſtrate einem Rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen: — in gleicher Art geſchieht die Uebertragung der Adminiſtration des Lokalſtiftungsvermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

2) in den Städten der zweiten Claſſe: (§. 9.)

a) aus einem Bürgermeiſter;
b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;
c) aus einem Stadtſchreiber;
d) aus acht bis zehn Bürgern; —

3) in den Städten und Märkten der dritten Claſſe:

a) aus einem Bürgermeiſter;
b) aus einem Stadt- oder Marktſchreiber;
c) aus ſechs bis acht Bürgern. —

Die Verwaltung des Communal- ſo wie die des Stiftungsvermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Claſſe entweder einem oder mehreren Gliedern des Magiſtrates, wie bei den Städten der erſten Claſſe übertragen.

4) Das erforderliche Canzleiperſonal beſteht:

3) in den Städten und Märkten der dritten Claſſe:
   a. aus einem Bürgermeiſter,
   b. aus einem Stadt- oder Marktſchreiber,
   c. aus ſechs bis acht Bürgern.

Die Verwaltung des Communal- ſo wie des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Claſſe entweder einem oder mehreren Mitgliedern des Magiſtrats wie bei den Städten der erſten Claſſe übertragen.

4) Das erforderliche Kanzleiperſonal beſteht, in den Städten der erſten Claſſe nach Verhältniß der Bevölkerung:
   a. aus einem oder zwei Sekretären, dann
   b. aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magiſtratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Claſſe werden die Canzlei-Geſchäfte von den Stadt- und Marktſchreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiber-Perſonals, der erforderlichen Diener und Boten beſorgt.

5) Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, ſo wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angeſtellt werden.

Die Städte ſind ermächtiget, ihr ſtabiles mit Subſumtion unter die IX. Verfaſſungs-Beilage begabtes Perſonal unter die hier feſtgeſetzte Zahl zu vermindern, insbeſondere auch, ſo ferne ſie erſter Claſſe ſind, ſtatt zweier, einen Bürgermeiſter aufzuſtellen, oder ſo ferne ſie zweiter Claſſe ſind, ſtatt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeiſter mit Stabilität zu wählen, wenn ſie es ihren Verhältniſſen entſprechend finden, Magiſtrate und Bevollmächtigte ſolches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beſchließen, und dem Beſchluſſe die königliche Genehmigung zu Theil wird.

§. 48. *)

a) Zur Anſtellung als rechtskundiger Bürgermeiſter oder Magiſtratsrath iſt das vollendete akademiſche Studium und die mit entſprechendem Erfolge beſtandene Concurs-Prüfung für den Staatsdienſt erforderlich.

---

in den Städten erſter Claſſe, nach Verhältniß der Bevölkerung:
1) aus einem oder zweien Sekretären, dann
2) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magiſtratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Claſſe werden die Canzleigeſchäfte von den Stadt- und Marktſchreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiberperſonals, der erforderlichen Diener und Boten, beſorgt.

5) Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer ſo wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angeſtellt werden.

*) Früherer Text:

§. 48.

Die Bürgermeiſter und die Stadt- oder Marktſchreiber müſſen in allen Städten, nebſt den Gymnaſialſtudien, eine mehrjährige für ihre Dienſtesfunctionen erforderliche Geſchäftsübung nachweiſen; — in den Städten der erſten Claſſe müſſen Einer der Bürgermeiſter und die rechtskundigen Räthe nach vollendeten akademiſchen Studien die vorgeſchriebenen Prüfungen beſtanden haben, — in den Städten zweiter Claſſe wird bei den rechts- und geſchäftskundigen Räthen dieſelbe Eigenſchaft erfordert.

b) Das Amt eines eigens und förmlich angeſtellten Stadt- oder Marktſchreibers ſetzt den Nachweis der für dieſes Amt erforderlichen Kenntniſſe angemeſſenes Beſtehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktiſchen Prüfung voraus.

Auſſer dieſer Qualification muß der Bürgermeiſter auch in dem Gerichtsbezirke mit einer Realität anſäſſig ſeyn.

Die aus den übrigen Bürgerclaſſen zu wählenden Gemeindeglieder richten ſich rückſichtlich ihrer Qualification nach den Vorſchriften, welche unten §. 76. für die Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben ſind. Sie ſollen, wo es geſchehen kann, nicht aus ſolchen Gewerben, die einer beſondern und ununterbrochenen Polizeyaufſicht unterworfen ſind, genommen werden.

§. 49.

Sämmtliche Glieder des Magiſtrats dürfen weder in der auf- oder abſteigenden Linie noch in der Seitenlinie erſten Grades, unter einander verwandt oder verſchwägert ſeyn.

§. 50. *)

Die Bürgermeiſter, bei welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeſchrieben iſt, werden auf die Dauer von ſechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß ſie ihr Amt niederlegen müſſen, wenn ſie nicht aus beſonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeiſter und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bei ihrer Anſtellung eine verhältnißmäſſige fixe Beſoldung, und ſie treten nach drei Jahren, wenn ſie durch eine neue Wahl in ihren

---

*) Früherer Text.

§. 50.

Die Bürgermeiſter, bei welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeſchrieben iſt, werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, nach deren Verfluß ſie ihr Amt niederlegen müſſen, wenn ſie nicht aus beſonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeiſter und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bei ihrer Anſtellung eine verhältnißmäßige fixe Beſoldung, und ſie treten nach 3 Jahren, wenn ſie durch eine neue Wahl in ihren Stellen beſtätiget werden, analog in die Verhältniſſe Unſerer unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerſchaft erwählten Magiſtratsglieder verſehen ihre Stellen ſechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derſelben nach der ſie treffenden Reihe, das erſtemal aber durch das Loos — austritt, und durch eine neue Wahl erſetzt wird.

Die Bürgermeiſter, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beſchränkten Functionsgehalt.

Die aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtratsglieder empfangen eine verhältnißmäſſige Entſchädigung.

Die Stadt- und Marktſchreiber, ſo wie der techniſche Baurath, wo ein ſolcher nothwendig iſt, ſollen auf Lebenszeit angeſtellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und dem Ertrage des Gemeindevermögens auf eine ihre Subſiſtenz ſichernde Weiſe beſoldet werden.

Das geſammte nöthige Canzlei- und Amtsdienerperſonal wird gleichfalls nach einem feſtzuſetzenden Regulativ beſoldet.

Stellen beſtätigt werden, analog in die Verhältniſſe Unſerer unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerſchaft erwählten Magiſtratsglieder verſehen ihre Stellen ſechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derſelben nach der ſie treffenden Reihe, das erſtemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl erſetzt wird.

Die Bürgermeiſter, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beſchränkten Funktionsgehalt.

Die aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtratsglieder empfangen eine verhältnißmäſſige Entſchädigung.

Die Stadt- und Marktſchreiber, ſo wie der techniſche Baurath, wo ein ſolcher nothwendig iſt, ſollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subſiſtenz ſichernde Weiſe beſoldet werden.

Uebrigens iſt das Dienſtverhältniß der eigens angeſtellten Stadt- und Marktſchreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angeſtellten Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Penſions- noch ſonſtige Anſprüche nach ſich, ſo ferne nicht ein, mit Curatel-Genehmigung geſchloſſener Dienſtvertrag anderweite Beſtimmungen gibt.

Den aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtratsgliedern ſteht die Befugniß zu, die auf ſie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß ſie nöthig hätten, beſondere Entſchuldigungsgründe anzuführen und nachzuweiſen.

§. 51.

Die Amtskleidung des Magiſtrats iſt ſchwarz; — die Mitglieder deſſelben tragen in den Städten erſter und zweiter Claſſe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeiſtern iſt geſtattet:

a) in den Städten der erſten Claſſe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,
b) in den Städten der zweiten Claſſe eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,
c) in den Städten und Märkten der dritten Claſſe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten am Halſe zu tragen.

Dieſe Medaillen zeigen auf der Vorderſeite das Bruſtbild des Regenten und auf der Kehrſeite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie ſind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln ſie angeſchafft werden.

§. 52. *)

Die Wahl des geſammten Magiſtrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

---

*) Früherer Text:

§. 52.

Die Wahl des geſammten Magiſtrats kommt den Gemeindebevollmächtigten zu.

Für den gegenwärtigen erſten Fall ſollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungsvermögen bereits angeſtellten Communal- und Stiftungsadminiſtratoren in den neuen Magi-

§. 53.

In den Städten erſter Claſſe wird die Wahl jedesmal durch einen Königlichen Commiſſär aus der Mitte der Kreisregierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den Königlichen Commiſſaire, oder durch die betreffenden land= und gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Individuen müſſen, mit beigefügtem Gutachten in den Städten der erſten Claſſe dem Miniſterium des Innern, in den Städten der übrigen Claſſen aber der betreffenden Kreisregierung zur Beſtätigung angezeigt werden

§. 54.

Nach erfolgter Beſtätigung geſchieht die Verpflichtung und Einweiſung der Bürgermeiſter, in Gegenwart der Gemeindebevollmächtigten, in den Städten erſter Claſſe durch eine beſondere Regierungscommiſſion, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen königlichen Commiſſär, oder durch das einſchlägige Land= oder gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magiſtratsglieder, das Canzley= nebſt dem Unterperſonal, werden durch den Bürgermeiſter in Pflichten genommen.

II. Wirkungskreis der Magiſtrate.

A. Rückſichtlich der eigentlichen Gemeinde=Angelegenheiten.

§. 55.

Der Magiſtrat übt als Vorſteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zuſtehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirkes aus, und ſämmtliche Gemeindeglieder ſind ihm in dieſer Beziehung untergeben.

§. 56.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Beſitz einer in der ſtädtiſchen Markung liegenden Realität angehören, ſind dem Magiſtrate als Vorſteher der Gemeinde nur in Beziehung auf dieſe Beſitzungen — in ihren perſönlichen Verhältniſſen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher ſie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienſtesverhältniſſe ſtehen.

§. 57.

Alle öffentlichen Inſtitute, die zur Erreichung des geſellſchaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet ſind, und aus Gemeindemitteln erhalten werden, ſtehen, mit dem dabei angeſtellten Perſonal, unter ſeiner Aufſicht und Leitung.

§. 58.

Die Stadt= und Marktſchreiber, ſo wie die höheren ſtädtiſchen Bedienſteten werden von dem Magiſtrate benehmlich mit dem Gemeindeausſchuſſe, unter Beſtätigung der Kreisregierungen, gewählt und angeſtellt.

Die Anſtellung des Canzleiperſonals und der Dienerſchaft kömmt dem Magiſtrate zu.

ſtrat ſogleich als Bürgermeiſter oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn ſie ſich durch eine getreue Amtsführung und durch ordnungsmäſſige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeindebevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen ſie vorbringen.

§. 59. *)

Er verwaltet das geſammte Communal- und das lokale Stiftungsvermögen durch die in ſeiner Mitte befindlichen Stadt- oder Marktskämmerer und Stiftungsverwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe beſondere, mit der gegenwärtigen Geſetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet ſind, durch dieſe, nach den hierüber gegebenen beſonderen Vorſchriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher ſie den Gemeindebevollmächtigten zur Einſicht und ſchriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit dieſen der Kreisregierung zur Reviſion einſchickt.

Das Kirchenvermögen jeder Confeſſion und Parochie, und zwar in ſtandes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfaſſungsurkunde wird einer beſondern Kirchenverwaltung anvertraut, — beſtehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Proteſtanten wo mehrere an einer Kirche ſind, aus dem Erſten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);

b) aus einem Abgeordneten, Vorſtande oder Mitgliede des Magiſtrats, wo möglich derſelben Confeſſion;

c) aus vier bis acht beſonders gewählten Gemeindegliedern derſelben Confeſſion.

Die Etatsentwürfe, ſo wie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magiſtrate zur Einſicht und Erinnerung zugeſendet, welcher ſie — mit ſeinen Bemerkungen begleitet, der vorgeſetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Beſcheidung vorlegt.

Dieſelbe Mittheilung geſchieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Conſiſtorium zur Einſichtsnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einſchlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

§. 60.

Er ſorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten.

§. 61.

Er ordnet an, und vertheilt die Umlagen, ſo wie die übrigen Gemeindelaſten bei Militäreinquartirungen und Durchmärſchen, nach den hierüber beſtehenden beſondern Verordnungen.

---

*) Früherer Text:

§. 59.

Er verwaltet das geſammte Comunal- und das locale Stiftungsvermögen durch die in ſeiner Mitte befindlichen Stadt- und Marktskämmerer und Stiftungsverwalter, nach den hierüber gegebenen beſonderen Vorſchriften.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens müſſen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher ſie den Gemeindebevollmächtigten zur Einſicht und ſchriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit dieſen der Kreisregierung zur Reviſion einſchickt.

Die Rechnungen über das Cultusvermögen müſſen jedesmal auch den betreffenden Ortspfarrern zur Einſicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieſelbe der Einſendung an die höhere Stelle beigefügt werden.

§. 62.

Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten und ertheilt die Heirathsbewilligungen.

§. 63. *)

Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, in ſo ferne dieſe nicht in beſonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausſchließend vorbehalten ſind.

In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entſtehen, nach den im §. 120. bezeichneten Vorſchriften durch die Magiſtrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magiſtrate zu beſtimmenden Commiſſärs gemeinſchaftlich mit demſelben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken ſich beſtreben. — Bei den Ausfertigungen des Vermittlungsamtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

§. 64.

Es ſtehen unter ſeiner Aufſicht und Leitung:

1) das ganze ſtädtiſche Bauweſen;
2) die Leih-Anſtalten;
3) die Feuerlöſch-Anſtalten;
4) die Beleuchtungs-Anſtalten.

§. 65.

Er ſorgt für die Herſtellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen- und Waſſerleitungen, in ſo weit dieſe aus Gemeindemitteln beſtritten werden.

§. 66.

Er nimmt Antheil an der Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816. (Regierungsblatt St. XIL.) wie auch an dem Kirchen- und Volksſchulweſen, nach den gleichfalls hierüber beſtehenden Verordnungen.

B. Rückſichtlich der Polizei.

§. 67.

Dem Magiſtrate iſt in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, als Regierungsbeamten, die geſammte Localpolizei übertragen.

§. 68.

In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, übt der Magiſtrat die Ortspolizei nach denjenigen Vorſchriften aus,

---

*) Früherer Text:

§. 63.

Er hat die Verleihungen der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, in ſo ferne dieſe nicht in beſonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausſchließend vorbehalten ſind.

welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben ſind.

§. 69.

In den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben ſind, beſorgt der Magiſtrat die Polizey in einer eigenen dafür angeordneten Geſchäftsabtheilung, ganz nach der Inſtruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808. (Reg. Bl. 1808. St. LXIII. Seite 2509. seqq.)

§. 70. *)

In jenen Städten, in welchen beſondere Verhältniſſe es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commiſſarien entweder für beſtändig beſtellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magiſtraten in einer beſondern Inſtruction beſtimmt wird, und welche ihre Beſoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatscaſſe erhalten.

§. 71.

Zur Beſtreitung der Localpolizeykoſten wird von dem Staatsärar verhältnißmäßig ein beſtimmter jährlicher Beitrag geleiſtet werden. Dieſer iſt auf die Summe von 80,000 fl. für die erſten ſechs Jahre feſtgeſetzt; nach deren Ablaufe ſoll derſelbe, mit Rückſicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Koſten und die Vermögenskräfte der Städte, weiter beſtimmt werden.

§. 72.

Die Magiſtrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizey erforderliche Perſonal aus den dermal bei derſelben angeſtellten Individuen zu wählen.

III. Geſchäftsgang.

§. 73.

Die Geſchäftsführung des Magiſtrats in den verſchiedenen Geſchäftszweigen, ſoll mit Rückſicht auf die verſchiedenen Claſſen und Verhältniſſe der Städte, durch ein beſonderes Regulativ näher beſtimmt werden.

Viertes Kapitel.

Von dem Gemeindeausſchuſſe, oder den Gemeindebevollmächtigten.

I. Beſtellung derſelben.

§. 74.

Die Gemeindeglieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, wählen, unter der Auf-

---

*) Früherer Text:

§. 70.

In jenen Städten, in welchen beſondere Verhältniſſe es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commiſſarien entweder für beſtändig beſtellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magiſtraten in einer beſondern Inſtruction beſtimmt wird.

ſicht eines Königlichen Commiſſärs, aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit eine beſtimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bei den Städten der I. Claſſe, die über 4000 Gemeindeglieder zählen, den 40ſten,
bei jenen unter 4000 Gemeindegliedern den 30ſten,
bei den Städten der II. Claſſe den 20ſten,
und bei jenen der III. Claſſe den 10ten Theil

der wahlfähigen Gemeindeglieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieſer Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeſchlagen.

§. 75.

Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner verſammeln ſich hierauf in dem Gemeindehauſe, und wählen, unter gleichmäßiger Aufſicht durch relative Stimmenmehrheit die Gemeindebevollmächtigten als Repräſentanten der Gemeindecorporation.

§. 76.

Für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten ſind nur diejenigen wählbar, welche nebſt dem vollen Staatsbürgerrechte,

a) in den Städten der erſten Claſſe im höchſtbeſteuerten Drittheile,
b) in den Städten der zweiten Claſſe in der höchſtbeſteuerten Hälfte, und
c) in den Städten und Märkten der dritten Claſſe in den höchſt beſteuerten zwei Drittheilen ſich befinden.

Bei Berechnung der Beſteuerung wird nur der Geſammtbetrag der Haus-, Gewerbe- und Ruſticalſteuern, die in der Gemeindemarkung entrichtet werden, in Anſchlag gebracht.

§. 77.

Nur erwieſene körperliche oder geiſtige Unfähigkeit oder ein ſechzigjähriges Alter ſind giltige Entſchuldigungsurſachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach §. 56. der bürgerlichen Gemeinde nur rückſichtlich ihrer beſteuerten Beſitzungen angehören, ſind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten anzunehmen

§. 78.*)

Ausgeſchloſſen ſind:

a) Perſonen weiblichen Geſchlechts, wenn ſie auch Gemeinderecht beſitzen;
b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel ſtehen;

---

*) Früherer Text:

§. 78.

Ausgeſchloſſen ſind:

a) Perſonen weiblichen Geſchlechts, wenn ſie auch Gemeinderecht beſitzen;
b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel ſtehen;
c) Perſonen, die wegen eines angeſchuldeten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Unterſuchung ſich befinden, oder einer ſolchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigeſprochen worden zu ſeyn;
d) Perſonen, die in Concurs verfallen ſind.

c) Perſonen, die wegen eines angeſchuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Unterſuchung ſich befinden, oder einer ſolchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigeſprochen worden zu ſeyn;

d) Perſonen, die in Konkurs verfallen ſind, oder ſolche, welche ſich gerichtlich oder außergerichtlich inſolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht ſpäter vollſtändig befriedigt haben.

§. 79.

Die Zahl der Gemeindevollmächtigten ſoll immer das Dreifache der bei dem Magiſtrate aus der Bürgerklaſſe angeſtellten Räthe (§. 47.) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl erſetzt; — der erſte und zweite Austritt geſchieht aber nach Verlauf des dritten und ſechsten Jahres durch das Loos.

*) Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der ſich in der Zwiſchenzeit bis zum odentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zuläſſige Weiſe ergiebt, wird durch den Eintritt der nächſten Erſatzleute erſetzt, welche dann die Eigenſchaft von Bevollmächtigten in ſo lange bekleiden, als die Ausgetretenen in dieſem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80.

Die nach §. 75. getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Indiduum durch ſchriftliche Eröffnung, ſondern auch im Kreis-Intelligenz-Blatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

II. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

§. 81.

Die Gemeindebevollmächtigten ſind, als Vertreter der Gemeindecorporation

1) berechtiget, die Bürgermeiſter, die Rechtskundigen Räthe, und die ſämmtlichen Glieder des Magiſtrates zu wählen; wozu aber abſolute Stimmenmehrheit erfordert wird;

2) ſie concurriren mit dem Magiſtrate zur Beſetzung des ſtädtiſchen Dienſtperſonals, nach den Beſtimmungen des §. 58. und zwar in der Art, daß der Magiſtrat die von ihm

---

*) Früherer Text:

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der ſich in der Zwiſchenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Dritttheils auf irgend eine zuläſſige Weiſe ergibt, wird erſt bei der gewöhnlichen nächſten Wahl erſetzt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwei Dritttheile von der geſetzlich beſtimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

Diejenigen, welche in dieſem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten.

ausgewählten Individuen für die zu beſetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und ſie mit ihren allenfallſigen Erinnerungen darüber vernimmt.

Sollten der Magiſtrat und die Bevollmächtigten ſich über die Auswahl nicht vereinigen können, ſo iſt die Entſcheidung der Kreisregierung darüber zu erholen.

§. 82.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet: die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbeſondere

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter, oder nutzbarer Rechte;
b) bei Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bei Neubauten;
d) bei allen Verpachtungen oder Geldvorleihen an Magiſtratsglieder, und an ihre Verwandte in auf- und abſteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verſchwägerte im erſten Grade;
e) bei Capitalsaufnahmen für die Gemeinde;
f) bei Lieferungscontracten;
g) bei Regulirung unſtändiger Gemeindedienſte und Gemeindeumlagen;
h) über die entworfenen Schuldentilgungs-Pläne;
i) über die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen (nach §. 59.)

Auſſer den hier angeführten Fällen iſt der Magiſtrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Anſäſſigmachungs- und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Beſcheidung der betreffenden Geſuche bekleideten Magiſtrate und werden daher von dieſem mit ihrer Erinnerung vernommen.

b) Die weſentlichen Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen werden vor deren Einſendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

c) Jedes Gemeindeglied, und dann, ſo ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte iſt befugt, binnen der dieſer Publikation folgenden 14 Tage ſeine Bemerkungen über dieſe Rechnung zu dem Magiſtratseinlaufe abzugeben, und ſich darüber einen Empfangſchein zu erholen.

Dieſe Bemerkungen werden mit der Rechnung ſelbſt an die Curatel geſendet.

§. 83 *)

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, die Bemerkungen und Abſtimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichſt zu berückſichtigen.

---

*) Früherer Text:

§. 83.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, die Bemerkungen und Abſtimmungen der Gemeindebevollmächtigten

Abweichende Anſichten des Magiſtrats und der Gemeinde ſowohl als der beſondern Stiftungsbevollmächtigten, werden in gemeinſamen Sitzungen des Magiſtrats mit dem treffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und ſo ferne auch auf dieſem Wege die geſondert zu zählenden Stimmen jedes dieſer beiden Körper nicht übereinſtimmende Majoritäten darbieten, der vorgeſetzten Curatel zur Entſcheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magiſtrate zur Anordnung von Proviſorien iſt in ſolchen Fällen auf das Vorhandenſeyn einer abſoluten Verzugsgefahr beſchränkt.

§. 84.

Auch außer den oben §. 82. ſpezifizirten Fällen ſind die Gemeindebevollmächtigten berechtiget, dem Magiſtrate eine ſchriftliche Erinnerung zu übergeben; ſo oft ſie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen, oder einen das Gemeindebeſte fördernden Vorſchlag machen zu müſſen glauben; — auch ſteht es ihnen frei, Beſchwerden über die Gemeindeverwaltung, wenn ſie von dem Magiſtrate nicht erledigt werden ſollten, bei der Kreisregierung und reſp. bei dem vorgeſetzten Land = oder gutsherrlichen Gerichte durch ſchriftliche Vorſtellungen anzubringen.

III. Von ihren Verſammlungen und Vorrechten.

§. 85.

Die Gemeindebevollmächtigten verſammeln ſich immer nur im Gemeindehauſe; ſie wählen ſich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorſteher und einen Protokollführer, welcher auch alle ſchriftlichen Aufſätze beſorgt.

§. 86.

Ihre Verſammlungen finden ſtatt:

a) ſo oft ſie der Magiſtrat in den §. 82. beſtimmten Fällen dazu auffordert;

b) ſo oft ſie bei beſonderen Veranlaſſungen, nach §. 84., es für nothwendig er achten von welchen außerordentlichen Verſammlungen ſie jedoch dem Magiſtrate und der außer dieſem in der Stadt befindlichen beſondern Polizeibehörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

*) Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angeſagten Verſammlung ohne eine giltige Entſchuldigungsurſache, worüber die anweſenden Verſammelten zu erkennen haben, nicht erſcheint, unterliegt in dem erſten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Localarmenfond, und dieſe Strafe wird in jedem weiteren Falle, in ſo lange zwiſchen einem Mi-

möglichſt zu berückſichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müſſen, ſo hat er, in ſo ferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreisregierung, reſp. des einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts, darüber einzuholen.

*) Früherer Text:

Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angeſagten Verſammlung ohne eine gültige Entſchuldigungsurſache, worüber die anweſenden Verſammelten zu erkennen haben, nicht erſcheint, unterliegt in dem erſten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Localarmenfond; im zweiten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bei wiederholtem Ausbleiben ſoll derſelbe durch eine neue Wahl erſetzt, und ſeine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde unter das ihm bewieſene Vertrauen ſeiner Mitbürger — durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

nimum von zwei Gulden, und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde ſich veranlaßt ſieht, ein ſolches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachläſſigung ſeiner Bürgerpflicht; durch gemeinſamen Beſchluß des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuſchließen.

Uebrigens bleibt dem Beſtraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er abſolute Hinderniſſe des Erſcheinens und rechtzeitige Entſchuldigung nachweiſen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausſchluß iſt die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung geſtattet.

§. 87.

Zu allen Beſchlüßen der Gemeindebevollmächtigten wird wenigſtens die Anweſenheit von zwei Drittheilen, und von dieſen die abſolute Stimmenmehrheit erfordert (Tit. IV. §. 37. 38.) Nur die in dieſer Art gefaßten Beſchlüße ſind als giltige Erklärungen derſelben anzuſehen.

§. 88.

Die Gemeindebevollmächtigten verſehen ihre Stellen unentgeldlich, und ſie ſind von der Theilnahme an den Gemeindelaſten nicht befreiet; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeindebezirke ſollen ihnen jedoch aus dem Gemeindevermögen vergütet werden.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder anderen beſonderen Gelegenheiten haben ſie den Vorrang nach dem Magiſtrate vor den übrigen Bürgern.

Fünftes Kapitel.

Von den Diſtr. ts-Vorſtehern.

§. 89.

Die größeren Städte ſollen vom Magiſtrate in gewiſſe Bezirke nach den verſchiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt für dieſe eigene Diſtrictsvorſteher beſtellt und dem Magiſtrate zur Beihilfe untergeordnet werden.

§. 90.

Dieſe Diſtrictsvorſteher werden von dem Magiſtrate ſelbſt aus den in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhauſe anſäßigen Gemeindegliedern, und zwar jedesmal auf drey Jahre ernannt.

*) Bei den Diſtrictsvorſtehern werden die nämlichen Eigenſchaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76.) vorgeſchrieben ſind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zuſtimmung der Kreisregierung und im Hinblick auf die beſondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums ſtattfinden.

---

*) Früherer Text:
Bei den Diſtrictsvorſtehern werden die nämlichen Eigenſchaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76.) vorgeſchrieben ſind. Die dieſen eingeräumten Entſchuldigungsurſachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu ſtatten.

Die den Gemeindebevollmächtigten eingeräumten Entſchuldigungsurſachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu Statten.

§. 91.

Das Amt der Diſtrictsvorſteher beſteht:

1) in der Beſorgung aller Gemeindeangelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magiſtrate im Allgemeinen oder beſonders aufgetragen werden; ſie führen hiernach die Aufſicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen- und Waſſerleitungen; ſie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglück drohender Gefahren; — alle polizeilichen Vorfälle, deren Abſtellung nöthig iſt, oder die ſonſt der Polizeibehörde zu wiſſen erforderlich ſind, haben ſie derſelben ſogleich anzuzeigen;

2) ſie wirken zur Abſchaffung der Bettler, ſorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeindebeiträge hiefür.

§. 92.

Die Diſtrikts-Vorſteher verſehen ihre Stellen unentgeldlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten. (§. 88.)

Sechſtes Capitel.

Von der Verwaltung in den Ruralgemeinden.

§. 93.

Die Verwaltung dieſer Gemeinden geſchieht durch einen Gemeinde-Ausſchuß.

A. Beſtellung desſelben.

§. 94. *)

Dieſer wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorſteher,
2) aus dem Gemeindepfleger, und
3) aus dem Stiftungspfleger,
4) aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgeſonderter Rechnungsführung in einer Perſon vereinigt werden.

---

*) Früherer Text:

§. 94.

Dieſer wird gebildet:
1) aus dem Gemeindevorſteher;
2) aus dem Gemeindepfleger und
3) aus dem Stiftungspfleger,
4) aus drei bis fünf beſonderen Gemeindebevollmächtigten.

In allen Gegenſtänden des Gemeindeſtiftungs- und Schulweſens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeindeausſchuſſe bei.

Der Ortsſchullehrer führt in der Regel als Gemeindeſchreiber die Protokolle und beſorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieſes förmlich zu thun nicht ſelbſt im Stande ſind.

Das Kirchenvermögen jeder Confeſſion und Parochie wird, wie bei den Städten, einer beſondern Kirchenverwaltung anvertraut, beſtehend

1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeindevorſteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausſchuſſes, wo möglich derſelben Confeſſion;
3) aus zwei bis vier beſonders gewählten Gemeindegliedern derſelben Confeſſion, und zwar in ſtandes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfaſſungsurkunde.

Die Voranſchläge, ſo wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausſchuſſe zur Einſicht und Erinnerung eingeſendet, welcher ſie mit ſeinen Bemerkungen begleitet, der vorgeſetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Beſcheidung vorlegt.

Dieſelbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Conſiſtorium geſchehen, zur Einſichtsnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben iſt.

Es ſoll zu jeder Zeit eine doppelte Kaſſenſperre eingeführt, und der eine Schlüſſel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugeſtellt werden.

§. 95.

Der Ortsvorſteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger ſollen aus den höchſtbeſteuerten zwei Drittheilen genommen werden.

Der Gemeinde-Vorſteher ſoll nebſtdem, ſoll viel möglich nicht aus ſolchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthſchaft treiben.

§. 96 *)

Der Gemeindevorſteher und die beiden Pfleger, ſo wie die beſondern Bevollmächtig-

---

Die obenbenannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgeſönderter Rechnungsführung, in Einer Perſon vereinigt werden.

In allen Gegenſtänden des Gemeinde-Stiftungs- und Schulweſens, dann der Armenpflege wohnet der Ortspfarrer dem Gemeindeausſchuſſe bei.

Der Ortsſchullehrer führt in der Regel als Gemeindeſchreiber die Protokolle, und beſorget alle Schreibereien, fertiget auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieſes förmlich zu thun nicht ſelbſt im Stande ſind.

*) Früherer Text:

§. 96.

Der Gemeindevorſteher und die beiden Pfleger, ſo wie die beſonderen Bevollmächtigten, wer-

ten, werden von der verſammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land= oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land= oder gutsherrlichen Gerichte beſtätigt.

Der bisherige Gemeindevorſteher kann nie Mitglied des Wahlausſchuſſes ſeyn.

Statt deſſen tritt ein anderes Gemeindeglied und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeindebevollmächtigten in den Wahlausſchuß.

Der Vorſteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obligenheiten mittelſt Handgelübdes an Eides ſtatt verpflichtet.

§. 97.

In den Ruralgemeinden, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben ſind, bleiben dem Gutsherrn und deſſelben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit denſelben übertragen ſind.

§. 98.

Der Vorſteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten verſehen ihre Stellen drei Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77. angeführten Entſchuldigungs=Urſachen zu. Auch haben diejenigen Beſtimmungen, welche im §. 78., wegen Ausſchließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeinde=Bevollmächtigten, enthalten ſind, rückſichtlich der Mitglieder des Gemeinde=Ausſchußes ihre Anwendung.

§. 99.

Die gewählten Gemeindevorſteher, die Gemeinde= und Stiftungspfleger, erhalten eine nach dem Maaßſtabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde= und Stiftungs=Vermögens, feſtzuſetzende jährliche Belohnung. — Sie ſind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeindelaſten befreiet.

Der Gemeindeſchreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäſſige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er dieſe zu beſorgen hat, wird ihm eine beſondere Gebühr beſtimmt.

Die Gemeinde=Bevollmächtigten verſehen ihre Stellen unentgeltlich; bei Gängen jedoch auſſerhalb des Gemeindebezirkes, und wo ſie rückſichtlich der Gemeinde=Angelegenheiten beſondere Auslagen haben, ſind ſie berechtiget, eine Entſchädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeinde=Ausſchuſſes gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeindegliedern vor, und den Gemeindevorſtehern iſt, wie ehemals den Obmännern, geſtattet, einen kleinen Schild mit dem bayeriſchen Wappen auf der linken Seite der Bruſt als *Auszeichnung* zu tragen; — dieſer Schild wird aus den Gemeindemitteln angeſchafft und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

---

den von der verſammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter der Leitung des treffenden Land= oder gutsherrlichen Gerichts, gewählt, und von dem Land= oder gutsherrlichen Gerichte beſtätiget.

B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausſchuſſes.

1. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 100.

Das Hauptorgan des Gemeinde-Ausſchuſſes iſt der Gemeindevorſteher. Er leitet und verſammelt die Gemeinde, erholet ihre Beſchlüſſe, verkündet ihr die königlichen Befehle und Verordnungen, und iſt für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebſtdem insbeſondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeindebuches oder der Beſchreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Beſitzungen derſelben,

b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthſchaften, Feuer-Löſchrequiſiten und dergleichen, dann

c) der Concurrenzrolle für die Anlagen, Frohnen u. ſ. w. nach dem feſtgeſetzten Fuße;

d) des Lagerbuches über alle im Gemeindebezirke liegenden Häuſer und Beſitzungen der Privateigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Laſten und Steuern.

Er hat zu ſorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Beſitzungen in einer Dorfs-Gemeinde durch Kauf, Tauſch u. dgl. ſich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterbregiſter, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101.

Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten ſelbſt iſt dem geſammten Ausſchuſſe anvertraut.

*) 1) Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindglieder, ſo wie der Schutzverwandten erfolgt nach Maaßgabe der Geſetze über Anſäſſigmachung und Gewerbsweſen.

Dieſem ſteht (hiernach) zu

2) die Aufnahme und Anſtellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters; ferner

3) die Beſorgung der geſammten Armenpflege in dem Gemeindebezirke, nach den hierüber beſtehenden Verordnungen;

4) die Mitwirkung in der Aufſicht auf das Schulweſen in den Gemeinden;

5) das geſammte Gemeinde-Bauweſen unter Beiziehung der Sachverſtändigen;

6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienſte und Gemeindeumlagen.

---

*) Früherer Text:

Dieſem ſteht hiernach zu

1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeindeglieder, ſo wie der Schutzverwandten, wobei in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden ſollte, die unmittelbar vorgeſetzte höhere Polizeibehörde entſcheidet:

§. 102. *)

Ein vorzüglicher Gegenſtand der Pflichten und Obſorge des Gemeindeausſchuſſes iſt die Verwaltung des Gemeinde- und Lokalſtiftungsvermögens. Dieſe wird durch die aufgeſtellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes, vollzogen, welche jedoch gleich wie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magiſtraten in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82.) blos mit Ausnahme der ſtändigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchlüſſe des geſammten Ausſchuſſes gebunden ſind.

§. 103.

Der Ausſchuß ſelbſt iſt ſchuldig, in den unten bei den Magiſtraten §. 123. vorgeſchriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. 104.

Da die Gemeinde durch ihre beſonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeindeausſchuſſe vertreten wird, ſo iſt ſie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräuſſerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten;

2) bei Regulirung

   a) neuer Gemeindedienſte,

   b) der Gemeindeumlagen,

3) bei Aufnahme eines Paſſivcapitals für die Gemeinde;

4) bei der Aufnahme neuer Anſiedler,

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeindevorſteher zur verſammeln, welche dem an die vorgeſetzte Behörde zu erſtattenden Berichte über die erwähnten Gegenſtände beizufügen iſt.

§. 105.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- ſo wie des Stiftungsvermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeindeausſchuſſe ſelbſt, welchem ſie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchſicht und Abgabe ſeiner Erinnerung offen ſtehen ſoll;

---

*) Früherer Text:

§. 102.

Ein vorzüglicher Gegenſtand der Pflichten und Obſorge des Gemeindeausſchuſſes iſt die Verwaltung des Gemeinde- und Localſtiftungsvermögens. Dieſe wird durch die aufgeſtellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes, vollzogen, welche jedoch gleichwie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magiſtraten, in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82.) blos mit Ausnahme der ſtändigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchlüſſe des geſammten Ausſchuſſes, bei Gegenſtänden des Cultusvermögens aber insbeſondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden ſind.

b) der verſammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ableſen, im Beiſeyn des Gemeindeausſchuſſes;

c) ſie wird hierauf dem einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingeſendet, von welchem ſodann die Reviſion derſelben vorgenommen wird.

Von dem einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte iſt nicht nur jährlich eine ſummariſche Ueberſicht der bei demſelben zur Reviſion eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Kreisregierungen mit Bericht vorzulegen, ſondern dieſe hat auch innerhalb fünf Jahren wenigſtens einmal eine ſolche Rechnung einer Superreviſion zu untergeben.

§. 106.

In den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben ſind, ſollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten die Vorſchriften der §§. 101 bis 105 incluſive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zuſtehenden geſetzlichen Einwirkung und der denſelben übertragenen Rechte.

II. Rückſichtlich der Lokal-Polizey.

§. 107.

Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei iſt in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben ſind, dem Vorſtande des Gemeinde Ausſchuſſes ausſchlieſſend übertragen.

In den gutsherrlichen Gerichten erhalten die Beſtimmungen des §. 106. ihre Anwendung.

a) Der Dorfspolizey.

§. 108.

Der Gemeindevorſteher ſorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zuſammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberſchreitung der Polizeiſtunden in den Wirthshäuſern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hauſirer, unberechtigte Arzneihändler — verdächtige und gefährliche Perſonen ſollen von ihm, mit Hilfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder ſelbſt, welche ihm dabei den erforderlichen Beiſtand zu leiſten ſchuldig ſind, verhaftet werden.

§. 109.

Fremde Reiſende müßen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Geſindel oder verdächtige Perſonen dürfen von den Gemeindeeinwohnern bei empfindlicher Strafe nicht beherberget, ſondern müſſen ſogleich dem Ortsvorſteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110.

Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die ſchleunige Anzeige bei Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelaſſenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenſcheine unverändert er-

halten werden; in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöſchung oder Veränderung der Spuren zu beſorgen wäre, hat er alles, was zu deren unverzüglichen Erforſchung gehört, zu veranlaſſen, und das Gericht ungeſäumt davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 111.

Er hat gegen medicinische Pfuſcher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzpockenimpfung beſtehenden Vorſchriften mitzuwirken; — bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, ſo wie bei entſtehenden Epidemieen und Viehſeuchen ſchleunige Anzeige an das einſchlägige Amt zu machen, und einſtweilen die geeigneten Vorſichtsmaßregeln zu treffen.

§. 112.

Er hat die Feuerſchau, nämlich die Beſichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häuſern und ſonſtigen Gebäuden, mit Zuziehung ſachverſtändiger Handwerksleute, jährlich zweimal im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herſtellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löſchgeräthſchaften zu ſorgen, ſo wie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

§. 113.

Es gehört ferner zu ſeinen Pflichten:

a) die Aufſicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Waſſerleitungen;
b) die Viſitation der Victualien, des Maaßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen iſt;
c) die Aufmerkſamkeit auf die Mühlen, und die ſchleunige Anzeige an die vorgeſetzte Polizeibehörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;
d) die Handhabung der Dienſtbotenordnung und die Aufſicht auf das Geſinde, überhaupt auf die Sittlichkeit ſämmtlicher Gemeindeeinwohner; — die Dienſtboten-, ſo wie die Leumundszeugniſſe über die Aufführung und das Betragen der Ortseinwohner ſollen jedoch von dem geſammten Gemeindeausſchuſſe, gemeinſchaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgeſtellt werden.

§. 114.

Todesfälle unter den Gemeindegliedern hat der Vorſteher ſogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und beſonders wenn kein Erbe im Hauſe iſt, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Verſiegelung von dem Nachlaſſe nichts entwendet werde.

b) Der Feldpolizei.

§. 115. *)

Der Vorſteher hat die Aufſicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deshalb zu gewiſſen Zeiten mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtig-

*) Früherer Text:

§. 115.

Der Vorſteher hat die Aufſicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deshalb zu gewiſſen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger jun-

ten und einiger jungen Gemeindemänner zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anſtände ſind unverzüglich der einſchlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufſtellung verpflichteter Flurwächter. Dieſe dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn ſie gerichtlich verpflichtet ſind.

Die Siebnerei ſoll in den Gegenden wo ſie beſteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Funktionen nach der bisherigen von den Polizeibehörden vor Allem zu prüfenden, zu beſtätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

§. 116.

Er hat die Beförderung des Acker- und Wieſenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abſtellung der Brache, die Pflanzung von Obſt- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeindeplätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. ſich beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, und, ſo viel möglich, dabei mit eignem Beiſpiel voranzugehen.

III. Rückſichtlich des Strafrechtes des Gemeinde-Ausſchuſſes.

§. 117.

Geringe Dorf- und Feldfrevel, beſonders ſolche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geſchehen, ſtehen dem Gemeindeausſchuſſe zur Beſtrafung zu.

§. 118.

Die Strafen dürfen nur in Geldbußen beſtehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadenserſatz bis zu drei Gulden einſchlüßig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arreſtſtrafen zu erkennen, iſt dem Gemeindeausſchuſſe nicht geſtattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, ſo muß der Ergriffene ſogleich an die competente Amtsbehörde abgeführt werden.

§. 119.

Die erkannten Geldſtrafen fließen in die Gemeindecaſſe.

IV. In Beziehung auf das Vermittlungsamt des Ausſchuſſes.

§. 120. *)

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entſtehen, ſo hat der Gemeindeausſchuß die Pflicht und das Recht, ſich der gütlichen Vermittlung derſelben,

---

gen Gemeindemänner, zu umgehen hat; — die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anſtände ſind unverzüglich der einſchlägigen Behörde anzuzeigen.

*) Früherer Text:

§. 120.

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entſtehen, ſo hat der Ge-

nach den Vorſchriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeindevorſtehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeindeausſchuſſes gemeinſchaftlich mit demſelben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken ſich beſtreben.

Beide Theile ſind verbunden, vor ihm zu erſcheinen; der Verſuch der Ausſöhnung geſchieht ohne Zulaſſung von Advokaten; auch ohne daß die Partheien eine Gebühr dafür zu entrichten ſchuldig ſind.

Fünfter Titel.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsſtellen unter die Staats-Behörden.

§. 121.

Die Gemeinden ſtehen unter einer beſondern Aufſicht und Euratel der Staatspolizei, welche von dem Staatsminiſterium des Innern als oberſten Stelle und unter deſſen Leitung von den Kreisregierungen durch die Untergerichte als Polizeibehörden, — ausgeübt wird.

Capitel 1.

Von der beſonderen Unterordnung des Magiſtrats.

a) In den Städten der I. Claſſe.

§. 122.

In den Städten der erſten Claſſe iſt der Magiſtrat — als eine ſelbſtſtändige Behörde — der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfangt von dieſer in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magiſtrate in einer Stadt noch ein eigener Commiſſär angeordnet iſt, ſo richtet ſich deſſelben Verhältniß zu dem Magiſtrate nach der hierüber zu erlaſſenden beſondern Inſtruction.

§. 123.

Außer den durch allgemeine und beſondere Vorſchriften beſtimmten Fällen ſteht der Magiſtrat, als Beamter der Gemeinde, rückſichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Localſtiftungs-Vermögens unter der nähern Aufſicht der Kreisregierung.

Der Magiſtrat iſt daher verbunden, die Genehmigung derſelben einzuholen:

1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.

---

meindeausſchuß die Pflicht und das Recht, ſich der gütlichen Vermittelung derſelben, nach den Vorſchriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. October 1810 (Regierungsblatt S. 442. und 1091.) zu unterziehen. — Beide Theile ſind verbunden, vor ihm zu erſcheinen; der Verſuch der Ausſöhnung geſchieht ohne Zulaſſung von Advokaten, auch ohne daß die Partheien eine Gebühr dafür zu entrichten ſchuldig ſind.

2) bei neuen Fundationen und Fundationszuflüſſen, wenn damit Laſten verbunden ſind;
3) bei Verwandelung der bisherigen Selbſtregie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieſer in eine Selbſtregie;
4) bei allen Verpachtungen an Magiſtratsglieder und deren Verwandte in auf- und abſteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verſchwägerte im erſten Grade, oder an ſolche, die an der Verwaltung Theil haben;
5) bei bedeutenden Neubauten;
6) bei Aufnahme eines Paſſivcapitals für die Gemeinde über 2000 fl.,
7) bei allen Ausleihen von Activcapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. überſteigen, oder auch ohne Unterſchied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magiſtratsglied oder deren oben bemerkte Verwandte oder an ſonſtige Theilnehmer an der Verwaltung geſchieht;
8) bei Vorſchüſſen einer Stiftung an die andere, in ſoferne ſie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückerſetzt werden;
9) über die Zuläßigkeit eines Rechtsſtreites;
10) bei Anordnung neuer Gemeindedienſte, dann bei neuen Gemeindeumlagen.

§. 124.

Die Kreisregierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pünktlich eingeſendet werden müſſen (§. 59.) hat ſolche innerhalb desſelben Jahres genau zu prüfen und das Abſolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125.

Sie hat die Leitung und Beſtätigung der Magiſtratswahlen, wie auch Verpflichtung der Bürgermeiſter, nach den näheren Beſtimmungen der §.§. 53. 54. und 58.

§. 126.

Wenn in einer Stadt IIter Claſſe ein eigener Commiſſaire aufgeſtellt iſt, ſo wird eine ſolche Stadt in ihrem Verhältniſſe zum Commiſſaire den Städten Iter Claſſe, wie im §. 122., gleich geachtet.

§. 127.

In allen übrigen Städten der IIten und IIIten Claſſe und in den Märkten iſt der Magiſtrat zunächſt der Aufſicht und Leitung des einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — dieſe Behörde iſt verbunden und ermächtiget, dem Magiſtrate im Allgemeinen über ſeine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn ſie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erſtatten; — in dringenden Fällen kann dasſelbe proviſoriſche Verfügungen ſelbſt treffen.

§. 128.

In den §. 123. bemerkten Fällen, wo die Magiſtrate der gröſſeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden ſind, werden die Magiſtrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rückſicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. überſteigenden Fällen die Beſtätigung der einſchlägigen Kreisregierung nachzuſuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, ſo wie ein unmittelbares oder mittelba-

res Anleihen an den Gutsherrn ſelbſt, aus dem ſeinem Gerichte untergebenen Gemeinde- Stiftungs-Vermögen iſt unter keinem Vorwande geſtattet, und bleibt ſtreng verboten.

Dieſes Verbot erſtreckt ſich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebſtdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufſteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verſchwägerte im erſten Grade, nur nach den in den §. 82. lit. d. 103. und 123. Nro. 4. enthaltenen Beſtimmungen, ſonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausſchüſſe, und nach Genehmigung der vorgeſetzten Kreisregierungen, ſtatt finden.

§. 129.

Der Gemeindeausſchuß iſt dem ihm vorgeſetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte nach den beſtehenden Vorſchriften untergeordnet, und verbunden: die Befehle und Aufträge desſelben zu vollziehen.

§. 130.

So oft die vorgeſetzte Behörde die perſönliche Vernehmung des Gemeindeausſchuſſes nöthig findet, hat im Namen desſelben der Gemeindevorſteher, und in deſſen Verhinderung das Aelteſte der übrigen dem Gemeindeausſchuſſe beigegebenen Gemeindeglieder beim Amte zu erſcheinen.

§. 131.

In welchen Fällen der Gemeindeausſchuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung, reſpective Entſcheidung des betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, iſt §. 101. und 103. näher beſtimmt;

auch hat dieſes, nach §. 105., die Reviſion der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§. 132.

Ueber das Verhältniß des Gemeindevorſtehers, bei der Ausübung der Localpolizei, zu der ihm vorgeſetzten Polizeibehörde, — ſind in den §§. 110. 114. und 118. beſondere Beſtimmungen enthalten.

§. 133.

Außer den — oben bei dem Wirkungskreiſe der Gemeindevorſteher bezeichneten beſonderen Fällen — haben dieſelben am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgeſetzten Untergerichte zu erſcheinen, und demſelben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Beſitze der Gründe,
2) das Regiſter über die verkündeten Geſetze und Verordnungen;
3) das Strafbuch, in welches die Viſitationen und Beſtrafungen eingetragen ſind,
4) die Gemeindebeſchlüſſe.

§. 134.

Die Untergerichte ſollen ſich mit den Gemeindevorſtehern in eine ſolche Verbindung ſetzen, daß ſie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterſtützung geben können; ſie ſollen öfters in den Dorfsgemeinden nachſehen, und, wie ſchon unterm 24. März 1802 bei der Organiſation der Landgerichte §. XVI. vorgeſchrieben worden iſt, bei jeder Gelegenheit und Veranlaſſung ſich überzeugen, ob die Gemeindeausſchüſſe, und insbeſondere die Vorſteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privatabſichten mißbrauchen; — ſie haben in einem ſolchen Falle ſogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

II. Gemeindeedict vom 17. Mai 1818.

§. 2.

(Die künftige Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend.)

M. J. K.

Wir haben, in Folge früherer Einleitungen und insbeſondere Unſerer Verordnung vom 6. März v. J. über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens (Regierungsblatt 1817. Stück X. Seite 154.) beſchloſſen, in den Städten und Märkten die Magiſtrate mit einem freyern und erweiterten Wirkungskreiſe wieder herzuſtellen, wie auch den Ruralgemeinden eine ihren Verhältniſſen angemeſſenere Verfaſſung und Verwaltung zu geben. — Zu dem Ende haben Wir das über das Gemeindeweſen unterm 24. September 1808 erlaſſene Edict (Regierungsblatt 1808. St. LXI. S. 2405. bis 2431.) ſowohl bei Unſeren einſchlägigen Staatsminiſterien, als in einem dafür angeordneten beſondern Ausſchuſſe Unſers Staatsrathes in reife Berathung nehmen laſſen. — Nach den Uns darüber erſtatteten ausführlichen Vorträgen haben Wir Uns bewogen gefunden, über das Gemeindeweſen in Unſerm Königreiche, mit Aufhebung aller über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden erlaſſenen früheren organiſchen Geſetze, insbeſondere des oben erwähnten Edicts — nach Vernehmung der Plenarverſammlung Unſeres Staatsrathes zu verordnen, wie folgt:

Erſter Titel.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

Erſtes Kapitel.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1.

Jede Stadt mit Einſchluß ihrer Vorſtädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher ſchon eine für ſich beſtehende Körperſchaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit beſonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und ſoll als ſolche ferner fortbeſtehen.

§. 2.

Ein jedes Patrimonialgericht ſoll für ſich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Vorausſetzung, daß daſſelbe geſchloſſen und zuſammenhängend iſt. —

§. 3.

Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eigenes Gemeinde-Vermögen, und keine eigenen Gemeinderechte beſitzen;

b) bloße Weiler;

c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuſer ſollen entweder in einer eignen Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächſt gelegenen Gemeinde, wohin ſie vielleicht ſchon nach dem Pfarr= oder Schulſprengel gehören, einverleibt werden.

Dieſe Einverleibung ſetzt die beiderſeitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermanglung dieſer Einwilligung beſchränkt ſich dieſe Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältniſſe.

§. 4.

Alle zerſtreut liegenden einzelnen Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, ſie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privateigenthümern angehören, müſſen, in ſo ferne ſie nicht ſchon zu dem Bezirke einer beſtimmten Gemeinde geſchlagen ſind, mit Rückſicht auf den Steuerverband und ihre natürliche Lage und ſonſtigen Verhältniſſe, einer ſolchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere auſſer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge ſind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältniſſen.

§. 5.

Wenn bei Gemeinden, welche früher für ſich beſtanden haben, beſondere Umſtände eintreten, welche eine neue Bildung derſelben nothwendig oder räthlich machen, ſo ſoll darüber jederzeit an die einſchlägige Behörde ein beſonderes Gutachten erſtattet, und die Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern erholet werden.

§. 6.

In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgeſondertes eigenes Gemeinde= oder Stiftungs=Vermögen beſitzt, ſoll dieſes denſelben zur beſondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7.

Da in beſonderen Fällen, z. B.

a) zur Herſtellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalſtraſſen, ingleichen der Ufer= und Waſſerbauten, wenn ſie den Communen obligen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;
b) zur Anſchaffung von koſtſpieligen Feuerlöſch=Maſchinen;
c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;
d) zur Armenpflege durch zweckmäſſige Armenanſtalten;
e) bei Militair=Einquartierungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc.

das Zuſammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche polizeiliche und ſonſtige politiſche und finanzielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, ſo behalten Wir Uns vor, für ſolche gemeinſame Zwecke mehrere nahegelegene Gemeinden in eine Diſtrikts=Gemeinde künftig zu vereinigen.

Zweites Capitel.
Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8.

Die Gemeinden theilen ſich

a) in Städte und größere Märkte;

b) in Ruralgemeinden, welche theils aus kleinern Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden beſtehen.

§. 9.

Die Städte erhalten nach dem Maaße ihrer Bevölkerung eine Unterabtheilung in drei Claſſen, nämlich

I. Claſſe: die Städte mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber;

II. Claſſe: Städte von 500 bis 2000 Familien;

III. Claſſe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10.

Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magiſtrat gehabt haben, oder die Koſten dafür gegenwärtig nicht beſtreiten können oder wollen; ſollen dermal den Ruralgemeinden beigezählt werden.

Zweiter Titel.
Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

Erſtes Capitel.
Beſtimmung der zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenſchaften.

§. 11.

Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde ſind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derſelben ihren ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen oder daſelbſt ein häusliches Anweſen haben, und dabei

2) darin entweder beſteuerte Gründe beſitzen oder beſteuerte Gewerbe ausüben. —

§. 12.

Darunter ſind hiernach auch die bloſſen Hausbeſitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn ſie von ihren Häuſern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13.

Ausgeſchloſſen ſind: die bloſſen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzeln beſteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus beſitzen und anderwärts ihren Wohnſitz haben.

§. 14.

Wenn Jemand an einem Orte ein beſteuertes Haus und Gründe beſitzt, anderswo aber ſeinen Wohnſitz hat, ſo iſt ein ſolcher verflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten ſich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieſer Eigenſchaft ihm zuſtehenden Rechte ausüben zu laſſen. In Ermanglung eines beſondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als ſtillſchweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15.

Zwiſchen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten ſind, tritt kein Unterſchied ein.

§. 16.

Auſſer dieſen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern iſt in den Städten den Magiſtraten geſtattet, unter Beiſtimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derſelben aus beſonderen Rückſichten auf das Gemeindewohl, als Bürger, vorbehaltlich Unſerer Beſtätigung aufzunehmen.

Zweites Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 17.

Jedes wirkliche Gemeindeglied iſt berechtigt:

a) an den Berathungen über gemeinſchaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Geſetz beſtimmten Fällen und Vorausſetzungen, Theil zu nehmen;

b) zu Gemeinde-Aemtern, und Stellen gewählt zu werden, wenn daſſelbe die dazu erforderlichen übrigen geſetzlichen Eigenſchaften beſitzt.

§. 18.

Alle Gemeindeglieder haben Anſpruch auf die Gemeindegründe, nach den unter Titel III. Cap. 2. §. 26. vorkommenden näheren Beſtimmungen.

§. 19.

Jedem activen Gemeindegliede und deſſen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bei den Gemeindeverſammlungen perſönlich zu erſcheinen,

2) die Gemeindeſtellen, zu welchen es gewählt wird, ſo ferne es keine in dieſem Geſetze ausdrücklich genehmigte — allein giltige Entſchuldigungsurſachen (§. 77) nachweiſen kann — unweigerlich anzunehmen und während der beſtimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewiſſenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinſchaftliche Verbindlichkeiten und Laſten zur Erreichung eines gemeinſamen Zweckes, wohin die Gemeindedienſte, Umlagen und d. gl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht beſondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes beſtimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der

Zeit ſeines Eintrittes gleiche Gemeinderechte beſitze, und auch gleiche Gemeindelaſten zu tragen habe.

Dritter Titel.

Von den Gemeinden als öffentliche Corporationen.

Erſtes Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20.

Die Gemeinden können in der Eigenſchaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Geſetze den Privaten überhaupt geſtatten, und den Gemeinheiten inſonderheit nicht verſagen.

§. 21.

Sie ſtehen unter der beſondern Curatel und Aufſicht des Staates und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22.

Als Theile des ganzen Staatskörpers ſind ſie den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet an allen Staatslaſten Antheil zu nehmen; als einzelne Geſellſchaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leiſten, was zur Erreichung ihres geſellſchaftlichen Zweckes erfoderlich iſt, wie auch die aus beſonderen Rechtsgründen entſtandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen. —

§. 23.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden ſich theils in den Gemeindedienſten, theils in den Gemeindeumlagen.

Zweites Capitel.

Von dem Gemeindevermögen.

§. 24.

Dasjenige Gemeindevermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres geſellſchaftlichen Zweckes beſitzt wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Gränzzeichen, Löſchgeräthe ꝛc. gehören — iſt ſo weit es zu den Bedürfnißen der Gemeinde erforderlich iſt, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derſelben; ebenſo iſt das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zu Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit beſtimmten Localſtiftungen und Anſtalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Subſtanz, ohne Genehmigung der einſchlägigen oberaufſehenden Staatsbehörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden ſind verbunden nach den Bedürfniſſen und dem Erforderniſſe des geſellſchaftlichen Zweckes daſſelbe herzuſtellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25.

Gemeindevermögen, welches zwar nicht zum geſellſchaftlichen Zwecke weſentlich nothwendig, deſſen Rente aber ausſchließlich zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe beſtimmt iſt, oder von den einzelnen Gemeindegliedern benützt wird, kann aus adminiſtrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann dasſelbe auf gerichtlichen Auftrag zur Bezahlung der Gemeindeſchulden der Veräußerung, oder zur Beförderung der Cultur, der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen, und nach welchem Maßſtabe die Vertheilung unter die Gemeindeglieder geſchehen könne, wird durch eine nächſtens darüber erſcheinende Verordnung beſtimmt werden.

§. 26.

So lange Gemeindegründe unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet ſich die Benutzung derſelben nach den beſtehenden Verordnungen und dem rechtmäſſigen Herkommen.

Drittes Capitel.

Von den Gemeindedienſten.

§. 27.

Zur Herſtellung und Ausbeſſerung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Waſſerbauten ꝛc.; in ſo fern ſie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, ſo weit nicht auf andere Art dafür hinreichend geſorgt iſt, ſind die Gemeinden Frohnen oder Gemeindedienſte zu leiſten ſchuldig.

§. 28.

Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarſchirenden oder cantonirenden Militair eingeräumt werden müßen.

§. 29.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Geſpann verſehen ſind, leiſten die Frohnen mit Geſpann; die übrigen mit Handarbeit.

§. 30.

Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch beſondere Ortsrechte kein anderer Maßſtab eingeführt iſt, ſo richtet ſich das Verhältniß der Geſpannsfrohnen nach der Zahl der Geſpanne, womit ein jedes Mitglied ſeine Landwirthſchaft oder ſein Gewerbe beſtreitet.

§. 31.

Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemeſſen.

§. 32.

Gemeindefrohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleiſtet werden.

§. 33.

Die Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen geſchieht, nach den hierüber beſtehenden geſetzlichen Normen, in den Städten durch den Magiſtrat, und in den Ruralgemeinden durch den Gemeindeausſchuß; ſie ſoll durch dieſelbe auf eine ſolche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Beſorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthſchaft oder ihres Gewerbes nicht zu ſehr erſchweret oder gar unmöglich gemacht werde.

Viertes Capitel.

Von den Gemeindeumlagen.

§. 34.

Gemeindeumlagen, oder Beiträge an Geld und Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder finden zu Gemeindezwecken nur dann ſtatt, wenn die Bedürfniſſe der Gemeinde weder durch den Ertrag des ſtändigen Gemeindevermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuſchüſſe aus dem Staatsvermögen, noch durch freiwillige Zuſammenwirkung der Gemeindeglieder ſelbſt, gedeckt werden können; ebenſo wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens beſtritten werden kann.

§. 35.

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden geſtattet ſind; wer dazu verpflichtet iſt; den Maßſtab, nach welchem dieſe Gemeindeumlagen zu vertheilen ſind; die Erhebungsart und die Verwendung derſelben — beſtimmen die beſondern Verordnungen.

Vierter Titel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erſtes Capitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 36.

Die Gemeinden beſorgen ihre Angelegenheiten in Gemeindeverſammlungen durch Gemeindebeſchlüſſe, oder ſie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieſes die gegenwärtige Verordnung näher beſtimmt.

§. 37.

Zur Faſſung eines Gemeindebeſchluſſes, wo ein ſolcher erforderlich iſt, müſſen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig ſeyn.

§. 38.

Der Beſchluß wird durch die abſolute Mehrheit der Anweſenden beſtimmt. Bei Stimmen entſcheidet der Gemeindevorſteher.

§. 39.

Abweſende können, außer den oben §. 14 bemerkten Fällen, durch Anweſende ſich nicht vertreten laſſen. —

§. 40.

In Gegenſtänden von Bedeutung woraus beſondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachſen können, muß der Beſchluß ſchriftlich aufgeſetzt, und von dem Vorſtande der Verſammlung und zweien Mitgliedern durch Unterſchrift bezeugt werden.

§. 41.

Beſchlüße, welche nicht das allgemeine, ſondern nur das beſondere Intereſſe eines Individuums, oder einzelnen Claſſe betreffen, ſind ohne ihre Beiſtimmung von keiner Wirkung.

Zweites Capitel.

Von der Gemeindeverwaltung in den Städten und größern Märkten.

§. 42.

Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden ſind die Gemeindeausſchüſſe. — Zur Vertretung der Gemeinde in beſondern Fällen iſt jedesmal eine beſondere Vollmacht nothwendig, welcher ein giltiger Raths- oder Gemeindeſchluß (§. 37 bis 41) zum Grunde liegen muß.

§. 43.

Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwei — höchſtens vier Gemeindegliedern abordnen.

§. 44.

Die Form der Gemeindeverwaltung iſt verſchieden:

1) in den Städten und größeren Märkten.
2) in den Ruralgemeinden.

§. 45.

In dieſem wird die Gemeindeverwaltung beſorgt und vollzogen:

1) durch einen bürgerlichen Magiſtrat,
2) durch einen beſondern Gemeindeausſchuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten beſteht,
3) durch Diſtriktsvorſteher, welche in größern Städten dem Magiſtrate beigegeben ſind.

Drittes Capitel.

Von den Magiſtraten.

I. Formation derſelben.

§. 46.

Der Magiſtrat iſt der Vorſteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47.

Derſelbe ſoll beſtehen:

1) in den Städten der erſten Claſſe (§. 9)

a) aus zwei Bürgermeiſtern;

b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;

c) aus einem techniſchen Baurathe, wo das Bauweſen von Bedeutung iſt;

d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich aus der gewerbtreibenden Claſſe.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magiſtrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen, — in gleicher Art geſchicht die Uebertragung der Adminiſtration des Localſtiftungsvermögens; es können jedoch die einzeln gröſſern Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

2) in den Städten der zweiten Claſſe: (§. 9.)

a) aus einem Bürgermeiſter,

b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;

c) aus einem Stadtſchreiber;

d) aus acht bis zehn Bürgern; —

3) in den Städten und Märkten der dritten Claſſe:

a) aus einem Bürgermeiſter;

b) aus einem Stadt- oder Marktſchreiber;

c) aus ſechs bis acht Bürgern. —

Die Verwaltung des Communal- ſo wie die des Stiftungsvermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Claſſe entweder einem oder mehreren Gliedern des Magiſtrates, wie bei den Städten der erſten Claſſe übertragen.

4) Das erforderliche Canzleiperſonal beſteht:

in den Städten erſter Claſſe, nach Verhältniß der Bevölkerung:

1) aus einem oder zwei Sekretären, dann

2) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magiſtratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Claſſe werden die Canzleigeſchäfte von den Stadt- und Marktſchreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiberperſonals, der erforderlichen Diener und Boten beſorgt.

5) Bei einem groſſen Stadtvermögen kann auch ein eigner Stadtkämmerer, Rechnungsführer, ſo wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigner Oekonom angeſtellt werden.

§. 48.

Die Bürgermeiſter und die Stadt- oder Marktſchreiber müſſen in allen Städten, nebſt den Gymnaſialſtudien, eine mehrjährige für ihre Dienſtesfunctionen erforderliche Geſchäftsübung nachweiſen; — in den Städten der erſten Claſſe müſſen Einer der Bürgermeiſter und der rechtskundigen Räthe nach vollendeten academiſchen Studien die vorgeſchriebenen Prüfungen beſtanden haben; — in den Städten zweiter Claſſe wird bei den rechts- und geſchäftskundigen Räthen dieſelbe Eigenſchaft erfordert.

Auſſer dieſer Qualification muß der Bürgermeiſter auch in dem Gemeindebezirke mit einer Realität anſäſſig ſeyn.

Die aus den übrigen Bürgerclaſſen zu wählenden Gemeindeglieder richten ſich rückſichtlich ihrer Qualification nach den Vorſchriften; welche unter §. 76. für die Gemeindebevollmächtigten gegeben ſind. Sie ſollen, wo es geſchehen kann, nicht aus ſolchen Gewerben, die einer beſondern und ununterbrochenen Polizeiaufſicht unterworfen ſind, genommen werden.

§. 49.

Sämmtliche Glieder des Magiſtrats dürfen weder in der auf- oder abſteigenden Linie, noch in der Seitenlinie erſten Grades, unter einander verwandt oder verſchwägert ſeyn.

§. 50.

Die Bürgermeiſter, bei welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeſchrieben iſt, werden auf die Dauer von ſechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß ſie ihr Amt niederlegen müſſen, wenn ſie nicht aus beſonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeiſter und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bei ihrer Anſtellung eine verhältnißmäſſige fixe Beſoldung, und ſie treten nach drei Jahren, wenn ſie durch eine neue Wahl in ihren Stellen beſtätigt werden, analog in die Verhältniſſe Unſrer unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerſchaft erwählten Magiſtratsglieder verſehen ihre Stellen ſechs Jahre hindurch, jedoch in der Art; daß alle drei Jahre die Hälfte derſelben nach der ſie treffenden Reihe, das erſtemal aber durch das Loos austritt, und durch eine neue Wahl erſetzt wird.

Die Bürgermeiſter, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beſchränkten Functionsgehalt.

Die aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtratsglieder empfangen eine verhältnißmäſſige Entſchädigung.

Die Stadt- und Marktſchreiber, ſo wie der techniſche Baurath, wo ein ſolcher nothwendig iſt, ſollen auf Lebenszeit angeſtellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und dem Ertrage des Gemeindevermögens auf eine ihre Subſiſtenz ſichernde Weiſe beſoldet werden.

Das geſammte nöthige Canzlei- und Amtsdienerperſonal wird gleichfalls nach einem feſtzuſetzenden Regulativ beſoldet.

§. 51.

Die Amtskleidung des Magiſtrats iſt ſchwarz; — die Mitglieder deſſelben tragen in den Städten erſter und zweiter Claſſe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeiſter iſt geſtattet:

a) in den Städten der erſten Claſſe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette;

b) in den Städten der zweiten Claſſe eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,

c) in den Städten und Märkten der dritten Claſſe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande,

in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halſe zu tragen.

Die Medaillen zeigen auf der Vorderſeite das Bruſtbild des Regenten, und auf der Kehrſeite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie ſind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln ſie angeſchafft werden.

§. 52.

Die Wahl des geſammten Magiſtrats kommt den Gemeindebevollmächtigten zu.

Für den gegenwärtigen erſten Fall ſollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungsvermögen bereits angeſtellten Communal- und Stiftungsadminiſtratoren in den neuen Magiſtrat ſogleich als Bürgermeiſter oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn ſie ſich durch eine getreue Amtsführung und durch ordnungsmäſſige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeindebevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen ſie vorbringen.

§. 53.

In den Städten erſter Claſſe wird die Wahl jedesmal durch einen königlichen Commiſſär aus der Mitte der Kreisregierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den königlichen Commiſſär oder durch die betreffenden Land- und gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Individuen müſſen, mit beigefügten Gutachten in den Städten der erſten Claſſe dem Miniſterium des Innern, in den Städten der übrigen Claſſen aber der betreffenden Kreisregierung zur Beſtätigung angezeigt werden.

§. 54.

Nach erfolgter Beſtätigung geſchieht die Verpflichtung und Einweiſung der Bürgermeiſter, in Gegenwart der Gemeindebevollmächtigten, in den Städten erſter Claſſe durch eine beſondere Regierungscommiſſion, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen königlichen Commiſſär, oder durch das einſchlägige Land- oder gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magiſtratsglieder, das Canzlei- nebſt dem Unterperſonal, werden durch den Bürgermeiſter in Pflichtung genommen.

II. Wirkungskreis der Magiſtrate.

A. Rückſichtlich der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§. 55.

Der Magiſtrat übt als Vorſteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zuſtehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirkes aus, und ſämmtliche Gemeindeglieder ſind ihm in dieſer Beziehung untergeben.

§. 56.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Beſitz

einer in der ſtädtiſchen Markung liegenden Realität angehören, ſind dem Magiſtrate als Vorſteher der Gemeinde nur in Beziehung auf dieſe Beſitzungen — in ihren perſönlichen Verhältniſſen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher ſie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienſtesverhältniſſe ſtehen.

§. 57.

Alle öffentlichen Inſtitute, die zur Erreichung des geſellſchaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet ſind, und aus Gemeindemitteln erhalten werden, ſtehen mit dem dabei angeſtellten Perſonal, unter ſeiner Aufſicht und Leitung.

§. 58.

Die Stadt- und Marktſchreiber, ſo wie die höhern ſtädtiſchen Bedienſteten werden von dem Magiſtrate benehmlich mit dem Gemeindeausſchuſſe, unter Beſtätigung der Kreisregierungen, gewählt und angeſtellt.

Die Anſtellung des Canzleiperſonals und der Dienerſchaft kommt dem Magiſtrate zu.

§. 59.

Er verwaltet das geſammte Communal- und das locale Stiftungsvermögen durch die in ſeiner Mitte befindlichen Stadt- oder Marktkämmerer und Stiftungsverwalter, nach den hierüber gegebenen beſondern Vorſchriften.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens müſſen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher ſie den Gemeindebevollmächtigten zur Einſicht und ſchriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit dieſen der Kreisregierung zur Reviſion einſchickt.

Die Rechnungen über das Cultusvermögen müſſen jedesmal auch den betreffenden Ortspfarrern zur Einſicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieſelben der Einſendung an die höhere Stelle beigefügt werden.

§. 60.

Er ſorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten.

§. 61.

Er ordnet an, und vertheilt die Umlagen, ſo wie die übrigen Gemeindelaſten bei Militäreinquartierungen und Durchmärſchen, nach den hierüber beſtehenden beſonderen Verordnungen.

§. 62.

Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilt die Heirathsbewilligungen.

§. 63.

Er hat die Verleihungen der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, in ſoferne dieſe nicht in beſonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausſchließend vorbehalten ſind.

§. 64.

Es ſtehen unter ſeiner Aufſicht und Leitung:

1) das ganze ſtädtiſche Bauweſen;
2) die Leihanſtalten;
3) die Feuerlöſchanſtalten;
4) die Beleuchtungsanſtalten.

§. 65.

Er ſorgt für die Herſtellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen und Waſſerleitungen, in ſoweit dieſe aus Gemeindemitteln beſtritten werden.

§. 66.

Er nimmt Antheil an der Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816 (Regierungsblatt St. XLI.) wie auch an dem Kirchen- und Volksſchulweſen, nach den gleichfalls hierüber beſtehenden Verordnungen.

B. Rückſichtlich der Polizey.

§. 67.

Dem Magiſtrate iſt in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, als Regierungsbeamten, die geſammte Localpolizei übertragen.

§. 68.

In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, übt der Magiſtrat die Ortspolizei nach denjenigen Vorſchriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben ſind.

§. 69.

In den größern Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben ſind, beſorgt der Magiſtrat die Polizei in einer eigenen dafür angeordneten Geſchäftsabtheilung, ganz nach der Inſtruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808. (Regierungsblatt 1808. St. LXIII. S. 2509. seqq.)

§. 70.

In jenen Städten, in welchen beſondere Verhältniſſe es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commiſſarien entweder für beſtändig beſtellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magiſtraten in einer beſondern Inſtruction beſtimmt wird.

§. 71.

Zur Beſtreitung der Localpolizeikoſten wird von dem Staatsärar verhältnißmäßig ein beſtimmter jährlicher Beitrag geleiſtet werden. — Dieſer iſt auf die Summe von 80,000 fl. für die erſten ſechs Jahre feſtgeſetzt, nach deren Ablaufe ſoll derſelbe, mit

Rückſicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Koſten und die Vermögenskräfte der Städte weiter beſtimmt werden.

§. 72.

Die Magiſtrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizei erforderliche Perſonal aus den dermal bei derſelben angeſtellten Individuen zu wählen.

III. Geſchäftsgang.

§. 73.

Die Geſchäftsführung des Magiſtrats in den verſchiedenen Geſchäftszweigen ſoll mit Rückſicht auf die verſchiedenen Claſſen und Verhältniſſe der Städte, durch ein beſonderes Regulativ näher beſtimmt werden.

Viertes Capitel.

Von dem Gemeindeausſchuſſe oder den Gemeindebevollmächtigten.

I. Beſtellung derſelben.

§. 74.

Die Gemeindeglieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, wählen unter der Aufſicht eines königlichen Commiſſärs aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit eine beſtimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bei den Städten der I. Claſſe, die über 4000 Gemeindeglieder zählen, den 40ſten
bei jenen unter 4000 Gemeindegliedern den 30ſten
bei den Städten der II. Claſſe den 20ſten
und bei jenen der III. Claſſe den 10ten Theil

der wahlfähigen Gemeindeglieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieſer Wahl in verhältmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeſchlagen.

§. 75.

Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner verſammeln ſich hierauf in dem Gemeindehauſe und wählen, unter gleichmäßiger Aufſicht durch relative Stimmenmehrheit die Gemeindebevollmächtigten als Repräſentanten zur Gemeindecorporation.

§. 76.

Für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten ſind nur diejenigen wählbar, welche, nebſt dem vollen Staatsbürgerrechte,

a) in den Städten der erſten Claſſe im höchſtbeſteuerten Drittheile,
b) in den Städten der zweiten Claſſe in der höchſtbeſteuerten Hälfte, und
c) in den Städten und Märkten der dritten Claſſe in den höchbeſteuerten zwei Drittheilen ſich befinden.

Bei Berechnung der Beſteuerung wird nur der Geſammtbetrag der Haus:, Gewerbe: und Ruſticalſteuern, die in der Gemeindemarkung entrichtet werden, in Anſchlag gebracht.

§. 77.

Nur erwieſene körperliche oder geiſtige Unfähigkeit oder ein ſechzigjähriges Alter ſind giltige Entſchuldigungsurſachen, wegen welchen ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach §. 56. den bürgerlichen Gemeinden nur rückſichtlich ihrer beſteuerten Beſitzungen angehören, ſind verbunden, die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten anzunehmen.

§. 78.

Ausgeſchloſſen ſind:

a) Perſonen weiblichen Geſchlechts, wenn ſie auch Gemeinderecht beſitzen;
b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel ſtehen;
c) Perſonen, die wegen eines angeſchuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Unterſuchung ſich befinden, oder einer ſolchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigeſprochen worden zu ſeyn;
d) Perſonen, die in Concurs verfallen ſind.

§. 79.

Die Zahl der Gemeindebevollmächtigten ſoll immer das Dreifache der bei dem Magiſtrate aus der Bürgerclaſſe angeſtellten Räthe (§. 47.) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt, nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl erſetzt; der erſte und zweite Austritt geſchieht aber nach Verlauf des dritten und ſechsten Jahres durch das Loos.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der ſich in der Zwiſchenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zuläſſige Weiſe ergibt, wird erſt bei der gewöhnlichen nächſten Wahl erſetzt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwei Drittheile von der geſetzlich beſtimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

Diejenigen, welche in dieſem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80.

Die nach §. 75. getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch ſchriftliche Eröffnung, ſondern auch im Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

II. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

§. 81.

Die Gemeindebevollmächtigten ſind, als Vertreter der Gemeindekorporation

1) berechtigt, die Bürgermeiſter, die rechtskundigen Räthe und die ſämmtlichen

Glieder des Magiſtrats zu wählen, wozu aber abſolute Stimmenmehrheit erfordert wird;

2) ſie concurriren mit dem Magiſtrate zur Beſetzung des ſtädtiſchen Dienſtperſonals, nach den Beſtimmungen des §. 58. und zwar in der Art, daß der Magiſtrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu beſetzenden Stellen ihnen bekannt macht und ſie mit ihren allenfallſigen Erinnerungen darüber vernimmt.

Sollten der Magiſtrat und die Bevollmächtigten ſich über die Auswahl nicht vereinigen können, ſo iſt die Entſcheidung der Kreisregierung darüber zu erholen.

§. 82.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbeſondere

a) bei Veräuſſerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter, oder nutzbarer Rechte;
b) bei Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bei Neubauten;
d) bei allen Verpachtungen oder Geldvorleihen an Magiſtratsglieder, und an ihre Verwandte in auf- und abſteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verſchwägerte im erſten Grade;
e) bei Capitalsaufnahmen für die Gemeinde;
f) bei Lieferungscontracten;
g) bei Regulirung unſtändiger Gemeindedienſte und Gemeindeumlagen;
h) über die entworfenen Schuldentilgungspläne;
i) über die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen (nach §. 59.)

Auſſer den hier angeführten Fällen iſt der Magiſtrat befugt, wo er es für zweckmäſſig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

§. 83.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, die Bemerkungen und Abſtimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichſt zu berückſichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müſſen, ſo hat er, in ſo ferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreisregierung, reſp. des einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts darüber einzuholen.

§. 84.

Auch auſſer den oben §. 82. ſpecificirten Fällen ſind die Gemeindebevollmächtigten berechtiget; dem Magiſtrate eine ſchriftliche Erinnerung zu übergeben, ſo oft ſie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen, oder einen das Gemeindebeſte fördernden Vorſchlag machen zu müſſen glauben; — auch ſteht es ihnen frei, Beſchwerden über die Gemeindeverwaltung, wenn ſie von dem Magiſtrate nicht erledigt werden ſollten, bei der Kreisregierung reſp. bei dem vorgeſetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte, durch ſchriftliche Vorſtellungen anzubringen.

III. Von ihren Verſammlungen und Vorrechten.

§. 85.

Die Gemeindebevollmächtigten verſammeln ſich immer nur im Gemeindehauſe; ſie wählen ſich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorſteher und einen Protokollführer, welcher auch alle ſchriftlichen Aufſätze beſorgt.

§. 86.

Ihre Verſammlung findet ſtatt:

a) ſo oft ſie der Magiſtrat in den §. 82. beſtimmten Fällen dazu auffordert;

b) ſo oft ſie bei beſonderen Veranlaſſungen, nach §. 84., es für nothwendig erachten; — von welchen auſſerordentlichen Verſammlungen ſie jedoch dem Magiſtrate und der auſſer dieſem in der Stadt befindlichen beſondern Polizeibehörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angeſagten Verſammlung ohne eine giltige Entſchuldigungsurſache, worüber die anweſenden Verſammelten zu erkennen haben nicht erſcheinet, unterliegt in dem erſten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Localarmenfond; im zweiten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bei wiederholtem Ausbleiben ſoll derſelbe durch eine neue Wahl erſetzt, und ſeine Gleichgiltigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, und das ihm bewieſene Vertrauen ſeiner Mitbürger — durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

§. 87.

Zu allen Beſchlüſſen der Gemeindebevollmächtigten wird wenigſtens die Anweſenheit von zwei Drittheilen, und von dieſen die abſolute Stimmenmehrheit erfordert (Tit. IV. §. 37. 38.) Nur die in dieſer Art gefaßten Beſchlüſſe ſind als giltige Erklärung derſelben anzuſehen.

§. 88.

Die Gemeindebevollmächtigten verſehen ihre Stellen unentgeldlich, und ſie ſind von der Theilnahme an den Gemeindelaſten nicht befreit; — baare Auslagen und Verrichtungen auſſerhalb dem Gemeindebezirke ſollen ihnen jedoch aus dem Gemeindevermögen vergütet werden.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder anderen beſonderen Gelegenheiten haben ſie den Vorrang nach dem Magiſtrate vor den übrigen Bürgern.

Fünftes Capitel.

Von den Diſtrictsvorſtehern.

§. 89.

Die gröſſeren Städte ſollen vom Magiſtrate in gewiſſe Bezirke nach den verſchiedenen Straſſen und Plätzen eingetheilt, für dieſe eigene Diſtrictsvorſteher beſtellt, und dem Magiſtrate zur Beihilfe untergeordnet werden.

§. 90.

Dieſe Diſtrictsvorſteher werden von dem Magiſtrate ſelbſt aus den in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhauſe anſäſſigen Gemeindegliedern, und zwar jedesmal auf drei Jahre ernannt.

Bei den Diſtriktsvorſtehern werden die nämlichen Eigenſchaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76.) vorgeſchrieben ſind. Die dieſen eingeräumten Entſchuldigungsurſachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu ſtatten.

§. 91.

Das Amt der Diſtriktsvorſteher beſteht:

1) in der Beſorgung aller Gemeindeangelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magiſtrate im Allgemeinen oder beſonders aufgetragen werden; — ſie führen hiernach die Aufſicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen- und Waſſerleitungen; ſie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung unglückdrohender Gefahren; — alle polizeilichen Vorfälle, deren Abſtellung nöthig iſt, oder die ſonſt der Polizeibehörde zu wiſſen erforderlich ſind, haben ſie derſelben ſogleich anzuzeigen;

2) ſie wirken zur Abſchaffung der Bettler, ſorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeindebeiträge hiefür.

§. 92.

Die Diſtrictsvorſteher verſehen ihre Stellen unentgeldlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeindebevollmächtigten. (§. 88.)

Sechstes Capitel.

Von der Verwaltung in den Ruralgemeinden.

§. 93.

Die Verwaltung dieſer Gemeinden geſchieht durch einen Gemeindeausſchuß.

A. Beſtellung desſelben.

§. 94.

Dieſer wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorſteher;

2) aus dem Gemeindepfleger, und

3) aus dem Stiftungspfleger;

4) aus drei bis fünf beſonderen Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgeſonderter Rechnungsführung in Einer Perſon vereiniget werden.

In allen Gegenſtänden des Gemeinde-, Stiftungs- und Schulweſens, dann der Armenpflege wohnet der Ortspfarrer dem Gemeindeausſchuſſe bei.

Der Ortsſchullehrer führet in der Regel als Gemeindeſchreiber die Protokolle, und beſorget alle Schreibereien, fertiget auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeindeſtiftungspfleger dieſes förmlich zu thun nicht im Stande ſind.

§. 95.

Der Ortsvorſteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger ſollen aus den höchſtbeſteuerten zwei Drittheilen genommen werden.

Der Gemeindevorſteher ſoll nebſtdem, ſo viel möglich, nicht aus ſolchen Gemeindeeinwohnern genommen werden, die offene Wirthſchaft treiben.

§. 96.

Der Gemeindevorſteher und die beiden Pfleger, ſowie die beſondern Bevollmächtigten, werden von der verſammelten Gemeinde, aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts erwählt. und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte beſtätiget.

Der Vorſteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelſt Handgelübdes an Eides ſtatt verpflichtet.

§. 97.

In den Ruralgemeinden, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben ſind, bleiben dem Gutsherrn und deſſelben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit denſelben übertragen ſind.

§. 98.

Die Vorſteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten verſehen ihre Stellen drei Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77. angeführten Entſchuldigungsurſachen zu.

Auch haben diejenigen Beſtimmungen, welche im §. 78. wegen Ausſchließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, enthalten ſind, rückſichtlich der Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes ihre Anwendung.

§. 99.

Die gewählten Gemeindevorſteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger, erhalten eine nach dem Maßſtabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungsvermögens feſtzuſetzende jährliche Belohnung. — Sie ſind dagegen, wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeindelaſten befreit.

Der Gemeindeſchreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäſſige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er dieſe zu beſorgen hat, wird ihm eine beſondere Gebühr beſtimmt.

Die Gemeindebevollmächtigten verſehen ihre Stellen unentgeldlich; bei Gängen jedoch außerhalb des Gemeindebezirkes; und wo ſie rückſichtlich der Gemeindeangelegenheiten beſondere Auslagen haben, ſind ſie berechtiget, eine Entſchädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeindegliedern vor, und den Gemeindevorſtehern iſt, wie ehemals den Obmännern, geſtattet, einen kleinen Schild mit dem baierischen Wappen auf der linken Seite der Bruſt als Auszeichnung zu tragen; — dieſer Schild wird aus den Gemeindemitteln angeſchafft, und bleibt das Eigenthum der Gemeinde.

B. Wirkungskreis des Gemeindeausſchuſſes.

I. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§. 100.

Das Hauptorgan des Gemeindeausſchuſſes iſt der Gemeindevorſteher. Er leitet und verſammelt die Gemeinde, erholet ihre Beſchlüße, verkündet ihr die königlichen Befehle und Verordnungen, und iſt für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebſt dem insbeſondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeindebuches oder der Beſchreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Beſitzungen derſelben,
b) des Inventariums über alle zur Gemeide gehörigen Geräthſchaften, Feuerlöſch-Requiſiten u. dgl.; dann
c) der Concurrenzrolle für die Anlage, Frohnen u. ſ. w. nach dem feſtgeſetzten Fuße;
d) des Lagerbuches über alle im Gemeindebezirke liegenden Häuſer und Beſitzungen der Privateigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Laſten und Steuern.

Er hat zu ſorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Beſitzungen in einer Dorfgemeinde durch Kauf, Tauſch, und dgl. ſich zutragen, in dem Lagerbuch bemerkt, und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterberegiſter, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101.

Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten ſelbſt iſt dem geſammten Ausſchuſſe anvertraut.

Dieſem ſteht hiernach zu:

1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeindeglieder, ſo wie der Schutzverwandten, wobei in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden ſollte, die unmittelbar vorgeſetzte höhere Polizeibehörde entſcheidet;
2) die Aufnahme und Anſtellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters; ferner
3) die Beſorgung der geſammten Armenpflege in dem Gemeindebezirke, nach den hierüber beſtehenden Verordnungen;
4) die Mitwirkung in der Aufſicht auf das Schulweſen in den Gemeinden;
5) das geſammte Gemeindebauweſen unter Beiziehung der Sachverſtändigen;
6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienſte und Gemeindeumlagen.

§. 102.

Ein vorzüglicher Gegenſtand der Pflichten und Obſorge des Gemeindeausſchußes iſt die Verwaltung des Gemeinde- und Localſtiftungs-Vermögens. Dieſe wird durch die aufgeſtellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magiſtraten, in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82) bloß mit Ausnahme der ſtändigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchlüße des geſammten Ausſchuſſes, bei Gegenſtänden des Kultusvermögens aber insbeſondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers gebunden ſind.

§. 103.

Der Ausſchuß ſelbſt iſt ſchuldig, in den unten bei den Magiſtraten §. 123. vorgeſchriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. 104.

Da die Gemeinde durch ihre beſonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeindeausſchuſſe vertreten wird, ſo iſt ſie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinderealitäten und nutzbaren Rechten
2) bei Regulirung
   a) neuer Gemeindedienſte
   b) der Gemeindeumlagen
3) über Aufnahme eines Paſſivcapitals für die Gemeinde,
4) bei der Aufnahme neuer Anſiedler, zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeindevorſteher zu verſammeln, welche dem an die vorgeſetzte Behörde zu erſtattenden Berichte über die erwähnten Gegenſtände beizufügen iſt.

§. 105.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- ſo wie des Stiftungsvermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeindeausſchuße ſelbſt, welchem ſie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchſicht und Abgabe ſeiner Erinnerung offen ſtehen ſoll;
b) der verſammelten ganzen Gemeinde durch öffentliches Ableſen, im Beiſeyn des Gemeindeausſchuſſes;
c) ſie wird hierauf dem einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte mit den Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingeſendet, von welchem ſodann die Reviſion derſelben vorgenommen wird.

Von dem einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte iſt nicht nur jährlich eine ſummariſche Ueberſicht der bei demſelben zur Reviſion eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen, ſondern dieſe hat auch innerhalb fünf Jahren wenigſtens einmal eine ſolche Rechnung einer Superreviſion zu untergeben.

§ 106.

In den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben ſind, ſollen in der

Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten die Vorſchriften der §. §. 101 bis 105 incl. beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zuſtehenden geſetzlichen Einwirkung und der denſelben übertragenen Rechte.

II. Rückſichtlich der Localpolizei.

§. 107.

Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei iſt den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben ſind, dem Vorſtande des Gemeindeausſchuſſes ausſchließend übertragen.

In den gutsherrlichen Gerichten erhalten die Beſtimmungen des §. 106 ihre Anwendung

a. Der Dorfs-Polizey.

§. 108.

Der Gemeindevorſteher ſorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zuſammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberſchreitung der Polizeiſtunden in den Wirthshäuſern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hauſirer, unberechtigte Arzneihändler; — verdächtige und gefährliche Perſonen ſollen von ihm, mit Hilfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder ſelbſt, welche ihm dabei den erforderlichen Beiſtand zu leiſten ſchuldig ſind, verhaftet werden.

§. 109.

Fremde Reiſende müſſen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Geſindel oder verdächtige Perſonen dürfen von den Gemeindeeinwohnern bei empfindlicher Strafe nicht beherberget, ſondern müßen ſogleich dem Ortsvorſteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110.

Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die ſchleunige Anzeige bei Gericht ob; er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelaſſenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenſcheine unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöſchung oder Veränderung der Spuren zu beſorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforſchung gehört, zu veranlaſſen, und das Gericht ungeſäumt davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 111.

Er hat gegen mediciniſche Pfuſcher zu wachen, zur Vollziehung der wegen der Schutzpockenimpfung beſtehenden Vorſchriften mitzuwirken; — bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, ſo wie bei entſtehenden Epidemien und Viehſeuchen ſchleunige Anzeige an das einſchlägige Amt zu machen, und einſtweilen die geeigneten Vorſichtsmaaßregeln zu treffen.

§. 112.

Er hat die Feuerſchau, nämlich die Beſichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häuſern und ſonſtigen Gebäuden, mit Zuziehung ſachverſtändiger Handwerksleute, jährlich zwei-

mal, im Früh- und Spätjahre vorzunehmen; für die Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löſchgeräthſchaften zu ſorgen, ſo wie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

§. 113.

Es gehört ferner zu ſeinen Pflichten:

a) die Aufſicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken- und Waſſerleitungen;

b) die Viſitationen der Victualien, des Maaßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen iſt.

c) die Aufmerkſamkeit auf die Mühlen, und die ſchleunige Anzeige an die vorgeſetzte Polizebehörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;

d) die Handhabung der Dienſtbotenordnung und die Aufſicht auf das Geſinde, überhaupt auf die Sittlichkeit ſämmtlicher Gemeindeeinwohner; — die Dienſtboten- ſo wie die Leumundszeugniſſe über die Aufführung und das Betragen der Ortseinwohner ſollen jedoch von dem geſammten Gemeindeausſchuße, gemeinſchaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgeſtellt werden.

§. 114.

Todesfälle unter den Gemeindegliedern hat der Vorſteher ſogleich dem kompetenten Untergerichte anzuzeigen, und, beſonders wenn kein Erbe im Hauſe iſt, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Verſiegelung von dem Nachlaße nichts entwendet werde.

§. 115.

Der Vorſteher hat die Aufſicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deßhalb zu gewißen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger junger Gemeindemänner zu umgehen hat; — die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anſtände ſind unverzüglich der einſchlägigen Behörde anzuzeigen.

§. 116.

Er hat die Beförderung des Acker- und Wieſenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abſtellung der Brache, die Pflanzung von Obſt- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen, Straſſen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht die Einführung der Stallfütterung ꝛc. ſich beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, und ſoviel möglich, dabei mit eignem Beiſpiele voranzugehen.

III. Rückſichtlich des Strafrechtes des Gemeindeausſchuſſes.

§. 117.

Geringe Dorf- und Feldfrevel, beſonders ſolche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geſchehen, ſtehen dem Gemeinde-Ausſchuſſe zur Beſtrafung zu.

§. 118.

Die Strafen dürfen nur in Geldbußen beſtehen bis zu einem Gulden, womit die

Verurtheilung in Schadensersatz bis zu drei Gulden einſchlüſſig verbunden werden kann. Körperliche oder Arreſtſtrafen zu erkennen, iſt dem Gemeindeausſchuſſe nicht geſtattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, ſo muß der Ergriffene ſogleich an die competente Amtsbehörde abgeführt werden.

§. 119.

Die erkannten Geldſtrafen fließen in die Gemeindecaſſe.

III. In Beziehung auf das Vermittlungsamt des Gemeindeausſchuſſes.

§. 120.

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindeglieder entſtehen, ſo hat der Gemeindeausſchuß die Pflicht und das Recht, ſich der gütlichen Vermittlung derſelben, nach den Vorſchriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. October 1810 (Regierbl. S. 442. und 1091.) zu unterziehen. — Beide Theile ſind verbunden, vor ihm zu erſcheinen; der Verſuch der Ausſöhnung geſchieht ohne Zulaſſung von Advokaten, auch ohne daß die Partheien eine Gebühr dafür zu entrichten ſchuldig ſind.

Fünfter Titel.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsſtellen unter die Staats-Behörden.

§. 121.

Die Gemeinden ſtehen unter einer beſondern Aufſicht und Curatel der Staatspolizei, welche von dem Staatsminiſterium des Innern als oberſten Stelle, und unter deſſen Leitung von den Kreisregierungen durch die Untergerichte — als Polizeibehörden — ausgeübt wird.

Erſtes Capitel.

Von der beſondern Unterordnung des Magiſtrats.

a.) In den Städten der I. Claſſe.

§. 122.

In den Städten der erſten Claſſe iſt der Magiſtrat — als eine ſelbſtſtändige Behörde — der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieſer in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magiſtrate in einer Stadt noch ein eigner Commiſſär angeordnet iſt, ſo richtet ſich deſſelben Verhältniß zu dem Magiſtrate nach der hierüber zu erlaſſenden beſondern Inſtruction.

§. 123.

Auſſer den durch allgemeine und beſondere Vorſchriften beſtimmten Fällen ſteht der

Magiſtrat, als Beamter der Gemeinde, rückſichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Localſtiftungs-Vermögens unter der nähern Aufſicht der Kreisregierung.

Der Magiſtrat iſt daher verbunden, die Genehmigung derſelben einzuholen:

1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräuſſerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;
2) bei neuen Fundationen und Fundations-Zuflüſſen, wenn damit Laſten verbunden ſind;
3) bei Verwandlung der bisherigen Selbſtregie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieſer in eine Selbſtregie;
4) bei allen Verpachtungen an Magiſtratsglieder und deren Verwandte in auf- und abſteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verſchwägerte im erſten Grade, oder an ſolche, die an der Verwaltung Theil haben;
5) bei bedeutenden Neubauten;
6) bei Aufnahme eines Paſſivkapitals für die Gemeinde über 2000 fl.;
7) bei allen Ausleihen von Activkapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. überſteigen, oder auch ohne Unterſchied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magiſtratsglied, oder deren oben bemerkte Verwandte oder an ſonſtige Theilnehmer an der Verwaltung geſchieht;
8) bei Vorſchüſſen einer Stiftung an die andere, in ſo ferne ſie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückerſetzt werden;
9) über die Zuläſſigkeit eines Rechtsſtreites;
10) bei Anordnung neuer Gemeindedienſte, dann bei neuen Gemeindeumlagen.

§. 124.

Die Kreisregierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingeſendet werden müſſen, (§. 59.) hat ſolche innerhalb desſelben Jahres genau zu prüfen, und das Abſolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125.

Sie hat die Leitung und Beſtätigung der Magiſtratswahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeiſter, nach den näheren Beſtimmungen der §. §. 53. 54. und 58.

b) In Städten und Märkten der II. und III. Claſſe.

§. 126.

Wenn in einer Stadt zweiter Claſſe ein eigener Commiſſär aufgeſtellt iſt, ſo wird eine ſolche Stadt in ihrem Verhältniße zum Commiſſär den Städten erſter Claſſe, wie im §. 122, gleichgeachtet.

§. 127.

In allen übrigen Städten der IIten und IIIten Claſſe und in den Märkten iſt der Magiſtrat zunächſt der Aufſicht und Leitung des einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — dieſe Behörde iſt verbunden und ermächtiget, dem Magiſtrate im Allgemeinen über ſeine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn ſie nicht befolgt

8*

werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erſtatten; — in dringenden Fällen kann daſſelbe proviſoriſche Verfügungen ſelbſt treffen.

§. 128.

In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magiſtrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden ſind, werden die Magiſtrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rückſicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. überſteigenden Fällen die Beſtättigung der einſchlägigen Kreisregierung nachzuſuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, ſo wie ein unmittelbares Darlehen an den Gutsherrn, ſelbſt aus dem, ſeinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungsvermögen iſt unter keinem Vorwande geſtattet, und bleibt ſtreng verboten.

Dieſes Verbot erſtreckt ſich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebſtdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufſteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verſchwägerte im erſten Grade, nur nach den in den §§. 82 lit. d. 103 und Nr. 4. enthaltenen Beſtimmungen, ſonach nur nach Vermehrung der Gemeindebevollmächtigten und Ausſchüße, und nach Genehmigung der vorgeſetzten Kreisregierungen ſtatt finden.

Zweites Capitel.

Von der beſondern Unterordnung des Gemeindeausſchuſſes in den Ruralgemeinden.

§. 129.

Der Gemeindeausſchuß iſt dem ihm vorgeſetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte nach den beſtehenden Vorſchriften untergeordnet, und verbunden: die Befehle und Aufträge deſſelben zu vollziehen.

§. 130.

So oft die vorgeſetzte Behörde die perſönliche Vernehmung des Gemeindeausſchuſſes nöthig findet, hat im Namen deſſelben der Gemeindevorſteher, und in deſſen Verhinderung das Aelteſte der übrigen dem Gemeindeausſchuſſe beigegebenen Gemeindeglieder beim Amte zu erſcheinen.

§. 131.

In welchen Fällen der Gemeindeausſchuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung reſp. Entſcheidung des betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, iſt §. 101. und 103. näher beſtimmt; auch hat dieſes, nach §. 105., die Reviſion der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§. 132.

Ueber das Verhältniß des Gemeindevorſtehers, bei der Ausübung der Localpolizei-

zu der ihm vorgeſetzten Polizeibehörde — ſind in den §§. 110. 114. und 118. beſondere Bimmungen enthalten.

§. 133.

Auſſer den — oben bei dem Wirkungskreiſe der Gemeindevorſteher bezeichneten beſonderen Fällen — haben dieſelben am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgeſetzten Untergerichte zu erſcheinen, und demſelben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Beſitze der Gründe,
2) das Regiſter über die verkündeten Geſetze und Verordnungen;
3) das Strafbuch, in welches die Viſitationen und Beſtrafungen eingetragen ſind;
4) die Gemeindebeſchlüſſe.

§. 134.

Die Untergerichte ſollen ſich mit den Gemeindevorſtehern in eine ſolche Verbindung ſetzen, daß ſie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterſtützung geben können; ſie ſollen öfters in den Dorfsgemeinden nachſehen, und, wie ſchon unterm 24. März 1802 bei der Organiſation der Landgerichte §. XVI. vorgeſchrieben worden iſt, bei jeder Gelegenheit und Veranlaſſung ſich überzeugen, ob die Gemeindeausſchüſſe, und insbeſondere die Vorſteher, ihre Pflichten erfullen; und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privatabſichten mißbrauchen; — ſie haben in einem ſolchen Falle ſogleich das Geeignete zu verfügen, und von Amtswegen einzugreifen.

Wir befehlen: daß dieſe Verordnung durch das Geſetzblatt bekannt gemacht werde, und tragen Unſerm Staatsminiſterium des Innern auf, zur Vollziehung derſelben in allen ihren Theilen das Erforderliche durch geeignete inſtructive Weiſungen unverzüglich zu verfügen.

München, den 17. Mai 1818.

Churf. Geſ. Bl. v. J. 1818. St. V. S. 49.

III Geſetz vom 1. Juli 1834.

§. 3.

(Geſetz vom 1. Juli 1834, die Reviſion der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.)

L. K.

Wir haben in Folge der Uns vorgelegten ſtändiſchen Wünſche, die Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, einer Reviſion unterwerfen laſſen, und verfügen nach Vernehmung Unſers Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches mit Abänderung der §§. 10. 13. 14. 16. 18. 25. 35. 47. 48. 50. 52. 59. 63. 70. 78. lit. d. 79. Abſ. 3. und 4., 82. 83. 86. Abſ. 2., 90. Abſ. 2., 94. Abſ. 3. und 4., 96. Abſ. 1., 101. Nr. 1., 102. 115. und 120. was folgt:

§. 1.

(§. 10. des Gemeindedicts.)

Kleinere Städte und Märkte, welche die Koſten eines Magiſtrates mit ihren Verhältniſſen nicht vereinbar finden, ſind jederzeit befugt, zeitlich in die Klaſſe der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in ſolchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa beſitzenden Wappen.

§. 2.

(§. 13. des Gemeindedicts.)

Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabten Perſonen ſind entweder:

1) Gemeindeangehörige mit Anſäſſigkeit aus einem in §. 11. und 12. nicht erwähnten Anſäſſigkeitstitel (in Städten und Märkten Inſaſſen, in Landgemeinden Beiſaſſen) oder

2) bloße Heimats-Angehörige der Gemeinde ohne Anſäſſigkeit (ausſchließend Heimatsberechtigte) oder

3) ſolche Heimats-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimat und ohne die Vorausſetzungen des §. 11. Abſ. 2. und §. 13. Ziff. 1. entſprechenden ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich

4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten anſäſſige oder heimatberechtigte Beſitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundſtücken oder nutzbaren Rechten (Gemeindeforenſen).

§. 3.

(§. 14. des Gemeindedicts.)

Wenn Jemand an einem Orte ein beſteuertes Haus und Gründe beſitzt, anderswo aber ſeinen Wohnſitz hat, ſo iſt ein ſolcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten ſich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieſer Eigenſchaft ihm zuſtehenden Rechte ausüben zu laſſen. In Ermanglung eines beſondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bei theilweiſer Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Geſammtgute als ſtillſchweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 4.

(§. 16. des Gemeindedicts.)

Außer dieſen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern iſt den Magiſtraten der Städte geſtattet, unter Beiſtimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeinde-Bewohner als wirkliche (§. 11. und 12.) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus beſondern Rückſichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchſten Beſtätigung aufzunehmen.

§. 5.

(§. 18. des Gemeindeedicts.)

Die Anſprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten ſich nach Tit III. Cap. 2. §. 26. der Verordnung vom 17. May 1818.

§. 6.

(§. 25. des Gemeindeedicts.)

Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber feſtgeſetzt:

1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenſchaft vorhandenen Gemeinde-Gründe findet nur wegen nachgewieſenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zuſtimmung der Mehrheit von drei Viertheil ſämmtlicher wirklicher Gemeinde-Glieder der Geſammt-Gemeinde, unter welchen drei Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, ſo wie der oder die Schäferei-Berechtigten begriffen ſeyn müſſen, und mit höherer Curatel-Genehmigung ſtatt;

2) ihr Vollzug richtet ſich nach den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetzen, und insbeſondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßſtabes der Antheile fortbeſtehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juni 1807, 22. November 1810, und 21. Mai 1811, dann was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältniſſe ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeinde-Gründe ſtatt findet, ſo ſollen denjenigen, welche in Gemeinſchaft ihrer ſeparaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zuſammenhange zugemeſſen werden.

3) Sämmtlich vertheilte und daher in das Privat-Eigenthum übergehende Gemeinde Gründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäfereiberechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinſe zu Gunſten der Gemeindecaſſe und zwar im grundherrlichen Verbande ſtehende Gemeinde-Gründe, — unbeſchadet des Grundbarkeits-Verhältniſſes, und nur ſo weit, als keine Ueberbürdung entſteht, — belaſtet.

Die nach beſtehenden Geſetzen, Verträgen und Obſervanzen den ſ. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauſes erklärt werden. Gleiche Befugniß ſteht den Gemeinden hinſichtlich der den ſogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeſchadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonar-Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle ſich ergebender Irrungen, auf dem Civil-Rechtswege auszutragenden Anſprüche.

Eine durch die zu $\frac{3}{4}$ feſtgeſetzte Majorität der Gemeinde-Glieder entſprechende Zahl

von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeinde-Waldungen können nur Behufs der Abtreibung und insoferne vertheilt werden, als dieſelben zur Waldkultur nicht geeignet erſcheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeſtänden, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Intereſſe der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfniſſe noch ein angemeſſener Waldſtand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunſten der Gemeindekaſſe geſchehen, und ſonach in dieſe der Erlös fließen. —

§. 7.

(§. 35. des Gemeindedicts.)

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden geſtattet ſind, wer dazu verpflichtet iſt, den Maaßſtab, nach welchem dieſe Gemeinde-Umlagen zu vertheilen ſind, die Erhebungsart und die Verwendung derſelben beſtimmen die beſondern Geſetze.

§. 8.

(§. 47. des Gemeindedicts.)

Derſelbe ſoll beſtehen:

1) in den Städten der erſten Claſſe (§. 9.)

a. aus zwei Bürgermeiſtern;
b. aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;
c. aus einem techniſchen Baurathe; wo das Bauweſen von Bedeutung iſt; denn
d. aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Claſſe.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magiſtrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geſchieht die Uebertragung der Adminiſtration des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

2) in den Städten zweiter Claſſe (§. 9.);
a. aus einem Bürgermeiſter;
b. aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;
c. aus einem Stadtſchreiber;
d. aus acht bis zehn Bürgern;

3) in den Städten und Märkten der dritten Claſſe:
a. aus einem Bürgermeiſter,
b. aus einem Stadt- oder Marktſchreiber,
c. aus ſechs bis acht Bürgern.

Die Verwaltung des Communal- ſo wie des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Claſſe entweder einem oder mehreren Mitgliedern des Magiſtrats wie bei den Städten der erſten Claſſe übertragen.

4) Das erforderliche Kanzleiperſonal beſteht, in den Städten der erſten Claſſe nach Verhältniß der Bevölkerung:
   a. aus einem oder zwei Sekretären, dann
   b. aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magiſtratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Claſſe werden die Canzlei-Geſchäfte von den Stadt- und Marktſchreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiber-Perſonals, der erforderlichen Diener und Boten beſorgt.

5) Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, ſo wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angeſtellt werden.

Die Städte ſind ermächtiget, ihr ſtabiles mit Subſumtion unter die IX. Verfaſſungs-Beilage begabtes Perſonal unter die hier feſtgeſetzte Zahl zu vermindern, insbeſondere auch, ſo ferne ſie erſter Claſſe ſind, ſtatt zweier, einen Bürgermeiſter aufzuſtellen, oder ſo ferne ſie zweiter Claſſe ſind, ſtatt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeiſter mit Stabilität zu wählen, wenn ſie es ihren Verhältniſſen entſprechend finden, Magiſtrate und Bevollmächtigte ſolches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beſchließen, und dem Beſchluſſe die königliche Genehmigung zu Theil wird.

§. 9.

(§. 48. Abſ. 1. des Gemeindedicts.)

a) Zur Anſtellung als rechtskundiger Bürgermeiſter oder Magiſtratsrath iſt das vollendete akademiſche Studium und die mit entſprechendem Erfolge beſtandene Concurs-Prüfung für den Staatsdienſt erforderlich

b) Das Amt eines eigens und förmlich angeſtellten Stadt- oder Marktſchreibers ſetzt den Nachweis der für dieſes Amt erforderlichen Kenntniſſe durch angemeſſenes Beſtehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktiſchen Prüfung voraus.

§. 10.

(§. 50. des Gemeindedicts.)

Die Bürgermeiſter, bei welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeſchrieben iſt, werden auf die Dauer von ſechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß ſie ihr Amt niederlegen müſſen, wenn ſie nicht aus beſonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeiſter und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bei ihrer Anſtellung eine verhältnißmäſſige fixe Beſoldung, und ſie treten nach drei Jahren, wenn ſie durch eine neue Wahl in ihren Stellen beſtätigt werden, analog in die Verhältniſſe Unſerer unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerſchaft erwählten Magiſtratsglieder verſehen ihre Stellen ſechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derſelben nach der ſie

treffenden Reihe, das erſtemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl erſetzt wird.

Die Bürgermeiſter, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beſchränkten Funktionsgehalt.

Die aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtratsglieder empfangen eine verhältnißmäſſige Entſchädigung.

Die Stadt- und Marktſchreiber, ſo wie der techniſche Baurath, wo eine ſolcher nothwendig iſt, ſollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subſiſtenz ſichernde Weiſe beſoldet werden.

Uebrigens iſt das Dienſtverhältniß der eigens angeſtellten Stadt- und Marktſchreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angeſtellten Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Penſions- noch ſonſtige Anſprüche nach ſich, ſo ferne nicht ein, mit Curatel-Genehmigung geſchloſſener Dienſtvertrag anderweite Beſtimmungen gibt.

Den aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtratsgliedern ſteht die Befugniß zu, die auf ſie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß ſie nöthig hätten, beſondere Entſchuldigungsgründe anzuführen und nachzuweiſen.

§. 11.

(§. 52. des Gemeindedicts.)

Die Wahl des geſammten Magiſtrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

§. 12.

(§. 63. des Gemeindedicts.)

Er verwaltet das geſammte Communal- und das lokale Stiftungsvermögen durch die in ſeiner Mitte befindlichen Stadt- oder Marktskämmerer und Stiftungsverwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe beſondere, mit der gegenwärtigen Geſetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet ſind, durch dieſe, nach den hierüber gegebenen beſonderen Vorſchriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher ſie den Gemeindebevollmächtigten zur Einſicht und ſchriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit dieſen der Kreisregierung zur Reviſion einſchickt.

Das Kirchenvermögen jeder Confeſſion und Parochie, und zwar in ſtandes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfaſſungsurkunde wird einer beſondern Kirchenverwaltung anvertraut, — beſtehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Proteſtanten wo mehrere an einer Kirche ſind, aus dem Erſten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorſtande oder Mitgliede des Magiſtrats, wo möglich derſelben Confeſſion;
c) aus vier bis acht beſonders gewählten Gemeindegliedern derſelben Confeſſion.

Die Etatsentwürfe, ſo wie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem

Magiſtrate zur Einſicht und Erinnerung zugeſendet, welcher ſie — mit ſeinen Bemerkungen begleitet, der vorgeſetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Beſcheidung vorlegt.

Dieſelbe Mittheilung geſchieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Conſiſtorium zur Einſichtsnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einſchlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

§. 13.

(§. 63. des Gemeindeedicts.)

Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, in ſo ferne dieſe nicht in beſonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausſchließend vorbehalten ſind.

In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entſtehen, nach den im §. 120. bezeichneten Vorſchriften durch die Magiſtrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magiſtrate zu beſtimmenden Commiſſärs gemeinſchaftlich mit demſelben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken ſich beſtreben. — Bei den Ausfertigungen des Vermittlungsamtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

§. 14.

(§. 70. des Gemeindeedicts.)

In jenen Städten, in welchen beſondere Verhältniſſe es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commiſſarien entweder für beſtändig beſtellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magiſtraten in einer beſondern Inſtruction beſtimmt wird, und welche ihre Beſoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatscaſſe erhalten.

§. 15.

(§. 78. des Gemeindeedicts.)

Ausgeſchloſſen ſind:

a) Perſonen weiblichen Geſchlechts, wenn ſie auch Gemeinderecht beſitzen;

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel ſtehen;

c) Perſonen, die wegen eines angeſchuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Unterſuchung ſich befinden, oder einer ſolchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigeſprochen worden zu ſeyn;

d) Perſonen, die in Konkurs verfallen ſind, oder ſolche, welche ſich gerichtlich oder außergerichtlich inſolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht ſpäter vollſtändig befriedigt haben.

§. 16.

(§. 79. Abſatz 3 und 4, des Gemeindeedicts.)

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der ſich in der Zwiſchenzeit bis zum

odentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zuläſſige Weiſe ergiebt, wird durch den Eintritt der nächſten Erſatzleute erſetzt, welche dann die Eigenſchaft von Bevollmächtigten in ſo lange bekleiden, als die Ausgetretenen in dieſem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

§. 17.

(Zuſatz am Schluſſe des §. 82. des Gemeindeedicts.

a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Anſäſſigmachungs- und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Beſcheidung der betreffenden Geſuche bekleideten Magiſtrate und werden daher von dieſem mit ihrer Erinnerung vernommen.

b) Die weſentlichen Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen werden vor deren Einſendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

c) Jedes Gemeindeglied, und dann, ſo ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte iſt befugt, binnen der dieſer Publikation folgenden 14 Tage ſeine Bemerkungen über dieſe Rechnung zu dem Magiſtratseinlaufe abzugeben, und ſich darüber einen Empfangſchein zu erholen.

Dieſe Bemerkungen werden mit der Rechnung ſelbſt an die Curatel geſendet.

§. 18.

(§. 83. des Gemeindeedicts.)

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, die Bemerkungen und Abſtimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichſt zu berückſichtigen.

Abweichende Anſichten des Magiſtrats und der Gemeinde ſowohl als der beſondern Stiftungsbevollmächtigten, werden in gemeinſamen Sitzungen des Magiſtrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und ſo ferne auch auf dieſem Wege die geſondert zu zählenden Stimmen jedes dieſer beiden Körper nicht übereinſtimmende Majoritäten darbieten, der vorgeſetzten Curatel zur Entſcheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magiſtrate zur Anordnung von Proviſorien iſt in ſolchen Fällen auf das Vorhandenſeyn einer abſoluten Verzugsgefahr beſchränkt.

§. 19.

(§. 86. Abſ. 2. des Gemeindeedicts.)

Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angeſagten Verſammlung ohne eine giltige Entſchuldigungsurſache, worüber die anweſenden Verſammelten zu erkennen haben, nicht erſcheint, unterliegt in dem erſten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Localarmenfond, und dieſe Strafe wird in jedem weiteren Falle, in ſo lange zwiſchen einem Minimum von zwei Gulden, und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde ſich veranlaßt ſieht, ein ſolches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachläſſigung ſeiner Bürgerpflicht, durch gemeinſamen Beſchluß des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuſchließen.

Uebrigens bleibt dem Beſtraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er abſolute Hinderniſſe des Erſcheinens und rechtzeitige Entſchuldigung nachweiſen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausſchluß iſt die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung geſtattet.

§. 20.

(§. 90. Abſ. 2. des Gemeindeedicts.)

Bei den Diſtrictsvorſtehern werden die nämlichen Eigenſchaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76.) vorgeſchrieben ſind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zuſtimmung der Kreisregierung und im Hinblick auf die beſondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums ſtattfinden.

Die den Gemeindebevollmächtigten eingeräumten Entſchuldigungsurſachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu Statten.

§ 21.

(§. 94. des Gemeindeedicts.)

Dieſer wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorſteher,
2) aus dem Gemeindepfleger, und
3) aus dem Stiftungspfleger,
4) aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgeſonderter Rechnungsführung in einer Perſon vereinigt werden.

In allen Gegenſtänden des Gemeinde-Stiftungs- und Schulweſens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeindeausſchuſſe bei.

Der Ortsſchullehrer führt in der Regel als Gemeindeſchreiber die Protokolle und beſorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieſes förmlich zu thun nicht ſelbſt im Stande ſind.

Das Kirchenvermögen jeder Confeſſion und Parochie wird, wie bei den Städten, einer beſondern Kirchenverwaltung anvertraut, beſtehend

1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeindevorſteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausſchuſſes, wo möglich derſelben Confeſſion;
3) aus zwei bis vier beſonders gewählten Gemeindegliedern derſelben Confeſſion, und zwar in ſtandes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfaſſungsurkunde.

Die Voranſchläge, ſo wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausſchuſſe zur Einſicht und Erinnerung eingeſendet, welcher ſie mit ſeinen Bemerkungen begleitet, der vorgeſetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Beſcheidung vorlegt.

Dieſelbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Conſiſtorium geſchehen, zur Einſichtsnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben iſt.

Es ſoll zu jeder Zeit eine doppelte Kaſſenſperre eingeführt, und der eine Schlüſſel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugeſtellt werden.

§. 22.

(§. 93. Abſ. 1. des Gemeindeedicts.)

Der Gemeindevorſteher und die beiden Pfleger, ſo wie die beſondern Bevollmächtigten, werden von der verſammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte beſtätigt.

Der bisherige Gemeindevorſteher kann nie Mitglied des Wahlausſchuſſes ſeyn.

Statt deſſen tritt ein anderes Gemeindeglied und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeindebevollmächtigten in den Wahlausſchuß.

§. 23.

(§. 101. Nr. 1. des Gemeindeedicts.)

Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, ſo wie der Schutzverwandten erfolgt nach Maaßgabe der Geſetze über Anſäſſigmachung und Gewerbsweſen.

§. 24.

(§. 102. des Gemeindeedicts.)

Ein vorzüglicher Gegenſtand der Pflichten und Obſorge des Gemeindeausſchuſſes iſt die Verwaltung des Gemeinde- und Lokalſtiftungsvermögens. Dieſe wird durch die aufgeſtellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes, vollzogen, welche jedoch gleich wie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magiſtraten in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82.) blos mit Ausnahme der ſtändigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchlüſſe des geſammten Ausſchuſſes gebunden ſind.

§. 25.

(§. 115. des Gemeindeedicts.)

Der Vorſteher hat die Aufſicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deshalb zu gewiſſen Zeiten mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger jungen Gemeindemänner zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anſtände ſind unverzüglich der einſchlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufſtellung verpflichteter Flurwächter. Dieſe

dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn ſie gerichtlich verpflichtet ſind.

Die Siebnerei ſoll in den Gegenden wo ſie beſteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Funktionen nach der bisherigen von den Polizeibehörden vor Allem zu prüfenden, zu beſtätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

§. 26.

(§. 120. des Gemeindeedicts.)

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entſtehen, ſo hat der Gemeindeausſchuß die Pflicht und das Recht, ſich der gütlichen Vermittlung derſelben, nach den Vorſchriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeindevorſtehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeindeausſchuſſes gemeinſchaftlich mit demſelben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken ſich beſtreben.

Beide Theile ſind verbunden, vor ihm zu erſcheinen; der Verſuch der Ausſöhnung geſchieht ohne Zulaſſung von Advokaten; auch ohne daß die Partheien eine Gebühr dafür zu entrichten ſchuldig ſind.

Das Staats-Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben München am 1. Juli 1834.

Chrſ. Geſ.-Bl. v. J. 1834. Nr. 15. S. 109.

IV. Edict über das Gemeindeweſen vom 24. September 1808.

§. 4.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben beſchloſſen, über das Gemeindeweſen allgemeine und gleichförmige Beſtimmungen zu treffen, und in die Verordnung hierüber ſowohl die rechtlichen Verhältniſſe, welche den Gemeinden zuſtehen, als auch die Grundzüge aufzunehmen, nach welchen ihre polizeiliche und ökonomiſche Verwaltung geordnet werden ſoll.

Erſter Theil.

Von den rechtlichen Verhältniſſen der Gemeinden.

§. 1.

Was unter den Gemeinden in Bezug auf Grund und Boden verſtanden wird; wie ſie gebildet und benützt werden ſollen, iſt durch allerhöchſte Verordnung bereits beſtimmt.

Jede Stadt, Markt, — jedes groſſe Dorf, mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen, — oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

§. 2.

Die vorzüglichſte Rückſicht bei der Bildung der Gemeinden ſoll darauf genommen werden, daß ihre Grenzen mit der natürlichen Lage übereinkommen, und alle Theile der Verwaltung ſo in ſich einſchlieſſen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Grenze des Steuerdiſtrictes, des Schulbeſuches, des Pfarrſprengels u. ſ. f., ſo viel möglich, auf gleiche Weiſe beſtimmt.

§. 3.

In Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde beſteht eine jede Gemeinde aus den Einwohnern, welche in der Markung beſteuerte Gründe beſitzen, oder beſteuerte Gewerbe ausüben.

§. 4.

Darunter ſind alſo auch die bloſſen Hausbeſitzer, und die Gewerbsleute, ohne Grundvermögen, wenn ſie von ihren Häuſern oder Gewerben die Steuer entrichten, begriffen.

§. 5.

Ausgeſchloſſen ſind die Inleute und Miethebewohner, und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde beſteuerte Gründe oder Rechte beſitzen; aber anderwärts ihren Wohnſitz haben.

§. 6.

Zwiſchen den vollen und nutzbaren Eigenthümern tritt kein Unterſchied ein; — derjenige, welcher den Grund pachtweiſe benützt, und in der Gemeinde wohnt, wird für hinreichend bevollmächtiget angeſehen, die Theilnahme an einer Gemeinde auszuüben.

§. 7.

Die Gemeinden haben die Rechte öffentlicher Corporationen, welche zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden ſind.

§. 8.

Sie können aber, nach der Natur aller Gemeinheiten, nur mit gemeinſamen Willen handeln, und ſtehen unter der beſtändigen Curatel des Staats.

§. 9.

Die nachfolgenden Normen betreffen daher insbeſondere die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden, und alsdann die Art, wie ſie ſolche ausüben und in Erfüllung ſetzen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 10.

In der Eigenſchaft öffentlicher Corporationen können die Gemeinden alle Rechte

ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Geſetze den Privaten überhaupt geſtatten, und den Gemeinheiten inſonderheit nicht verſagen.

§. 11.

Die Rechte der Gemeinden äuſſern ſich vorzüglich in dem Gemeindegute.

§. 12.

Die Verbindlichkeiten liegen entweder ſchon in dem geſellſchaftlichen Zwecke der Gemeinden, oder ſie ſind erſt durch willkührliche Handlungen entſtanden.

§. 13.

Die Mittel, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, müſſen in den Kräften der Gemeinden ſelbſt aufgeſucht werden; — ſie beſtehen, in Ermanglung eines anderen Gemeindevermögens, in Frohnen und Abgaben.

Erſtes Capitel.

Von dem Gemeindegute.

§. 14.

Das Gemeindegut iſt von dreifacher Natur und Bedeutung, nämlich:

1) das Gemeindegut, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des geſellſchaftlichen Zweckes beſitzt;
2) Das Gemeindevermögen, welches ſich zu ihrem Nutzen verwalten läßt;
3) die Gemeindegründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern ſelbſt einzeln benützt werden.

Erſter Titel.

Von dem Gemeindegute inſonderheit.

§. 15.

Zu dem Gemeindegute der erſten Gattung werden gerechnet: die nothwendigen, öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löſchgeräthe, und alle Gegenſtände, welche als Werkzeuge zur Beſorgung der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Wohls dienen.

§. 16.

Ferner gehören dazu alle zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit beſtimmten Stiftungen und Anſtalten; — denn obſchon dieſe Stiftungen für ſich beſtehende Körper ſind, und unter einer beſonderen Curatel und Oberaufſicht ſtehen; ſo ſind doch durch die Verordnung vom 1. October 1807 alle Stiftungen ſolcher Art, welche einem Orte gewidmet ſind, den Gemeinden ausdrücklich verſichert und garantirt worden.

§. 17.

Das unter dieſem Begriffe enthaltene Gemeindegut bleibt, ſo weit es zu den Bedürfniſſen der Gemeinde erforderlich iſt, ein ganz unveräuſſerliches Eigenthum einer Gemeinde.

§. 18.

Die Gemeinden ſind ſogar verbunden, daſſelbe nach den Bedürfniſſen und dem Erforderniſſe des geſellſchaftlichen Zweckes herzuſtellen und zu ergänzen.

§. 19.

Sie können Niemanden von dem Gebrauche deſſelben ausſchlieſſen, ſo weit es zur Befriedigung Aller zureichend iſt.

Zweiter Titel.

Von dem Gemeindevermögen.

§. 20.

Die zweite Claſſe begreift dasjenige Gemeindevermögen, welches zwar nicht zum geſellſchaftlichen Zwecke weſentlich nothwendig, deſſen Rente aber ausſchließlich zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe beſtimmt iſt.

§. 21.

Dieſes Gemeindevermögen kann in allen Arten des fruchtbringenden Eigenthums beſtehen.

§. 22.

Den einzelnen Mitgliedern ſteht darauf kein Recht einer Nutzung zu.

§. 23.

Gemeindegüter dieſer Art können aus adminiſtrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel, veräuſſert werden.

§. 24.

Sie können ferner, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeindeſchulden der Veräuſſerung, und in Gemäßheit der beſtehenden Verordnungen, zur Beförderung der Cultur, der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen, wenn für die Gemeindebedürfniſſe auf andere Weiſe zureichend geſorgt wird.

Dritter Titel.

Von den Gemeindegründen.

§. 25.

Unter den Gemeindegründen werden diejenigen Güter verſtanden, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den einzelnen Gemeindegliedern benützt werden.

§. 26.

Größtentheils beſtehen ſie aus ſolchen Gründen, welche noch keine Cultur erhalten haben, oder auf den erſten Stufen derſelben ſtehen.

§. 27.

Alle Gemeindeglieder haben Anſpruch auf Gemeindegründe; — die Benutzung wird nach dem zufälligen Bedürfniſſe eines jeden Einzelnen bemeſſen. Der Maaßſtab der Vertheilung richtet ſich nach den Culturgeſetzen.

§. 28.

Dieſer Grundſatz entſcheidet in allen Fällen, wo keine Verträge eine andere Beſtimmung geben.

§. 29.

Die Benützung der Gemeindegründe richtet ſich ferner nach den beſonderen darüber beſtehenden Polizeigeſetzen.

§. 30.

Auch dieſe Gemeindegründe können ſubſidiariſch zur Bezahlung der Gemeindeſchulden veräuſſert werden.

§. 31.

Auſſer dieſem Falle kann die gemeinſchaftliche Benützung und das Gemeindeeigenthum nur durch die Vertheilung unter die Gemeindeglieder, oder durch Abſonderung der Antheile, auf Verlangen einzelner Gemeindeglieder, nach Vorſchrift der Culturgeſetze, aufgehoben werden.

Zweites Capitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 32.

Die Verbindlichkeiten einer jeden Gemeinde liegen entweder in dem gemeinſchaftlichen Zwecke, und ſind allgemein und nothwendig, — oder ſie ſind blos zufällig und aus beſondern Rechtsgründen erwachſen.

Erſter Titel.

Von den nothwendigen Verbindlichkeiten.

§. 33.

Der Zweck der Geſellſchaft legt den Gemeinden zweierlei Verbindlichkeiten auf; — theils ſolche, welche ſie als Glieder des ganzen Staatskörpers zu erfüllen haben, — theils ſolche, welche in ihrer eigenen geſellſchaftlichen Verbindung liegen.

§. 34.

Als Theile des Staats haben die Gemeinden an allen Staatslaſten Antheil zu

nehmen, und inſonderheit ſich den Concurrenzen zu unterziehen, welche ſchon durch allgemeine Verordnungen beſtimmt ſind, oder von den dazu authoriſirten Staatsbehörden entweder auf den ganzen Staat, oder einzelne Theile deſſelben vertheilt werden.

§. 35.

Als einzelnen Geſellſchaften liegt ihnen ob:

1) die Herſtellung, Ergänzurg und Erhaltung des Gemeindeguts der erſten Claſſe, welches zur öffentlichen Wohlfahrt unentbehrlich iſt;
2) die Erhaltung des Gemeindevermögens, welches zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe beſtimmt iſt;
3) die Unterhaltung des zur Polizeiaufſicht und Verwaltung erforderlichen Perſonals.

Zweiter Titel.

Von den zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 36.

Auſſer dieſen allgemeinen Obliegenheiten können die Gemeinden noch verbindlich werden:

1) durch Vertrag und Aufnahme eines Capitals;
2) durch die Verwendung einer Sache in den Gemeindenutzen;
3) durch die Zufügung eines Schadens, oder eine ſtraffällige Handlung, welche der ganzen Gemeinde zugerechnet wird.

§. 37.

Für dieſe Verbindlichkeiten haftet das Gemeindevermögen, welches ohne Verletzung des geſellſchaftlichen Zweckes veräuſſert werden kann.

§. 38.

An die Gemeindegründe, welche die einzelnen Gemeindeglieder benützen, kann ſich der Gläubiger nur ſubſidiariſch halten.

§. 39.

Das Privatvermögen der Gemeindeglieder haftet nur alsdann, wenn ſie ſich ausdrücklich und einzeln dazu anheiſchig gemacht haben.

§. 40.

Wenn zur Ablöſung ſolcher Verbindlichkeiten kein gemeinſchaftliches Vermögen vorhanden iſt, ſo müſſen, unter vormundſchaftlicher Leitung, Beiträge regulirt werden, dergeſtalt, daß das abgängige nach und nach zuſammen gebracht, und die Laſt unter den gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern getheilt werde.

§. 41.

Die Curatel ſoll jedoch ſorgen, daß die Verpflichtung, ſo viel möglich, durch die-

jenigen, welche den Vortheil gezogen haben, oder durch deren Verſchulden ſie entſtanden iſt, wieder befreiet werde.

§. 42.

Auch der Gläubiger muß ſich die Vertheilung der Schuld gefallen laſſen, wenn keine andere Verabredung getroffen iſt.

§. 43.

Neue Mitglieder treten in dieſe Verbindlichkeiten ein, und die Austretenden werden davon befreiet; ausgenommen, wenn ſie die Gemeindeſchuld als Privatſchuld übernommen haben.

Drittes Capitel.

Von den Mitteln, die Gemeindeverbindlichkeiten zu beſtreiten.

§. 44.

Zu den Mitteln, die Gemeindeverbindlichkeiten zu erfüllen, gehören, auſſer den Früchten des Gemeindevermögens, Anlagen und Frohnen.

Erſter Titel.

Von den Gemeindeanlagen.

§. 45.

Die Gemeindeanlagen finden nur ſtatt, wenn die Früchte des Gemeindevermögens zur Beſtreitung der Bedürfniſſe nicht zureichen, und der Zweck durch gemeinſame Arbeit nicht wohl erreicht werden kann.

§. 46.

Der Maaßſtab, nach welchen die Gemeindeanlagen repartirt werden, iſt der rectificirte Steuerfuß. — Was zu den Bedürfniſſen des Staats ſteuerbar iſt, trägt auch in dem nämlichen Verhältniſſe zu den Bedürfniſſen der Kreiſe und einzelnen Gemeinheiten bei, wovon es einen Theil ausmacht.

§. 47.

Die Gemeindeanlagen werden den ordentlichen Landesſteuern beigeſchlagen, und mit denſelben zugleich erhoben.

Zweiter Titel.

Von den Gemeindefrohnen.

§. 48.

Zur Herſtellung und Reparation der nöthigen Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken ꝛc. ſind die Gemeinden Frohnen zu leiſten ſchuldig.

§. 49.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Geſpann verſehen ſind, leiſten die Frohnen mit Geſpann; — die übrigen mit Handarbeit.

§. 50.

Wenn in der Gemeinde kein anderer Maaßſtab durch Verträge eingeführt iſt, ſo richtet ſich das Verhältniß der Geſpannfrohnen nach der Zahl der Geſpanne, womit ein jedes Mitglied ſeine Landwirthſchaft beſtreitet.

§. 51.

Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemeſſen.

§. 52.

Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarſchirenden oder cantonirenden Militär eingeräumt werden müſſen.

§. 53.

Die Quartiere werden unter die Gemeindeglieder nach dem rectificirten Localſteuerfuſſe, und überhaupt verhältnißmäſſig vertheilt.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Gemeinderechte.

§. 54.

Die Dorfgemeinden ſtehen unter der beſtändigen Curatel des Staats; — ſie äuſſern ſich durch Gemeindebeſchlüſſe und in Gemeindeverſammlungen, oder ſie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte.

Erſtes Capitel.

Von der Curatel der Dorfgemeinden.

§. 55.

Die Curatel der Gemeinden iſt ein Theil der Staatspolizei, und wird in dem oberſten Reſſort von dem Miniſterium der inneren Angelegenheiten, und unter deſſen Leitung von den Generalkreiscommiſſariaten durch die Untergerichte als Polizeibehörden, und in den gröſſeren Städten durch beſondere Beamte ausgeübt.

§. 56.

Die Gemeinden ſind daher in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen, beſchränkt, und genieſſen auch ihre Vorrechte.

§. 57.

Ohne Genehmigung der Curatel können daher weder ſie, noch ihre Vertreter erwerben oder veräuſſern; — keine neuen Verbindlichkeiten auf ſich nehmen; — keine bedeutenden neuen Einrichtungen treffen; — kein Perſonal aufnehmen oder bevollmächtigen, — und überhaupt keine giltigen Gemeindeſchlüſſe faſſen.

§. 58.

Die Curatel iſt zwar ebenfalls beſchränkt, daß ſie in dieſen Gegenſtänden ohne Vernehmung der Gemeinde keine Verfügung treffen könne, die Beiſtimmung der Gemeinde kann aber durch die Autoriſation des Generalkreiscommiſſariates, mit welchem die Obercuratel verbunden iſt, ergänzt werden.

Zweites Capitel.

Von den Gemeinde=Verſammlungen und dem Municipalitätsrathe.

§. 59.

Die kleineren Märkte und Dorfgemeinden, welche unter dem Begriffe der Ruralgemeinden zuſammengefaßt werden, beſorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeindeverſammlungen und Gemeindbeſchlüſſe; — ſie können keine beſtändigen Repräſentanten oder Vertreter ernennen.

§. 60.

In den Städten, und in denſelben gleichgeachteten gröſſeren Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrer Mitte gewählten Munizipalrath vertreten, welcher wenigſtens aus vier, und höchſtens aus fünf Gemeindegliedern beſteht.

§. 61.

Dieſer Munizipalrath wird in den Städten unter 5000 Seelen, unter der Leitung der Curatelbeamten, von den Gemeindegliedern ſelbſt gewählt; — in den Städten über 5000 Seelen geſchieht die Wahl durch eigene Wahlmänner, welche von dem Generalkreiscommiſſariate, auf den Vorſchlag des Polizeidirectors, und nach Vernehmung des Munizipalrathes, für jede beſondere Wahl benannt werden.

Die Zahl der Wahlmänner iſt noch einmal ſo groß, als die Zahl der Munizipalräthe.

§. 62.

Der Munizipalrath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert; — die Mitglieder können jedesmal wieder gewählt werden. Sie vertreten ihre Stelle unentgeldlich.

§. 63.

Sowohl die Gemeinden, als der Munizipalitätsrath, können nur auf Berufung, und unter der Leitung der Polizeiſtelle zuſammentreten; — ſie können ohne Wiſſen und Genehmigung derſelben nichts beſchlieſſen.

§. 64.

In denjenigen Orten, wo der Curatel= oder Polizeibeamte nicht ſelbſt gegenwärtig iſt, hängt es von demſelben ab, die Berufung und Leitung einem Beiſitzer oder Nebenbeamten zu übertragen; — auſſerdem verrichtet dieſes Geſchäft der Vorſteher der Gemeinde, welcher zur Aufrechthaltung der Polizei beſtellt iſt.

§. 65.

Die Gegenſtände, welche bei den Gemeinden oder bei dem Munizipalitätsrathe zur Berathung kommen können, ſind:

1) die Erhaltung der Gemeindegüter;
2) die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten;
3) die Regulirung der Abgaben und Frohnen, und des Concurenzfusses;
4) die Bevollmächtigung der Gemeindeglieder;
5) die jährliche Einſicht der Gemeinderechnungen;

§. 66.

Weder die Gemeinden, noch der Munizipalitätsrath können eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben.

§. 67.

Sie können auch nichts in den Kreis ihrer Berathung ziehen, was zur ausübenden Polizei gehört, und den Gemeindevorſtehern zur Vollziehung aufgetragen iſt.

Drittes Capitel.

Von den Beſchlüſſen der Gemeinden und des Municipalitätsraths.

§. 68.

Zur Faſſung eines Raths- oder Gemeindeſchluſſes müſſen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig ſeyn.

§. 69.

Abweſende können ſich durch Anweſende nicht vertreten laſſen.

§. 70.

Der Beſchluß wird durch die Mehrheit der Anweſenden beſtimmt.

§. 71.

In Gegenſtänden von Bedeutung, woraus beſondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachſen können, muß der Schluß ſchriftlich aufgeſetzt, und von dem Vorſtande der Verſammlung, und zweien Mitgliedern durch Unterſchrift bezeuget werden.

§. 72.

Zu den Geſchäften, welche die Schrift oder Rechnung in einer Gemeinde erfordern, ſoll der Schullehrer, gegen eine verhältnißmäſſige Remuneration, beigezogen und gebraucht werden.

§. 73.

Durch Raths- oder Gemeindeſchlüſſe kann keinem Gemeindegliede ohne deſſen Einwilligung ein beſonderes Recht benommen, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt werden.

§. 74.

Beſchlüſſe, welche nicht das allgemeine Intereſſe, ſondern nur das Intereſſe eines Individuums, oder einer einzelnen Claſſe betreffen, ſind ohne ihrer Beiſtimmung von keiner Wirkung.

Viertes Capitel.

Von den Gemeindevertretern in beſondern Fällen.

§. 75.

In beſonderen Fällen findet die Vertretung der Gemeinden ſtatt:
1) wenn ſie in äuſſere Verhältniſſe treten, wo einzelne Gemeindeglieder im Namen ganzer Gemeinden handeln müſſen;
2) bei vorkommenden Beſchwerden;
3) bei der Verwaltung ihrer Güter.

Erſter Titel.

Von der Bevollmächtigung der Gemeinden.

§. 76.

Zur Vertretung der Gemeinden iſt jedesmal eine beſondere Vollmacht nothwendig.

§. 77.

Die Vollmacht ſetzt einen obrigkeitlich beſtätigten Raths- oder Gemeindeſchluß voraus, und ohne Vollmacht, oder nachherige Genehmigung der Handlung kann für die Gemeinden keine Verbindlichkeit entſtehen.

Zweiter Titel.

Von den Beſchwerden der Gemeinden.

§. 78.

Die Beſchwerden der Gemeinden können an ihre vorgeſetzte Stelle, oder gegen dieſelbe gerichtet ſeyn; — ſie können ſich zur polizeilichen oder zur rechtlichen Unterſuchung eignen.

§. 79.

Sowohl die Gemeindevorſteher, als der Municipalrath, als auch ein jedes betheiligte Gemeindeglied kann die Beſchwerden bei der vorgeſetzten Polizeiſtelle anbringen, welche ſie jedesmal unverzüglich zu unterſuchen und zu erledigen hat.

§. 80.

An das Generalkreiscommiſſariat kann keine Beſchwerde ohne einen obrigkeitlich beſtätigten Raths- oder Gemeindeſchluß gebracht werden; ausgenommen, wenn die Beſchwerde gegen die Obrigkeit ſelbſt gerichtet iſt.

§. 81.

In dieſem Falle ſollen ſich die Gemeindeglieder auch ohne einen Raths- oder Gemeindeſchluß an das Generalkreiscommiſſariat wenden, und die Bewilligung nachſuchen, den Gegenſtand der Beſchwerde gemeinſchaftlich zu berathen.

§. 82.

Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwei Gemeindegliedern abordnen.

§. 83.

Die Abgeordneten müſſen die Beſchwerden im Namen der Uebrigen unterzeichnen.

§. 84.

Wenn ſich durch die darauf folgende Unterſuchung ergibt, daß der Gegenſtand das gemeinſchaftliche Intereſſe betrifft, und daß der gröſſere Theil der Gemeinde an der Beſchwerde Antheil nimmt, ſo wird ſie für eine Gemeindeſache angeſehen.

§. 85.

Erklärt nur der geringere Theil ſeine Theilnahme an der Beſchwerde, ſo können die Koſten der Unterſuchung auch nur dieſem zur Laſt fallen.

§. 86.

Wird aber durch die Verwendung des geringern Theils ein Vortheil für die ganze Gemeinde erlangt, ſo tritt die Gemeinde auch in die Verbindlichkeit ein, an den Koſten, nach Verhältniß des erlangten Vortheils, Theil zu nehmen.

§. 87.

Bei den Gerichtsſtellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten.

§. 88.

Wenn eine Gemeinde, oder der ſie vertretende Municipalrath gegen die Obrigkeit oder gegen die Curatel ſelbſt den Rechtsweg antreten will, ſo wird der Gegenſtand zuvor im erſten Falle durch das General-Kreiscomiſſariat, und im zweiten durch das Miniſterium der innern Angelegenheiten unterſucht, welches ihn nöthigen Falls an den geheimen Rath bringen wird.

§. 89.

Auf dieſem Wege wird ſodann entweder die Beſchwerde ſelbſt erledigt, oder über die Zuläſſigkeit eines Rechtsſtreites Verfügung getroffen werden.

Dritter Titel.

Von der Vertretung der Gemeinden bei Verwaltung ihres Vermögens.

§. 90.

Wie weit die Gemeinde bei der Wahl der Individuen, welche zur Verwaltung des Gemeindevermögens dienen, concurrire, und in welchem Verhältniſſe ſie zu der Gemeinde ſtehen, wird in der zweiten Abtheilung näher beſtimmt.

Zweiter Theil.
Von der Verwaltung der Gemeinden.

§. 91.

Unter der Leitung des Miniſteriums der innern Angelegenheiten werden alle Communalgegenſtände in den Kreiſen durch die Curatel der General-Kreiscommiſſariate beſorgt.

§. 92.

Die Communalcuratel bei den General-Kreiscommiſſariaten wird durch den General-Kreiscommiſſär, bei welchem der jedesmalige Canzleidirector den Vortrag führt, ausgeübt.

§. 93.

Jedem General-Kreiscommiſſariate werden zu dieſem Ende zwei oder mehrere Rechnungscommiſſäre beigefügt.

§. 94.

Die Verwaltung der Gemeinden beſchäftigt ſich entweder mit der Aufrechthaltung der Polizei, oder der Adminiſtration des Gemeindevermögens.

Erſter Abſchnitt.
Von der Polizeiverwaltung in den Gemeinden.

§. 95.

Die Gegenſtände der Localpolizei ſind zwar nach ihren allgemeinen Begriffen in den größern und kleinern Gemeinden gleich, aber ihr Umfang erfordert andere Formen der Verwaltung in den Ruralgemeinden, in den kleinern und in den größern Städten

Erſtes Capitel.
Von der Polizeiverwaltung in den Ruralgemeinden.

§. 96.

Die Ortspolizei in den Ruralgemeinden wird von den Untergerichten als Polizeiſtellen durch eigene, aus den Gemeinden gewählte Vorſteher verwaltet.

§. 97.

Der Gemeindevorſteher wird von der Gemeinde vorgeſchlagen, und von dem Untergerichte beſtätigt und verpflichtet, die Dauer ſeines Amtes iſt auf 3 Jahre beſchränkt, nach deren Umlaufe er wieder gewählt werden kann.

§. 98.

Im Verhinderungsfalle wird er durch eines der zwei älteren Gemeindeglieder vertreten, welche mit ihm den Gemeinderath bilden und zu gewiſſen Polizeiverrichtungen concurriren.

§. 99.

Er erhält für ſeine Verrichtungen aus der Gemeindecaſſe eine beſtimmte Entſchädigung, welche mit der Bevölkerung des Orts im Verhältniſſe ſteht.

§. 100.

Die Verrichtungen des Gemeindevorſtehers betreffen die Dorf- oder die Feldpolizei. Die Gegenſtände derſelben werden ihm durch eine beſondere Inſtruction erklärt.

§. 101.

Die Verrichtungen, welche er mit Beiziehung des Gemeinderaths vorzunehmen hat, ſind:

1) Die Conſervation des Gemeindebuches, in welches die Gemeindegrenzen die Gemeindegüter, das Inventarium der Geräthe, der Concurrenzfuß für die Anlagen und Frohnen eingetragen werden.
2) Die Conſervation des Grund- oder Lagerbuches, welches alle in der Markung liegenden Gründe und Beſitzungen mit ihren Gränzen, Eigenthümern, Steuern und den darauf liegenden Laſten enthält.
3) Die Verkündung der königlichen Verordnungen.
4) Die Führung der Regiſter über den Civilſtand.
5) Die Vermittlung aller unter den Gemeindegliedern entſtehenden Streitigkeiten bevor ſie zu einer Gerichtsſtelle gelangen können.
6) Die Beſtrafung geringer Polizeivergehen.

Zweites Capitel.

Von der Polizeiverwaltung in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 102.

Auch in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen ſoll neben dem Municipalrathe, welcher ſich keine Polizeigegenſtände zuzueignen hat, ein Gemeindevorſteher unter dem Namen: Bürgermeiſter, aus der Gemeinde gewählt und dem Untergerichte untergeordnet werden.

§. 103.

Er wird von dem Municipalrathe vorgeſchlagen, und auf den Bericht des Untergerichts von dem General-Kreiscommiſſariate beſtätigt.

§. 104.

Die Dauer ſeines Amtes, ſeine Verrichtungen, ſeine Entſchädigung kommt mit den Beſtimmungen über die Gemeindevorſteher überein.

Drittes Capitel.

Von der Polizeiverwaltung in den größern Städten über 5000 Seelen.

§. 105.

In den größern Städten über 5000 Seelen, werden ſtatt des Gemeindevorſtehers und des Gemeinderaths, beſondere Polizeidirectoren oder Commiſſäre angeſtellt.

§. 106.

Dieſe Beamten werden von den General-Kreiscommiſſariaten vorgeſchlagen, und durch das Miniſterium der innern Angelegenheiten beſtätigt.

§. 107.

Sie ſind den General-Kreiscommiſſariaten unmittelbar untergeben.

§. 108.

Ihre Geſchäfte und Verfahrungsart ſind der Gegenſtand einer beſondern Inſtruction.

§. 109.

Die Koſten dieſer Polizeidirectionen und Commiſſariate werden aus dem Finanzvermögen beſtritten.

§. 110.

Sowohl in den kleinern als in den größern Städten können die Mitglieder des Municipalrathes zugleich als Polizeicommiſſäre in den verſchiedenen Quartieren angewendet werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 111.

Die Vorſchriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffen entweder die Verwaltungsſtelle oder den Gegenſtand der Verwaltung, die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde.

Erſtes Capitel.

Von der Verwaltungsſtelle.

§. 112.

Die Verwaltung iſt in ihrer Form und Unterordnung nach den oben genannten drei Claſſen der Gemeinden verſchieden.

Erſter Titel.

In den Ruralgemeinden.

§. 113.

Bei den Ruralgemeinden wird die Verwaltung des Gemeindevermögens in der Regel dem Gemeindevorſteher ſelbſt übertragen.

§. 114.

Wenn ein beſonderes Individuum aus der Gemeinde als Verwalter aufgeſtellt wird, ſo wird derſelbe wie der Gemeindevorſteher vorgeſchlagen und beſtätigt, er verſieht ſein Amt ebenfalls nur 3 Jahre, und iſt dem Untergerichte auf gleiche Weiſe untergeben.

§. 115.

Für die Gemeindevermögens-Verwaltung in den Ruralgemeinden wird eine Entſchädigung von 1 Procent der Einnahme geſtattet, wofür aber auch die Rechnung hergeſtellt werden muß.

Zweiter Titel.

In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 116.

In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen wird für die Vermögensverwaltung nur dort ein eigener Beamter angeſtellt, wo die Gefälle ſo beträchtlich ſind, daß die Verwaltung derſelben ein beſonderes Individuum hinreichend beſchäftigt und belohnt.

§. 117.

Wird der Verwalter aus der Gemeinde gewählt, ſo treten bei ihm die Beſtimmungen ein, wie ſie bei den Ruralgemeinden angegeben ſind.

§. 118.

Wenn aber von der Curatel die Anſtellung eines beſondern Beamten nothwendig befunden wird, ſo geſchiehe ſeine Benennung auf den Vorſchlag des General-Kreiscommiſſariates, durch das Miniſterium der innern Angelegenheiten.

§. 119.

Die Beſoldung wird ſodann nach den Procenten bemeſſen, welche den Adminiſtratoren der Stiftungsgüter zugeſtanden werden.

§. 120.

Der Verwaltungsbeamte ſelbſt bleibt, wie der Bürgermeiſter, dem Untergerichte untergeben.

Dritter Titel.

In den größern Städten über 5000 Seelen.

§. 121.

In den größern Städten über 5000 Seelen wird die Verwaltung des Gemeindevermögens immer beſondern Beamten übertragen, welche auf den Antrag der General-Kreiscommiſſariate, durch das Miniſterium der innern Angelegenheiten benannt werden.

§. 122.

Sie ſtehen den Polizeidirectoren und Comiſſären gegenüber, unmittelbar unter Aufſicht und Leitung der General-Kreiscommiſſariate und ihr Gehalt wird, wie oben bemerkt worden iſt, mit den Einnahmen in Verhältniß geſetzt.

Zweites Capitel.

Von dem Gegenſtande der Verwaltung.

§. 123.

Die Verwaltung beſteht in richtiger Beſorgung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Erſter Titel.

Von den Gemeinde-Einnahmen.

§. 124.

Die Gemeindeeinnahmen beſtehen:

1) in den Nutzungen des Gemeindevermögens;
2) in den directen und indirecten Gemeindeanlagen;
3) in den Strafbeträgen und zufälligen Einnahmen.

§. 125.

Ad 1. Die Gemeindeverwalter müſſen ſorgen, daß die nutzbaren Gemeindegüter, deren Renten in die Gemeindecaſſe fließen, nach den allgemeinen Normen und den beſondern Verfügungen der Curatel auf das Vortheilhafteſte benützt werden.

§. 126.

Ad 2. Der Betrag der jährlich zu erhebenden directen Gemeindeanlagen wird jedesmal mit Anfang des Rechnungsjahres von der vorgeſetzten Centralſtelle, nach einer vorläufigen wahrſcheinlichen Berechnung aller eintretenden Bedürfniſſe, und nach Vernehmung des Gemeinde- oder Municipalrathes beſtimmt, und dieſe Beſtimmung für eine jede Gemeinde dem Miniſterium des Innern vorgelegt, welches einen allgemeinen Conſpect darüber herſtellen laſſen, und ſolchen dem Finanzminiſterium mittheilen wird, damit dasſelbe nach den Beſtimmungen der Conſtitution dieſe Gemeindeanlagen als Nebenbeiſchläge mit den Steuern erheben laſſen, und zur Diſpoſition des Miniſteriums des Innern für den Zweck, wozu ſie beſtimmt ſind, bereit halten kann.

§. 127.

Ad 3. Ueber die Strafbeiträge hat der Gemeindeverwalter von Zeit zu Zeit mit dem Gemeinderathe Abrechnung zu pflegen, und ſie von demſelben in Empfang zu nehmen.

Zweiter Titel.

Von den Gemeinde-Ausgaben.

§. 128.

Die Gemeindeausgaben beſtehen:

1) in der Bezahlung des erforderlichen Verwaltungsperſonals;
2) in Erfüllung der übrigen nothwendigen Verbindlichkeit;
3) in Erfüllung der zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 129.

Ad 1. Unter der erſten Claſſe ſind begriffen, die Bezüge des Gemeindevorſtehers, oder Bürgermeiſters, des Gemeindeverwalters, des nothwendigen Dienſtperſonals.

§. 130.

Ad 2. Die Ausgaben der zweiten Claſſe begreifen alles, was die Gemeinden für ihre unerläſſige Bedürfniſſe, und inſonderheit auch zur Ergänzung der Religions- Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten zu leiſten haben.

§. 131.

Hieher gehört auch der Beitrag zur Verpflegung der Armen, welchen die Gemeinden an die landgerichtliche Armenkaſſe, nach dem beſtimmten Verhältniſſe, abzuführen haben.

§. 132.

Ad 3. Die Zinſen aufgenommener Capitalien fallen in die dritte Claſſe der Ausgabe.

Dritter Titel.

Von der Gemeinderechnung.

§. 133.

Nach dieſen einfachen Abtheilungen ſollen die Gemeinderechnungen überall gleichförmig eingerichtet werden.

§. 134.

Von der Herſtellung der Gemeinderechnung iſt keine Gemeinde ausgenommen.

§. 135.

Die Rechnung muß am Schluſſe des Rechnungsjahres der Gemeinde oder dem Municipalrathe vorgelegt werden.

§. 136.

Die Rechnungen der gröſſeren Städte über 5000 Seelen werden von den General-Kreiscommiſſariaten ſelbſt aufgenommen; die übrigen werden an die Untergerichte übergeben, und von dieſen im erſten Monate nach dem Schluſſe des Rechnungsjahres an das General-Kreiscommiſſariat eingeſendet.

§. 137.

Das General-Kreiscommiſſariat hat ſodann dieſe ſämmtlichen Rechnungen der Rural- und Municipal-Gemeinden in Reviſion nehmen zu laſſen, dieſelben in eine detaillirte Ueberſicht nach allen Rubricken der Einnahmen und Ausgaben zuſammenzuſtellen, und dieſe Ueberſicht an die bei dem Miniſterium des Innern beſtehende Section für die General-Admi-niſtration des Stiftungs- und Communalvermögens einzuſenden.

§. 138.

Dem Jahresberichte wird eine Anzeige beigefügt; welche Untergerichte und Gemein-deverwalter die Gemeinderechnungen eingeſendet, und welche die Einſendung unterlaſſen haben; von welchen Gerichten und Jahren die Rechnungen revidirt und erledigt, und von welchen die Reviſion noch rückſtändig iſt.

München den 24. September 1808.

Reg.-Bl. v. J. 1808. St. 61. S. 2405.

V. Instruction der Gemeindevorsteher vom 24. September 1808.

§. 5.

M. J. K.

Das Edict über die Gemeindeverfaſſung beſtimmt, daß in einer jeden Ruralgemeinde ein Vorſteher zur Beſorgung der Ortspolizei aus den Mitteln der Gemeinde gewählt und angeſtellt werden ſoll.

Bei der Anordnung einer speciellen Landesadminiſtration iſt es nicht möglich, die Einrichtungen ſo zu treffen, daß die Staatsbeamten der Polizei das ganze Detail der Polizei-Verwaltung an allen Orten zu gleicher Zeit in den Augen behalten; daß ſie alles veran-ſtalten, verhüten und vollziehen können, was überall zur Aufrechthaltung der Ordnung vor-geſchrieben und erforderlich iſt.

Dieſe Detailverwaltung und ununterbrochene Wachbarkeit auf alles, was einer Gemeinde Nutzen oder Schaden bringen kann, läßt ſich nur durch ſolche Gemeindevorſteher erzielen, welche aus der Mitte des bürgerlichen und ackerbauenden Standes gewählt, mit den örtlichen und häuslichen Verhältniſſen der einzelnen Gemeindeglieder bekannt, von den Bedürfniſſen der ganzen Gemeinheit unterrichtet, im vorzüglichen Maaße geſchickt ſind; um als Werkzeuge der Localpolizei gebraucht zu werden, und durch ſie die vielen hundert kleinen, im Einzelnen oft unbedeutend ſcheinenden Anordnungen, Warnungen, Berathſchlagungen und Weiſungen treffen zu laſſen, durch deren beſtändige und faſt tägliche Wiederholung und

Einſchärfung bei den Gemeinden nur allein Sicherheit, Ordnung und Wohlſtand begründet und erhalten werden können.

Die Inſtruction der Gemeindevorſteher wird daher:

1) die näheren ſubjectiven Beſtimmungen geben;
2) dann die vorzüglichen Localpolizei-Geſchäfte, welche ſie zu verrichten haben, erklären und endlich
3) den Umfang und die Schranken ihrer Gewalt und Obliegenheiten bezeichnen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Gemeindevorſtehern und dem Gemeinderathe.

§. 1.

Zur Stelle des Gemeindevorſtehers ſoll ein ſolches Gemeindeglied gewählt werden, welches zu den Geſchäften brauchbar iſt; leſen, ſchreiben und rechnen verſteht; einen ordentlichen Lebenswandel führt, als ein guter Hauswirth bekannt iſt; Erfahrung und Beſcheidenheit beſitzt und das Geſchäft ſelbſt nicht mit ſolcher Abneigung antritt, von welcher ſich auch in der Folge keine genaue Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten erwarten läßt.

§. 2.

Diejenigen, welche offene Wirthſchaft treiben, ſind von der Stelle des Gemeindevorſtehers ausgeſchloſſen, und wenn es möglich iſt, ſollen auch andere Gemeindeglieder, deren Gewerbe öfterer Polizeinachſicht unterworfen ſind, davon ausgenommen bleiben.

§. 3.

Der Gemeindevorſteher wird von der Gemeinde vorgeſchlagen, und von dem Untergerichte benannt.

§. 4.

Die Dauer ſeines Amtes iſt auf 3 Jahre beſchränkt, nach deren Umlaufe er beſtätigt, oder ein anderes Gemeindeglied gewählt werden kann.

§. 5.

Dem Gemeindevorſteher ſind in einer jeden Gemeinde zur Aushilfe und Berathung immer die zwei älteſten Gemeindeglieder, welchen das Alter den Dienſt dazu nicht verſagt, beigegeben.

§. 6.

Sie bilden mit dem Gemeindevorſteher den Gemeinderath, und nehmen an denjenigen Verrichtungen Theil, welche in dem folgenden Abſchnitte dem Gemeinderathe beſonders zugewieſen werden.

§. 7.

Sowohl der Gemeindevorſteher, als die Gemeindemänner werden von den Untergerichten in Pflicht genommen.

Zweiter Abſchnitt.
Von den Gegenſtänden der Localpolizei.

§. 8.

Die Verrichtungen des Gemeindevorſtehers ſind von zweierlei Art, jene nämlich, welche er mit Beiziehung des Gemeinderaths zu verrichten hat, und jene, welche ihm allein zu verſehen obliegen.

Erſtes Capitel.
Von den Verrichtungen des Gemeinderaths.

§. 9.

Dem Gemeinderathe liegen folgende Geſchäfte ob:
1) die Conſervation des Gemeindebuches oder Weisthums;
2) die Conſervation des Grund- oder Lagerbuches;
3) die Verkündung und Aufbewahrung der Königlichen Verordnungen;
4) die Führung der Regiſter über den Civilſtand;
5) das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten;
6) die Beſtrafung der geringeren Polizeivergehen.

Erſter Titel.
Von dem Grundbuche oder Weisthume.

§. 10.

Jede Dorfsgemeinde erhält ein Buch, das Gemeindebuch oder Weisthum genannt, in welches das Eigenthum der Gemeinde, ihre Gerechtſame, und ihre Schuldigkeiten eingetragen werden.

§. 11.

Dasſelbe muß enthalten:
1) die Beſchreibung der Gemeindegrenzen;
2) die Beſchreibung der Gemeindegüter nach obigen dreifachen Beziehungen;
3) das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthſchaften, Feuerlöſch-Requiſiten u. dgl.
4) den Concurrenzfuß für die Anlagen, Frohnen und Quartiere.

§. 12.

Das Gemeindebuch wird mit dem Siegel und der Unterſchrift des Untergerichtes verſehen, und in einer Kiſte mit zweifacher Sperre bei dem Gemeindevorſteher verwahrt.

§. 13.

Abänderungen in dem Gemeindebuche dürfen nur von dem Untergerichte, nach vorheriger Unterſuchung und Vernehmung der Gemeinde, verfügt werden.

Zweiter Titel.
Von dem Grund- oder Lagerbuche.

§. 14.

Neben dem Grundbuche ſoll für jede Dorfsgemeinde ein beſonderes Grund- oder Lagerbuch hergeſtellt werden, worin alle in den Grenzen der Dorfsgemeinde gelegenen Häuſer und Beſitzungen, mit ihrem Eigenthume, dem Steuerbetrage und anderen darauf liegenden Laſten eingetragen werden.

§. 15.

Die Herſtellung dieſer Lagerbücher geſchieht dadurch, daß die Beſchreibung der Beſitzungen aus den Steuercataſtern in dieſelben übertragen wird.

§. 16.

Oder noch zweckmäſſiger: wenn die Grundſtücke nicht nach dem Körper; ſondern einzeln, ihrer natürlichen Lage nach, wie ſie in der Flur aufeinander liegen, beſchrieben werden.

§. 17.

Auch das Lagerbuch muß auf die nämliche Weiſe, wie das Gemeindebuch, gefertigt und verwahrt werden.

§. 18.

In dem Lagerbuche müſſen alle Veränderungen, welche ſich mit den Beſitzungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tauſch u. dgl. zutragen, bemerkt und nachgetragen werden.

§. 19.

Durch dieſe Umſchreibung in dem Lagerbuche werden aber die Unterthanen nicht verbunden, diejenigen Handlungen gerichtlich aufnehmen zu laſſen, welche nach den Geſetzen die Errichtung der Briefe erfordern.

§. 20.

Vielmehr iſt der Gemeindevorſteher angewieſen, dem Untergerichte alle Monate eine Anzeige aller vorgefallenen Veränderungen zu übergeben, damit daſſelbe die Errichtung der Briefe beſorgen, die erforderlichen Abänderungen in dem Hypothekenbuche treffen, und ſonſt das Intereſſe der Theile wahrnehmen könne.

Dritter Titel.
Verkündung und Aufbewahrung der königlichen Verordnungen.

§. 21.

Jede Dorfsgemeinde erhält ein Exemplar des Regierungsblattes; das Untergericht muß dem Gemeindevorſteher diejenigen Geſetze und Verordnungen bezeichnen, welche zur Verkündung geeignet ſind.

§. 22.

Der Gemeindevorſteher iſt ſodann verbunden, mit Beiziehung der Gemeindemänner, an dem nächſtfolgenden Sonn- oder Feiertage die Verordnung nach geendigtem Gottesdienſte an einem öffentlichen, dafür beſtimmten Orte verſtändlich zu verkünden, und nach der Anweiſung des Untergerichtes zu erklären.

§. 23.

Er trägt ſodann die geſchehene Verkündung in ein dafür beſtimmtes Regiſter ein, welches die Gemeindemänner jedesmal, zur Bezeugung der vollzogenen Handlung, unterſchreiben.

§. 24.

Enthält die Verordnung beſtimmte Zeiträume oder Zeitpunkte, innerhalb welchen ein Auftrag vollzogen werden ſoll, ſo ſind dieſe Zeiten in einem Schreibkalender, womit eine jede Gemeinde, ſo wie mit dem Noth- und Hülfsbüchlein verſehen ſeyn ſoll, zu bemerken, damit die Erfüllung nicht verabſäumt werde.

§. 25.

Das Regierungsblatt und die Verordnungen müſſen in der Gemeindekiſte ebenfalls aufbewahret werden.

§. 26.

Der Gemeindevorſteher muß ſich bei ſeinem monatlichen Rapporte durch Vorzeigung des Regiſters über die geſchehene Verkündigung legitimiren, und zugleich auch den Vollzug der Verordnung anzeigen.

Vierter Titel.

Von den Regiſtern über den Civilſtand.

§. 27.

Dem Gemeinderathe ſind die Regiſter über die Geburten, Trauungen und Todesfälle in der Gemeinde anvertraut, welche wie obige Gemeindeurkunden verwahrt werden ſollen.

§. 28.

Die Ordnung, nach welcher der Gemeinderath dabei zu verfahren hat, iſt in dem bürgerlichen Geſetzbuche vorgeſchrieben.

Fünfter Titel.

Von dem Vermittlungsamte.

§. 29.

Wenn in einer Dorfsgemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entſtehen, von welcher Art ſie ſeyn mögen, über Unbilden, Schulden, liegende Gründe oder Dienſt-

barkeiten, zwiſchen Herren und Dienſtboten, Nachbarn oder Familiengliedern, — ſo muß der Gemeinderath ſich der Vermittlung unterziehen.

§. 30.

Er hat zwiſchen den Theilen, welche ihre Erſcheinung nicht verweigern dürfen, ohne Zulaſſung eines Advocaten oder Procurators, und ohne eine ſchriftliche Verhandlung alle Mittel des Vergleiches zu verſuchen.

§. 31.

Die Landgerichte ſollen keine Klagen und Prozeſſe zwiſchen Gemeindegliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugniß beibringen, daß ſie ihre Angelegenheit dem Gemeinderathe vorgelegt, und in dieſer ſich vergebens, ſie durch Vergleich beizulegen, bemühet habe.

§. 32.

Bei Todesfällen unter den Gemeindegliedern hat der Gemeinderath Obſorge zu tragen, daß nichts diſtrahirt werde; dem Gerichte aber ſogleich davon die Anzeige zu machen, und wegen der Inventur, Bevormundung der Kinder, und einſtweiligen Beſorgung der Feldwirthſchaft das Nöthige zu veranlaſſen.

Sechster Titel.

Von den Polizeiſtrafen.

§. 33.

Wie weit die Gewalt des Dorfsvorſtehers in Verhinderung und Wahrnehmung der Polizeivergehen ſich erſtreckt, wird bei der Bezeichnung ſeines Wirkungskreiſes bemerkt werden. Es ſoll ihm zur Aufrechthaltung der Polizei auch die Gewalt, Polizeivergehen zu beſtrafen, zuſtehen; doch wird er darin durch den Gemeinderath und durch nachfolgende Beſtimmungen beſchränkt.

§. 34.

Körperliche Strafen darf weder der Gemeindevorſteher, noch der Gemeinderath verfügen; nur in dem nachher bemerkten Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert und Gefahr auf dem Verzuge haftet, liegt ihnen ob, mit Arreſt zu verfahren; den Verhafteten aber unmittelbar gleich nach der Ergreifung an das Untergericht abzuliefern, oder der Polizeiwache zu übergeben.

§. 35.

Die Strafen, welche der Gemeinderath bei vorkommenden Polizeivergehen verfügen darf, ſollen nicht über einen Gulden betragen, und müſſen zur Gemeindecaſſe erlegt werden.

§. 36.

Sind mit dem Vergehen Beſchädigungen verbunden, ſo läßt der Gemeindevorſte-

her den Schaden ſchätzen, und der Fehlige muß, neben der Strafe, den Erſatz leiſten, und die Schätzungskoſten vergüten.

§. 37.

Den Beſtraften ſteht der Rekurs an das Untergericht offen.

§. 38.

Alle Strafverhandlungen, welche der Gemeinderath vornimmt, müſſen in ein Strafbuch kurz und beſtimmt eingetragen, und von dem Dorfsvorſteher bei dem monatlichen Rapporte durch Vorweiſung des Strafbuches dem Untergerichte angezeigt werden.

§. 39.

Wenn Straffälle von mehrerer Erheblichkeit vorfallen, z. B. blutige Verletzungen, gefließentliche Verfälſchungen, muthwillige Zerſtörungen der Cultur, u. ſ. f., oder wenn die Beſchädigung die Schadensſumme von 3 fl. überſteigt, oder wenn ein Gemeindeglied öfter in dem nämlichen Falle ſtraffällig befunden wird, und ſich den Anordnungen nicht unterwirft; ſo ſoll der Gemeinderath zwar die Vorkehrung treffen, welche zur Abwendung naher Gefahr erforderlich iſt; die Verhandlung und fernere Verfügung muß aber dem competenten Gerichte überlaſſen werden.

Zweites Capitel.

Von den Verrichtungen, welche dem Gemeindevorſteher ſelbſt zukommen.

§. 40.

Die Geſchäfte, welche dem Gemeindevorſteher ſelbſt zu beſorgen obliegen, betreffen entweder die Dorfs- oder die Feldpolizei.

Erſter Titel.

Von der Dorfspolizei.

§. 41.

Unter den mannichfaltigen Gegenſtänden der Dorfspolizei ſind die vorzüglichſten:

1) Sicherheit;
2) Armenpflege;
3) Geſundheit;
4) Lebensmittel;
5) Unglücksfälle;
6) Dienſtbotenordnung;
7) Unterricht;
8) Reinlichkeit und Gebäude.

§. 42.

Die Sicherheit und Ruhe in einer Gemeinde kann durch innere und äußere Veranlaſſungen geſtört und unterbrochen werden.

Der Gemeindevorſteher hat daher zuförderſt alle Ruheſtörungen in der Gemeinde ſelbſt zu verhindern; keine Zuſammenrottungen zu geſtatten; Exceſſe in den Wirthshäuſern, verbotene und hohe Spiele, Trinkgelage über die Polizeiſtunden, Gaſſentumulte, Raufhändel und Schwelgereien zu unterdrücken.

§. 43.

Ferner ſind die Gemeinden von allen Bettlern, Vaganten, Dieben, Deſerteurs, Hauſirern, Spielleuten, Landfahrern, Handelsjuden, Oel- und Arzneihändlern, und anderen verdächtigen Leuten, welche ſich nicht legitimiren können, zu reinigen.

§. 44.

Alle Ruheſtörer und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen ſollen, mit Zuhilfnahme der Dorfswache, und erforderlichen Falls mehrerer Gemeindeglieder verfolgt, ergriffen und ſogleich an die Polizeiwache abgegeben, oder an das Untergericht überliefert werden.

§. 45.

Wird ein Verbrechen verübt, ſo liegt dem Gemeindevorſteher ob:

a) die Nacheile, oder die Verfolgung des Verbrechers;
b) die ſchleunige Anzeige bei Gericht;
c) die Sorge für den verletzten Körper und für unveränderte Lage und Erhaltung der Anzeigen des Verbrechens bis zur gerichtlichen Unterſuchung.

§. 46.

Da die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit am meiſten durch den Unterſchleif, welchen die Verbrecher in den Dorfgemeinden finden, begünſtiget werden; ſo haben die Gemeindevorſteher auch unter den Gemeindegliedern keines zu gedulden, welches verdächtigen herumziehenden Leuten Aufnahme geſtattet, und Unterſchleif giebt.

§. 47.

Jedes Mitglied einer Gemeinde iſt daher, bei Gefahr, wegen Verdachtes verbotenen Unterſchleifes, in peinliche Unterſuchung zu gerathen, verbunden, von einer jeden nicht zu ſeiner Familie gehörigen Perſon, welche es beherbergt, dem Gemeindevorſteher die Anzeige zu machen.

§. 48.

Selbſt die Wirthe dürfen keine Durchreiſende, welche in dem Orte übernachten wollen, aufnehmen, ohne ſich nach ihrem Namen, Stande, Vaterlande und Reiſepäße zu erkundigen; dieſe Angaben ſind auf einem Zettel zu bemerken, und ſolcher den Gemeindevorſtehern zu behändigen. Die richtige Einlieferung dieſer Fremdenanzeigen muß auch in kleinen Dorfsgemeinden durch ähnliche Strafbefehle bewirkt werden.

§. 49.

In allen Verrichtungen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bezwecken, werden die Gemeindevorſteher auf das thätigſte von der durch das ganze Reich ver-

theilten Polizeiwache unterſtützt werden, und die Untergerichte ſind verbunden, ihnen durch die Gerichtsdiener und andere ihnen zu Gebote ſtehende Mittel jedesmal die erforderliche Beihülfe zu leiſten.

§. 50.

Zur Beſorgung der Armenpflege ſind alle Gemeinden eines Landgerichtes in eine gemeinſame Aſſecuranz vereinigt, wozu eine jede den verhältnißmäſſigen Beitrag leiſtet.

§. 51.

Hierüber ſind durch die königliche Verordnung vom 22. Februar 1808 die Grundſätze und Normen beſtimmt, deren Erfüllung die Gemeindevorſteher ſich zur Pflicht machen ſollen.

§. 52.

Für die Geſundheitspflege iſt durch die Anſtellung eines eigenen Arztes in jedem Landgerichte und durch das Inſtitut der Landärzte ſchon weſentliche Sorge getragen worden; die Gemeindevorſteher haben aber von ihrer Seite aufmerkſam zu ſeyn, daß nicht andere ungeprüfte Subjecte die Heilkunde ausüben, und daß keine Afterärzte das Zutrauen der Unterthanen mißbrauchen.

§. 53.

Für zwei oder drei benachbarte Gemeinden ſoll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angenommen werden. Die Gemeindevorſteher ſollen es nicht außer ihrem Berufe halten, nachzuſehen, daß für die neugebornen Kinder in der erſten Periode des Lebens, wo die Sterblichkeit am gröſten iſt, immer die gehörige Sorge getragen werde.

§. 54.

Sie ſollen zur Beförderung der Kuhpocken-Impfung, nach der darüber erlaſſenen Verordnung vom 26. Auguſt 1807, auf alle zweckmäſſige Weiſe mitwirken.

§. 55.

Bei entſtehenden Epidemien ſind die Gemeindevorſteher verpflichtet, gleich mit der erſten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, und dem Untergerichte die ſchleunigſte Anzeige zu machen, welches in ſolchen Fällen ſchon angewieſen iſt, mit Beiziehung des Arztes die weiters geeigneten Mittel zur Beſchränkung des Uebels anzuwenden.

§. 56.

Das nämliche Verfahren iſt auch bei Viehſeuchen zu beobachten. Die vorzüglichſte Sorge des Gemeindevorſtehers muß dahin gerichtet ſeyn, daß das erkrankende Vieh ſogleich von dem geſunden getrennt, geſchlachtet, verſcharret, und alle Mittheilung ſorgfältig verhindert werde.

Der Gemeindevorſteher muß in ſolchen Fällen den Weiſungen der Polizeibehörde und des Arztes die ſtrengſte Folge leiſten.

§. 57.

In den Dorfsgemeinden muß eben ſo genaue Sorge wie in den Städten getragen

Bayerische Staatsbibliothek München

werden, daß jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unſchädlicher Eigenſchaft erhalte, und durch Maaß und Gewicht nicht gefährdet werde.

§. 58.

In dieſer Hinſicht haben die Gemeindevorſteher ſich durch öftere Viſitationen und bei einer jeden anderen Gelegenheit zu verläſſigen, daß die Mühlen gut unterhalten und aller Betrug dabei vermieden werde; daß Brod und Fleiſch in guter Eigenſchaft und nach den vorgeſchriebenen Preiſen und Gewichten verkauft; die Getränke unverfälſcht erhalten; in den Wirthshäuſern und bei den Krämern richtiges Maaß und Gewicht beobachtet, und überhaupt alle ſchädlichen Gefährden der Gewerbsleute verhütet werden.

§. 59.

Bei Unglücksfällen, ſie mögen die ganze Gemeinde, oder einzelne Mitglieder betreffen, wird immer die ganze Thätigkeit des Gemeindevorſtehers in Anſpruch genommen; ihm liegt ſchon ob, alle Gelegenheiten aus dem Wege zu räumen, wodurch auf leicht mögliche Weiſe Unglück entſtehen kann.

§. 60.

Wenn aber durch Zufall, unvorſichtige oder vorſezliche Handlung jemand in Gefahr ſeines Lebens oder Eigenthums geräth, ſo muß der Gemeindevorſteher auf die erſte Nachricht wohlwollend zu Hilfe eilen, und die Rettungsmittel anwenden, welche nach Beſchaffenheit des beſonderen Falles, oder der beſonderen ärztlichen Vorſchriften geeignet ſind.

§. 61.

Die Unglücksfälle, von welchen die Gemeinden am öfteſten betroffen werden, ſind die Brandſchäden, zu deren Abwendung die Gemeindevorſteher die Feuerordnung zu beobachten haben.

§. 62.

Inſonderheit haben ſie durch beſtändige Aufſicht und öftere Viſitationen zu ſorgen, daß keine feuergefährlichen Gebäude errichtet, die Flachsdörren und Backöfen auſſer den Dörfern angelegt, das Tabackrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden, der Beſuch dieſer Orte mit unverſchloſſenem Lichte unterlaſſen, Vorſicht bei der Behandlung der Aſche angewendet, die Kamine ordentlich gereiniget, die Oefen und Feuerheerde gut unterhalten, bei ſtarkem Winde die Nachtwachen vermehrt, und daß endlich die Feuerlöſchgeräthe verordnungsmäſſig beigeſchafft und im guten Stande unterhalten werden.

§. 63.

In einer jeden Dorfsgemeinde iſt, der Feuerlöſchordnung gemäß, eine Uebereinkunft zu treffen, wie ſich die Gemeindeglieder bei entſtehendem Brande in die Rettungsmittel zu vertheilen haben.

§. 64.

Die Brandverſicherungs=Anſtalten haben ihren Nutzen für die Gemeinden bereits ſo

ſehr bewährt, daß es den Gemeindevorſtehern leicht ſeyn wird, auch diejenigen zum Beitritte zu bewegen, welche ſich bisher davon ausgenommen, und ihren unglücklichen Mitbürgern den Beitrag verſagt haben, auf welchen ſie im Unglücksfalle ſelbſt Anſpruch machen würden.

§. 65.

Um unter den Dienſtboten Ordnung zu erhalten, werden die Dorfsvorſteher auf die Ehehaltenordnung vom 2. Mai 1781, auf die Verordnung vom 9. Dezember 1801, und auf die Ausſchreibung der bayeriſchen Landesdirection vom 15. März 1805 angewieſen.

§. 66.

Diejenigen Dienſtboten, welche die Pflichten gegen ihre Dienſtherren vernachläſſigen; ſich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entſchlagen; mehrere Darangelder nehmen; die Aufkündzeiten nicht beobachten; vor Ende der Zeit ohne eine geſetzliche Urſache aus dem Dienſte treten; ſich mit ordentlicher Koſt nicht begnügen; auſſer des bedungenen Lohnes noch andere Foderungen an den Dienſtherren ſtellen, demſelben mit Unart begegnen; an aufgehobenen Feiertagen zu arbeiten ſich weigern; ohne Bewilligung der Dienſtherren öffentlichen Beluſtigungen nachgehen; an Arbeitstagen die Arbeit verlaſſen, oder einen liederlichen Lebenswandel pflegen, — ſollen von dem Gemeindevorſteher gewarnt, und bei erfolgender Widerſetzlichkeit, wie andere der öffentlichen Sicherheit ſchädliche Perſonen, an das Untergericht zur ferneren Beſtrafung abgeliefert werden.

§. 67.

Die Dorfsvorſteher haben ferner darauf zu ſehen, daß die austretenden Dienſtboten mit Zeugniſſen ihrer Dienſtherren verſehen, und keine Dienſtboten ohne die Zeugniſſe der vorigen Dienſtherren angenommen werden.

§. 68.

In dem Wirkungskreiſe der Gemeindevorſteher liegt ferner die Beförderung alles deſſen, was auf Sitten, Gottesverehrung und Unterricht Einfluß haben kann.

§. 69.

Sie ſollen die Gemeindeglieder ermahnen, daß ſie den Schulbeſuch ihrer Kinder nicht vernachläſſigen, und ſowohl der Schule, als den Schullehrern, beſonders jenen, welchen es an Lokal oder Suſtentation gebricht, unter Mitwirkung der Pfarrer, Inſpectoren und Gerichte, die Abgänge zu erſetzen trachten.

§. 70.

Die Dörfer erwarten den Vortheil der Reinlichkeit, welcher bei ihnen größtentheils vermißt wird, bloß von der Thätigkeit der Gemeindevorſteher; ſie ſind ſchon durch die Verordnung vom 1. Juli 1804 angewieſen, daß ſie in den Dörfern, wodurch die Straſſen führen, die Gräben offen erhalten, und den Unrath wegſchaffen laſſen.

§. 71.

Aber auch in den übrigen Dörfern ſollen die Wege gereiniget, und keine ſtehende

Wäſſer geſtattet werden, und wenn ein Behältniß, wegen des Viehes, oder wegen Feuers-gefahr nothwendig iſt, ſo muß daſſelbe mit einer Umgebung geſchloſſen werden.

§. 72.

Bei Herſtellung neuer Häuſer und Gebäude hat der Gemeindevorſteher die Beſtimmungen der Bauordnung in Anwendung zu bringen; die ſchon beſtehenden Häuſer und Gebäude aber ſoll er öfter beſichtigen, und durch Bauverſtändige unterſuchen laſſen, damit die Eigenthümer zeitig zur Reparation angehalten werden.

§. 73.

Die öffentlichen Brunnen- und Waſſerleitungen ſollen immer in brauchbarem Zuſtande erhalten, und gegen Verunreinigen geſichert werden.

Zweiter Titel.

Von der Feldpolizei.

§. 74.

In Bezug auf die Feldpolizei liegt dem Gemeindevorſteher die Aufſicht über die Grenzen, die Erhaltung der Wege, Brücken und Stege, die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, die Polizei bei Benuzung der Waldungen und Weidenſchaften ob.

§. 75.

Der Dorfsvorſteher ſoll alle Jahre im Herbſte, nach hinweggeräumten Feldfrüchten, die Grenzen ſowohl der Dorfsgemeinde, als aller in der Flur gelegenen Gründe, mit Beiziehung zweier junger Gemeindeglieder, beſichtigen, und die abgängigen oder ſchadhaften Markungen wiederum erneuern laſſen.

§. 76.

Anſtatt der Feldraine und Markungen durch Bäume ſollen die Gemeindevorſteher auf Herſtellung ſteinerner Grenzzeichen dringen, und einige ehrliche und untadelhafte Männer in der Gemeinde beſtellen, welche, allein mit dem Geheimniſſe der Unterlage bekannt, zur Aufrichtung der Markungen und zur Abſchätzung der im Felde verübten Schäden gebraucht werden können.

§. 77.

Ueberſchreitungen der Grenzen durch Ueberackern, Uebermähen, Ueberſäen, ſind auf die oben bemerkte Art, nebſt Vergütung des Schadens, zu beſtrafen.

§. 78.

Die Wege, Stege und Brücken ſollen die Gemeindevorſteher jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbſte, unterſuchen, und zugleich die Reparation derſelben verfügen.

§. 79.

Die Beförderung des Acker- und Wieſenbaues iſt eine der weſentlichſten Beſtimmun-

gen der Gemeindevorſteher; ſie ſollen in dieſer Hinſicht die Kultur der öden Gründe, die Vertheilung der Gemeinheiten, die Zweimädigmachung der Wieſen, die Auflöſung der Brache, die Anpflanzung der Futterkräuter u. ſ. f. nach Vorſchrift der Kulturgeſetzen, beſtens unterſtützen und ſelbſt durch eigenes Beiſpiel zur Nachahmung ermuntern.

§. 80.

Die Kultur hängt ferner davon ab, daß ſie vor allen Diebſtälen, Vieh- und Wildſchäden ſicher geſtellt werde. Zu dieſem Ende ſollen die Gemeindevorſteher für die Beſtellung einer ordentlichen Flurwache Sorge tragen, und die Schäden, welche ſich in der Flur ereignen, nach vorgängiger Schätzung, jedesmal ſogleich durch die Urheber vergüten laſſen.

§. 81.

Sie haben ferner ſtrenge Aufſicht zu tragen, daß das Vieh nicht ohne Hirten geweidet, keine Nachtweide geſtattet, die Weidegründe, zur Verſicherung der kultivirten Gründe, von den Weidenſchafts-Inhabern verzäunet, und daß kein krankes Vieh, wodurch der Viehſtand der ganzen Gemeinde der Gefahr ausgeſetzt werden könnte, auf die Weide getrieben werde.

§. 82.

Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Vorſteher dadurch den Gemeinden am meiſten nützlich ſeyn, wenn ſie den Wieſenbau befördern, und die Stallfütterung unterſtützen; wenn ſie darauf dringen, daß die Ställe zu dieſem Ende geräumig hergerichtet, und zur Vermeidung der vielen Viehdiebſtähle beſſer verſchloſſen werden; wenn ſie für die Unterhaltung des Geilviehes beſorgt ſind, und zur Verbeſſerung der Racen oder Viehgattungen, wo ſie können, mitwirken.

§. 83.

Nicht weniger haben die Gemeindvorſteher ſich die Beförderung des Obſtbaues angelegen ſeyn zu laſſen; ſie ſollen beſonders auf die Umgebungen der Gärten mit lebendigen Hecken, und auf die Pflanzung der Obſtbäume an den Gemeindeplätzen und den öffentlichen Straſſen und Wegen bedacht ſeyn.

§. 84.

Beſitzen die Gemeinden Waldungen, ſo ſoll ein Holzwart aus der Gemeinde aufgeſtellt werden, welcher die Abſchwendung und die Beſchädigung verhütet.

§. 85.

Wo die Waſenſtätten nicht vermindert oder ganz entbehrlich gemacht werden können, ſollen ſie doch hinreichend von dem Dorfe entfernt; von den Gemeindevorſtehern aber öftere Nachſicht getragen werden, damit dieſelben nicht zum Unterſchleife gefährlicher Leute dienen.

Dritter Abſchnitt.
Von dem Amte des Gemeindevorſtehers.

§. 86.

Zur Ausübung ihres Amtes ſind die Gemeindevorſteher mit der erfoderlichen Ge-

walt verſehen; ſie ſtehen aber darin in einer genauen Unterordnung unter die Gerichte. Sie ſind verbunden, gewiſſe Polizei-Gegenſtände periodiſch zu beſichtigen, und auſſer den beſonderen Fällen monatlich ihren Rapport an das Untergericht zu erſtatten. Für ihre Amtsausübung erhalten ſie eine beſtimmte Entſchädigung. — Das Dienſtperſonal iſt ihnen untergeordnet.

Erſtes Capitel.

Von der Gewalt der Gemeindevorſteher.

§. 87.

Der Gewalt der Gemeindevorſteher, welche ſie zur Aufrechthaltung der Lokalpolizei nöthig haben, entſpricht von Seite der Gemeindeglieder die Verbindlichkeit, ihnen Folge zu leiſten. Die Unbilden, welche ſie ihnen zufügen, werden ſchärfer beſtraft, weil ſie ſolche an einer ihnen vorgeſetzten Perſon begehen.

§. 88.

Die Gemeindevorſteher ſollen aber den Gemeindegliedern keine unbillige Zumuthungen machen, und ſie wegen geringer oder unbedachtſamer Vergehen nicht lieblos oder ſtrenge behandeln; ſondern vielmehr bei befindenden Polizeigebrechen durch Belehrung, Warnung und Vorſtellung zu dem, wozu ſie verbunden ſind, anleiten.

§. 89.

Wenn aber dieſe Vorſtellungen nichts vermögen, ſo kann der Gemeindevorſteher auch mit mehrerem Nachdrucke auf der Befolgung beſtehen, und mit Beiziehung des Gemeinderathes ſtrafen, wie oben bereits beſtimmt worden iſt.

§. 90.

Nur muß nicht die Strafe, ſondern die Anwendung des Polizeigebrechens zum Zwecke der Verhandlung gemacht, und zugleich die Abſtellung deſſelben auf Koſten des unterlaſſenden Theils verfügt werden.

Zweites Capitel.

Unterordnung der Gemeindevorſteher.

§. 91.

Der Gemeindevorſteher iſt in ſeiner Amtsausübung dem Untergerichte völlig untergeordnet; er muß die Aufträge desſelben auf das genaueſte befolgen, und dahin auch alle ſeine Anzeigen richten.

§. 92.

Die Grenzen dieſer Unterordnung dürfen die Gemeindevorſteher niemal überſchreiten;

ſie ſollen immer berückſichtigen, daß ſie als Werkzeuge der Polizei von den allgemeinen Landesverordnungen, und von der Anweiſung der Untergerichte abhängig ſeyen; ſie dürfen ihre Pflicht niemal ſo weit vergeſſen, den Verordnungen und Anſtalten, weil ſie ihren Zweck nicht genug einſehen, entgegen zu handeln.

§. 93.

Um ſolche Abweichungen zu verhüten, ſollen die Untergerichte die Gemeindevorſteher nicht ſich ſelbſt überlaſſen, ſondern ſich mit ihnen in eine ſolche frequente Verbindung ſetzen, daß ſie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterſtützung geben können.

§. 94.

Sie ſollen öfter in den Dorfsgemeinden nachſehen, und, wie ſchon unter dem 24. März 1802, bei der Organiſation der Landgerichte vorgeſchrieben worden iſt, bei jeder Gelegenheit und Veranlaſſung ſich überzeugen, ob ſie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privatabſichten mißbrauchen.

§. 95.

In welchen Verhältniſſen die Gerichtsdiener zu den Gemeinden ſtehen, iſt in eben dieſer Verordnung ausgedrückt, wobei es auch ferner verbleibt.

Dritter Titel.

Von den Beſichtigungen.

§. 96.

Die Gemeindevorſteher ſollen zwar ihre Aufmerkſamkeit immer auf alle Polizeigenſtände wenden, aber gewiſſe Gegenſtände erfodern auch periodiſche Beſichtigungen, welche ſie zu beſtimmten oder unbeſtimmten Zeiten, mit Beiziehung der Sachverſtändigen, vorzunehmen haben.

§. 97.

Dieſe Beſichtigungen haben, nach obigen Beſtimmungen, zum Gegenſtande:

1) die Grenzen, jährlich einmal im Herbſte;
2) die Wege, Stege, Brücken, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre;
3) die Gebäude, Feuergefährlichkeit und Löſchgeräthe, alle Vierteljahre;
4) das Maaß und Gewicht, im Jahre öfter, zu unbeſtimmten Zeiten;
5) die Mühlen, jährlich einmal;
6) die Lebensmittel, ſo oft es die Umſtände erfodern.

§. 98.

Alle Beſichtigungen müſſen in das Strafbuch eingetragen, und von den beigezogenen Sachverſtändigen oder Gemeindemännern mit ihrer Unterſchrift bezeuget werden.

Vierter Titel.

Von dem Raporte.

§. 99.

Beſondere Vorfälle, beſonders ſolche, welche die Vollmacht des Gemeindevorſtehers überſchreiten, oder worüber er ſelbſt zweifelhaft iſt, ſollen dem Untergerichte jedesmal angezeigt, und deſſen Aufträge erholet werden.

§. 100.

Außer dieſen beſonderen Fällen hat der Gemeindevorſteher am Ende eines jeden Monats bei dem Untergerichte zu erſcheinen und demſelben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Beſitze der Gründe,
2) das Regiſter über die verkündeten Geſetze und Verordnungen,
3) das Strafbuch, in welches die Viſitationen und Beſtrafungen eingetragen ſind,
4) die Gemeindebeſchlüſſe.

Fünfter Titel.

Entſchädigung des Gemeindevorſtehers.

§. 101.

Der Gemeindevorſteher hat nach dem Gerichtsbeamten und der Geiſtlichkeit den Vorrang in der Gemeinde bei allen öffentlichen Angelegenheiten.

§. 102.

Zum Zeichen ſeines Amtes trägt er eine kleine ſilberne Medaille, mit dem Bruſtbilde Seiner Majeſtät des Königs, an einem blauen und weißen Bande, um den Hals hangend.

§. 103.

Wenn in einer Dorfsgemeinde über die Entſchädigung des Gemeindevorſtehers nichts beſtimmt iſt, ſo bezieht derſelbe aus der Gemeindecaſſe eine jährliche Entſchädigung, welche mit der Zahl der zu einer Gemeinde gehörigen Familien im Verhältniſſe ſteht, und zwanzig Kreuzer von einer jeden Familie nicht überſteigt.

§. 104.

Außerdem erhält er aus der Gemeindecaſſe von jeder §. 97. verordneten Beſichtigung, mit Ausnahme der ihm unentgeldlich obliegenden Unterſuchung der Lebensmittel, ihres Maaßes und Gewichtes, im Dorfe 20 kr., und in der Flur 1 fl. — kr. Das Nämliche erhalten die beigezogenen Sachverſtändigen.

§. 105.

Wenn der Gemeindevorſteher ſich für eine Parthei beſonders zu Gericht begeben muß ſo gebührt ihm von derſelben eine Vergütung von 20 kr. für jede Meile der Entfernung.

§. 106.

Der Gemeindevorſteher darf ſich von allgemeinen Frohnen und Laſten eben ſo wenig, als von den Dienſten ausnehmen, welche mit ſeinen Realitäten verbunden ſind.

§. 107.

Außer dem oben beſtimmten Gehalt, Emolumenten und Vorzügen ſollen ihm aber keine Bezüge weder aus der Gemeindecaſſe, noch unmittelbar von den Gemeindegliedern zuſtehen; er ſoll ſich aller Naturalienforderungen, von welcher Art ſie ſeyn mögen, bei Strafe der Abſetzung und des doppelten Erſatzes, enthalten.

Sechster Titel.

Von dem Dienſtperſonale.

§. 108.

Dem Gemeindevorſteher ſind untergeben:
1) die Dorfwache;
2) die Nachtwache;
3) die Flurwache.

§. 109.

Zur Dorfswache ſoll ein nüchterner, beſcheidener und herzhafter Mann beſtellt werden; er kann aus der Claſſe der Häusler oder geringen Gutsbeſitzer gewählt werden. Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem Vorſchlage des Gemeindevorſtehers und von der Genehmigung des Untergerichts ab.

§. 110.

Die Verrichtungen des Dorfwächters beſtehen darin: daß er im Dorfe alle Ruheſtörungen verhüte, ſich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, gebrauchen laſſe, keine Bettler im Dorfe gedulde, und das Auslaufen der zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere. Uebrigens hat er alle Aufträge des Gemeindevorſtehers zu vollziehen, zu den Gemeindeverſammlungen anzuſagen, und dabei die erforderlichen Dienſte zu leiſten.

§. 111.

In Ermangelung einer anderen Beſtimmung bezieht er aus der Gemeindecaſſe ungefähr den Werth von 2 Schäffeln Korn, die Hälfte der dem Dorfsvorſteher angewieſenen Beſichtigungsgebühren, und täglich 12 kr., ſo oft er zur Execution einer Abgabe oder Frohne angewendet werden muß. Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild mit der Aufſchrift Gemeindediener.

§. 112.

Die Nachtwache muß in einem jeden Dorfe, wo dafür keine beſondere Beſtellung getroffen wird, umwechslungsweiſe geleiſtet werden; der Gemeindevorſteher iſt davon ausgenommen; die Verrichtungen beſtimmt ſchon der Begriff der Sache, und der Gebrauch.

§. 113.

Jede Gemeinde hat endlich für die Aufſtellung ihrer eigenen Feldwache nach ihrem Intereſſe zu ſorgen, und ſolche zu bezahlen.

München, den 24. September 1808.

(Regierungsbl. vom J. 1808. St. 61. S. 2431.)

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Edicts und hierauf bezügliche Entscheidungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

8346. (Die neueſten Geſetze der innern Verwaltung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem von den Ständen des Reiches ausgedrückten Wunſche ſind in Folge der durch die Geſetze vom 1ten Juli 1834 vollzogenen Reviſion

a) des Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung vom 11ten Sept. 1825,

b) der allerhöchſten Verordnung vom 17ten März 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend,

c) die Brandverſicherungs-Ordnung vom 23ten Januar 1811,

neue Abdrücke von dem unterzeichneten Staatsminiſterium veranſtaltet, und in dieſe dem urſprünglichen Texte die, durch die Reviſion vorgenommenen Abänderungen und beigefügten Zuſätze eingeſchaltet worden.

Damit nun bei der Aufführung der erwähnten Geſetze in amtlichen Ausfertigungen, Berichten rc allen Mißverſtändniſſen vorgebeugt, und der bei der Veranſtaltung der neuen Abdrücke vorgeſetzte Zweck der Vereinfachung der Anwendung vollſtändig erreicht werde, wird die königliche Kreisregierung Kammer des Innern beauftragt, künftig jederzeit die erwähnten Geſetze nur in der, denſelben durch die Reviſion gegebene Umgeſtaltung, ſo wie dieſelbe in dem neuen Abdrucke ſich darſtellt unter dem Titel:

„Revidirtes Geſetz über die Anſäſſigmachung und Verehelichung"
„Revidirtes Gemeindeedikt"
„Revidirte Brandverſicherungs-Ordnung"
anzuführen, und auch die Unterbehörden hiernach anzuweiſen.

München den 22ten März 1835.

Statsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J. dieſſeits des Rheins alſo ergangen:

§. 7.

1101. (Den Vollzug des Gemeindeedicts betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das unterzeichnete Staatsminiſterium hat die über den Vollzug des Gemeindeedicts ergangenen Ausſchreibungen und Spezialentſcheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Ueberſicht bringen laſſen, welche der Königlichen Kreisregierung K. d. J. nachſtehend zum dienſtlichen Gebrauch zugeſchloßen wird.

Zu §. 8. des Gemeindeedicts.

I. Benennung der Gemeinden.

1. Der in dem Geſetze mehrfach gebrauchte Ausdruck „Landgemeinde" hat fortan als ausſchließende Bezeichnung der mit magiſtratiſcher Verfaſſung nicht begabten und unter die Ausnahme des §. 10. im revidirten Gemeindeedicte nicht fallenden Communen zu gelten, und der früher mehrfach gebrauchte Name „Ruralgemeinde" tritt in allen Ausfertigungen der Gemeindebehörden und überhaupt in der geſammten Geſchäftsſprache dann auf den Gemeinde-Siegeln, auf den Ortstafeln und Wegweiſern außer Anwendung [a]).

Zu §. 9. des Gemeindeedicts.

II. Berechnung der Familienzahl in Stadtgemeinden zum Behufe der Claſſification derſelben.

2. Bei Berechnung der die Claſſification der Städte bedingenden Familienzahl haben nebſt den wirklichen Gemeindegliedern auch alle jene Familien zu zählen, welchen die Anſäßigkeit nach Maßgabe der dießfalls beſtehenden Geſetze zukömmt. [b])

---

a) Miniſterialentſchließung vom 18. März 1835 Nr. 7354.
b) Miniſterialentſchließung vom 19. Juni 1828 Nr. 5808.
Miniſterialentſchließung vom 24. Januar 1829 Nr. 13075.

Zu §. 10. des Gemeindedicts.

III. Rücktritt der Stadtgemeinden in niedere Claſſen und Categorien.

3) Der Rücktritt einer Stadtgemeinde aus einer höheren in eine niederere Claſſe kann nur durch die wirklichen Gemeindeglieder ſelbſt, und zwar in förmlich angeſagter Verſammlung unter Anweſenheit von mindeſt zwei Drittheilen und mit abſoluter Stimmenmehrheit beſchloſſen werden. Ueberdieß erheiſcht dieſer Rücktritt bei Städten zweiter Claſſe die Beſtätigung der oberſten Curatel, bei Städten erſter Claſſe aber die allerhöchſt unmittelbare Genehmigung des Monarchen. c)

4. Der genehmigte Rücktritt einer Stadtgemeinde in eine geringere Klaſſe zieht keine Aenderung der bisherigen magiſtratiſchen Amtskleidung (rev. Gemeindeedict §. 51) oder an den bisherigen Wahlvorſchriften (eben daſelbſt §§. 74 und 76) nach ſich. d)

5. der Rücktritt einer Stadt oder eines Marktes in die Reihe der Landgemeinden iſt lediglich durch einen alle Vorausſetzungen der Ziffer 3, in ſich vereinigenden Gemeindebeſchluß bedingt. e)

6. Dieſer dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern ſtets anzuzeigende Rücktritt zieht wohl auf die Dauer ſeines Beſtandes, alſo, in ſo lange nicht ein giltiger Gemeindebeſchluß die Wiedereinführung der magiſtratiſchen Verfaſſung ausſpricht, das Ruhen der durch die Verfaſſung und durch das revidirte Gemeindedikt von der magiſtratiſchen Verfaſſung ausdrücklich abhängig erklärten Verhältniſſe, keineswegs aber die Suspenſion oder das Erlöſchen ſonſtiger Rechte und namentlich wohl erworbener Stadt- oder Marktrechte nach ſich. f)

Zu §. 11. des Gemeindedicts.

IV. Erlangung der Gemeindeglieds-Eigenſchaft und deren Wirkungen.

7. Der Verſuch einiger Gemeinden, die Erwerbung der Eigenſchaft eines Gemeinde-Gliedes durch vorgängige Erwerbung von Realitäten in dem Gemeindebezirk bedingt zu erklären, widerſtreitet den ausdrücklichen Beſtimmungen des revidirten Gemeidedictes §. 11 und des revidirten Anſäſſigmachungsgeſetzes §. 5., kann ſonach nicht geſtattet werden. g)

8. Eine Unterſcheidung zwiſchen bürgerlichen und blos ſchutzverwandten Gemeinde-

---

c) Miniſterialentſchließung vom 18. Auguſt 1821 Nr. 11077.
d) Miniſterialentſchließung vom 30. November 1831 Nr. 18222.
Miniſterialentſchließung vom 8. December 1833 Nr. 32310.
e) Revidirtes Gemeindeedict §. 10.
f) Miniſterialentſchließung vom 18. Auguſt 1821 Nr. 11077.
Miniſterialentſchließung vom 13. December 1821 Nr. 18222.
Miniſterialentſchließung vom 13. December 1826 Nr. 16666.
g) Miniſterialentſchließung vom 10. Juni 1831 Nr. 9098.
Miniſterialentſchließung vom 15. Juli 1833. N. 14657.

Gliedern iſt im Gegenhalte zu §. 11, 18 und 26 des revidirten Gemeindeedicts durchaus unſtatthaft. [h])

9. Die Iſraeliten können, als der activen Vortheile des Stadtbürgerrechtes theilhaftig, auch eine Befreiung von Bürgeraufnahmsgebühren nicht anſprechen. [i])

Zu §. 13. des Gemeindeedicts.

V. Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen.

10. Die durch das Geſetz ausdrücklich gebotene Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen hat nach folgenden Grundſätzen ſtatt zu finden:

a) die Urwahlliſten bilden die Matrikel ſämmtlicher wirklichen Gemeindeglieder und ſind als ſolche ſtets in unbedingteſter Evidenz zu halten.

b) die übrigen einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit dem Gemeindebürgerrechte nicht begabten Perſonen (§. 13. Ziff. 1. 2. 3 des revidirten Gemeindedictes) ſind in geſonderten Verzeichnißen vorzutragen und zwar

aa) die Inſaſſen und Beiſaſſen nach Formular I. Anlage 1.

bb) die Mieth- und Inleute nach Formular III. Anlage 1. (ſ. in d. beſ. Anhang.)

c) In dieſen Verzeichniſſen gebührt jeder Familie, d. h. jedem Familienhaupte und ſeinen Angehörigen, ein eigener Bogen, ſonach iſt auch jeder einen eigenen Familienſtand begründende Familienangehörige mit dem Tage der erlangten Anſäſſigkeit aus dem Verzeichniſſe der Familienangehörigen auf ein eigenes Folium zu übertragen.

d) In dieſem Verzeichniſſe der Heimatsangehörigen anderer Gemeinden, oder Staaten (Mieth- und Inleute Formular III. der Anlage 1.) ſind alle jene Individuen dieſer Klaſſe aufzunehmen, welche, ohne einen ſtändigen Wohnſitz in der betreffenden Gemeinde erlangt zu haben, daſelbſt dennoch einen eigenen Haushalt, (eine ſelbſtſtändige Wirthſchaft) auf unbeſtimmte oder beſtimmte Zeit führen, ſonach jedenfalls einen vorübergehenden Wohnſitz aufgeſchlagen haben.

e) Auswärtige Heimatsberechtigte, welche in der betreffenden Gemeinde einen vorübergehenden Aufenthalt ohne Führung einer ſelbſtſtändigen Haushaltung nehmen, ſind in keines dieſer Verzeichniſſe einzutragen, ſondern lediglich als Fremde zu behandeln, mit den Aufenthalts-Karten zu verſehen, und in die Fremdenliſten zu verweiſen.

f) die Gemeindeforenſen bedürfen einer perſönlichen Aufzeichnung nicht, da ſie nur hinſichtlich ihrer in der Gemeindemarkung liegenden Grundſtücke oder nutzbaren Rechte im Verhältniſſe zu dem Gemeindeverbande ſtehen; dieſe Grundſtücke oder nutzbaren Rechte aber ohnehin in den Lagerbüchern erſcheinen, welche in den Städten von dem Magiſtrat (§. 69 des revidirten Gemeindeedicts und §. 32 der Inſtruction für die Polizeidirectionen vom 24ten September 1808)

h) Miniſterialentſchließung vom 2. September 1824 Nr. 11803.

i) Miniſterialentſchließung vom 10. Auguſt 1824. Nr. 10218.

in den Landgemeinden von dem Gemeindevorſteher (§. 100 des revidirten Gemeindeedicts, §. 14 u. flg. der Inſtruction für die Gemeindevorſteher vom 24ten September 1808) geführt und evident gehalten, und worin ohnehin die jedesmaligen Beſitzer ſtets vollſtändig vorgemerkt werden müſſen.

g) In der Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München richtet ſich die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen bezüglich der gegenſeitigen Wirkſamkeit des Magiſtrates und der Königlichen Polizeidirection nach §§. 16—20 der allerhöchſten Verordnung vom 15ten September 1818 Geſetzblatt Jahrgang 1818 Seite 573. ff.

In den übrigen Gemeinden liegt die Führung und Evidenthaltung der Verzeichniße ausſchließend den Gemeindebehörden, und zwar, was die einer Königlichen Kreisregierung K. d. J. unmittelbar untergeordneten Gemeinden betrifft, unter der directen Controlle dieſer Kreisſtelle und des ſie vertretenden Stadtcommiſſariates, in den übrigen, unter der Controlle der vorgeſetzten Polizeibehörden ob. [k])

Zu §. 14. des Gemeindeedicts.

VI. Vertretung der Gemeinde-Forenſen.

11. Die Frage, wer Pächter des größten Antheils an dem verpachteten Geſammt-Gute eines Gemeindeforenſen ſey? beantwortet ſich nach der Grunddominical- und Häuſer-Steuerquote der einzelnen Pachtantheile. [l])

Zu §. 14. des Gemeindeedicts.

VI. Befreiung von Gemeindelaſten.

12. Befreiungen von der Umlagepflicht können aus den nur den Maaßſtab der Leiſtungen herrührenden §§. 19 Ziff. 3, dann 30 und 31 des revidirten Gemeindediktes nicht abgeleitet werden. [m])

Zu §. 20. des Gemeindeedicts.

VIII. Wappen und Siegel der Gemeinden und Stiftungen.

13. Die aus der Claſſe der magiſtratiſchen in jene der Landgemeinden zurücktretenden Städte und Märkte bedürfen bei dem klaren Wortlaute des Geſetzes (revidirtes Gemeinde-Edict §. 10) zur Fortführung ihrer Wappen keine beſondere Ermächtigung [n])

14. Seine Königliche Majeſtät ſind gerne geneigt, den Gemeinden ihre früheren hiſtoriſch begründeten Wappen wieder zurückzugeben, oder neue auf das hiſtoriſche Moment

---

k) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641.
Miniſterialentſchließung vom 5. December 1834 Nr. 28255.
Miniſterialentſchließung vom 1. April 1835 Nr. 8425.
Miniſterialentſchließung vom 30. Jänner 1836 Nr. 1887.

l) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641.

m) Miniſterialentſchließung vom 19. Juni 1828 Nr. 4833.
Miniſterialentſchließung vom 2. Mai 1832 Nr. 7511.

n) Miniſterialentſchließung vom 15. December 1835 Nr. 35831.

gegründete zu gewähren; dießfallſige Geſuche ſind durch das Königliche Staatsminiſterium des Innern unter Beifügung correcter Zeichnungen oder Siegelabdrücke allerhöchſter Sanction zu unterſtellen, und der Miniſterial-Ausſchreibung vom 5ten December 1818 iſt hiebei eine Anwendung nicht einzuräumen. o)

15. Gleiche allerhöchſte Geneigtheit findet bezüglich der Stiftungswappen ſtatt. p)

16. Die in Folge des Geſetzes vom 1ten Juli 1834 neugebildeten Kirchenverwaltungen haben ſich einfacher Siegel mit der Umſchrift: Verwaltung des katholiſchen (proteſtantiſchen) Kirchenvermögens zu N." zu bedienen. q)

Zu §. 25. des Gemeindedicts.

IX. Gemeindegrund-Theilungen.

17. Alle am 1ten Juli 1834 noch nicht vollzogene Gemeindegrund-Theilungen unterliegen neuer Sachinſtruction nach Maaßgabe der Beſtimmungen des §. 35 des revidirten Gemeindedicts. r)

18. Der Sinn der Geſetzesſtelle:

„Unter welchen drei Viertheilen jedoch die Großbegüterten der Gemeinde, ſowie der oder die Schäfereiberechtigten begeiffen ſeyn müſſen"

findet in der von dem k. Staatsminiſter des Innern in der 52ten Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1834 abgegebenen amtlichen Erklärung ſeine unzweideutige Beleuchtung. s)

19. Bei Verhandlungen über Gemeindegründe-Theilungen iſt, gleichzeitig mit der Vertheilungsfrage ſelbſt, auch die Feſthaltung

a) des auf die vertheilten Gemeindegründe zu Gunſten der Gemeindecaſſe zu legenden Grundzinſes, ſo wie

b des Quantums der zur Verpachtung an Kleinbegüterte oder Leerhäusler zurückzuhaltender Theile zu berathen und feſtzuſetzen. s)

Zu den §§. 27 bis 33. des Gemeindedicts.

X. Von den Gemeindedienſten.

20. Der Maßſtab für Umlegung der Gemeindedienſte richtet ſich nicht nach den Be-

o) Entſchließung des Staatsminiſteriums des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern vom 5. December 1818.
Miniſterialentſchließung vom 24. December 1834 Nr. 33237.
Miniſterialentſchließung vom 24. November 1825 Nr. 35252.
Miniſterialentſchließung vom 22. März 1835 Nr. 6635.
p) Miniſterialentſchließung vom 15. December 1835 Nr. 35831.
q) Miniſterialentſchließung vom 28. November 1835 Nr. 34454.
r) Miniſterialentſchließung vom 11. Januar 1837 Nr. 20564.
s) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641.

ſtimmungen des Art. 6. in dem Umlagengeſetze, ſondern nach §§. 30 und 31 des Gemeinde-edictes, welche bei Vertheilung gemeindlicher Spanndienſte die Geſammtzahl des Anſpannviehes ohne Abrechnung des von Einzelnen etwa über ihr Bedürfniß, daher ohne entſprechenden Vorrath an Schiff und Geſchirr gehaltenen Zugviehes als Baſis angenommen wiſſen wollen. Die durch Gemeindedienſte zu leiſtenden Arbeiten können daher ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Betheiligten nie zu Gelde angeſchlagen und nach dem Steuerfuße repartirt, ſondern müſſen unter die Pflichtigen nach dem geſetzlich feſtgeſetzten beſondern Maaßſtabe individuell vertheilt werden, vorbehaltlich

a) des Rechts der Einzelnen, die ſie treffenden Dienſte nach §. 32 des revidirten Gemeindeedicts durch geeignete Stellvertreter leiſten zu laſſen, und

b) der eine beſondere Fertigkeit oder Werkkunde erfordernden, durch Gemeindedienſte vorausſichtlich nicht genügend erfüllbaren Leiſtungen, welche durch werkkundige Individuen auf Rechnung der Gemeindecaſſe zu vollführen, und auf dem Gemeindeumlagewege dieſer zu refundiren ſind. [t])

21. Die Nachtwachen zählen zu den Gemeindedienſten. Es kann alſo den einzigen Fall des Vorhandenſeyns der im §. 19 Nr. 3 des Edicts ausgedrückten Vorausſetzung ausgenommen, kein Gemeindeglied ſich der Theilnahme an dieſen Wachen entſchlagen. [u])

22. In dem Vollzuge der §§. 29, 30 u. 33 des revidirten Gemeindeedictes hat ſich beinahe allenthalben die Gewohnheit gebildet, die für Militärtransporte in Friedenszeiten, dann für den Transport von Bettlern, Vaganten, Arreſtanten u. ſ. w. verordnungsmäſſig zu leiſtenden Vorſpannsfuhren in Accord zu geben, und den über Abzug der regulativmäſſigen Vergütung des Staates ſich ergebenden Mehrkoſtenbetrag in den einem Polizeidiſtrikte angehörenden Gemeinden durch Diſtrictsumlagen, in den eigene Polizeidiſtricte bildenden unmittelbaren Städten aber durch örtliche Gemeindeumlagen zu decken.

Da dieſe Gewohnheit dem öffentlichen Intereſſe eben ſo ſehr als jenem der Frohnpflichtigen zuſagt, und aus dem Einverſtändniſſe aller Betheiligten hervorgegangen iſt, da dieſelbe ferner den von den Ständen des Reiches im Jahre 1819 und 1831 geſtellten Anträgen zuſagt (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe vom Jahre 1819 pag. 396 Ziffer 28 und vom Jahre 1831 Band 11 pag. 360 ꝛc.) und da endlich die eben erwähnten Frohnen zu den allgemeinen Landfrohnen für Gemeindezwecke gehören (ſiehe Anmerkung zum Cod. Civ. Bav. Pars II. Cap. 11 §. 17 und Verordnung vom 1ten Februar 1815 Regierungsbl. 1815 pag. 113) ſo werden die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, auch künftig hienach verfahren, und eben ſo bezüglich der für Gemeinde-Bedürfniſſe zu leiſtenden Spanndienſte den beſonders in größern Städten ſeit lange beſtehenden Gewohnheiten und Einrichtungen in ſo lange kein Hinderniß entgegen ſtellen, als nicht auf dem durch das Geſetz vorgezeichneten Wege eine Abänderung beſchloſſen wird. [v])

---

t) Miniſterialentſchließung vom 29. September 1823 Nr. 12134.
Miniſterialentſchließung vom 26. Juni 1824 Nr. 7923.
Miniſterialentſchließung vom 31. Jänner 1835 Nr. 29518.
Miniſterialentſchließung vom 10. Februar 1837 Nr. 683.
Miniſterialentſchließung vom 17. Februar 1837 Nr. 3016.

u) Miniſterialentſchließung vom 27. December 1834 Nr. 35414.

v) Miniſterialentſchließung vom 10. Juni 1836 Nr. 11674.

23. Die Fürſorge für Unterkommen und Verpflegung der von Polizeibezirk zu Polizeibezirk zu liefernden Arreſtanten und Vaganten zählt zu den Attributen der Diſtrictspolizei. Der diesfallſige Koſtenaufwand ſowohl als die Herſtellung und Unterhaltung des betreffenden Arreſtlocals berührt alſo nur jene Gemeinden, welchen die höhere Polizei nach §. 69. des Gemeindeedicts zukömmt. w)

24. Streitigkeiten über Leiſtungen aus dem Gemeindeverbande reſſortiren nach wörtlicher Vorſchrift des Art. XIV. im Gemeinde-Umlagengeſetze zu der adminiſtrativen Entſcheidung. x)

Zu §. 34. des Gemeindeedicts.

XI. Fleiſchaufſchlag.

25. Der Fleiſchaufſchlag darf nach den klaren Beſtimmungen des Geſetzes vom 22. Juli 1819 Art. I keiner Gemeinde verweigert werden, welche deſſen Einführung mittelſt förmlichen, den Vorausſetzungen der §§. 37. 38. 83. und 87. des revidirten Gemeindeedicts entſprechenden Gemeindebeſchluſſes Anſpruch nimmt. y)

26. Der Fleiſchaufſchlag iſt nach dem durch Mandat vom 26. Auguſt 1760 gebotenen, durch die allerhöchſte Verordnung vom 31. December 1808 für das ganze Königreich verbindlich erklärten Tarife zu entrichten, und da ſich derſelbe auf alles in der betreffenden Gemeinde zum Verkaufe gebrachte Fleiſch zu erſtrecken hat, ſo iſt er auch von allen aus nicht aufſchlagpflichtigen Orten oder aus dem Auslande dahin eingebrachten Fleiſche, und zwar mit einem Pfennige vom Pfunde ohne Unterſchied der Fleiſchgattung zu erheben. z)

27. Die Erhebung kömmt der Gemeindebehörde zu. aa)

28. Diesfallſige Defraudationen unterliegen der durch das Mandat vom 31. December 1808 feſtgeſetzten Strafe, und competiren in erſter Inſtanz zu den Polizeibehörden, in zweiter Inſtanz zu der Kreisregierung K. d. J. und für den Fall des Vorwaltens der Summe appellabilis in dritter und letzter Inſtanz zu dem k. Staatsrathe. bb)

XII. Getraid- und Mehlaufſchlag.

29. Die Beſtimmung der Ziffer 25. findet gleichfalls auf den Getraidaufſchlag Anwendung, welcher von den Gemeinden durch ihre Behörden nach Maaßgabe der k. Ver-

---

w) Miniſterialentſchließung vom 9. April 1835 Nr. 8721.

x) Miniſterialentſchließung vom 4. Juli 1827 Nr. 8979.
Allerhöchſte Entſchließung vom 1. Jänner 1828. Nr. 19276.

y) Geſetz vom 22. Juli 1819 Art. 1. lit. a. b. Geſetzblatt 1819. S. 83. Miniſterialentſchließung v. 16. Februar 1832 Nr. 22505.

z) Allerhöchſte Verordnung vom 31. December 1808, Regierungsblatt 1809 S. 75. f. Finanzminiſterialausſchreiben vom 21. März 1809 Regierungsblatt 1809 S. 559.

aa) Allerhöchſte Verordnung vom 30. Jänner 1813 Regierungsblatt 1813 S. 120 folg. Art. 3 und 7 der königl. allerhöchſten Verordnung vom 12. Mai 1815 Regierungsblatt 1815 S. 393. folg.

bb) Allerhöchſte Entſchließung vom 7. Auguſt 1813 Regierungsblatt 1813 S. 1009.

ordnung vom 12. Mai 1815 in dem durch das Bedürfniß vorgezeichneten Maaße bis zu dem Maximalbetrage zu 30 kr. von jedem auf die Mühlen zum Vermahlen gegebenen Schäffel Kornes und Waizens in Anſpruch genommen werden darf, und ſich gleichfalls auf alles in der betreffenden Gemeinde zum Verkaufe gebrachte Brod einſchlüſſig des von auswärtigen Bäckern eingeführten Gebäckes erſtreckt und bezüglich der Defraudation ganz nach den hinſichtlich des Fleiſchaufſchlages in den k. Verordnungen vom 31. December 1808 und vom 7. Auguſt 1813 gegebenen Beſtimmungen (Ziffer 28.) zu behandeln iſt.[cc])

XIII. Localmalzaufſchlag.

30. Die k. Bewilligung zu Erhebung des Localmalzaufſchlages wird, den Fall unzulänglicher Dotationsverhältniſſe ausgenommen, in der Regel nur

a) Behufs der Schuldentilgung,

b) zu Beſtreitung außerordentlicher und vorübergehender Ausgaben, namentlich zu Errichtung öffentlicher Gebäude (Rathhäuſer, Schulhäuſer ꝛc.) zu Erbauung von Brücken, Herſtellung von Straßen, und auch unter dieſer Vorausſetzung nur in ſofern gegeben werden, als

aa) der Haushalt der betreffenden Gemeinde durch einen von der Curatel bereits genehmigten Wirthſchafts-, dann bei etwaigem Vorhandenſeyn von Schulden durch einen gleichmäßig genehmigten Schuldentilgungsplan vollkommen geregelt iſt, und welche ſich ferner

bb) über das Eingeführtſeyn des Fleiſch- und Mehlaufſchlages oder über ein der Einführung dieſer indirecten Auflagen entgegenſtehendes Hinderniß, dann

cc) darüber ausweiſen, daß die beſtehenden Fonds zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben nicht hinreichen,

c) bei allen jenen Gemeinden, welchen der Bezug des Localmalzaufſchlages zum Zwecke der Schuldentilgung zugeſtanden wurde, findet eine Verlängerung desſelben über die hiefür berechnete Zeitperiode nicht mehr ſtatt, ſo wie

d) bei allen Anträgen auf Schulhaus- und andere Bauten, deren Koſten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu beſtreiten haben, nachgewieſen werden muß, daß und wie weit dieſes ohne neue Gemeindeſchulden, und ohne Bedürfniß des Localmalzaufſchlages zu deren Tilgung geſchehen könne, oder daß eine neue Schuld und in welchem Betrage nöthig, und welche Deckungsmittel dazu vorhanden ſeyen.

Vorzüglichen Werth legen Seine Majeſtät darauf, daß die Gemeinden ſich des Local-Malzaufſchlages bedienen, um bleibende Stiftungen für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke zu gründen, und namentlich um die techniſchen Gymnaſien (Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen) eben ſo bleibend zu dotiren, wie gegenwärtig bereits ein großer Theil der

---

cc) Allerhöchſte Verordnung vom 12. Mai 1815 Art. 8. Regierungsblatt 1815 S. 393. ff.
Miniſterialentſchließung vom 26. October 1832 Nr. 22463.
Miniſterialentſchließung vom 25. Juni 1837 Nr. 13357.

Gymnaſien des rein wiſſenſchaftlichen Erziehungszweiges fundirt iſt, und Geſuche dieſes Betreffes ſind der allerhöchſten Sanction im Voraus verſichert.[dd])

31. Die Geſuche um Bewilligung dieſes Gefälles müſſen bei der betreffenden Kön. Kreisregierung Kammer des Innern eingereicht — und von dieſer gehörig inſtruirt, und mit den Erinnerungen der kön. Regierungsfinanz-Kammer verſehen, ſpäteſtens am letzten Juni jeden Jahrs mit einer durch Formularanlage 2. (Siehe in dem beſondern Anhange) vorgezeichneten Ueberſicht vorgelegt werden, damit die allerhöchſte Entſchließung noch vor Beginne des Etatsjahres zu erfolgen, und zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden zu gelangen vermöge.[ee])

32. Die allerhöchſte Bewilligung erfolgt, ſo ferne deſſen Einführung zum ausſchließenden Zwecke der Schuldentilgung beabſichtet wird, auf die volle Dauer der durch Tilgungspläne feſtgeſetzten Schuldentilgungsperiode, und ſo ferne derſelbe zu ſonſtigen Unternehmungen fructiren ſoll, auf die zur vollen Deckung des Aufwandes erforderliche Zeit unter den Bedingungen, daß

a) der Lokalaufſchlag unbedingt allen jenen Veränderungen unterworfen bleibe, welche in dem Verlaufe der bewilligten Dauer bezüglich des ärarialiſchen Malzaufſchlages etwa Platz greifen können, daß

b) die ertheilte Bewilligung in dem Augenblicke von ſelbſt erlöſcht, wo die Einnahme aus dem Lokalmalzaufſchlage ganz oder theilweiſe ohne ausdrückliche und vorgängige allerhöchſte Genehmigung, und zwar gleichviel, ob bleibend oder nur unter der Form von Vorſchüſſen, zu andern als dem vorgeſetzten Zwecke verwendet wird, daß

c) über die vorſchriftmäſſige Verwendung gelegenheitlich des 3jährigen Rechenſchafts-Berichtes (allerhöchſte Verordnung vom 29. Dezember 1836 Ziffer XXXIII. Regierungsblatt 1836 Seite 1049) genauer, rechnungsmäſſig beglaubigter Nachweis geliefert werde, daß

d) die Zurücknahme oder Beſchränkung der allerhöchſten Genehmigung auch in dem Laufe der feſtgeſetzten Periode für den Fall vorbehalten bleibe, wenn entweder

aa) eine erhöhte Einnahme aus dem Gemeindevermögen die verfügbaren Mittel für den Bewilligungszweck unbeſchadet des Currentdienſtes vermehren, oder

---

dd) Miniſterialentſchließung vom 4. December 1826 Nr. 16448.
Miniſterialentſchließung vom 6. November 1829 Nr. 15636.
Miniſterialentſchließung vom 23. Jänner 1833 Nr. 1915.
Miniſterialentſchließung vom 25. Juli 1835 Nr. 22272.
Bekanntmachung vom 4. Auguſt 1837 Regierungsblatt 1837 S. 563. ff.
Bekanntmachung vom 31. Auguſt 1837 Regierungsblatt 1837 S. 633. ff.

ee) Miniſterialentſchließung vom 12. Juni 1820 Nr. 5775.
Miniſterialentſchließung vom 6. November 1829 Nr. 15636.
Miniſterialentſchließung vom 25. November 1829 Nr. 19422.
Miniſterialentſchließung vom 15. November 1835 Nr. 33353.
Miniſterialentſchließung vom 17. December 1836 Nr. 29018.

bb) der Staat ſich bewogen fühlen ſollte, die Aufhebung des Communal-Malzaufſchlaggefälles im Allgemeinen, ſey es auf adminiſtrativem, ſey es auf legislativem Wege anzuordnen. ff)

33. Der Lokalmalzaufſchlag wird

a) von dem in dem Orte und deſſen Zugehörungen gebrauten Bier mit 1 fl. 15 kr. oder wo der doppelte Anſatz bewilligt iſt, mit 2 fl. 30 kr. vom Schäffel eingeſprengten Malzes und

b) von dem aus andern Orten in den Ort und deſſen Zugehörungen eingeführten Biere mit 1 Pfennig von jeder Maaß importirten Bieres erhoben. gg)

34. Den Bierbräuern kommt die Befugniß zu, ſich für die auf ſolche Weiſe geleiſtete Abgabe durch einen Mehrbezug von 1 Pfennig ab jeder Maaß ausgeſchenkten oder abgegebenen Bieres über den örtlichen Bierſatz zu entſchädigen. hh)

35. Ferner kömmt denſelben die Befugniß bezüglich des im Orte und deſſen Zugehörungen gebrauten, aber in andere Bezirke verführten braunen Bieres die Rückvergütung des geleiſteten Malzaufſchlages zu fordern, in ſoferne zu, als nicht der betreffenden Gemeinde die Leiſtung einer ſolchen Rückvergütung durch königlichen Ausſpruch ausdrücklich erlaſſen iſt. Dieſe Rückvergütung beſtimmt ſich ſtets und ausſchließend nach dem Verhältniſſe des dem Aufſchlage unterliegenden Malzes zu dem hieraus nach der Regel des Tit. I. Art. 12. der Königlichen Allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811 (Regierungsbl. 1811 S. 621. und 622.) oder nach der Ausnahme des §. 4. der allerhöchſten Verordnung vom 28. Juli 1807 (Regierungsbl. 1807 S. 1277.) zu erzeugenden Biere. ii).

Die Rückvergütung des etwa exportirten weißen Gerſtenbieres iſt mit dem Aufhören der polizeilichen Satzbeſtimmung für dieſes Bier (allerhöchſte Verordnung vom 7. Juli 1829) von ſelbſt erloſchen kk).

36. Die Erhebung des Lokalmalzaufſchlages wird bei der Bewilligung in der Regel und ſo ferne nicht mit dem Geſuche der Nachweis ganz beſonderer Ausnahmsgründe verbunden wird, den einſchlägigen Aufſchlags-Untereinnehmern des Staates vorbehalten werden, welche

a) dieſen Aufſchlag mit der Aerarial Mehltaxe zu percipiren,

b) die erhobenen Beträge ohne irgend eine Haftung des Staatsärars nach Abzug der regulativmäſſigen Tantiemen mit Schluß eines jeden Monats in die Kommunalcaſſe einzuliefern,

---

ff) Miniſterialentſchließung vom 21. April 1836 Nr. 8838.
Miniſterialentſchließung vom 20. Februar 1837 Nr. 4542.

gg) Allerhöchſte Entſchließung vom 20. Februar 1825. Nr. 1475.
Miniſterialentſchließung vom 28. April 1827. Nr. 4923.
Miniſterialentſchließung vom 25. Juni 1827. Nr. 7035.

hh) Allerhöchſte Entſchließung vom 20. Februar 1825 Nr. 1475.
Allerhöchſte Entſchließung vom 25. Juni 1827 Nr. 7035.

ii) Miniſterialentſchließung vom 30. Januar 1833 Nr. 1953.
Miniſterialentſchließung vom 9. Februar 1834 Nr. 3715.
Miniſterialentſchließung vom 27. October 1834 Nr. 28883.

kk) Miniſterialentſchließung vom 23. Auguſt 1829 Nr. 11403.

c) mit der vierteljährigen Aerarialaufſchlags-Abrechnungen auch vierteljährige, und zwar für jede betheiligte Gemeinde geſonderte Communalaufſchlags-Abrechnungen an die vorgeſetze Oberaufſchlagsbehörde zur Reviſion einzuſenden,
d) dieſe Quartalsabrechnungen die Quittungen der Kommunalkaſſen über wirkliche Erfüllung der Lieferungsſchuldigkeit beizufügen, und
e) mit Schluſſe des Etatsjahres auf den Grund der Quartalrechnungen die Jahresrechnung reſp. die Hauptzuſammenſtellung durch die Oberaufſchlagsämter der einſchlägigen Regierungskammer der Finanzen zur Reviſion vorzulegen haben.

Die reviſoriſch feſtgeſetzte Jahresſchuldigkeit wird nach erfolgter Anerkennung der Rechnungsaufnahms-Commiſſion von der betreffenden königlichen Regierungskammer des Innern zur rechnungsförmigen Einweiſung eröffnet. Auch bleibt letzterer unbenommen, von den finanziellen Reviſions- und Abrechnungsacten vor deren definitiven Beſcheidung Einſicht zu nehmen, und ihre allenfallſigen Erinnerungen noch vor der definitiven Einweiſung geltend zu machen. [ll])

37. Gleicher Abrechnungs-Verpflichtung, Rechenſchaftsablage und Controlle unterliegen in dem durch Ziffer 36 vorhergeſehenen Ausnahmsfalle die gemeindlichen Einwohner. [mm])

38. Die Beſtimmungen über Art und Umfang des Localmalzaufſchlages gehören geſetzlich dem ausſchließenden Verwaltungsreſſort an. [nn])

39. Da der gemeindliche nur neben dem ärarialiſchen Malzaufſchlage erhoben wird, bezüglich des im Orte erzeugten Bieres alſo eine Defraudation des Letztern nicht Platz greifen kann, ſo kompetirt die Unterſuchung und Judikatur in erſter Inſtanz zu den k. Oberaufſchlagsämtern, in zweiter zu den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und in dritter bei etwa vorhandener Summa appellabilis zu dem königlichen Staatsrathe. [oo])

Die Abgabe von eingeführtem Biere iſt von der betreffenden Gemeinde durch entſprechende Controlle ſicher zu ſtellen. Etwaige Umgehungen derſelben gehören dem ſtrafpolizeilichen Gebiete an. [pp])

XIV. Sperrgeld an den Thoren dann Abgabe des Abwurfholzes.

40. In allen von dem 11ten Auguſt 1807 mit dem Königreiche vereinigten Provinzen und Gebietstheilen iſt das Thorſperrgeld durch Königliche Entſchließung vom 10. Januar

---

ll) Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1831 Nr. 2347.

mm) Miniſterialentſchließung vom 11. Janaur 1826 Nr. 17925.
Miniſterialentſchließung vom 11. December 1829.
Miniſterialentſchließung vom 31. Juli 1835 Nr. 21731.

nn) Miniſterialentſchließung vom 11. März 1835 Nr. 5215.

oo) Allerhöchſte Verordnung vom 28. Juli 1807 Regierungsblatt 1807 S. 1273. ff.
Allerhöchſte Verordnung vom 8. Auguſt 1810 Regierungsblatt 1810 S. 642. ff.
Königliche Inſtruction für den königlichen Staatsrath vom 18. November 1825 Regierungsblatt 1825 S. 865. ff.
Allerhöchſte Verordnung vom 17. December 1825 §. 86. Regierungsblatt 1825 S. 1104 und 1105.

pp) Allerhöchſte Entſchließung vom 20. Februar 1825 Nr. 1375.
Allerhöchſte Entſchließung vom 25. Juni 1827 Nr. 7035.

1803 und 11ten Auguſt 1807, und eben ſo der Holzabwurf an den Thoren durch das landesherrliche Mandat vom 3ten Februar 1798 und durch die königlichen Entſchlieſſungen vom 24ten Mai, 24ten November und 19ten Dezember 1804 ohne Unterſchied des Zweckes, wofür, und der phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen zu Gunſten deren die Bewilligung früher ſtattgefunden hatte, aufgehoben.

Bezüglich der ſpäteren Incorporationen aber hat eine ſolche Anordnung nicht ſtatt gefunden, und hier kann das Erlöſchen des durch förmliche Bewilligung oder langjährigen Beſitz wirklich erworbenen Genuſſes nur auf dem durch das Gemeindeedict vorgezeichneten Wege Platz greifen. qq)

XV. Brücken- und Pflaſterzölle.

41. Geſuche der Gemeinden um Bewilligung oder Veränderung beſtehender Brücken- und Pflaſterzölle ſind von den k. Kreisregierungen Kammern des Innern benehmlich mit der k. Generalzoll-Adminiſtration zu inſtruiren, und in dem Falle zureichender Begründung der Beſchlußfaſſung des unterzeichneten Staatsminiſteriums zu untergeben. rr)

42. Befreit von Leiſtung jedes Brücken- und Pflaſterzolles ſind,

a) in den ehemaligen Herzogthümern Ober- und Niederbayern, dann in der ehemaligen Ober-Pfalz zufolge Mandat vom 16. Juli 1792 die Saliterer ſowohl bezüglich des in die Zeughäuſer und ſonſtigen ärarialiſchen Behältniſſe zu verführenden Salpeters als auch bezüglich des zu Saliters benötzten Waſſers. ss)

b) in denſelben Gebietstheilen zufolge §. 13 der Bergordnung vom 6ten Mai 1784 alle gemäß Bergamtscertificates für den Betrieb von Bergwerken und für den Unterhalt von Bergleuten beſtimmten Bedürfniſſe, ſo wie ſämmtliche noch in dem Eigenthume der Bergwerksbeſitzer befindlichen Bergwerksproducte. tt)

c) in den nicht erſt nach dem Jahre 1813 einverleibten Territorien gemäß allerhöchſter Entſchlieſſung vom 14ten Oktober jenes Jahres die für den eigenen Bedarf der inländiſchen Eiſenhämmer innerhalb Landes verführten Eiſenerz- und Kalkſteinladungen, dann das in das Ausland verführte Eiſenerz. uu)

---

qq) Mandat vom 3. Februar 1708 M. G. S. Bd. VI. S. 167.
Allerhöchſtes Reſcript vom 24. Mai 1804 Neuburger Regierungsblatt S. 854. und vom 19. December 1804 Nr. 3133.
Allerhöchſte Entſchließung vom 24. November 1804.
Ausſchreibung der Generallandesdirection vom 14. Jänner 1803 Regierungsblatt 1803 St. IV. S. 57.
Königliche Entſchließung vom 11. Auguſt 1807 Regierungsblatt 1807 S. 1364.
Miniſterialentſchließung vom 21. Juni 1833 Nr. 15336.

rr) Miniſterialentſchließung vom 25. November 1822 Nr. 14334.
Miniſterialentſchließung vom 31. Mai 1824 Nr. 5510.
Miniſterialentſchließung vom 4. Juni 1833 Nr. 11495.

ss) Mandat vom 18. Juli 1692 M. G. S. Bd. IV. S. 906.

tt) Bergordnung vom 6. Mai 1784 M. G. §. 14. Bd. II. S. 1431.

uu) Allerhöchſte Entſchließung vom 14. October 1813.

43. Nur zu Entrichtung eines Drittheiles der Pflaſterzoll- und Brückengeldabgabe verpflichtet iſt das von Eiſenhammer unmittelbar zum Verkaufe verführte, von einem Zeugniſſe des Fabrikanten begleitete Eiſen, ſo ferne ſelbes allein oder bloß mit pflaſtergeldfreien Gegenſtänden vermiſcht zur Ladung ſteht. [uu])

44. Der Mißbrauch obiger Begünſtigung zieht für den betreffenden Eiſenhammer-Beſitzer deren Verluſt nach ſich. [uu])

45. Die Erhebung des Brücken- und Pflaſterzolles bei Extrapoſtreiſenden geſchieht nicht an dem Orte des Anfalles, ſondern durchaus von den Poſtſtallhaltern, welche

a) von dem Extrapoſtreiſenden vor der Abfahrt von der Station das gebührende Pflaſter- und Brückengeld bis zur nächſten Poſtſtation incl. gegen eine den Zollbetrag jedes einzelnen auf der Route vorkommenden Pflaſterzolles nach der Pferdezahl angebende Beſcheinigung in Empfang nehmen;

b) jeden Extrapoſtreiſenden in einem auf jeder Poſtſtation zu haltenden Journale mit Bemerkung der Pferdezahl der Beſpännung eintragen;

c) durch den unaufgehalten mit dem Reiſenden durchfahrenden Poſtillon auf dem Rückwege aller Orten die gebührenden Brücken- und Pflaſterzölle entrichten laſſen, und von dem Poſtillon ſofort die hiefür in Empfang genommenen hergebrachten Polleten mittelſt Zahlung des Zollbetrages auslöſen.

Behufs der Vollziehbarkeit obiger Beſtimmungen ſind den betreffenden kön. Poſthaltern von Seite der berechtigten Gemeinde diſtrictspolizeiliche Zeugniſſe über den Betrag der bewilligten Pflaſter- und Brückengelder zuzuſtellen und in gleicher Weiſe auch künftige neue Verleihungen oder Veränderungen zu deren Kenntniß zu bringen. [vv]).

46. Jene Gemeinden, welche ihr Straſſenpflaſter ungeachtet wiederholter Aufforderungen nicht in vorſchriftsmäßigen Stand verſetzen, und darin unterhalten, ſind mit Siſtirung des Pflaſterzolles zu beahnden. [ww]).

Zu §. 42. des Gemeindeedicts.

XVI. Eigenmächtige Verſammlungen von Gemeindevorſtehern.

47. Eigenmächtige Verſammlungen der Gemeindevorſteher zur Berathung irgend eines, die geſetzlichen Schranken des revidirten Gemeindeedictes und des Umlagengeſetzes vom 11. September 1825 überſchreitenden Gegenſtandes ſind in keiner Weiſe zu geſtatten. [xx]).

Miniſterialentſchließung vom 5. Juni 1832 Nr. 10891.

Miniſterialentſchließung vom 18. Februar 1837 Nr. 31437.

vv) Miniſterialentſchließung vom 2. Mai 1832 Nr. 7630.

ww) Miniſterialentſchließung vom 19. October 1821 Nr. 11368.

xx) Miniſterialentſchließung vom 28. April 1832 Nr. 8373.

Zu §. 43. des Gemeindeedicts.

XVII. Abordnung von Gemeindedeputationen an das Königliche Hoflager.

48. Die Abordnung von Gemeindedeputationen an das königl. Hoflager bedarf der ausdrücklichen allerhöchſten Bewilligung. [yy]).

Zu §. 47. des Gemeindeedicts.

XVIII. Befugniß der Verminderung des ſtabilen, mit Subſumtion unter die IXte Verfaſſungsbeilage begabten magiſtratiſchen Perſonals.

49. Bei Erledigung bezahlter Gemeindeämter ſind vor Allem die betreffenden Gemeindeorgane darüber zu hören, ob ſie von der ihnen durch §. 47. des revidirten Gemeindeedicts eingeräumten Befugniß der entſprechenden Verringerung des ſtabilen Gemeindeverwaltungs-Perſonals Gebrauch machen wollen. Bei Vakatur einer Bürgermeiſterſtelle in Städten I. Claſſe können ſich Magiſtrat und Gemeindebevollmächtigte eben ſowohl für die Vereinigung der beiden Bürgermeiſterſtellen der Perſon eines nicht rechtskundigen, als eines rechtskundigen Bürgermeiſters ausſprechen. Die mit geſetzlicher Mehrheit von je zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten Beſchlüſſe ſind ſofort der kön. Genehmigung zu unterſtellen. [zz]).

(Zu §. 48. des Gemeindeedicts.)

XIX. Qualification der Magiſtratsglieder und der ſtädtiſchen Bedienſteten.

50. Eine Dispenſation von der Beſtimmung der lit. b in §. 48. des revidirten Gemeindeedicts kann unter keinerlei Bedingung Platz greifen. [A])

Dagegen finden die Beſtimmungen des Gemeindeedicts §. 78. lit. c. und der Wahlordnung Art. 16. Nro. 3. auf die nach §. 47. 50. und 58. des Gemeindeedicts zur Claſſe der ſtädtiſchen Bedienſtungen gehören, den Stadt- und Marktſchreiberſtellen keine Anwendung. [B])

51. Nach dem Wortlaute des §. 48. Abſ. 4. des revidirten Gemeindeedicts und des Art. 12. der Wahlordnung können Inhaber eines beſonderer und ununterbrochener Polizeiaufſicht unterworfenen Gewerbes zu bürgerlichen Magiſtratsrathsſtellen nur in dem Falle äußerſter Nothwendigkeit oder dann berufen werden, wenn ganz eigene Verhältniſſe des Gewählten deſſen Eintritt in den Magiſtrat motiviren.

Uebrigens beziehen ſich die Beſtimmungen jener Geſetzesſtellen nur auf die mit

---

yy) Allerhöchſte Entſchließung vom 16. December 1819 Nr. 18448.

zz) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641.
Miniſterialentſchließung vom 15. November 1834 Nr. 27008.

A) Miniſterialentſchließung vom 14. November 1819 Nr. 16439.
Miniſterialentſchließung vom 9. December 1834 Nr. 33450.

B) Miniſterialentſchließung vom 12. April 1828 Nr. 4579.
Miniſterialentſchließung vom 5. September 1828 Nr. 6620.

tarirten Victualien verkehrenden Gewerbe, alſo neben dem Fleiſchergewerbe und den dieſem gleichartigen Erwerbsarten, dann neben den Bäckern und Melbern vorzugsweiſe auf die Bierbräner und Weinſchenken, die mit denſelben in gleicher Categorie ſtehenden Caffetiers und die Schenkwirthe. Auf den Stand der Gaſtwirthe, Inhaber großer Hotels, dann der Müller findet die Ausnahme keine Anwendung.

Ferner erſtreckt ſich dieſe Ausnahme nicht auf die Stellen ſtabiler Bürgermeiſter, bezüglich deren das Geſetz ganz dem richtigen Takte der Wähler zu ermeſſen anheim gegeben hat, in wie ferne beſondere perſönliche Eigenſchaften alle aus der Stelluug etwa hervorgehenden Bedenken überwiegen. C)

52. Quiescirte Staatsdiener müſſen, ſo ferne ſie zu der Stelle bürgerlicher Magiſtratsräthe berufen werden, die durch das Geſetz bedingte Qualification (rev. Gemeindeedict §. 48. Abſ. 4. und §. 70.) beſitzen. D)

53. Da die Magiſtrate nach §. 67. des Edictes zu den Regierungsbeamten zählen, ſo können Advocaten nach Analogie des §. 49. der VI. Verfaſſungsbeilage als bürgerliche Magiſtratsräthe oder Marktſchreiber nur gegen Niederlegung ihrer Anwaltſchaft beſtätigt werden. E)

54. Die Eigenſchaft eines Holzunterkäufers iſt mit jener eines bürgerlichen Magiſtratsraths durchaus unvereinbar.

Der Austritt eines Magiſtratsraths aus dem Magiſtrate zu Uebernahme einer ſolchen Beſchäftigung iſt vor Ablauf der geſetzlichen Wahlfriſt nur in dem Falle zuläſſig, wenn die Gemeindebevollmächtigten, welchen das Wahlrecht zu Magiſtratsgliedern zuſteht, einen bürgerlichen Magiſtratsrath zum Dienſte eines Holzunterkäufers durch Stimmenmehrheit vorgeſchlagen. F)

(Zu §. 50. des Gemeindeedicts.)

XX. Dauer der Function der Mitglieder des Magiſtrates und der Gemeindeausſchüſſe.

55. Die Mitglieder des Magiſtrats und der Gemeindeausſchüſſe können während

---

C) Miniſterialentſchließung vom 12. April 1828 Nr. 1070.
Miniſterialentſchließung vom 16. Jänner 1830 Nr. 21409.
Miniſterialentſchließung vom 14. October 1830 Nr. 16675.
Miniſterialentſchließung vom 23. November 1830 Nr. 19174.
Miniſterialentſchließung vom 28. April 1831 Nr. 501.
Miniſterialentſchließung vom 20. Juli 1832 Nr. 16967.
Miniſterialentſchließung vom 22. October 1833 Nr. 27966.
Miniſterialentſchließung vom 22. December 1833 Nr. 34532.
Miniſterialentſchließung vom 28. November 1835 Nr. 34257.

D) Allerhöchſte Entſchließung vom 10. October 1818 Nr. 238.

E) Allerhöchſte Entſchließung vom 31. Auguſt 1818 Nr. 109.
Allerhöchſte Entſchließung vom 25. September 1818 Nr. 166.

F) Miniſterialentſchließung vom 28. October 1822 Nr. 13222.

der in den §§. 50. 79. und 80. des Edictes feſtgeſetzten Zeit ihres Dienſtes nur in ſo ferne enthoben werden, als ſie entweder eine der §. 77. des rev. Gemeindeedicts bezeichneten Entſchuldigungsurſachen nachweiſen, oder einer der in §. 78. lit. b. c. und d. vorhergeſehenen Fälle eintritt. G)

56. Da nach Art. 63. Abſ. 2. der Wahlordnung die Beſtätigung der Gemeindewahlen in den Städten IIter und IIIter Claſſe, dann in den magiſtratiſchen Märkten den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern zukömmt, ſo fällt auch die Entſcheidung über den Austritt der Competenz dieſer Kreisſtellen anheim. H)

XXI. Beſondere Verhältniſſe der Magiſtratsmitglieder höherer Qualification.

57. Da die analoge Subſumtion eines Bürgermeiſters unter die unmittelbaren Staatsdiener geſetzlich durch die im §. 48. des revidirten Gemeindeedicts vorgeſchriebene Vollendung der academiſchen Studien und durch die mit entſprechendem Erfolge beſtandene Concursprüfung bedingt iſt, ſo vermag ein dieſer Qualification nicht theilhaftiger Bürgermeiſter auch durch wiederholte Wahlen und deren Beſtätigung nicht zu dieſer Subſumtion zu gelangen. I)

58. So lange der eine höhere Stelle verſehende Magiſtratsrath nicht definitiv befördert iſt, kann auch das Einrücken des nachfolgenden nur in proviſoriſcher Weiſe ſtatt finden K.)

59. Der Abſatz 2. des §. 50. des revidirten Gemeindeedicts legt den Gemeindebeamten höherer Qualification mit allen Obliegenheiten der unmittelbaren Staatsdiener auch die Pflicht der Nichtausübung bürgerlicher Gewerbe bei L).

60. Den nach §. 50. des revidirten Gemeindeedicts und nach Art. 67. der Wahlordnung zur Ständigkeit gelangten Communalbeamten können von Seite der Gemeindebehörden (Magiſtrate) wie den übrigen in dem Gemeindedienſte auf Lebenszeit angeſtellten Individuen förmliche Anſtellungscertificate ausgehändigt werden. Dieſe Certificate ſind mit dem betreffenden Gradationsſtempel nach der einſchlägigen Verordnung vom 18. December 1812

G) Miniſterialentſchließung vom 3. April 1820 Nr. 4711.
Miniſterialentſchließung vom 10. Juli 1820 Nr. 8770.
Miniſterialentſchließung vom 23. Juli 1821 Nr. 7842.
Miniſterialentſchließung vom 9. März 1823 Nr. 1347.
Miniſterialentſchließung vom 6. Februar 1826 Nr. 17671.
Miniſterialentſchließung vom 12. Februar 1831 Nr. 2497.
H) Miniſterialentſchließung vom 29. Juni 1833 Nr. 14211.
I) Miniſterialentſchließung vom 1. Mai 1836 Nr. 7455.
K) Allerhöchſte Entſchließung vom 20. März 1828 Nr. 3421.
L) Miniſterialentſchließung vom 12. Juli 1835 Nr. 19992.

unter Abrechnung jener Stempelgebühren zu verſehen, welche daſſelbe Individuum für frühere Anſtellungen oder Gehaltszulagen bereits entrichtet hat [M]).

61. Die rechtskundigen Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe ſind von der Bewerbung um Stellen des unmittelbaren Staatsdienſtes nicht ausgeſchloſſen [N]).

XXII. Dienſtesverhältniſſe der bürgerlichen Magiſtratsräthe.

62. Die geſetzlich in die Sphäre der bürgerlichen Magiſtratsräthe einſchlagenden Gegenſtände, wohin insbeſondere zufolge §. 59. des Gemeindeedicts und §. 16 und 42 des Geſchäftsregulativs vom 21. September 1818 die Caſſen und Buchführungen der einzelnen Stiftungen gehören, dürfen nie durch Beſchluß der Gemeindebehörde oder Curatel in Form auſſerordentlicher Functionen anderen Individuen zugewieſen werden. Insbeſondere iſt die Ueberbürdung von Remunerationen für ſolche Leiſtungen auf die Gemeindecaſſen durchaus unzuläſſig.

Dagegen bleibt dieſen Magiſtratsräthen geſtattet, ſich bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten unter eigener Haftung und Aufſicht und gegen eine ihnen zur Laſt fallende Entſchädigung befähigter Gehilfen zu bedienen, und insbeſondere auch mit den Stadt- oder Marktſchreibern dießfallſige Privatübereinkommen abzuſchlieſſen.

Gegenüber minder befähigter, dem ohngeachtet aber beſtätigter Magiſtratsräthe, ſind die Communalintereſſen nicht durch Entziehung des geſetzlich zugewieſenen Reſſorts, ſondern durch ſtrenge magiſtratiſche Controlle, durch verdoppelte Curatel- und Obercuratelaufſicht und durch öfteres Viſitiren gegeben Falles mit Ueberbürdung der Koſten zu wahren [O]).

XXIII. Beſoldung, Diäten und Remunerationen der Magiſtratsglieder.

63. Die Gehalte und Functionsbezüge der Magiſtratsglieder ſind

a) bei allen Dienſtesclaſſen und Stellen innerhalb der durch das abſchriftlich in der Anlage 3. (ſiehe in dem beſondern Anhange) angefügte Beſoldungsregulativ vom 3. Auguſt 1818 vorgezeichneten Maximalgrößen zu reguliren,

b) die in Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 3. Auguſt 1818 für die einzelnen Städte und Märkte feſtgeſtellten, und von den Curatelſtellen genehmigten Perſonal- und Gehaltsetats ſind in Folge der geſetzlichen Aufſtellung eigener Kirchenverwaltungen und der dadurch geminderten magiſtratiſchen Geſchäftsaufgabe durch die Gemeindeorgane einer Reviſion zu untergeben.

c) Die freie Bewegung der Gemeinden innerhalb der regulativmäſſigen Maximalſätze unterliegt nur dann einer Curateleinſchreitung, wenn der Ertrag des Ge-

---

M) Miniſterialentſchließung vom 3. Februar 1823 Nr. 17525.
Miniſterialentſchließung vom 18. Juli 1826 Nr. 8004.
Miniſterialentſchließung vom 12. Juli 1835 Nr. 20097.

N) Miniſterialentſchließung vom 29. April 1821 Nr. 2816.

O) Miniſterialentſchließung vom 5. Jänner 1834 Nr. 25640.

meindevermögens und die übrigen Zuflüſſe der Gemeindecaſſe zur Deckung der beabſichteten Ausgaben offenbar unzureichend ſind.

d) Erhöhungen der Bezüge über den Normalbetrag können nur nach erholter Miniſterialgenehmigung Platz greifen.

e) Begutachtungen von Gehaltserhöhungen unterliegen collegialer Berathung und Beſchlußfaſſung, wobei die Magiſtrate darauf aufmerkſam zu machen ſind, daß es ſowohl in dem finanziellen Intereſſe als in jenem des Dienſtes liege, neu eintretenden rechtskundigen und techniſchen Beamten nicht ſogleich das Maximum zu bewilligen, ſondern durch angemeſſene Abſtufung der Beſoldungen nach Dienſtesjahren Erleichterung des Gemeindehaushaltes zu erzielen, und die Thätigkeit des in der Hoffnung des Vorrückens in eine höhere Beſoldungsclaſſe ſtehenden Beamten rege zu erhalten.

f) Die zu Caſſen- und Rechnungsgeſchäften des Stiftungs- oder Gemeindevermögens verwendeten Magiſtratsräthe erhalten eine verhältnißmäßige, von dem Magiſtrate unter Curatelgenehmigung feſtzuſetzende Remuneration, welche in der Regel aus der Communalcaſſe zu fließen, der Stiftungscaſſe aber nur in ſo ferne zur Laſt zu fallen hat, als letztere keinen Betrag zu der Geſammt-Exigenz der Gemeindebehörde leiſtet.

g) die Activitäts- oder Quiescenzgehälter der unabhängig von §. 52. Abſ. 2. des Gem.-Ed. in Gemeindedienſte übergetretenen und der künftig in ſelbe übertretenden Staatsdiener unterliegen von dem Tage der beſtätigten Wahl anfangend dem definitiven, oder im Falle allerhöchſt gewährter Rücktrittsbefugniß dem einſtweiligen Einzuge. Bezüglich der Kraft oben erwähnter Geſetzesſtelle übergegangenen Staatsbeamten hat es bei den Beſtimmungen der allerhöchſten Entſchließung vom 26. October 1818 ſein Bewenden.[p])

Die Beſtimmung der Diäten und Gefährtgelder bei Geſchäftsreiſen der Magiſtratsglieder und höheren ſtädtiſchen Bedienſteten bleibt den Magiſtraten in der Art überlaſſen, daß

a) die Diätenregulative für die königlichen Beamten ähnlicher Categorien ſohin bezüglich der Städte I. Claſſe jene des Perſonals der Kreis- und Stadtgerichte, bezüglich der Städte II. und III. Claſſe jene der Landgerichts-Aſſeſſoren, welch letzteren nach dem Regulativ vom 9. Mai 1809 ſelbſt bei Reiſen auſſer dem Gerichtsbezirke nur 5 fl. Diäten einſchlüſſig des Rittgeldes gebühren, — nicht überſchritten werden dürfen, daß

---

p) Allerhöchſte Entſchließung vom 3. Auguſt 1818 Nr. 58.
Allerhöchſte Entſchließung vom 26. October 1818 Nr. 252.
Miniſterialentſchließung vom 18. Auguſt 1821 Nr. 9431.
Miniſterialentſchließung vom 26. April 1823 Nr. 1950.
Miniſterialentſchließung vom 20. December 1823 Nr. 14883.
Miniſterialentſchließung vom 16. November 1830 Nr. 18259.
Miniſterialentſchließung vom 28. Juli 1833 Nr. 10715.
Miniſterialentſchließung vom 20. April 1835 Nr. 10424.
Miniſterialentſchließung vom 7. Juli 1835 Nr. 20309.

b) für Geſchäfte innerhalb des Gemeindebezirks ein Diätenanſatz überhaupt unſtatthaft bleibt, und daß

c) die mit der Reviſion der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen zu verbindende Reviſion der Diätenanſätze von der königl. Kreisregierung Kammer des Innern aus dem Standpunkte,

aa) des nicht überſchrittenen Maximums und

bb) der Uebereinſtimmung des Rechnungsziffers mit dem von dem Magiſtrate unter Curatelgenehmigung angenommenen Regulative zu vollziehen iſt. Q).

65. Alle einem Gemeindebeamten zu bewilligenden Gratificationen bedürfen der nach der königl. Entſchließung vom 18. Jänner 1818 (Allg. Int.-Bl. f. d. K. vom Jahre 1818 S. 95. ff.) zu bemeſſenden Curatelbeſtätigung. R).

XXIII. Disciplinar-Verhältniſſe und Dienſtpolizei der Magiſtrate.

66. Gegen die den ordentlichen Sitzungen ohne zureichenden Entſchuldigungsurſachen ſich entziehenden bürgerlichen Magiſtratsräthe iſt von Seite des betreffenden Magiſtrats mit angemeſſenen Geldſtrafen zum Armenfonde nach Analogie des §. 86. des Gemeindeedicts zu verfahren. S).

67. Das in dem §. 11. und flg. der IXten Verfaſſungsbeilage vorgeſchriebene Disciplinarverfahren findet auch auf ſtraffällige Bürgermeiſter, Magiſtratsräthe und Gemeindevorſteher analoge Anwendung, und iſt, da die Verbindlichkeit zur Uebernahme von Gemeindeämtern geſetzlich begründet iſt (§. 19. Ziff. 3. des Gemeindeedicts) nicht erſt durch eine vorausgängige eidliche Verpflichtung bedingt. T).

68. Das Strafgeſetzbuch handelt im Theile I. Buche 2. Tit. II. Kapitel VII, dann im Buche III. Titel II. Kapitel VI. ausdrücklich von Verbrechen und Vergehen aller

---

Q) Miniſterialentſchließung vom 29. Auguſt 1819 Nr. 12728.
Miniſterialentſchließung vom 7. Juli 1821 Nr. 6765.
Miniſterialentſchließung vom 28. April 1827 Nr. 4080.
Miniſterialentſchließung vom 13. Mai 1832 Nr. 6220.
Miniſterialentſchießung vom 20. Juni 1832.
Miniſterialentſchließung vom 4. November 1834 Nr. 29695.
Miniſterialentſchließung vom 31 Januar 1835 Nr. 2168.
Miniſterialentſchließung vom 9. Februar 1837 Nr. 421.

R) Miniſterialentſchließung vom 23. April 1822 Nr. 1872.
Miniſterialentſchließung vom 17. Auguſt 1832 Nr. 16940.
Miniſterialentſchließung vom 24. November 1832 Nr. 15346.
Miniſterialentſchließung vom 23. März 1836 Nr. 3906.

S) Allerhöchſte Entſchließung vom 26. Auguſt 1819 Nr. 9276.

T) Allerhöchſte Entſchließung vom 13. Auguſt 1820 Nr. 13493.
Miniſterialentſchließung vom 24. October 1826 Nr. 1320.
Miniſterialentſchließung vom 23. Mai 1836 Nr. 10620.

öffentlichen unmittelbaren und mittelbaren Diener und iſt, wie dies insbeſondere auch aus den Art. 366. und 459. des I. Theiles und aus den Anmerkungen zu denſelben III. Band S. 146. Nr. 9. 10. und 11. deutlich hervorgeht, bezüglich der dort gegebenen Beſtimmungen noch auf die Magiſtrate und deren Angeſtellte anwendbar.

Hienach iſt bei Erkenntniſſen gegen dergleichen öffentliche Diener wegen verübter Dienſtesverbrechen oder Vergehen die gleichmäſſige Anwendung der Königlichen Verordnung vom 19. März 1816 und des nachträglich erläuternden Generalreſcriptes vom 19ten September 1817 von ſelbſt gegeben, und es ſteht eben deßhalb auch den Königlichen Kreisregierungen K. d. J. die Ergreifung der fiskaliſchen Reviſion zu. U)

69. In einer von dem Magiſtrate in erſter Inſtanz beſchiedenen Angelegenheit greift eine Ueberbürdung der Koſten an dieſen Magiſtrat in der Regel nicht Platz.

Ordnungsſtrafen, in welche Magiſtrate verfällt werden, eignen ſich ihrer Natur nach nicht zur Zahlung aus Gemeindemitteln, ſondern müſſen von jenen Vorſtänden oder Collegialmitgliedern getragen werden, auf welchen die Verantwortlichkeit für die veranlaſſenden verordnungswidrigen Handlungen oder Unterlaſſungen ruht V).

70. Die Mitglieder der Magiſtrate können ſich von ihren Poſten zum Behufe von Privatangelegenheiten gleich anderen Regierungsbeamten nur nach erlangter Ermächtigung entfernen.

Die Ertheilung von Reiſelizenzen an ſolche Perſonen competirt innerhalb der Grenzen des Reiches

a) bei bürgerlichen Magiſtratsräthen ohne Unterſchied der Dauer des Urlaubs, bei rechtskundigen aber mit der Beſchränkung auf 14 Tage zu dem Bürgermeiſter,
b) bei rechtskundigen Magiſtratsräthen für eine die Dauer von 14 Tagen überſteigenden Abweſenheit zu der nächſt vorgeſetzten Behörde nach der im §. 122 bis 126 und 127 des Edictes über das Gemeindeweſen bezeichneten Unterordnung,
c) bei den Bürgermeiſtern ohne Unterſchied, ſo bald ein mehr als achttägiger Urlaub erbeten wird, gleichfalls zu der vorgeſetzten Behörde.

Bürgerlichen Magiſtratsräthen dürfen Reiſelizenzen zum Betriebe ihrer bürgerlichen Gewerbe nie abgeſchlagen werden. Auch iſt denſelben in dringenden Fällen dieſer Art geſtattet, ohne vorgängige Erholung der förmlichen Reiſelizenz und gegen bloſſe Anzeige des Antritts ihrer Reiſe und der Dauer ihrer Entfernung den Wohnſitz zu verlaſſen W).

XXV. Verhältniß der Stadt- und Marktſchreiber, dann des niedern Perſonals der Magiſtrate.

71. Geſuche der auf Lebensdauer in dem Gemeindedienſte angeſtellten und beſol-

---

U) Allerhöchſte Entſchließung vom 13. September 1820 Nr. 13720.

V) Miniſterialentſchließung vom 28. December 1827 Nr. 16920.
Miniſterialentſchließung vom 6. Februar 1837 Nr. 31787.

W) Allerhöchſte Entſchließung vom 30. September 1819.
Allerhöchſte Entſchließung vom 9. November 1824 Nr. 16121.

deten Stadt- und Marktſchreiber um Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſte werden in der Regel nur in Concurrenz mit andern Bewerbern nach allgemeinen Beförderungsgrundſätzen gewürdigt. Ueber ſolche Competenten ſind in ſolchen Fällen eigene Qualificationsliſten anzulegen. Uebrigens iſt Gemeindebeamten die fortgeſetzte Praxis bei jenen Landgerichten, unter deren Aufſicht und Leitung die treffenden Magiſtrate ſtehen, nicht zu geſtatten X).

72. Den nicht mit ausdrücklicher Subſumtion unter die IX. Verfaſſungsbeilage angeſtellten Stadt- und Marktſchreibern, dann dem bei den Gemeindeverwaltungen angeſtellten niedern Perſonal und auch den Relicten ſolcher Individuen kommt ein beſtimmter Penſions- oder Unterſtützungsanſpruch von der Gemeindecaſſe nicht zu. Vielmehr bleibt den Gemeindeorganen, Magiſtraten und Gemeindebevollmächtigten anheim gegeben, für dieſelben im Abtretungsfalle eine, nach den Privatvermögensverhältniſſen, dem Familienſtande und der Erwerbsfähigkeit zu bemeſſende Alimentation auszumitteln, und in deren Ermanglung findet die einfache Subſumtion unter §. 5. des Heimathsgeſetzes ſtatt.

Uebrigens wird ſehr gerne geſehen werden, wenn die betreffenden Gemeindebehörden ihr nicht ſtabiles Perſonal bei Lebensverſicherungsanſtalten aſſecuriren, und die betreffende jährliche Aſſecuranzquote entweder aus Gemeindemitteln beſtreiten, oder durch einen bei neuen Anſtellungen zu ſtipulirenden Gehaltsabzug decken Y).

73. Jedem magiſtratiſchen Angeſtellten muß ein die Subſiſtenz ſicherndes Einkommen ausgemittelt werden Z).

74. Die Diäten ſind auch hier innerhalb der für Staatsdiener derſelben Categorie gegebenen Maximalſätze zu bemeſſen, insbeſondere gebühren den magiſtratiſchen Polizeidienern für Transportirung von Conſcribirten die Diätenbezüge der Landgerichtsdiener. AA)

XXVI. Befugniß der Ablehnung wiederholter Wahl zum bürgerlichen Magiſtratsrathe.

75. Die in dem Schlußabſatze des §. 50. des revidirten Gemeindeedicts gewährte

---

X) Miniſterialentſchließung vom 12. November 1832 Nr. 23861.
Y) Miniſterialentſchließung vom 2. April 1822 Nr. 1477.
Miniſterialentſchließung vom 20. April 1823 Nr. 4016.
Miniſterialentſchließung vom 3. Februar 1826 Nr. 16998.
Miniſterialentſchließung vom 7. März 1828 Nr. 443.
Miniſterialentſchließung vom 21. März 1830.
Miniſterialentſchließung vom 21. April 1832 Nr. 5463.
Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1832 Nr. 15168.
Miniſterialentſchließung vom 10 September 1832 Nr. 19091.
Miniſterialentſchließung vom 17. December 1834 Nr. 27285.
Miniſterialentſchließung vom 8. April 1835 Nr. 9657.
Miniſterialentſchließung vom 26. Mai 1835 Nr. 14277.
Z) Miniſterialentſchließung vom 3. Februar 1826 Nr. 16098.
AA) Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1836 Nr. 3426.

Befugniß zur Ablehnung wiederholter Wahl findet auch auf die nach längeren Zwiſchenräumen ſtattfindenden neuen Wahlen Anwendung. [BB])

(Zu §. 51. des Gemeindeedicts.)

XXVII. Functionszeichen der Magiſtratsglieder und der Communalbedienſteten.

76. Die nach §. 51. des revidirten Gemeindeedicts den Bürgermeiſtern als Functionszeichen zukommenden Medaillen müſſen auf der Vorderſeite mit dem Bruſtbilde des regierenden Königs verſehen ſeyn. Sie ſind bei dem mit Prägung derſelben beauftragten Königlichen Hauptmünzamte zu erholen.

Die mit dem Bildniſſe eines verſtorbenen Monarchen verſehenen Medaillen ſind in dem Gemeindearchive aufzubewahren. [CC])

77. Die Magiſtratsglieder haben ſich lediglich der in dem revidirten Gemeindeedicte vorgeſchriebenen Kleidung zu bedienen. Zu dem dreieckigen Hut dürfen goldne Hutſchleifen und Cordons und zu dem Degen goldne Degenquaſten getragen werden. [DD])

78. Die Secretäre, Offizianten und Polizeiactuare der mit der Diſtrictspolizei bekleideten Magiſtrate haben die für die königlichen Polizeibeamten gleichen Dienſtgrades geſtattete Kleidung, und zwar die Magiſtratsſecretäre und Actuare jene der Polizeiactuare, und die Magiſtratsoffizianten jene der Stadtcommiſſariats- und Polizeiofficianten, jedoch mit glatten Knöpfen von weißem Metalle zu tragen. [EE])

Den Stadt- und Marktſchreibern kömmt die ſchwarze Kleidung zu. [FF])

79. Die nicht mit höherer Genehmigung analog der Königlichen Gensd'armerie organiſirten Polizeiwachen tragen die Uniform und Ausrüſtung der Polizeiſoldaten mit Tſchakos und Stutzen. [GG])

XXVIII. Rangverhältniſſe der Gemeindebeamten.

80. Bei feierlichen Gelegenheiten reiht ſich der in corpore erſcheinende Magiſtrat

---

BB) Miniſterialentſchließung vom 15. October 1836 Nr. 26324.
CC) Miniſterialentſchließung vom 17. November 1828 Nr. 16832.
Miniſterialentſchließung vom 8. Jänner 1829.
Miniſterialentſchließung vom 12. Juli 1830 Nr. 10741.
DD) Miniſterialentſchließung vom 27. Jänner 1819 Nr. 649.
Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1819.
Miniſterialentſchließung vom 9. Juni 1833 Nr. 15195.
Miniſterialentſchließung vom 27. October 1833 Nr. 23418.
Miniſterialentſchließung vom 8. Februar 1836 Nr. 2519.
EE) Miniſterialentſchließung vom 30. Jänner 1833 Nr. 2117.
Miniſterialentſchließung vom 5. März 1833 Nr. 4983.
Miniſterialentſchließung vom 23. Juni 1833.
FF) Miniſterialentſchließung vom 23. Februar 1836 Nr. 10592.
GG) Miniſterialentſchließung vom 3. Jänner 1819 Nr. 20337.

als Localgemeindebehörde unmittelbar an die Königlichen Stellen und Behörden an. Das Offiziercorps der Landwehr, ausſchlüſſig der den Kreisſtellen unmittelbar untergeordneten und gleichen Rang mit den Landgerichten behauptenden Bataillonscommandanten, nimmt den Platz nach dem Magiſtrate ein. Ihm folgen die Gemeindebevollmächtigten, die Mitglieder des Armenpflegſchaftsrathes und die Diſtrictsvorſteher. Mauthſtationiſten und Zolleinnehmer gehen dieſen ſämmtlichen Behörden nach. HH et II)

81. In den Magiſtraten reihen ſich die bürgerlichen Magiſtratsräthe lediglich nach der Zeit ihres Eintrittes in den Magiſtrat, und bei gleicher Eintrittszeit nach der Zahl der in einem ununterbrochenen Wahlacte erhaltenen Stimmen. Ausgetretene durch neue Wahl wiederholt Berufene haben auf ihr früheres Rangverhältniß keinen Anſpruch. Die Stadt- und Marktſchreiber gehen ſämmtlichen Magiſtratsräthen nach. KK)

82. Ehemalige Municipalräthe ſind den andern Bürgern gleichzuachten. LL)

(Zu §. 53. des Gemeindeedicts.)

XXIX. Taxe bei Beſtätigung der Gemeindebeamten.

83. Die Beſtätigung der Gemeindebeamten ohne Unterſchied, dann der ſolchen Beamten verliehenen Beſoldungsmehrungen, unterliegt nicht der geheimen Raths- oder Beſoldungstaxe, ſondern nur der regulativmäßigen Expeditionstaxe. MM)

XXX. Verpflichtung der Magiſtratsglieder auf die Reichsverfaſſung.

84. Bei Einweiſung und Verpflichtung der Magiſtrate muß der vorſchriftsmäßige Eid auf die Reichsverfaſſung allen jenen Magiſtratsgliedern einzeln abgenommen werden, welche ihn nicht etwa ſchon bei andern Gelegenheiten geleiſtet haben. NN)

(Zu §. 58. des Gemeindeedicts.)

XXXI. Anſtellung der ſtädtiſchen Bedienſteten.

85. Die Stadtkämmerer, die Caſſiere und die beſondern Verwalter des Vermögens

---

HH et II) Allerhöchſte Entſchließung vom 27. Juni 1819 Nr. 10596.
Miniſterialentſchließung vom 12. December 1819 Nr. 15164.
Miniſterialentſchließung vom 18. December 1821 Nr. 11699.
Miniſteriallntſchließung vom 21. September 1833 Nr. 12521.
Miniſterialentſchließung vom 11. Juni 1833 Nr. 229444.

KK) Allerhöchſte Entſchließung vom 6. December 1818 Nr. 395.
Miniſterialentſchließung vom 4. Februar 1822 Nr. 18050.
Miniſterialentſchließung vom 19. Februar 1828 Nr. 18222.

LL) Miniſterialentſchließung vom 16. März 1820 Nr. 3010.

MM) Allerhöchſte Entſchließung vom 10. Jänner 1820 Nr. 280.
Miniſterialentſchließung vom 21. Juli 1822 Nr. 5650.
Miniſterialentſchließung vom 18. April 1828 Nr. 15617.
Miniſterialentſchließung vom 26. November 1831 Nr. 1308.

NN) Allerhöchſte Entſchließung vom 11. September 1818.

bedeutender Wohlthätigkeitsſtiftungen, dann etwa aufgeſtellte Gemeindeförſter zählen zu den höheren ſtädtiſchen Bedienſteten; ſie werden daher nach §. 58. des revidirten Gemeindeedicts vom Magiſtrate benehmlich mit dem Gemeindeausſchuſſe gewählt und von den königlichen Kreisregierungen K. d. J. beſtätigt.

Dagegen fällt die Anſtellung des niedern Dienſtperſonals der ausſchließenden magiſtratiſchen Competenz anheim. Dahin zählen:

a) die Magiſtratsſecretäre und die dem Canzleiperſonale gleich zu achtenden Oekonomen und Rechnungsführer,

b) die Hochzeitlader und Leichenbitter, ſo ferne nicht eine Verbindung dieſer Stellen mit niederen Kirchendienſten Platz greift, in welchem Falle bei katholiſchen Dienſten der betreffenden Kirchenverwaltung, bei proteſtantiſchen den proteſtantiſchen geiſtlichen Stellen auf den Grund des II. Anhanges zur II. Verfaſſungsbeilage und der Allerhöchſten Verordnung vom 18. Mai 1820 (Regierungsblatt Jahrgang 1820 S. 416.) die entſprechende Mitwirkung vorbehalten bleibt.

c) Getraidmeßer und zwar ohne Unterſchied der Beſoldeten und der blos auf Leiſtung der Betheiligten hingewieſenen.

d) Das untergeordnete vor dem 1. October 1807 von der Gemeinde ernannte Kirchendienſtperſonal wird von der Kirchenverwaltung mit genauer Beachtung der durch die allerhöchſte Verordnung vom 30. December 1810 (Regierungsblatt 1811 S. 17. ff.) gegebenen Normen, dann unter magiſtratiſcher Beſtätigung ernannt. In dem Falle der Nichtbeſtätigung greift der Recurs an die vorgeſetzte Königliche Kreisregierung K. d. J. Platz. OO)

86. Die Berathung und Abſtimmung über Anſtellung des Dienſtperſonales kann bei den magiſtratiſchen Collegien, wie bei anderen berathenden und beſchlußfaſſenden Stellen ſtets erneuert werden, ſo lange die Beſchlüße und Anträge noch nicht von der vorgeſetzten Stelle vorbeſchieden, den Betheiligten verkündet und auf ſolche Weiſe in bindenden Vollzug geſetzt ſind. PP)

87. Die Magiſtrate können in der Wahl ihrer Bedienteſten von der Curatel nach dem Geiſte des Geſetzes und nach den Beſtimmungen des §. 69 der Königlichen Allerhöchſten Verordnung vom 17ten December 1825 nur in ſo weit beſchränkt werden, als die von ihnen erſehenen Individuen der geſetzlichen Eigenſchaften ermangeln, oder eine Gefährdung des Gemeinde- oder Stiftungsintereſſe befürchten laſſen. QQ)

OO) Allerhöchſte Entſchließung vom 18. März 1819 Nr. 3045.
Miniſterialentſchließung vom 27. December 1828 Nr. 18084.
Miniſterialentſchließung vom 26. März 1829 Nr. 17634.
Miniſterialentſchließung vom 22. April 1835 Nr. 11782.
Miniſterialentſchließung vom 20. Auguſt 1835 Nr. 31824.
Miniſterialentſchließung vom 27. September 1837 Nr 20307.

PP) Miniſterialentſchließung vom 24. Februar 1829 Nr. 1618.

QQ) Miniſterialentſchließung vom 5. Juni 1834 Nr. 10560.

Zu §. 59. des Gemeindeedicts.

XXXII. Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im Allgemeinen.

88. Mehrungen des Gemeindevermögens, ſo wie des Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Stiftungsvermögens durch Fundationszuflüſſe werden von den Unterkuratelbehörden beſtätiget, und von dieſen den betreffenden Königlichen Kreisregierungen K. d. J. zur Evidenthaltung der Vermögensüberſichten einfach angezeigt. [RR])

89. Fundationszuflüſſe des katholiſchen Cultusvermögens ſind durch die Genehmigung der Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern, Fundationszuflüſſe des proteſtantiſchen Cultusvermögens durch die Königliche Beſtätigung bedingt.

Den betreffenden Stellen liegt hiebei die Wahrung der Normen über den Abzug der quarta pauperum et scholarum ob. [SS])

90. Stiftungen aller Art, welche nicht Vermehrung beſtehender Fundationen oder Dotationen, ſondern die Begründung neuer Rechtsſubjecte mit ſelbſtſtändiger Rechtsfähigkeit, mit beſonders ausgeſetzten (geſtifteten) Mitteln und eigenthümlichen Zwecken bezielen, erheiſchen die Genehmigung des Monarchen. [TT])

91. Die nach Art. X der allerhöchſten Verordnung vom 6ten März 1817 feſtgeſtellten Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu den Gemeindeverwaltungs-Koſten müſſen bei der Gemeindecaſſe vereinnahmt und verrechnet werden, ohne Rückſicht des Umſtandes, ob die treffenden bürgerlichen Magiſtratsräthe eine Functionsremuneration aus der Gemeindecaſſe beziehen, oder darauf verzichtet haben. [UU])

Die früher beſtandenen Concurrenzen der Gemeinden und Stiftungen zur Exigenz des Diſtricts-Kreis- und Centraldienſtes ſind in Folge des Finanzgeſetzes vom 28ten December 1831 mit dem 1ten Oktober 1831 erloſchen. [VV])

92. Sämmtliche Stiftungen und Communen ſind zur genauen Beobachtung der in den §§. 30, 31, 32 und 33 des Finanzgeſetzes vom 28ten Dezember 1831 enthaltenen Beſtimmungen und hienach zur Liquidation und rechtzeitigen Anmeldung aller nur immer exiſtirenden Anſprüche an das Staatsärar alles Ernſtes anzuhalten. [WW])

RR) Allerhöchſte Verordnung vom 17. December 1825 §. 71. Regierungsblatt 1825 S. 1096.
Miniſterialentſchließung vom 11. October und 20. November 1835 Nr. 30790 und 34862.

SS) §. 71. der allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825. Regierungsblatt 1825 S. 1096.

TT) §. 19. lit. i. des II. Anhangs zur II. Verfaſſungsbeilage.
Miniſterialentſchließung vom 11. October 1835 Nr. 30790.

UU) Miniſterialentſchließung vom 13. Auguſt 1822 Nr. 9901.
Miniſterialentſchließung vom 2. September 1835 Nr. 24089.
Miniſterialentſchließung vom 27. September 1835 Nr. 26831.

VV) Finanzgeſetz für die III. Finanzperiode 18 31/37 vom 28. December 1831 §. 18. Ziff. 16. 17 und 18 Geſetzblatt 1831 S. 138.
Miniſterialentſchließung vom 25. Jänner 1832 Nr. 1519.
Miniſterialentſchließung vom 28. März 1832.

WW) Miniſterialentſchließung vom 30. Mai 1832 Nr. 8444.
Miniſterialentſchließung vom 2. November 1832 Nr. 21565.
Miniſterialentſchließung vom 25. Juli 1833.
Miniſterialentſchließung vom 6. Juli 1834 Nr. 19740.

Anſprüche der Kirchen- und Pfarrſtiftungen an das Staatsaerar wegen Anerkennung ärarialiſcher Baupflicht und Depoſiten, welche von den Königlichen Stellen und Behörden vorſchriftsmäßig bei einer Königlichen Caſſe hinterlegt worden ſind, ſind unter den Beſtimmungen des erwähnten Finanzgeſetzes nicht begriffen. XX)

Auch ſind, da das mehrerwähnte Finanzgeſetz die Klageſtellung gegen den Königlichen Fiscus nicht durch Nachweiſe vollzogener Anmeldung bedingt, Anmeldungsrecepiſſe nur da zu erholen, wo fiscaliſcher Seits die Einrede der nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung vorgebracht wird. YY)

Die Königlichen Kreisregierungen ſind gehalten, die durch §. 34 des Finanzgeſetzes vom 28ten December 1831 angeordnete periodiſche Bekanntmachung ſtets rechtzeitig zu bewirken, und Abdrücke jeder erneuten Bekanntmachung zu den Akten der oberſten Gemeinde- und Stiftungscuratel einzuſenden. ZZ)

XXXIII. Gemeinde- und Stiftungsgebäude und deren Einrichtung.

93. Die Ringmauern, Thürme, Gräben und ſonſtigen Vorwerke der Städte und Märkte müſſen fortwährend in gutem baulichen Stande erhalten werden. Den königlichen Polizei- und Baubehörden liegt ſowohl die Handhabung dieſes Königlichen Befehls als auch die Sorge dafür ob, daß kein Abbruch ſolcher Werke und keine Aenderung in deren Form ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung eintrete.

Dem Antrage auf Abbruch oder Aenderungen iſt ſtets eine Zeichnung der betreffenden Baulichkeiten beizufügen α).

94. Eben ſo dürfen hiſtoriſch oder artiſtiſch merkwürdige Gebäude und öffentliche Denkmäler ohne allerhöchſte Bewilligung ihrem Charakter nicht entfremdet, oder durch Bewurf oder Anſtrich verunſtaltet werden.

Bei Reparaturen iſt die urſprüngliche Farbe der Gebäude, ſo ferne ſie dem guten Geſchmacke entſpricht, beizubehalten und durchzuführen, und jede Veränderung des Anſtriches oder Bewurfes, ſo wie jede Abweichung von dem bisherigen Farbentone eines Stiftungsgebäudes vorerſt der Allerhöchſten Genehmigung zu unterſtellen. β).

95. Es bleibt den Gemeindeverwaltungen überlaſſen, hinſichtlich der Baufallwendung an Stiftungs- und Gemeindegebäuden entweder die allerhöchſte Verordnung vom 13. Auguſt 1819, (Regierungsblatt 1820 S. 324) als Inſtruction anzuwenden, oder die bisherige Obſervanz beizubehalten. γ).

XX) Miniſterialentſchließung vom 27. Juli 1833 Nr. 19426.
Miniſterialentſchließung vom 19. September 1833 Nr. 25220.

YY) Miniſterialentſchließung vom 5. September 1824 Nr. 25074.

ZZ) Miniſterialentſchließung vom 25. October 1832 Nr. 22049.

α) Miniſterialentſchließung vom 12. Jänner 1826 Nr. 16.
Miniſterialentſchließung vom 8. Mai 1827.
Miniſterialentſchließung vom 13. December 1830 Nr. 20158.
Miniſterialentſchließung vom 19. Mai 1832 Nr. 1035.

β) Miniſterialentſchließung vom 10. Jänner 1833 Nr. 533.

γ) Miniſterialentſchließung vom 15. September 1823 Nr. 12389.

96. Jedes gröſſere, Gemeinde- Stiftungs- und Kirchengebäude iſt mit den entſprechenden Blitzableitungen zu verſehen. Die Koſten ſind bezüglich der Kirchenthürme zur Hälfte aus den Mitteln der betreffenden Kirche, zur Hälfte aus jenen der Gemeinde, bezüglich der übrigen Gebäude aus Mitteln der betheiligten Gemeinde oder Stiftung zu ſchöpfen.

Den königl. Kreisbau-Inſpectoren liegt das Techniſche der Errichtung und die controllirende Aufſicht auf deren ſtets zweckmäßigen Beſtand ob. [δ]).

97. Die Plane von Stiftungs- und Gemeindeneubauten, insbeſondere neu zu erbauender Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Schulgebäude, Rath- und Gemeindehäuſer, Sicherheits- Sanitäts- und Wohlthätigkeitsgebäude, Stadtthore, gröſſere Brunnen und öffentliche Denkmäler ſind, ſo ferne die von den zuſtändigen Curatelbehörden nach dem Bedürfniſſe und nach den Kräften der Gemeinden und Stiftungen feſtzuſetzenden Koſten die Summe von 500 fl. erreichen oder überſteigen, ſammt den Koſtenvoranſchlägen dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern vorzulegen, welches deren artiſtiſchen Werth durch den Kunſtbauausſchuß prüfen läßt, und ſofort die Allerhöchſte Entſcheidung erholt.

Der Kunſtbauausſchuß iſt angewieſen, ſich bezüglich etwaigen Abänderungsvorſchläge auf Verbeſſerung des urſprünglichen Entwurfes zu beſchränken; Koſtenmehrungen werden nie ohne Zuſtimmung der betreffenden Gemeinde der Stiftung angeordnet. [ε]).

98. Die Gemeinden ſind in der Wahl ihrer Architecten in keiner Weiſe beſchränkt. Eben deßhalb liegt auch den Königlichen Baubeamten nach §. 66. der allerhöchſten Verordnung vom 26. December 1825 (Regierungsbl. Jahrgang 1826 S. 25. ff.) in Gemeinde- und Stiftungsbau-Angelegenheiten wohl die Beſichtigung und gutachtliche Prüfung, aber keineswegs — den Fall beſondern Auftrages der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgenommen, — die unentgeldliche Ausarbeitung vollſtändiger Bauprojecte ob. Wendet eine Gemeinde, ohne vorerſt einen ſolchen Auftrag erwirkt zu haben, einem Königlichen Baubeamten ihr Vertrauen zu, ſo bleibt die Leiſtung des Honorars dem freien Uebereinkommen beider Theile in ſo lange überlaſſen, als nicht Reclamationen die Entſcheidung der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern hervorrufen.

Für die als Ausfluß des Curateldienſtes zu betrachtende techniſche Oberaufſicht über die Gemeinde- und Stiftungsgebäude, ſo wie für die aus gleichem Standpunkte zu bemeſſende gutachtliche Prüfung gemeindlicher und Stiftungsbaupläne darf den Gemeinden und Stiftungen keinerlei Art von Koſtenerſatz angeſonnen werden. [ζ]).

99. Die Curatelbehörden ſind daher verantwortlich, daß die in Gemeinde- und Stiftungsgebäuden befindlichen Gegenſtände artiſtiſchen, alterthümlichen oder hiſtoriſchen Werthes, namentlich Gemälde, Sculpturen aller Art. ꝛc.

a) ſich hiebei erhalten,
b) in dem Falle erforderlicher Ausbeſſerung oder Auffriſchung nur einem durch die Königliche Akademie der bildenden Künſte oder durch die Königliche Central-

---

δ) Allerhöchſte Entſchließung vom 20. November 1815 (Regierungsblatt 1815 S. 971 ff.)

ε) Allerhöchſte Entſchließung vom 6. Auguſt 1820 Nr. 12230.
Miniſterialentſchließung vom 16. November 1832 Nr. 24679.

ζ) Miniſterialentſchließung vom 5. April 1828 Nr. 4224.
Miniſteralentſchließung vom 11. Mai 1833 Nr. 12374.
Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1835 Nr. 3216.

gemälde-Galleriedirection geprüften und approbirten Reſtaurateur anvertraut, und

c) nie ohne ausdrückliche Genehmigung veräuſſert werden. ρ).

100. Es iſt darauf zu dringen, daß Gemeinden und Privaten neue Anſchaffungen artiſtiſchen Bereiches, namentlich neue Gemälde und Sculpturen nur bei tüchtigen und bewährten Künſtlern beſtellen, und daß, wo das Vertrauen der Betheiligten ſich nicht anderwärts würdig fixirt, die Beſtellung mit Bezeichnung des Gegenſtandes, der beiläufigen Aufwands-Summe und der Zeit, in welcher die Ablieferung nothwendig erſcheint, der Direction der Königlichen Akademie der bildenden Künſte zugeſendet werde, welche ſodann durch tüchtige Meiſter oder durch ihre zahlreichen Schüler das Weitere ſo wohlfeil als zweckmäſſig einleiten wird.

Die Scizzen der an öffentlichen Gebäuden al fresco auszuführenden Gemälde ſind dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern vorzulegen, welches ſelbe durch die Königliche Akademie der Künſte prüfen läßt, und ſofort die Königlichen Befehle erholt. σ).

101. Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen ſind auf die in den nunmehr beſtehenden inländiſchen Mobiliarfeuer-Verſicherungsanſtalten dargebotene Gelegenheit zur Sicherung des manchmal ſehr werthvollen Mobiliarvermögens der Gemeinden und Stiftungen, insbeſondere der Kirchen aufmerkſam zu machen, und es iſt ihnen der Beitritt zu denſelben angelegentlich zu empfehlen. ϑ).

XXXIV. Adminiſtration der Gemeindegründe, insbeſondere der Gemeindewaldungen.

102. Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen (einſchlüßlich der Cultus-Stiftungs-Forſte) muß ſich allenthalben auf periodiſche — mit Berückſichtigung des Wald-Zuſtandes, des Produktionsvermögens des Waldbodens. und des Bedürfniſſes der treffenden Gemeinden und Stiftungen durch Sachverſtändige entworfene und von der Curatel genehmigte Betriebs- und Wirthſchaftspläne ſtützen.

Von der Anfertigung ſolcher Pläne ſind nur jene Gemeinde- und Stiftungswaldungen ausgenommen, welche nach dem Gutachten der Forſtbehörden ob ihres geringen Flächen-Inhaltes einer regelmäſſigen nachhaltigen Bewirthſchaftung durchaus unfähig erſcheinen, jedoch müſſen auch ſolche Waldungen pfleglich behandelt und vor Abſchwendung geſichert werden.

Die Betriebs- und Wirthſchaftsplane müſſen bezüglich ſämmtlicher Stiftungs- und Communalwaldungen zufolge Miniſterialentſchließung vom 22ten April 1835 längſtens am 30ten September 1836 vollendet und ſpäteſtens 3 Monate darauf kuratoriſch feſtgeſtellt ſeyn.

Den Gemeinden und Stiftungen ſteht aber jederzeit das Recht zu, theilweiſe oder gänzliche Abänderung der genehmigten Plane einzuleiten, und ſelbe nach erfolgter Beſtätigung in Anwendung zu bringen.

Bei Feſtſtellung und Abänderung der Wirthſchaftsplane hat folgendes Verfahren einzutreten:

ρ) Miniſterialentſchließung vom 8. September 1832.

σ) Miniſterialentſchließung vom 20ten Juni 1833 Nr. 16600.

ϑ) Miniſterialentſchließung vom 27. November 1835 Nr. 33618.

a) die Wahl der mit der Herſtellung oder Abänderung des Betriebs- und Wirthſchaftsplanes zu beauftragenden Sachverſtändigen iſt den Gemeinden freigegeben. Steht der Gewählte in dienſtlichen Verhältniſſen, ſo hat derſelbe vor der Uebernahme der Arbeit die Bewilligung der vorgeſetzten Behörde oder des Dienſtherrn einzuholen.

b) Der entworfene Planabänderungs-Antrag iſt vor allem der nach den Beſtimmungen der §§. 122, 126, 127 und 129 des revidirten Gemeindeedicts, vorgeſetzten Untercuratel zu überreichen, welche binnen 3 Monaten von dem Tage des Einlaufs, und zwar ſoferne der Plan nicht von dem einſchlägigen Forſtamte ſelbſt ausgegangen iſt, nach vergenommener Anſicht des Letztern förmlich beſtätigenden oder modifizirenden Curatelbeſchluß zu faſſen hat. Hiebei ſind problematiſche Verbeſſerungen, koſtſpielige Culturverſuche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, Aushauung breiter Richtwege, und ſonſtige mehr den Forſtluxus als dem Bewirthſchaftungs-Zwecke in ſtrengem Wortſinne angehörige Maaßregeln den Gemeinden und Stiftungen in keiner Weiſe aufzudringen. Vielmehr iſt der Curateleinfluß lediglich auf die Sorge dafür zu beſchränken, daß jeder Gemeinde- und Stiftungswald, ſo ferne die Gemeinde ſelbſt nicht eine andere Bewirthſchaftungsweiſe wünſcht, einfach nach der landesüblichen Bewirthſchaftungsweiſe regelmäßig, nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Waldſtand nicht über ſeine Kräfte und über das Maaß des Productionsvermögens angegriffen, und daß jeder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht werde.

c) Die gefaßten Curatelbeſchlüſſe ſind der betreffenden Gemeinde- oder unmittelbaren Stiftung zuzuſtellen, gleichzeitig aber ſind Duplicate der feſtgeſtellten Plane der nächſt höheren Curatelſtelle einzuſenden.

d) den Gemeinden ſteht gegen die Beſchlüſſe der Curatelbehörde der Recurs an die nächſt vorgeſetzte Curatelinſtanz zu, welche von der Schöpfung einer Entſcheidung das Gutachten einer techniſchen Staatsbehörde und zwar im Kreis-Reſſort des Kreisforſtbureaus, im Miniſterialreſſort der bei dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen beſtehenden Centralforſtbehörde zu erholen hat.

e) die feſtgeſtellten Forſtwirthſchafts- und Betriebspläne ſind bei den Gemeindeacten zu hinterlegen, ſorgfältig aufzubewahren, und bei ſtrenger Verantwortlichkeit genau zu beobachten.

Jedes neueintretende Mitglied eines Magiſtrats- oder Gemeindeausſchuſſes oder einer Kirchenverwaltung iſt daher über die desfalls ihm obliegende Haftung und ihre geſetzlichen Folgen bei dem Eintritte gehörig zu belehren.

f) Obige Anordnungen erſtrecken ſich auf die in fremden Staaten gelegenen Waldungen bayeriſcher Gemeinden oder Stiftungen jedoch in der Art, daß der für Abfaſſung des Betriebsplanes gewählte bayeriſche Staatsdiener in dieſer Beziehung lediglich die Eigenſchaft eines, von der betreffenden Gemeinde oder unmittelbaren Stiftung bevollmächtigten Technikers und Mandatars an ſich trägt [1])

[1]) Miniſterialentſchließung vom 22. April 1835 Nr. 11782.
Miniſterialentſchließung vom 19. December 1835 Nr. 35205.

103. Die Gemeinden ſind gehalten

a) ihre Gemeinde- und Stiftungswaldungen unter einen geordneten Forſtſchutz zu ſtellen, und

b) für die einer ſachkundigen Leitung bedürfenden Geſchäfte, d. h. für das Auszeigen des zu fällenden Holzes und für die Ausführung beſchloſſener Culturen, ſich der Mitwirkung eines ſachverſtändigen Mannes zu verſichern.

Die Wahl der Mittel zu dieſem Zwecke bleibt dort, wo nicht Communalrevierförſtereien bereits verordnungsmäſſig beſtehen, lediglich dem Ermeſſen der betreffenden Gemeinden oder unmittelbaren Stiftungen überlaſſen, und es hängt daher einzig von deren Beſchluſſe ab, entweder

a) den Forſtſchutz und die techniſche Leitung vereint, dem Staats- oder gutsherrlichen Förſter mit Bewilligung der vorgeſetzten Staatsbehörde oder des Dienſtherrn und gegen Remuneration zu übertragen, oder

b) den Forſtſchutz von der techniſchen Leitung zu trennen, erſteren durch ihre Flurer oder durch ſonſtige Individuen beſorgen zu laſſen, und blos bezüglich letzterer ein Uebereinkommen in obiger Weiſe abzuſchlieſſen, oder

c) für Forſtſchutz und techniſche Leitung vereint, qualificirte Individuen functionsweiſe oder bleibend, und zwar entweder für ſich allein, oder im Vereine mit andern Gemeinden desſelben Amtsbezirkes aufzuſtellen.

Der Curateleinfluß, ſo wie die salvo recursu zu faſſenden Curatelbeſchlüſſe haben ſich in allen dieſen Beziehungen auf die Sorge dafür zu beſchränken, daß

aa) keine den Gemeinden oder Stiftungen evident nachtheilige Maaßregel ſtattfinde, und daß

bb) jedenfalls das mit der techniſchen Leitung zu beauftragende Individuum die in der Verordnung vom 22. December 1821 §. 34. Ziff. 1. 2. 3. 4 und 6. (Regierungsblatt 1822 S. 52. — 54.) vorgezeichneten Eigenſchaften nach Maßgabe der zu übertragenden Function, beſitze.

Die Anſtellung von Gemeindeförſtern, zu welcher auch mehrere Gemeinden ſich vereinigen können, erfordert nach §. 58. Abſ. 1. des Gemeindeedicts die Beſtätigung der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern oder der ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtiz-Canzlei *).

104. Die Curatelbehörden haben

a) überhaupt die Einhaltung der Betriebs- und Wirtſchaftsplane, dann die Aufſtellung geregelten Forſtſchutzes und techniſcher Leitung in allen Theilen zu überwachen, ſie haben insbeſondere

b) über den pünctlichen Vollzug der feſtgeſetzten Pläne von Zeit zu Zeit das Urtheil des nach §§. 3 und 4. der allerhöchſten Verordnung vom 22. December 1821 zu ihrer Unterſtützung mit der forſtpolizeilichen Aufſicht beauftragten Perſonals zu erholen,

*) Miniſterialentſchließung vom 22. April 1835 Nr. 11782.

c) dieſen Gutachten ſo wie den etwaigen Officialanzeigen dieſer Beamten die ernſtlichſte Folge zu geben, und Sorge zu tragen, daß

d) der Holzertrag in den jährlichen Etatsvoranſchlägen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der feſtgeſtellten Betriebsplane eingeſtellt, daß

e) ein abweichender Anſatz nur nach vorgängig bewirkter Plansabänderung aufgenommen und daß

f) der forſtpolizeiliche Curatelſtandpunct unter wirkſamer Benützung der den Gemeinden und Stiftungen ſo wohlwollend dargebotenen techniſchen Einſichten des Staatsforſtperſonals, dem Geiſte des Gemeindeedicts entſprechend, in eben ſo milder als wirkſamer Weiſe ſichtbar werde.

In allen dieſen Puncten haben die Königlichen Kreisregierungen Kammer des Innern die Thätigkeit der Curatelunterbehörden nachhaltigſt zu überwachen λ).

106. Die forſtpolizeiliche Aufſicht in Gemeinde- und Stiftungswaldungen kömmt

a) in erſter Inſtanz den Königlichen Landgerichten, dann den ſtandes- und gutsherrlichen Behörden, unter Aufſicht der durch §. 64. Abſ. 2. der allerhöchſten Formationsverordnung vom 17. December 1825 mit der Handhabung der Forſtpolizei in allen Privatcommunal- und Stiftungswaldungen ausdrücklich beauftragten Kreisregierungen Kammern des Innern zu.

b) Als Organe der Forſtpolizeibehörden ſind in den unmittelbaren Gebietstheilen die Königlichen Forſtbehörden, in den ſtandes- und gutsherrlichen Bezirken aber, nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze und nach den Beſtimmungen der IV. Verfaſſungsbeilage §. 26. und der Declaration vom 19. März 1807 lit. C. Ziff. 12, dann des §. 90. lit. i. der VI. Verfaſſungsbeilage und der Declaration vom 31. December 1806 Abſatz III. lit. I. die Forſtbehörden der Standes- und Gutsherrn beſtellt.

Dieſe techniſchen Organe der Forſtpolizei ſind gehalten, nicht nur den Aufforderungen der Curatelbehörden zur Prüfung des Vollzugs der beſtehenden Waldwirthſchaftsberriebplane eifrigſt zu entſprechen, ſondern auch überhaupt etwaige Walddevaſtationen und ſonſtige Geſetz verletzende, oder die Rechte der Nachbarn gefährdende Mißſtände ex officio wahrzunehmen, und der Curatelbehörde, und im Falle nicht, oder nicht genügend erfolgender Abhilfe der vorgeſetzten Kreisregierung K. d. J. anzuzeigen;

c) die Forſtpolizeibehörden ihrerſeits ſind nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet, den Anſinnen der Organe der Forſtpolizei (Forſtbehörden) die geeignete Würdigung zuzuwenden, den Anzeigen der letztern augenblickliche und kräftige Folge zu geben, und ſelbſt mit polizeilichen Proviſorien einzuſchreiten, wo ein den Geſetzen oder den allgemeinen oder örtlichen Forſtordnungen, oder den in Kraft beſtehenden Betriebs- und Wirthſchaftsplanen widerſprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kömmt. μ)

λ) Miniſterialentſchließung vom 22. April 1835 Nr. 11782.

μ) Miniſterialentſchließung vom 22. April 1835 Nr. 5834.

106. Wenn in Bezirken, wo nicht, wie in dem ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen eigene Communal-Forſtbehörden beſtehen, Königliche Forſtbedienſtete (was ſtets ſehr wünſchenswerth erſcheint) auf Erſuchen einer Gemeinde oder Kirchenverwaltung den Forſtſchutz und die techniſche Leitung des Betriebes, oder beides zugleich, oder die Herſtellung eines Wirthſchafts- und Betriebsplanes, bezüglich eines Gemeinde- oder Stiftungswaldes unter Zuſtimmung der vorgeſetzten Finanzbehörde übernehmen, ſo gebühren denſelben hiefür angemeſſene Entſchädigungen, welche zwiſchen ihnen und der betreffenden Gemeinde, oder Kirchenverwaltung auf dem Wege des freien Uebereinkommens unter Beobachtung der Beſtimmungen des revidirten Gemeindeedicts feſtzuſetzen, in dem Falle unverhältnißmäßiger Anforderungen aber der Königlichen Kreisregierung K. d Finanzen vorzulegen, und ſofort im gemeinſamen Benehmen beider Regierungskammern in einem billigen, den Kräften der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angemeſſenen, dieſelben nicht überlaſtenden Maaße zu reguliren ſind.

In ſo weit dagegen das Königliche Forſtperſonal die Königliche Forſtpolizei und Curatelbehörden in der Ausübung ihrer forſtpolizeilichen Attributionen durch Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger Mißſtände in Gemeinde- und Stiftungswaldungen oder durch techniſche Arbitria über Bewirthſchaftungs- und andere ähnliche Fragen unterſtützt, gebührt demſelben im Rückblicke auf den §. 3. und 4. der Verordnung vom 23. December 1821 (Regierungsblatt 1822 S. 29.) für dieſe Function eben ſo wenig als den übrigen Staatsbeamten für die zu ihrem amtlichen Wirkungskreiſe gehörigen Dienſtleiſtungen, eine beſondere Remuneration aus Gemeinde- und Stiftungsfonden. *)

XXXV. Gerichts-, Grundlehen- und zehentherrliche Rechte der Gemeinden und Stiftungen.

107. Die grundherrlichen Rechte der Gemeinden und Stiftungen richten ſich nach den Beſtimmungen der IV. Verfaſſungsbeilage.

Es kann daher weder

a) bei Obereigenthumsablöſungen in den Laudemialſatz der höhere Werth wiederhergeſtellter, erweiterter oder neu errichteter Gebäude oder überhaupt, ſo ferne der Bezug eines Laudemiums von Häuſern nicht hergebracht iſt, der Anſatz eines Laudemiums von Gebäuden, gleichviel ob der Errichter des Gebäudes oder ſein Nachfolger die Ablöſung nachſucht, in die Berechnung der Ablöſungsſumme aufgenommen, noch

b) zum Behufe der Laudemialregulirung die früher gewöhnliche unentgeldliche Abſchätzung nach je 10 oder 15 Jahren verlangt werden, weshalb zur Vermeidung beträchtlicher Taxen, die Berechnungen der Laudemien nur nach den Kaufs- und Uebergabspreiſen ſtattfinden, eine neue Güterſchätzung aber nur dann begehrt werden ſoll, wenn die Kaufs- oder Uebergabsſumme als Grund-

*) Miniſterialentſchließung vom 22. April 1835 Nr. 1433.

lage der Laudemialbehandlung offenbar zu gering oder nachtheilig erſcheinen ſollte. o)

108. Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen haben insbeſondere Geſuche um Conſens zur Aufnahme von Capitalien auf die zu Stiftungen und Communen relevirenden lehen- oder grundbaren Güter beſchleunigt zu beſcheiden. π)

109. Bezüglich auf Fixirung, Umwandlung und Ablöſung gutsherrlicher Rechte der Gemeinden und Stiftungen finden folgende Normen Anwendung:

a) den Grundholden der Gemeinden und Stiftungen ſteht zu Folge der Königlichen Verordnung vom 6. October 1810 (Regierungsblatt 1810 S. 958.) und vom 6. September 1811 §. 18. (Regierungsblatt 1811 S. 1462.) das Recht zu, das Grundobereigenthum gegen Erfüllung der in den Verordnungen vom 27. Juni und 22. Juli 1803 für die vormaligen Kloſterunterthanen feſtgeſetzten und in der angeführten Verordnung vom 6. October 1810 noch näher erläuterten Bedingungen abzulöſen.

Die desfallſigen Verhandlungen und der eventuelle Abſchluß von Ablöſungsverträgen fallen nach Maaßgabe der Geſchäftsregulative, insbeſondere der §§. 21. und 22. des Regulativs vom 24. September 1818 und unter Beachtung der für die Veräusserung unbeweglicher Güter und nutzbarer Rechte durch die §. 82. und 104. des revidirten Edictes vorgeſchriebenen Formen den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen anheim, welche jedoch hienach dieſe Ablöſung weder willkürlich zu verweigern, noch an andere als die in den beſtehenden Verordnungen beſtimmten Bedingungen ohne Einwilligung der Grundholden zu knüpfen befugt ſind, und jedenfalls Sorge zu tragen haben, daß die Ablöſungsſchillinge richtig vereinnahmt und dem Capitalſtocke, ſey es durch Ankauf mitzubringender Realitäten, ſey es durch verzinsliche Anlegung einverleibt werden.

b) Den betreffenden Verwaltungen bleibt überhaupt unbenommen, in ſolchen Fällen nach den ſeit dem 26ten May 1818 über gleichartige Rechte des Staates erſchienenen, eine gebotene Anwendung auf Gemeinde- und Stiftungsrechte jedoch nicht findenden Finanzgeneralien zu verfahren.

c) Insbeſondere können die in der Allerhöchſten Erklärung vom 8ten Februar 1825 (Regierungsblatt 1825 S. 100) enthaltenen Normen auf gleichartige Rechte und Renten der Stiftungen ſowohl als der Gemeinden unbedenklich angewendet werden ρ).

---

o) Miniſterialentſchließung vom 29. May 1811 Nr. 1528.
Miniſterialentſchließung vom 7. November 1812 Nr. 4580.
Miniſterialentſchließung vom 29. November 1815 Nr. 3720.
Miniſterialentſchließung vom 30. März 1816 Nr. 1432.
Beilage VI. zur Verfaſſungsurkunde §. 1. 11 und 13.

π) Miniſterialentſchließung vom 27. December 1824 Nr. 17520.

ρ) Miniſterialentſchließung vom 21. November 1825 Nr. 13935.
Miniſterialentſchließung vom 20. Auguſt 1835 Nr. 21553.
Miniſterialentſchließung vom 7. Juni 1833 Nr. 5889.
Miniſterialentſchließung vom 22. October 1836 Nr. 21462.

110. Die Fixirung der Zehenten nach Maßgabe der eben angeführten Normen unterliegt keinem Anſtande. Hiebei iſt zu Veränderungen in den Vermögensverhältniſſen kirchlicher Stiftungen die Erinnerung des biſchöflichen Ordinariats zu erholen, dieſen aber, den Fall wirklicher geiſtlicher Pfründen ausgenommen, ein Einſpruchsrecht nur dann zuzuerkennen, wenn die Zehentfixirung auf den Ertrag des zu einer onerirten Stiftung gehörigen Fonds, einen die Erfüllung des Stiftungszweckes gefährdenden oder beſchränkenden Einfluß haben würde, oder wenn ſie mit den ausdrücklichen Beſtimmungen der Stiftungsurkunde im Widerſpruche ſtünde σ).

Der Fortgang dieſer, dem freien Willen anheim gegebenen Zehentfixirungen iſt mit dem Schluſſe jeden Etatsjahres nach dem unter der Ziffer 4. (ſ. in dem beſondern Anhange) anruhenden Formulare unter bloſer Aufführung der Nummern des Conſpectes anzuzeigen.

Gleichzeitig ſind die um das Fixationsgeſchäft verdienten Communal- und Stiftungs- oder Diſtrictspolizeibeamte und Pfarrer beſonders bemerkbar zu machen τ).

111. Die durch die Allerhöchſte Verordnung vom 8ten Oktober 1810 eingeführte allgemeine Taxordnung findet auch bezüglich der grundherrlichen Verhandlungen der Gemeinden und Stiftungen unbedingte Anwendung. Es kann daher auch bei Ablöſungen der gemeindlichen und Stiftungshandlohnsrechte eine Begünſtigung durch Befreiung von der Tax- und Stempelentrichtung im Hinblicke auf §. 100. der proviſoriſchen Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 und §. 3. lit. c. des Stempelmandats vom 18ten Dezember 1812 und auf den Umſtand, daß es ſich von keinem Vertragsverhältniſſe des Staates handelt, nicht zugeſtanden werden, wogegen es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Tax- und Stempelpflicht nur bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen Behufs der Vertragsverlautbarung, nicht aber hinſichtlich der vorausgehenden oder nachfolgenden Verhandlungen der Curatelbehörden ſtatt findet υ).

XXXVI. Veräuſſerung von Stiftungs- und Gemeinderealitäten.

112. Die Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 6ten September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadminiſtrationen betreffend, wornach

a) die Realitäten der Stiftungen und Communen in der Regel nur in dem Wege der öffentlichen Verſteigerung veräuſſert werden dürfen, und hiebey
b) die Hälfte des baar zu entrichtenden Kaufſchillings in inländiſchen Staatsobligationen erlegt werden kann,

ſind in den einzelnen Fällen, wo eine ſolche Veräuſſerung nach §. 24. und 25. des revidirten Gemeindedictes unter den Vorausſetzungen der §§. 82. 103. 104. 123. und 128. deſſelben Geſetzes Platz zu greifen vermag, forthin in Anwendung zu bringen φ).

σ) Miniſterialentſchließung vom 26. Juni 1829.
Miniſterialentſchließung vom 7. Auguſt 1830 Nr. 11593.
Miniſterialentſchließung vom 24. November 1830 Nr. 11192.

τ) Miniſterialentſchließung vom 12. April 1832 Nr. 4418.

υ) Miniſterialentſchließung vom 29. Mai 1811 Nr. 1528 und vom 7. November 1812 Nr. 4580.
Miniſterialentſchließung vom 24. April 1837 Nr. 7514.

φ) Allerhöchſte Verordnung vom 6. September 1811 Regierungsblatt 1811 S. 1455.
Miniſterialentſchließung vom 2. März 1812 Nr. 980.
Miniſterialentſchließung vom 18. September 1823 Nr. 11103.

XXXVII Darlehen aus Gemeinde- Stiftungscaſſen an Privaten im Inlande.

113. Den Gemeinden und Stiftungen ſteht das volle Recht zu, ihre eingehenden Gelder ſowohl bey der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt als bei Privaten anzulegen.

Die Curatelbehörden haben bei Uebung der ihnen durch die §§. 103. 123. und 128. des revidirten Gemeindeediktes zugewieſenen Befugniſſe möglichſt dahin zu wirken, daß, in ſo lange eine entſprechende Verzinſung und Sicherheitsleiſtung angeboten wird, dieſe Capitalien wie bisher auch fortan zur Förderung des Betriebes der Landwirthſchaft und der Gewerbe vorzugsweiſe an Privaten hingeliehen werden.

Dieſelben haben jedoch auch hier, wie überhaupt den weſentlich negativen Standpunkt der Curatelwirkſamkeit einzunehmen, welchem zufolge ihnen die Decretirung von Darlehen aus dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen ohne Zuſtimmung der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen oder wohl gar gegen deren Beſchlüſſe in keiner Weiſe zukömmt x).

114. Um bey ſolchen Darlehen an Privaten das Vermögen der Gemeinden und Stiftungen möglichſt vor Verluſten zu ſichern, haben die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen hiebei fortwährend die, durch die Allerhöchſte Verordnung vom 6ten September 1811 Ziffer III. lit A. (Regierungsblatt von 1811. S 1452 bis 1455) für ſolche Anlehen gegebenen Normen nach folgenden, ſeither theils in dem Wege der Geſetzgebung theils durch adminiſtrative Anordnungen verfügten Modalitäten auf das genauſte zu beobachten ψ).

a) Die Zwecke, für welche Darlehen aus Stiftungsmitteln vorzugsweiſe zu gewähren ſind, ſind durch Ziffer 2 lit. a der angeführten Verordnung vom 6. September 1811 bezeichnet;

b) Die Darlehen dürfen nur gegen Gewährung vollkommen verläſſiger Hypothekariſcher Sicherheit bewilligt werden; — Hiebei beſtimmt ſich

aa) was als giltiges Objekt einer Hypothek anzuerkennen iſt, ſo wie die Form der Errichtung der Hypothek ausſchließend nach dem Geſetze vom 1. Juni 1822 und der Vollzugs-Inſtruction vom 13. März 1823, ω)

bb) Die hypothekariſche Sicherung iſt nur dann genügend, wenn das erbetene Darlehen die auf der betreffenden Realität haftenden Schulden nicht über die Hälfte des Realitäten-Werthes erhöht, wenn ſonach die dargebotene Hypothek vollſtändig innerhalb der erſten Hälfte jenes Werthes gewährt erſcheint. Bei dieſer Berechnung iſt aber

aaa) Die in vorgeſchriebener Weiſe gerichtlich erhobene Schätzung des Hypotheken-Objekts bezüglich der Uebereinſtimmung ihres Ziffers mit dem zu erwartenden wirklichen Verkaufspreiſe der Sache mit anderweiten Erhebungen, am einfachſten mit dem nach der Steuer-

---

x) Miniſterialentſchließung vom 9. März 1833.
Miniſterialentſchließung vom 7. April 1833 Nr. 7846.

ψ) Miniſterialentſchließung vom 24. October 1837 Nr. 24754.
Miniſterialentſchließung vom 5. September 1828 Nr. 12827.
Miniſterialentſchließung vom 22. Februar 1835 Nr. 5282.
Miniſterialentſchließung vom 3. Auguſt 1835 Nr. 21893.

ω) Miniſterialentſchließung vom 20. December 1823.

belegung ſich ergebenden Werthe und mit dem etwa glaubhaft ermittelten, lezten Erwerbungspreiſe controllirend zu vergleichen, und

bbb) beſondere Aufmerkſamkeit der Sicherheitsleiſtung durch Verpfändung von Gebäuden zu widmen, welche jedenfalls der inländiſchen Immobiliar-Brandaſſekuranz einverleibt, jedoch zu der, Ziffer 2 lit. d. der erörterten königlichen Verordnung vom 6. September 1811 bezeichneten Höhe nur dann verſichert ſeyn müſſen, wenn ſie im Mangel eines Grundeigenthums — das einzige, ſämmtlicher Schulden des betreffenden Privaten unterſtellte Objekt bilden; es ſind ferner

ccc) die Currentſchulden des Entlehners nicht in die Berechnung zu ziehen, und es bleiben

ddd) die dritten nachträglich auf dieſelbe Sache von dem Schuldner eingeräumten, zurückſtehenden Hypotheken ohne Einfluß, ſo fern nicht Zögerung in Zinſen und Friſten-Zahlungen und Rückſchreiten der Vermögens-Verhältniſſe des Schuldners die Kündung des Kapitals ohnehin nöthig machen αα)

cc) Neben den materiellen Grundlagen, der angebotenen Sicherheitsleiſtung, haben die Verwaltungs- und Curatel-Behörden auch die perſönlichen Verhältniſſe und Eigenſchaften der Darlehensſucher, ſowohl bezüglich der einſchlägigen Beſtimmungen der §§. 123 und 128 des Gemeinde-Ediktes, des §. 100 der VI. Verfaſſungs-Beilage und der Allerhöchſten Entſchließung vom 3. Auguſt 1818 in Betreff der Anlehen an das Perſonal der Landgerichte ββ) als auch bezüglich ihrer Wirthſchaftlichkeit und Betriebſamkeit genau zu beachten und zu prüfen. γγ)

dd) die Bezeichnung des Zweckes des Darlehens in der Schuldurkunde, ſo wie die Beibringung der Nachweiſe über die geſchehene Verwendung zu dem bezeichneten Zwecke ſind insbeſondere da nicht zu unterlaſſen, wo rechtliche Vorzüge hieran geknüpft ſind. δδ)

ee) Die Ehefrau des Schuldners muß ſich ſtets in den jedes Ortes civilrechtlich geltenden Formen nach geſchehener Belehrung und unter Verzicht auf die weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte als Mitſchuldnerin verpflichten. δδ)

αα) Miniſterialentſchließung vom 12. Februar 1814.
Miniſterialentſchließung vom 24. October 1825 Nr. 9243.
Miniſterialentſchließung vom 5. September 1828 Nr. 12827.
Miniſterialentſchließung vom 24. Juni 1834 Nr. 17921.
Miniſterialentſchließung vom 21. December 1834 Nr. 35135.
Miniſterialentſchließung vom 3. Auguſt 1835 Nr. 21893.

ββ) Vergleiche unten zu §. 128. des Gemeindeedicts Titl. 85. Ziff. 214.

γγ) Miniſterialentſchließung vom 3. Auguſt 1835 Nr. 21893.

δδ) Ausſchreiben vom 17. Februar 1804 Regierungsblatt 1804 St. 7. S. 162.
Inſtruction vom 21. Mai 1807 S. 891. ff.

ff) Bei Gütern, welche in Grundbarkeits-Lehen- oder Familienfideikommiß-Verhältniſſen ſtehen, müſſen alle nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze, insbeſondere der §.§. 6. 7 und 8 des Hypotheken-Geſetzes vom 1. Juni 1822 zur Conſtituirung einer gültigen Hypothek erforderlichen Conſenſe und Nachweiſe vorerſt beigebracht ſeyn, ehe die Auszahlung des Darlehens verfügt werden darf, ss) ſo wie überhaupt

gg) Die Auszahlung der bewilligten Anlehen von Seite der Verwaltungen nur nach erfolgter Uebergabe rechtsförmlicher Schuld- und Hypothek-Urkunden ſtatt zu finden hat, und hievon eine Ausnahme nur in dem Falle beabſichteter Rückzahlung älterer Hypothek-Schulden in der Art geſtattet iſt, daß die Summe in geeignetem Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem zu dem Ende deponirt wird, um ſofort die Rückzahlung und Löſchung der älteren, und dann die Conſtituirung der neuen Hypothekenſchuld unter Einrücken in den etwa vorbehaltenen Rang dem Geſetze entſprechend bewirken zu können zz)

Dagegen ſind

hh) Die in der allerhöchſten Verordnung vom 6. September 1811 Ziff. III. lit. A. 2 f ausgeſprochenen Beſchränkungen bezüglich der Lage des Verſicherungsgeſetzes innerhalb deſſelben Adminiſtrations-Diſtrictes nunmehr nach Aufhebung der conſuletirten Verwaltung und Verwendung des Stiftungs-Vermögens yy) und

ii) die eben daſelbſt unter lit. g. bezüglich der Darlehen an adeliche, ſiegelmäſſige und wechſelfähige Güter- und Realitätenbeſitzer ausgeſprochene Beſchränkung nach vollzogener Einführung der Hypothekenbücher auſſer Wirkſamkeit geſetzt, und blos rückſichtlich der Ausfertigung der Schuldurkunden die Beſtimmungen der VIII. Verfaſſungsbeilage genau zu beobachten xx).

c) Die Verzinſung der aus Stiftungs- und Gemeindecaſſen dargereichten Vorlehen iſt in der Regel auf fünf vom Hundert feſtzuſtellen.

Bei Ewiggeldcapitalien iſt die Ewiggeldſteuer von der creditirenden Stiftung zu tragen; — auch kann der geringere Zinsfuß von vier vom Hundert auſſer den in der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Januar 1809 (Regierungsblatt 1809 S. 258 u folg.)

aa) bei Cultusſtiftungscapitalien, ſowohl bei neuen als bezüglich bereits anliegender Summen und zwar von Ober- und Untercuratelbehörden dann bewilligt werden, wenn

---

ss) Ausſchreiben vom 17. Februar 1804 und Inſtruction vom 21. Mai 1807.
Miniſterialausſchreiben vom 16. Auguſt 1812 Regierungsblatt 1812 S. 1461.
Miniſterialentſchließung vom 22. November 1812 Nr. 5173.
Hypothekengeſetz vom 1. Juni 1822 §. 6. 7 und 8. Geſetzblatt 1822 S. 20 und 21.

zz) Miniſterialentſchließung vom 21. April 1832 Nr. 4760.

yy) Miniſterialentſchließung vom 6. November 1830 Nr. 7468.

xx) Königlich Allerhöchſte Verordnung vom 20. Juni 1826 Regierungsblatt 1826 S. 518 ff.

aaa) dieſe Moderation von dem Privatſchuldner nachgeſucht wird, und

bbb) die jährlichen Renten der betreffenden Cultusſtiftung auch nach Minderung der Capitalszinſen noch zur Beſtreitung der jährlichen Ausgaben zureichen;

bb) bei den Capitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit ſteht gleiche Herabſetzung des Zinsfuſſes nur den Kreisregierungen Kammer des Innern und zwar nur für die Dauer der gegenwärtigen, das allgemeine Geſunkenſeyn des Zinsfußes veranlaſſenden Verhältniſſe zu.

Die Herabſetzung hat übrigens hier ſtets Platz zu greifen, wenn Magiſtrat und Gemeindeausſchuß ihre Zuſtimmung gegeben haben, und die Minderung des Zinſenbetrages kein Deficit involvirt, ſonach auch keine Deckung durch Gemeindeumlagen erheiſcht *)).

d) Die Darlehenſuchenden haben die Vorbedingungen der Gewährung ihrer Geſuche (lit. b.) durch gerichtlich nach Anweiſung der Verordnung vom 17. Februar 1804 und der Inſtruction vom 21. Mai 1807 gefertigte Anlehenstabellen nachzuweiſen, welche zufolge §. 13. lit. a. des Regulativs für die Tax- und Stempelgebühren in Hypothekenſachen vom 26. April 1824 mit dem Claſſenſtempel zu 3 kr. verſehen ſeyn müſſen und auf welche ſofort die Local- und Diſtrictspolizeibehörden, ſoferne ſie nicht zugleich competente Gerichtsbehörden ſind, oder das nachgeſuchte Darlehen zu bewilligen oder zu begutachten haben, auf geſchehene Vorlage durch den Bewerber die ſachdienlichen Bemerkungen über den Leumund zur Vermeidung der Ausfertigung eigener Zeugniſſe unmittelbar zu ſetzen haben.

Die Beſcheidung der Geſuche erfolgt unter Erholung der Curatelgenehmigung nach Maaßgabe der §§. 82. 102. 103. 123 und 128. des revidirten Gemeindeedicts durch die Gemeindebehörden und Stiftungsverwaltungen.

Die von Seite der Adminiſtrativbehörden zur Erleichterung der Functionen der Curatel vorgelegten Anlehensconſpecte ſind ſtempelfrei **)).

115. Den durch totalen Hagelſchlag betroffenen Stiftungsgrundholden können ausnahmsweiſe zum Behufe des Ankaufes von Saamen- und Speiſegetreide, ſelbſt wenn ihr liegendes Anweſen bereits zur Hälfte verſchuldet iſt, mäſſige Anlehen von 50 bis höchſtens 100 fl. entweder in Baaren oder mittelſt Fruchtvorrathes gegen geringere Verzinſung, jedoch unter der Zurückzahlung aus den Früchten der nächſten Erndte gegen gerichtliche, des Zweckes erwähnende Schuldverſchreibungen, und unter geeigneter Verſicherung über die hienach erfolgte Verwendung des Darlehens gewährt werden λλ)).

---

*) Allerhöchſte Entſchließung vom 5. Februar 1824 Nr. 18240.
Miniſterialentſchließung vom 6. Februar 1826 Nr. 17614.
Miniſterialentſchließung vom 13. Februar 1833 Nr. 28747.
Miniſterialentſchließung vom 25. November 1835. 33240.

**) Allerhöchſte Entſchließung vom 29. April 1830.
Miniſterialentſchließung vom 8. November 1831 Nr. 18745.

λλ) Miniſterialentſchließung vom 16. Jänner 1813.

116. Die Verwaltungen haben die Intereſſen der Stiftungen und Communen bezüglich ihrer Activforderungen nachhaltig zu wahren, die Kündung von Verluſtgefahr bedrohter Capitalien alsbald zu verfügen, vorzüglich aber rückſichtlich der Zinſen, deren Sicherung zufolge §. 16. der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1823 von rechtzeitiger Beitreibung bedingt iſt, keine Ausſtände erwachſen zu laſſen.

Sie haben ſich hiebei aller ihnen zuſtehenden Rechtsbehelfe zu bedienen, ſohin insbeſondere auch

a) bei unzureichender hypothekariſcher Deckung der Stiftungsforderung die perſönliche Klage bezüglich des nicht gedeckten Reſtes anzuſtellen, nöthigen Falles von dem Rechte Gebrauch zu machen,

b) da, wo es bei cumulativer Betheiligung mehrerer Stiftungen geſetzlich geſchehen kann, und die Stiftungspfleger zur Führung der Rechtsſache nicht befähiget ſind, einen gemeinſamen Stiftungsanwalt zu ernennen, und

c) gegen Prioritätsurtheile für mehrere Stiftungen aus gemeinſchaftlichen Gründen in einem Beſchwerdelibelle die Berufung zu ergreifen, ſo ferne durch den Geſammtbetrag aller Forderungen die Summa appellabilis erreicht wird[μμ].

XXXVIII. Inländiſche Staatspaſſiv-Capitalien der Stiftungen und Gemeinden.

118. Die Stiftungen und Gemeinden erhalten für ihre bei dem Staate anliegenden Capitalien unter Vermittlung der Curatelbehörden und Stellen nach §. 9. des Geſetzes vom 28. December 1831 (Geſetzbl. Jahrg. 1831 S. 223.) mit Ausnahme der in §. 9. lit. a. des Geſetzes bezeichneten Dotations- und Donationscapitalien, dann der wegen obwaltender Hinderniſſe dem §. 10. jenes Geſetzes anheimfallenden Poſten, vier und zwei prozentige Mobiliſirungs-Obligationen.

Dieſe Obligationen werden auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung ausgeſtellt, und für den Fall dringenden Bedarfes erhalten dieſelben Abſchlagszahlungen, dann für den Fall gewünſchter vollſtändiger Rückzahlung den baaren Betrag derſelben aus der Staatsſchuldentilgungscaſſe oder Mobiliſirungs-Obligationen au porteur[νν].

Die Ausſtellung der letztern iſt jedoch durch eine Requiſition des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern als oberſter Gemeinde- und Stiftungscuratel bedingt, welchem

---

μμ) Miniſterialentſchließung vom 8. Auguſt 1812 Nr. 4396.
Miniſterialentſchließung vom 18. Februar 1815.
Miniſterialentſchließung vom 14. Juli 1833 Nr. 18971.
Miniſterialentſchließung vom 3. Auguſt 1835 Nr. 21893.

νν) Geſetz über das Staatsſchuldenweſen vom 28. December 1831 Beil. X. zum Ständeabſchied Geſetzblatt 1831 S. 217 — 228.
Miniſterialentſchließung vom 9. März 1833.
Miniſterialentſchließung vom 7. April 1833 Nr. 7840.
Miniſterialentſchließung vom 16. Mai 1833 Nr. 11620.
Miniſterialentſchließung vom 11. Juli 1833 Nr. 13116.
Miniſterialentſchließung vom 15. Mai 1834 Nr. 13784.

a) der Zweck der Kündigung.

b) entſprechende Nachweiſe über die Begründung des Umſchreibungsgeſuches, über die Zahlungsfähigkeit des Käufers und des allenfallſigen Darlehensſuchers durch die treffende Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, unter Beifügung der treffenden auf Namen lautenden Obligation vorzulegen ſind.

Die au porteur umgeſchriebene Obligation wird der treffenden Königlichen Kreisregierung zugeſchloſſen, welche die nöthigen Maaßregeln zugeſicherter Verwerthung derſelben trifft, und jeder Möglichkeit eines Unterſchleifes vorbeugt ℒℒ).

119. Die Verlooſung der 4prozentigen Mobiliſirungs-Obligationen des Staates erſtreckt ſich vorerſt nur inſoferne auf die Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, als die Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen nicht vorziehen, ihre Capitalien mit Zuſtimmung der Oberkuratel noch ſo lange, als Seine Majeſtät der König nicht anders zu verfügen geruhen werden, bei der Schuldentilgungsanſtalt gegen 4prozentige Verzinſung zu belaſſen oo).

120. Die zum Zwecke der Mobiliſirung von Seite der Verwaltungsbehörden verſendeten Staatsobligationen der Stiftungen und Gemeinden können zwar gemäß §. 11. und 16. der allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsbl. 1829 S. 521. ff.) von der Entrichtung des Portos nicht gänzlich frei belaſſen werden, es wird aber die Berechnung deſſelben nur nach dem Gewichte geſchehen, wenn die Sendung der Poſt ohne Werthsdeclaration übergeben wird ππ).

121. Das Geſetz ſichert den Gemeinden die tax- und ſportelfreie Ausfertigung der zu Amortiſirung vermißter Urkunden ergehenden Edictalien ausdrücklich zu. Die unentgeldliche Aufnahme ſolcher Edictalien in öffentliche Blätter kann zwar nicht in Anſpruch genommen werden, für deren gebührenfreie Aufnahme in den allgemeinen Anzeiger iſt jedoch von Seite der oberſten Curatel angemeſſene Fürſorge getroffen ρρ)

XXXIX. Activcapitalien der Stiftungen und Gemeinden im Auslande.

122. Die Heimzahlung der in Oeſterreich anliegenden Capitalien auswärtiger Kirchen, Klöſter, Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeitsſtiftungen, ſo wie deren Uebertragung auf dritte, wird verweigert, indem das Oeſterreichiſche Gouvernement das Vermögen aller Stiftungen, welche ihrem urſprünglichen Stiftungszwecke entzogen werden, als herrnlos und

---

ℒℒ) Miniſterialentſchließung vom 9. März 1833.
Miniſterialentſchließung vom 7. April 1833 Nr. 7846.
Miniſterialentſchließung vom 16. Mai 1833 Nr. 11620.
Miniſterialentſchließung vom 11. Juli 1833 Nr. 13116.
Miniſterialentſchließung vom 15. Mai 1834 Nr. 13784.

oo) Miniſterialentſchließung vom 2. Februar 1827.
Miniſterialentſchließung vom 17. Februar 1837 Nr. 3552.

ππ) Miniſterialentſchließung vom 15. März 1835 Nr. 6490.

ρρ) Geſetz, das Staatsſchuldenweſen betreffend vom 28. December 1831 §. 10. Geſetzblatt S. 226.
Miniſterialentſchließung vom 25. November 1835 Nr. 31713.

dem Staate verfallen betrachtet, und ſelbſt bei Wiederherſtellung der Stiftung das nach dem droit dépare Eingezogene in Feſthaltung dieſes Grundſatzes nicht wieder verabfolgen läßt.

Auch bei Veränderung des urſprünglichen Stiftungszweckes und einer mit der Stiftung ſelbſt vorgenommenen Umwandlung ergeben ſich große Anſtände, indem eine ſolche Umwandlung als Aufhebung und Erlöſchung der urſprünglichen Stiftungen und als eine Ueberweiſung ihrer Fonds zu einer andern Stiftung betrachtet wird. Jede Maaßregel der Art iſt daher möglichſt zu meiden σσ).

123. Die Erhebung der Zinſen von den in Oeſterreich anliegenden Stiftungscapitalien gegen eine, Nummer, Tag und Ort der Ausſtellung der betreffenden Obligation genau bezeichnende Quittung der Stiftungsverwaltung iſt dagegen ſowohl bei den älteren als bei den neuern Schuldverſchreibungen nur durch die Beibringung eines gehörig legaliſirten Exiſtenzzeugniſſes der Stiftung bedingt, und die betreffenden Verwaltungen ſind darauf aufmerkſam zu machen, daß zu Wien eine königl. bayeriſ. Hofagentie beſtehe, welche, genau bekannt mit den dortigen Verhältniſſen, dieſe Erhebung am ſchnellſten, wohlfeilſten und unter der Controle der bayeriſchen Geſandtſchaft beſorgen kann ττ).

124. Bezüglich den der Verlooſung unterworfenen öſterreichiſchen Staatsſchuldobligationen haben die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Nummern der ihnen zuſtehenden Schuldverſchreibungen von Zeit zu Zeit mit den Verlooſungsliſten zu vergleichen, um ſich gegen etwaige betrügeriſche Fortzahlung der Zinſen rückzahlbarer Capitalien von Seite des mit der Zinſenerhebung beauftragten Handelshauſes zu ſichern, den Geſuchen um Bewirken der Umſchreibung gezogener Obligationen aber jederzeit amtliche legaliſirte Zeugniſſe über den Zeitpunkt beizufügen, bis zu welchem die Zinſen der verlooſeten Obligation erhoben worden ſind. υυ)

XL. Nachläſſe.

125. In Gemäßheit der §§. 59. 102. 103. 123. und 128. des revidirten Gemeindeedicts, ſind die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen befugt, Nachläſſe an Forderungen des Stiftungs- und Gemeindevermögens in dem Falle zureichender Begründung und ſoferne dadurch die Reſultate des Grund- und Jahresetats nicht geſtört werden, ohne beſondere Anfrage bei der vorgeſetzten Curatel zu bewilligen, wobei bezüglich der Moderations- und Nachlaßgeſuche grundherrlicher Renten in den altbayeriſchen Landestheilen die Verordnung vom 18. Juni 1802 (Regierungsblatt St. 25, 26. und 27.) zufolge Reſcripts vom 26. Juni 1805 zu beobachten iſt, übrigens aber die analoge Anwendung der für die Nachläſſe an ſtändigen gutsherrlichen Geld- und Naturalgefällen des Staats gegebenen, durch ſämmtliche Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemachten Normen vom 17. Juli 1835 den betreffenden Verwaltungsbehörden anheimgegeben bleibt.

σσ) Miniſterialentſchließung vom 12. September 1836 Nr. 23370.

ττ) Miniſteralentſchließung vom 27. October 1835 Nr. 31941.
Miniſterialentſchließung vom 4. Mai 1836 Nr. 10586.
Miniſterialentſchließung vom 12. September 1836 Nr. 23370.
Miniſterialentſchließung vom 14. Juni 1837 Nr. 12835.

υυ) Miniſterialentſchließung vom 18. October 1836 Nr. 25826.
Miniſterialentſchließung vom 14. Juni 1837 Nr. 12835.

Nachläſſe an dem Betrage des Capitals oder an der geſchuldeten Hauptſumme unterliegen, als wahre Veräußerungen, den hiefür beſtehenden Beſtimmungen. (§. 123. und 128. des revidirten Gemeindeedicts.)

Geſuche um Nachlaß einer der Gemeindecaſſe zu gut kommenden Geldſtrafe können nicht auf dem Gnadenwege, ſondern nur bei den Verwaltungsbehörden der betheiligten Gemeinde im Wege des Gefällsnachlaßgeſuches angebracht werden. φφ)

XLI. Executionsbefugniß der Gemeindebehörden.

126. Die Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen wirken in Fragen des Communal- und Stiftungsvermögens nicht als landesherrliche Beamte. Ihnen ſteht daher auch die durch die allerhöchſten Verordnungen vom 19. November 1810 (Regierungsblatt 1810 S. 1289) und 12. Juli 1812 (Regierungsblatt 1812 S. 1337) den früheren Stiftungs- und Municipaladminiſtrationen ertheilte Befugniß nicht zu, liquide Renten des Stiftungs- und Municipalvermögens mittelſt Execution beizutreiben.

Wohl aber kömmt denſelben in Abſicht auf Einmiſchung grundherrlicher Renten das gutsherrliche Pfändungsrecht nach §§. 118. bis 127. der VI. Verfaſſungsbeilage in ſoferne zu, als daſſelbe rechtmäßig hergebracht erſcheint.

Die gemeindlichen Executionsbefugniſſe bezüglich der Gemeindeumlagen richten ſich nach Art. 13. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819. χχ)

XLII. Die Ausfertigung der Urkunden über Eigenthumsveränderungen und grundherrliche Verträge.

127. Die Verfaſſung räumt den Gemeinden und Stiftungen als Corporationen das Recht der Regelmäßigkeit nicht ein. Verträge über Erwerbung und Veräußerung von Gemeinde- und Stiftungsrealitäten, ſo wie über grundherrliche Verhältniſſe, ſind daher im Entwurfe der competenten Gerichtsbehörde zu förmlicher Errichtung und Ausfertigung zuzuſtellen, und letztere muß bewirkt werden, ohne die Abordnung von Magiſtratsgliedern dazu zu verlangen. Dagegen ſteht der Gemeindebehörde Selbſtausfertigung grundherrlicher Conſenſe und Atteſtate ſoferne zu, als es ſich nicht um vertragsmäßige Regelung der Verhältniſſe zwiſchen Grundherrn und Grundholden handelt, und es iſt ihnen in ſolchem Falle die Erhebung einer Taxe von 30 kr. neben dem von den Grundholden zu tragenden Stempel geſtattet. ψψ)

φφ) Ausſchreiben vom 20. Juli 1805 Regierungsblatt 1805 St. 30. S. 787. folg.
Miniſterialentſchließung vom 22. Januar 1822 Nr. 12173.
Miniſterialentſchließung vom 9. Juli 1829 Nr. 8187.
Miniſterialentſchließung vom 9. Januar 1834 Nr. 31847.

χχ) Miniſterialentſchließung vom 15. Mai 1820.
Miniſterialentſchließung vom 5. Juli 1828.
Miniſterialentſchließung vom 27. Februar 1835 Nr. 5038.
Miniſterialentſchließung vom 2. Februar 1837 Nr. 21645.

ψψ) Allerhöchſte Entſchließung vom 3. Auguſt 1820.
Juſtizminiſterialentſchließung vom 19. Februar 1821.
Miniſterialentſchließung vom 29. October 1823. Nr. 11714.
Finanzminiſterialentſchließung vom 16. Januar 1824 Nr. 5087.
Allerhöchſte Entſchließung vom 11. Februar 1825 Nr. 846.

XLIII. Steuer- Tax- und Stempelpflichtigkeit der Gemeinden und Stiftungen.

§. 128. Die Gemeinden und Stiftungen haben von ihren ſteuerbaren Gründen, Realitäten, Dominical- und Zehent-Renten, Fiſchereien und Realrechten die treffenden Staatsabgaben zu entrichten, und ſie müſſen nach §. 64. des Grundſteuergeſetzes von 15ten Auguſt 1828 bei Liquidation dieſer Steuer durch Bevollmächtigte in der Perſon der Verwalter und Pfleger des Gemeinde- und Stiftungsvermögens oder im Verhinderungsfalle dieſer Individuen, in der Perſon ihrer Subſtituten erſcheinen. ww)

Ausgenommen von dieſer Beſtimmung ſind bloß die Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchen, Kirchhöfe, öffentliche Schul- und Erziehungshäuſer und die mit Wohlthätigkeitsanſtalten verbundenen Stiftungen.

Die Entrichtung der Familienſteuer von den nicht bloß auf ein Jahr verpachteten Ruſtical-Beſitzungen, Dominicalrenten und Gewerben der Gemeinden und Stiftungen liegt, wie bei dem in gleichem Verhältniſſe befindlichen Eigenthume des Staats und der Privaten, den Pächtern ob. A)

129. Die Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen genießen der Stempelfreiheit in allen amtlichen Correſpondenzen, ſo wie für ihre Rechnungen, dann bei Vorſchüßen und Rückzahlungen der Gemeinden und Stiftungen unter ſich, ſo ferne keine zur gerichtlichen Production beſtimmte Urkunde darüber ausgefertigt wird. — Anrufen derſelben an die Gerichte zur Beihilfe und Beitreibung oder Liquidation von Stiftungs- oder Gemeinderückſtänden oder Gefällen, dann Rechnungsbelege, insbeſondere Quittungen über Bezüge aus Staatsgemeinde- oder Stiftungskaſſen, unterliegen dem verordnungsmäßigen Stempel. B)

XLIV. Wirthſchaftspläne und Etatsvoranſchläge der Gemeinden und Stiftungen.

13. Bildet das rechtzeitige Vorherſehen von Bedarf und Deckung überhaupt die erſte und unabweislichſte Bedingung jedes wohlgeordneten Haushaltes, ſo erſcheinen vollends auf dem ſo wichtigen Gebiete des Communal- und Stiftungsweſens wohl überdachte, den ordentlichen von dem außerordentlichen Bedarfe ſcharf ausſcheidende Grundetate, dann geſonderte genau berechnete Schuldentilgungsplane und periodiſche Etatsvoranſchläge nicht nur als das einzige Mittel zu Begründung und Aufrechthaltung materieller und formeller Ord-

---

ww) Miniſterialentſchließung vom 7. December 1812.
Miniſterialentſchließung vom 18. September 1813 Nr. 4124.
Miniſterialentſchließung vom 10. Februar 1830.

A) Finanzminiſterialentſchließung vom 26. Februar 1816.

B) Miniſterialentſchließung vom 28. December 1809 Nr. 3335.
Miniſterialentſchließung vom 28. Januar 1811.
Miniſterialentſchließung vom 25. Juni 1813.
Finanzminiſterialentſchließung vom 25. Juni 1813.
Miniſterialentſchließung vom 8. Februar 1824 Nr. 1210.
Finanzminiſterialentſchließung vom 15. Juni 1826.
Miniſterialentſchließung vom 27. Februar 1835 Nr. 5038.

nung, ſondern auch als die unentbehrliche Schutzwehr des Umlagepflichtigen gegen die Folgen etwaiger Ueberſehen, als die einzige Sicherſtellung der zu öffentlichen Aemtern nach §. 19 des revidirten Gemeindeedicts zwangsweiſe Berufenen für dieſe Aemter nur ſchwach belohnten und durch ihre Privatangelegenheiten oft übermäßig angeſprochenen Gemeindebürgern vor maßloſer Verantwortlichkeit, und namentlich gegenüber der komplizirten Wechſelwirkungen der Magiſtrate, Gemeindebevollmächtigen, Kirchenverwaltungen und Curatelen, als der einzige Ausweg zur Begründung eines einfachen ruhigen Geſchäftsganges und zu Verwirklichung einer durch tägliche Curatelbevormundungen nicht ferner geängſtigten freieren Entwicklung des corporativen Lebens.

Dieſem Geiſte waren ſchon das organiſche Edict über die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens vom 1ten October 1807 und die daſſelbe integrirende Inſtruction, des Gemeindeedicts vom 24ten September 1808 und die Verordnungen über Gemeindeumlagen vom 6ten Februar 1812 und 12ten Mai 1815 gefolgt. Die jährliche Aufſtellung wohlbegründeter Gemeinde- und Stiftungsetats in den beſtimmteſten Ausdrücken gebietend und dieſe Etate als die Grundlage aller Ordnung in dem Gemeinde- und Stiftungshaushalt bezeichnend.

Aus demſelben Geſichtspunkte ging die Hinweiſung der §§. 59 und 102 des revidirten Gemeindeedictes vom 17ten Mai 1818 auf die an jenem Tage beſtandenen Vorſchriften und ſonach auch auf das damal in voller Giltigkeit begriffene Gebot jährlicher der Curatelgenehmigung zu unterſtellenden Etatsvoranſchläge und jene Beſtimmungen des §. 69 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 (Regierungsblatt Jahrgang 1825, Seite 195) hervor, welche die Etatsfeſtſtellung in dem Bereiche des Gemeinde- und Stiftungs-Haushaltes den wichtigſten Curatelobliegenheiten beizählt. Aus demſelben Standpunkte endlich ſtellte das Geſetz vom Jahre 1834 die Herſtellung jährlicher Etatsvoranſchläge ebenſo unter die geſetzlichen Obliegenheiten der neugebildeten Kirchenverwaltungen.

Um nun dieſen geſetzlichen Anordnungen die allmälig veraltete Anwendung wieder zu geben, und ſtattgebend einen eben ſo dringenden als heilſamen ſtändiſchen Wunſche haben Seine Königliche Majeſtät dem Staatsminiſterium des Innern die Sorge für ungeſäumte Herſtellung nachhaltiger Wirthſchafts- und Schuldentilgungspläne und für Einführung regelmäßiger Etatsvoranſchläge aufzutragen geruht, und in Gemäßheit des eben erwähnten Allerhöchſten Befehles wurde zu pünktlichem Vollzuge der §§. 34. 59. 94. 101. 123. und 128. des revidirten Gemeindeedicts angeordnet, was folgt:

a) Der Haushalt jeder, wenn auch ihre Einnahme blos aus Umlagen ſchöpfenden Gemeinde und jeder Stiftung muß ſich auf einen, die Verhältniſſe in ihrer bleibenden Geſtaltung aufgreifenden, nach Durchſchnittsergebniſſen und Wahrſcheinlichkeitsberechnungen gebildeten Grundetat (Wirthſchaftsplan) und bei Beſtehen von Paſſiven auf einen in gleicher Weiſe hergeſtellten Schuldentilgungsplan gründen.

b) In dieſen Grund- (Wirthſchaftsplanen) und Tilgungsetats (Schuldentilgungsplanen) ſind die bleibenden Einnahmen und Laſten von den vorübergehenden genau zu ſcheiden, die Anſätze in durchaus nachhaltiger Ziffergröße einzuſtellen, und überdieß zu unbedingter Sicherung des Gleichgewichtes nicht nur die Einnahmen und zwar im Bedarfsfalle unter Anwendung der §§. 48. und 49. der zweiten Verfaſſungsbeilage, der §§. 34. und 35. des revidirten Gemeinde-

edictes, des Art. 1. in dem Umlagengeſetze vom 22. Juli 1819 (Geſetzblatt Jahrgang 1819 Seite 83. und folg. (dann, was die etwaigen Zuſchüſſe zu dem Armenfonde betrifft, des Art. 64. in dem Geſetze vom 17. November 1816 (Regierungsblatt Jahrgang 1816 Seite 804.) auf die volle Zifferhöhe des ſich ausweiſenden Geſammtbedarfes zu bringen, ſondern auch eventuell ſogleich die Quellen zu bezeichnen, aus welchen in außerordentlichen Fällen ein eintretender Mehrbedarf ſeine außerordentliche Deckung zu ſchätzen hat.

c) Als ſolche eventuelle Deckung iſt entweder

aa) ein jährlich ſich erneuernder Mehrbetrag der ordentlichen Einnahmen (currenter Reſervefond) oder

bb) ein eventuell beſchloſſener, und nach Art ſowohl als Ziffer genau ausgedrückter Minderaufwand auf beſtimmte, ein Mehr- oder Minder zu laſſende Ausgabspoſitionen, oder

cc) die Aufzählung eventuell beſchloſſener und genehmigter, geſetzlich zuläſſiger außerordentlicher Einnahmsquellen oder endlich

dd) die Hinweiſung auf die in lit. b. vorgezeichneten geſetzlichen Deckungswege einzuſtellen.

d) Die bezüglich der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben von den betreffenden Gemeindebeamten oder Pflegern, bezüglich der Cultusſtiftungen durch die betreffenden Kirchenverwaltungen, bezüglich der Unterrichtsſtiftungen reſpective der localen Schulfonde durch die verwaltenden Schulbehörden (Localſchulinſpectionen) bezüglich der Wohlthätigkeitsfonde von den betreffenden Adminiſtrationen, bezüglich der Armenfonde von dem Armenpflegſchaftsrathe nach den Formularen Anlage 5. 6. und 7. (ſiehe in dem beſondern Anhange) zu entwerfenden, in magiſtratiſchen Orten mittelſt gemeinſamer Berathung der Magiſtrate und der Gemeindebevollmächtigten gegebenen Falles unter Anwendung des §. 83. des revidirten Gemeindeedictes: in Landgemeinden durch die Gemeindeverwaltung feſtzuſtellenden, von den Untercuratelbehörden zu begutachtenden, und von der einſchlägigen Kreisregierung Kammer des Innern zu genehmigenden und in gleichlautenden Ausfertigungen bei den betreffenden Verwaltungen, bei den Magiſtraten oder Gemeindeverwaltungen, bei der Unter- und bei der Obercuratel zu hinterlegenden Wirthſchafts- und Schuldentilgungsplane bilden die Grundlage des Communal- und Stiftungshaushaltes in dem volleſten Sinne des Wortes, und dienen als dauernde Grundlage des jährlichen Voranſchlags (der jährlichen Etatsvarianten) in ſo lange als nicht die betreffende Gemeinde ſelbſt in künftigen Jahren bei Berathung der Etatsvarianten zugleich Anträge auf Abänderung des Grundetats beſchließt.

e) Jede Gemeinde und jede Stiftung hat ferner jährlich, und zwar mindeſt 2 Monate vor Beginne eines Etatsjahres mit ſich ſelbſt darüber zu Rathe zu gehen, ob nicht in dem Laufe dieſes Jahres:

aa) ein in dem Grundetat unvorhergeſehen gebliebener Aufwand, oder

bb) eine durch eventuelle Fürſorge nach lit. c. gegenwärtiger Anordnung nicht bereits gedeckte Störung der Bilanz zu erwarten ſtehe.

f) Verneinenden Falles iſt zu Anfertigung irgend eines Spezialvoranſchlages und zu irgend einer Schreiberei durchaus kein Grund gegeben, und der feſtſtehende Wirthſchafts- und Tilgungsplan bildet von ſelbſt den Anhaltpunkt des Jahreshaushaltes.

g) Bejahenden Falles dagegen ſind die vorausſichtlichen Abweichungen von der oben unter lit. d. erwähnten primitiv begutachtenden Behörde nach Anlaß und Ziffer ſammt dem Vorſchlage der zu wählenden auſſerordentlichen Deckungsweiſe nach Formular, Anlage 8. (ſiehe in dem beſondern Anhange) aufzuzeichnen, und von den Gemeinden und zwar in magiſtratiſchen Orten mittelſt gemeinſamer Berathung der Magiſtrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten mit Genehmigung der Untercuratelen feſtzuſtellen.

h) Bringt der genehmigte Grundetat Maaßregeln mit ſich, deren giltige Vornahme nach ſpeciellen Geſetzen durch eine ſpecielle Curatelgenehmigung bedingt erſcheint, ſo wird dieſe mit Bezugnahme auf den feſtſtehenden Grundetat lediglich mittelſt einfachen Remißberichtes ohne Beifügung des der Curatelbehörde ohnehin ſchon vorliegenden Wirthſchaftsplanes oder ſonſtiger Belege erholt.

i) Die Untercuratelen bleiben dafür verantwortlich, daß dieſe jährliche Vorerwägung rechtzeitig beginne, daß der Curatelbeſchluß jedenfalls 14 Tage vor Beginn des Etatsjahres inſinuirt ſey, daß ſomit der laufende Gemeinde- und Stiftungshaushalt allenthalben auf vollkommen bereinigter Grundlage beginne, und ſich fortſetze.

k) Uebrigens darf aus gegenwärtigen Anordnungen weder eine Erweiterung der edictmäßigen Schranken des Curateleinfluſſes noch eine Aenderung in der den Magiſtraten und Gemeindebevollmächtigten gegenſeitig angewieſenen Stellung gefolgert werden.

Hat daher

l) das Gemeindeedict die Fälle genau feſtgeſetzt, in welchen der Magiſtrat an die Zuſtimmung der Gemeindebevollmächtigten gebunden, in welchen alſo bei Nichtübereiſtimmung beider Corporationen die Curatelentſcheidung zu erholen iſt, ſo kann doch kein Zweifel darüber beſtehen, daß die Feſtſtellung der Wirthſchaftsplane, ſo wie jede ſpätere Abänderung dieſer Plane als ſolcher ſich allerdings, und zwar in der Doppelbeziehung,

   a) als Vollzug einer Fundamentalbeſtimmung des Gemeindeedictes von 1818 und 1834 und

   b) als eine in jeder Beziehung wichige Gemeindeangelegenheit, — unter §. 82. des revidirten Gemeindeedictes ſubſumire.

Anſichtsverſchiedenheiten des Magiſtrates und der Gemeindebevollmächtigten über eine der Curatelgenehmigung durch die §§. 101. 103. 123. 127. und 128. des revidirten Gemeindeedicts nicht ohnehin vorbehaltene Etatsvariante dagegen reſſortiren aber zur Curatelentſcheidung nur in ſo ferne, als es ſich bei dieſen Varianten um einen der in gedachtem §. von a bis i aufgeführten Gegenſtände handelt, als ſomit in dem Nichtübereinſtimmungsfalle der Gemeindekörper die Beſtimmung des oberwähnten §. 82. in Wirkſamkeit tritt. Wi,

drigenfalles dient die Vorlage der Varianten nur zur Kenntniß der Curatel und als Anhaltspunkt der etwa geſetzlich gegebenen Offizialeinſchreitung.

Wie denn auch

m) wiederholt bemerkt wird, daß die Curatelſtellen und Behörden aus Anlaſſe der Voranſchlagsprüfung ſich durchaus keine Competenz anzueignen haben, welche die geſetzlich feſtgeſtellten Curatelſchranken überſchreiten, oder das den Gemeinden in §§. 101. 103. 123. 127. 128. und 131. des Gemeindeedictes genau bezeichnete Maaß freier Bewegung etwa beeinträchtigen könnte.

n) Glaubt die Gemeinde durch Curatelbeſchlüſſe über den Wirthſchafts- und Tilgungsplan ſowohl als über etwaige Varianten die Gemeinde- und Stiftungsintereſſen benachtheiliget, oder ihre eigenen geſetzlich begründeten Rechte und Zuſtändigkeiten beeinträchtiget, ſo ſteht derſelben der Recurs an die höhere und höchſte Curatelbehörde offen.

Gleiche Berechtigung kommt den Kirchenverwaltungen, Armenpflegſchaftsräthen und ſonſtigen untergeordneten Corporationen bezüglich der Gemeindebeſchlüſſe zu.

Recurſe der Art involviren jedoch keine Suspenſivkraft. Vielmehr muß der feſtgeſetzte Etat in ſo lange genau eingehalten werden, als nicht eine Abänderung deſſelben in bindender Weiſe ausgeſprochen iſt.

o) Innerhalb der durch die genehmigten Voranſchläge feſtgeſetzten Summen iſt den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die möglichſt freie Bewegung einzuräumen. Γ)

XLV. Schuldentilgung der Gemeinden und Stiftungen.

131. In wieferne eine Veräuſſerung von Gemeinderealitäten zum Behufe der Schuldentilgung Platz greift, iſt durch die §§. 24. und 25. des revidirten Gemeindeedicts beſtimmt.

Die Curatelbehörden haben nicht nur die rechtzeitige Berichtigung der Zinſenzahlungen zu überwachen, ſondern es müſſen auch allenthalben, wo Gemeinden und Stiftungen noch mit Schulden belaſtet ſind, über ihre allmählige Abzahlung in der ſo eben Titel XLIV. Ziffer 130. entwickelten Weiſe feſtgeſtellte Tilgungsplane vorhanden ſeyn, und es hat die Herſtellung ſolcher Schulden-Tilgungsplane, eben ſo künftig jedesmal zu geſchehen, ſo oft eine Gemeinde oder Stiftung zur Deckung außerordentlicher Ausgaben neue Darlehen aufnimmt.

Dieſe Schulden-Tilgungsplane müſſen auf der Ausſcheidung eigener, die Verzinſung und allmählige Tilgung nachhaltig deckender Einnahmen, und auf deren Conſtituirung als unangreifbarer Schulden-Tilgungsfond beruhen.

Die Gemeinde-Stiftungsverwaltungen und die vorgeſetzten Curatelbehörden ſind da-

---

Γ) Miniſterialentſchließung vom 6. April 1835 Nr. 10041.
Miniſtertialentſchließung vom 5. Mai 1835 Nr. 12250.
Miniſterialentſchließung vom 9. Juli 1835 Nr. 17078.
Miniſterialentſchließung vom 20. Jänner 1836 Nr. 997.
Miniſterialentſchießung vom 31. Jänner 1836 Nr. 794.
Art. 30. der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 (Regierungsblatt 1836 S. 1047.)

für verantwortlich, daß die genehmigten Schulden-Tilgungspläne genau eingehalten, und die Schulden-Tilgungsfonde zu keinem andern Zwecke verwendet werden. D)

XLVI. Rechnungsweſen der Gemeinden und Stiftungen und Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebehörden und Gemeindebedienſteten.

132. Die Jahresrechnungen über das Stiftungs- und Communalvermögen ſind bey ſämmtlichen Gemeinden und Stiftungen dieſſeits des Rheins (vorbehaltlich der den Armenpflegſchaftsräthen durch die Inſtruction vom 24ten Dezember 1833 vorgezeichneten beſondern Normen nach den anruhenden Formularien Anlage 8 und 9 zu fertigen; dieſe Formularien ſchließen das Weglaſſen der in dem betreffenden Gemeinde- und Stiftungshaushalte nicht vorkommenden Rubriken, dann das Spalten anderer nach den Spezialitäten des Rechnungsobjektes nicht aus.

Die gelegten Rechnungen müſſen von den Stadtkämmerern und Stiftungsverwaltern dem Magiſtrate vorgelegt, und von allen, namentlich auch von denjenigen Mitgliedern des Magiſtrates unterzeichnet werden, welche gegen das Materielle der Rechnungen eine bey der Rechnungsaufnahme ſchon vorgebrachte, jedoch von der Mehrheit der Magiſtratsglieder nicht beachtete Erinnerung zu machen haben. Es bleibt jedoch den betreffenden Mitgliedern überlaſſen, ihrer Unterſchrift die Berufung auf beſondere — ſogleich übergebene und der Königlichen Kreisregierung mit der Rechnung zur Beſcheidung vorzulegende Erinnerungen beizufügen, und ſich hiedurch gegen die Mithaftung für ſolche Rechnungsposten, deren Zuläſſigkeit ſie nicht anerkannt haben, zu verwahren.

Die Rechnungen ſind ſofort mit der erholten ſchriftlichen Erinnerung der Gemeindebevollmächtigten der Königlichen Kreisregierung zu überſenden, welche ſtrenge, nöthigenfalls unter Anwendung der feſtgeſetzten Zwangsmittel, darüber zu wachen hat, daß dieſe Vorlage innerhalb des durch §. 47. der Inſtruction für die Geſchäftsführung der Magiſtrate und §. 44. des Geſchäftsregulativs für die Landgemeindeverwaltungen vorgeſchriebenen Termins, erfolge E).

133. Die aus der Unterzeichnung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen für ſämmtliche Magiſtratsglieder nach §. 44. der Inſtruction für die Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 21ten September 1818 hervorgehende Verantwortlichkeit erſtreckt ſich für die nicht als unmittelbare Rechnungsleger Unterfertigenden nur darauf, daß in der Rechnung

---

D) Allerhöchſte Entſchließung vom 12. December 1811 und vom 13. Mai 1817 Nr. 5375.
Miniſterialentſchließung vom 6. April 1835. Nr. 10041.

E) Miniſterialentſchließung vom 9. März 1819 Nr. 2839.
Miniſterialentſchließung vom 28. Januar 1821 Nr. 18882.
Miniſterialentſchließung vom 7. Juni 1821 Nr. 5006.
Miniſterialentſchließung vom 16. December 1822 Nr. 5073.
Miniſterialentſchließung vom 6. April 1835 Nr. 10041.
Miniſterialentſchließung vom 9. Juli 1835 Nr. 17078.
Miniſterialentſchließung vom 3. September 1835 Nr. 25838.
Miniſterialentſchließung vom 2. November 1835.
Miniſterialentſchließung vom 14. Juli 1837 Nr. 13072.

salvo errore calculi keine unzuläſſige, in der geſetzlichen Form nicht beſchloſſene und nicht verfügte unbelegte Ausgabe als paſſirlich vorgetragen ſey, daß die mit dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen verbundenen Renten und Gefälle in Einnahme vorgetragen, und nicht durch geſetz- und pflichtwidrige, das Beßte des anvertrauten Gemeinde- und Stiftungsvermögens gefährdende Verwaltungsausgaben geſchmälert ſeyen.

Bezüglich auf Veruntreuungen und Caſſendeffecte einzelner Caſſiere und Rechnungsführer findet eine ſolidariſche Haftung des Magiſtrates nicht, eine Haftung einzelner Mitglieder deſſelben aber nur in ſo ferne Platz als dieſe Mitglieder erweislich mit Abſicht oder in fahrläſſiger Weiſe an der vorgefallenen Veruntreuung Schuld tragen Z).

134. Die Gemeinde- und Stiftungsbehörden haben übrigens zur möglichſten Sicherſtellung des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens nicht nur die über Caſſe- und Rechnungsführung in den Regulativen für ihre Geſchäftsführung vom 21ten und 24ten September 1818 gegebenen Vorſchriften auf das Genaueſte einzuhalten, ſondern überdies unter gleicher Verantwortlichkeit Sorge zu tragen, daß

a) die durch §. 38. des Regulativs vom 21ten September 1818 vorgeſchriebene Abrechnung der mit Führung von Current- und Reſervecaſſen beauftragten Magiſtratsmitglieder, dann der beſonderen Stadtkämmerer und Kaſſiere bey dem Magiſtrate, je nachdem die Renten der betreffenden Stiftungen und Gemeinden mehr oder minder bedeutend ſind, monatlich oder wenigſt am Schluſſe jedes Vierteljahres gepflogen werde, daß

b) die Current- und Reſervecaſſen, dann die Materialvorräthe aller Ortsſtiftungen und der Gemeinden wenigſtens 2 bis 3mal jährlich in Gegenwart mehrerer oder ſämmtlicher Glieder der Gemeindeverwaltungen regelmäſſig geſtürzt, förmliche Protokolle darüber gefaßt, und unmittelbar oder durch zu erholende Curatelbeſchlüſſe geeignet beſchieden, daß

c) Activausſtände an verfallenen Renten am Schluße jeden Monats in Reviſion genommen, und bey entſtehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt, und

d) Haftungen der Gemeinden und Stiftungen unter ſich und an Privaten, wo zureichende Immobilien fehlen, durch andere Vermögenstheile, Renten und Localanlagen ſicher geſtellt,

e) Baarſchaften, in ſo weit ſie zur Deckung des laufenden Dienſtes nicht erforderlich ſcheinen, keineswegs unbenützt in den Caſſen augehäuft, ſondern bald möglichſt durch verzinsliche Anlegung nach den beſtehenden Normen fruchtbringend gemacht, daß endlich

f) wo in Landgemeinden die Sicherung der Caſſen auf dem durch §. 36. des Regulativs vom 24ten September 1818 bezeichneten Wege nicht erwirkt werden kann, dieſelben in dem Pfarrhauſe gehörig verwahrt werden H).

Z) Miniſterialentſchließung vom 16. December 1822 Nr. 5973.
Miniſterialentſchließung vom 8. April 1832 Nr. 6079.

H) Allerhöchſte Entſchließung vom 13. Januar 1825 Nr. 19079.
Miniſterialentſchließung vom 14. Juli 1837 Nr. 13072.

135. Die Obliegenheit der Cautionsſtellung iſt

a) bei dem Amtsantritte der auf Lebensdauer angeſtellten Stiftungs- oder Gemeindeverwalter, Caſſiere, Oekonomen u. dgl. unbedingt und zwar, ſo ferne dieſelben nicht die Leiſtung hypothekariſcher Caution vorziehen, nach Maßgabe der Königlichen Verordnung über Amtsbürgſchaften vom 19ten Februar resp. 17. September 1819. Regierungsblatt 1819 S. 865 ff. gegeben. Sie tritt eben ſo unnachſichtlich und nach gleichen Grundſätzen

b) bezüglich der während der Amtsführung durch Nachläſſigkeit oder Untreue der Verwaltungen ihrer einzelnen Glieder oder untergeordneten Beamten entſtehenden beſonderen Forderungen der Stiftungen und Gemeinden gegen die betreffenden Individuen ein. Dagegen findet die Anforderung einer Cautionsſtellung

c) gegen die Gemeindeverwaltung, ſo wie gegen einzelne Mitglieder derſelben aus Anlaß des Amtsantrittes von Curatelwegen nicht ſtatt, und kann nur

d) an die beſondern auf 3 oder 6 Jahre gewählten Gemeinde- und Stiftungspfleger auch hier nur in Folge ausdrücklichen Verlangens der Gemeinde oder ihrer Bevollmächtigten gemäß §. 24. des revidirten Gemeindeedicts und §. 12. des Hypothekengeſetzes vom 1ten Juni 1822 nach Maaßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 19ten Februar, resp. 17ten September 1819 bis zu dem Minimalbetrage von 50 fl. oder unter analoger Anwendung der Beſtimmungen des §. 20. des Hypothekengeſetzes gefordert werden, ſo ferne nicht die Gemeinde und Stiftungspfleger vorziehen, eine ſolche Cautionsleiſtung einerſeits durch Ablieferung des beweglichen Vermögens in die unter cumulativer Sperre geſetzte Kaſſe, und andererſeits durch je nach 14 Tagen oder monatliche jedenfalls aber am Schluſſe jeden Quartals zu pflegende Abrechnung unnöthig zu machen Θ).

Zu 59. und 94. des revidirten Gemeindeedicts.

XLVII. Kirchen-Verwaltungen.

136. Nach dem Geiſte des revidirten Gemeinde-Edicts erheiſcht nicht nur jede Parochialkirche, ſondern auch das Vermögen und die Renten jeder bei dem Erſcheinen dieſes Geſetzes mit ausgeſchiedenen Einnahmen und Ausgaben beſtandene Filial- und Nebenkirche, eine eigene Kirchenverwaltung, deren Beſtehen aber ſo wenig eine gegenſeitige Theilnahme der verſchiedenen Kirchen an dem ausgeſchiedenen Vermögen der andern als eine Aenderung der der Hauptkirche geſetzlich zuſtehenden Anſprüche an die Rentenüberſchüſſe der Nebenkirche begründet. Die betheiligten Filial-Kirchen-Gemeinden können jedoch auf Recht geſonderter Verwaltung ihres Kultusvermögens in ſo ferne verzichten, als die Integrität des Vermögens-Standes und die Führung geſonderter Rechnungen geſichert bleibt, und als die Parochial-

Θ) Allerhöchſte Entſchließung vom 13. Januar 1825 Nr. 19070.

Kirchen-Verwaltung, ſo ferne die Filialkirche der Markung einer andern politiſchen Gemeinde angehört, durch ein das gemeindliche Aufſichtsrecht handhabendes Mitglied dieſer Gemeinde verſtärkt wird. *I.*)

137. Die von der Curatelbehörde feſtzuſetzende Zahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder richtet ſich innerhalb des geſetzlichen Minimums und Maximums nach dem Umfange der Kirchengemeinde, nach der Größe des Kirchenvermögens und nach den mit deſſen Verwaltung etwa verbundenen beſondern Schwierigkeiten in der Art, daß der Kirchengemeinde zwar die Vermehrung der Mitglieder über die von der Curatel als nöthig erachtete Zahl bis zu dem geſetzlichen Maximo, nicht aber das Herabgehen unter dieſe Zahl geſtattet bleibt. *K.*)

138. In ſimultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen bildet ſich die Kirchenverwaltung bis zur erfolgender Abtheilung des Cultus-Vermögens aus den Pfarrern beider Confeſſionen, aus den innerhalb der feſtgeſetzten Zahl von jedem Glaubensbekenntniſſe zur Hälfte, oder bei anderweit beſtehenden Vertrags-Verhältnißen, rechtlich begründeten Herkommen, oder unbeſtrittenen Beſitzſtande nach Maßgabe dieſer Prämiſſen gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinden und aus einem von der politiſchen Gemeinde zur Wahrung ihres Aufſichts-Rechtes abgeordneten Magiſtrats- oder Ausſchußgliede. *L.*

139. Die Wahl der Kirchenverwaltungen wird in unmittelbaren Gemeinden durch den Diſtricts-Polizey-Beamten oder, wo der Kirchenſprengel mehrere Polizey-Bezirke berührt, durch den nach der Seelenzahl oder nach ſonſtigen einflußreichen Verhältnißen vorzugsweiſe betheiligten, von der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern zu bezeichnenden Beamten, in gutsherrlichen Gemeinden durch den Patrimonial-Beamten unter analoger Anwendung der Beſtimmungen der Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818 in folgender Weiſe geleitet:

a) Die Herſtellung eigener Urwahlliſten kann bei der Verſchiedenheit des Umfanges der politiſchen und der kirchlichen Gemeinden nicht umgangen werden;
b) Wahlſtimmrecht und Wählbarkeit kleben allenthalben der Eigenſchaft eines Gemeindegliedes ohne Rückſicht auf Größe der Beſteuerung an;
c) Der Wahlausſchuß wird vor dem Wahl-Commiſſäre nach der Größe der Kirchengemeinde aus 3 bis 4 wahlrechtsbefähigten Mitgliedern der Kirchengemeinde gebildet, und ſofort.
d) die in einem und demſelben Wahlakte zu vollziehende direkte Wahl der beſtimmten Zahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder, dann der dem Drittheile der Mitglieder gleichkommenden Erſatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit gemäß

I) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641.
Miniſterialentſchließung vom 15. October 1834 Nr. 26270.
Miniſterialentſchließung vom 21. December 1834 Nr. 34372.
Miniſterialentſchließung vom 12. Februar 1835 Nr. 1788.
Miniſterialentſchließung vom 7. Juli 1836 Nr. 15612.

K) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641.

L) Beilage II. zur Verfaſſungsurkunde §. 90.
Miniſterialentſchließung vom 15. Juli 1835 Nr. 19753.
Miniſterialentſchließung vom 11. October 1835 Nr. 30225.

Art. 42 Abſ. 2 und Art. 51 Abſ. 3 der Gemeinde-Wahlordnung vorgenommen;

e) Die Einweiſung und Verpflichtung der geſammten Kirchenverwaltung erfolgt nach Analogie der §.§. 54 und 96 Abſ. 4 des revidirten Gemeinde-Ediktes M.)

140) Den durch Wahl zur Kirchenverwaltung ernannten Gemeindegliedern ſteht eine Ablehnung nur auf den Grund und in analoger Anwendung des §. 77. des revidirten Gemeinde Ediktes zu.

Dem durch das Geſetz von Amtswegen an die Spitze der Kirchenverwaltung berufenen Pfarrer kann die Entlaſſung aus dieſer Verwaltung und die Erſetzung durch Wahl eines andern Ortsgeiſtlichen, vorbehaltlich geeigneter Fürſorge der Curatelbehörden bei zeitlicher Verhinderung, in keiner Weiſe gewährt werden. Gleiches gilt von den Pfarrvikaren. N.)

141. Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen hat nach Analogie des Art. 65 der Gemeindewahl-Ordnung ſtets gleichzeitig mit den Wahlen zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in den Landgemeinden vollſtändig, in den magiſtratiſchen Gemeinden aber je zur Hälfte in der Art ſtatt zu finden, daß der erſtmalige Austritt durch das Loos beſtimmt wird Ξ.)

142. Den Kirchenverwaltungen ſteht die bis zum Jahre 1834 von den Gemeindebehörden geführte Verwaltung ſämmtlicher Cultus-Stiftungen zu und zwar mit einziger Ausnahme des an kirchliche Aemter geknüpften Pfründe-Vermögens, dann der nach §. 96 der VI. Verfaſſungs-Beilage von den Gutsherrn verwalteten Stiftungen, des einer phyſiſchen oder juriſtiſchen Perſon aus beſondern Rechtstiteln zuſtehenden Verwaltungs-Rechtes und der nach §. VII. der Verordnung vom 6. Mai 1817 der Categorie der Orts- oder Gemeinde-Stiftungen nicht angehörenden Stiftungen O.)

M) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641.
Miniſterialentſchließung vom 15. October 1834 Nr. 26270.
Miniſterialentſchließung vom 21. Februar 1835 Nr. 2046.
Miniſterialentſchließung vom 9. Juni 1835 Nr. 14288.

N) Miniſterialentſchließung vom 3. Februar 1835 Nr. 2529.
Miniſterialentſchließung vom 9. Juni 1835 Nr. 14288.
Miniſterialentſchließung vom 8. Februar 1836 Nr. 1943.

Ξ) Miniſterialentſchließung vom 8. December 1834 Nr. 31926.
Miniſterialentſchließung vom 21. Januar 1835 Nr. 1161.
Miniſterialentſchließung vom 31. Auguſt 1836 Nr. 22207.

O) Allegirte Miniſterialentſchließung vom 15. October 1834 Nr. 26270.
Miniſterialentſchließung vom 17. Auguſt 1835 Nr. 21079.
Miniſterialentſchließung vom 5. Juli 1836 Nr. 5469.
Miniſterialentſchließung vom 15. September 1836 Nr. 22709.
Miniſterialentſchließung vom 22. Mai 1837. Nr. 30644.

143. Competenz, Geſchäftsgang und Curatelverhältniſſe richten ſich nach den darüber bisher beſtandenen Verordnungen insbeſondere was den Geſchäftsgang betrifft nach Analogie der Verordnungen vom 21ten und 24ten September 1818 über die Geſchäftsführung der Magiſtrate und der Landgemeindeverwaltungen, und was die Sicherſtellung des Stiftungsvermögens betrifft, nach Maaßgabe der Allerhöchſten Entſchließung vom 13ten Januar 1825 (Tit. XLVI Ziffer 134 und 135 gegenwärtiger Zuſammenſtellung) *II*)

144. Die Kirchenverwaltungen haben hiernach

a) die Kaſſen- und Materialverwaltungen durch periodiſche Viſitationen in Gegenwart mehrerer oder ſämmtlicher Mitglieder zu controliren. Die Curatelbehörden aber

b) von Zeit zu Zeit bei Gelegenheit der Dienſtreiſen ihrer Beamten Nachſicht zu pflegen und ihre Curateleinwirkung aus jenem Standpunkte zu bemeſſen, welcher den früher verwaltenden politiſchen Gemeinden gegenüber vorgezeichnet war, auch haben

c) die Curatelbehörden Sorge zu tragen, daß nach Titel XLIV gegenwärtiger Zuſammenſtellung entworfenen Etatsvoranſchläge an die geiſtlichen Oberbehörden in einer Zeit gelangen, welche das Eintreffen der allenfallſigen Erinnerungen dieſer Oberbehörden vor Feſtſtellung der Etats möglich macht, dagegen haben ſich

d) die geiſtlichen Oberbehörden directer Weiſungen an die Kirchenverwaltungen in Betreff des kirchlichen Stiftungsvermögens zu enthalten, und ihre Einwendung auf geeignetes Benehmen mit den verfaſſungsmäßigen Curatelſtellen zu beſchränken.

e) die Reviſion der Kirchenverwaltungs-Rechnungen ſteht in allen magiſtratiſchen Gemeinden den Kreisregierungen Kammern des Innern zu. Die unmittelbar vorgeſetzten Landes- und gutsherrlichen Beamten haben daher die von den Magiſtraten nach §. 69 des revidirten Gemeindedicts vorgelegten Rechnungen unter Beifügung allenfallſiger Erinnerungen den Kreisregierungen Kammern des Innern zu überſenden. *P*)

145. Der Abgeordnete der politiſchen Gemeinde iſt mit Vertretung des gemeindlichen Aufſichtsrechtes beauftragt. Dieſes Aufſichtsrecht hat ſich aber lediglich durch Erinnerungen, Protokollar-Verwahrungen und Anzeigen an die Gemeindebehörde zu äuſſern.

II) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641.
Miniſterialentſchließung vom 13. Juli 1835 Nr. 15444.

P) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641.
Miniſterialentſchließung vom 13. Juli 1835 Nr. 15444.
Miniſterialentſchließung vom 15. März 1836 Nr. 5491.
Miniſterialentſchließung vom 22. März 1836 Nr. 5985.
Miniſterialentſchließung vom 1. Mai 1837 Nr. 9837.
Miniſterialentſchließung vom 27. September 1837 Nr. 20307.

Im übrigen erſcheint derſelbe als Mitglied der Kirchen-Verwaltung ſelbſt, und eine bevorzugte Stellung kann von demſelben nicht angeſprochen werden Σ.)

146. Die Regie-Koſten der Kirchen-Verwaltung und der den Mitgliedern in Analogie des §. 50 Abſ. 5. und des §. 99. des revidirten Gemeinde-Edikts zukommenden verhältnißmäßigen Entſchädigung bilden eine auf der Geſammtheit des zu verwaltenden Vermögens haftende Laſt, und ſind daher auf die einzelnen Stiftungen ohne irgend eine Befreiung pro rata auszuſchlagen.

Die Größe dieſes Aufwandes iſt ſtets nach dem Geſichtspunkte zu bemeſſen daß jede Vermehrung der bisherigen Laſten nach der beſtimmten Abſicht des Geſetzes vom 1. Juli 1834 von den Stiftungen ferne gehalten werden ſoll.

In den Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung haben hienach die Kirchen-Verwaltungen für die Koſten der Verwaltung des Kultus-Vermögens höchſtens jene Summen zu beziehen, welche die ihrer Fürſorge anvertrauten Stiftungen in dem Jahre 18$\frac{33}{34}$ nach Maßgabe des Art. X. der Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens vom 6. März 1817 und des als Maximum feſtgeſtellten Beitrages der Orts-Stiftungen zu den Gehältern der Activität der Stiftungs-Adminiſtrationen in dem Jahre 18$\frac{16}{17}$ bisher in die Gemeinde-Kaſſen ablieferten.

Die Entſcheidung der Frage, ob und wie viel hievon nach beſtrittenen Regie-Koſten und über Abzug des bei bedeutendem Vermögen allenfalls unter Curatel-Genehmigung auf dem Wege des Vergleiches mit dem Magiſtrate für Benützung der magiſtratiſchen Kanzlei feſtgeſetzten Aversums zur Entſchädigung der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder zu verwenden, und wie ſolche zu vertheilen ſey, bleibt dem Ermeſſen der Kirchenverwaltungen vorbehaltlich der curatelämtlichen Beſcheidung erhobener Beſchwerden anheimgegeben. Gleiches tritt in den Landgemeinden ein, in welchen ebenfalls jene Beträge nicht überſchritten werden dürfen, welche dem Stiftungspfleger in dem Jahre 18$\frac{33}{34}$ für die Verwaltung der treffenden Stiftungen zugewieſen waren T)

Bemerkung: Ueber die Siegel der Kirchenverwaltungen vergl. zu §. 20. Tit. VIII. Ziff. 16.
Ueber die Anſtellung der Kirchendiener vergl. zu §. 58. Tit. XXXI. Ziff. 85 lit. d.

Zu §. 60 des revidirten Gemeinde Ediktes.

XLVIII. Gemeinde-Archive.

147. Die Aufſicht, Leitung und Unterhaltung der Gemeinde-Archive richtet ſich

---

Σ) Miniſterialentſchließung vom 17. Auguſt 1835 Nr. 21079.
Miniſterialentſchließung vom 11. October 1835 Nr. 30225.
Miniſterialentſchließung vom 29. Juli 1836 Nr. 19165.

T) Miniſterialentſchließung vom 19. Februar 1835 Nr. 3641.
Miniſterialentſchließung vom 2. September 1835 Nr. 20089.
Miniſterialentſchließung vom 27. September 1835 Nr. 26831.

nach den in der k. Verordnung vom 4. Auguſt 1809. Regierungsblat 1809 Seite 1307) gegebenen Directiven.

IL. Verpflichtung der Fürſorge für Beheizung und Beleuchtung der Haupt-Wachen.

148. Die Lieferung von Brennholz und Lichtern zur Beheitzung und Beleuchtung der Hauptwachen erfolgt in Gemäßheit der Allerhöchſten Entſchließung vom 24. November 1804.

a) an die Militär-Hauptwachen auf Rechnung der Gemeinde-Kaſſen,

b) an die Thorwachen dagegen, dieſelben mögen von Bürgern beſetzt ſeyn oder nicht auf Rechnung der Militär-Verwaltung.

Die Bürgerwachen haben ſich mit dem nach dem Militär-Holz und Lichter-Regulative bemeſſenen Quantum zu begnügen. T)

Zu §. 62. des revidirten Gemeinde-Edikts.

L. Beeidigung der Bürger bei ihrer Aufnahme.

149. Die Magiſtrate haben den Bürgern bei der Anſäſſigmachung den Tit. X. §. 3. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Eid ohne Mitwirkung der Land- und gutsherrlichen Gerichte abzunehmen, den mittelbar vorgeſetzten Stellen oder Behörden das fortlaufend geführte Protokoll periodiſch zur Einſicht vorzulegen und dieſes Protokoll mit einem fortgeſetzten Repertorio zu verſehen. Eine beſondere Beeidigung der Bürger auf Erfüllung der Verbindlichkeiten als Gemeindeglied iſt unzuläſſig ♁.)

Zu §. 63. des revidirten Gemeinde-Edikts.

LI. Competenz der Magiſtrate in Bezug auf das Gewerbs-Weſen.

150. Die Befugniß der Magiſtrate zu Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten iſt auf den Gemeindebezirk beſchränkt, und nach Maaßgabe der geſetzlichen Grundbeſtimmungen über das Gewerbsweſen vom 11. September 1825, und der hiezu erlaſſenen Vollzugs-Normen zu üben. Die magiſtratiſche Befugniß in Beaufſichtigung der Gewerbe und in Entſcheidung entſtandener Gewerbsſtreitigkeiten richtet ſich nach der durch §. 67 — 70 des Gemeinde-Ediktes normirten polizeilichen Competenz X.)

T) Miniſterialentſchließung vom 19. März 1837 Nr. 1620.
Allerhöchſte Entſchließung vom 24. November 1804.
Allerhöchſte Entchließung vom 20. März 1807. Nr. 2243.
Miniſterialentſchließung vom 12. September 1827 Nr. 13733.

♁) Miniſterialentſchließung vom 4. Juni 1820 Nr. 4347.

X) Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1819 Nr. 2006.
Miniſterialentſchließung vom 30. April 1821.

Zu §. 63. des revidirten Gemeinde-Edicts.

LII. Gemeindliches Vermittlungsamt in den Städten und Märkten.

151. Die Ernennung des Commiſſäres zur Leitung des Vermittlungsamtes in Stadtgemeinden hat, wo ſie dem Magiſtrate erforderlich ſcheint, von dieſem auszugehen.

Uebrigens kommt den Magiſtraten der Bezug einer Taxe von den über mißlungenen Sühneverſuch auszuſtellenden Zeugniſſen nicht zu ¹).

Zu §. 64. des Gemeindeedicts.

Bezüglich des Bauweſens vergleiche oben zu §. 59. Tit. XXXIII.

Zu §. 66. des revidirten Gemeindeedicts.

LIII. Präſentationsrecht der Gemeinden und Stiftungen zu kirchlichen Stellen und Schuldienſten.

152. Die den Gemeinden und den unter gemeindlicher Verwaltung oder Aufſicht ſtehenden Stiftungen früher zugeſtandenen, durch die allerhöchſte Verordnung vom 14ten November 1808 (Regierungsblatt 1808 S. 2713.) ſuspendirt geweſenen Präſentationsrechte auf Pfarreien und andern kirchliche Pfründen ſind vermöge der Verfaſſung an die treffenden Gemeinden zurückgelangt ²). Dieſelben ſind nach folgenden Normen auszuüben:

a) die Erledigung von Pfründen des gemeindlichen oder Stiftungspatronats muß ungeſäumt durch das Intelligenzblatt des betreffenden Kreiſes unter Präfigirung eines angemeſſenen Bewerbungstermines bekannt gegeben werden.

Die Kreisregierungen Kammern des Innern und Conſiſtorien haben darüber zu wachen, daß die dießfallſigen Ausſchreibungen nichts den beſtehenden Verordnungen Zuwiderlaufendes enthalten ³).

b) Die Gemeindebehörden haben ſämmtliche eingekommene Geſuche in einem vollſtändigen Vortrage nach der Qualification der Bewerber mit Rückſicht auf die

---

¹) Miniſterialentſchließung vom 10. November 1834 Nr. 27863.
Miniſterialentſchließung vom 26. Januar 1835 Nr. 28989.

²) Allerhöchſte Entſchließung vom 18. Februar 1819 Nr. 1203.
Allerhöchſte Entſchließung vom 18. März 1819 Nr. 3645.
Miniſterialentſchließung vom 26. Juli 1819 Nr. 6117.
Allerhöchſte Entſchließung vom 11. November 1819 Nr. 9753.
Miniſterialentſchließung vom 13. November 1819 Nr. 13288.
Miniſterialentſchließung vom 4. December 1828 Nr. 17348.
Miniſterialentſchließung vom 18. März 1829 Nr. 4120.
Miniſterialentſchließung vom 30. Juni 1833 Nr. 21701.

³) Allerhöchſte Entſchließung vom 18. Februar 1819 Nr. 1203.
Miniſterialentſchließung vom 18. April 1819 Nr. 4069.
Allerhöchſte Entſchließung vom 11. November 1819 Nr. 9653.

beſtehenden Verordnungen zu würdigen, hienach die Auswahl und zwar bei vorwaltender magiſtratiſcher Verfaſſung im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigen gemäß §. 81. 82. und 83. des revidirten Gemeindeedicts, zu treffen *BB*).

c) Bezüglich katholiſcher Pfründen ſind dieſelben hiebei

aa) an die durch die Allerhöchſte Verordnung vom 30ten Dezember 1806 (Regierungsblatt von 1807. S. 270 ff.) aufgeſtellte Vorbedingung, des Erſtandenhabens der Concursprüfung von Seite der zu Curatſtellen adſpirirenden Candidaten, ſo wie

bb) an die Beſtimmungen der §§. 16. bis 21. der Allerhöchſten Verordnung vom 11ten Oktober 1807 (Regierungsblatt Jahrgang 1807 Seite 1615 ff.) gebunden, gemäß welcher ſämmtliche einfache Beneſizien der Gemeinden und Stiftungen der Verſorgung emerirter Prieſter gewidmet bleiben müſſen, ſohin nur an — zur Ausübung der Seelſorge unfähig gewordene Geiſtliche nach Maaßgabe jener Königlichen Verordnung verliehen werden können.

cc) Die mit beſchwerlichen Dienſten nicht verknüpften Curatbeneſizien ſind vorzugsweiſe an verdiente halbemerirte Seelſorger zu begeben.

dd) Die Beſetzung von Schulbeneſizien darf an keine mit der amtlichen Stellung des Lehrers und mit den über das Schulweſen erlaſſenen Verordnungen unvereinbaren Beſtimmungen geknüpft werden *ΓΓ*).

d) Bei den proteſtantiſchen Kirchenſtellen müſſen die Präſentirten nicht nur den allgemeinen Vorſchriften über das Erſtehen der für die Adſpiranten zu dem Pfarramte angeordneten Prüfungen genügt haben, ſondern auch die für die betreffende kirchliche Stelle durch die Beſtimmungen des Abſchnitt IV. §. 6. lit. b. der Beförderungsordnung vom 23ten Januar 1809 (Regierungsblatt 1809 S. 235.) und des §. 13. der Königlichen Verordnung vom 12ten Auguſt 1820 (Regierungsblatt 1820 Seite 688.) geforderte Qualification nachweiſen.

Es darf ſchon bei Decanaten, Inſpectionen und ſonſtigen geiſtlichen Stellen in Städten vorzugsweiſe nur auf die Bewerber der erſten und zweiten Note Rückſicht genommen werden, und es kann ſich die Präſentation auf Minderbefähigte nur in ganz beſonders ſtreng zu

---

BB) Miniſterialentſchließung vom 19. Januar 1820 Nr. 554.
Allerhöchſte Entſchließung vom 13. Februar 1820 Nr. 1157.
Allerhöchſte Entſchließung vom 20. März 1820 Nr. 2066.
Miniſterialentſchließung vom 29. April 1820.
Miniſterialentſchließung vom 11. Januar 1823 Nr. 18797.

ΓΓ) Allerhöchſte Entſchließung vom 18. Februar 1819 Nr. 1203.
Miniſterialentſchließung vom 18. März 1829 Nr. 4120.
Miniſterialentſchließung vom 9. April 1828 Nr. 1272.

motivirenden Ausnahmsfällen und vorzüglich nur dann erſtrecken, wenn ſich nicht wenigſtens drei Bewerber der erſten und zweiten Befähigungsnote gemeldet haben ſollten. ΔΔ)

e) Die landesherrliche Genehmigung der Präſentationen wird für proteſtantiſche Kirchenſtellen durch das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium eingeholt. Bezüglich katholiſcher Pfründen ſteht die Beſtätigung der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern und zwar bei bereits ſpeziell anerkanntem Präſentationsrechte ohne weitere Anfrage, im Gegenhalte davon, bei ſonſt obwaltenden Anſtänden oder bei beabſichtigter Erinnerung eines noch unpräbendirten Königlichen Tiſchtitulanten nach erhaltener Vorentſchließung des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern zu. EE)

f) Die Ausfertigung der förmlichen Präſentationsurkunden hat erſt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung unter Anwendung des vorſchriftsmäßigen Stempels ſtatt zu finden. ZZ)

153. Die Präſentation zu Schulſtellen bleibt

a) bei ehemaligen Reichsſtädten, ſo ferne ſie von der Gemeindebehörde von der Mediatiſirung nicht als Ausfluß der Landeshoheit, ſondern als Communalbefugniß unter Mitwirkung der Bürgerſchaft oder gemeindlichen Corporation ausgeübt wurde,

b) in den übrigen Gemeinden, ſo ferne ſie der Gemeinde früher kraft beſtimmter Rechtstitel oder des Herkommens zuſtand, der Gemeinde überlaſſen. Dieſelbe iſt in magiſtratiſchen Gemeinden von dem Magiſtrate unter vorſchriftsmäſſiger Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten zu üben und die Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern ſind zur Beſcheidung dießfallſiger Reclamationen befugt.

Die Ausübung dieſes Rechtes iſt jedoch durch die Einhaltung einer unerſtrecklichen Friſt von 2 Monaten bedingt und die Präſentations-Urkunde muß ausgefertigt und auf ein verordnungsmäßig qualifizirtes Individuum lautend, ohne Beifügung irgend einer dem Anſehen der Selbſtſtändigkeit oder der Subſiſtenz des Lehrers nachtheiligen Bedingung zu Handen der Königlichen Kreisregierung Kammern des Innern gebracht ſeyn.

Insbeſondere dürfen für Stadtſchuldienſte nur wirkliche Lehrer oder mit der Note „Vorzüglich“ und ausnahmsweiſe mit der Note „Sehr gut“ oder mit der erſten Note be-

ΔΔ) Allerhöchſte Entſchließung vom 11. November 1819 Nr. 9753.
Allerhöchſte Entſchließung vom 15. März 1821 Nr. 2744.
Allerhöchſte Entſchließung vom 13. Juli 1821 Nr. 8659.
Miniſterialentſchließung vom 4. Januar 1834 Nr. 380.

EE) Miniſterialentſchließung vom 26. Juli 1819 Nr. 6117.
Miniſterialentſchließung vom 23. April 1826 Nr. 5658.
Miniſterialentſchließung vom 16. Mai 1826 Nr. 6456.
Miniſterialentſchließung vom 29. April 1828.
Miniſterialentſchließung vom 22. März 1836 Nr. 5868.

ZZ) Allerhöchſte Entſchließung vom 18. Februar und 11. November 1819 Nr. 1203 und 9753.
Miniſterialentſchließung vom 13. Februar 1829 Nr. 563.

gabte geprüfte und bereits als Gehilfen oder Verweſer mit Erfolg verwendete Schuldienſt-Exſpectanten, niemals aber minder qualifizirte oder dem Schulweſen ganz fremde Individuen präſentirt werden.

Auch dürfen Schuldienſte an Lehrerswittwen unter der Verpflichtung zur Aufſtellung eines befähigten Verweſers nie überlaſſen, und Verweſungen zu Gunſten der auf das Mehreinkommen hinzuweiſenden Wittwen nach vorgängig bejahendem Gutachten des Kreisſcholarchates mit Genehmigung der betreffenden Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern und auch hier unter ausdrücklicher Zuſtimmung des Kreisſcholarchates auf ſehr beſchränkte Zeit und nur in ſo ferne ſtattfinden, als dem abgelebten Schullehrer durchaus keine Möglichkeit zur Seite ſtand, ſeine Erben in einer Schullehrerswittwen- und Waiſenverſorgungsanſtalt zu verſichern. Ebenſo darf nie die Präſentation an die Bedingung geknüpft werden, daß der Präſentirte die Wittwe oder Tochter eines Vorgängers eheliche.

Die Stipulirung von Abſenten darf nur auf Gutachten des Kreisſcholarchates mit Genehmigung und nur bezüglich ſolcher Stellen Platz greifen, welche ein reines Einkommen von mindeſt 400 fl. abwerfen. *HH*)

LIV. Tiſchtitel, Verleihungen der Gemeinden und Stiftungen.

154. Da die allerhöchſte Verordnung vom 9ten April 1828 (Regierungsblatt Jahrgang 1808 Seite 839—84) zu Folge des Gemeindeedicts außer Wirkſamkeit getreten iſt, ſo ſteht den Gemeinden die Verleihung des Tiſchtitels an vorſchriftsmäſſig qualifizirte Candidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes mit entſprechender Beachtung der Kräfte des gemeindlichen und Stiftungsvermögens einer und der nicht ohne höhere Genehmigung Platz greifenden Verwendung Königlicher Titulanten zu Privatpatronats-Pfründen anderſeits vorbehaltlich des Beſtätigungsausſpruches der Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern zu.

Eine Taxerhebung hat bei ſolchen Verleihungen nur in ſo ferne Platz zu greifen, als dieſelbe hergebracht iſt. *ΘΘ*)

Die ſo ernannten Titulanten ſind von den Königlichen Kreisregierungen mit Schluß jeden Jahres unter genauer Anführung der Perſonalverhältniſſe und der Qualification zur Kenntniß des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern zu bringen. *II*)

HH) Miniſterialentſchließung vom 31. Mai 1817 Nr. 7835.
Miniſterialentſchließung vom 22. Februar 1821 Nr. 964.
Allerhöchſte Entſchließung vom 9. Januar 1822 Nr. 18097.
Miniſterialentſchließung vom 29. Juli 1822 Nr. 10007.
Miniſterialentſchließung vom 30. September 1822 Nr. 9043.
Miniſterialentſchließung vom 12. Juni 1824. Nr. 8545.
Miniſterialentſchließung vom 20. December 1825 Nr. 16966.
Miniſterialentſchließung vom 30. April 1826 Nr. 4880.
Allerhöchſte Entſchließung vom 13. December 1826 Nr. 3090.
Miniſterialentſchließung vom 10. Janaur 1831 Nr. 7535.

ΘΘ) Königliche Allerhöchſte Verordnung vom 9. April 1808 Regierungsblatt 1808 S. 839.
Allerhöchſte Entſchließung vom 6. September 1819 Nr. 12838.

II) Königliche Allerhöchſte Entſchließung vom 30. Mai 1813 Regierungsblat 1813 S. 731 und 732.
Miniſterialentſchließung vom 27. Juni 1828 und 21. Juli 1833 Nr. 19735.

(Zu §. 67. bis 72. des revidirten Gemeindeedicts.

LV. Polizeiverwaltung der Magiſtrate.

165. Die geſammten Polizeigeſchäfte der einer Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergebenen Magiſtrate ſind gemäß §. 69. des revidirten Gemeindeedictes und §. 3. der Inſtruction für die Geſchäftsführung der Magiſtrate, dann der Art. II. III. und IV. der allerhöchſten Verordnung über das Verhältniß der Königlichen Commiſſäre zu den Magiſtraten vom 15. September 1818 (Geſetzblatt vom Jahre 1818 S. 616. u. folg.) in dem Polizeiſenate unter Anweſenheit von mindeſtens zwei Drittheilen der Mitglieder dieſes Senats durch abſolute Stimmen-Mehrheit zu erledigen.

Ausgenommen von dieſer Behandlungsweiſe ſind lediglich

a) die durch §. 22. des magiſtratiſchen Geſchäftsregulatives einer bureaumäßigen Erledigung zugewieſenen, daher dem Vorſtande ausſchließend anheimfallenden, Currentien, und

b) die Gegenſtände gemiſchter Natur, deren Behandlung vermöge eben jener Geſetzes- und Verordnungsſtellen ob der concurrirenden gemeindlichen Intereſſen zu dem Pleno competiren. KK)

156. Die polizeiliche Gewalt der Magiſtrate erſtreckt ſich in den genannten Städten

a) auch auf alle Umgebungen dieſer Städte, insbeſondere auch auf alle Beluſtigungsorte nach der klaren Beſtimmung des §. 94. der Inſtruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808 (Regierungsblatt 1808 S. 2528.) *LL*)

und

b) innerhalb den Grenzen der diſtrictspolizeilichen Strafcompetenz auch auf die Vorſtände und Mitglieder, dann auf die Gemeindebevollmächtigten, deren eigene disciplinäre Strafgewalt auf den in dem §. 86. des revidirten Gemeindeedictes bezeichneten Fall beſchränkt bleibt. MM)

157. Die Protokollaufnahme polizeilicher Verhandlungen kann auch bei den Magiſtraten nur in der die Giltigkeit bedingenden Form und nur in Gegenwart einer Amtsperſon und eines Actuars ſtattfinden.

Hiebei ſind Magiſtratsſecretäre als Amtsperſonen inſoferne zu betrachten, als dieſelben

a) von Magiſtratsvorſtänden oder Mitgliedern hiezu committirt werden, und

b) mit der gehörigen Befähigung auch die vorläufige Information von den Protokollgegenſtänden verbinden.

Dem Erforderniſſe der Prüfung iſt auch dann genügt, wenn die Angaben einer bei dem Vorſtande angemeldeten Perſon von dem zum Actuiren berufenen Offizianten oder Schrei-

---

KK) Miniſterialentſchließung vom 7. September 1837 Nr. 10412.

LL) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 15707.

MM) Allerhöchſte Entſchließung vom 27. Juli 1819 Nr. 10607.
Miniſterialentſchließung vom 8. April 1821 Nr. 12695.
Miniſterialentſchließung vom 7. April 1823. Nr. 1563.

der zum Protokoll genommen, und das Protokoll ſofort im Beiſeyn der betreffenden Amtsperſon, als des handelnden Beamten verleſen, und von dieſem ſowohl als von den Vernommenen unterzeichnet wird. NN)

158. Die jeweils beſtehenden Depoſitalordnungen finden auch bei den Magiſtraten bezüglich der eigentlichen aus der Polizeiverwaltung hervorgehenden Depoſiten volle Anwendung. Die Behandlung der in Folge der Communal- und Stiftungsverwaltung zu den Magiſtraten gelangenden Gelder richtet ſich nach dem Geſchäftsregulative vom 21. September 1818. ΞΞ)

159. Den Magiſtraten ſteht in ihrer Eigenſchaft als Polizeibehörden bezüglich der Staatsdienſtſachen die Poſtportofreiheit nach Maaßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsblatt 1829 S. 521 — 534) zu, derſelben Befugniß erfreuen ſie ſich auf den Grund der von der Königlichen Poſtanſtalt mit den Fürſtlich Thurn und Taxiſchen Lehensposten am 23. Juli 1831 abgeſchloſſenen Uebereinkunft auch in dem Bezirke der Fürſtlich Thurn und Taxiſchen Lehensposten bezüglich der als Staatsdienſt-Correspondenz declarirten und mit dem Dienſtſiegel verſchloſſenen Sendungen. OO)

160. Es iſt den Magiſtraten geſtattet, für die Hundeviſitation, deren jährlich zweimalige Vornahme in den Monaten Jänner und Juli, namentlich in volkreichen Städten durch den polizeilichen wichtigen Zweck von ſelbſt begründet erſcheint, nach Befinden bis zu dem Maximalbetrage von 48 kr. zu erheben. ΠΠ)

Zu §. 77. des revidirten Gemeindeedicts.

LVI. Entſchuldigung von der Annahme der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten.

161. Jeder Staatsdiener iſt befugt, nach §. 77. Abſ. 2. des revidirten Gemeindeedicts die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten anzunehmen oder die Annahme auf den Grund der ſtaatsdienerlichen Geſchäfte abzulehnen.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſolche Perſonen in dem Falle der Annahme den Berathungen der treffenden Staatsſtelle oder Behörde über Gegenſtände nicht beiwohnen können, in welchen ſie als Gemeindebevollmächtigte gehandelt haben, oder handeln müßten PP).

Zu §. 78. des revidirten Gemeindeedicts.

LVII. Verluſt der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern.

162. Eine Rehabilitation bezüglich der in Folge verhängter ſtrafrechtlicher Unter-

NN) Miniſterialentſchließung vom 9. Juni 1825 Nr. 2568.
Miniſterialentſchließung vom 21. Januar 1833 Nr. 16451.

ΞΞ) Miniſterialentſchließung vom 11. October 1833 Nr. 24998.

OO) Miniſterialentſchließung vom 22. September 1832 Nr. 19910.

ΠΠ) Miniſterialentſchließung vom 20. Januar 1837 Nr. 30384.

PP) Allerhöchſte Entſchließung vom 11. October 1818 Nr. 16992.

ſuchung verlorener und durch den Ausgang dieſer Unterſuchung nicht reviviscirten Wählbarkeit greift unter keiner Vorausſetzung Platz ΣΣ).

Die Reviviscirung greift aber nicht blos bei erfolgtem förmlichen Unſchuldserkenntniße, (Strafgeſetzbuch Theil II. Art. 353.) ſondern auch bei einem losſprechenden Erkenntniße (Strafgeſetzbuch Thl. II. Art. 354.) um ſo mehr Platz, als nach Art. 386. Thl. II. des Strafgeſetzbuches das losſprechende Erkenntniß bezüglich des Rücktrittes des Angeſchuldigten in die vollkommene bürgerliche Ehre mit dem Unſchuldserkenntniße ganz gleiche Wirkung hat TT).

163. Da das revidirte Gemeindeedict der Beſtimmung ſeines §. 15. eine rückwirkende Kraft nicht ſpeciell beilegt, ſo findet dieſer §. nur auf neue, nicht aber auch auf vor dem 1. Juli 1834 bereits beſtätigte Wahlen Anwendung TT).

Zu §. 81. des revidirten Gemeindeedicts.

LVIII. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

164. Die Wahl der Taxatoren zur Bonitirung der Grundſtücke kömmt in den Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung den Gemeindebevollmächtigten als den geſetzlichen Vertretern der Gemeinde zu ΨΨ).

Zu §. 82. des revidirten Gemeindedicts.

LXI. Benehmen der Magiſtrate mit den Gemeindebevollmächtigten.

165. Unter die wichtigen Gemeindeangelegenheiten, in welchen der Magiſtrat nach §. 82. des revidirten Gemeindeedictes verpflichtet iſt, die Erinnerung der Gemeindebevollmächtigten zu erholen, ſind neben den in dem erwähnten §. von a bis i nur beiſpielweiſe aufgeführten Gegenſtänden auch zu zählen

a) die Gemeindewirthſchafts- und Schuldentilgungspläne, dann die jährlichen Etatsvarianten;

b) die Punctationen all jener Vergleiche, welche eine Veränderung der Subſtanz des Gemeindevermögens oder eine Beſchwerung des letztern mit ſtändigen Ausgaben herbeiführen, dann

c) alle dem eigentlichen Communalzwecke fremde und zugleich bedeutende Ausgaben. Dagegen können unter den in lit. f. des erwähnten §. bemerkten Lieferungscontracten nur ſolche verſtanden werden, welche, wie Lieferungscontracte in Kriegszeiten, den Gemeinden außerordentliche Laſten überbürden.

Die Curatelbehörden ſind übrigens nicht nur befugt, ſondern auch auf Anrufen der Magiſtrate gehalten, für die Erinnerungsabgabe eine angemeſſene Friſt vorzuſchreiben,

---

ΣΣ) Allerhöchſte Entſchließung vom 1. September 1818 Nr. 97.
Allerhöchſte Entſchließung vom 14. September 1824 Nr. 10454.
Miniſterialentſchließung vom 26. Mai 1833 Nr. 9815.

TT) Miniſterialentſchließung vom 31. Auguſt 1836 Nr. 22018.

TT) Miniſterialentſchließung vom 19. October 1834 Nr. 22538.

ΨΨ) Miniſterialentſchließung vom 1. September 1830 Nr. 14259.

deren fruchtloſer Ablauf ſofort als Ausdruck ſtillſchweigender Zuſtimmung zu betrachten und zu behandeln iſt [XX]).

LX. Bekanntmachung der Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen.

166. Da das Geſetz (revidirtes Gemeindeedict §. 82.) die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen aller magiſtratiſchen Orte jährlich durch den Druck veröffentlicht wiſſen will, ſo kann dieſer Anordnung durch keine andere Publicationsweiſe genügt werden, und die Königlichen Kreisſtellen haben über den entſprechenden Vollzug der geſetzlichen Anordnung ſtrengſtens zu wachen [YY]).

167. Seine Majeſtät wollen, abgeſehen von den obenerwähnten localen Bekanntmachungen der Rechnungsreſultate ſämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen des Reiches, jährlich in ſummariſchen Ueberſichten durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und auf dieſe Weiſe nützliche Beſtrebungen und Leiſtungen allgemeiner Anerkennung verſichert, minder thätige Communal- und Stiftungsverwaltungen zu einem edlen Wetteifer veranlaßt, die Ab- oder Zunahme des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, dann die Früchte der Wirthſchafts- und Schuldentilgungspläne thatſächlich klar gemacht, und für den Flor des Gemeindeweſens eine neue Bürgſchaft begründet ſehen.

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben daher Sorge zu tragen, daß die durch §. 82. des revidirten Gemeindeedictes angeordneten Ueberſichten der Rechnungsergebniſſe ſpäteſtens mit Schluſſe des Monats Februar jeden Jahres nach Formularen, Beilagen **11.** und **12.** (ſiehe in dem beſondern Anhange) zu dem Einlaufe des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern gebracht ſeyen, und daß dieſe Ueberſichten nicht nur auf alle, namentlich auch auf die ihre Bedürfniſſe ausſchließend durch Umlagen deckenden Gemeinden ſich erſtrecken, ſondern auch mittelſt freien Entſchluſſes der Betheiligten die Rechnungsreſultate jener Familien- und Privatſtiftungen umfaſſen, welche der direkten Oberaufſicht, resp. den Königlichen Kreisregierungen unterſtellt ſind, und ſtreng genommen unter der gebotenen Kundgabe nicht begriffen ſind [ZZ]).

XX) Allerhöchſte Entſchließung vom 3. November 1822 Nr. 14255.
Miniſterialentſchließung vom 31. October 1834 Nr. 30263.
Miniſterialentſchließung vom 6. April, 5. Mai und 9. Juli 1835 Nr. 10041, 12250 und 17078.
Miniſterialentſchließung vom 31. Januar 1836 Nr. 704.

YY) Miniſterialentſchließung vom 6. April 1835 Nr. 10041.
Miniſterialentſchließung vom 17. Juni 1335 Nr. 16764.

ZZ) Miniſterialentſchließung vom 22. Februar 1835 Nr. 5217.
Miniſterialentſchließung vom 6. April 1835 Nr. 10041.
Miniſterialentſchließung vom 22. April 1835 Nr. 11781.
Miniſterialentſchließung vom 17. Juni 1835 Nr. 16764.
Miniſterialentſchließung vom 24. Juni 1835.
Miniſterialentſchließung vom 13. Juli 1835 Nr. 18181.
Miniſterialentſchließung vom 14. Juli 1835 Nr. 17135.
Miniſterialentſchließung vom 2. November 1835.
Miniſterialentſchließung vom 9. März 1837 Nr. 5161.

LXI. Herſtellung von Orts-Chroniken.

168. Der Entſchluß einzelner magiſtratiſcher Gemeinden, mit der localen Kundgabe ihrer Rechnungsergebniße auch die Veröffentlichung der ſonſtigen Reſultate localer Verwaltung zu verbinden und ſo Gemeinde-Chroniken im ächteſten edelſten Sinne des Wortes zu begründen, gereicht Seiner Königlichen Majeſtät zu ganz beſonderem Wohlgefallen und iſt auf das lebhafteſte zu fördern, und nach Kräften zur allgemeinen Sitte zu geſtalten.

Jede Erſcheinung der Art iſt als ehrender Beweis ächt gemeindlichen Sinnes mit Benennung der bei ihrer Abfaſſung beſonders thätig geweſenen Gemeindebeamten durch das Intelligenzblatt öffentlich anzurühmen, und in ſechs Exemplaren an das Königliche Staatsminiſterium des Innern einzubefördern.

Zu §. 83. des revidirten Gemeindeedicts.

LXII. Zuſammentritt der Magiſtrate mit den Gemeindebevollmächtigten.

169. Die durch §. 83. des revidirten Gemeindeedictes angeordneten gemeinſamen Sitzungen des Magiſtrates und der Gemeindebevollmächtigten bezwecken nicht eine Verſchmelzung beider Körperſchaften in eine, ſondern die Sorge dafür, daß abweichende Meinungen nur nach fruchtlos ſtattgehabter mündlicher Beſprechung und nach vergeblich bewirktem lebendigen Ideenaustauſche als wirklich vorwaltend betrachtet werden.

Bei ſolchen Sitzungen zählen daher die Stimmen nach Corporationen, und das Vorhandenſeyn einer Uebereinſtimmung iſt nur anzunehmen, wenn jeder der beiden Körper ſich per majora für dieſelbe Anſicht ausgeſprochen hat, widrigenfalls tritt nach §. 83. desſelben Edictes die Entſcheidungsbefugniß der vorgeſetzten Curatelbehörde ein [bbb]).

Zu §. 85. des revidirten Gemeindeedictes.

LXIII. Siegel der Gemeindebevollmächtigten.

170. Den Gemeindebevollmächtigten iſt die Führung eines Siegels mit dem Wappen ihrer Gemeinde und mit der Umſchrift „Gemeindebevollmächtigte der Stadt (des Marktes) N.“ geſtattet [ccc]).

LXIV. Bekanntmachung der Verhandlungen der Gemeindebevollmächtigten.

171. Den Gemeindebevollmächtigten kömmt die Bekanntmachung ihrer Verhandlungen nur mittelſt förmlichen, den Erforderniſſen des revidirten Gemeindeedictes §. 87. entſprechenden Beſchluſſes des Bevollmächtigtengremiums und unter Vermeidung all deſſen zu, was mit Grund Spaltungen in der Gemeinde erwarten läßt [ddd]).

---

aaa) Miniſterialentſchließung vom 5. April 1835 Nr. 8457.
Miniſterialentſchließung vom 11. Juli 1837 Nr. 16517.

bbb) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641.
Miniſterialentſchließung vom 5. December 1834 Nr. 28255.
Miniſterialentſchließung vom 22. Januar 1835 Nr. 25198.

ccc) Miniſterialentſchließung vom 18. December 1832 Nr. 21375.
Miniſterialentſchließung vom 25. Juli 1833 Nr. 17585.

ddd) Miniſterialentſchließung vom 7. Auguſt 1820 Nr. 12027.

Zu §. 87. des revidirten Gemeindeedicts.

Ueber Ausſcheidung prinzipieller Beſchlüſſe und deren Aufnahme in ein Statutenbuch vergleiche zu §. 133 Tit. LXXXVII Ziffer 218.

Zu §. 88. des Gemeindeedicts.

LXV. Functionszeichen der Gemeindebevollmächtigten.

172. Den Gemeindebevollmächtigten iſt keine beſondere Amtstracht vorgeſchrieben. Sie können daher auch in ihrer bürgerlichen Kleidung erſcheinen, wenn nicht ſie ſelbſt durch förmlichen Beſchluß die ein für allemalige Einführung der ſchwarzen Kleidung vorziehen. eee)

Zu §. 89, 90, 91, 92, einſchlüſſig des revidirten Gemeindeedicts.

LXVI. Von den Diſtrictsvorſtehern.

173. Die Beſtimmung der Zahl von Diſtrictsvorſtehern liegt in der Competenz der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern. In der Regel, ſo ferne nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme räthlich machen, ſoll jedoch ein Vorſteherdiſtrict mindeſt 40 bis 50 Häuſer umfaſſen.

Die Aufgabe dieſer Organe iſt nach den klaren Beſtimmungen des §. 91. des revidirten Gemeindeedicts eine vorzugsweiſe gemeindliche, insbeſondere auch nach Ziffer 2. jenes § das Armenweſen und die Unterſtützung des Armenpflegſchaftsrathes in allen Theilen ſeiner edlen Aufgabe umfaſſende. Die gebotene Mitwirkung derſelben zu Zwecken der Localpolizei beſchränkt ſich nach den klaren Beſtimmungen des revidirten Gemeindeedictes (§. 91.) in dem Gebiete der Polizei auf das dreifache Geſchäft der Aufſicht, der Abmahnung und der amtlichen Meldung. Eine unmittelbare Theilnahme an dem Vollzuge von Acten der executiven, namentlich der Sicherheitspolizei, iſt denſelben allerdings geſtattet, aber nur in ſo ferne Obliegenheit, als ſolche zu Abwehrung Unglück drohender Gefahr unvermeidlich erſcheint.

Während ihrer Amtsthätigkeit kommt den Diſtrictsvorſtehern ein an der Kleidung befeſtigter, mit dem Stadtwappen verſehener, nach Anlage 13. (ſiehe in dem beſondern Anhange) gearbeiteter Schild als Functionszeichen zu. Auch ſind ihre Wohnungen durch beſondere Tafeln bemerkbar zu machen fff).

Zu §. 94. des revidirten Gemeindeedicts.

LXVII. Beſtellung des Gemeindeausſchuſſes und des Gemeindeſchreibers.

174 Den Gemeindevorſtehern kann auch die Function eines Gemeindepflegers auf den Grund förmlichen Gemeindebeſchluſſes in dem Falle übertragen werden, wenn ein eige-

---

eee) Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1819.

fff) Miniſterialentſchließung vom 10. Februar 1825 Nr. 1561.
Miniſterialentſchließung vom 21. März 1830 Nr. 1007.

nes für die Gemeindepflegerſtelle qualificirtes und nach den Geſetzen wählbares Individuum in der Gemeinde nicht beſtehen ſollte ggg).

175. Wo mehrere in eine Gemeinde vereinte Orte abgeſonderte, eigene Orts- oder Stiftungsvermögen beſitzen, iſt jedem ſolchen Orte geſtattet, Behufs der durch §. 6. des revidirten Gemeindeedicts verbürgten beſondern Verwaltung und Benützung (abgeſehen von den für das Cultusſtiftungs-Vermögen beſtehenden Stiftungsverwaltungen) für das örtliche Vermögen, dann für die Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen einen eigenen Gemeinde-Stiftungspfleger zu wählen. Sämmtliche ſo gewählte Pfleger treten kraft ihres Amtes im den gemeinſamen Gemeindeausſchuß hhh).

176. Die Beſetzung der Gemeinde-Schreiberſtelle unterliegt keiner periodiſch zu erneuernden Wahl; ſie ſteht vielmehr, wo nicht aus ganz beſonderen Gründen mit Genehmigung der Kreisregierung einer Ausnahme Platz gegeben wird, nach §. 94. des revidirten Gemeindeedicts den Ortsſchullehrern geſetzlich zu, und bleibt auch bei dem etwaigen Vorhandenſeyn mehrerer Lehrer an einem Orte dem einmal Gewählten ſo lange, als die Gemeinde ſich nicht aus ganz beſonders wichtigen Gründen zu einem anderweiten, Curatelbeſtätigung bedürfenden Beſchluſſe veranlaßt ſieht iii).

Zu §. 95. und 96. des revidirten Gemeindeedicts.

LXVIII. Befähigung zum Gemeindevorſteher und zum Gemeinde- und Stiftungspfleger.

177. Einem in geſetzlicher Form gewählten Manne iſt nur bei Vorwalten eines abſolut geſetzlichen Ausſchließungsgrundes die Beſtätigung zu verſagen. Bei etwaigem Zweifel gegen die Befähigung des Erwählten zu verrechnenden Aemtern iſt lediglich durch erhöhte Curatelaufſicht, dann durch wohlbemeſſene Controllmaaßregeln für Wahrung des Gemeindeintereſſes zu ſorgen.

Insbeſondere ſind auch die Schullehrer weder durch das Gemeindeedict noch durch die Gemeindewahlordnung von der Annahme der Gemeindevorſteher- und Pflegerſtellen ausgeſchloſſen, unbeſchadet jedoch der der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern zuſtehenden Befugniß zu Feſtſtellung von Proviſorien für den Fall eines dem Schuldienſte dadurch zugehenden Nachtheiles kkk).

---

ggg) Miniſterialentſchließung vom 14. Januar 1822 Nr. 15911.

hhh) Allerhöchſte Entſchließung vom 18. Februar 1819 Nr. 727.
Miniſterialentſchließung vom 13. December 1833 Nr. 31839.
Miniſterialentſchließung vom 7. Januar 1837 Nr. 420.

iii) Miniſterialentſchließung vom 14. Januar 1833 Nr. 21195.
Miniſterialentſchließung vom 14. December 1834 Nr. 32283.

kkk) Miniſterialentſchließung vom 5. September 1832.
Miniſterialentſchließung vom 5. November 1832 Nr. 23893.
Miniſterialentſchließung vom 4. März 1836 Nr. 2203.
Miniſterialentſchließung vom 4. Januar 1837 Nr. 31774.

Zu §. 98. des revidirten Gemeindeedicts.

LXIX. Dauer der Function in den Gemeindeämtern.

178. Die Entfernung von dem öffentlichen Amte eines Gemeindevorſtehers, Gemeindepflegers, oder Ausſchußmitgliedes wegen geringerer nicht ſtrafrechtlich verpönter Uebertretungen kann nicht durch polizeiliche oder oberpolizeiliche, ſondern lediglich nach vorausgegangener dreimaligen, den Beſtimmungen §§. 10. 11. 12. 13. 14. und 15. der IXten Verfaſſungsbeilage entſprechenden Diſciplinarbeſtrafung, von dem competenten Gerichte ausgeſprochen werden [lll]).

179. Die Unter-Curatelbehörden ſind daher ſpeziell verantwortlich, daß keine Veränderung in dem Perſonalbeſtande verrechnender Gemeinde- und Stiftungsſtellen ohne vorgängige vollſtändige Caſſaberechnung und Extradition, dann ohne vorgängige Conſtatirung und Aufzeichnung der auf den Nachfolger übergehenden Activ- und Paſſivausſtände, oder ohne deren vorgängige Anerkennung durch letzteren ſtattfinde.

Die zu dieſem Zwecke ſtattfindenden Verhandlungen ſind zur Beſeitigung der Koſten mit dem Akte der Beſtätigung, Einweiſung und Verpflichtung der Neueintretenden zu verbinden, und dürfen nur ausnahmsweiſe bei vorwaltenden ganz beſonderen Umſtänden an dem Sitze der Polizeibehörde nachträglich vorgenommen werden. [mmm])

(Zu §. 99. des revidirten Gemeindeedicts.)

LXX. Belohnung und Entſchädigung des Ausſchuſſes und des Gemeindeſchreibers in Landgemeinden.

180. Die Belohnungen der Gemeindevorſteher der Pfleger und Gemeindeſchreiber, dann die Gebühren der Letzteren für etwa übertragene Rechnungsführung und die Entſchädigungen der Ausſchußmitglieder für die im §. 99. des revidirten Gemeindeedicts vorhergeſehenen Leiſtungen werden von dem Ausſchuſſe der Gemeinden unter Curatelbeſtätigung feſtgeſtellt.

Zu Ausübung dieſes Rechtes ſind die Gemeinden an folgende Normen gebunden:

a) die Belohnungen haben ſich in der Regel innerhalb nachſtehender Minimal- und Maximalgrößen zu bewegen:

aa) für einen Gemeindevorſteher von 10 bis 20 kr. von jeder Familie, deren Haupt wirkliches Gemeindeglied iſt;

bb) für einen Gemeindepfleger von 1 bis 2 fl. von je 100 fl. wirklich eingehobener Renten des Gemeindevermögens, und in Geld regulirter Gemeindeumlagen;

cc) für einen Stiftungspfleger von 1 bis 4 fl. von je 100 fl. der

---

lll) Strafgeſetzbuch Thl. I. Art. 430.
Verfaſſungsurkunde Beilage IX. §. 10.
Miniſterialentſchließung vom 18. Auguſt 1821. Nr. 10927.

mmm) Miniſterialentſchließung vom 7. December 1829. Nr. 17503.

von demſelben nicht durch aufgeſtellte Agenten, ſondern unmittelbar eingehobenen Renten des Stiftungsvermögens.

b) Die Entſchädigungen der Gemeindevorſteher, Pfleger und Ausſchußmitglieder für Zehrung und Verſäumniß ſollen, bei gemeindeamtlichen von den Partheien geſetzlich nicht zu tragenden Verrichtungen auſſerhalb des Gemeindebezirkes von der Meile Wegs ohne Aufrechnung der nicht eine volle Stunde betragenden Diſtanzen und ohne Erſatzanſpruch für den Rückweg,

aa) wenn die Entfernung nicht über Nacht dauert 15 bis 20 kr. und

bb) entgegengeſetzten Falles jeden Tag weiter nothwendigen Aufenthaltes überdieß 30 bis 48 kr. betragen. Das Laufgeld von 20 kr für jede Meile kömmt auch den Stiftungspflegern bei Einheiſchung rückſtändiger Renten von der Geſammtheit aller im Rückſtande begriffenen moraliſchen und phyſiſchen Perſonen eines Ortes zu.

c) der Gemeindeſchreiber hat auf eine Schreibgebühr von 3 bis 6 kr. per Bogen und für die etwaige Anfertigung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen auf eine durch Uebereinkunft mit dem remunerationspflichtigen Gemeinde- und resp. Stiftungspfleger, oder im Nichtvereinigungsfalle im Curatelwege feſtzuſetzende beſondere Remuneration Anſpruch, welche jedoch letzteren Falles den Betrag von 12 kr. für den Bogen — einſchlüſſig der Reinſchrift — nicht überſchreiten darf;

d) Taxen für Ausfertigung der Gemeindeverwaltungen und Armenpflegſchaftsräthe können nur nach Maaßgabe der beſtehenden Taxordnung erhoben, und müſſen in dem Falle ihrer Zuläſſigkeit der betreffenden Gemeinde-, Stiftungs- und Armencaſſe verrechnet werden. Insbeſondere können die Gemeindediener für das Vorrufen der Partheien nur die taxordnungsmäßigen Gebühren anſprechen;

e) die Belohnungen und Entſchädigungen für Dienſte in eigentlichen Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten, ſo wie die Koſten der Regie, Schreibmaterialien Poſtporto, Boten-, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne werden aus den treffenden Caſſen und zwar, ſo ferne eine genaue Ausſcheidung nicht möglich iſt, nach proportioneller Vertheilung auf Stiftungs- und Gemeindecaſſen entrichtet.

In dem Untermainkreiſe hat es bezüglich der ſo eben von a bis einſchlüſſig c berührten Punkte bis auf weiteres bei der bisherigen Obſervanz zu verbleiben. nnn)

181. Ueberſchreitungen ſind alles Ernſtes zu hindern, und begründen bei ihrem Kundwerden gegen die treffende Unter-Curatelbehörde disciplinare Einſchreitung. ooo)

---

nnn) Allerhöchſte Entſchließung vom 10. März 1820 Nr. 2240.
Miniſterialentſchließung vom 19. December 1823 Nr. 14643.
Miniſterialentſchließung vom 1. April 1824 Nr. 2275.
Miniſterialentſchließung vom 14. Mai 1825 Nr. 5398.
Miniſterialentſchließung vom 9. März 1820 Nr. 2240.

ooo) Allerhöchſte Entſchließung vom 10. März 1820 Nr. 2240.
Miniſterialentſchließung vom 19. December 1823 Nr. 14643.
Miniſterialentſchließung vom 9. März 1832 Nr. 1094.

182 Die Einberufung der Gemeindevorſteher und Ausſchußmitglieder zu Amte iſt bei ſtrengſter Verantwortlichkeit möglichſt zu beſchränken, und durch das im Geiſte der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836 (Regierungsblatt 1836 S. 1029. ff.) liegende periodiſche Erſcheinen der Beamten in den Gemeinden um ſo mehr zu erſetzen, als das entgegengeſetzte Verfahren nicht nur das Amt dem eigentlichen Gemeindeleben entrückt, und die Gemeinden mit unnöthigen Gebühren überladet, ſondern auch große Gutsbeſitzer und achtbare Familienväter vor den Vorſtehersſtellen erſchrecken, und letztere häufig in untüchtige, wohl auch unwürdige Hände übergehen läßt. ppp)

183. Steuer-Vorgeher, welchen die Einſammlung der einzelnen Steuerbeträge von den Rentbeamten oder den Steuerpflichtigen übertragen iſt, können hiefür nur von ihren Committenten nicht aber aus der Gemeindecaſſe Entſchädigung anſprechen, qqq.)

184. Beſchädigungen, welche einem Gemeinde-Vorſteher, Gemeinde-Ausſchuß-Mitgliede, Schullehrer oder Gemeindedienern erwieſen, oder doch höchſt wahrſcheinlich nur aus Rache wegen eifriger Amtsübung an ſeinem Eigenthum zugehen, fallen ſubſidiär der Gemeinde zur Laſt, und ſind unter der in ſolidariſcher Haftung mittels Umlage nach unpartheyiſcher Schätzung zu vergüten rrr.)

LXXI. Functions-Zeichen der Gemeinde-Vorſteher.

185. Die den Gemeinde-Vorſtehern nach §. 99. Abſ. 4. des revidirten Gemeinde-Edikts zukommenden Medaillen ſind der Gleichförmigkeit wegen bei dem Königlichen Hauptmünzamt ausprägen zu laſſen, und ſonach von dieſem zu erholen. sss)

Zu §. 100. des revidirten Gemeinde-Edicts.

LXXII. Herſtellung und Führung des Lager-Buches, des Gemeinde-Buches, des Inventars und der Concurrenz-Rollen, dann Aufbewahrung der Duplicate des Geburts-, Trau- und Sterb-Regiſters.

186. Die nach der Beſtimmung des Grundſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 und der Vollzugs-Inſtruction vom 19. Januar 1830 in Gemäßheit des Formulars, Beil. 14. (ſiehe in dem beſondern Anhange) hergeſtellte Grundſteuer-Kataſter bilden zugleich die gemeindlichen Grund-Saal- und Lagerbücher, und ſind daher, ſobald ſie von der k. Steuerkataſter-Commiſſion an das treffende Rentamt gelangt, für jede Gemeinde, ſo weit es ſie angeht, auf deren Koſten abzuſchreiben, und durch Vermittlung der Diſtricts-Polizey-Behörde dem Gemeinde-Ausſchuſſe zur ſorgfältigen Aufbewahrung zuzuſtellen. ttt.)

---

ppp) Allerhöchſte Entſchließung vom 10. März 1820 Nr. 2240.

qqq) Miniſterialentſchließung vom 22. November 1828 Nr. 11135.

rrr) Allerhöchſte Entſchließung vom 3. September 1815 Nr. 13207.
Miniſterialentſchließung vom 20. December 1834 Nr. 21557.

sss) Miniſterialentſchließung vom 21. Juli 1818.

ttt) Miniſterialentſchließung vom 9. Januar 1824. Nr. 5880.
Finanzminiſterialentſchließung vom 9. März 1826.

187. Mit dieſer Zuſtellung iſt zugleich jene des Gemeindebuchs zu verbinden, welches nach den von der treffenden Kreisregierung feſtgeſetzten Formularien

a) die Beſchreibung der Gemeindegrenzen, der Gemeinde-Realitäten, Rechte und Gerechtigkeiten zu umfaſſen, und im Streite befangene Gegenſtände nach dem Stande des Augenblickes aufzuführen haben, und

b) in Landgemeinden von der Polizeybehörde unter Beiziehung des Gemeinde-Ausſchuſſes und ohne Aufrechnung anderer als der Koſten für Papier und Buchbinderlohn an Ort und Stelle zu verfaſſen, von dem Gemeinde-Ausſchuß zu unterzeichnen, und jährlich bei Gelegenheit der Rechnungs-Abhörung entſprechend zu ergänzen, bei magiſtratiſchen Orten aber von dem Magiſtrate unter Curatel-Conrrolle herzuſtellen, mit der Anerkennung der Gemeindebevollmächtigten zu verſehen, und in ſtetem Benehmen beider Corporationen ſtets evident zu halten iſt. uuu.)

188. Die Inventarien haben das geſammte bewegliche Gemeinde-Vermögen einſchlüſſig der Feuerrequiſiten, in der von der Kreisſtelle angeordneten Form, mit Angabe des Ankaufspreiſes und des gegenwärtigen Werthes, und ſo ferne Erwerbungs-Documente vorliegen, mit Hinweiſung auf dieſe aufzuführen.

Ihre Anfertigung ſowohl als Evidenthaltung richtet ſich nach den unter Ziffer 187 entwickelten Directiven vvv.)

189. Die Concurrenz-Rollen ſind, und zwar abgeſondert

a) für die Gemeinde-Umlagen und

b) für die Gemeinde-Dienſte je von 6 zu 6 Jahren und zwar mit dem jedesmaligen Eintritte einer neuen Finanz-Periode durch die Gemeindebehörden nach den von den Königlichen Regierungen Kammern des Innern gegebenen Formularien zu erneuern.

Die Erſteren enthalten in gehöriger Ausſcheidung die wirklichen Gemeindeglieder, die Gemeinde-Forenſen und die Dominical-Rentenbeſitzer, ſo wie ebenfalls getrennt vorgetragen, den geſammten Wieſen und Feldbeſitz der Gemeinde, und unterliegen nach Umfluß jedes Etatsjahres in Abſicht an Zu- und Abgang der Steuerbeträge einer rentamtlichen Reviſion.

Die Letzteren beſtehen in einem Verzeichniſſe ſämmtlicher Gemeindeglieder unter Aufzählung der auf jedes derſelben fallenden frohnpflichtigen Perſonen und Monatſtücke, und haben den gehörigen Raum für Vormerkung der Zu- und Abgänge, dann für die Repartition des jedesmaligen Bedarfes unter die mehr oder weniger als eine einfache Beſpannung zu leiſten verbundenen Gemeindeglieder zu gewähren www.)

---

uuu) Miniſterialentſchließung vom 9. Jannar 1822 Nr. 5880.
vvv) Miniſterialentſchließung vom 22. September 1818 Nr. 16470.
Miniſterialentſchließung vom 9. Jannar 1824 Nr. 5880.
www) Miniſterialentſchließung vom 22. September 1818.
Miniſterialentſchließung vom 9. Jannar 1824 Nr. 5880.

190. Die Duplicate der nach Maaßgabe der beſtehenden Vorſchriften geführten Pfarrmatrikeln werden von den Pfarrämtern nach Gemeindebezirken ausgeſchieden, unter Zuziehung der Gemeinde-Vorſteher angefertiget, beglaubiget, und ſodann der betreffenden Diſtrikts-Polizey-Behörde zur Aufbewahrung überantwortet, welche dieſelben gegen jeden Mißbrauch zu ſichern, und den Gemeinde-Vorſtehern Behufs der etwa erforderlichen Einſicht, ſo wie den Pfarrämtern Behufs der ihnen ausſchließend vorbehaltenen Ertheilung vidimirter Abſchriften jederzeit zur Verfügung zu ſtellen hat;

In den unter der Herrſchaft des preußiſchen Landrechtes ſtehenden Gebietstheilen haben hiebei die aus dieſem Geſetze und namentlich aus dem §. 501 Theil II. Titl 11 ſich ergebenden Modificationen, jedoch in der Art einzutreten, daß die Beſtimmungen über den Ort und die Behörde der Aufbewahrung nur in ſo ferne Platz greifen, als ſolche mit der Formation und dem Wirkungskreiſe der dermaligen Lokal- und Diſtrikts-Behörden vereinbar ſind.

Die Vorſteher der jüdiſchen Glaubensgenoſſen haben ähnliche Regiſter in einer von der königlichen Kreisregierung vorzuſchreibenden Form herzuſtellen und den Diſtrikts-Polizey-Behörden zu überliefern. xxx.)

Zu §. 101 des Gemeinde-Edicts.

Gemeinde-Diener, Dorfs-, Flur- und Nachtwächter.

Vergleiche unter zu §. 107 bis 118 des Gemeinde-Edicts Titl. LXXVII Ziff. 198.

Zu §. 102 des revidirten Gemeinde-Edicts.

LXXIII. Verwaltung des Gemeinde- und Localſtiftungsvermögens in Landgemeinden.

191. Bezüglich der Verwaltung des Gemeinde- und Localſtiftungsvermögens in Landgemeinden findet der Inhalt der Ziffer 88 — 135 gegenwärtiger Ausſchreibung gleichmäſſige Anwendung.

Zu den §. 104. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXIV. Der Geſammtgemeinde vorbehaltener Wirkungskreis.

192. Zu den von der verſammelten Gemeinde nach §. 104. des revidirten Gemeinde Edicts zu berathenden Gegenſtänden gehört insbeſondere auch

a) jeder Tauſch von liegenden Gründen der Gemeinde als **species alienationis,**

b) die Einführung neuer indirecter Localauflagen auf Lebensmittel, als eine Art von Gemeindeumlagen;

xxx) Miniſterialentſchließung vom 9. Januar 1824 Nr. 5880.
Miniſterialentſchließung vom 6. Dezember 1824 Nr. 18062.
Miniſterialentſchließung vom 9. Februar 1826 Nr. 17076.
Miniſterialentſchließung vom 20. Februar 1836 Nr. 29336.
Miniſterialentſchließung vom 28. April 1836 Nr. 6725.

Eben ſo kömmt

c) die Wahl der Taxatoren zur Bonitirung der Grundſtücke Behufs der Steuerregulirung nur der Gemeindeverſammlung zu yyy).

Zu §. 105. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXV. Reviſion, Superreviſion und Bekanntgebung der Reſultate der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen.

193. Die Einhaltung der, für die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Landgemeinden durch §. 44. des Regulativs für die Geſchäftsführung der Landgemeindeverwaltungen vom 24ten September 1818, ſo wie für den Vollzug der Reviſion dieſer Rechnungen durch die Untercuratelbehörden, durch §. 45. und folgenden feſtgeſetzten Termine iſt ſtrenge und nöthigenfalls mit Geltendmachung der geſetzlichen Zwangsmittel zu ſichern.

Der Curatel iſt nicht geſtattet, ſich zu dieſer Reviſion der in den Rechnungscommiſſariaten der Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern verwendeten Individuen zu bedienen zzz).

194. Die durch §. 105. des revidirten Gemeindeedictes angeordnete periodiſche Superreviſion der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen durch die Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern hat fortan gelegenheitlich der Amtsviſitationen und Amtsextraditionen an Ort und Stelle im mündlichen Benehmen mit der einſchlägigen Curatelbehörde, ſonach lebendig und in einer das Zurückgreifen auf frühere Rechnungen möglich machenden Weiſe ſtatt zu finden. Die unter oberſter Leitung des Viſitations- oder Extraditionscommiſſärs von dem beigeordneten Rechnungscommiſſär oder Revidenten in ſolcher Weiſe vorbereiteten Regierungsbeſcheide ſind den Entſchließungen über die Viſitation oder Extradition entſprechend anzureihen aaa).

195. Die weſentlichen Ergebniſſe ſämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Landgemeinden müſſen von den Diſtrictspolizeybehörden in Gemäßheit des §. 105 des revidirten Gemeindeedicts in ſorgfältig mit den Rechnungen verglichenen, auch in calculo geprüften, und als Ergebniße vollzogener Reviſion von den Untercuratelbehörden legaliſirten Conſpecten, unter Anwendung der für die Ueberſichten der Reſultate der ſtädtiſchen Rechnungen gegebenen Formularien und Directiven (zu §. 82. Titl. LX.) zur Kenntniß der Kö-

---

yyy) Miniſterialentſchließung vom 1. September 1830 Nr. 14259.
Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1832 Nr. 22505.
Miniſterialentſchließung vom 16. November 1832 Nr. 24679.
Miniſterialentſchließung vom 20. Februar 1833 Nr. 21622.

zzz) Miniſterialentſchließung vom 23. September 1835 Nr. 10333.
Miniſterialentſchließung vom 22. Februar 1835 Nr. 5217.
Miniſterialentſchließung vom 6. April 1835 Nr. 10041.
Miniſterialentſchließung vom 2. November 1835.

aaa) Königliche Allerhöchſte Verordnung vom 29. December 1836. Art. 30. Abſ. 3. Regierungsbl. 1836 S. 1048

niglichen Kreisregierungen K. d. J. gebracht, und von dieſen nebſt einer in Form der Anlagen 15 und 16 ſ. in den beſonderen Anhange ſorgfältig gefertigten Hauptüberſicht längſtens bis zum letzten Mai jeden Jahres dem unterfertigten Staatsminiſterium gegen Rückſendung vorgelegt werden, welches ſofort die Bekanntmachung der Zuſammenſtellung der Rechnungsergebniſſe durch das Königliche Regierungsblatt anordnen wird ßßß).

Zu §. 107. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXVI. Vertretung des Gemeindevorſtehers in den von ſeinem Wohnorte entlegenen Ortſchaften für einzelne Fälle.

196. In den aus mehreren Ortſchaften beſtehenden Gemeinden können entferntere Ortſchaften mit Genehmigung der Curatel, einen Vertreter des Gemeindevorſtehers für eilende Fälle aufſtellen γγγ).

(Zu §. 107. bis 118. des revidirten Gemeindeedicts.)

LXXVII. Handhabung der Dorfs- und Flurpolizei.

197. Den Königlichen Kreisregierungen liegt die ſorgfältigſte Ueberwachung der Dorf- und Flurpolizei und der polizeilichen Strafgewalt ob.

I. Die Handhabung der Dorfspolizei verpflichtet unter Andern namentlich

a) in Abſicht auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung:

aa) zu der Sorge für ſtrenge Einhaltung der Polizeiſtunden,

bb) zu Einſchreitungen gegen Abhaltung nicht ſpeziell erlaubter Tanzmuſiken oder öffentliche Aufzüge,

cc) zur Anhaltung und Anzeige der Nachtſchwärmer,

dd) zur Beilegung und gerichtlichen Anzeige von Zankereien, Widerſetzlichkeiten, Tumulten und Zuſammenrottungen,

ee) zur Einſchreitung gegen unerlaubte, nicht im Einklange mit §. 104. des revidirten Gemeindeedicts abgehaltenen Gemeindeverſammlungen,

ff) zur Unterdrückung und Anzeige verdächtiger Zuſammenkünfte,

gg) zur Anwendung aller geſetzlichen Mittel Behufs der zu Verhütung von Vergehen und Verbrechen, namentlich von Körperverletzungen, durch Einſchreitung gegen das Tragen verbotener Waffen,

---

ßßß) Miniſterialentſchließung vom 22. April, 14. Juli 1835 und 9. März 1836 Nr. 11781, 17135 und 5161.
Königliche Allerhöchſte Verordnung vom 29. December 1836.
Miniſterialentſchließung vom 26. April 1837 Nr. 8443.
Miniſterialentſchließung vom 31. Mai 1837 Nr. 13071.

γγγ) Allerhöchſte Entſchließung vom 18. Februar 1819 Nr. 727.
Miniſterialentſchließung vom 7. Mai 1835 Nr. 12366.
Miniſterialentſchließung vom 13. December 1836 Nr. 31869.
Miniſterialentſchließung vom 7. Januar 1837 Nr. 420.

hh) zur Anzeige begangener Vergehen oder Verbrechen und Erhaltung der Spuren, dann Verfolgung von Verdächtigen,

ii) zur Verhaftung und Einlieferung verdächtiger Perſonen,

kk) zur Einſchreitung gegen Bettler und Landſtreicher nach Maaßgabe des Geſetzes vom 28. November 1816,

ll) zum genauen Vollzug des §. 9. der Inſtruction vom 24. December 1833 über das Armenweſen,

mm) zur ſtrengen Handhabung der Fremdenpolizei, namentlich zur Aufſicht auf die Führung der Fremdenbücher der Wirthe, Ausſtellung von Aufenthaltskarten, Anzeige der Uebertretungen der Fremdenordnung, Führung eines beſonderen Verzeichniſſes über ertheilte Aufenthaltskarten.

b) In Abſicht auf das Leben und die Geſundheit der in der Gemeinde befindlichen Perſonen:

aa) zur Einſchreitung gegen mediciniſche Pfuſcher, Anzeige der Perſonen, welche unberechtigt Hebammendienſte leiſten,

bb) zur Anzeige des Ausbruchs von Blatternſeuche oder ſonſtigen anſteckenden Krankheiten,

cc) zur Einſchreitung gegen wüthende Thiere und zur Hilfeleiſtung der von ihnen Verletzten,

dd) zur Beaufſichtigung des Gifthandels, Ausrottung giftiger Pflanzen,

ee) zur Sorge für kleine Kinder, namentlich durch Beaufſichtigung roher Eltern und Mitwirkung zur rechtzeitigen Impfung,

ff) zur Sorge für Handhabung der Todtenbeſchau und über Wiederbelebungsverſuche von Scheintodten und zur Anzeige außerordentlicher Todesfälle.

c) In Abſicht auf Verhütung von Unglücksfällen:

aa) zur Sorge gegen Unglücksfälle überhaupt, durch Aufſtellung von Warnungszeichen bei baufälligen, der Reparatur oder der Dachbedeckung unterliegenden Gebäuden und an ſonſt gefährlichen Orten u. ſ. w., durch wachſame Aufſicht auf ſolide Aufführung der Baugerüſte, auf Demolirung baufälliger Gebäude u. ſ. w. und auf gefahrloſe Anlage der Sand-, Kies- und Mergelgruben u. ſ. w., durch Verwahrung gefährlicher Stellen mittelſt Eingittern und verläſſigen Eindeckens der Brunnen, durch Einſchreitung gegen ſchnelles Fahren und Reiten, dann gegen Stehenlaſſen beſpannter Wägen, durch Einſchreitung gegen das Aushängen oder Aufſtellen ſolcher Gegenſtände, deren Um- und Herabfallen Beſchädigung verurſachen könnte, durch das Hintanhalten des Badens an gefährlichen Plätzen,

bb) zur Sorge gegen Feuersgefahr, insbeſondere durch geregelte Aufſicht auf die Feuerſtellen und Handhabung der in dieſer Hinſicht beſtehenden Verordnungen, durch Handhabung der Kaminkehrer- und Feuerbeſchau-Ordnungen, durch Verlegung feuergefährlicher Gewerbe an minder bewohnte Orte, durch Verhütung des Mißbrauches von Licht, Feuer, Schießgewehren und Pulver, dann durch Handhabung der bezüglich des Wetterläutens und des Schießens beſtehenden Vorſchriften,

durch Anſchaffung, Erhaltung und gute Aufbewahrung der nöthigen Löſchgeräthſchaften und der Rettungsanſtalten für Menſchen, durch das Anordnen zweckmäßiger Bewachung der geretteten Mobilien.

cc) zur feuerordnungsmäßigen Einſchreitung während des Brandes und nach gelöſchtem Feuer durch möglichſt ſorgfältige Ermittlung der Veranlaſſung deſſelben, durch das Anordnen entſprechender Unterbringung und Unterſtützung der Verunglückten, und durch Wahrnehmung und Anzeige der bei der Rettung ſich vorzüglich auszeichnenden Perſonen.

d) In Abſicht auf die Reinlichkeits- und Straſſenpolizei.

aa) zur Wachſamkeit gegen Verunreinigung der Brunnen, Ziſternen und überhaupt des Trinkwaſſers,

bb) zum Verfügen öfterer Reinigung der Orts- und Flurſtraſſen und Straſſengräben, namentlich des, nach Bedarf bei günſtiger Witterung aber nie ſeltener als wochentlich einmal zu bewirkenden Gaſſenkehrens,

cc) zur ſteten Wahrnehmung des Zuſtandes der Wege und Stege, und augenblickliche Anordnung der nöthigen Reparaturen, namentlich des ſteten Einwerfens der Geleiſe und Einſchnitte und des rechtzeitigen Auffahrens und Einwerfens gereinigten Materiales;

dd) zur gleichen Fürſorge bezüglich der Brücken, Stege und Waſſerleitungen,

ee) zum Sperren oder Sichern gefährlicher Durchgänge und Wege und zum Entfernen gefährlicher Gegenſtände von der Straſſe,

ff) zur beſondern Obhut der an den Straſſen angebrachten Alleen und der ſonſtigen Pflanzungen, zur Wachſamkeit gegen deren Beſchädigung, zur Entdeckung etwaiger Baumfrevler und zur Handhabung der nöthigen Pflege und Nachbeſſerung.

gg) zu Bewirkung des Schneeaufſchaufelns und des Beſtreuens der mit Glatteis bedeckten frequenten Wege und Plätze.

e) In Abſicht auf die Lebensmittelpolizei:

aa) zur Aufſicht auf die Richtigkeit der Maaße und Gewichte, und zum Verfahren gegen dießfallſige Verfälſchungen,

bb) zur öftern Viſitation der Victualien, insbeſondere des Bieres, dann zu gleichmäſſiger Viſitation der Mühlen und zur Einſchreitung bei aufgefundenen nicht normalmäſſigen, ſchädlichen oder verdorbenen Lebensmitteln.

f) In Abſicht auf die Sittenpolizei und auf die Polizei der häuslichen Ordnung:

aa) zu ernſtem Wirken dafür, daß jeder Dienſtbote mit dem vorſchriftsmäßigen Dienſtbuche verſehen ſey, zu deſſen Aufbewahrung und zu Ueberwachung des ſittlichen und dienſtbotenordnungsmäßigen Betragens der Dienſtboten in ihrem Wandel überhaupt und in ihrem Verhalten gegen ihre Herrſchaften insbeſondere.

bb) zur gleichmäſſigen Aufſicht auf Lehrlinge, zur Entfernung der mit

keinem gerichtlichen Lehrlingsausweiſe verſehenen oder in Wandel und Betragen gegen ihre Lehrherrſchaften tadelhaften.

cc) zur ähnlichen Aufſicht auf die Geſellen, namentlich auf die wandernden, zur Einſchreitung gegen arbeitsloſe und gegen das Halten der ſogenannten blauen Montage, dann gegen Nichterfüllung der wechſelſeitigen Pflichten zwiſchen den Individuen dieſer Categorie und ihren Gewerbsmeiſtern.

dd) zur Wachſamkeit gegen alle die Sittlichkeit verletzenden Handlungen,

ee) zur Einſchreitung gegen liederliche Weibsperſonen, nach Maaßgabe der Geſetze vom 17ten und 28ten November 1816.

ff) zur Nichtgeſtattung unbeſtätigter Privattanzgeſellſchaften, zur Einſchreitung gegen verbotene Spiele, gegen den Wirthshausbeſuch der Werktags, und Feiertagsſchüler und Schülerinnen, gegen Abhaltung der Hochzeiten in verordnungswidriger Zeit und gegen Mißbräuche bei Beerdigungen,

gg) zum ernſten Aufrechthalten ordnungsmäßiger Feier der Sonn- und Feſttage.

g) In Abſicht auf Verlaſſenſchaften, zur Anzeige der eröffneten Verlaſſenſchaften und zur Sorge, daß bis zur gerichtlichen Verſiegelung nichts entwendet werde.

II. Die Handhabung der Feldpolizei verpflichtet unter Andern namentlich

a) In Abſicht auf die Flur- und Markungsgränzen:

aa) zur jährlichen Umgehung der Gränzen,

bb) zur Einſchreitung gegen das Ueberackern, Verrücken, Umwerfen, Abhauen der Mahlbäume und Gränzſteine,

cc) zum verordnungsmäßigen Setzen der Gränzzeichen,

dd) zur genauen Wahrung der Flurgränzen,

ee) zur gütlichen Beilegung entſtandener Culturſtreitigkeiten, und im Fall des Mißlingens, zu deren gerichtlichen Anzeige.

b) In Abſicht der Beförderung des Acker- und Wieſenbaues, der Cultur öder Gründe, der Obſtbaumzucht:

aa) zur Handhabung der für jede Gemeinde nach Maaßgabe ihrer landwirthſchaftlichen und ſonſtigen örtlichen Verhältniſſe zu entwerfenden durch die Geſammtgemeinde zu berathenden und durch die Diſtricts-Polizeibehörde feſtzuſtellenden Flurordnung;

bb) zur möglichſten Beſeitigung aller Hinderniſſe der fortſchreitenden Bodencultur, zu Vorbereitung rationell landwirthſchaftlicher Kenntniße, namentlich zur zwar nicht zwangsweiſen, aber eindringlichen Uebertragung der in dem landwirthſchaftlichen Centralblatte veröffentlichen Entdeckungen und Belehrungen auf die Landwirthſchaft des Bezirkes,

cc) zur Sorge für allmälige Cultur oder Gründe für die zweckmäſſige,

nicht zur Uebertrocknung führende und periodiſche Bewäſſerung geſtattende Austrocknung der Sümpfe und Mooſe,

dd) zur Berathung der Gemeindeglieder über die zweckmäßigſte Culturart und über die den Combinationen des Augenblicks entſprechende Wahl der Anbaugegenſtände,

ee) zum Hinwirken auf das Reinigen der Felder und Wieſen von Steinen,

ff) zur Aufſicht auf rechtzeitige Beſtellung der Felder,

gg) zur Sorge für Benützung der Wäſſerungsgelegenheiten und Einhaltung der Bewäſſerungszeit, für richtige Einhaltung der Weideordnung, für das Nichtbeweiden der Felder vor erfolgter Abräumung der Früchte, für das Nichtbeweiden von Feldrainen oder Straſſengräben, für das Ermitteln beſonderer Gänſeweideplätze, für das Nichtweiden der Ziegen in Waldungen, dann zum Nichtdulden des Einzelnhütens und des Hütens durch werktags ſchulpflichtige Knaben und Mädchen während der Schulſtunden,

kk) zur Einſchreitung gegen den verbotenen Taubenflug vom Anfange März bis Mitte Mai und Anfangs September bis Ende October,

ii) zur raſtloſen Thätigkeit gegen Feld- und Baumfrevel, dann gegen das Anzünden von Hirtenfeuern in der Nähe von Waldungen und Baum-Anlagen.

c) In Abſicht der Beförderung der Viehzucht:

aa) zum beſondern raſtloſen Streben nach Verbeſſerung des Viehſtandes, insbeſondere auch durch die Sorge für Entfernung ſchlechter Zuchtſtiere und Zuchtwidder, für Vermehrung derſelben bis zu der dem Bedarfe der Kühe und Mutterſchafe entſprechenden und der Hervorbringung kräftiger Thiere ſichernden Zahl,

bb) zum gleichmäßigen Streben für Verbeſſerung der Düngerſtätten und für zweckmäſſige Benützung der ſo häufig vernachläſſigten Gülle,

cc) Empfehlung der Stallfütterung und des Reinhaltens und Auslüftens der Ställe,

dd) zur Sorge dafür, daß kein krankes Vieh zur gemeinſchaftlichen Weide oder Tränke geführt werde,

ee) zur Sorge für Reinhaltung der Tränken,

ff) zur Wachſamkeit gegen Viehſeuchen, dießfallſigen Viſitation der Ställe, Vorkehrung der nöthigen Maaßregeln und augenblicklichen Anzeige bei Spuren anſteckender Viehkrankheiten. [555])

189. Zur Erreichung dieſer Zwecke liegt den Gemeinden nach den klaren Beſtimmungen der §§. 101 und 108 des revidirten Gemeindeedicts, dann des §. 7 des Regulatives vom 24ten September 1818 die Aufſtellung eigener Dorf- Flur- und Nachtwächter

---

555) Miniſterialentſchließung vom 18. April 1835 Nr. 27508.

ob. Dieſe Aufſtellung hat allenthalben in der, den örtlichen Verhältniſſen angemeſſenen, mit dem geringſtmöglichſten Aufwande verbundener Weiſe ſtatt zu finden.

Die Leitung und Ueberwachung dieſer Individuen liegt dem Gemeindevorſteher ob, welcher insbeſondere auch

a) die Dorfwächter und Nachtwächter zu Verhütung aller Ruhe- und Sicherheits-Störungen und zur Einſchreitung gegen den Bettel, zur Einſchreitung gegen Nachtſchwärmer, und zur Aufſicht gegen Feuersgefahren und Diebereien ꝛc. und

b) die gerichtlich zu verpflichtende Flurwächter zu Umgehung der Gemeindeflur und zur Handhabung der Flurordnung zu benützen hat.

Ueberdieß liegt dem Dorfwächter die Bewachung des Dorfes während der Kirchenzeit ob, und es ſteht der Gemeinde frei, zu deſſen Unterſtützung eine unentgeldliche turnusweiſe Wache der Gemeindeglieder und Gemeindeangehörigen anzuordnen. 221)

199. Die Feſtſetzung der Belohnung dieſer Wächter bleibt den Gemeinden überlaſſen. Dieſelben haben im Dienſte ſtets als Zeichen ihrer Eigenſchaft als öffentliche Diener eine hellblaue Armbinde zu tragen, auf deren weißmetallenem Schild nach anliegender Form Beil. 17. (ſ. in dem beſonderm Anhange) in durchbrochner Schrift das Wort „Gemeindedienſt" anzubringen iſt. 222)

200. Jede Kreisregierung hat den Gemeindebehörden des ihrer Leitung anvertrauten Kreiſes eine, nach Vernehmung der Diſtrikts-Polizey-Behörden feſtzuſetzende, neben den allgemeinen Standpunkten und Vorausſetzungen auch die Kultur- und Rechts-Eigenthümlichkeit der einzelnen Diſtrikte und Gemeinden gehörig ins Auge faſſende, gemeinverſtändliche Inſtruction über die in Folge ihrer polizeilichen Funktionen ihnen zukommenden Obliegenheiten zuſtellen zu laſſen, und deren Vollziehung ſorgfältig zu überwachen. Die Diſtrikts-Polizey-Behörden ſind gehalten, für den Vollzug dieſer Inſtruktion alles Ernſtes zu ſorgen und deren Deutlichmachung ſowohl als lebendige Verwirklichung nachdrücklichſt zu ſichern.

Ganz beſondere Fürſorge iſt hiebei der Feldpolizey als jenem Zweige zu widmen, welcher bisher am meiſten vernachläſſigt war, ja deſſen Bedeutung manche Gemeinde gar nicht ahnete, und deſſen tüchtige Handhebung die unerläßliche Vorbedingung jedes landwirthſchaftlichen Aufſchwunges und der allmähligen Wiederkehr gutsbeſitzlichen Wohlſtandes bildet.

Ueberhaupt haben die Kreisregierungen raſtlos darauf zu ſehen, daß die Geſchäftsführung der Gemeindevorſteher und Gemeinde-Ausſchüſſe in allen Polizey-Diſtricten mit gleichem Ernſte und mit gleicher Lebendigkeit geführt werde, daß die Beaufſichtigung dieſer Geſchäftsführung von Seite der Diſtrikts-Polizey-Beamten nicht ſowohl durch unfruchtbare Schreiberei von der Amtsſtube aus oder mittelſt des Gerichtsdieners, als vielmehr durch Beobachtungen an Ort und Stelle auf dem Wege der jährlichen diſtrictspolizeilichen Ge-

---

221) Allerhöchſte Entſchließung vom 10. März 1820 Nr. 2240.
Miniſterialentſchließung vom 18. Februar 1836 Nr. 2341.
Miniſterialentſchließung vom 7. März 1837 Nr. 4424.

222) Allerhöchſte Entſchließung vom 10. März 1820 Nr. 2240.
Miniſterialentſchließung vom 25. September 1837 Nr. 17904.

meinde-Viſitationen, dann durch entſprechende Benützung der Schul-Viſitationen und der ſonſtigen dienſtlichen Excurſionen des Amtsvorſtandes und der Nebenbeamten ſtatt finde, daß der etwa mangelhaften Geſchäftsgewandtheit der Landgemeinde-Behörden eine freundliche und wohlwollende Belehrung zu Hilfe komme, daß insbeſondere die im §. 133 des revidirten Gemeinde-Edicts vorgeſchriebene periodiſche Erſcheinung ſämmtlicher Gemeinde-Vorſteher bei Amte zu ausführlicher Belehrung über ihr bisheriges und künftiges Wirken, zu Belobung der Ausgezeichneten und zu allmähliger Ausbildung Aller für ihren Beruf verwendet werde, daß endlich tüchtigen Vorſtehern und Ausſchüſſen gegen Anfeindungen und Verfolgungen kräftiger Schutz zu Theil werde, und eine ſchnelle und ſtrenge Abwandlung der dem Wirkungskreiſe der Gemeindeausſchüſſe entrückten Frevel und genaue Handhabung aller polizeilichen Anordnungen von Seite der vorgeſetzten Polizey-Behörden ein gutes und wirkſames Beiſpiel gebe. ηηη.)

Zu §. 112. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXVIII. Koſten der Feuerbeſchau.

201. Die Koſten der Feuerbeſchau treffen, ſo ferne das Beſchaugeſchäft dem Gemeindevorſteher in Folge des §. 112. des revidirten Gemeindeedicts obliegt, die Gemeinde, ſo ferne die Beſchau von einem aus Staatsmitteln beſoldeten Polizeibeamten zu beſorgen iſt, einſchlüſſig der den beigezogenen Werkmeiſtern gebührenden Bezüge das Staatsärar ϑϑϑ).

Zu §. 115. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXIX. Ausübung der Feldpolizey durch die Siebnerei.

202. Die in den nördlichen Provinzen des Reichs übliche, unter dem Namen Siebnerei bekannte Form des Feldgerichts ſoll keiner Gemeinde, welche ihre bisherige Uebung aufrecht erhalten wiſſen will, aufgedrungen werden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Vorlage und Bekanntmachung der Siebnerei und Feldgerichtsordnungen, weder die Anzeige noch die Kundgabe jener geheimen Zeichen in ſich begreift, wodurch dieſe Inſtitute ihre Markungszeichen gegen Fälſchung zu ſichern pflegen, und welche in der Regel als ein eidliches Geheimniß der Mitglieder betrachtet werden ιιι).

Zu §. 120. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXX. Vermittlungsamt des Gemeindeausſchuſſes.

203. Die durch §. 63. des revidirten Gemeindeedicts ausgeſprochene ſtempelfreie Ausfertigung des Actes des Vermittlungsamtes findet auch auf die Landgemeinden Anwendung ϰϰϰ).

ηηη) Miniſterialentſchließung vom 18. April 1835 Nr. 27567.

ϑϑϑ) Miniſterialentſchließung vom 24. April und 25. Mai 1812 Nr. 6313 und 706.

ιιι) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641.

ϰϰϰ) Finanzminiſterialentſchließung vom 15. October 1834 Nr. 14672.
Miniſterialentſchließung vom 29. October 1834 Nr. 29607.

Zu §. 121. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXXI. Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-ſtellen unter die Staatsbehörden.

204. Die Magiſtrate und Gemeindeverwaltungen erſcheinen:

a) in Polizeiangelegenheiten als Regierungsbeamte,

b) in ſonſtigen Gemeindeangelegenheiten als Vertreter der Gemeinde.

Ueberdieß zerfällt ihre Wirkſamkeit zu b. in Gegenſtände

aa) des ausſchließenden Reſſorts und

bb) des gemeinſamen Benehmens mit den Gemeindebevollmächtigten (rev. Gemeindedict §. 82.) oder förmlicher Gemeindebeſchlüſſe (rev. Gemeindedict §. 83.)

Sämmtliche Stellen und Behörden der innern Verwaltung haben dieſen Unterſchied um ſo mehr auf das Genaueſte zu beachten, als hier die Einhaltung der geſetzlichen Benennung nicht nur formelle, ſondern auch materielle Wichtigkeit behauptet, ſie haben ſohin weſentlich zwiſchen dem ſtaatspolizeilichen (ſtaatsadminiſtrativen) und den gemeindlichen Attributionen der Gemeindebehörden zu unterſcheiden, und bezüglich der Letztern nicht des „Magiſtrates" oder der „Verwaltung" ſondern der „Gemeinde" zu erwähnen, und demgemäß, wo der Magiſtrat oder die Gemeindeverwaltung Namens der Gemeinde ein Recht in Anſpruch nimmt, eine Verbindlichkeit anerkannt oder widerſpricht u. ſ. w. die dießfallſigen Beſchlüſſe der Gemeindebehörden in ihren Ausfertigungen als Anſprüche, Anerkennungen oder Weigerungen „der Gemeinden laut magiſtratiſchen Erklärung" „der Gemeinden laut Erklärung ihrer Corporationen" oder „der Landgemeinde" zu bezeichnen λλλ).

205. Den Magiſtraten und Landgemeindeverwaltungen, als den geſetzlich berufenen Vertretern der Gemeindeintereſſen, ſteht in allen jenen Fällen, wo es ſich nicht von reinen Polizei- oder Parteiſachen, ſondern von ſolchen Gegenſtänden handelt, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 17ten Mai 1818. eine eigentliche Gemeindeangelegenheit berühren, die Berufung gegen Verfügungen oder reformatoriſche Entſcheidungen der vorgeſetzten Behörden und Stellen zu.

Dieſes Recht kann jedoch nie von einer einzelnen Abtheilung der betreffenden Gemeindebehörde, ſondern lediglich von dieſer Behörde in ihrer Geſammtheit oder Majorität ausgeübt werden μμμ).

206. Die Competenz der Kreisregierungen als Obercuratelen erſtreckt ſich ohne Ausnahme über alle innerhalb des Regierungsbezirkes gelegenen Gemeinden und Stiftungen, ſelbſt in dem Falle, wenn die niedere Curatel in Folge der Declarationen vom 31ten December 1806. und vom 19ten März 1807, dann der IV. und VI. Verfaſſungsbeilage, einem Standes- oder Gutsherrn zuſtehen, und von demſelben durch ein auſſerhalb des Kreiſes errichtetes gutsherrliches Gericht oder Amt geübt werden ſollte νττ).

λλλ) Miniſterialentſchließung vom 5. Januar 1837 Nr. 657.

μμμ) Allerhöchſte Entſchließung vom 10. Auguſt 1820. Nr. 13465.

ννν) Miniſterialentſchließung vom 7. December 1834 Nr. 30259.

Zu §. 123. und 128. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXXII. Wirkungskreis und Standpunct der Gemeinde und Stiftungscuratel.

a) auf dem Wege der Genehmigung und zwar ohne Rückſicht auf Uebereinſtimmung oder Nichtübereinſtimmung des Magiſtrates und der Gemeindebevollmächtigten bezüglich aller durch allgemeine Geſetze und Verordnungen bezeichneten, und bezüglich aller im §. 123. des revidirten Gemeindeedicts erwähnten Geſchäfte,

b) auf dem Wege der Entſcheidung bezüglich aller unter lit. a nicht ohnehin ſubſummirten wichtigeren Gemeindeangelegenheiten, falls Magiſtrat und Gemeindebevollmächtigte ſich darüber in gemeinſamer Sitzung nicht vereinigen konnten;

c) auf dem Wege der Reviſion und der Rechnungserkenntniſſe aus Anlaß der Rechnungsvorlage.

Es kann ſohin weder angenommen werden, daß die im §. 123 nicht aufgezählten Geſchäfts-Vorkenntniſſe der Curatel-Aufmerkſamkeit entrückt ſind, noch darf hinwieder der Curatel ein maßloſes Ueberwachen aller Pulsſchläge des Gemeindelebens im Sinne des Centraliſationsſyſtems ausarten.

Namentlich ſind die Wirthſchaftspläne und die jährlichen Etate von Seiner Majeſtät dem Könige, Zeug der Motive des Geſetzentwurfes vom Jahre 1834 und der dießfallſigen Special-Ausſchreibungen, insbeſondere des Art. XXX. der Königlich Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836, die Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1836 Seite 1037) nicht zur ſtrengeren Bevormundung der Communen, ſondern vielmehr zu dem Ende angeordnet, um den bisher zahlloſen Einzelnheiten und Wiederholungen ſich bewegenden Curatel-Einfluß jährlich auf die zwei großen Akte der Etatsfeſtſtellung und der Rechnungsreviſion zu concentriren und den Gemeinden ſofort in dem Laufe des Jahres jene freie Bewegung zu ſichern, welche das teutſche Städteweſen ſchon im Mittelalter auszeichnete, welchem daſſelbe damals einen ſo hohen Grad von Flor und Gedeihen dankte, und welche die Grundbedingung ſowohl des Wiedererwachens lokalen und corporativen Lebens als eines freudigen Mitwirkens unabhängiger einſichtsvoller Bürger zu den Angelegenheiten ihres Heimatsortes bildet. eee.)

208. Was die einzelnen, durch Ziffer 1 — 10 des §. 123. des revidirten Gemeindeedicts ſpeciel der Curatelzuſtimmung vorbehaltenen Angelegenheiten betrifft, ſo ſind

a) zu Ziffer 5 des §. 123 des revidirten Gemeindeedicts

in den größeren Städten nur die bedeutenden, in den Städten III. Klaſſe und den Märkten dagegen, ſämmtliche Neubauten an die Genehmigung der vorgeſetzten Curatel gebunden, die Gebäude-Reparationen aber allenthalben dem ausſchließenden Wirkungskreis der Gemeinde-Verwaltungen überlaſſen.

Die Ausſcheidung der der allerhöchſten Genehmigung zu unterſtellenden Baupläne geht aus den zu §. 59 Tit. XXXIII. Ziffer 97 angeführten Directiven hervor. Uebrigens bleiben die Curatel-Behörden ermächtiget, bei bedeutenden Neubauten der Gemeinden und

---

eee) Miniſterialentſchließung vom 31. Januar 1836 Nr. 794.
Miniſterialentſchließung vom 15. Februar 1836 Nr. 2542.

Stiftungen, Kreisbaubeamte an Ort und Stelle abzuſenden, eben ſo nach Befund beſondere techniſche Inſpicirungen des gemeindlichen Baudienſtes zu verfügen, und es bleiben dieſe Behörden ſowohl, als die einſchlägigen Baubeamten verpflichtet, bei eigener Haftung darüber zu wachen, daß Allerhöchſt genehmigte Bauplane genau nach dem Plane ausgeführt, daß Abweichungen unbedingt hintangehalten, und daß in dem Falle eines durch Entgegenhandeln etwa erforderlich werdenden Umbaues, der Regreß an diejenigen geltend gemacht werde, deren eigenmächtiges Verfahren die Schuld an den ſich ergebenden Schäden und Mehrkoſten trägt. ooo.)

b) zu Ziffer 6. des §. 123 des Gemeindedicts.

Pflicht der Obercuratel iſt es, jene Beſtimmung des Geſetzes, welche die Aufnahme von Paſſiv-Capitalien von Seite der Gemeinde-Behörden, in größern Städten bei Darlehen über 2000 fl. in kleinern und Landgemeinden in jedem Falle durch die Curatelgenehmigung bedingt, kräftig anfrecht zu halten, und gegen die dem Geſetze ſich nicht fügenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, ſo wie gegen etwa ſäumige Curatel-Behörden, nachdrücklichſt einzuſchreiten. πππ.)

c) Zu Ziffer 9. des §. 123 des revidirten Gemeindedicts.

Die Verweigerung des Streit-Conſenſes, kann nur da Platz greifen, wo das Nichtbeſtehen der angeblichen gemeindlichen oder Stiftungsrechte offen zu Tage liegt, ſohin der Nachtheil der Streitführung evident geſtellt iſt, oder wo die Nichtcompetenz der Gerichte durch beſtimmte Geſetze jedem denkbaren Zweifel entrückt iſt. ρρρ.)

LXXXIII. Unterordnungs-Verhältniſſe der Magiſtrate als Polizeibeamte.

209. Das Unterordnungsverhältniß der Magiſtrate als Regierungspolizeibeamte iſt durch die dienſtpolizeilichen Vorſchriften geregelt, und die vorgeſetzten Kreisregierungen der ſtandesherrlichen Regierungscanzleien ſind befugt, gegen Zuwiderhandlungen mit Ordnungsſtrafen nach Maaßgabe der IX. Verfaſſungsbeilage zu verfahren. σσσ)

Zu §. 124. des revidirten Gemeindedicts.

LXXXIV. Reviſion der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen durch die Kreisregierungen Kammern des Innern.

210. Die Competenz der Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern zu Reviſion und Beſcheidung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen iſt nicht nur bezüglich der Periode mit dem 16ten Mai 1818 durch die §§. 59, 105 und 124 des rev. Gemeindedicts, ſondern auch bezüglich älterer, von den Gemeinden noch nicht anerkannter und durch kein Abſolutorium verſchiedener Rechnungen durch die Inſtruction der Generallandesdirection vom 23ten April

ooo) Allerhöchſte Entſchließung vom 25. Februar 1819 Nr. 1090.
Miniſterialentſchließung vom 16. und 27. December 1834 Nr. 31512.

πππ) Miniſterialentſchließung vom 7. Februar 1835 Nr. 36394.

ρρρ) Miniſterialentſchließung vom 3. Mai 1816.
Miniſterialentſchließung vom 12. März 1833 Nr. 5812.
Miniſterialentſchließung vom 13. November 1835 Nr. 32031.

σσσ Miniſterialentſchließung vom 2. Februar 1826 Nr. 528.

1799 und durch die Verordnungen vom 29ten Dezember 1800, vom 23ten Januar 1802, vom 29ten Dezember 1806 und vom 1ten October 1807 unzweifelhaft feſtgeſtellt. rrr)

211. Das Verfahren bei Reviſion und Beſcheidung der Gemeinde= und Stiftungsrechnungen richtet ſich

a) nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Verordnungen über die Competenz der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen vom 17ten Dezember 1825 §. 110 und 129 lit. l. (Regierungsblatt Jahrgang 1825 S. 1118 und 1132 flg.)

b) nach Analogie der allerhöchſten Verordnung über das Finanzrechnungsweſen vom 11ten Januar 1826) Regierungsblatt Jahrgang 1826 Seite 169 bis 196) in ſo weit als dieſelben nach Verſchiedenheit der Verhältniſſe auf das Rechnungsweſen der Stiftungen und Gemeinden eine gleiche oder analoge Anwendung zulaſſen, und

c) nach Ziffer XXX Abſ. 3 der Allerhöchſten Geſchäftsvereinfachungs=Verordnung vom 29ten December (Regierungsblatt Jahrgang 1836 S. 108) Ueber jeden Definitivbeſchluß iſt ſonach in förmlicher Sitzung mündlich oder in den ſeltenen Fällen wichtiger und verwickelter Rechnungsdifferenzen, ſchriftlich zu referiren und zu concludiren.

Die Ausführung allenfallſiger Recurſe iſt an das Fatale von 6 Wochen gebunden weshalb

a) allen Definitivbeſchlüſſen in Rechnungsſachen der ausdrückliche Vorbehalt des Recurſes beigeſetzt,

b) bei Publication derſelben dem Betheiligten die präcluſive Recursfriſt eröffnet, und

c) der Tag der Eröffnung des Beſchluſſes, ſo wie der Tag des Eintreffens der Recursſchrift jederzeit gehörig zu den Acten konſtatirt werden muß vvv)

212. Als oberſte Recursſtellen in Sachen der Gemeinde= und Stiftungsrechnungen iſt durch Art. V der Königlichen Allerhöchſten Verordnung vom 5ten November 1826) Regierungsblatt 1826 S. 769) der Königliche Oberſtrechnungshof mit alleiniger Ausnahme der zu der oberſten Verwaltungsſtelle competirenden Beſchwerden über ausgeſprochene Haftungs=Verbindlichkeit eines Beamten aus pflichtwidrigen Handlungen conſtituirt. ppp)

213. Den Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern iſt die Einhaltung des durch §. 124 des revidirten Gemeindeedicts für die Vollendung der Reviſion ſämmtlicher Gemeinde= und Stiftungsrechnungen feſtgeſetzten Termines, zur beſondern Pflicht gemacht, *xxx*)

---

rrr) Miniſterialentſchließung vom 27. Januar 1827 Nr. 432.

vvv) Königliche Allerhöchſte Verordnung vom 5. November 1826 Art. 6. (Regierungsblatt 1826 S. 769.
Miniſterialentſchließung vom 25. November 1828 Nr. 8664.
Entſchließung des Königlichen oberſten Rechnungshofes vom 16. September 1833 Nr. 494.

ppp) Miniſterialentſchließung vom 25. Januar 1828 Nr. 18740.
Miniſterialentſchließung vom 14. Februar 1834 Nr. 3104.

xxx) Miniſterialentſchließung vom 6. April 1835 Nr. 10041.
Miniſterialentſchließung vom 2. November 1835.

Zu §. 128. des revidirten Gemeindeedicts insbeſondere.

LXXXV. Verbot von Pachtungen oder Anleihen des landgerichtlichen Perſonals aus dem Stiftungs- oder Communalvermögen des Bezirks.

214. Das in §. 128 des revidirten Gemeindeedicts bezüglich der Gutsherrn und ihrer Beamten ausgeſprochene Verbot von Anleihen und Pachtungen findet in gleicher Weiſe auch auf das Perſonal der Landgerichte Anwendung. ΨΨΨ)

Zu §. 131. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXXVI. Wirkungskreis der Untercuratelbehörden bezüglich der Landgemeinden.

215. Die Competenz der Untercuratelbehörden bezüglich der Landgemeinden, bemißt ſich nach §. 104 des revidirten Gemeindeedicts und nach §. 21 und 22 des Regulatives für die Geſchäftsführung der Landgemeinde-Verwaltungen vom 24ten September 1818.

Die Landgemeindebehörden und Kirchenverwaltungen ſind daher, den Beſtimmungen des §. 128 des revidirten Gemeindeedicts zufolge bezüglich aller in den §. 123 dieſes Edicts auf die Größe der Summe an die Genehmigung der Untercuratel gebunden, welche hinwieder wichtige, oder mehr als 500 fl. betreffende Angelegenheiten der Obercuratel zu untergeben haben. ωωω)

216. Dagegen ſteht nach der klaren Beſtimmung des §. 103 des revidirten Gemeindeedictes und des §. 24 in dem Geſchäftsregulative vom 24ten September 1818 die Ertheilung oder Verweigerung des Conſenſes zu Rechtsſtreiten der Landgemeinden und Stiftungen der Untercuratelen vorbehaltlich des Recurſes an die Obercuratel zu. *AAA*)

217. Die curatelamtlichen Beſchlüſſe in Streitconſensfragen präjudiziren dem richterlichen Ermeſſen derſelben Behörde in keinerlei Weiſe, falls der Streit auf dem Grund des ertheilten Conſenſes vor ihr richterliches Forum gelangen ſollte. *BBB*)

Ueber den Curatelſtandpunkt bei Ertheilung oder Verweigerung des Streitconſenſes vgl. oben zu §§. 128 und 123 des rev. Gemeindeedicts Tit. LXXXII. Ziff. 208 lit. c.

Zu §. 133. des revidirten Gemeindeedicts.

LXXXVII. Herſtellung von Statutenbüchern in den Gemeinden.

218. In den magiſtratiſchen ſowohl als Landgemeinden ſind die prinzipiellen Gemeindebeſchlüſſe von den übrigen zu trennen, und ein eignes Statutenbuch aufzunehmen, deſſen nachträgliche Ergänzung pro praeterito ungeſäumt bemerkt, und deſſen fortgeſetzte Evidenthaltung geeignet überwacht werden muß.

Dem Statutenbuche ſind insbeſondere auch die Beſchlüſſe über den Gemeindeumlagen Maßſtab nach Art. VI. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 einzuverleiben. *ΓΓΓ*)

ΨΨΨ) Königliche Allerhöchſte Entſchließung vom 3. Auguſt 1818.

ωωω) §. 21 und 22 des Reg. vom 24. September 1818 Int.-Bl. vom J. 1818 S. 1111.

AAA) Regulativ vom 24. September 1818 §. 24. Int.-Bl. v. J. 1818 S. 1122.
Miniſterialentſchließung vom 4. Auguſt 1823 Nr. 8228.

BBB) Miniſterialentſchließung vom 11. November 1818 Nr. 296.

ΓΓΓ) Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641.

Schlußbeſtimmung.

Durch gegenwärtige Zuſammenſtellung erſcheinen folgende Miniſterialentſchließungen ihrem vollen Inhalte nach ſurogirt und daher außer Wirkſamkeit geſetzt:

1. Miniſterialentſchließung vom 28. December 1809 Nr. 3335, Gebrauch des Stempelpapiers und der Doppelſchriften betreffend.
2. Miniſterialentſchließung vom 28. Januar 1811, Stempelpflichtigkeit der Stiftungsadminiſtrationen betreffend.
3. Miniſterialentſchließung vom 29. Mai 1811 Nr. 1528, Anwendung der neuen Taxordnung bei grundherrlichen Verhandlungen der Stiftungen und Communen betreffend.
4. Miniſterialentſchließung vom 2. März 1812 Nr. 980, Annahme der Staatsobligationen bei dem Verkaufe von Stiftungs- und Communerealitäten betreffend.
5. Miniſterialentſchließung vom 24. April 1812 Nr. 6313, Bezahlung der Feuerſchaukoſten betreffend.
6. Miniſteralentſchließung vom 25. Mai 1812 Nr. 706, gleichen Betreffs.
7. Miniſterialentſchließung vom 8. Auguſt 1812 Nr. 4396, die Ueberlaßung der den Stiftungen verpfändeten Realitäten an Zahlungsſtatt betreffend.
8. Miniſterialentſchließung vom 7. November 1812 Nr. 4580, Taxe von Gutsabſchätzungen zum Behufe der Regulirung von Laudemien betreffend.
9. Miniſterialentſchließung vom 22. November 1812 Nr. 5173, die gutsherrlichen Conſenſe zum Behufe der Darlehen betreffend.
10. Miniſterialentſchließung vom 7. December 1812, Beſteuerung des Ewiggeldes und gleichartiger Fundationscapitale betreffend.
11. Miniſterialentſchließung vom 25. Juni 1813, Gebrauch des Stempels bei Gemeinderechnungen betreffend.
12. Miniſterialentſchließung vom 18. September 1813 Nr. 4124, die an das Königreich Würtemberg zu entrichtende Vermögensſteuer betreffend.
13. Miniſterialentſchließung vom 16. November 1813, die Unterſtützung für die durch Hagelſchlag verunglückten Stiftungsgrundholden betreffend.
14. Miniſterialentſchließung vom 12. Februar 1814, die zur Sicherung der ausgeliehenen Activcapitalien zu nehmenden Maßregeln betreffend.
15. Miniſterialentſchließung vom 29. November 1815 Nr. 3720, Erhebung der Laudemien von Gebäuden betreffend.
16. Miniſterialentſchließung vom 30. März 1816 Nr. 1432, Güterabſchätzungen zur Regulirung der Laudemien und Entrichtung der Taxen hiefür betreffend.
17. Miniſterialentſchließung vom 3. Mai 1816, Abgabe der Erinnerung durch die Curatel bei Rechtsſtreiten der Communen betreffend.
18. Miniſterialentſchließung vom 31. Mai 1817 Nr. 7835, Präſentation der Gemeinden auf Schuldienſte betreffend.
19. Miniſterialentſchließung vom 21. Juli 1818, die Wappen der Städte und Märkte betreffend.

20. Miniſterialentſchließung vom 22. September 1818 Nr. 16470, Gemeinde- und Lagerbücher, Inventarien und Concurrenzrollen der Gemeinden betreffend.

21. Miniſterialentſchließung vom 11. November 1818 Nr. 296, Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden betreffend.

22. Miniſterialentſchließung vom 3. Januar 1819 Nr. 20337, Kleidung und Bewaffnung der magiſtratiſchen Polizeiwachen betreffend.

23. Miniſterialentſchließung vom 27. Januar 1819 Nr. 649, die Uniformirung des ſtädtiſchen Polizeiperſonals betreffend.

24. Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1819 Nr. 2006, Vorſtellung des Magiſtrats zu Laufen, deſſen Wirkungskreis betreffend.

25. Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1819, die Amtskleidung der Magiſtrate betreffend.

26. Miniſterialentſchließung vom 9. März 1819 Nr. 2839, die Formulare und Inſtructionen für die Rechnungſtellung über das Stiftungs- und Communalvermögen betreffend.

27. Miniſterialentſchließung vom 18. April 1819 Nr. 4069, die Ausſchreibung erledigter geiſtlicher, dem Patronatsrechte der Gemeinden zuſtehender Pfründen betreffend.

28. Miniſterialentſchließung vom 26. Juli 1819 Nr. 6117, Präſentationsrechte der Gemeinden betreffend.

29. Miniſterialentſchließung vom 29. Auguſt 1819 Nr. 12748, Diätenbezüge des magiſtratiſchen Perſonals betreffend.

30. Miniſterialentſchließung vom 13. November 1819 Nr. 13288, das Präſentationsrecht der Gemeinden betreffend.

31. Miniſterialentſchließung vom 14. November 1819 Nr. 16439, Marktſchreiberwahl betreffend.

32. Miniſterialentſchließung vom 12. December 1819 Nr. 15164, Rangverhältniſſe der Magiſtrate betreffend.

33. Miniſterialentſchließung vom 10. Januar 1820 Nr. 280, Taxen von Beſtätigungen der Rathswahlen in Städten und Märkten betreffend.

34. Miniſterialentſchließung vom 16. Januar 1820. Nr. 554, die Gemeindepräſentationsrechte betreffend.

35. Miniſterialentſchließung von 16. März 1820 Nr. 3010, Rangſtühle in den Kirchen zu Windsheim betreffend.

36. Miniſterialentſchließung vom 3. April 1820 Nr. 4711, die feſtgeſetzte Dienſtzeit der Magiſtratsglieder und Gemeindeausſchüſſe betreffend.

37. Miniſterialentſchließung vom 29. April 1820, das Verfahren bei Ausübung der Präſentationsrechte der Communen betreffend.

38. Miniſterialentſchließung vom 15. Mai 1820, die Executionsbefugniſſe der Gemeindeverwaltungen betreffend.

39. Miniſterialentſchließung vom 4. Juni 1820, Nr. 4347, Bürgerreception der Magiſtrate betreffend.

40. Miniſterialentſchließung vom 12. Juni 1820, Nr. 5775, Einführung des Local-Malzaufſchlages betreffend.

41. Miniſterialentſchließung vom 10. Juli 1820, Nr. 8770, Anwendung der Pragmatik für den Staatsdienſt auf das Perſonal der Magiſtrate betreffend.

42. Miniſterialentſchließung vom 7. Auguſt 1820, Nr. 12027, die Verhandlungen der Gemeindebevollmächtigten in Würzburg betreffend.

43. Miniſterialentſchließung vom 28. Januar 1821, Nr. 18882, die Geſchäftsführung des Magiſtrats der Stadt München betreffend.

44. Miniſterialentſchließung vom 22. Februar 1821, Nr. 964, Präſentation des Magiſtrats der Stadt Nördlingen zu Lehrerſtellen betreffend.

45. Miniſterialentſchließung vom 8. April 1821, Nr. 12695, Ausübung der polizeilichen Strafgewalt der Magiſtrate gegen ihre Vorſtände betreffend.

46. Miniſterialentſchließung vom 29. April 1821, Nr. 2816, Standes- und Gehaltsverhältniſſe der rechtskundigen Magiſtratsglieder in Erlangen betreffend.

47. Miniſterialentſchließung vom 30. April 1821, die von dem Magiſtrate zu Goldkronach erhobene Kompetenzbeſchwerde betreffend.

48. Miniſterialentſchließung vom 7. Juni 1821, Nr. 5006, Rechnungsweſen der Magiſtrate betreffend.

49. Miniſterialentſchließung vom 7. Juli 1821, Nr. 6765, Diätenbezüge des magiſtratiſchen Perſonals Augsburg betreffend.

50. Miniſterialentſchließung vom 23. Juli 1821, Nr. 7842, das Benehmen des Bürgermeiſters N. in Krayburg betreffend.

51. Miniſterialentſchließung vom 18. Auguſt 1821.

52. Miniſterialentſchließung vom 18. Auguſt 1821, Nr. 9431, Remunerationen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens in Städten betreffend.

53. Miniſterialentſchließung vom 18. Auguſt 1821, Nr. 11077, die Gemeindeverwaltung der Stadt Lauf betreffend.

54. Miniſterialentſchließung vom 18. April 1821, Nr. 10927, das unſittliche Betragen des Gemeindevorſtehers N. zu N. betreffend.

55. Miniſterialentſchließung vom 19. October 1821, Nr. 11368, Pflaſterzoll zu Amorbach und Weilbach betreffend.

56. Miniſterialentſchließung vom 13. December 1821, Nr. 18222, Stadt- und Landgemeinden betreffend.

57. Miniſterialentſchließung vom 18. December 1821, Nr. 11699, Rangſtreit zwiſchen dem Magiſtrate der Stadt Fürth und dem dortigen Zolleinnehmer betreffend.

58. Miniſterialentſchließung vom 14. Januar 1822, Nr. 15911, Uebertragung der Function eines Gemeindepflegers an den Gemeindevorſteher betreffend.

59. Miniſterialentſchließung vom 22. Januar 1822, Nr. 12173, Competenz der Gemeindeverwaltungen betreffend.

60. Miniſterialentſchließung vom 4. Februar 1822, Nr. 18050, die Rangordnung der bürgerlichen Magiſtratsräthe unter ſich betreffend.

61. Miniſterialentſchließung vom 2. April 1822, Nr. 1477, die Penſion der Stadtſchreibers Wittwe Biſſert in Izhofen betreffend.

62. Miniſterialentſchließung vom 23. April 1822, Nr. 1872, die Competenzverhältniſſe des Magiſtrats zu Nürnberg betreffend.

63. Miniſterialentſchließung vom 21. Juli 1822, Nr. 5659, das Taxregulativ vom 27. März 1809 für Stiftungs- und Gemeindecuratelen betreffend.

64. Miniſterialentſchließung vom 29. Juli 1822, Nr. 10097, Präſentationsrecht des Magiſtrats der Stadt Kemnath auf dortige Schulſtellen betreffend.

65. Miniſterialentſchließung vom 13. Auguſt 1822, Nr. 9901, Functionsgehalt für die Verwaltung des Vermögens der Ortsſtiftungen betreffend.

66. Miniſterialentſchließung vom 30. September 1822, Nr. 9043, das Präſentationsrecht zu Schuldienſten und Lehrſtellen in Städten betreffend.

67. Miniſterialentſchließung vom 28. October 1822, Nr. 13222, Verleihung des Dienſtes eines Holzunterkäufers an einen bürgerlichen Magiſtratsrath betreffend.

68. Miniſterialentſchließung vom 25. November 1822, Nr. 14334, die Regulirung des Plaſterzolles in Pfaffenhofen betreffend.

69. Miniſterialentſchließung vom 16. December 1822, Nr. 5973, Verantwortlichkeit des Magiſtrats der Stadt Würzburg wegen Stiftungs- und Gemeinderechnungen betreffend.

70. Miniſterialentſchließung vom 11. Januar 1823, Nr. 18797, Antheil der Gemeindebevollmächtigten an der Wahl der Geiſtlichen in den Städten, welche das Präſentationsrecht wieder erhalten haben betreffend.

71. Miniſterialentſchließung vom 3. Februar 1823, Nr. 17525, Stempel von Urkunden über Anſtellungen in Gemeindedienſte betreffend.

72. Miniſterialentſchließung vom 9. März 1823, Nr. 1347, Entlaſſung der Bürgermeiſter aus der Claſſe der Bürger vor Ablauf der geſetzlichen Dienſtzeit betreffend.

73. Miniſterialentſchließung vom 10. März 1823, Nr. 2240, Belohnung und Entſchädigung der Mitglieder des Ausſchuſſes in Landgemeinden betreffend.

74. Miniſterialentſchließung vom 7. April 1823, Nr. 1563, die Competenz der Gemeindebevollmächtigten in Strafſachen gegen ihre Mitglieder betreffend.

75. Miniſterialentſchließung vom 20. April 1823, Nr 4016, Beſchwerdevorſtellung des Marktſchreibers N. in Tölz wegen verfügter Entlaſſung betreffend.

76. Miniſterialentſchließung vom 26. April 1823, Nr. 1950, Gehaltsbezüge der rechtskundigen Magiſtratsräthe in Ansbach betreffend.

77. Miniſterialentſchließung vom 4. Auguſt 1823 Nr. 8228, Ertheilung des Conſenſes zu Rechtsſtreiten für Gemeindeverwaltungen betreffend.

78. Miniſterialentſchließung vom 15. September 1823 Nr. 12389, die Baufälle in Stiftungs- und Communalgebäuden betreffend.

79. Miniſterialentſchließung vom 21. September 1823 Nr. 12521, Beſchwerde des Forſteiförſters von Wieſenfeld gegen den Marktmagiſtrat in Regen wegen des Vorranges rückſichtlich der perſönlichen Beiwohnung bei der Fronleichnamsproceſſion betreffend.

80. Miniſterialentſchließung vom 29. September 1823 Nr. 12134, Maaßſtab der Concurrenz bei Hand- und Spanndienſten betreffend.

81. Miniſterialentſchließung vom 29. Oktober 1823 Nr. 11714, Ausfertigung öffentlicher Urkunden über verpachtete Realitäten des Seminars zu Amberg betreffend.

82. Miniſterialentſchließung vom 19. December 1823 Nr. 14643, Vorſtellung des Gemeinde- und Stiftungspflegers zu Ipsheim, Belohnung für Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen betreffend.

83. Miniſterialentſchließung vom 20. December 1823 Nr. 14883, Procentbezüge für percipirte Renten vom Stiftungs- und Communalvermögen betreffend.

84. Miniſterialentſchließung vom 20. December 1823, die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Lindau vom 28. October d. J. wegen Erleichterung der Bedingungen bei Anlehen aus Stiftungsmitteln betreffend.

85. Miniſterialentſchließung vom 9. Januar 1824 Nr. 5880, Gemeinde- und Lagerbücher, Inventarien und Concurrenzrollen der Gemeinden betreffend.

86. Miniſterialentſchließung vom 8. Februar 1824 Nr. 1210, Anwendung des Gradationsſtempels bei Beſcheinigung über zurückbezahlte Paſſiv-Capitalien und Vorſchüſſe der Stiftungen und Communen betreffend.

87. Miniſterialentſchließung vom 1. April 1824 Nr. 2275, die Belohnung der Gemeindevorſteher betreffend.

88. Miniſterialentſchließung vom 31. Mai 1824 Nr. 5510, Brücken- und Pflaſterzölle der Gemeinden betreffend.

89. Miniſterialentſchließung vom 12. Juni 1824 Nr. 8545, das Präſentationsrecht der Stadt Dinkelsbühl zu proteſtantiſchen Pfarr- und Schulſtellen betreffend.

90. Miniſterialentſchließung vom 26. Juni 1824 Nr. 7923, Gemeindefrohnen im Markte Gaimersheim betreffend.

91. Miniſterialentſchließung vom 10. Auguſt 1824 Nr. 10218, Theilnahme der Israeliten an dem Stadtbürgerrechte betreffend.

92. Miniſterialentſchließung vom 2. September 1824 Nr. 11806, Bitte des Stadtmagiſtrats zu Windsheim um Belaſſung der Rechte über Annahme von Bürgern und Schutzverwandten betreffend.

93. Miniſterialentſchließung vom 6. December 1824 Nr. 18062, die Behändigung legaler Abſchriften von den Pfarrämtern an die Gemeindevorſteher betreffend.

94. Miniſterialentſchließung vom 20. December 1824 Nr. 16966, Anſpruch des Magiſtrats zu Preſſat auf das Patronatrecht zu Beſetzung des Schuldienſtes betr.

95. Miniſterialentſchließung vom 27. December 1824 Nr. 17520, die Beſchleunigung der lehen- und grundbaren Conſenſe bei Aufnahme von Capitalien betreffend.

96. Miniſterialentſchließung vom 19. Februar 1825 Nr. 1561, Auszeichnung der Diſtrictsvorſteher in Städten betreffend.

97. Miniſterialentſchließung vom 14. Mai 1825 Nr. 5398, Vorſtellung der Stiftungspfleger des Landgerichts Pfarrkirchen, deren Tantiemen für Beſorgung der Stiftungsgeſchäfte betreffend.

98. Miniſterialentſchließung vom 9. Juni 1825 Nr. 2568, Geſchäftsführung und Correſpondenz bei den bürgerlichen Magiſtraten betreffend.

99. Miniſterialentſchließung vom 23. September 1825 Nr. 10333, den Erſatz der für Reviſion der Stiftungs- und Gemeinderechnungen erhobenen Gebühren betreffend.

100. Miniſterialentſchließung vom 24. Oktober 1825 Nr. 9243, die Darlehen aus Stiftungs-Gemeindecaſſen betreffend.

101. Miniſterialentſchließung vom 21. November 1825 Nr. 13935, Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Renten und Rechte betreffend.

102. Miniſterialentſchließung vom 11. Januar 1826 Nr. 17925, Perception des Localaufſchlages in Fürth und Erlangen betreffend.

103. Miniſterialentſchließung vom 3. Februar 1826 Nr. 16998, Beſchwerdevorſtellung der Gemeindeverwaltung in Feuchtwangen wegen Ueberbürdung eines Quiescenzgehaltes für den vormaligen Stadtſchreiber N. betreffend.

104. Miniſterialentſchließung vom 6. Februar 1826 Nr. 17671, das Geſuch des N. in Paſſau um Dispenſation von dem Antritte der Stelle eines bürgerlichen Magiſtratsrathes betreffend.

105. Miniſterialentſchließung vom 6. Februar 1826 Nr. 17614, die Beſchwerde des Magiſtrats Pfarrkirchen wegen nicht geſtatteter Herabſetzung der Zinſen von Stiftungscapitalien betreffend.

106. Miniſterialentſchließung vom 9. Februar 1826 Nr. 17076, die Behändigung legaler Pfarr-Matrikelabſchriften an die Gemeindevorſteher betreffend.

107. Miniſterialentſchließung vom 23. April 1826 Nr. 3658, die Präſentationsgenehmigungen betreffend.

108. Miniſterialentſchließung vom 30. April 1826 Nr. 4880, die Stelle der Induſtrielehrerin zu Cham betreffend.

109. Miniſterialentſchließung vom 16. Mai 1826 Nr. 1591, Geſuch des Magiſtrats der Stadt Augsburg um Verleihung der Präſentationsrechte bei katholiſchen Pfarreien und Benefizien betreffend.

110. Miniſterialentſchließung vom 16. Mai 1826 Nr. 6456, die Präſentationsgenehmigungen betreffend.

111. Miniſterialentſchließung vom 18. Juli 1826, die Erneuerung der Wahl rechtskundiger Magiſtratsglieder in München betreffend.

112. Miniſterialentſchließung vom 18. September 1826 Nr. 11103, Verkauf des Tuchrahmberges in Mühldorf betreffend.

113. Miniſterialentſchließung vom 24. Oktober 1826 Nr. 1320, Vernachläßigung der Brodbeſchau in München und eine aus dieſem Grunde ausgeſprochene Ordnungsſtrafe betreffend.

114. Miniſterialentſchließung vom 4. December 1826 Nr. 16448, Geſuch der Gemeinde Leutershauſen um Bewilligung des Bieraufſchlages betreffend.

115. Miniſterialentſchließung vom 13. December 1826 Nr. 10666, die Verzeichniſſe der mit Magiſtraten beſetzten Städte und Märkte betreffend.

116. Miniſterialentſchließung vom 27. Januar 1827 Nr. 432, die Reviſion und Vorbeſcheidung der von dem vormaligen Bürgermeiſter Kiſer geſtellten Gemeinderechnungen des Marktes Pöttmes betreffend.

117. Miniſterialentſchließung vom 28. April 1827 Nr. 4080, Beſchwerde des rechtskundigen Magiſtratsrathes N. in Weiden wegen Minderung und Abſtrichs von Commiſſionsdiäten und Gefährtegeldern betreffend.

118. Miniſterialentſchließung vom 28. April 1827 Nr. 4923, den Localmalzaufſchlag in der Stadt Regensburg betreffend.

119. Miniſterialentſchließung vom 8. Mai 1827, den Bau in einem Zwingerthurm zu Amberg betreffend.

120. Miniſterialentſchließung vom 4. Juli 1827 Nr. 8979, Streitſache des Johann Maſſen zu Eichfeld gegen die Gemeinde daſelbſt wegen Befreiung von Gemeindefrohnen betreffend.

121. Miniſterialentſchließung vom 12. September 1827 Nr. 13733, Lieferung von Brennholz und Lichtern an die Militär-Hauptwachen betreffend.

122. Miniſterialentſchließung vom 28. December 1837 Nr. 16920, Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Memmingen wegen Verleihung einer Knopfmacherconceſſion betr.

123. Miniſterialentſchließung vom 25. Januar 1828 Nr. 18740, die Beſchwerdevorſtellung der Gemeindebevollmächtigten in Preſſat vom 24. November 1827 betreffend.

124. Miniſterialentſchließung vom 19. Februar 1828 Nr. 18222, die Rangverhältniſſe der bürgerlichen Magiſtratsräthe unter ſich betreffend.

125. Miniſterialentſchließung vom 7. März 1828 Nr. 443, Caution des Marktſchreibers Eſcherich zu Wollnzach betreffend.

126. Miniſterialentſchließung vom 5. April 1828 Nr. 4224, die Deſerviten der Königlichen Baubeamten betreffend.

127. Miniſterialentſchließung vom 9. April 1828 Nr. 1272, die Beſetzung des Benefiziums Ebertshauſen betreffend.

128. Miniſterialentſchließung vom 12. April 1828 Nr. 1070, Beſchwerde mehrerer Gemeindeglieder in Waſſertrüdingen, wegen der Wahl des Bierwirths N. zur Stelle eines Gemeindevorſtehers betreffend.

129. Miniſterialentſchließung vom 12. April 1828 Nr. 4579, Beſetzung der Stadtſchreiberſtelle in Tirſchenreuth betreffend.

130. Miniſterialentſchließung vom 18. April 1828 Nr. 15617, Taxen von Beſtätigungen der Gemeindewahlen betreffend.

131. Miniſterialentſchließung vom 19. Juni 1828 Nr. 4833, Beſchwerde des Jakob Meſſerſchmid und Georg Marquard in Zeil wegen Beiziehung zu Gemeindefrohnen betreffend.

132. Miniſterialentſchließung vom 19. Juni 1828 Nr. 5898, Beſchwerde mehrerer Gemeindeglieder in Lichtenfels wegen verweigerten Rücktrittes von der II. in die III. Claſſe der Städte betreffend.

133. Miniſterialentſchließung vom 5. Juli 1828, die Beſchwerde des Magiſtrats der

Stadt Abeusberg wegen abgeſprochener Executionsbefugniß zur Perception der Capitalszinſen betreffend.

134. Miniſterialentſchließung vom 5. September 1828 Nr. 6620, Beſchwerde des Stadtſchreibers in Weiſſenburg wegen Entlaſſung vom Dienſte betreffend.

135. Miniſterialentſchließung vom 5. September 1828 Nr. 12827, die Verſicherung der Darlehen aus Stiftungs- und Gemeindecaſſen betreffend.

136. Miniſterialentſchließung vom 17. November 1828 Nr. 16832, die Medaillen für die Bürgermeiſter betreffend.

137. Miniſterialentſchließung vom 22. November 1828 Nr. 11135 Entſchädigung der Steuervorgeher für die Einhebung und Ablieferung der Steuern betreffend.

138. Miniſterialentſchließung vom 25. November 1828 Nr. 8694, das Verfahren in der Reviſion, Superreviſion und Beſcheidung von Rechnungen der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

139. Miniſterialentſchließung vom 4. December 1828 Nr. 17348, das Präſentationsrecht über die katholiſchen Pfründen zu Deiſenhauſen und Zeiſertshofen betreffend.

140. Miniſterialentſchließung vom 27. December 1828 Nr. 18084, den Getreidmeſſer N. betreffend.

141. Miniſterialentſchließung vom 8. Januar 1829, die Medaillen für die Bürgermeiſter betreffend.

142. Miniſterialentſchließung vom 24. Januar 1829 Nr. 13075, Beſchwerde mehrerer Gemeindeglieder in Lichtenfels wegen verweigerten Rücktritts von der II. in die III. Claſſe der Städte betreffend.

143. Miniſterialentſchließung vom 24. Februar 1829 Nr. 1618, Anſtellung eines Stadtſchreibers in Weiſſenburg betreffend.

144. Miniſterialentſchließung vom 18. März 1829 Nr. 4120, das Beſetzungsrecht des Benefiziums zu St. Nikolaus und Sebaſtian in Augsburg betreffend.

145. Miniſterialentſchließung vom 26. März 1829 Nr. 17634, Hochzeitlader in München betreffend.

146. Miniſterialentſchließung vom 9. Juli 1829 Nr. 8187, Nachlaßgeſuch des Stadtzollpächters N. zu N. betreffend.

147. Miniſterialentſchließung vom 23. Auguſt 1829 Nr. 11406, die Rückvergütung des Localmalzaufſchlages in Kempten vom exportirten weißen Gerſtenbieres betreffend.

148. Miniſterialentſchließung vom 5. September 1829, die Beſtätigung der Gemeindewahlen in Ruralgemeinden betreffend.

149. Miniſterialentſchließung vom 6. November 1829 Nr. 15636, Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufſchlages betreffend.

150. Miniſteralentſchließung vom 25. November 1829 Nr. 19422, Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufſchlages betreffend.

151. Miniſterialentſchließung vom 7. December 1829 Nr. 17503, die Caſſaextraditionen bei Perſonalveränderungen der Stiftungs- und Gemeindepfleger betreffend.

152. Miniſterialentſchließung vom 11. December 1829, die Erhebung des Localmalzaufſchlages in Forchheim und Kronach betreffend.

153. Miniſterialentſchließung vom 16. Jannar 1830 Nr. 21409, Gemeindewahl der Stadt Forchheim betreffend.

154. Miniſterialentſchließung vom 10. Februar 1830, die ſpecielle Bevollmächtigung zur Liquidation der ſteuerbaren Objecte des Stiftungs- oder Gemeindevermögens betreffend.

155. Miniſterialentſchließung vom 21. März 1830, den Quiescenzgehalt des Stadtſchreibers Liebers betreffend.

156. Miniſterialentſchließung vom 21. Mai 1830, Nr. 1007, Wirkungskreis der Diſtrictsvorſteher hinſichtlich der Verwendung zu Zwecken der Localpolizei betreffend.

157. Miniſterialentſchließung vom 12. Juli 1830 Nr. 10741, die Medaillen für Bürgermeiſter betreffend.

158. Miniſterialentſchließung vom 1. September 1830 Nr. 14259, Wahl der Taxatoren zur Bonitirung der Grundſtücke, Behufs der Steuerregulirung betreffend.

159. Miniſterialentſchließung vom 14. October 1830 Nr. 16675, die Eigenſchaft der nicht rechtskundigen Bürgermeiſter betreffend.

160. Miniſterialentſchließung vom 6. November 1830 Nr. 7468, die Bewilligung von Darlehen aus Stifts- und Gemeindecaſſen auf Hypotheken auſſer dem Regierungsbezirke betreffend.

161. Miniſterialentſchließung vom 16. November 1830 Nr. 18259, Wahl eines Bürgermeiſters in Ingolſtadt betreffend.

162. Miniſterialentſchließung vom 23. November 1830 Nr. 19174, Reclamation des Kaffeeſchenkinhabers N. zu Kempten, wegen verweigerter Beſtätigung als bürgerlicher Magiſtratsrath betreffend.

163. Miniſterialentſchließung vom 13. December 1830 Nr. 20158, die Demolirung einiger Stadtthore und Stadtmauern zu Weißmain betreffend.

164. Miniſterialentſchließung vom 10. Januar 1831 Nr. 7535, die Lehrer und Chorregentenſtelle zu Vilsbiburg betreffend.

165. Miniſterialentſchließung vom 12. Februar 1831 Nr. 2497, die dem Magiſtratsrathe N. zu N. vertagte Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten betreffend.

166. Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1831 Nr. 2347, Reviſion der Rechnungen über den Localmalzaufſchlag der Gemeinden betreffend.

167. Miniſterialentſchließung vom 28. April 1831 Nr. 501, Beſchwerde des Gaſtwirthes N. zu Aſchaffenburg, wegen ſeiner Wahl als Erſatzmann für den Magiſtrat betreffend.

168. Miniſterialentſchließung vom 10. Juni 1831 Nr. 9098, die Tabaksfabrikconceſſion des N. in Lichtenfels betreffend.

169. Miniſterialentſchließung vom 2. November 1831 Nr. 18745, die Anwendung des Stempels bei Leumundszeugniſſen für Geſuche um Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindecaſſen betreffend.

170. Miniſterialentſchließung vom 26. November 1831 Nr. 7308, Taxen für Beſtätigung der Stadt- und Marktſchreiber betreffend.

171. Miniſterialentſchließung vom 30. November 1831 Nr. 18222, Eingabe des Magiſtrats der Stadt Münchberg zur Behauptung der Verfaſſung der Städte zweiter Claſſe betreffend.

172. Miniſterialentſchließung vom 25. Januar 1832 Nr. 1519, die bisherigen Concurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Exigenz des Diſtrict-, Kreis- und Centraldienſtes betreffend.

173. Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1832 Nr. 22505, die Einführung des Fleiſchaufſchlags in Altötting betreffend.

174. Miniſterialentſchließung vom 9. März 1832 Nr. 1994, Bekanntmachung des Normativs über Belohnung und Entſchädigung der Ausſchußmitglieder in den Landgemeinden betreffend.

175. Miniſterialentſchließung vom 28. März 1832, die Ueberweiſung der Stiftungspenſionen auf die Penſionsamortiſationscaſſe betreffend.

176. Miniſterialentſchließung vom 8. April 1832 Nr. 6079, die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Nürnberg, wegen Unterzeichnung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen und der desfallſigen Verantwortlichkeit betreffend.

177. Miniſterialentſchließung vom 21. April 1832 Nr. 4760, das Verfahren bei Darlehen aus Stiftungen betreffend.

178. Miniſterialentſchließung vom 21. April 1832 Nr. 5463, die Penſionirung des Stadtſchreibers zu Wemding betreffend.

179. Miniſterialentſchließung vom 28. April 1832 Nr. 8373, die beabſichtete Verſammlung der Gemeindevorſteher im Landgerichtsbezirke Bayreuth zu Berathung über gemeinſame Gegenſtände betreffend.

180. Miniſterialentſchließung vom 2. Mai 1832 Nr. 7511, Recurs des Gaſtwirthes Kempf zu Michelbach, wegen Zuziehung zu Frohnen bei Gemeindewegbauten betreffend.

181. Miniſterialentſchließung vom 2. Mai 1832 Nr. 7630, die Erhebung der Pflaſter- und Brückenzolle von den Extrapoſtreiſenden betreffend.

182. Miniſterialentſchließung vom 13. Mai 1832 Nr. 6220, den Diätenbezug des Perſonals der Magiſtrate II. und III. Claſſe betreffend.

183. Miniſterialentſchließung vom 19. Mai 1832 Nr. 1035, die Erhaltung der Thore, Thürme, Ringmauern ꝛc. der Städte des Königreiches betreffend.

184. Miniſterialentſchließung vom 30. Mai 1832 Nr. 8444, das Erlöſchen von Zahlungs- und Gefällsrückſtänden betreffend.

185. Miniſterialentſchließung vom 5. Juni 1832 Nr. 10891, Pflaſterzölle von Eiſen- und Erzfuhrwerken in Roding betreffend.

186. Miniſterialentſchließung vom 20. Juni 1832, den Diätenbezug des Perſonals der Magiſtrate II. und III. Claſſe betreffend.

187. Miniſterialentſchließung vom 20. Juli 1832 Nr. 16967, die Anwendung des §. 48 des Gemeindeedictes und Art. 12. der Wahlordnung betreffend.

188. Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt und vom 10. September 1832 Nr. 15168 und 19091, das Penſionsgeſuch der Stadtſchreibers-Wittwe von N. zu Nabburg betreffend.

189. Miniſterialentſchließung vom 17. Auguſt 1832 Nr. 16940, Bewilligung von Gratificationen betreffend.

190. Miniſterialentſchließung vom 8. September 1832, das Geſuch des Malers N. zu München um Ertheilung eines Privilegiums auf Erneuerung und Reſtauration der Gemälde in Kirchen und öffentlichen Gebäuden betreffend.

191. Miniſterialentſchließung vom 22. September 1832 Nr. 19910, die Poſtportofreiheit der Stadtmagiſtrate betreffend.

192. Miniſterialentſchließung vom 25. October 1832 Nr. 22049, Bekanntmachung der beſondern Verfügungen des Tit. IV. des Finanzgeſetzes vom 28. December 1831 betreffend.

193. Miniſterialentſchließung vom 26. October 1832 Nr. 22463, die Erhebung des Localmehlaufſchlages bei der Stadtgemeinde Memmingen betreffend.

194. Miniſterialentſchließung vom 2. November 1832 Nr. 21565, das Erlöſchen der Zahlungs- und Gefällsrückſtände betreffend.

195. Miniſterialentſchließung vom 5. November 1832 Nr. 23893, die von der Gemeinde Gollhofen nachgeſuchte Verſetzung ihres Schullehrers betreffend.

196. Miniſterialentſchließung vom 16 November 1832 Nr. 24679, die Erbauung einer Kapelle zur Aſſelſchwang Landgerichts Neumarkt, betreffend.

197. Miniſterialentſchließung vom 24. November 1832 Nr. 15346, Ertheilung von Gratificationen an das magiſtratiſche Perſonal betreffend.

198. Miniſterialentſchließung vom 18. December 1832 Nr. 21375, das Geſuch der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Eichſtädt um Verleihung eines Siegels betreffend.

199. Miniſterialentſchließung vom 10. Januar 1833 Nr. 533, Veränderung am Anſtrich oder Bewurf eines Staats- oder Stiftungsgebäudes betreffend.

200. Miniſterialentſchließung vom 14. Januar 1833 Nr. 21195, Gemeindeſchreiberei in Rödelſee betreffend.

201. Miniſterialentſchließung vom 21. Januar 1833 Nr. 16451, die Aufnahme von Protokollen durch die Magiſtratsſekretäre, resp. die Vorſtellung des Magiſtrats zu Bamberg wegen einer deshalb verhängten Strafe betreffend.

202. Miniſterialentſchließung vom 23. Januar 1833 Nr. 1915, den Localmalzaufſchlag der Stadtgemeinde Neuburg a. d. D. betreffend.

203. Miniſterialentſchließung vom 30 Januar 1833 Nr. 1956, die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Ansbach wegen Aufhebung der Rückvergütung des Localmalzaufſchlages vom ausgeführten Biere betreffend.

204. Miniſterialentſchließung vom 30. Januar 1833 Nr. 2117, die Uniform des ſubalternen Polizeiperſonals bei den Magiſtraten betreffend.

205. Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1833 Nr. 28747, Rückvergütung **indebite** bezahlter Ewiggeldſteuern betreffend.

206. Miniſterialentſchließung vom 20. Februar 1833 Nr. 21622, Beſchwerdevorſtellung des N. zu Kiſſingen, das Verfahren bei Veräuſſerung von Gemeindegrundſtücken betreffend.

207. Miniſterialentſchließung vom 5. März 1833 Nr. 4983, die Uniform des ſubalternen Polizeiperſonals bei den Magiſtraten betreffend.

208. Miniſterialentſchließung vom 9. März 1833, die bei der Königlichen Staatsſchuldentilgungscaſſe anliegenden Stiftungscapitalien betreffend.

209. Miniſterialentſchließung vom 12. März 1833 Nr. 5812, die Vorſtellung der Gemeinde Harburg wegen verweigerten Streitconſenſes betreffend.

210. Miniſterialentſchließung vom 7. April 1833 Nr. 7846, die Mobiliſirung der älteren Staatsſchuld betreffend.

211. Miniſterialentſchließung vom 16. Mai 1833 Nr. 11620, die Mobiliſirung der älteren Urkunden über Gemeinde- und Stiftungscapitalien-Forderungen an die Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt betreffend.

212. Miniſterialentſchließung vom 11. Mai 1833 Nr. 12374, Deſerviten der Königliche Baubeamten bei Entwerfung vom Stiftungs- und Communalbauten betreffend.

213. Miniſterialentſchließung vom 26. Mai 1833 Nr. 9815, die Wahlfähigkeit des N. in Windsheim zu Gemeindeſtellen betreffend.

214. Miniſterialentſchließung vom 4. Juni 1833 Nr. 11495, Communalbrücken- und Pflaſterzölle betreffend.

215. Miniſterialentſchließung vom 7. Juni 1833 Nr. 5889, die Fixirung und Ablöſung des Handlohns betreffend.

216. Miniſterialentſchließung vom 9. Juni 1833 Nr. 15195, die Amtskleidung der ſtabilen Mitglieder der unmittelbaren Magiſtrate betreffend.

217. Miniſterialentſchließung vom 11. Juni 1833 Nr. 22944, Rangverhältniſſe der Landwehr-Officiere betreffend.

218. Miniſterialentſchließung vom 20. Juni 1833 Nr. 16609, Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betreffend.

219. Miniſterialentſchließung vom 21. Juni 1833 Nr. 15336, Brennholzabgabe an Stadtthoren betreffend.

220. Miniſterialentſchließung vom 23. Juni 1833, die Amtskleidung der magiſtratiſchen Polizeiſekretäre und Actuare, dann deren Officianten betreffend.

221. Miniſterialentſchließung vom 29. Juni 1833 Nr. 14211, Reclamation des Wirthes und Metzgers N. zu Arzberg wegen Nichtzulaſſung zur Ausübung ſeines Gemeindeamtes als Gemeindebevollmächtigter betreffend.

222. Miniſterialentſchließung vom 30. Juni 1833 Nr. 21701, die Patronatsverhältniſſe bei den proteſtantiſchen Pfarreien Obermichelbach und Veitsbrunn betreffend.

223. Miniſterialentſchließung vom 11. Juli 1833 Nr. 13116, die Mobiliſirung der ältern Urkunden über Gemeinde- und Stiftungscapitalienforderungen an die Staatsſchuldentilgungsanſtalt betreffend.

224. Miniſterialentſchließung vom 14. Juli 1833 Nr. 18971, die Vertretung der Stiftungsanſprüche bei Debit- und Gantverfahren betreffend.

225. Miniſterialentſchließung vom 15. Juli 1833 Nr. 14657, Beſchwerde des Magiſtrats Regensburg wegen Competenzbeſchränkung betreffend.

226. Miniſterialentſchließung vom 25. Juli 1833 Nr. 17586, die Verleihung eines Siegels für die Gemeindebevollmächtigten in den magiſtratiſchen Gemeinden betreffend.

227. Miniſterialentſchließung vom 25. Juli 1833, Erlöſchung der Zahlungs- und Gefällsrückſtände betreffend.

228. Miniſterialentſchließung vom 27. Juli 1833 Nr. 19426, die von der königlichen Stiftung zu Friſteigen angemeldete Aerarialbaupflichtigkeit betreffend.

229. Miniſterialentſchließung vom 28. Juli 1833 Nr. 19715, Vorſtellung des Bürgermeiſters N. zu München, wegen Gehaltserhöhung betreffend.

230. Miniſterialentſchließung vom 19. September 1833 Nr. 25220, Erlöſchung der Forderungen an das Staatsärar betreffend.

231. Miniſterialentſchließung vom 11. October 1833 Nr. 24998, die Ausdehnung der Inſtruction über die Verwahrung und Verrechnung der Depoſiten auf die magiſtratiſche Verwaltung betreffend.

232. Miniſterialentſchließung vom 22. October 1833 Nr. 27966, Gemeindewahlordnung betreffend.

233. Miniſterialentſchließung vom 27. October 1833 Nr. 23418, die Amtskleider der ſtabilen Mitglieder der unmittelbaren Magiſtrate betreffend.

234. Miniſterialentſchließung vom 8. December 1833 Nr. 32310, die ordentlichen Erſatzwahlen der Gemeindeſtellen der Stadt Miltenberg betreffend.

235. Miniſterialentſchließung vom 22. December 1833 Nr. 34532, neueſte ordentliche Erſatzwahl für Gemeindeſtellen in die Stadt Lauingen betreffend.

236. Miniſterialentſchließung vom 4. Januar 1834 Nr. 380, die Präſentationspflicht der Gemeinden auf proteſtantiſche geiſtliche Stellen in Städten betreffend.

237. Miniſterialentſchließung vom 9. Januar 1834 Nr. 31847, Geſuch der Metzger zu Augsburg um Nachlaß der gegen ſie wegen Ueberſchreitung der Fleiſchtaxe verhängten Geldſtrafe betreffend.

238. Miniſterialentſchließung vom 9. Februar 1834 Nr. 3715, Vorſtellung der Bierbräuer zu Waſſertrüdingen, wegen Erhebung des Localmalzaufſchlages betreffend.

239. Miniſterialentſchließung vom 14. Februar 1834 Nr. 3194, die Competenz bei Recurſen gegen die ausgeſprochene Haftung für Caſſenabgänge betreffend.

240. Miniſterialentſchließung vom 15. Mai 1834 Nr. 13784, Staatspaſſivcapitalien der Stiftungen betreffend.

241. Miniſterialentſchließung vom 5. Juni 1834 Nr. 10560, Vorſtellung des Magiſtrats zu N., wegen Beaufſichtigung der dortigen Spitalſtiftungswaldungen betreffend.

242. Miniſterialentſchließung vom 24. Juni 1834 Nr. 17921, Stiftungsanlehen betreffend.

243. Miniſterialentſchließung vom 6. Juli 1834 Nr. 19740, das Erlöſchen von Zahlungs- und Gefällsrückſtänden betreffend.

244. Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 15705, demagogiſche Umtriebe jetzt auch polizeiliche Aufſicht auf die um die Stadt Regensburg gelegenen Beluſtigungsorte betreffend.

245. Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 Nr. 20641, den Vollzug der am 1. Juli allerhöchſt ſanctionirten Reviſion des Gemeindeedicts betreffend.

246. Miniſterialentſchließung vom 5. September 1834 Nr. 25074, Forderungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

247. Miniſterialentſchließung vom 15. October 1834 Nr. 26270, den §. 15. des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Reviſion der Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

248. Miniſterialentſchließung vom 19. October 1834 Nr. 22538, die neuen Kirchenverwaltungen betreffend.

249. Miniſterialentſchließung vom 27. October 1834 Nr. 28886, Rückvergütung des Localmalzaufſchlages vom ausgeführten Biere betreffend.

250. Miniſterialentſchließung vom 29. October 1834 Nr. 29607, die Zeugniſſe des gemeindlichen Vermittlungsamtes betreffend.

251. Miniſterialentſchließung vom 31. October 1834 Nr. 30263, die Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Erlangen wegen Abſtrichs der Diäten einer nach Nürnberg zur Theilnahme an der Feier der Grundſteinlegung zu dem dortigen neuen Theater beſtimmten Deputation betreffend.

252. Miniſterialentſchließung vom 4. November 1834 Nr. 29695, Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Roth wegen Minderung der von dem rechtskundigen Magiſtratsrathe N. bezogenen Diäten betreffend.

253. Miniſterialentſchließung vom 15. November 1834 Nr. 27008, das revidirte Gemeindeedict vom 1. Juli 1834 betreffend.

254. Miniſterialentſchließung vom 19. November 1834 Nr. 27863, Ausübung des gemeindlichen Vermittlungsamtes von Seite der Magiſtrate betreffend.

255. Miniſterialentſchließung vom 5. December 1834 Nr. 28255, die Vollziehung des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Reviſion des Gemeindeedicts betreffend.

256. Miniſterialentſchließung vom 7. December 1834 Nr. 30259, die Obercuratel über die Pfarrkirchenſtiftung zu Oberlingheim betreffend.

257. Miniſterialentſchließung vom 8. December 1834 Nr. 31926, die neuen Kirchenverwaltungen betreffend.

258. Miniſterialentſchließung vom 9. December 1834 Nr. 33450, die Stadtſchreiberſtelle in Herzogenaurach betreffend.

259. Miniſterialentſchließung vom 14. December 1834 Nr. 32283, die Vorſtellung der Ruralgemeindeverwaltung zu Riedenburg wegen Enthebung des dortigen Schullehrers von der Function eines Gemeindeſchreibers betreffend.

260. Miniſterialentſchließung vom 16. December 1834 Nr. 31512, den Bau des magiſtratiſchen Stadels zu N. betreffend.

261. Miniſterialentſchließung vom 17. December 1834 Nr. 27285, Beſchwerde der Gemeindebevollmächtigten zu Nabburg gegen den dortigen Magiſtrat betreffend.

262. Miniſterialentſchließung vom 21. December 1834 Nr. 35135, die hypothekariſche Verſicherung der Stiftungsdarlehen betreffend.

263. Miniſterialentſchließung vom 24. December 1834 Nr. 34372, die neuen Kirchenverwaltungen betreffend.

264. Miniſterialentſchließung vom 27. December 1834. Nr. 35414, Beſchwerde des Georg Lindner von Hauſen wegen Concurrenz zu Gemeinde-Nachtwachedienſten betreffend.

265. Miniſterialentſchließung vom 27. December 1834 Nr. 31512, die Einhaltung der bei Communal-Stiftungsbauten feſtgeſetzten Bauplane betreffend.

266. Miniſterialentſchließung vom 29. December 1834 Nr. 21557, Entſchädigung der Gemeindeverwaltungsmitglieder wegen erlittener Schäden durch Frevel betreffend.

267. Miniſterialentſchließung vom 21. Januar 1835 Nr. 1161, die neuen Kirchenverwaltungen betreffend.

268. Miniſterialentſchließung vom 22. Januar 1835 Nr. 25198, Vollzug des revidirten Gemeindeedicts betreffend.

269. Miniſterialentſchließung vom 26. Januar 1835 Nr. 23989, Ausübung des Gemeinde-Vermittlungsamtes durch den Magiſtrat betreffend.

270 Miniſterialentſchließung vom 31. Januar 1835 Nr. 29518, die Beſchwerde der Freyherrlich von Wolfskehl'ſchen Gutsherrſchaft zu Albertshauſen wegen des Concurrenz-Maaßſtabes zu Gemeindeumlagen betreffend.

271. Miniſterialentſchließung vom 31. Januar 1835 Nr. 2168, Beſchwerde des Bürgermeiſters N. zu Mindelheim wegen Diätenabſtrichs betreffend.

272. Miniſterialentſchließung vom 3. Februar 1835 Nr. 2529, die proteſtantiſche Kirchenverwaltung in Dinkelsbühl betreffend.

273. Miniſterialentſchließung vom 7. Februar 1835 Nr. 36394, den Curatelconſens bei Aufnahme von Darleben für Gemeinden und Stiftungen betreffend.

274. Miniſterialentſchließung vom 10. Februar 1835 Nr. 3216, Gefährtegelder für Reiſen in Communal- und Stiftungsangelegenheiten betreffend.

275 Miniſterialentſchließung vom 12. Februar 1835 Nr. 1788, die Verwaltung des Vermögens von Filialkirchen betreffend.

276. Miniſterialentſchließung vom 19. Februar 1835 Nr. 3041, die Verwaltungskoſten der in §. 19. lit. i. des II. Anhanges zur II. Verfaſſungsbeilage bezeichneten proteſtantiſchen Cultusſtiftungen betreffend.

277. Miniſterialentſchließung vom 21. Februar 1835 Nr. 2946, die Verpflichtung der Kirchenverwaltungsmitglieder betreffend.

278. Miniſterialentſchließung vom 22. Februar 1835 Nr. 5217, das Gemeinderechnungsweſen in den Städten und größeren Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung betreffend.

279. Miniſterialentſchließung vom 27. Februar 1835 Nr. 5038, die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betreffend.

280. Miniſterialentſchließung vom 22. Februar 1835 Nr. 5252, die Anlegung von Stiftungscapitalien betreffend.

281. Miniſterialentſchließung vom 11. März 1835 Nr. 5215, Klage der Bierbrauer zu Augsburg gegen den Königlichen Fiskus wegen der ohne Rückvergütung verfügten Bierexportation betreffend.

282. Miniſterialentſchließung vom 15. März 1835 Nr. 6490, Verſendung von Staatsobligationen der Gemeinden und Stiftungen zum Zwecke der Mobiliſirung betreffend.

283. Miniſterialentſchließung vom 18. März 1835 Nr. 7364, die Abſchaffung des bis jetzt gebrauchten Wortes Ruralgemeinde betreffend.

284. Miniſterialentſchließung vom 1. April 1835 Nr. 8425, den Vollzug des §. 13. im revidirten Gemeindeedict bezüglich auf die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen betreffend.

285. Miniſterialentſchließung vom 5. April 1835 Nr. 8457, das Jahrbuch der Stadt Schwabach für 18$\frac{33}{34}$ betreffend.

286. Miniſterialentſchließung vom 6. April 1835 Nr. 10041, den Vollzug der §§. 34. 59. und 123. des revidirten Gemeindeedicts in Abſicht auf die Herſtellung periodiſcher Etatsvoranſchläge (Wirthſchaftsplane) bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsweſens, dann bezüglich des geordneten Gemeinde- und Stiftungsrechnungsweſens betreffend.

287. Miniſterialentſchließung vom 8. April 1835 Nr. 9657, Beſchwerde der Stadtthürmerswittwe N. in Kitzingen wegen Verweigerung eines Unterhaltsbeitrages aus der Gemeindecaſſe betreffend.

288. Miniſterialentſchließung vom 9. April 1835 Nr. 8721, die Beſchwerdevorſtellung der 9 Gemeinden des Bezirkes Schlicht, Vaganten-Transportkoſten betreffend.

289. Miniſterialentſchließung vom 18. April 1835 Nr. 27508, die Handhabung der Dorfs- und Flurpolizei in den Landgemeinden betreffend.

290. Miniſterialentſchließung vom 20. April 1835 Nr. 10424, Beſoldungen der Gemeindebeamten in den größern Städten betreffend.

291. Miniſterialentſchließung vom 22. April 1835 Nr. 1433, die Remuneration der Forſtbedienſteten aus Gemeinde- und Stiftungsfonden für geleiſteten Forſtſchutz oder Betriebsleitung in Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffend.

292. Miniſterialentſchießung vom 22. April 1835 Nr. 11782, den Vollzug der §§. 24. 25. 59 und 60 des revidirten Gemeindeedicts in Bezug auf die Beaufſichtigung und Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffend.

293. Miniſterialentſchließung vom 22. April 1835 Nr. 11781, die Vollziehung des §. 82. Abſ. 2. lit. b. und 105. Schlußabſatz des revidirten Gemeindeedicts; in specie die Bekanntmachung der Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen betreffend.

294. Miniſterialentſchließung von 5. Mai 1835 Nr. 12250, den Vollzug der §§. 34. 59. und 123. des revidirten Gemeindeedicts in Abſicht auf die Herſtellung periodiſcher Etatsvoranſchläge betreffend.

295 Miniſterialentſchließung vom 7. Mai 1835 Nr. 12366, Geſuch der Gemeinde Erlenbach und Rettersbach um Bildung eigener Gemeinden betreffend.

296. Miniſterialentſchließung von 7. Mai 1835 Nr. 12928, den Vollzug des §. 13. im revidirten Gemeindeedicte bezüglich auf die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen betreffend.

297. Miniſterialentſchließung vom 26. Mai 1835 Nr. 14277, Recurs des Stadtſchreibers in Neuſtadt an der Saale wegen verſagter Beſtätigung der Bürgermeiſterwahl betreffend.

298. Miniſterialentſchließung vom 9ten Juni 1835 Nr. 14288, die Kirchenverwaltung in Amberg betreffend.

299. Miniſterialentſchließung vom 7. Juni 1835 Nr. 16764, die Vollziehung des §. 82. Abſ. 2 l. und §. 105. Schlußſatz des revidirten Gemeindeedicts, in specie die Bekanntmachung der Rechnungsreſultate betreffend.

300. Miniſterialentſchließung vom 7. Juli 1835 Nr. 20309, Vollzug des Beſoldungsregulativs für das Perſonal der Verwaltungen vom 3ten Auguſt 1818 mit Rückſichtnahme auf den §. 59. Abſatz 3. des revidirten Gemeindeedicts betreffend.

301. Miniſterialentſchießung vom 9ten Juli 1835 Nr. 17078, den Vollzug der §§. 34. 59. und 123 des revidirten Gemeindeedicts und der Miniſterialverfügung vom 6ten April 1835 in Bezug auf die Form der Wirthſchafrsplane dann der Etats und Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

302. Miniſterialentſchließung vom 12. Juli 1835. Nr. 19992, die Wahl eines vierten rechtskundigen Magiſtratsrathes in München betreffend.

303. Miniſterialentſchließung vom 12. Juli 1835 Nr. 20097 Beſchwerde des Bürgermeiſters N. zu Regensburg, deſſen Dienſtes und Beſoldungsverhältniß betreffend.

304. Miniſterialentſchließung vom 13. Juli 1835 Nr. 15444, die Sicherſtellung des Kirchenſtiftungsvermögens betreffend.

305. Miniſterialentſchließung vom 13. Juli 1835 Nr. 18181, die Vollziehung des §. 82. und 105. des revidirten Gemeindeedicts, in specie die Bekanntmachung der Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen betreffend.

306. Miniſterialentſchießung vom 14. Juli 1835 Nr. 17135, deſſelben Betreffs.

307. Miniſterialentſchließung vom 15. Juli 1835 Nr. 19753, die Bildung der Kirchenverwaltungen in ſimultanen Orten betreffend.

308. Miniſterialentſchließung vom 25. Juli 1835 Nr. 22272, Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufſchlages und Verwendung dieſes Gefälles betreffend.

309. Miniſterialentſchließung vom 31. Juli 1835 Nr. 21731, die Erhebung des Localmalzaufſchlages betreffend.

310. Miniſterialentſchließung vom 3. Auguſt 1835 Nr. 21893, die Anlegung der Stiftungscapitalien betreffend.

311. Miniſterialentſchließung vom 17. Auguſt 1835 Nr. 21079, die Recurſe des Magiſtrats und zweyer Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Herzogenaurach wegen der

Verwaltung des Vermögens der dortigen Früh- oder Mittelmeßſtiftung, insbeſondere der Wahl des in der Kirchenverwaltung befindlichen magiſtratiſchen Abgeordneten zum Kirchenpfleger betreffend.

312. Miniſterialentſchließung vom 20. Auguſt 1835 Nr. 31824 Hochzeitladers- und Leichenbittersdienſt betreffend.

313. Miniſterialentſchließung vom 2. September 1835 Nr. 24089, den Vollzug des Art. X. der Allerhöchſten Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens vom 6. März 1817 bezüglich der Remuneritung der Kirchenverwaltungsmitglieder aus dem Cultusvermögen betreffend.

314. Miniſterialentſchließung vom 3. September 1835. Nr. 25838, die Form der Etats und Rechnungen der Stiftungen betreffend.

315. Miniſterialentſchließung vom 27. September 1835 Nr. 26831, die Beiträge der Kultusſtiftungen in den Stadt- und Marktgemeinden zu den Verwaltungskoſten und deren Verwendung nach Maaßgabe der Miniſterialentſchließung vom 2. September 1835 betreffend.

316. Miniſterialentſchließung vom 11. Oktober 1835 Nr. 30225, den Vollzug des §. 59. Abſchnitt 3. lit. b. im revidirten Gemeindeedict bezüglich auf ſimultane Kirchenverwaltungen, hier die ſimultane Kirchenverwaltung zu Weiden betreffend.

317. Miniſterialentſchließung vom 27. October 1835 Nr. 31941, die Erhebung der Zinſen für bayeriſche in Oeſterreich anliegende Stiftungscapitalien betreffend.

318. Miniſterialentſchließung vom 2. November 1835 das Gemeinde- und Stiftungsrechnungsweſen namentlich den Vollzug des Abſchnitt XII. der Miniſterialentſchließung vom 6ten April 1835 über die Etats- und Wirthſchaftspläne dann jener vom 22. desſelben Monats über die Bekanntmachung der ſtädtiſchen Rechnungen betreffend.

319. Miniſterialentſchließung vom 13. November 1835 Nr. 32031, die Klage der Kapellenſtiftung Neuengrün contra Fiscum wegen eingeſendeter Rentenüberſchüſſe betreffend.

320. Miniſterialentſchließung vom 15. November 1835 Nr. 33353, Geſuch der Stadtgemeinde Forchheim um Fortbezug des Localmalzaufſchlages betreffend.

321. Miniſterialentſchließung vom 25. November 1835 Nr. 31713, die unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortiſirung der Staatsobligationen der Stiftungen Behufs der Mobiliſirung in dem allgemeinnn Anzeiger betreffend.

322. Miniſterialentſchließung vom 25. November 1835 Nr. 33240, Herabſetzung des Zinsfußes bei Capitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit, dann für Cultuszwecke, hier die Minderung der Zinſen eines Capitals der Graf Spauerſchen Stiftung betreffend.

323. Miniſterialentſchließung vom 27. November 1835 Nr. 33618, Verſicherung des Mobiliarvermögens der Stiftungen und Gemeinden in den inländiſchen Mobiliarfeuerverſicherungs-Anſtalten betreffend.

324. Miniſterialentſchließung vom 28. November 1835 Nr. 34257, Bürgermeiſterwahl zu Schönberg betreffend.

325. Miniſterialentſchließung vom 19. Dezember 1835 Nr. 35205, Bewirthſchaftung

der Gemeinde: und Stiftungswaldungen nach Maaßgabe der Miniſterialentſchließung vom 22. April 1835 betreffend.

326. Miniſterialentſchließung vom 20. Januar 1836 Nr. 997, die Herſtellung des Etatsvoranſchläge der Gemeinden und Stiftungen nach Maaßgabe der Miniſterialentſchließung vom 6. April, 5. Mai und 9. Juli 1835 betreffend.

327. Miniſterialentſchließung vom 30. Januar 1836 Nr. 1887, den Vollzug des §. 13. im revidirten Gemeindedicte bezüglich auf die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen betreffend.

328. Miniſterialentſchließung vom 31. Januar 1836 Nr. 794, Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Ansbach wegen Beſchränkung ſeiner Zuſtändigkeit bezüglich Curatel-Wirkſamkeit der Kreisregierung in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend.

329. Miniſterialentſchließung vom 8. Februar 1836 Nr. 1943, die Enthebung des Stadtpfarrers N. zu N. von der Stelle des Vorſtandes der dortigen Kirchenverwaltung betreffend.

330. Miniſterialentſchließung vom 8. Februar 1836 Nr. 2519, die Amtskleidung der Magiſtrate betreffend.

331. Miniſterialentſchließung vom 15. Februar 1836 Nr. 2542, Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Eichſtädt wegen Competenz-Schmälerung betreffend

332. Miniſterialentſchließung vom 16. Februar 1836 Nr. 3426, Gleichſtellung des Diätenbezuges der magiſtratiſchen Polizeidiener für den Transport der Conſcribirten mit den Bezügen den Landgerichtsdiener betreffend.

333. Miniſterialentſchließung vom 18. Februar 1836 Nr. 2341, die während der Kirchenzeit auf dem Lande zu beſtellenden Wachen betreffend.

334. Miniſterialentſchließung vom 23. Februar 1836 Nr. 10592, das Geſuch des Stadtſchreibers zu Stadtamhof und des Stadtſchreibers zu Wörth um Bewilligung einer Amtskleidung betreffend.

335. Miniſterialentſchließung vom 4. März 1836 Nr. 2206, die Beſchwerde des Schullehrers N. von Eltmann wegen Nichtbeſtätigung ſeiner Wahl zum Gemeindevorſteher betreffend.

336. Miniſterialentſchließung vom 9. März 1836 N. 5161, die Vollziehung des §. 82 Abſatz 2 lit. b und §. 105 Schlußabſatz des revidirten Gemeindedicts, in specie die Bekanntmachung der Ergebniſſe der ſtädtiſchen und Landgemeinde-Rechnungen betreffend.

337. Miniſterialentſchließung vom 15. März 1836 Nr. 5491, den Zuſtand der proteſtantiſchen Kirche in Bayern, reſp. die Anfertigung der Etatsentwürfe der Kirchenverwaltungen nach Maaßgabe des §. 59 des revidirten Gemeindedicts betreffend.

338. Miniſterialentſchließung vom 22. März 1836 N. 5985, die Competenz der Kreis-Regierungen zur Reviſion der Rechnungen der Kirchenverwaltungen in dem mit magiſtratiſcher Verfaſſung verſehenen, den Kreisregierungen aber nicht unmittelbar untergebenen Gemeinden betreffend.

339. Miniſterialentſchließung vom 23. März 1836 Nr. 3906, Vorſtellung des Magiſtrats

Secretärs N. in Regensburg wegen Verweigerung einer von der Gemeinde bewilligten Remuneration betreffend.

340. Miniſterialentſchließung vom 21. April 1836 Nr. 8838, Bezug des Localmalzaufſchlages von Seite der Gemeinden, nach Maaßgabe der allerhöchſten Verordnung vom 21. September 1829 betreffend.

341. Miniſterialentſchließung vom 1. Mai 1836 Nr. 7455, Beſchwerden mehrerer Bürger von Dinkelsbühl wegen Wahl und Beſtätigung des Bürgermeiſters N. betreffend.

342. Miniſterialentſchließung vom 4. Mai 1836 Nr. 10586, Formalitäten bei Erhebung der Zinſen von Stiftungskapitalien aus öſterreichiſchen Kaſſen betreffend.

343. Miniſterialentſchließung vom 23. Mai 1836 Nr. 10620, verweigerter Eintritt des Fabrikanten N. zu Augsburg in den Magiſtrat daſelbſt betreffend.

344. Miniſterialentſchließung vom 19. Juni 1836 Nr. 11674, den Vollzug der §.§. 29, 30 und 33 des revidirten Gemeindeedicts bezüglich der Leiſtung der Vorſpannsfuhren für Militärtransporte in Friedenszeit betreffend.

345. Miniſterialentſchließung vom 5. Juli 1836 Nr. 5469, eine Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Eichſtädt bezüglich des Umfangs der magiſtratiſchen Verwaltungsrechte an Cultusſtiftungen betreffend.

346. Miniſterialentſchließung vom 7. Juli 1836 Nr. 16612, die Bildung der Kirchenverwaltungen von Filial- und Nebenkirchen betreffend.

347 Miniſterialentſchließung vom 29. Juli 1836 Nr. 19165, die Stellung des Abgeordneten der Gemeindeverwaltung in den nach §. 59 und 94. des revidirten Gemeindeedicts gebildeten Kirchenverwaltungen betreffend.

348. Miniſterialentſchließung vom 31. Auguſt 1836 Nr 22018, den Wiedereintritt des N. zu Markilengaſt in die Stelle eines Gemeindevorſtandes, resp. die Frage, ob ein losſprechendes Erkenntniß in einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung im Hinblicke auf die §§. 98. und 78. des Gemeindeedicts und Art 16. der Gemeindewahl-Ordnung als Bedingung für die Erhaltung der Wahlrechte genügen, betreffend.

349. Miniſterialentſchließung vom 31. Auguſt 1836 Nr. 22207, die Erſatzwahlen der Kirchenverwaltungen betreffend.

350. Miniſterialentſchließung vom 12. September 1836 Nr. 23370, die Umſchreibung und Veräußerung der in Oeſterreich anliegenden Kapitalien bayeriſcher Stiftungen betreffend.

351. Miniſterialentſchließung vom 15. October 1836 Nr. 26324, die dießjährigen ordentlichen Gemeindeerſatzwahlen der Stadt Paſſau, resp. die Befugniß der aus der Bürgerſchaft zu Magiſtratsſtellen gewählten Gemeindeglieder zu Ablehnung einer auf ſie gefallenen wiederholten Wahl nach Maaßgabe des §. 50. des revidirten Gemeindeedicts betreffend.

352. Miniſterialentſchließung vom 18. October 1836 Nr. 25826. die Rückzahlung der am 1. Auguſt dies Jahrs verlooſten 5procentigen öſterreichiſchen Bankobligationen betreffend.

353. Miniſterialentſchließung vom 22. October 1836 Nr. 21462, die Ablöſung des Grundobereigenthums bei dem Ramſchuſteranweſen zu Schwaben, insbeſondere das

Recht der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zur Ablöſung des Grundobereigenthums betreffend.

354. Miniſterialentſchließung vom 13. December 1836 Nr. 31869, die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verſchiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern, hier die Mittheilung einer hierüber am 18. Februar 1819 ergangenen allerhöchſten Entſchließung betreffend.

355. Miniſterialentſchließung vom 17. December 1836 Nr. 29018, die rechtzeitige Vorlage der Geſuche der Gemeinden um die Bewilligung oder den Fortbezug des Localmalzaufſchlages nach Maaßgabe der Miniſterialentſchließung vom 6. November 1829 betreffend.

356. Miniſterialentſchließung vom 4. Januar 1837 Nr. 31774. die Recursbeſchwerden des N. zu Pfronten wegen verweigerter Beſtätigung desſelben als gewählter Gemeinde-Vorſteher betreffend.

357. Miniſterialentſchließung vom 5. Januar 1837 Nr. 657, die Erlaſſe an die Magiſtrate und Gemeindeverwaltungen betreffend.

358. Miniſterialentſchließung vom 7. Januar 1837 Nr. 420, die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verſchiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern betreffend.

359. Miniſterialentſchließung vom 11. Januar 1837 Nr. 20664, die Streitſache der Gemeinde Metten gegen die Gemeinde Neuhauſen, wegen Vertheilung des Mettener Mooſes reſp. die Anwendbarkeit des §. 25 Ziffer 1 im Falle am 1. Juli 1834 noch in ungetheilter Eigenſchaft vorhanden geweſener Gemeindegründe betreffend.

360. Miniſterialentſchließung vom 20. Januar 1837 Nr. 30384, Geſuch des Magiſtrats der Stadt Nürnberg um Erhöhung der Abgaben von Luxushunden betreffend.

361. Miniſterialentſchließung vom 2. Februar 1837 Nr. 21646, die Executionsbefugniße der Magiſtrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen nach Maaßgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 13. Mai 1820 betreffend.

362. Miniſterialentſchließung vom 6. Februar 1837 Nr. 31787, die Beſchwerde des Patrimonialgerichts N. und des Magiſtrates der Stadt N. wegen Erhebung von Arreſt-Gebühren, dann des letztern wegen Ordnungsſtrafen betreffend.

363. Miniſterialentſchließung vom 9. Februar 1837 Nr. 421. die Beſchwerden des rechtskundigen Magiſtratsrathes N. zu Rothenburg wegen Abſtriches der Diäten betreffend.

364. Miniſterialentſchließung vom 10. Februar 1837 Nr. 683, die Recursbeſchwerde des J. Gunzenheim und Conſ. zur Untermerzbach bezüglich des Wegbaues durch den Walddiſtrict Hambach, reſp. die Zuläſſigkeit der Erhebung von Gemeindeumlagen zu Herſtellung von Gemeindewegen im Falle der Unmöglichkeit ihrer Herſtellung durch Gemeinedienſte betreffend.

365. Miniſterialentſchließung vom 17. Februar 1837 Nr. 3552, die mit 4 prCt. verzinslichen Staatspaſſivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

366. Miniſterialentſchließung vom 17. Februar 1837 Nr. 3016, den Recurs der Freifrau von Wöllwarth zu Birkenfeld wegen Herſtellung der Gemeindewege zu Birkenfeld und Erwertshauſen, reſp. wegen des Maaßſtabes der gemeindlichen Frohndienſte betreffend.

367. Miniſterialentſchließung vom 18. Februar 1837 Nr. 31437, die Erhebung des MünchnerStadtpflaſterzolles von Berg und Hüttenproducten, dann Salzfuhren betreffend.

368. Miniſterialentſchließung vom 20. Februar 1837 Nr. 4542, den Bezug des Localmalzaufſchlags von Seite der Gemeinden nach Maaßgabe der Allerhöchſten Verordnung, vom 21. December 1834 und der Allerhöchſten Entſchließung vom Borde des Media im Hafen zu Ancona ausgeſchrieben am 21 April 1836 betreffend.

369. Miniſterialentſchließung vom 7. März 1837 Nr. 4424, die Beſchwerden einiger Gemeinden der Königlichen Landgerichte Landshut und Mühldorf gegen die Anſtellung von Dorf- und Flurwächtern betreffend.

370. Miniſterialentſchließung vom 19. März 1837 Nr. 1620, die Berufung des Magiſtrats und der Kirchenverwaltung zu Deggendorf wegen der Kirchenverwaltungskoſten betreffend.

371. Miniſterialentſchließung vom 24. April 1837 Nr. 7514, Tax- und Stempeladhibirung zu den Verhandlungen über Ablöſung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungsgütern nach Maaßgabe des §. 100 der Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 3. lit. c des Stempelmandats vom 18. December 1812 betreffend.

372. Miniſterialentſchließung vom 26 April 1837 Nr. 8443, die Bekanntmachung der Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden betreffend.

373. Miniſterialentſchließung vom 1. Mai 1837 Nr. 9837, das von der proteſtantiſchen Kirchengemeinde Marnheim angeſprochenen Beholzungsrecht, reſp. das Benehmen der Conſiſtorialbehörde mit den Curatelbehörden im Falle ſtreitigen Rechtsangelegenheiten in der Kirchengemeinde betreffend.

374. Miniſterialentſchließung vom 22. Mai 1837 Nr. 30044, die Berufung der Gemeinde A wegen verweigerter Ausſcheidung des combinirten Stanferſtiftungsvermögens, reſp. die Unzuläſſigkeit der Trennung der Adminiſtration dieſer Stiftungen nach der Betheiligung der einzelnen Orte im Hinblicke auf die §§. 3 und 7 obiger Verordnung vom 6. März 1817 betreffend.

375. Miniſterialentſchließung vom 31. Mai 1837 Nr 13071, den Vollzug des §. 105. des revidirten Gemeindeedicts und der Miniſterialentſchließung vom 14. Juli 1835 und 9. März 1836, in specie die Bekanntmachung der Ergebniſſe der Landgemeinderechnungen betreffend.

376. Miniſterialentſchließung vom 14. Juni 1837 Nr. 12835, die bei kaiſ. königl. öſterreichiſchen Staatscaſſen angelegten Gemeinde- und Stiftungscapitalien, hier die jedesmalige Beibringung eines amtlichen legaliſirten Zeugniſſes über den Zeitpunkt des Zinſenbezuges verlooſter Obligationen, ſo wie eines gleichmäßigen Exiſtenzzeugniſſes bei Erhebung der Intereſſen der hiefür ausgewechſelten neuen 5prozentigen Staatsſchuldenverſchreibungen betreffend.

377. Miniſterialentſchließung vom 25. Juni 1837 Nr. 13357, die Einführung des Getraideaufſchlags in Regensburg betreffend.

378. Miniſterialentſchließung vom 11. Juli 1837 Nr. 16517, die Herſtellung von Ortschroniken, insbeſondere das Jahrbuch des Marktes Redwitz für $18\frac{3}{3}\frac{5}{6}$, resp. die öffentliche Bekanntmachung ihrer Herausgabe betreffend.

379. Miniſterialentſchließung vom 14. Juli Nr. 13072, Gemeinde- und Stiftungsrechnungen betreffend.

380. Miniſterialentſchließung vom 7. September 1837 Nr. 10512, die Geſchäftsführung bei den einer Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magiſtraten, namentlich in Beziehung auf Polizeiverwaltung betreffend.

381. Miniſterialentſchließung vom 25. September 1837 Nr. 17994, die äuſſere Abzeichnung der Gemeindediener, Orts- und Flurwächter durch ein ſtets zu tragendes Dienſt-Zeichen betreffend.

382. Miniſterialentſchließung vom 27. September 1837 Nr. 20307, die Beſchwerde des biſchöflichen Ordinariats Augsburg bezüglich der Kirche zum hl. Kreuz in Augsburg, zugleich die Anſtellung des niedern Kirchendienſtperſonals und die Unläſſigkeit directer Mittheilungen der kirchlichen Oberbehörden an Stiftungsbehörden betreffend.

383. Miniſterialentſchließung vom 24. October 1837 Nr. 24754, Capitalsanlehensgeſuch des Steinmetzmeiſters Willibald Schmid von Roßacker bei der Kirchenſtiftung Zeiſſering, resp. die Aufſicht der Curatelbehörden bei Darlehen aus dem Kichenſtiftungsvermögen nach §. 94. und 123. des Gemeindeedicts betreffend.

München den 31. October 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J. dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

Bemerkung: Die in vorſtehender Entſchließung angeführten Beilagen ſind in dem nachfolgenden beſonderen Anhange abgedruckt.

Digitized by Google

Des

eilften Bandes

zweiter Theil.

B. Beſondere Beſtimmungen.*)

I. Zu §. 1. des revidirten Gemeindeedicts.

Bildung der Gemeinden.

§. 8.

(Bildung der Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Nachdem wir beſchloſſen haben, den Vollzug der Verordnung vom 17. Mai l. Js. die künftige Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, unverzüglich, jedoch in ordnungemäſſiger Geſchäftsabtheilung eintreten zu laſſen, ſo verfügen Wir gegenwärtig im Bezuge auf die Bildung der Gemeinden wie folgt:

I.

Die Bildung der Gemeinden, welche als Grundlage zur Vollziehung der bezeichneten Verordnung und des beſondern Edictes über die Ständeverſammlung vom 26. Mai l. Js. betrachtet werden muß, ſoll durch die Polizeibehörden der Städte, Märkte und des offenen Landes ungeſäumt vorgenommen werden.

In gemiſchten Bezirken und Orten ſteht die Bildung der Gemeinden denjenigen Behörden zu, welche die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der darin befindlichen Grund- und gewerbsſteuerbaren Unterthanen beſitzen.

II.

Für die Bildung der Stadt- und Marktsgemeinden wird neben der im §. 1. der Verordnung vom 17. Mai l. Js. enthaltenen Beſtimmung als weitere Regel feſtgeſetzt:

a) der Gemeindebezirk einer Stadt und eines Marktes ſoll über den Burgfrieden oder die Markung derſelben ſich nicht erſtrecken;

b) die auſſer dem Burgfrieden oder der Markung gelegenen, gegenwärtig aber mit einer Stadt oder mit einem Markte verbundenen Ortſchaften treten aus dem bisherigen Verbande, und bilden entweder eine eigene Gemeinde, oder ſchlieſſen ſich einer zunächſt beſtehenden Gemeinde des offenen Landes an.

III.

Die hiernach gebildeten Gemeinden der Städte und Märkte ſollen in diejenigen drei Claſſen, welche durch den §. 9. der Verordnung vom 17. Mai l. Js. feſtgeſetzt ſind, gehörig ausgeſchieden, und in ein alphabetiſches Verzeichniß aufgenommen werden.

---

*) Zum Vollzuge des revidirten Gemeindeedicts. Die allgemeinen Vollzugsbeſtimmungen finden ſich in den §§. 6 und 7. S. 106 bis 114. oben.

gen, und eröffnen zugleich, daß eine beſondere Wahlordnung zum Behufe der Beſtellung der Gemeindeausſchüſſe und Verwaltungen in kurzer Zeit werde ertheilt werden.

Dieſe Verfügungen ſind durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 11. Juni 1818.

(Regierungsblatt v. J. 1818 St. 31. S. 683.)

§. 9.

4448.

(Die Burgfriedensgränze der Haupt- und Reſidenzſtadt München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J. wird auf den Bericht vom 20. März d. Js., die Burgfriedensgränze der Haupt- und Reſidenzſtadt München betreffend, die Entſchließung ertheilt, daß die unternommene Berichtigung dieſer Gränze lediglich auf die Beſeitigung der bis jetzt darüber beſtandenen Irrungen, und auf die Entfernung der aus der Durchſchneidung einzelner Grundſtücke hervorgehenden Inconvenienzen zu beſchränken — dabei aber das Einſchließen von Gebäuden, die bis jetzt auſſer dem ſtädtiſchen Burgfrieden lagen, ſo wie auch das Ausſchließen von ſolchen, die demſelben bis jetzt inclavirt waren, ſorgfältig zu vermeiden ſey, da dem Erſtern die aus der Verfaßungsurkunde hervorgehenden Hinderniſſe der Ausdehnung der ſtädtiſchen Privilegien und Statutarrechte entgegenſtehen, von dem letzteren aber wegen eben dieſer Privilegien eine höchſt nachtheilige Verwirrung der Jurisdictionsgränzen und der rechtlichen Verhältniſſe kaum trennbar ſeyn würde.

Uebrigens iſt dabei auf die nur aus Gründen der Sicherheitspolizei anzulegenden und daher nach ganz andern Erwägungen zu leitenden Linien, mit welchen vielleicht die Stadt einſt umſchloſſen werden könnte, keine Rückſicht zu nehmen.

München den 31. Mai 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J. alſo ergangen.

II. Zu §. 2. des revidirten Gemeindeedicts.

Bildung der Gemeinden in Patrimonialgerichtsbezirke.

§. 10.

10373.

(Den Recurs des Fürſten von Hohenlohe-Schillingsfürſt wegen Trennung des Speierhofes von der Ruralgemeinde Gaſtenfelden betreffend.

Auf Befehl ſeiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. des v. Mts., den Recurs des Fürſten von Hohenlohe-Schillingsfürſt wegen Trennung des Speierhofes von der Ruralgemeinde Gaſtenfelden betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes Kammer d. J. erwiedert, daß die

Vereinigung des beſagten, früherhin der Landeshoheit des recurrirenden Fürſten unterworfenen Einödhofes mit der unmittelbaren Ruralgemeinde Kirnberg in Gemäßheit des §. 26. im Edicte IV. der Entſchließung vom 5. Mai 1826*) die Einverleibung der Einödhöfe Mauskreuth in die Gemeinde Trendel betreffend, nur in dem Falle ſtattfinde, wenn die Ortspolizei, wie in der Beilage des landgerichtlichen Berichtes vom 9. December v. J. ohne näheren Nachweis behauptet wird, ſchon vor der Mediatiſirung von dem Rothenburg'ſchen Schultheiß zu Traisdorf ausgeübt wurde, daß aber auch bei erfolgender Vereinigung des Speierhofes mit der Gemeinde Kirnberg die Diſtrictspolizei dem Herrſchaftsgerichte Schillingsfürſt nicht entzogen werden könne.

München, den 19. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

III. Zu §. 3**) des revidirten Gemeindeedicts.

Vereinigung mehrerer nahe gelegenen kleineren Orte in eine Gemeinde.

§. 11.

25.

(Die Bildung der Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Was unterm heutigen in bezeichnetem Betreffe an die Königliche Regierung des

---

*) Lautet wie folgt:

5543.

(Die Einverleibung der Einödhöfe Mauskreuth in die Gemeinde Trendel betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 3. Februar, die Einverleibung der Einödhöfe Mauskreuth in die Gemeinde Trendel betreffend, einbeförderten Acten über die Territorialverhältniſſe der Einödhöfe zu Mauskreuth folgen mit der Entſchließung zurück, daß das Geſuch der Hofsbeſitzer um Einverleibung in die Gemeinde Trendel bis zur definitiven Entſcheidung über die Reclamationen des Herrn Fürſten von Oettingen, wegen der Diſtrictspolizei zu Megesheim zu beruhen habe, dann aber wieder vorzulegen ſey.

München den 5. Mai 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

**) Vergl. Reſcript vom 19. Juli 1827, den Recurs des Fürſten von Hohenlohe Schillingsfürſt wegen

Iſarkreiſes Kammer des Innern erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntniß und Nachachtung: ꝛc. ꝛc. ꝛc.

I.

Wenn gleich die vorgenommene Bildung der Gemeinden — als den beabſichteten Zwecke im Allgemeinen entſprechend — erachtet wird, ſo ſtehen doch derſelben in Bezug auf die Städte und Märkte dritter Claſſe, dann auf die Ruralgemeinden die beſonderen Bemerkungen entgegen:

a) daß noch nicht bei allen Städten und Märkten dritter Claſſe entſchieden ſey, ob ſolche nach einer nähern Recherche des Gemeindevermögens, die Renten und Laſten und nach einer ordentlichen Berechnung der Koſten des künftigen Magiſtrats in dieſer Claſſe ſtehen bleiben, oder in die Reihe der Ruralgemeinden übertreten werden und

b) daß in den Landgerichten München, Starnberg, Pfaffenhofen, Freiſing und Moosburg mehrere Ruralgemeinden mit der geringen Familienzahl unter 20 und 10 gebildet wurden.

Es kann zwar den Gemeinden der Städte und Märkte geſtattet werden, die Koſten des künftigen Magiſtrates durch Gemeindeumlagen als Zuſchüſſe in die Communalkaſſen zu decken, wenn dieſe Koſten aus den Renten des Gemeindevermögens und aus den übrigen Zuſchüſſen nicht ſollten beſtritten werden können; es wird aber hiezu die Einwilligung von zwei Drittheilen der Gemeindeglieder erfordert. Ohne dieſe Zuſtimmung darf eine Gemeinde-Umlage für den fraglichen Zweck weder eventuell in Berechnung gebracht — noch weniger in Zukunft erhoben — ſondern die betreffende Gemeinde muß gleichwohl in die Reihe der Ruralgemeinden nach §. 10. der Verordnung vom 17. Mai l. J. geſtellt werden.

Da die neue Verwaltungsform bei Gemeinden unter 10 und 20 Familien nicht wohl anzuwenden iſt, ſo ſollen die Ruralgemeinden unter 20 Familien den zunächſt gelegenen Gemeinden in polizeilicher Beziehung nach der Beſtimmung des §. 3 der gedachten Verordnung unfehlbar einverleibt, denſelben jedoch die Privatrechte und die in §. 6 jener Verordnung bezeichneten Befugniße vorbehalten werden. ꝛc. ꝛc.

III.

c) Die Magiſtrate in den Städten und Märkten dritter Claſſe ſind zu beſchränken: auf einen Bürgermeiſter, einem Stadt- oder Marktſchreiber, acht Räthe des Bürgerſtandes, wenn die Familienzahl auf 400 und darüber ſteht. Bei einer Familienzahl unter 400 dürfen die Räthe aus dem Bürgerſtande die Zahl von ſechs nicht überſteigen.

München den 7. Auguſt 1818.

An

die Königliche Kreisregierung Kammer des Innern alſo ergangen.

Trennung des Speierhofes von der Ruralgemeinde Gaſtenfelden betr. (ſ. §. 10. S. 217 oben.)
ferner: Verordnung vom 11. Juni 1818, die Bildung der Gemeinden (ſ. §. 8. S. 215 oben.)

13513.

§. 12.

(Bildung der Gemeinden und der Magiſtrate betreffend.)

M. J. K.

Wir laſſen Unſerer Regierung des Unterdonaukreiſes auf ihren Bericht vom 27. Juli l. J. wodurch Uns die Conſpecte der Gemeindeformation und das Gutachten zur Beſtellung der Magiſtrate vorgelegt worden iſt,

Folgendes zur Entſchließung eröffnen.

I.

Nachdem bisher nur die wenigſten der zur dritten Claſſe gehörigen Stadt- und Marktgemeinden des Unterdonaukreiſes ſich beſtimmt erklärt haben, ob ſie Magiſtrate errichten, oder in die Claſſe der Ruralgemeinden übertreten wollen, und nachdem in einzelnen Landgerichten auch Ruralgemeinden von weniger als 20 Familien gebildet worden ſind, dann die Conſpecte der Gemeindeformation in den Landgerichten Kamm, Kötzting, Deggendorf und Straubing noch gänzlich mangeln, ſo treten hier die im I. Art. der mitgetheilten Entſchließung über die Bildung der Gemeinden des Iſarkreiſes vom 7. Auguſt l. J. bemerkten Verhältniſſe ein.

Die eingereichten Ueberſichten der Gemeinden des Unterdonaukreiſes werden demnach unter der Weiſung remittirt:

die Claſſification der Städte und Märkte auf den Grund ordentlicher Vermögensrecherchen, dann Renten- und Laſtenetats und in Folge geeigneter Vernehmlaſſung der verſammelten Gemeindeglieder zu rectificiren, dann die Landgerichte zur Einverleibung der unter 20 Familien ſtehenden Gemeinden nach den Beſtimmungen der §§. 3. und 6. der Verordnung vom 17. Mai l. J. gehörig anzuhalten.

Die hiernach feſtgeſtellten Ueberſichten ſind ſobald als möglich wieder vorzulegen.

II.

In Beziehung auf die vorgeſchlagene Zahl der Magiſtratsglieder wird beſtimmt

a) der künftige Magiſtrat in Paſſau als einer Stadt erſter Claſſe kann beſtehen:

aus zwei Bürgermeiſtern,
aus zwei rechtskundigen Räthen und
zehn bürgerlichen Magiſtratsräthen.

Es wird jedoch der Gemeinde in Paſſau und ihren künftigen Repräſentanten überlaſſen, ſtatt zwei nur einen Bürgermeiſter, oder ſtatt zwei nur einen rechtskundigen Rath zu wählen.

Bei der Aufſtellung des untergeordneten Perſonals kann an der Stelle eines zweiten Secretärs auf einen brauchbaren Rechnungsführer der beſondere Bedacht genommen werden.

b) die Magiſtrate in Straubing und Deggendorf als Städte zweiter Claſſe ſollen beſtehen:

aus einem Bürgermeiſter,
aus einem rechtskundigen Rathe,
aus einem Stadtſchreiber und
acht bürgerlichen Magiſtratsräthen.

Der Gemeinde Deggendorf wird geſtattet die Aufſtellung eines rechtskundigen Raths für den Fall zu umgehen, wenn ein rechtskundiger Bürgermeiſter gewählt werden ſollte.

c) die Magiſtrate der Städte dritter Claſſe und der Märkte ſind beſchränkt

auf einen Bürgermeiſter,
auf einen Stadt= oder Marktſchreiber und
acht oder ſechs bürgerliche Magiſtratsräthe,

je nachdem die Familienzahl auf 400 und darüber ſich erſtreckt, oder unter 400 zu ſtehen kommt.

III.

In den Städten Paſſau und Straubing werden beſondere Königliche Stadt= und Polizeicommiſſäre aufgeſtellt und hierüber beſondere Entſchließungen ertheilt werden.

Unſere Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 12. Auguſt 1818.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes K. d. J. alſo ergangen.

§. 13.

13704.

(Bildung der Gemeinden und der Magiſtrate betreffend).

M. J. K.

Auf dem Bericht Unſerer Regierung des Rezatkreiſes vom 29. Juli l. Js. die Bildung der Gemeinden und der Magiſtrate betreffend, beſchließen Wir, wie folgt:

I.

Indem Wir einerſeits Unſerer Regierung das beſondere Wohlgefallen über die zweckmäſſige Leitung und Behandlung des Geſchäftes der Gemeindeformation, dann über die Vorlage wohlgeordneter Ueberſichten im Allgemeinen zu erkennen geben, und dieſe Formation ſowohl als die Claſſification in der Hauptſache beſtätigen, können Wir doch nicht unterlaſſen, Unſere Regierung wegen der unter 20 Familien ſtehenden Ruralgemeinden auf die Beſtimmung des Iten Artikel der mitgetheilten Entſchließung über die Bildung der Gemeinden im Iſarkreiſe vom 7. Auguſt l. Js. aufmerkſam zu machen, und dieſelbe zur Einverleibung dieſer kleinen Gemeinden nach deu Beſtimmungen der §§. 3. und 6. der Verordnung vom 17. Mai l. Js. anzuweiſen.

Die getroffenen Verfügungen ſind nachträglich anzuzeigen, damit hiernach die eingereichte Ueberſicht rectificirt werden könne.

II. *)

Die Magiſtrate der Städte erſter Claſſe ſollen beſtehen:

a) in Ansbach, Erlangen und Fürth

aus zwei Bürgermeiſtern,
aus zwei rechtskundigen Räthen, und
aus zehn bürgerlichen Magiſtratsräthen;

b) in Nürnberg

aus zwei Bürgermeiſtern,
aus vier rechtskundigen Räthen,
aus einem techniſchen Baurath, und
aus zwölf bürgerlichen Magiſtratsräthen.

III.

Die Magiſtrate in den Städten zweiter Claſſe ſollen beſtehen

a) in Rothenburg und Schwabach

aus einem Bürgermeiſter,
aus zwei rechtskundigen Räthen,
aus einem Stadtſchreiber und
aus acht bürgerlichen Magiſtratsräthen.

b) in Dinkelsbühl, Nördlingen, Gunzenhauſen, Lauf, Roth, Oettingen, Weiſſenburg und Windsheim

aus einem Bürgermeiſter,
aus einem rechtskundigen Rath,
aus einem Stadtſchreiber,
aus acht bürgerlichen Magiſtratsräthen.

IV.

Die Magiſtrate der Städte dritter Claſſe und der Märkte ſind beſchränkt

auf einen Bürgermeiſter,
auf einen Stadt- oder Marktſchreiber, und
auf acht oder ſechs bürgerliche Magiſtratsräthe, je nachdem die Familien zahl auf 400 und darüber ſich erſtreckt, oder unter 400 zu ſtehen kömmt.

V.

Bei der Wahl der rechtskundigen Bürgermeiſter und Räthe in den größern Städten iſt darauf zu ſehen, daß wenigſtens einer derſelben die Qualification für die Verwaltung beſitze, die Aufſtellung beſonderer Stiftungs- und Communal-Rendanten hingegen kann um ſo minder zugegeben werden, als für die Renten- Perception und deren Verwendung auch die bürgerlichen Magiſtrats- Räthe

*) Ueber die Zuläſſigkeit der Veränderung der im §. 2 bis 4. beſtimmten Formation conf. §. 74. des revidirten Gemeindedicts.

und für das Rechnungswesen entweder beſondere Rechnungsführer oder die Stadt- und Marktſchreiber verwendet werden ſollen.

VI.

Für die Städte Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Dinkelsbühl, Nördlingen, Rothenburg und Schwabach werden theils beſondere königliche Stadt- und Polizeicommiſſäre aufgeſtellt, theils die Functionen derſelben den dortigen Landgerichten übertragen, und es kann in den Antrag, eigene Landcommiſſäre an der Stelle der Stadt- und Polizeicommiſſäre zu ernennen, nicht eingegangen werden.

Die übrigen Städte zweiter Claſſe, welche beſondere Stadt- und Polizeicommiſſäre nicht erhalten, werden den treffenden Land- und gutsherrlichen Gerichten untergeordnet, und es findet eine Ausnahme oder ein Vorbehalt für die Städte Weiſſenburg und Windsheim nicht ſtatt.

VII.

Den Stadt- und Markts-Gemeinden, welche früher durch einen Magiſtrat verwaltet worden, nunmehr aber in die Claſſe der Ruralgemeinden übergetreten ſind, bleibt die Aufſtellung von Magiſtraten für die Zukunft vorbehalten.

VIII. *)

Wegen des Erlaſſes der Nachweiſung von Gymnaſialſtudien auf Seite der Bürgermeiſter in Städten III. Claſſe und in Märkten wird auf die mitgetheilte Entſchließung über die Bildung der Gemeinden im Untermainkreiſe vom 7. Auguſt laufenden Jahres Bezug genommen.

Die Stadt- und Marktſchreiber ſind von der Nachweiſung vollſtändiger Gymnaſialſtudien nur für den Fall dispenſirt, wenn ſie eine mehrjährige ihrem Berufe entſprechende Geſchäftsübung bezeugen, und wenigſtens Progymnaſialſtudien, oder den Beſuch vormaliger Rectorats-Schulen gehörig nachweiſen können.

IX.

Die Functionen eines Stadtſchreibers können weder dem Landgerichte noch dem untergeordneten Perſonal desſelben gleichzeitig übertragen, und ein Stadtſchreiber kann für zwei entfernte Städte zugleich nicht aufgeſtellt werden.

Unſere Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 12. Auguſt 1818.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern alſo ergangen.

---

*) Derogirt durch §. 48. des revidirten Gemeindeedicts.

§. 14.

183.

(Die Bildung der Ruralgemeinden betr.)

M. J. K.

Auf den von euch unter den 4. September über die Bildung der Ruralgemeinden erſtatteten Bericht, und den in derſelben enthaltenen Anfragen eröffnen Wir euch Unſere Entſchließung dahin.

Das von Uns unter den 17. Mai d. J. über die künftige Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche erlaſſene Edict enthält alle jene Beſtimmungen, nach welchen bei der Bildung der Ruralgemeinden verfahren werden ſoll, und dieſe habt ihr unverrückt bei der Bearbeitung dieſes Geſchäfts im Auge zu behalten nur in dem Falle, wo die neue Verwaltungsform bei Gemeinden unter 10 und 20 Familien nicht ohne Nachtheil der Gemeinden ſelbſt in Anwendung gebracht werden kann, ſollen nach Unſerer Entſchließung vom 7. Aug. d. Js. ſolche Gemeinden andern ihnen zunächſt gelegenen in polizeilicher Beziehung einverleibt werden; dieß kann aber auf ſolche, wenn auch kleine Gemeinden, welche nach eurem Berichte bisher purificirt waren, und einem gutsherrlichen Gerichte angehörten, um ſo weniger ſich ausdehnen, als durch die Zutheilung ſolcher Gemeinden zu andern Uns unmittelbar unterworfenen den adelichen Gutsbeſitzern Rechte entzogen werden, welche Wir denſelben durch eigene Edicte bewilligt haben und gegründete Beſchwerden der Gutsbeſitzer dadurch veranlaßt wurden, ebenſo wenig iſt es Unſerer Abſicht entſprechend, daß gutsherrliche Orte wegen einer zu geringen Familienzahl einer nahe gelegenen anderer gutsherrlichen Gemeinde zugetheilt werden, in dem hiedurch abgeſehen von den darüber bereits angebrachten Beſchwerden, auch andere dem Zwecke einer für die Gemeinden wohlthätigen Verfaſſung nachtheilige Colliſionen zwiſchen den adelichen Gutsbeſitzern dadurch entſtehen würden.

Unſere Regierung hat daher bei den eigenen im Untermainkreiſe ſtatt findenden Localverhältniſſen auch kleinere aus weniger als 20 Familien beſtehende Gemeinden als beſondere Gemeinden zu behandeln, und ſolche wie bisher fortbeſtehen zu laſſen, wodurch auch jene mit den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen nicht wohl vereinbarliche, und ſehr complicirte Einrichtung in der Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens dieſer zugetheilten Gemeinden von ſelbſt hinwegfällt, welche ihr in eurem Berichte bemerkt habt.

Nach dieſen Anſichten werdet ihr die Bildung der Ruralgemeinden möglichſt zu beſchleunigen euch zur beſondern Pflicht machen.

München den 26. October 1818.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 15.

11838.

(Bildung der Ruralgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes K. d. J. wird auf den Bericht vom 28. Juli die Bildung der Ruralgemeinden betreffend hiedurch erwidert, daß in die Zahl von 20 Familien, welche in Folge der Entſchließung vom 7. Auguſt 1818*) als Minimum zur Bildung einer Ruralgemeinde erforderlich ſind, auch diejenigen Familien eingerechnet werden ſollen, welche ohne wirkliche Gemeindeglieder zu ſeyn, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnſitz haben, und daß der zufällige Wechſel in der Familienzahl als Anlaß zu neuen Gemeindeformationen nicht zu betrachten ſey.

München den 9. September 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

§. 16.

(Die Bildung der Gemeinden reſp. deren Begränzung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur gleichförmigen Vollziehung der Allerhöchſten Verordnung vom 11. Juni 1818, **) die Bildung der Gemeinden betreffend, in Uebereinſtimmung mit der durch die Kataſtercommiſſion vorzunehmenden Vermeſſung und Planlegung wird verfügt:

1.

Bei der definitiven Herſtellung der Gränzen der bisher blos politiſch formirten Stadt-, Markt- und Ruralgemeinden ſoll der geographiſche Zuſammenhang und die Geſchloſſenheit derſelben als Regel beachtet werden, ſo daß die gezogene Begränzungslinie den ganzen und alleinigen Inbegriff jeder Gemeinde enthalte.

2.

Bei dieſem geſchloſſenen Gränzzug ſoll aber keineswegs auf bloſſe Regularität oder Geradlinigkeit, ſondern vielmehr dahin geſehen werden, daß, ſoviel es unbeſchadet des Zu-

*) vorſtehender §. 11. S. 218. oben.

**) vorſtehender §. 8. S. 215. oben.

ſammenhanges nur immer möglich iſt, alle Liegenſchaften der Gemeindeglieder mit eingeſchloſſen werden, und daß nirgends wegen Jurisdictions-, Weidenſchafts-, Zehent- oder anderer Lehenverhältniſſe die Gemeindegränze einzelne Grundſtücke durchſchneide.

3.

Alle außerhalb den Markungen zerſtreut liegenden Realitäten, deren Zutheilung die Verordnung vom 11. Juni 1818 §. IV. *) auch noch nach vollzogener politiſcher Gemeindebildung geſtattet, müſſen bei der definitiven Gränzbildung, folglich bei der Planlegung gelenheitlich der allgemeinen Landesmeſſung einer Ruralgemeinde definitiv zugetheilt werden, und zwar nach den im §. 1 aufgeſtellten Regeln derjenigen, in deren Markungslinie ſelbe geographiſch eingeſchloſſen ſind.

4.

Eine Ausnahme von obiger Regel ſoll nur in jenen Fällen ſtatt finden, wo es wegen beſonderen örtlichen Verhältniſſen, und in Hinſicht der inneren Gemeindeverwaltung für zweckgemäßer erachtet wird. — Dahin gehören:

a) Gemeindewaldungen, welche abgetheilt oder unabgetheilt in entfernten Gemeinden oder beſonders gebildeten Forſtbezirken entlegen, ebenſo

b) Forſtpurificationstheile oder Forſtwieſen, dann einzelne Häuſer und Anſiedlungen, ſo in entlegenen Forſten, welche eigene Bezirke bilden, eingeſchloſſen ſind. Ferners

c) einzelne Mühlen, Häuſer ꝛc., welche durch dazwiſchen liegende Gebirgsſeen, oder Waldbezirke von der Gemeinde, mit der ſie in früherem Verband ſtanden, oder ihr durch Uebereinkunft zugetheilt wurden, ganz abgetrennt liegen.

Derlei zerſtreute Realitäten können auch ohne Rückſicht des geographiſchen Zuſammenhanges zu einer entfernten Gemeinde geſchlagen werden.

5.

Die an den Gemeindegränzen gelegenen, aber hinſichtlich der Zutheilung zu einer oder der andern Gemeinde noch ſtrittigen Beſitzungen ſollen bei der Gemeindeplanbegränzung vorerſt noch unzugetheilt bleiben, und in der Art behandelt werden, daß ſelbe nach Ausgang des Streites zu dem Inbegriff der einen oder andern Gemeinde gezogen werden können.

6.

Wenn in der Zukunft aus beſondern wichtigen Gründen eine Abänderung oder neue Bildung irgend einer oder mehrerer Gemeinden für nothwendig und zuläſſig erkannt wird, ſo ſoll auch bei Feſtſtellung dieſer neuen Gemeindegränzen, ebenſo, wie bei der erſten Formation das Princip des geographiſchen Zuſammenhanges beobachtet werden.

---

*) ſ. §. 8. S. 215. oben.

7.

Dieſe Regulirung der Gemeindegränzen ſoll jedoch einer durch bereits beſtehende, oder künftig zu ſchließende Verträge, oder durch particuläre Ortsrechte begründende Verbindlichkeit der Concurrenz von Gutspertinentien zu den auf das Hauptgut fallenden Gemeinde-Laſten in keinem Falle entgegenſtehen.

Hierauf ſind durch die Regierungen ſämmtliche Landgerichte und Polizeiſtellen zu inſtruiren, und zum competenzmäſſigen Benehmen gegen die Kataſtercommiſſion anzuweiſen.

München am 12. Auguſt 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Kreisregierungen Kammern der Finanzen und die Steuerkataſter-Commiſſion alſo ergangen.

(Gerets Verordn.-Samml. Bd. XIV. S. 35.)

IV. Zu §. 4*) des revidirten Gemeindeedicts.

Zutheilung von Waldungen zu Gemeindebezirken.

§. 17.

11060.

(Die Zutheilung der ärarialiſchen Waldungen zu Gemeindebezirken und Concurrenzpflichtigkeit derſelben zu Gemeinde-Umlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern ergangen, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft:

Der Königlichen Regierung wird auf die berichtliche Vorlage vom 11. v. M. im rubrizirten Betreffe unter Rückgabe der Beilagen erwiedert;

Durch die Entſchließung vom 25. Februar l. J. Nr. 1706 wurde die früher vom 20. Januar 1829 (No. 597.) nur hinſichtlich der Interpretation der Worte, „der Steuer unterworfenen Beſitzungen“

---

*) Vergl. Verordn. vom 11. Juni 1818., die Bildung der Gemeinden betr. (ſ. §. 8. S. 215. oben.) ferner: Finanzminiſterial-Reſcript vom 12. Auguſt 1825, die Bildung der Gemeinden reſp. deren Begränzung betreffend (ſ. §. 16. S. 225 oben).

in dem Geſetze über die Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819., modifizirt, in ſo lange nicht durch die Einführung der definitiven Grundſteuer der §. 118. des Grundſteuergeſetzes in Wirkung tritt, wornach eine Steuer der Staatsrealitäten nicht regulirt; ſondern blos das Ertrags-Verhältniß ausgemittelt wird.

Die Königliche Regierung hat daher an den Grundſätzen feſtzuhalten, daß

1) hinſichtlich der Concurrenzpflicht der Waldungen zu Gemeindeumlagen nur der Umſtand entſcheide, ob ſie in einer bisherigen Ortsmarkung liegen, oder ob ſie unter den früheren Verhältniſſen (nach dem Stande des 22. Juli 1819) zu einer Ortsmarkung nicht gerechnet wurden;

2) Daß größere Waldkomplexe, welche nicht in einem früheren Markungsverbande ſtehen, einen eigenen Bezirk für ſich zu konſtituiren haben. (§. 4. des Gemeindeedicts.)

Hinſichtlich der kleinen iſolirten Waldparzellen iſt ſich der Zutheilung zu einem Gemeinde-Verbande nicht nur nicht zu widerſetzen, ſondern es iſt hiezu im Benehmen mit der Königlichen Regierung, K. d. J., um ſo mehr thätigſt mitzuwirken, als die Kataſtrirung zur definitiven Steuer den geſchehenen Vollzug der neuen Gemeindeformation und des §. 4. des Gemeindeedikts vorausſetzt, und die Kammer des Innern nur die kleinere Staatswalparzellen den Gemeinden zuzuweiſen, nach ihrer Erklärung beabſichtigt. Es verſteht ſich daß dieſe Zutheilung nach §. 3. des Gemeindeedicts in dem Falle, wo kein älterer Markungsverband ſchon beſtand, nur mit Einwilligung der Finanzſtelle, ſo weit hiedurch eine weitere Folge begründet werden will, geſchehen könne.

Die Königliche Regierung, Finanzkammer, hat bei dieſer Einwilligung jedesmal ausdrücklich zu erklären, daß hinſichtlich der übrigen Verhältniſſe, und namentlich die nach dem früheren Markungsverbande ſich richtenden, und wo ein ſolcher nicht beſtand, eine nicht ſtattfindende Concurrenz-Verbindlichkeit zu Umlagen, im Sinne des Geſetzes vom 22. Juli 1819 die früheren Rechte vorbehalten wurden.

Die bei dem Steuerproviſorium geſchehene Zutheilung von Staatswaldungen zu Steuerdiſtrikten als eine rein adminiſtrative Maaßregel kann kein Anlaß ſeyn, ärariaiſche Waldungen zu alten Beſtandtheilen beſtimmter Gemeinde-Markungen zu erklären. Eben ſo wenig werden größere zuſammenhängende Staats-Forſte dadurch zu einzelnen Waldparzellen, daß ſie bei der Formation der Steuerdiſtricte im Jahre 1808 oder neuerlich bei jener der Gemeinde Bezirke zerriſſen und verſchiedenen Gemeindebezirken zugetheilt worden ſind; oder, daß ſie beſondere Benennungen haben, in wirthſchaftlicher Beziehung eine Abtheilung bilden, oder früher andere Beſitzer hatten.

Auch vormalige Kloſterwälder, wenn ſie zu den größern, auſſer den Ortsmarkungen gelegenen gehören, machen hievon keine Ausnahme.

Der ſogenannte Reichswald ſcheint ſich zu einem für ſich beſtehenden Forſtbezirk allerdings zu eignen.

In Bezug auf die Formation der Gemeindebezirke wird die Königliche Regierungs-Finanzkammer bei dem Benehmen mit der Kammer des Innern für jene im Markungs-Ver-

bande nicht beſtandenen Staatsforſte auf die Behandlung als eigene Bezirke antragen, welche nach Maaßgabe der örtlichen Verhältniſſe 500 bis 800 Tagwerke überſteigen, denn dieſe bilden einen ſolchen Complex, der nicht mehr unter den Begriff zerſtreut liegender einzelner Waldungen paßt, nicht ſo leicht als in eine Ortsmarkung eingeſchloſſen vorkommen kann, ſondern ſelbſt die Größe einer mäſſigen Gemeindeflur erreicht.

Bei Differenzen iſt Bericht zu erſtatten.

Im Uebrigen iſt ſich mit obiger Verwahrung bei Zutheilung kleiner Wälder zu begnügen, und blos dazu mitzuwirken, daß bei Formation der Gemeinden die Rückſicht auf die geographiſche Contiguität gehörig beachtet werde, damit die Gemeinde-Bezirke bei der Bildung der Steuergemeinden beibehalten werden können. (§. 17, 18, 62 des Grundſteuer-Geſetzes, §. 4. der Inſtruction für die Liquidirung).

Bei iſolirten Waldparzellen, von denen vorliegt, daß ſie einer Gemeindemarkung vormals einverleibt geweſen, iſt die Concurrenzpflicht mit Vermeidung unnöthiger und erfolgloſer Weiterungen anzuerkennen.

Wenn dieſelbe bei andern angeſonnen werden ſollte, iſt jede Zahlung zu verweigern, und abzuwarten, daß im angeordneten Rechtsweg die Waldung als früherer Beſtandtheil der Flurmarkung nachgewieſen werde.

Sollte der Umſtand, daß der Forſt kein Beſtandtheil der Ortsmarkung war, unbeſtritten ſeyn, das Staatsärar aber gleichwohl durch Erkenntniß der Kammer des Innern zur Leiſtung von Gemeindeumlagen ſchuldig erkannt werden, ſo iſt die Berufung einzulegen.

München, den 17. Auguſt 1832.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

V. zu §. 5. des revidirten Gemeindeedicts.

Trennung vereinigter Gemeinden.

§. 18.

13570.

(Die Bildung der Gemeinden in Haſenlohr und Marienbrunn betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Trennung der vereinigten Gemeinde Haſenlohr und Marienbrunn im Herrſchaftsgericht Rotenfels und Bildung zweier geſonderter Gemeinden des Namens unterliegt bei einer gänzlichen Abtheilung des gemeinſchaftlichen Vermögens ꝛc. keinem Anſtande.

Sobald die Umbildung vollzogen iſt, wird Anzeige hievon zur Vervollſtändigung des Verzeichniſſes der Gemeinden des Königreichs gewärtigt, auch hat die fürſtl. Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei darüber zu wachen — daß kein Theil des gemeinſchaftlichen

Gemeindeeigenthums bei der Theilung des letztern, auf ungeſetzliche Weiſe in den Beſitz von Privaten gelange.

München den 15. October 1830.

Staatsminiſterium des Innern

An

die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei in Kreuzwertheim alſo ergangen.

VI. Zu §. 8*). des revidirten Gemeindeedicts.

Eintheilung und Benennung der Gemeinden.

§. 19.

7364. (Die Abſchaffung des bis jetzt gebrauchten Wortes „Ruralgemeinde“ betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die geſetzliche Reviſion des Gemeindeedictes und des Anſäſſigmachungsgeſetzes iſt die Benennung „Landgemeinde“ ſtatt des halb lateiniſchen Ausdruckes: „Ruralgemeinde“ in die Geſetzesſprache wieder eingeführt worden. Seine Majeſtät geruhen daher in dieſer Beziehung zu verfügen, was folgt:

1) Der Ausdruck „Landgemeinde“ hat von dem Tage des Empfanges gegenwärtiger Weiſung an in allen Ausfertigungen der Gemeindeausſchüſſe, dann in allen Concepten, Ausfertigungen, Signaten und überhaupt in der geſammten Geſchäftsſprache an die Stelle der bisher üblichen Benennung „Ruralgemeinde“ zu treten.

2) Ebenſo iſt der Ausdruck „Ruralgemeinde“ auf allen Ortstafeln, auf Wegweiſern, oder an ſonſt öffentlichen Orten angebrachten Inſchriften alsbald durch die Bezeichnung „Landgemeinde“ zu erſetzen, und bei neuen Anſchaffungen ausſchließend zu gebrauchen.

---

*) Vergl. 1) Verordnung vom 11. Juni 1818, die Bildung der Gemeinden betreffend. (ſ. §. 8. S. 115. oben.)

2) Reſcript vom 7. Auguſt 1818, die Bildung der Gemeinden betreffend. (ſ. §. 11. S. 218. oben.)

3) Reſcript vom 12. Auguſt 1818, die Bildung der Gemeinden und Magiſtrate betreffend. (ſ. §. 12. S. 220. oben.)

4) Reſcript vom 12. Auguſt 1818 Nr. 13704, die Bildung der Gemeinden und Magiſtrate betreffend. (ſ. §. 13. S. 221. oben.)

5) Reſcript vom 26. October 1818, die Bildung der Ruralgemeinden betreffend. (ſ. §. 14. S. 224. oben.)

6) Reſcript vom 9. September 1824, die Bildung der Ruralgemeinden betreffend. (ſ. §. 15. S. 225 oben) und

7) Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

3) Die bereits vorhandenen und gemäß §. 19. des Regulatives für die Geſchäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 mit der Inſchrift: „Verwaltung der Ruralgemeinde N. N.“ verſehenen Gemeindeſiegel können zwar zur Vermeidung des Koſtenaufwandes im Gebrauche bleiben, neu anzuſchaffende aber dürfen durchaus mit keiner anderen, als der Inſchrift: „Verwaltung der Landgemeinde N. N.“ verſehen werden.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach ungeſäumt die erforderlichen Anordnungen treffen, und insbeſondere gegenwärtige Verfügung dem Kreisintelligenzblatte und den Localblättern einverleiben laſſen, und dem Vollzuge die gebührende Aufmerkſamkeit widmen.

München den 18. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

VII. Zu §. 9*.) des revidirten Gemeindeedicts.

Berechnung der Familienzahl der Gemeinden.

§. 20.

5898.
(Beſchwerde mehrerer Gemeindeglieder in Lichtenfels wegen verweigerten Rücktrittes von der II. in die III. Claſſe der Städte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Regierung des Obermainkreiſes K. d. J. wird auf den Bericht vom 11. April l. J. die Beſchwerde mehrerer Gemeindeglieder in Lichtenfels wegen verweigerten Rücktrittes von der II. in die III. Claſſe der Städte betreffend unter Remiſſion der Beilagen die Entſchließung ertheilt, daß der Magiſtrat über die unrichtigen Anſätze in dem unterm 11. März l. J. hergeſtellten Familienverzeichniſſe gehörig zu belehren, und die Stadt Lichtenfels, nachdem die Zahl der hierin ſtändig wohnenden, förmlich anſäſſigen und ſelbſtſtändigen Perſonen oder Familien höchſtens 456 beträgt, gemäß §. 9. des Gemeindeedicts von der zweiten in die dritte Claſſe der Städte zurückzuſetzen, ſofort der Magiſtrat nach §. 47. Nr. 3. des angeführten Edicts auf einen Bürgermeiſter, acht bürgerliche Räthe, und einen Stadtſchreiber zu beſchränken, übrigens nach §. 6. des X. conſtitutionellen Edicts bei einer künftigen Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung das weiters Geeignete zu verfügen ſey.

München, den 19. Juni 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

---

*) Vergl. Entſchließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

§. 21.

8925.

(Den Beſtand der Familienzahl in Städten und Märkten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei einer Differenz zwiſchen Gemeindegliedern einer Stadt über die Einrichtung derſelben in die zweite oder dritte Claſſe iſt wahrgenommen worden, daß die Familienzahl dieſer Stadt im Jahre 1818 nicht richtig angegeben, und dadurch eine dem §. 9. des Gem.-Ed., dann des §. 6. des X. conſtitutionellen Edicts zuwiderlaufende Claſſification veranlaßt worden iſt, welche unmehr durch beſondere Entſchließung ihre Berichtigung erhalten hat.

Da ähnliche Verhältniſſe auch bei andern Städten und Märkten beſtehen könnten, ſo werden die Königlichen Regierungen hierdurch angewieſen, die beſtehenden Verzeichniße über die Familienzahl der Städte und Märkte, inſofern dieſe Zahl auf 500 und darüber angegeben iſt, in Reviſion zu nehmen, dieſelben nach dem Grundſatze, daß nur die in einer Stadt oder in einem Markte wohnenden förmlich anſäſſigen und ſelbſtſtändigen Perſonen als Familienoberhäupter oder als beſondere Familien gezählt werden dürfen, gehörig zu berichtigen, und demnach in Gemäßheit der Beſtimmungen §. 9. des Gemeindeedicts, dann §. 6. des X. conſtitutionellen Edicts geeignet zu verfahren.

München, den 19. Juni 1828.

Staatsminiſterium des Innern:

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes alſo ergangen.

§. 22.

13075.

(Den Beſtand der Familienzahl in Städten und Märkten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Den Königlichen Regierungen des Untermain- und Unterdonaukreiſes, K. d. J. wird auf ihre Anfragsberichte vom 31. Auguſt und 14. September v. J., die Reviſion des Beſtandes der Familienzahl in Städten und Märkten betreffend, hiedurch erwiedert, daß nicht nur die Einwohner der Städte und Märkte, welche die Eigenſchaft wirklicher Gemeindeglieder nach dem Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 beſitzen, ſondern auch diejenigen, welche dort ihre Anſäſſigkeit in anderer Eigenſchaft nach dem Geſetze über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 begründet haben, als beſondere Familien im Sinne der Allerhöchſten Entſchließung vom 19. Juni v. J. *) gezählt werden ſollen, wonach es ſich beziehungsweiſe auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes — von ſelbſt verſteht, daß unter dieſe Familien auch ſolche

*) Vorſtehende Entſchließung.

Einwohner gerechnet werden müſſen, deren Anſäſſigkeit auf dem einfachen Lohnerwerbe beruht.

München, den 24. Januar 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermain- und Unterdonaukreiſes K. d. J. alſo ergangen.

Mittheil. Hievon den Königlichen Regierungen K. d. J. der übrigen Kreiſe, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, zur Kenntniß.

VIII. Zu §. 10.*) des revidirten Gemeindeedicts.

Rücktritt der Stadtgemeinden in niedere Claſſen.

§. 23.

12232.

(Die Bildung der Gemeinden betreffend.)

M. J. K

Wir haben von den Actenſtücken, welche Uns Unſere Regierung des Untermainkreiſes hinſichtlich der Bildung der Gemeinden mittelſt Berichts vom 9. vorigen Monats vorgelegt hat, Einſicht genommen und beſchließen hierauf, zugleich mit Erledigung des weitern die Gemeinden Wörth und Kleinheubach betreffenden Berichts vom 11. Juli, was folgt:

I.

Der künftige Magiſtrat in der Kreishauptſtadt Würzburg ſoll beſtehen:
aus zwei Bürgermeiſtern,
aus drei rechtskundigen Räthen und
aus zehn Räthen des Bürgerſtandes.

II.

Die Magiſtrate in den zur zweiten Claſſe gehörigen Städten des Untermainkreiſes ſollen beſtehen:

a) in Aſchaffenburg und Schweinfurt
aus einem Bürgermeiſter,

---

*) 1) Reſcript vom 7. Auguſt 1818, die Bildung der Gemeinden betreffend. (ſ. §. 11. S. 218. oben.)
2) Reſcript vom 12. Auguſt 1818 Nr. 13512, die Bildung der Gemeinden und Magiſtrate betreffend. (ſ. §. 12. S. 220. oben.)
3) Reſcript vom 12. Auguſt 1818 Nr. 13704, die Bildung der Gemeinden und Magiſtrate betreffend. (ſ. §. 13. S. 221. oben.)
4) zu Tit. I. Cap. II. des Gemeindeedicts, auch §. 70. daſelbſt und X. Verfaſſungsbeilage §. 6.
5) Entſchließung vom 8. December 1833. Nr. 32310, die ordentlichen Erſatzwahlen der Gemeindeſtellen der Stadt Miltenberg betreffend. (ſ. unten bei Gemeindewahlen.)
6) Miniſterialentſchließung vom 31. Oktober 1837. (ſ. §. 7. S. 107. oben.)

aus zwei rechtskundigen Räthen,
aus einem Stadtſchreiber und
aus acht Räthen des Bürgerſtandes;

b) in den Städten Amorbach, Hummelburg, Heidingsfeld, Kitzingen, Miltenberg und Orb

aus einem Bürgermeiſter,
aus einem rechtskundigen Rathe,
aus einem Stadtſchreiber und
aus acht Räthen des Bürgerſtandes.

Die vorgeſchlagene Zahl von bürgerlichen Magiſtratsräthen für die Städte dritter Claſſe und für die Märkte wird genehmigt.

III.

Für die Städte Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt werden beſondere Königliche Commiſſäre aufgeſtellt werden.

IV.

Zur Beſeitigung aller Beſorgniſſe der Gemeinden Aſchaffenburg und Damm wird geſtattet, daß dieſe Gemeinden hinſichtlich der polizeilichen Verwaltung vereinigt, und hiebei die im §. 6. der Verordnung vom 17. Mai l. Js. gegebenen Beſtimmungen in Anwendung gebracht werden, wenn nicht dieſelben eine Vereinigung in allen Beziehungen vorziehen ſollten.

V.

Da den Städten und Märkten eine Verwaltung durch Magiſtrate nicht aufgedrungen, oder denſelben der Uebertritt in die Reihe der Ruralgemeinden nicht erſchwert werden darf, ſo ſind vorerſt noch die ſämmtlichen Gemeindeglieder der Städte Lohr, Rieneck und Rothenfels über die Frage:

„ob ſie als Stadt- oder als Ruralgemeinden künftig behandelt werden wollen?"

geeignet zu vernehmen und dieſe Gemeinden nach dem Reſultate der Stimmenmehrheit zu claſſificiren.

Wir erkären jedoch hiebei ausdrücklich, daß diejenigen Städte und Märkte, welche dermal durch beſondere Verhältniſſe gehindert ſind, von dem ihnen — nach der Allerhöchſten Verordnung vom 17 Mai — zuſtehenden Rechte zur Bildung von Magiſtraten Gebrauch zu machen, dieſes Rechtes durch den Uebertritt in die Reihe der Ruralgemeinden keineswegs verluſtig werden, vielmehr ſoll denſelben für den Fall, wenn in der Folge die Umſtände die Bildung eigener Magiſtrate zulaſſen möchten, zu dieſem Ende der Wiederaustritt aus der Claſſe der Ruralgemeinden vorbehalten bleiben.

VI.

Nachdem die Nachweiſung von Gymnaſialſtudien und mehrjähriger Geſchäftsübung nur von den Bürgermeiſtern der Städte im §. 48. der mehrerwähnten Verordnung gefordert

iſt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in den Märkten auch Gemeindeglieder ohne dieſe Eigenſchaften als Bürgermeiſter gewählt werden können, wenn dieſelben hinſichtlich ihrer übrigen Kenntniſſe zur Führung eines Bürgermeiſters qualificirt ſind.

Was jedoch die Bürgermeiſter der Städte dritter Claſſe betrifft; ſo kann von der dießſeitigen Vorſchrift, welche für dieſelben die zurückgelegten Gymnaſialſtudien fordert, im Allgemeinen nicht — und blos in jenen beſondern Fällen abgegangen werden, wenn entweder keine ſolche Gemeindeglieder vorhanden ſind, oder, wenn die Zahl oder Beſchaffenheit derſelben keine befriedigende Auswahl darbietet, wonach das Geſuch der Stadtgemeinde zu Wörth zu beſcheiden iſt.

VII.

Die Gemeinde Kleinhenbach, welche niemals durch einen Magiſtrat verwaltet worden, kann nach §. 10. der oft gedachten Verordnung in die dritte Claſſe der Städte und Märkte nicht geſtellt werden.

VIII.

Die Trennung einzelner Höfe und Gemeinden von dem Bezirke der bisherigen Landgerichte und deren Verweiſung in die Bezirke anderer Landgerichte kann zur Zeit und vor der Purification und Feſtſtellung der gutsherrlichen Gerichte nicht genehmiget werden.

Die eingeſendeten Ueberſichten und übrigen Berichtsbeilagen folgen mit dem Auftrage zurück, nunmehr das weitere Geeignete den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß zu verfügen, und die rectificirten Ueberſichten aller Gemeinden rechtzeitig zu reproduciren.

München den 7. Auguſt 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes alſo ergangen.

Note. Die Puncte V und VI. der übrigen Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rheinkreiſes) zur Kenntniß und Nachachtung.

§. 24.

14158.

(Bildung der Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Auf die zwei Berichte Unſerer Regierung des Obermainkreiſes vom 10. Auguſt l. J., wodurch die Reſultate der Gemeindeformation und Claſſification, mit einem Gutachten über die Zahl der Magiſtratsglieder vorgelegt worden ſind, beſchließen Wir, wie folgt:

I.

Nachdem Wir im I. Artikel der mitgetheilten Entſchließung über die Formation und Claſſification der Gemeinden des Iſarkreiſes vom 7. Auguſt l. Js. bereits ausgeſprochen haben, daß die Koſten der Magiſtrate auch durch Gemeindeumlagen als Zuſchüſſe in die Communalcaſſe gedeckt werden könne, wenn die Renten des Communal-Vermögens und die übrigen Zuflüſſe zur Beſtreitung dieſer Koſten nicht zureichen, und wenn zwei Drittheile der Gemeindeglieder für die Leiſtung der erforderlichen Beiträge durch Umlagen ſich erklären

würden; ſo können Wir nicht zugeben, daß eine bedeutende Zahl von Städten und Märkten des Obermainkreiſes, welche früher durch Magiſtrate verwaltet worden ſind, und welche die Koſten der künftigen Magiſtrate ihrer Erklärungen gemäß ſelbſt durch Umlagen decken wollen, in die Reihe der Ruralgemeinden geſtellt werden, ſondern Wir wollen Unſere Regierung hiedurch angewieſen haben, hinſichtlich dieſer Städte und Märkte nach Inhalt der angeführten Entſchließung vom 7. Auguſt l. Js. ſich zu achten, und die deswegen abzuändernden Conſpecte der Claſſification in ſummariſchen Auszügen wieder vorzulegen.

Dabei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß die auf Lebenszeit anzuſtellenden Stadt- und Marktſchreiber für den Fall, daß die befraglichen Städte und Märkte ſpäter in die Reihe der Ruralgemeinden übertreten würden, nicht willkührlich entlaſſen, ſondern als Quiescenten behandelt, und gehörig alimentirt werden müßten, worauf dergleichen Gemeinden beſonders aufmerkſam zu machen ſind.

II.

Das Zugeſtändniß des Rücktrittes für die Städte und Märkte, welche die Koſten der Magiſtrate gegenwärtig nicht beſtreiten können oder wollen, und welche deswegen in die Reihe der Ruralgemeinden freiwillig übergehen, iſt bereits im V. Artikel der mitgetheilten Entſchließung über die Formation und Claſſification der Gemeinden des Untermainkreiſes vom 7. Auguſt l. Js. ausgeſprochen, Wir können jedoch nicht geſtatten, daß die Vorſteher der zu den Ruralgemeinden übergegangenen Städte und Märkte den Titel eines Bürgermeiſters beibehalten.

III.

Hinſichtlich der Zahl der Magiſtratsglieder in den Städten und Märkten wird beſtimmt:

A. Der Magiſtrat in Baireuth als einer Stadt erſter Claſſe ſoll beſtehen
aus zwei Bürgermeiſtern;
aus zwei rechtskundigen Räthen,
aus einem Stadtkämmerer, und
aus zehn bürgerlichen Magiſtratsräthen.

Der Magiſtrat in Bamberg, welche Stadt gleichfalls zur erſten Claſſe gehört, ſoll zuſammengeſetzt werden
aus zwei Bürgermeiſtern,
aus drei rechtskundigen Räthen
aus einem techniſchen Baurathe
aus einem Stadtkämmerer und
aus zwölf bürgerlichen Magiſtratsräthen.

B. Die Magiſtrate der Stadt zweiter Claſſe ſollen beſtehen:

1) in Hof, Forchheim und Weiden
aus einem Bürgermeiſter,
aus zwei rechtskundigen Räthen,
aus einem Stadtſchreiber und
aus acht bürgerlichen Magiſtratsräthen;

2) in Kronach, Wunſiedel, Lichtenfels, Münchberg und Kulmbach
aus einem Bürgermeiſter,

aus einem rechtskundigen Rathe,
aus einem Stadtſchreiber und
aus acht bürgerlichen Magiſtratsräthen.

Es bleibt übrigens den Gemeinden dieſer Städte überlaſſen, ob ſie ſtatt zwei nur einen rechtskundigen Rath, dann ob ſie einen Bürgermeiſter ohne Rechtsſtudien aus ihrer Mitte und neben dieſem einen rechtskundigen Rath aufſtellen, oder einen rechtskundigen Bürgermeiſter wählen, und dagegen von der Aufſtellung eines rechtskundigen Raths Umgang nehmen wollen.

Diejenigen Städte der zweiten Claſſe hingegen, welche weder einen rechtskundigen Rath, noch einen rechtskundigen Bürgermeiſter aufſtellen wollen, ſind in die dritte Claſſe der Stadtgemeinden zu ſetzen.

C. Die Magiſtrate der Städte dritter Claſſe und der Märkte ſind beſchränkt
auf einen Bürgermeiſter
auf einen Stadt- oder Marktſchreiber, und
auf acht oder ſechs bürgerliche Magiſtratsräthe, je nachdem die beſtehenden Familien die Zahl von 400 erreichen, oder nicht.

*) Hinſichtlich der Qualification der Bürgermeiſter in den Städten dritter Claſſe und in den Märkten wird Unſere Regierung des Obermainkreiſes auf die Beſtimmung des Vten Artikels der mitgetheilten Entſchließung an die Regierung des Untermainkreiſes vom 7ten Auguſt l. Js. verwieſen.

IV.

Wegen der in einigen Städten aufzuſtellenden beſonderen Königlichen Commiſſäre werden nähere Beſtimmungen erfolgen.

V.

Da die Anſtellung des Canzleiperſonals und der Dienerſchaft nach §. 58. der Verordnung vom 17. Mai l. J. dem Magiſtrate zukömmt, ſo muß demſelben auch die Beſtimmung der Zahl dieſes Perſonals überlaſſen werden.

VI.

Wegen Vertheilung der Geſchäfte unter den Magiſtratsgliedern überhaupt, und beſonders wegen Verwendung der bürgerlichen Magiſtratsräthe wird das im §. 73. der Verordnung vom 17. Mai l. Js. vorbehaltene und demnächſt erfolgende Regulativ das Geeignete beſtimmen.

VII.

Ueber die Formation der Ruralgemeinden des Obermainkreiſes überhaupt kömmt mit Bezug auf die mitgetheilte Entſchließung über die Formation der Gemeinden des Iſarkreiſes

*) Derogirt durch §. 48. des revidirten Gemeindeedicts.

vom 7. Auguſt l. Js. nur zu bemerken, daß wiederholt verſucht werden ſolle, die Gemeinde Forßleithen von 8 Familien im Landgerichte Waiſchenfeld, und die Gemeinde Altenſteinreuth von 9 Familien im Ortsgerichte Schönreuth mit andern Gemeinden wenigſtens in polizeilicher Beziehung vereinigen zu können, da die Gemeindeorganiſation bei ſo kleinen Gemeinden durchaus nicht ausführbar erſcheint.

Uebrigens finden Wir Uns veranlaßt, Unſere Regierung des Obermainkreiſes Unſer beſonderes Wohlgefallen über die zweckmäßige Leitung und Behandlung des umfaſſenden Geſchäftes der Gemeindeformation und über die geordnete Darſtellung der Reſultate zu erkennen zu geben.

München den 22. Auguſt 1818.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 25.

11077.

(Die Gemeindeverwaltung in der Stadt Lauf betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 18. Juli l. Js., die Gemeindeverwaltung in der Stadt Lauf betreffend, unter Remiſſion der vorgelegten Actenſtücke nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Wenn Seine Königliche Majeſtät auf der einen Seite wünſchen, daß die Stadt- und Marktgemeinden der zweiten und dritten Claſſe die in Folge des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1817 einmal angenommene Verwaltung durch einen Magiſtrat beibehalten, und daß wenigſtens die Städte zweiter Claſſe nicht in die Reihe der Ruralgemeinden zurücktreten, ſo wollen Allerhöchſtdieſelben auf der andern Seite nach Anſicht der Beſtimmungen des Gemeindeedicts §. 10. den Stadt- und Marktgemeinden keineswegs die Verbindlichkeit auflegen, die mehr oder minder bedeutenden Koſten eines Magiſtrats zu beſtreiten, wenn der Ertrag des Gemeindevermögens hiezu offenbar nicht hinreicht, und wenn die abſolute Mehrheit der wirklichen Gemeindeglieder durch einen förmlichen Beſchluß, wozu die Anweſenheit von zwei Drittheilen derſelben erforderlich iſt, für den Rücktritt in eine niedere Claſſe oder für die Auflöſung eines Magiſtrats ſich erklärt haben wird.

Da nun dieſe Vorausſetzung bei der Stadtgemeinde Lauf wirklich eintritt, und dieſelbe nur aus 632 Familien beſteht, ſo wird ihr geſtattet, die für Ruralgemeinden vorgeſchriebene Verfaſſung anzunehmen, wonach die neue Wahl anzuordnen, und der bisherige Magiſtrat am 1. October d. Js. aufzulöſen iſt.

Der Rücktritt einer Stadt- oder Marktgemeinde in die Claſſe der Ruralgemeinden ſoll weder den Verluſt wohlerworbener Stadt- und Marktsrechte nach ſich ziehen, noch die nachherige Wiederaufſtellung eines Magiſtrats verhindern.

Hiernach hat die Königliche Regierung weiter vorkommende ähnliche Fälle ſelbſt zu beſcheiden, jedoch die Veränderungen in der Claſſification der Gemeinden dem Staatsminiſte-

rium des Innern zur gehörigen Vormerkung derſelben in den angelegten Verzeichniſſen der Gemeinden jedesmal anzuzeigen.

Sollte eine Stadt erſter Claſſe gegen Erwartung in die Reihe von Städten zweiter Claſſe zurücktreten wollen, ſo bleibt die Entſchließung hierüber Seiner Königlichen Majeſtät vorbehalten.

München den 18. Auguſt 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 26.

18222.

(Die Stadt= und Landgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus dem Intelligenzblatt für den Iſarkreis vom 14. November l. J. wurde erſehen, daß die bisherige Ruralgemeinde der Stadt Reichenhall einen Magiſtrat dritter Claſſe aufgeſtellt habe.

Da nun die Königliche Regierung eine beſondere Anzeige hievon nicht erſtattet hat, um die bei dem Staatsminiſterium des Innern hinterliegenden Verzeichniſſe der Gemeinden nach ihren verſchiedenen Claſſen berichtigen zu können, ſo wird dieſelbe angewieſen, die erforderlichen Anzeigen über ſolche Veränderungen für die Zukunft jedesmal unfehlbar einzureichen.

München den 13. December 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 27.

16666.

(Die Verzeichniſſe der mit Magiſtraten beſetzten Städte und Märkte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem aus der Vergleichung der im Jahre 1819 eingeſendeten Cataſter der Gemeinden mit andern in der Zwiſchenzeit eingekommenen Producten entnommen worden iſt, daß der Rücktritt einer Stadt= oder Marktgemeinde in die Reihe der Ruralgemeinden mit Auflöſung des nach dem 1. October 1818 conſtituirten Magiſtrats, oder die Wiederherſtellung desſelben nicht immer gebührend angezeigt wurde, ſohin die hierorts hinterliegenden Cataſter nicht mehr als verläßig erſcheinen, ſo erhalten die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, hiedurch den Auftrag, die Verzeichniſſe der mit Magiſtraten gegenwärtig beſetzten

Conton zu Bogen 31.

Städte und Märkte, nach den in §. 47. des Gemeindeedicts angeordneten drei Claſſen ſchleunig fertigen zu laſſen, dieſelben vorzulegen, und die künftig eintretenden Veränderungen jedesmal pünktlich anzuzeigen.

München den 13. December 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausſchluß des Rheinkreiſes alſo ergangen.

§. 28.

18222.
(Die Eingabe des Magiſtrats der Stadt Münchberg zur Behauptung der Verfaſſung der Städte zweiter Claſſe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Eingabe des Magiſtrats der Stadt Münchberg zur Behauptung der Verfaſſung der Städte IIter Claſſe wird nach Einſicht des Berichts der Königlichen Regierung vom 4. October, im Hinblicke auf die Beſtimmungen des Geſetzes über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 §§. 8. und 9. dann 45., ſo wie der §§. 51. 74. und 76. endlich in der Erwägung, daß die Vorſchriften des Gemeindeedicts Tit. IV. Cap. 3. Nr. 1. über die Formation der Magiſtrate nur die Organiſation der Verwaltungsbehörden in den Städten bezielen, zur Entſchließung eröffnet, daß da, wo eine Stadt, welche nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung der IIten Claſſe angehört (§. 8. des Gemeindeedicts) mit Bewilligung der Curatel den Magiſtrat nach demjenigen Umfange formirt, wie er für Städte IIIter Claſſe (§. 47. Nr. 3. u. flg. des Gem.-Edicts) vorgeſchrieben iſt — die Beſtimmungen des Geſetzes über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden §. 51. lit b., dann ſo viel die durch daſſelbe Geſetz in §. 74. und 76. gegebenen Wahlvorſchriften betrifft, einer Aenderung nicht unterliegen, und hiernach die Reclamation des Magiſtrats der Stadt Münchberg entſprechend zu berückſichtigen ſey.

München den 30. November 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 29.

36744.
(Die Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Deggendorf wegen Einreihung dieſer Stadtgemeinde in die dritte Claſſe bei Regulirung der Aufnahmegebühren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das revidirte Geſetz über die Anſäſſigmachung und Verehelichung hat in dem §. 7. der feſtgeſetzten Stufenleiter der Aufnahmegebühren jene Eintheilung der Gemeinden zu Grunde gelegt, welche durch das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 §§. 8. und 9. angeordnet worden iſt. —

Die eben erwähnte Eintheilung aber hat bei den Städten nach den klaren Vorſchriften des §. 9. ausſchließlich die Zahl der Einwohnerfamilien zur Unterlage, und wird nicht durch die in dem § 8. des Geſetzes vom 1. Juli v. Js. über Reviſion des Gemeindeedictes vorgeſchriebene Zuſammenſetzung der Magiſtrate beſtimmt; vielmehr iſt die letztere auf die vorausgegangene Claſſeneintheilung der Stadtgemeinden gegründet.

Da nun die Stadtgemeinde Deggendorf nach der Zahl der Einwohnerfamilien der IIten Claſſe angehört, ſo kann dieſelbe nicht bei der Regulirung der Aufnahmegebühren in die IIIte Claſſe aus dem Grunde herabgeſtellt werden, weil der dortige Magiſtrat nur aus einem rechtskundigen Bürgermeiſter und acht bürgerlichen Magiſtratsräthen zuſammengeſetzt iſt.

Die dagegen in dem Berichte der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, vom 26. December v. Js. angeführten Gründe ſind, die getroffene Verfügung zu rechtfertigen, nicht geeignet, nachdem

a) das revidirte Geſetz §. 7. nicht von Städten mit Magiſtraten der Iten, IIten und IIIten Claſſe, ſondern von Städten der Iten, IIten und IIIten Claſſe ſpricht; nachdem

b) die Größe des Gemeindeaufwandes keineswegs blos durch die Zahl der Magiſtratsräthe, ſondern auch durch die Bevölkerung beſtimmt wird, und desfalls in den ſtändiſchen Verhandlungen ausdrücklich auf die Koſten der Armenpflege aufmerkſam gemacht worden iſt; — nachdem ferner

c) der Magiſtrat zu Deggendorf ſeine jetzige Zuſammenſetzung bei Erfüllung der in dem Schlußſatze des §. 47. des Gemeindeedictes resp. 8. des Geſetzes vom 1. Juli 1834 feſtgeſetzten Bedingungen auch künftig belaſſen werden kann, ohne daß derſelbe dadurch die Eigenſchaften eines Magiſtrates IIter Claſſe zu beſitzen aufhört; und nachdem endlich

d) jede Ueberſchreitung der in dem angeführten Schlußſatze den Stadtgemeinden eingeräumten Ermächtigung hinſichtlich der Verminderung des Verwaltungsperſonales nur eine Aufforderung zur Handhabung der geſetzlichen Vorſchriften abgeben müßte, den Rechten der Gemeinde aber niemals einen Nachtheil bringen könnte.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die gegründete Beſchwerde des Magiſtrates der Stadt Deggendorf unverzüglich abzuſtellen. —

München den 9. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

IX. Zu §. 11. des revidirten Gemeindeedicts.
Erlangung der Eigenſchaft eines Gemeindegliedes*).

§. 30.

10218. (Theilnahme der Iſraeliten an dem Stadtbürgerrechte.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter der im Gutachten des Magiſtrats der Königlichen Haupt= und Reſidenzſtadt München vom 12. März l. Js. enthaltenen, von der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes in dem Berichte vom 28. Juni l. Js. beſtätigten Vorausſetzung, daß die Iſraeliten alle activen Vortheile des Stadtbürgerrechtes genießen, haben dieſelben auch gleich den Chriſten die Taxen für das Bürgerrecht zu entrichten, hinſichtlich deren näherer Regulirung übrigens dem anbefohlenen Gutachten noch entgegengeſehen wird.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 10. Auguſt 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 31.

11806. (Bitte des Stadtmagiſtrates zu Windsheim um Belaſſung der Rechte über die Annahme von Bürgern und Schutzverwandten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Beſchluß der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes vom 3. Januar l. J. vermöge welchem die gelegenheitlich der Anſäſſigmachung des Taglöhners Chriſtoph Schuſter zur Sprache gekommene Unterſcheidung bürgerlicher und blos ſchutzverwandter Gemeindeglieder unter Hinweiſung auf die §§. 11, 18 und 26 des Gemeindeedicts vom Jahre 1818 als ungeſetzlich und daher ſchlechthin unſtatthaft erklärt worden iſt, erhält andurch die Allerhöchſte Beſtätigung, wonach die Königliche Regierung des Rezatkreiſes unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 29. Juni l. Js das Geeignete zu verfügen hat.

München den 2. September 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 32.

9098 (Tabakfabrikconceſſion des Georg Kaufmann zu Lichtenfels betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Magiſtrate der Stadt Lichtenfels iſt auf deſſen Vorſtellung vom 22. April

*) Vergl. auch wegen der Aufnahme iſraelitiſcher Glaubensgenoſſen, die unter Ziffer VIII. §. 101 bis 105. bei Abth. V. Abſchn. 3., Verhältniß der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen aufgenommenen Entſchließungen (ſ. Bd. VI.), dann die Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837. Nro. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

d. Js., die Anſäſſigmachung des Georg Kaufmann daſelbſt betreffend, die Abweiſung zu eröffnen, da in dem Falle, wo durch die erlangte Conceſſion das Recht der Anſäſſigmachung in der betreffenden Gemeinde kraft des Geſetzes gegeben iſt, dieſelbe von weiteren Bedingungen nicht abhängig gemacht werden kann, und die von dem Magiſtrate in Beziehung genommene örtliche Obſervanz, wonach vorhin die Erwerbung einer Realität im Gemeindebezirke in allen Fällen zur Erlangung der Eigenſchaft eines Gemeindegliedes erforderlich geweſen, gegen die Beſtimmungen der Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 §. 11. Ziff. 2. und des Geſetzes über die Anſäſſigmachung vom 11. September 1825 §. 2. Ziff. 2. und § 5. mit Beſtand nicht angeführt zu werden vermag.

München den 10. Juni 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 33.

14657. (Die Beſchwerde des Magiſtrats Regensburg wegen Competenzbeſchränkung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreishauptſtadt Regensburg geht in ſeiner Beſchwerde vom 5. Januar v. J. von der Anſicht, als begründeter Erwerb einer Realität oder eines Realrechts ipso facto die Anſäſſigmachung. Dieſe Anſicht iſt aber durchaus irrig. Die Erwerbung einer Realität iſt Gegenſtand des Privatverkehrs, und die Protokollirung der diesfallſigen Verträge reſſortirt einzig und allein zum Wirkungskreiſe des Notariats. Der Beſitz einer ſolchen Realität gewährt auch um ſo weniger die Anſäſſigmachung ſelbſt, als der §. 4. der I. Verfaſſungsbeilage ausdrücklich beſagt:

> „Durch den bloßen Beſitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik oder durch die Theilnahme an einem von Beiden, ohne förmliche Niederlaſſung und Anſäſſigmachung werden die Indigenatsrechte in keiner Weiſe erworben.“

Als ferner der §. 13. derſelben Beilage auch auswärtige Unterthanen ermächtigt, Grundeigenthum im Königreiche Bayern gleich den Königlichen Unterthanen und zwar mit den Rechten und Pflichten der Forenſen zu beſitzen, und als endlich das Gemeindeedict §§. 11 und 13. das Geſetz über Gemeindeumlagen Art II. Nr. 2. Art. III. Nr. 2., dann die Anſäſſigmachungs- und Gewerbsgeſetze vom Jahre 1825, den Beſitz eines Grundeigenthums nur als einen jener Factoren bezeichnen, welche den Titel zur Anſäſſigmachung und zur Conceſſion begründen.

Da nun nach dieſen deutlichen Beſtimmungen der Geſetze, der eine Realität in Bayern erwerbende Fremde durch den Act dieſer Erwerbung in keiner Weiſe zum Indigenat und zu der Anſäſſigmachung in Bayern gelangt, da ferner der eine Realität erwerbende und anſäſſige Bayer, durch dieſe Erwerbung in keiner Weiſe zur Anſäſſigmachung oder Erwerbsconceſſion, und der, eine Realität in einer andern Gemeinde erwerbende Bayer, in

keiner Weiſe durch dieſe Erwerbung zur Ueberſiedlung gelangt, vielmehr das Eine wie das Andere erſt vermöge eines beſondern, von der Adminiſtrativbehörde ausgehenden Beſchluſſes erfolgt, da endlich dieſem Beſchluſſe durch den Act der Erwerbung in keiner Weiſe vorgegriffen iſt, ſo fällt der Beſchwerdegrund des Magiſtrats von ſelbſt hinweg.

Die Königliche Kreisregierung wird letztern hienach beſcheiden, und empfängt zu dem Ende die eingeſendeten Acten zurück.

München, am 15. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Notification den übrigen Kreisregierungen.

§. 34.

27858.
(Die Beſtimmungen über die zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenſchaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Regierung des Regenkreiſes, K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 2. dieſes Monats und deſſen Beilage lediglich auf die §§. 11. bis 16. des Gemeindeedicts, wo durch genau beſtimmt iſt, wer als Gemeindeglied zu betrachten iſt, mit dem Bemerken hingewieſen, daß durch die Entſchließung vom 15. Juli d. J.*) eine Modification dieſer geſetzlichen Beſtimmungen und ihrer Folgen in Beziehung auf die Ausübung beſtimmter ſtaatsbürgerlicher Befugniſſe weder in irgend einer Weiſe ausgeſprochen worden iſt, noch hat beabſichtigt ſeyn können.

München, den 19. Oktober 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

X. Zu §. 13 des revidirten Gemeindeedicts.
Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen.**)

§. 35.

Nro. 20641
(Die Vollziehung der am 1. Juli 1834 Allerhöchſt ſanktionirten Reviſion des Gemeindeedicts betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit der Schlußbeſtimmung des Geſetzes vom 1. Juli 1834 die Revi-

---

*) In dem Abſchnitt Anſäſſigmachung und Verehelichung.

**) Vergl. Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837 Nr. 1101. (ſ. §. 7. S. 107 oben.)

ſion des Gemeindeedictes betreffend, und um dieſem Geſetze einen genauen, und gleichförmigen Vollzug zu ſichern, werden ſämmtliche Königliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins angewieſen, wie folgt.

Zu §. 2. des Geſetzes vom 1. Juli 1834.

Ausſcheidung der Nichtgemeindeglieder betreffend.

Das Geſetz vom 17. Mai 1818 hatte zwar in ſeinen §§. 11. und 12. den Begriff der wirklichen Gemeindeglieder genau bezeichnet, alle übrigen, zu den Gemeinden in irgend einer Beziehung ſtehenden In- und Ausländer aber nur unter den allgemeinen Ausdruck der Ausgeſchloſſenen ſubſummirt. (§. 13. desſelben Geſetzes.)

Die Nichtausſcheidung der letzteren in ihre verſchiedenen Cathegorien erſchwerte bereits den Vollzug des Lokalumlagengeſetzes vom 22. Juli 1819. Sie wurde aber in erhöhten Maaße vermißt, bei Vollzug des Heimatgeſetzes vom 11. September 1825 und insbeſondere des § 6. dieſes Geſetzes, und von dem Augenblicke an, wo das Diſtricts-Umlagengeſetz desſelben Jahres dem Art. II. Ziff. 1. 4. und 5. des Lokalumlagengeſetzes umfaſſende Folge gegeben hatte.

Das Geſetz vom 1. Juli 1834 hat dem langgefühlten Bedürfniſſe abgeholfen. Es beſtehen fortan geſetzlich 4 geſchiedene Arten von Nichtgemeindegliedern und zwar:

1. Gemeindeangehörige mit Anſäſſigkeit, (Inſaſſen, Beiſaſſen,)
2. Heimatsangehörige ohne Anſäſſigkeit.
3. Heimatsangehörige anderer Gemeinden oder Staaten (Miethleute, Inleute.)
4. Gemeinde-Forenſen.

Dieſe Anordnung ſichert den Gemeinden die Möglichkeit, ihre In- und Beiſaſſen von den bloſſen Heimatsberechtigten, und letztere von jenen Forenſen zu unterſcheiden, denen nach dem oberwähnten §. 6. des Heimatsgeſetzes ein Recht zum Aufenthalt nur in ſo ferne zuſteht, als

1) ſie ſich mit ihrer Familie auf erlaubte Weiſe zu ernähren vermögen, und
2) ihnen nicht ſolche Rückſichten entgegenſtehen, welche auf Geſetze und Verordnungen gegründet ſind.

Sie gewährt ferner die Möglichkeit, erwerbloſe Individuen in ihre Heimatgemeinde zurückzuweiſen, ohne ſie nach der Verordnung vom 17. November 1816 als Bettler und Vaganten zu behandeln.

Dieſe geſetzliche Beſtimmung muß nothwendig auch auf die Form derjenigen Aufzeichnungen zurückwirken, welche durch beſtehende Geſetze und Verordnungen bezüglich der Gemeindeglieder, der Gemeindeangehörigen, Mieth- und Inleute u. ſ. w. angeordnet ſind, indem die Urwahlliſten nach, wie vor, als ſtets evidente Matrikel ſämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder zu betrachten, die In- und Beiſaſſen, die bloſſen Heimatangehörigen, die Mieth- und Inleute, und die Gemeinde-Forenſen aber in je eigene Aufzeichnungen zu verweiſen ſeyn dürften, wobei insbeſondere jene über die Mieth- und Inleute zugleich deren Heimat und die Frage zu löſen hätte, ob und wie ſich ſelbe mit ihren Familien nach §. 6. des Anſäſſigmachungsgeſetzes ordentlich zu nähren vermögen. Es wird dießfalls binnen 4

Wochen dem näheren Gutachten der Königlichen Kreis-Regierungen entgegengeſehen, welches insbeſondere darüber ſich zu verbreiten hat, wann die in einem Orte ſich vorübergehend aufhaltenden Angehörigen einer andern Gemeinde aus der Claſſe der Fremden in jene der Mieth- und Inleute übergehen.

Zu §. 3. des Geſetzes vom 1. Juli 1834.

Die Vertretung der Gemeindeglieder betreffend.

Die Frage, wer Pächter des größten Antheils an dem verpachteten Geſammtgute eines Gemeindeforenſen ſey, richtet ſich nach den Grund-, Dominikal- und Hausſteuer-Quoten dieſer Pachtantheile.

Zu §. 6. des Geſetzes vom 1. Juli 1834.

Die Theilung der Gemeindegründe betreffend.

Bezüglich des Sinnes nachſtehender Geſetzesſtelle,

unter welchen Dreiviertel jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, ſowie der oder die Schäfereiberechtigten begriffen ſeyn müſſen,

wird ſich auf die von dem Königlichen Staatsminiſter des Innern in der 52. Sitzung der Kammer der Abgeordneten gegebene amtliche Erklärung berufen.

Um übrigens die Verhandlungen über Gemeindegründetheilungen vor jeder Verwicklung oder Verzögerung zu ſichern, werden ſämmtliche Königliche Kreisregierungen angewieſen, Sorge zu tragen, daß ſtets gleichzeitig mit der Frage der Theilung ſelbſt auch die Feſtſtellung des auf die vertheilten Gemeindegründe zu Gunſten der Gemeindecaſſe zulegenden Grundzinſes, ſo wie die Zahl der zur Verpachtung an Kleinbegüterte oder Leerhäusler zurückzubehaltenden Theile in Berathung gezogen werden.

Zu §. 8. des Geſetzes vom 1. Juli 1834.

Das magiſtratiſche Perſonal betreffend.

Der §. 8 des Geſetzes ſichert den Stadtgemeinden die Möglichkeit, ihre Gemeindelaſten durch jede der Oertlichkeit angemeſſene Minderung des Perſonals und der Verwaltungskoſten möglichſt zu mindern, und auf ſolche Weiſe von dem ohnedieß durch die Zeit-Verhältniſſe ſelbſt, und durch mannichfache Urſachen erſchütterten ſtädtiſchen Wohlſtand jede unnöthige Gefährde abzuwenden.

Die Königlichen Kreisregierungen werden dieſen ſo wohlthätigen §. in ſeiner wahren Bedeutung aufgreifen, und durchaus keine, ſeinem Geiſte und Wortlaute zuwiderlaufende reſtrictive Auslegung geſtatten. Sie werden jeder Wahl zu beſoldeten ſtabilen Stellen die Rückfrage darüber vorangehen laſſen, ob die Gemeinde von der ihr eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wolle, oder nicht. Sie werden endlich darüber wachen, daß der Curatelconſens nur bei obwaltenden absoluten Hinderniſſen verweigert werde.

Ebenſo werden die Königlichen Kreisregierungen dafür ſorgen, daß das über die Gehälter des Magiſtratsperſonals am 3. Auguſt 1818 erlaſſene Regulativ in Zukunft genau eingehalten, und jede nöthig ſcheinende Ausnahme der vorgängigen Genehmigung des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern unterſtellt werde.

Die von der Curatelbehörde feſtzuſetzende Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder richtet ſich innerhalb des geſetzlichen Maximums und Minimums nach dem Umfange der Kirchen-Gemeinde, nach der Größe des Kirchenvermögens, und nach den mit deſſen Verwaltung etwa verbundenen beſonderen Schwierigkeiten in der Art, daß die Kirchengemeinde zwar die Ver-

mehrung der Mitglieder über die von der Curatel als nöthig erachtete Zahl bis zu dem geſetzlichen Maximo, nicht aber das Herabgehen unter dieſe Zahl geſtattet bleibt. — Die Wahl, Einweiſung und Verpflichtung der Mitglieder finden nach Gemeinden in dem directen Wahlacte, nach der Beſtimmung des Geſetzes, und insbeſondere nach Analogie der Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818 unter Leitung des erſten Diſtrictspolizeibeamten, und ſo ferne eine Kirchengemeinde mehrere Polizeibezirke berührt, unter Leitung jenes Beamten des vorzüglich betheiligten Bezirkes ſtatt.

Wahlſtimmrecht und Wahlfähigkeit kleben ohne Rückſicht auf Steuerzahlung der Eigenſchaft eines wirklichen Gemeindegliedes an. Competenz, Geſchäftsgang und Curatelverhältniſſe richten ſich nach den bereits bisher für die Verwaltung des Kirchenſtiftungsvermögens beſtandenen Verordnungen, insbeſondere, was den Geſchäftsgang betrifft, nach Analogie der Verordnungen vom 21. und 24. September 1818, die Geſchäftsführung der Magiſtrate und Ruralgemeinden betreffend. Eben ſo iſt auch die bis zu dem 1. October d. Js. allenthalben vollendet ſeyn müſſende Extradition des Verwaltungsobjectes, unter analoger Anwendung der Inſtructionen vom 15. März 1817 und 5. September 1818 über die Extradition des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu bewerkſtelligen.

Zu §. 17. des Geſetzes vom 1. Juli 1834.

Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten betreffend.

Die von den Ständen des Reichs im Jahre 1831 lebhaft begehrte, durch die Erfahrung des Rheinkreiſes im hohen Maaße bewährte und von der Staatsregierung in der Schlußbeſtimmung des Geſetzentwurfes aufgenommene Einführung jährlicher Etatsvoranſchläge in dem geſammten Bereiche des Stiftungs- und Communalhaushaltes wurde von den Kammern des Jahres 1834 unter gleichmäſſiger Anerkennung der Nothwendigkeit als Gegenſtand des ausſchließenden Verwaltungs- und Curatelreſſorts erklärt:

Es erſcheint dringend nöthig, dieſe Maaßregel mit Beginn des Etatsjahres $18\frac{34}{35}$ in das Leben treten zu laſſen. Sie vereinfacht das Geſchäft, ſie nöthiget die Gemeinde- und Stiftungsbehörden im Voraus, und im Zuſammenhange zu erwägen, was jetzt oft ex post jedenfalls ſtets fragmentariſch zur Ueberlegung kömmt, ſie indicirt endlich den nach dem bisherigen Verfahren in zahlloſe Einzelnheiten ſich zerſplitternden Curateleinfluß auf einen einzigen Act, ſtellt die Gemeindebehörden in dem Laufe des Jahres auf jenen freien Vollzugsſtandpunct, der den Anforderungen des Geſchäftes ebenſo, als dem Geiſte der gegenwärtigen Geſetzgebung allein zu entſprechen vermag.

Sämmtliche Königlichen Kreisregierungen werden daher unter Hinweiſung auf die anruhenden Auszüge aus den ſtändiſchen Wünſchen des Jahres 1831, aus dem Geſetzentwurfe des Jahres 1834 auf die Motive des Letztern, und auf die Kammerverhandlungen, angewieſen, binnen ſpäteſtens drei Wochen darüber gutachtlich ſich zu äuſſern, wie der ſo wichtige Zweck mit möglichſter Einfachheit und Zweckmäſſigkeit erreicht werden kann.

Zu §. 18. des Geſetzes vom 1. Juli 1834.

Das Verfahren bei abweichenden Anſichten des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten betreffend.

Der §. 18. des Geſetzes ordnet gemeinſame Sitzungen der Magiſtrate und Bevollmächtigten, jedoch in der Art an, daß jede dieſer Behörden für ſich abſtimme und beſchließe, falls eine Vereinigung beider nicht zu erzielen ſeyn ſollte. Es iſt daher für ſolchen Fall

eine förmliche itio in partem in der Art feſtgeſtellt, daß jeder der beiden Körper in ſich in Beiſeyn der übrigen abſtimmt, und daß zum Beiſpiel, wenn ein Magiſtratsrath und 18 Bevollmächtigte für 5 Magiſtratsräthe gegen ſtimmen, die 19 Stimmenminorität gegen die 5 bilden, weil die diſſentirenden 5 Stimmen die Majorität aus den beiden Körpern repräſentiren.

Zu §. 25. des Geſetzes vom 1. Juli 1834.

Die Ausübung der Feldpolizei betreffend.

Die Siebnerei iſt eine in den nördlichen Provinzen des Reichs übliche Form des Feldgerichts. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wo dieſe Form nicht beſteht, und von einer Gemeinde nicht eingeführt werden will, das bisherige Feldgericht gleichfalls in Wirkſamkeit bleibt. Eben ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Vorlage and Bekanntmachung der Siebnerei und Feldgerichtsordnungen weder die Anzeige, noch die Kundgabe jener geheimen Zeichen in ſich begreift, wodurch dieſe Inſtitute ihre Markungszeichen gegen Fälſchung zu ſichern pflegen, und welche in der Regel als ein eidliches Geheimniß der Mitglieder betrachtet werden.

Uebrigens iſt es nothwendig befunden worden, daß ſowohl in magiſtratiſchen, als Landgemeinden, die prinzipiellen Gemeindebeſchlüſſe von den übrigen getrennt, und in ein eigenes Statutenbuch aufgenommen werden. Die Königlichen Kreisregierungen werden daher Sorge tragen, daß die aus der Periode von 1818 ſtammenden Beſchlüſſe ebenerwähnter Art, wohin insbeſondere die Beſchlüſſe über die Wahl des Umlagen Maaßſtabes (Art. VI. des Geſetzes vom 22ten Juli 1818) gehören, gehörig geſammelt und ausgeſchieden, und alle künftigen Beſchlüſſe ähnlicher Art dem Statutenbuche einverleibt werden.

Der bewährte Eifer der Königlichen Kreisregierungen für das Wohl ihrer untergebenen Gemeinden bürgt dafür, daß vorſtehende, ſämmtlichen Curatelbehörden mitzutheilende Normen im Geiſte des neuen Geſetzes vollzogen werden. Uebrigens wird das Königliche Staatsminiſterium des Innern jeden allenfallſigen Zweifel auf erfolgte Anfrage alsbald löſen, ſo wie ſelbes den Nachweiſen über den vollſtändigen Geſetzesvollzug ſpäteſtens am 1. Juni 1835 entgegen ſieht.

München am 11. Auguſt 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

Beilage zum Miniſterialreſcript vom 11. Auguſt 1834,

die Vollziehung der am 1. Juli 1834 Allerhöchſt ſanctionirten Reviſion des Gemeindeedicts betreffend.

Geſammtbeſchlüſſe der Ständeverſammlung des Jahres 1831, bezüglich der Reviſion des Gemeindeedicts.

I. Geſammtbeſchlüſſe vom 26. Auguſt 1831.

a) Es möge die Staatsregierung den Ständen des Reiches ein allgemeines Ge-

ſetz über die Einquartirungslaſten vorlegen, bei welchem gleiche Verpflichtung aller Staatsbürger, ohne Unterſchied des Standes und Ranges, jedoch mit Ausnahme der Standesherrn in den, im §. 12. der Beil. IV. zur Verfaſſungsurkunde bezeichnetem Falle, als die Grundlage angenommen, der Ziffer 3. des §. 19 des II. Titels des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 einer Reviſion unterworfen werde, und die Ziff. 1 und 2. des Art. III. des Geſetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betreffend, auſſer Wirkſamkeit geſetzt werden.

b) Es möge das vorher bemerkte Gemeindeedict und das Gemeindeumlagengeſetz auch hinſichtlich der Concurrenzpflichtigkeit zu den Vorſpanuslaſten einer Reviſion unterworfen, und dabei ſolche Beſtimmungen getroffen werden, daß die geſetzliche Gleichheit in dieſen Gemeindelaſten für alle Staatsbürger erreicht werde.

II. Geſammtbeſchluß vom 5. December 1831.

Es möge Seine Majeſtät der König in Gemäßheit des §. 9. Titl. IV. der Verfaſſungsurkunde und der §§. 46 bis 49. des Edictes II. zur Verfaſſungsurkunde geruhen, den §. 59. und die übrigen damit in Verbindung ſtehenden §§. 47, 82, 94 und 102. des Gemeindeedictes im legislativen Wege nicht nur abzuändern, und mit der Verfaſſungsurkunde in Einklang zu bringen, ſondern auch den §. 25. über die Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 21. September 1818, und die §§. 8, 9 und 21. des Regulativs zur Geſchäftsführung und Verwaltung der Ruralgemeinden vom 21. September 1818 in geeigneter Weiſe, mit Ausnahme insbeſondere der allgemeinen, d. h. nicht für einen einzelnen Religionstheil beſtimmten Wohlthätigkeitsſtiftungen berichtigen zu laſſen; damit dadurch alle gegen die Verwaltung der Stiftungen und Renten verſchiedener Religionstheile in gemiſchten Gemeinden angebrachten Beſchwerden gehoben, und künftige mögliche Eingriffe in das Eigenthum, in den Genuß, und die Verwaltungsbefugniß ſolcher Localſtiftungen wirkſam abgehalten werden.

III. Geſammtbeſchlüſſe vom 11. December 1831.

1) Es möge Seine Majeſtät der König geruhen, das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818, und die ihm nachgefolgten fünf Vollzugsordnungen einer Reviſion zu unterwerfen, und der ſtändiſchen Beiſtimmung alle jene legislativen Maaßregeln zu bezeichnen, welche dazu dienen können:

a) Anſtellungen mit Stabilität oder mit Subſumtion unter das IX. conſtitutionelle Edict von dem örtlichen Bedarfe, und von dem Ermeſſen der Communen ſelbſt abhängig zu machen;

b) die Vorbedingungen zur Uebernahme der Gemeindeämter möglichſt zu mildern;

c) die Competenzverhältniſſe, den gebotenen Geſchäftsgang und die gebotenen Geſchäftsformen der Comunalbehörden, namentlich auch den §. 130. des Gemeindeedictes, im Geiſte der Juſtitution, und der unterm 17. December 1825 für die unmittelbaren Staatsbehörden ertheilten Normen angemeſſen zu vereinfachen;

d) die Wechſelbeziehungen der Magiſtrate zu den Gemeindebevollmächtigten, und

die Ordnung im ſtädtiſchen Haushalte durch Einführung jährlicher gemeinſam berathener Etatsvoranſchläge zu erleichtern, und

c) den Bewohnern der Städte, gleich jenen der Ruralgemeinden die ſo wohlthätige und dem conſtitutionellen Syſteme ſo entſprechende Oeffentlichkeit der Finanzen, ſey es durch öffentliches Verleſen der jährlichen Rechnungen, ſey es durch deren Abdruck und Bekanntmachung zuzuwenden.

2) Seine Majeſtät der König möge allergnädigſt verfügen, daß

1) keine ſeit dem Jahre 1818 beſtehende Gemeinde, wenn nicht mit Zuſtimmung derſelben, aufgelöst, und neu gebildet werden könne; außer im Wege der Geſetzgebung.

2) Die Reviſion der Gemeindewahlordnung vorgenommen werde, und die Königliche Staatsregierung die Vorlage derſelben bei künftiger Ständeverſammlung bewirken, in Folge deſſen künftig die Gemeindevorſteher nicht mehr Mitglieder des Gemeindewahlausſchuſſes ſeyn ſollen.

3) Bei Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen Magiſtraten und Gemeindebevollmächtigten der Magiſtrat und die Gemeindebevollmächtigten zu gemeinſchaftlicher Berathung und Beſchlußfaſſung zuſammen zu treten hätten, und

4) diejenigen Städte zweiter Claſſe, welche es verlangen, deren Lage es erheiſcht, deren Comunalvermögen über die Beſoldung eines eigenen Stadtcommiſſärs nicht erlaubt, unmittelbar unter die Kreisregierungen geſtellt werden ſollen, jedoch vorbehaltlich der verfaſſungsmäſſigen Rechte der etwa dabei betheiligten Herrſchaftsgerichte.

§. 36.

28255.
(Die Vollziehung des Geſetzes vom 1. Juli l. Js. die Reviſion des Gemeindeedictes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes wird auf ihren Bericht vom 27. Auguſt und 27. September l. Js. im bemerkten Betreffe zur Entſchließung erwiedert, was folgt:

I. Zu §. 2. des Geſetzes vom 1. Juli 1834.

Die Vollziehung vom 11. Auguſt d. Js. beabſichtigt nur die förmliche Aufzeichnung jener Mieth- und Inleute, deren Aufenthalt längerer Dauer iſt, und will daher die blos momentan ſich aufhaltenden Heimatsangehörigen anderer Gemeinden oder Staaten wie bisher nach den Grundſätzen der Fremden-Polizei behandelt wiſſen.

Die der Königlichen Regierung aufgetragene gutachtliche Aeußerung hat ſich demnach mit der Löſung der Frage zu befaſſen, wann, und unter welchen Vorausſetzungen auswärtige Heimatsberechtigte der förmlichen Aufzeichnung als Mieth- und Inleute mit Berückſichtigung des §. 6. des Heimatsgeſetzes vom Jahre 1825 zu unterliegen haben.

II. Zu §. 8. des Geſetzes vom 1. Juli 1834.

Die Anfrage bezüglich der Leitung der Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder findet

durch das Generale vom 15. October l. Js. ihre Erledigung. In ſimultanen Orten mit ungetheiltem Kirchenvermögen bildet ſich, ſolange bis die Abtheilung erfolgen kann, die Kirchenverwaltung aus den beiden Pfarrern der beiderſeitigen Confeſſionen, wovon der im Dienſte ältere, als Vorſtand eintritt, dann aus der feſtgeſetzten Zahl der Verwaltungsmitglieder, welche aus jeder Confeſſion zur Hälfte gewählt werden.

Bei der geſetzlich ausgeſprochenen Beiziehung eines Abgeordneten, Vorſtandes oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung zu der Kirchenverwaltung hat es auch bei Simultan-Kirchengemeinden ſein Verbleiben.

III. Zu §. 18. des Geſetzes vom 1. Juli 1837.

Gemäß der für die Abſtimmungen in den gemeinſamen Sitzungen der Magiſtrate und Bevollmächtigten durch die Vollzugsweiſung vom 11. Auguſt l. Js. vorgezeichneten Stimmenzählung iſt eine Majorität der Stimme nur dann anzunehmen, wenn ſich jeder der beiden Körper per majora für dieſelbe Anſicht ausgeſprochen hat, ſo daß alſo bei nicht übereinſtimmenden Majoritäten ſtets die Entſcheidung der vorgeſetzten Curatel erholt werden muß.

Nach dieſen Erläuterungen wird die Königliche Regierung der durch die Vollzugsweiſung vom 11. Auguſt l. Js. verlangten gutachtlichen Aeuſſerungen binnen 4 Wochen erſtatten können.

München den 5. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 37.

8425.
(Den Vollzug des §. 13. des revidirten Gemeindeedicts bezüglich auf die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem ſämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, der Kreiſe diesſeits des Rheins in Folge der Miniſterialaufforderung vom 11. Auguſt v. J. über die einfachſte und zweckmäßigſte Vollzugsweiſe des §. 13. des revidirten Gemeindeedicts wohlbemeſſene Vorſchläge eingereicht haben, ſo wird nunmehr im Verfolge jener Verfügung und in Uebereinſtimmung mit dem Gutachten der erwähnten Kreisſtellen hiemit Nachſtehendes verfügt.

I.

Die Urwahlliſten als Matrikel ſämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder werden auch fortan nach der bisherigen Vorſchrift evident gehalten.

II.

Die übrigen einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeindebürgerrechten

nicht begabten Perſonen (§. 13. Ziffer 1., 2. und 3. des revidirten Gemeindeedicts) ſind in geſonderten Verzeichnißen vorzutragen und zwar

1) die Inſaſſen und Beiſaſſen nach Formularanlage I.
2) die ausſchließend Heimatberechtigten nach Formular II.
3) die Mieth= und Inleute nach Formularanlage III.

III.

In dieſen Verzeichnißen iſt jeder Familie, d. h. jedem Familienhaupte und ſeiner Angehörigen ein eigener Bogen zu widmen, ſonach der Uebertrag aus dem Verzeichniße der Familienangehörigen auf ein eigenes Folium zu bewirken, ſobald das betreffende Individuum einen eigenen Familienſtand begründet.

IV.

In das Verzeichniß der Heimatsangehörigen anderer Gemeinden oder Staaten (Mieth= und Inleute) ſind jene Individuen dieſer Claſſe aufzunehmen, welche, ohne ſtändigen Wohnſitz in den Gemeinden erlangt zu haben, daſelbſt einen eigenen Haushalt (ſelbſtſtändige Wirthſchaft) auf gewiſſe, oder im Voraus nicht beſtimmte Zeit daſelbſt führen, ſonach einen vorübergehenden Wohnſitz aufgeſchlagen haben.

V.

Auswärtige Heimatsberechtigte, welche nur einen vorübergehenden Aufenthalt in einem Orte aufſchlagen, ohne ſelbſtſtändige Haushaltung zu machen, ſind in keines dieſer Verzeichniße aufzunehmen, ſondern lediglich als Fremde zu behandeln, als ſolche mit den nöthigen Aufenthaltskarten zu verſehen und in die Fremdenregiſter zu verweiſen.

Die Gemeindeforenſen bedürfen einer perſönlichen Aufzeichnung nicht, da ſie nur hinſichtlich ihrer in der Gemeindemarkung liegenden Grundſtücke oder nutzbaren Rechte in einer Beziehung zu dem Gemeindeverbande ſtehen, dieſe Grundſtücke oder nutzbaren Rechte aber ohnehin in den Lagerbüchern erſcheinen, welche in den Städten von dem Magiſtrat (§. 69. des revidirten Gemeindeedicts und §. 32. der Inſtruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808) in den Landgemeinden von dem Vorſteher (§. 100. des revidirten Gemeindeedicts und §. 14. et seq. der Inſtruction für die Gemeindevorſteher vom 24. September 1808) geführt und evident gehalten und worin überall die jedesmaligen Beſitzer vorgemerkt werden müſſen.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das Geeignete verfügen, und Sorge tragen, daß ſämmtliche Verzeichniße ſpäteſtens am letzten September l. J. in ſämmtlichen Gemeinden der Kreiſe dieſſeits des Rheins vollſtändig hergeſtellt ſeyen, und ſofort ſtets evident gehalten werden.

München, den 1. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

Ad Nr. 8425.

Formular I.

Vor- und Zuname.	Religion.	Zeit der Geburt.	Geburtsort. In Bayern. Kreis.	Geburtsort. In Bayern. Gericht.	Geburtsort. Im Ausland. Land.	Geburtsort. Im Ausland. Gericht.	Naturalisation des Eingewanderten. Zeit.	Naturalisation des Eingewanderten. Art.	Art der Ansäſſigkeit in der Gemeinde und Zeit der Aufnahme als In- oder Beisaſſe.	Familiensteuer-anlage. fl.	Familiensteuer-anlage. kr.	Bemerkungen.

Formular II.

Vor- und Zuname.	Wohnung (Haus-nummer).	Name und Stand der Eltern.	Heimatstitel.	Erwerbsart.	Vormerkung des zeitlichen Wohnorts bei abweſenden Heimatsbe-rechtigten.	Familienſteuer-anlage.		Bemerkungen.
						fl.	kr.	

Formular III.

Vor- und Zunamen.	Wohnung (Haus-nummer).	Stand und Erwerb.	Familienſtand.	Heimatsort mit Aufführung der Certificate.	Familienſteuer-anlage.		Bemerkungen.
					fl.	kr.	

§. 38.

12028.
(Den Vollzug des §. 13. des revidirten Gemeindeedictes bezüglich auf die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes Kammer des Innern zu folge berichtlicher Anzeige vom 26. v M. und nach Ausweis des vorgelegten Actes, zu dem Vollzuge des §. 13. des revidirten Gemeindeedictes wegen Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen ſchon am 18. September v. J. inſtructive Weiſungen an die Diſtricts-Polizeibehörden des Unterdonaukreiſes erlaſſen hat, in Folge deren dieſe Aufzeichnung in den meiſten Gemeinden bereits hergeſtellt iſt, ſo wird unter gebührender Anerkennung des von der Königlichen Kreisregierung hiedurch in dem Vollzuge des erwähnten Geſetzes bethätigten einſichtsvollen Eifers und in Berückſichtigung, daß die getroffene Anordnung ihrem Zwecke entſpricht, und in den weſentlichen Punkten mit der am 1. v. M. in dieſem Betreffe an ſämmtliche Königliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins erlaſſenen Inſtructionorm übereinſtimmt, die Umarbeitung der angefertigten Verzeichniſſe erlaſſen.

Die Königliche Kreisregierung wird übrigens bei Bekanntmachung des Generale vom 1. v. M. durch welche die Behörden von der Entbehrlichkeit der perſönlichen Aufzeichnung der Gemeindeforenſen ohnehin verſtändigt werden, die Weiſung ertheilen, daß die Aufzeichnungen vorſchriftsmäſſig ergänzt und bei ihrer Erneuerung genau nach dem mitgetheilten Formulare angelegt werden.

München den 7. Mai 1835.

Staatsminiſterium des Innern

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

§. 39.

1887.
(Den Vollzug des §. 13. des revidirten Gemeindeedictes, bezüglich der Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Vollzug des §. 13. des revidirten Gemeindeedictes bezüglich der Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen muß in der Stadt München, wie überall, nach den am 1. April v. J. ertheilten Vorſchriften geſchehen.

Die Theilnahme des Magiſtrats und der Königlichen Polizei-Direktion richtet ſich hiebei nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Verordnung vom 15. September 1818 Das Verhältniß zwiſchen der Polizei-Direction und dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt München betreffend, welche in den §§. 16 bis 20 die desfallſige Competenz bei-der feſtſtellt, wobei nicht verhehlt werden kann, wie unerfreulich es ſeyn mußte, und wie ſehr

es weiteren Geſetzvorſchlägen im Intereſſe der Gemeinde entgegen ſtehe, jene Stadtgemeinde München, welche durch das frühere Anſäſſigmachungsgeſetz und durch die früheren Normen zum Vollzuge des Gewerbsgeſetzes ſo bittere Beſchwerden geführt hatte, und welcher durch das Geſetz von 1834 ein ſo weſentlicher Zuwachs von Rechten geworden iſt, über die Arbeit klagen zu ſehen, welche (falls wirklich die Matrikel über die In- und Beiſaſſen als zu ihr competirend erſcheinen ſollte) ihrem Subaltern-Perſonale aus einer zum Schutze der Gemeinden getroffenen und von allen Gemeinden der Monarchie mit Dank aufgenommenen Anordnung etwa erwachſen könnte, und wobei dem Nachweiſe der vorſchriftsmäſſigen Herſtellung jener Matrikeln binnen 2 Monaten unfehlbar und bei eigener Haftung der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes entgegen geſehen wird.

München den 30. Jannar 1836.

Staats-Miniſterium des Innern

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

XI. Zu §. 14.*) des revidirten Gemeindeedicts.

Vertretung der Gemeindeglieder.

§. 40.

Die Frage wer Pächter des größten Antheils an dem verpachteten Geſammtgute eines Gemeindeforenſen ſey, richtet ſich nach der Grund-, Dominical- und Hausſteuer-Quote dieſes Pachtantheils.*)

Auszug aus der Miniſterialentſchließung vom 11. Auguſt 1834 die Vollziehung der am 1. Juli 1834 Allerhöchſt ſanctionirten Reviſion des Gemeindeedicts betreffend.

XII. Zu §. 18. des revidirten Gemeindeedicts.

Retractsrecht ex capite incolatus.

§. 41.

9141.

(Das Retractsrecht ex capite incolatus betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn gleich nicht zu mißkennen iſt, daß das hier und dort noch beſtehende Retractsrecht ex capite incolatus mit dem Geiſte der gegenwärtigen Staatsverfaſſung in keiner Beziehung ſich vereinigen läßt, und daher auch mit der Einführung des neuen bürgerlichen Geſetzbuchs für die Zukunft wirklich erlöſchen wird; ſo hat doch daſſelbe bis jetzt einen förmlichen, von der Regierung anerkannten Rechtstitel gebildet, deſſen künftige Aufhebung

*) Vergleiche 35. S. 244. oben; dann Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (ſ. §. 7. oben).

auf einen im gegenwärtigen Augenblicke ſchon anhängigen Rechtsſtreit, ohne Verletzung wohlhergebrachter Rechte, nicht zurückwirken kann.

Dieſes wird dem Generalcommiſſariat des Mainkreiſes, auf ſeine Berichte vom 26. Januar und 27. Februar d. Js. zur Reſolution eröffnet, um hiernach den Advocaten Merk zu verſtändigen, daß er, als Anwalt, des Bäckermeiſters Raab zu Lichtenfels ſeine Einreden gegen das von dem Bürger Johann Dippold eingeklagte, angeblich auf Ortsobſervanz gegründete Einſtandsrecht, und gegen deſſen Anwendung auf den Fall einer Verſteigerung, bei den einſchlägigen Juſtizſtellen um ſo unbedenklicher geltend zu machen habe, als dieſe letztern eine ſtrenge Beurtheilung eines ſolchen dem Intereſſe des Staats entgegenſtehende Rechte ſich von ſelbſt zur Pflicht machen, und ſohin begünſtigenden Rückſichten oder Erklärungen für eine angebliche Obſervanz nicht ſtatt geben werden.

München den 19. April 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Generalcommiſſariat des Mainkreiſes zu Bamberg alſo ergangen.

XIII. Zu §. 19. des revidirten Gemeindeedicts. *)

Befreiung von Gemeindelaſten.

§. 42.

4833.
(Die Beſchwerde des N. N. und N. N. in N. wegen Beiziehung zu Gemeindefrohnen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes K. d. J. werden die mittelſt Berichts vom 22ten März l. Js. vorgelegten Acten, die Beſchwerde der N. N. und N. N. in N. wegen Beiziehung zu Gemeindefrohnen betr. mit der Entſchließung zurückgeſendet, daß, nachdem durch Verträge und particuläre Ortsrechte gemäß §. 19. Nr. 3. dann §. 30. und 31. des Gemeindeedicts im Vergleiche mit dem Art. II. Nr. 1. des Geſetzes über Umlagen der Gemeindebedürfniſſe, zwar ein anderer Maaßſtab als jener der gleichen Concurrenz zu Gemeindebedürfniſſen begründet, niemals aber eine völlige Befreiung von Concurrenzen aus irgend einem Titel angeſprochen werden kann, der von den Beſchwerdeführern erhobene unter allen Vorausſetzungen unſtatthafte Rechtsanſpruch auf Befreiung von Gemeindedienſten oder Frohnen lediglich abgewieſen, und der Gemeindeverwaltung die Leiſtung des durch Erkenntniſſe vom 22ten März und 10ten Dezember v. Js. derſelben auferlegten Eides erlaſſen ſey.

Uebrigens ſoll niemals die Einleitung eines weitläufigen Streitverfahrens, ſondern nur eine ſummariſche Protocollarverhandlung der zum Reſſort des Gemeindecuratel gehörigen Gegenſtände für die Zukunft geſtattet werden.

München den 19. Juni 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

*) Vergl. Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben).

§. 43.

7511.
(Der Recurs des Gaſtwirths Kempf zu Michelbach wegen Zuziehung zur Frohne bei Gemeindewegbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Recurs des Gaſtwirths Conrad Kempf zu Michelbach gegen die Entſchließung der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., vom 30. Mai v. J. wodurch er mit ſeinem Anſpruch auf Freiheit von den Frohnden zum Gemeindewegbaue abgewieſen worden iſt, als zur Competenz des Königlichen Staatsrathsausſchuſſes nicht geeignet, am 6. April d. Js. an das Königliche Staatsminiſterium des Innern verwieſen worden iſt, ſo wird nach Einſicht der Acten die angeführte Regierungsentſchließung hiedurch beſtätigt, weil die Pflichtigkeit zu Gemeindefrohnen nach §. 19. des Gemeinde-edicts vom 17. Mai 1818 auf der Eigenſchaft des Recurrenten, als Gemeindemitglied beruht, und gegen dieſe geſetzmäſſige Verbindlichkeit aus dem Vertrage über den Ankauf ſeines Wirthshauſes vom 15. November 1766 keine Befreiung abgeleitet werden kann, da zufolge §. 19. Nr. 3. dann §. 30. und 31. des angeführten Edicts in Verbindung mit Art. II. Nr. 1 des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 beſondere Verträge und particuläre Orts-Rechte zwar auf den Maaßſtab und das Verhältniß der Concurrenzpflicht von Einfluß ſind, aber durch das Geſetz nicht als Ankunftstitel der Freiheit von Beiträgen anerkannt wurde.

Die Koſten aller Inſtanzen werden übrigens in Berückſichtigung des guten Glaubens, in dem der Recurrent ſeinen vermeintlichen Befreiungsanſpruch verfolgte, in allen Inſtanzen compenſirt.

München den 2. Mai 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

XIV. Zu §. 24. des revidirten Gemeindeedicts.

Erhaltung der Stadtthore, Thürme und Ringmauern.

§. 44.

530.
(Die Gräben und Ringmauern der Städte und Märkte betreffend.)

M. J. Ch.

Die meiſten Städte und Märkte ſind noch mit ſumpfigen Gräben umgeben, welche einen beträchtlichen zur Cultur ſchicklichen Raum einnehmen, — der Geſundheit nachtheilig ſind, — und keinen andern nützlichen Zweck haben.

Unſere Landesdirection von Bayern hat daher ihre Organe, und die nachgeordneten Behörden anzuweiſen, daß ſie die bürgerlichen Gemeinden zur Einwerfung und Trocknung dieſer Gräben — dann deren Vertheilung zur zweckmäſſigen Cultur zu vermögen trachten ſollen.

Wir geſtatten euch, daß in dieſer Vorausſetzung die Ringmauern der Städte und Märkte zur leichtern Verbindung der Gaſſen und Wohnungen mit den anſtoſſenden Gründen an die Angrenzer überlaſſen und geöffnet werden dürfen.

Es ſollen aber bei ſolcher Niederreißung der Ringmauern immer mit Rückſicht auf die Localumſtände nach einem allgemeinen Plane verfahren, — und wegen der innern Sicherheit auf eine Cohärenz der äuſſern Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich iſt, der Bedacht genommen werden.

In den größeren Städten, in welchen ſich Garniſonen befinden, iſt hierin nichts ohne vorläufiger Rückſprache mit der Commandantſchaft des Orts zu verfügen. Dieſe Verordnung iſt auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen.

München den 26. December 1803.

An
die Churfürſtliche Landesdirection von Bayern alſo ergangen.
Auf
gleiche Art an die Churfürſtliche Oberpfälziſche Landesdirection
und
an die Churfürſtliche Landesdirection zu Neuburg.

§. 45.

16.

(Die alten Befeſtigungen der Städte betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu befehlen geruht,

„daß von nun an bei allen Städten des Königreiches, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und ſonſtigen Vorwerken verſehen ſind, dieſe Schutzmittel fortbeſtehen ſollen, und verbieten jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltſame Beſchädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben.“

Dieſer Allerhöchſte Befehl iſt unterm 31. December v. Js. an das Armeecommando mit dem Auftrage erlaſſen worden, den Zuſtand dieſer alten Städtebefeſtigungen durch die Diviſionscommandos bei Gelegenheit die Verſendungen der Ingenieurofficiere in die Garniſonsplätze genau erheben, dieſelben unter Berückſichtigung ihrer Lage, Umgebungen und Straſſenverbindung kurz, jedoch klar und deutlich, beſchreiben zu laſſen, und die hierüber angefertigten Verzeichniſſe mit Denkſchriften dem Königlichen Staatsminiſterium der Armee vorzulegen.

Die Königlichen Regierungen erhalten demnach die Weiſung, die Verwaltungen der betreffenden Städte, und die königlichen Polizeibehörden von dieſem Allerhöchſten Befehle ſogleich in Kenntniß zu ſetzen und für deſſen genauen Vollzug geeignet zu ſorgen.

München den 12. Januar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 46.

(Den Bau in einem Zwingerthurm zu Amberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält die mit den Berichten vom 13. Februar und 26. April d. Js. vorgelegten Pläne und Verhandlungen über das Baugeſuch des Bräuhäuſer in Amberg zur competenzmäſſigen Entſcheidung mit der Bemerkung zurück, daß nach der Abſicht des Königlichen Kriegsminiſteriums das Allerhöchſte Reſcript vom 12. Januar 1826 nur jene Ringmauern, Thürme, Gräben ꝛc. befaſſen kann, welche vor der Zeit nicht ſchon in legales Eigenthum von Privaten übergegangen, ſondern am 12. Januar 1826 noch ſtädtiſches Eigenthum waren.

München den 8. Mai 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen. Nachricht ſämmtlichen Kreisregierungen.

§. 47.

20158.

(Die Demolirung einiger Stadtthore und der Stadtmauer zu Weißmain betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt von der unterm Heutigen im obenſtehenden Betreffe an die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, erlaſſenen Entſchließung, hierneben einen Auszug.

München den 13. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, mit Ausnahme jener des Obermainkreiſes, alſo ergangen.

Auszug.

Nachdem übrigens Seine Königliche Majeſtät befohlen haben, daß in allen Fällen, wo Veränderung oder Abbrechen von Stadtthoren beabſichtet wird, den Anträgen auf die Erlaubniß dazu jedesmal Zeichnungen der Gebäude beigelegt werden ſollen, ſo hat ſich die Königliche Regierung des Obermainkreiſes in künftigen Fällen nach dieſer Vorſchrift zu achten, und darauf den Bedacht zu nehmen, daß die herzuſtellenden und vorzulegenden Zeichnungen eine richtige und vollſtändige Anſicht der Gebäude gewähren.

München den 13. December 1830.

1035.

§. 48.

(Die Erhaltung der Thore, Thürme, Ringmauern ꝛc. an den Städten des Königreichs betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits durch die Miniſterialentſchließung vom 12. Januar 1826 iſt die Königliche

Kreisregierung der Allerhöchſte Befehl Sr. Majeſtät des Königs bekannt gemacht worden, daß von nun an bei allen Städten des Königreiches, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und ſonſtigen Vorwerken verſehen ſind, dieſe Schutzmittel fortbeſtehen ſollen, und daß jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltſame Beſchädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben verboten ſey.

Man hat inzwiſchen mehrfältig die Erfahrung zu machen Gelegenheit gehabt, daß Objecte der vorbezeichneten Art durch vernachläſſigte Unterhaltung dermaſſen in baulichem Zuſtande herabkommen, daß die betreffenden Gemeinden die zu ihrer Wiederherſtellung erforderlichen Koſten nicht aufzubringen im Stande ſind, und daß ſie daher einer ſchnellen Zerſtörung entgegengehen.

Sr. Königliche Majeſtät haben daher neuerdings zu befehlen geruht, daß auf die ſorgfältige Unterhaltung dieſer Gegenſtände beſondere Aufmerkſamkeit verwendet werde, und daß, ſo wie von denſelben etwas ſchadhaft werde, ſogleich Ausbeſſerung ſtatt finde.

Die Königliche Kreisregierung erhält demnach die Weiſung, die Königlichen Baubehörden zur genauen controlirenden Aufſicht auf jene Objecte, und dazu anzuweiſen, daß ſie die Communen auf wahrgenommene Gebrechen aufmerkſam machen, und im Nichtabhilfsfalle an die Königliche Kreisregierung alsbaldige Anzeige erſtatten, damit ſofort nach Maaßgabe der Umſtände das Geeignete verfügt, oder bei obwaltendem Zweifel über die Nothwendigkeit der Objecte, und über die zureichenden Kräfte der Communen motivirten Antrag an das unterzeichnete Staatsminiſterium erſtattet werden kann.

München den 19. Mai 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

XV. Zu §. 25*) des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeindegrundtheilungen. **)

§. 49.

(Die Vertheilung der Gemeindewaldungen betreffend.)

Auf Befehl ſeiner Majeſtät des Königs.

Zur Abſchneidung ungeeigneter Recurſe in Betreff der Vertheilung von Gemeindewaldungen, werden diejenigen Allerhöchſten Beſchlüſſe, welche Seine Königliche Majeſtät rückſichtlich dieſes Gegenſtandes bereits unterm 15 Juli l. J. an das Generalcommiſſariat des Oberdonaukreiſes erlaſſen, und den Generalcommiſſariaten der übrigen Kreiſe ebenfalls

*) Vergl. Reſcript vom 11. Auguſt 1834, die Vollziehung der am 1. Juli 1834 Allerhöchſt ſanctionirten Reviſion des Gemeindeedicts betreffend (ſ. oben zu §. 1. S. 1. oben); dann Reſcript vom 31. October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.) ferner unter Abth. XIV. bei „Landwirthſchaft.“

**) ſ. hierüber auch in der Abtheil. XIV. bei „Landwirthſchaft.“

mitgetheilt haben, hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. September 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

M. J. K.

Auf die Anfrage Unſers Generalcommiſſariats des Oberdonaukreiſes vom 4. October 1811, über das Verfahren bei Geſuchen um Abtheilung der Gemeindewaldungen, ertheilen Wir folgende allgemeine, ſowohl bei jenen der Städte und Märkte als der Dorfsgemeinden, zu beobachtenden Vorſchriften.

1) Wenn von einem Theile der Gemeindeglieder oder von allen bei der geeigneten Unterbehörde das Geſuch um Abtheilung einer Gemeindewaldung angebracht wird, ſo hat dieſe vor allen ein genaues Verzeichniß aller die Theilung wünſchender und allem derſelben widerſprechender Gemeindeglieder aufzunehmen, und von beiden Theilen die Gründe für und wider über die Frage, ob die Theilung vorgenommen werden ſolle, vollſtändig zum Protokoll zu nehmen.

2) Hierauf iſt mit Zuziehung der Parteien und des einſchlägigen Forſtamtes ein Augenſchein auf dem zur Abtheilung verlangten Objecte vorzunehmen.

3) Die Unterbehörde hat demnächſt von dem betreffenden Forſtamte ein techniſches Gutachten über das angebrachte Abtheilungsgeſuch zu erholen, welches nach vorgängiger Bemerkung über den Flächeninhalt, die natürliche Beſchaffenheit und den Zuſtand der befraglichen Waldung ſich über die Frage, ob und aus welchen Gründen das Abtheilungsobject als Waldung beizubehalten oder auf andere Art zu benützen ſeyn möchte, ob und warum die Abtheilung des Waldes räthlich oder nicht räthlich ſey, und endlich im erſtern Falle, auf welche Art dieſelbe am zweckmäßigſten und nützlichſten ausgeführt werden könne, umſtändlich verbreiten ſoll. Dieſes techniſche Gutachten iſt von der Forſtbehörde jederzeit auf Requiſition der verhandelnden Behörde ungeſäumt und vollſtändig zu ertheilen.

4) Nach dieſer Inſtruction legt das Landgericht oder Mediatuntergericht die Acten mit ſeinem motivirten Gutachten dem vorgeſetzten Generalcommiſſariate vor, welches, wenn auf der zur Abtheilung verlangten Waldung Gemeindeſchulden oder Laſten für Gemeindebedürfniſſe haften, für die Sicherung und Surrogirung derſelben nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1806 und des Edicts über das Gemeindeweſen vom 24. September 1808 die Vorſchläge der betreffenden Comunaladminiſtration erholt und alſo endlich

5) die ganz inſtruirte Sache mit ſeinem eignen umſtändlichen Gutachten in der doppelten Rückſicht auf den Zweck der Cultur und der Gemeindeverhältniſſe Uns zur jedesmaligen Entſcheidung über die Frage, ob die Abtheilung der Gemeindewaldung ſtatt haben ſolle oder nicht, worüber Wir uns nach Gutbefinden die Vernehmung Unſerer General-Forſtadminiſtration vorbehalten, einſendet. Erſt nach Erfolg dieſer Unſerer Entſcheidung iſt ſodann die Waldabtheilung, wenn ſelbe bewilligt worden iſt, nach Vorſchrift der Culturgeſetze

vorzunehmen, und zu vollziehen. Unſer Generalcommiſſariat wird Sorge tragen, daß die hier vorgeſchriebene vorgängige Inſtruction mit der Gründlichkeit und Beſchleunigung, welche die Sache erfordert, jederzeit vollendet werde.

Nach dieſen Beſtimmungen, welche unterm heutigem allen Unſern General- und Localcommiſſariaten zur Nachachtung mitgetheilt worden ſind, ſind die Unterbehörden anzuweiſen.

München, den 15. Juli 1812.

(Regierungsblatt v. J. 1812. St. 49. S. 1564.)

§. 50.

20364.

(Die Streitſachen der Gemeinde Metten gegen die Gemeinde Neuhauſen wegen Vertheilung des Mettener-Mooſes resp. die Anwendbarkeit des §. 25. Ziff. 1. auf alle am 1. Juli 1834. noch in ungetheilter Eigenſchaft vorhanden geweſenen Gemeindegründe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach klarer Beſtimmung des revidirten Gemeindeedicts die Beſtimmungen des §. 25. Ziff. 1. dieſes Geſetzes auf alle am 1. Juli 1834 noch in ungetheilter Eigenſchaft vorhanden geweſenen Gemeindegründe Anwendung finden, die wirkliche Vertheilung des Mettener-Mooſes aber bisher weder begonnen noch vollzogen wurde, ſo beſcheidet ſich die Beſchwerde der Gemeinde Metten vom 29. November 1835, von ſelbſt, und es hat bei der Entſchließung der k. Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern vom 7. Oktober desſelben Jahres und der hiedurch angeordneten neuerlichen Sach-Inſtruction lediglich ſein Verbleiben.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes Kammer des Innern wird hienach das weiter Geeignete verfügen, und empfängt zu dem Ende die mit Bericht vom 2. praes. 10. Auguſt v. J. vorgelegten Verhandlungen zurück.

München den 11. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

(Notif. den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.)

§. 51.

9126.

(Den Vollzug des §. 25. No. 1 und 4 des revidirten Gemeindeedicts, die Genehmigung von Gemeinde-Gründe-Theilungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht bezeichneten Betreffes vom 29. März laufenden Jahres Folgendes erwiedert:

Wortlaut und Geiſt des revidirten Gemeindeedicts §. 25. Ziffer 1, wollen die Genehmigung der Gemeindegründe-Theilungen von den mit der höhern (Ober) Kuratel bekleideten Behörden — alſo zufolge der Allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825. §§. 69. bis 75. von den königlichen Kreisregierungen Kammer des Innern ausgehend wiſſen. Die Beſtimmungen des §. 64. der eben erwähnten Verordnung ſind demnach durch jenes Geſetz einer Abänderung nicht unterworfen worden, während den Unter-Curatelen ihrerſeits die durch §§. 103, 123. und 128. des revidirten Gemeindeedictes nicht nur die Befugniß ſondern auch die Pflicht fortan obliegt, die Inſtruction jederzeit auch auf den unterkuratelamtlichen Standpunct zu erſtrecken, ſonach über die Räthlichkeit der eine Veränderung und resp. Veräußerung gemeindlicher Vermögenstheile involvirenden Theilung Beſchluß zu faſſen, und dieſen in dem Falle abweiſenden Inhaltes den Betheiligten Salvo recursu zu eröffnen bei gewährendem Inhalte aber vor der Publication der Obercuratel-Zuſtimmung zu unterſtellen. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hienach ſowohl in dem concreten als in künftigen Vorkommniſſen das Geeignete zu verfügen wiſſen.

München den 15. Auguſt 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Obermain-Kreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.
(Mittheilung an ſämmtliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.)

§. 52.

21082.
(Die Beſchwerde des Joſeph Gebele von Hirſchbronn wegen Vertheilung einer Gemeindegerechtigkeit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Benützung der unvertheilten und unveräußerten Gemeindegründe richtet ſich nach den beſtehenden Verordnungen und dem rechtmäſſigen Herkommen. Letzterem, ſo wie der Natur der an die Eigenſchaft eines Mitgliedes der Gemeinde geknüpften Nutzungsrechte in unvertheilten Gemeindevermögen iſt es aber geradezu entgegen, daß ſolche Gemeinderechte von einem Gute in einer Gemeinde getrennt und zu einem andern in eine andere Gemeinde gezogen werden. Die Königliche Regierung hat daher das Vorhaben des Joſeph Gebele von Hirſchbronn, die Hälfte des zu ſeinem Söldengute in Dornſtadt gehörigen Gemeinderechts von da wegzutrennen und mit ſeinem Gute in Hirſchbronn zu vereinigen, auf erfolgtem Widerſpruch der Gemeinde Dornſtadt mit Recht für unſtatthaft erklärt.

Hievon ändert es nichts, daß Hirſchbronn mit Dornſtadt eine politiſche Gemeinde bildet, da nach §. 3. und 6. des Gemeindeedicts ſich dieſe Vereinigung nicht auf die privatrechtlichen Verhältniße ausdehnt, vielmehr jedem Orte das abgeſonderte Gemeindevermögen zur eigenen Benützung und Verwaltung vorbehalten iſt.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Beſchwerde des Joſeph Gebele gegen die Regierungsentſchließung vom 31. Mai d. J. abzuweiſen, und das Weitere zu verfügen.

München den 12. November 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

XVI. Zu §. 26. des revidirten Gemeindeedicts.

Genuß der Gemeinderechte.

§. 53.

(Die Competenz der Adminiſtrativſtellen in Streitigkeiten über die Gemeindegliedseigenſchaft und den Genuß der Gemeinderechte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von Seiner Königlichen Majeſtät am 22. Februar des l. Js. in Betreff der Streitſache des Joſeph Schiller, Müller zu Natternberg, gegen die Gemeinde daſelbſt, wegen verweigerten Gemeinderechtes, an das Königliche Hofgericht Straubing erlaſſene Allerhöchſten Entſchließung wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und der Juſtizbehörden zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 29. März 1808.

Königliche Landesdirection von Bayern.

M. J. K.

Wir erwiedern Unſerem Hofgerichte zu Straubing auf deſſen Bericht vom 15. des verfloſſenen Monats, den Joſeph Schiller, Müller zu Natternberg, gegen die Gemeinde daſelbſt, wegen verweigerten Gemeindeeigenthums-Antheiles betreffend, und auf die hierin erhaltene Anfrage: ob die Präjudicialfrage, ob dieſer, oder jener jura communitatis gaudire, oder nicht, zur Competenz der Juſtiz oder der Culturſtelle gehöre, folgendes:

Da ſchon die Civilgeſetze (cod. civ. P. 1. cap. 3. §. 4.) die Präjudicialklagen über die quaesitionem Status, wenn ſie nur incidenter mit einer andern Klage, als Titel derſelben, vorgebracht wird, zugleich nebſt dem Hauptpuncte, und vor der Behörde, wohin dieſer gehörig iſt, behandeln und beurtheilen laſſen, und da im gegenwärtigen Falle die Klage des Müllers zu Natternberg um gleichheitlichen Antheil an den zur Cultur vertheilten Gemeindegründen einen bereits ſchon einmal von den Culturſtellen behandelten und nach Unſeren Allerhöchſten Verordnungen dahin competirenden Gegenſtand betrifft, — ſo kann auch die im gegenwärtigen Streite mit angebrachte Präjudicialfrage über die Qualität der Mitgemeinſchaft, als ein ohne weitläufiger Cognition leicht zu entſcheidender Titel, nicht von der Hauptſache ſelbſt getrennt, ſondern muß (wenn anders nicht Streit aus Streiten gebildet und dieſe verewiget werden wollen), mit ihr und von der Behörde, wohin dieſe gehört, auch entſchieden werden. Unſer Hofgericht hat ſich hienach in dieſen und ähnlichen Fällen zu achten und erhält die eingeſendeten Actenſtücke zu geeigneter Verfügung zurück.

München den 22. Februar 1808.

cf. Regierungsbl. v. J. 1808. Bd. I. St. 17. S. 854.

§. 54.

(Die Streitſache der N. N. gegen die Gemeinde N. wegen Gemeinderechts betreffend.)

L. K.

Wir haben auf die unter dem 31. October präſ. 15ten v. Mts. vorgelegten Acten, die Streitſache der N. N. gegen die Gemeinde N. wegen Gemeinderechts nach Vernehmung Unſerer Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern beſchloſſen, daß das Appellationsgericht des Rezatkreiſes als zuſtändiges Gericht die vorliegende Streitſache in zweiter Inſtanz zu behandeln und zu entſcheiden habe. In der Inſtruction für die Generalkreiscommiſſariate vom 17ten Juli 1808 wurde unter die Befugniſſe dieſe Kreisſtelle §. 29. lit. e.) geſetzt.

Die Entſcheidung über ſtreitige Gemeinderechte nach der Verordnung vom 22. Februar 1808.

In der erwähnten Verordnung vom Jahre 1808 iſt klar beſtimmt, daß Streitigkeiten über Gemeinderechte nur dann zur Entſcheidung der Kreiscommiſſariate gehören, wenn ſolche mit einem Kulturprozeß in Verbindung ſtehen. Dieſe Vorausſetzung tritt im vorliegenden Falle nicht ein, indem nur von dem Gemeinderechte nicht aber von einem Kulturgegenſtande die Frage iſt. In der von dem Appellationsgerichte des Rezatkreiſes angezogenen Geſchäftsinſtruction vom 27ten März 1817 und in dem VI. Edicte zur Verfaſſungsurkunde §. 89. wurde bei der Zuweiſung der Streitigkeiten über Gemeinderechte an die Polizeibehörden der erwähnte beſchränkende Zuſatz ohne Zweifel deßwegen nicht mehr beigefügt, weil die Bedingung der desfallſigen Competenz der Polizeibehörden aus der ermeldeten Verordnung vom Jahre 1808 als bekannt vorauszuſetzen war. In der Verordnung über die Competenz des geheimen Rathes vom 8ten Auguſt 1810, worauf in der Inſtruction für den Staatsrath vom 18. November 1825*) ausdrücklich hingewieſen wird, ferner in der neueſten Allerhöchſten Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen vom 17ten December 1825. blieben Titl. VII. §. 69. und flg.**) unter dem Titl „Communalangelegenheiten,“ weg; und nur die Culturſtreite oder das Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe wurden im §. 64. als Gegenſtände des Wirkungskreiſes der Kreisregierungen aufgeführt, indem ſich unter der Hauptſache (dem Kulturſtreit) der damit verknüpfte Nebenpunct des Gemeinderechts nach der angezogenen Verordnung vom 22ten Februar 1808***) von ſelbſt verſteht. Es iſt auch auſſer dem Falle der Connexität mit Culturprozeſſen kein zureichender Grund denkbar, warum ſtreitige Gemeinderechte, welche gewöhnlich als Realrechte eines Hauſes oder Gutes angeſprochen werden, der Cognition der ordentlichen Gerichte entzogen werden ſollen.

Dieſem gemäß werden die von der Regierung des Rezatkreiſes vorgelegten Streitacten dem Appellationsgerichte des ermeldeten Kreiſes zur Behandlung und Entſcheidung zugefertiget.

München, den 5ten Dezember 1826.

An
das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreiſes alſo ergangen.

---

*) M. ſ. oben S. 171.

**) M. ſ. Abſchnitt III. dieſer Abtheilung.

***) Die vorhergehende Verordnung.

§. 55.

34602.
(Den Competenzconflict aus Anlaß der Hütungsſtreitſache des N. zu N. gegen den Gutsbeſitzer Freiherrn von N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 9ten October 1832, dann 26. Juli und 28. Dezember v. Js. dem Competenzconflict in der Hütungsſtreitſache des N. zu N. gegen den Gutsbeſitzer Frhrn. v. N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, zur Entſchließung eröffnet, daß, wenn auch die Gränzverhältniſſe des Bezirkes, auf welchem die den Streit zwiſchen den N. und den ꝛc. N. veranlaſſende Pfändung vorgefallen iſt, bei dem durch gerichtliche Entſcheidung angeordneten Augenſchein in wiſſentliche Betrachtung kamen, gleichwohl unter den gegebenen Verhältniſſen die Zuſtändigkeit der Gerichte in der Sache als begründet anzunehmen war, da die erlittene Pfändung als Störung in dem durch rechtskräftige Erkenntniſſe der Gemeinde N. zugeſprochenen Mitbehütungsrechte klagbar angebracht wurde, die Zuſtändigkeit der Entſcheidung über dieſe Klage an Gerichten ohne Zweifel zukam, die Ausmittlung des Ortes der geſchehenen Pfändung unter dieſen Umſtänden zur Verhandlung der Sache gehörte und durch die zu ſolchem Zwecke erlaſſene gerichtliche Verfügung die zuſtändige Einleitung und Anordnung der Königlichen Regierung in Beziehung auf die Wahrung der landesherrlichen Gerechtſame bei der Verhandlung wegen des Augenſcheines nicht ausgeſchloſſen war, noch rechtlich ausgeſchloſſen ſeyn konnte.

Durch die Anzeige des Herrſchaftsgerichts vom 26. Januar 1829, war demnach der Königlichen Regierung zwar allerdings voller Grund gegeben, zur Wahrung der landesherrlichen Gerechtſame bei dem angeordneten Augenſcheine die geeignete Fürſorge nach Umſtänden und gegen die Verletzung der diesſeitigen Territorialgerechtſame die angemeſſenen Reclamationen und ſonſtigen Maaßregeln eintreten zu laſſen, zu einer unbedingten Verneinung der civilrechtlichen Zuſtändigkeit in der vorwürfigen Klagſache aber keine hinreichende Urſache vorhanden.

München, den 13ten Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

§. 56.

(Den Competenz-Conflict aus Anlaß der Hütungsſtreitſachen des N. N. zu N. gegen den Gutsbeſitzer Freiherrn von N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 21. Februar präſ. 4. März v. J. anher vorgelegten Acten in oben bezeichnetem Betreffe folgen mit nachſtehenden Bemerkungen zurück.

Die in Frage ſtehende Angelegenheit iſt, in ſofern es von der Beeinträchtigung der Bayeriſchen Jurisdictions-Gerechtſame durch die von N'ſchen Pfändung des N. auf Bayeriſchem Gebiete ſich handelt, allerdings ſtaatsrechtlicher Natur und in dieſer Beziehung eignet ſie ſich zum Reſſort der Juſtizbehörden nicht.

Da jedoch hier zugleich die Vollſtreckung eines rechtskräftigen Erkenntniſſes über den Hütungsſtreit des von N. gegen die Gemeinde in Frage war, — da die erlittene Pfändung, als Störung in dem durch rechtskräftige Judicate der Gemeinde N. zugeſprochenen Mithütungsrechte, mittelſt förmlicher rechtlicher Imploration und Vollziehung des Judicates bei Gericht angebracht wurde, — da die Ausmittlung des Ortes der geſchehenen Pfändung unter dieſen Umſtänden zur Verhandlung der Sache gehörte und dadurch die zu ſolchem Zwecke erlaſſene gerichtliche Verfügung die zuſtändige Einleitung und Anordnung der Königlichen Kreisregierung bezüglich auf die Wahrung der landesherrlichen Gerechtſame bei der Augenſcheins-Verhandlung nicht ausgeſchloſſen war, ſo lag von Seite der Königlichen Kreisregierung keine genügende Urſache vor, die civilrechtliche Zuſtändigkeit in dieſer Sache in Conteſtation zu ziehen, was auch der Kreisregierung von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern in dem dieſen Gegenſtand betreffenden Reſcripte vom 13. d. Mts. bemerkt worden iſt.

München den 29. Januar 1834.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreiſes alſo ergangen.

Dieſe juſtizminiſterielle Entſchließung wurde der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes sub Nr. 4001. nachträglich zu der oben allegirten Entſchließung vom 13. Januar 1834 zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

XVII. zu §. 27. und 28. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeindedienſte.*)

§. 57.

35414.
(Die Beſchwerde des Georg Lindner von Hauſen wegen Concurrenz zu Gemeindewachdienſten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die mit dem Berichte vom 6. Dec. d. J. vorgelegte Beſchwerde des Georg Lindner von Hauſen wegen Concurrenz zu Gemeindewachdienſten wird folgende Entſchließung ertheilt:

Der §. 19. Nr. 3. des Geſetzes vom 17. Mai 1818 ſetzt die Verpflichtung jedes Gemeindegliedes zur Theilnahme an den Gemeindedienſten als Regel feſt und knüpft die Ausnahmen lediglich an das rechtliche Beſtehen anderweiter Beſtimmungen.

Der §. 27. deſſelben Geſetzes zählt den Gemeindedienſten die Nachtwachen ausdrücklich bei. Da nun in dem concreten Fall in Beziehung auf den Müller Georg Lindner zu Hauſen die geſetzliche Vorausſetzung der Ausnahme nicht vorhanden iſt, ſo kann ſich derſelbe der Theilnahme an dem Nachtwachdienſte zu Hauſen nicht und um ſo weniger entſchla-

*) S. auch das Geſetz vom 22. Juli 1819 über die Peräquation der Kriegslaſten (ſ. Bd. X.); dann die Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837 (§. 7. S. 107. oben.)

gen, als derſelbe bei der geringen Entfernung ſeines Beſitzthums von dem Dorfe Hauſen durch die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit in dieſem Orte und deſſen Umgebung unzweifelhaft gewinnt. Es hat demnach bei der Entſchließung der Königlichen Kreisregierung vom 23. September d. J. zu verbleiben.

München den 27. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 58.

8721.
Die Beſchwerdevorſtellung der neun Gemeinden des Bezirkes Schlicht, Vagantentransportkoſten, resp. die Sorge für das Unterkommen und die Verpflegung der Vaganten und Arreſtanten, welche von Bezirk zu Bezirk geliefert werden, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Verpflichtung für Unterkommen und Verpflegung derjenigen Vaganten oder Arreſtanten zu ſorgen, welche von Bezirk zu Bezirk geliefert werden, liegt dem Staate ob. Die Gemeinden ſind daher geſetzlich nicht gehalten, für deren Detentionslocal unterwegs, noch für die Verpflegung oder für die Bewachung ſolcher Schüblinge ohne Vergütung zu ſorgen. Dieſe Vergütung wird von dem Staatsärar aus den Etatspoſiten „auf Verpflegung der Vaganten" geleiſtet. Jedoch haben die Behörden gemeinſam mit den königl. Gendarmerie-Commandanten dafür zu ſorgen, daß derlei Zwiſchenſtationen ſo ſelten, als thunlich, errichtet und ſo viel möglich nur zur Ablöſung um die Mittagszeit benützt werden.

Unter dieſen Verhältniſſen iſt die Beſchwerde der Gemeinden des Gendarmerie-Patrouillenbezirkes Schlicht für die Zukunft von ſelbſt erlediget.

Sollte wegen der Vergangenheit noch ein Anſpruch gemacht werden, ſo iſt der Koſtenbetrag vorerſt zu liquidiren, ſofort darüber Bericht zu erſtatten.

München den 9. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 59.

683.
(Die Rekursbeſchwerde des J. Gunzenheimer und Cons: zu Untermerzbach bezüglich des Wegbaues durch den Wald-Diſtrikt Hambach, resp. die Zuläſſigkeit der Erhebung von Gemeinde-Umlagen zu Herſtellung von Gemeindewegen im Falle der Unmöglichkeit ihrer Herſtellung durch Gemeindedienſte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 31. Dezember v. J. vorgelegte Rekursbeſchwerde des J. Gunzenheimer et Cons. zu Untermerzbach vom 27. November vor. Js. den Wegbau durch

den Wald-Diſtrikt Hambach betreffend, wird der königlichen Kreisregierung hiemit eröffnet was folgt:

1) Die von Seite der Recurrenten mit Beziehung auf §. 27. des revidirten Gemeindeedicts geäußerte Anſicht, daß Gemeinde-Dienſte einzig und allein die geſetzlich beſtimmte Laſt ſeyen, welche den Gemeinden zu dem Zwecke der Herſtellung von Gemeindewegen aufgelegt werden könne, findet an ſich und im Allgemeinen ihre beſtimmte Widerlegung durch den Artikel I. (lit. a im Eingange und lit. b. Ziff. 1.) des Gemeinde-Umlagen-Geſetzes, gemäß welchem neben oder auſſer den Gemeinde-Dienſten auch Gemeinde-Umlagen für den in Rede ſtehenden Zweck angeordnet werden können.

2) Dagegen iſt es den einſchlägigen Vorſchriften gemäß, daß zur Anordnung und Erhebung von Gemeinde-Umlagen nicht geſchritten werde, wo und ſoweit der zu verfolgende Zweck durch Gemeinde-Dienſte erreicht werden kann, es wäre denn, daß die durch Naturaldienſte zu verrichtenden Arbeiten mit Zuſtimmung der Betheiligten an Accordanten übergeben. In dieſem, und zwar nur in dieſem Sinne ſind auch die von den Recurrenten in Bezug genommene Miniſterial-Entſchließung und die von denſelben gleichfalls allegirte allerhöchſte Entſchlieſſung in dem Abſchiede für den Landrath des Untermainkreiſes vom 2. November 1835. Abth. V. Ziff. 11 nach dem deutlichen und klaren Wortlaute derſelben zu verſtehen.

3) Aus dem Vorſtehenden leitet ſich die Folge ab, daß, in ſo ferne es ſich um Leiſtungen handelt, welche eine beſondere Fertigkeit oder Werkkunde erfordern und durch Gemeindedienſte vorausſetzlich nicht genügend würden erfüllt werden, (in welche Categorie jedoch das Steinſchlagen ꝛc. nicht gezählt werden kann) die desfalls in Frage ſtehenden Verrichtungen durch werkkundige Individuen zu beſorgen ſeyen, und daß zur Deckung des hiemit verbundenen baaren Koſten-Aufwandes die Anordnung von Gemeinde-Umlagen ſtatt finde, — vorausgeſetzt, daß auch die im §. 34. des revidirten Gemeinde-Edicts ausgeſprochenen Vorbedingungen vorhanden ſind.

Die vorliegende Recursbeſchwerde ſtellt ſich demnach in ſo ferne ſie gegen dieſe Beſtimmung gerichtet iſt, als unbegründet dar. — Hiernach hat die k. Kreisregierung Kammer des Innern das Weitere zu verfügen, dabei aber pflichtgemäß ſtrenge Sorge dafür zu tragen, daß die Erhebung von Gemeindeumlagen für den in Frage ſtehenden Zweck nicht über die eben Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gränzen ausgedehnt werde. —

München den 10. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die königliche Regierung des Untermainkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

Notif.: Den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

XVIII. zu §. 29. 30. und 31. des revidirten Gemeindeedicts.

Maaßſtab der Gemeindefrohnen.*)

§. 60.

12134. (Den Maaßſtab der Concurrenz mit Hand- und Spanndienſten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Georg Münich und Conſorten in Aholming vom 18 Auguſt l. J. im Betreffe des Maaßſtabes der Concurrenz mit Hand- und Spanndienſten, folgt in Umſchrift ſammt Duplicat, um den Beſchwerdeführer bedeuten zu laſſen, daß es rückſichtlich des Maaßſtabes der Concurrenz mit Hand- und Spanndienſten bei den Beſtimmungen des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 III Tit. 3 Kapit. ſein Verbleiben behalte, und daß der vormalige Hoffuß als ein zweckmäſſiger Maaßſtab für die Umlage von Gemeinde-Bedürfniſſen in Geld oder Naturalien nicht angeſehen werden könne, ſohin der Steuerfuß hiebei angewendet werden müſſe, wenn ein anderer zweckmäſſiger Maaßſtab durch einen neuen förmlichen Gemeindebeſchluß nicht beſtimmt werden ſollte.

München den 29. September 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

§. 61.

7093. (Die Gemeindefrohnen im Markte Gaimersheim betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 6. Mai l. J., die Gemeindefrohnen im Markte Gaimersheim betreffend, unter Remiſſion der beigefügten Acten erwidert, daß der Art. VI. der Verordnung über Umlagen der Gemeindebedürfniſſe vom 24. Juli 1819 in der vorliegenden Differenz, wobei es ſich nicht von Beiträgen an Geld oder Naturalien ſondern um die Leiſtung von Frohnen durch die mit Geſpann verſehenen Gemeindeglieder handelt, nicht entſcheiden könne, die Entſchließung der Königlichen Kreisregierung vom 3. Februar l. J. wird daher aufgehoben, und derſelben die Weiſung ertheilt, den Differenzpunct lediglich nach Anleitung des Gemeindeedicts vom 18. Mai 1818 §. 30 gehörig zu unterſuchen und zu beſcheiden.

München den 26. Juni 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

---

*) ſ. die Entſchließung vom 31 October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben).

§ 62.

(Die Beſchwerde der Freiherrlich von Wolfskehliſchen Gutsherrſchaft zu Albertshauſen wegen des Concurrenzmaaßſtabes zu Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 7. Oktober v. J. vorgelegte Beſchwerde der freiherrlich von Wolfskehl'ſchen Gutsherrſchaft zu Albertshauſen wegen Concurrenzmaaßſtabes zu Gemeindeumlagen wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern folgende Entſchließung ertheilt:

> Die erhobene Recursbeſchwerde ſteht, in ſo weit als ſie die Repartition der für den Bau der Pfarrſcheune zu Albertshauſen und für die Herſtellung des Dorfweges bis an die Vizinalſtraſſe erforderlichen Gemeindeumlagen nach beſtimmten Claſſen mit Berückſichtigung des Verhältniſſes der Benützung in Anſpruch nimmt, mit Art. II. Ziff. 1. und Art. IV. des Geſetzes über die Gemeindeumlagen, dann mit §. 19. Ziff. 3. des Gemeindeedictes im Widerſpruche, da in Ermanglung entgegenſtehender gültiger Verträge, Ortsrechte oder Obſervanzen der Steuerfuß als Maaßſtab der Gemeindeumlagen zu gelten hat, ſo lange nicht die Gemeinden durch geſetzmäßige, von den Untercuratel-Behörden genehmigte Beſchlüſſe einen anderen Concurrenzmaaßſtab gewählt haben, und da die desfallſigen Beſchlüſſe nach §. 38. des Gemeindeedictes nur durch die abſolute Mehrheit der anweſenden Gemeindeglieder beſtimmt werden, ohne daß den Gutsherrn hierbei ein höheres Stimmrecht eingeräumt iſt.

Die erwähnte Beſchwerde wird daher ſo, wie ſie angebracht worden, als ungegründet zurückgewieſen.

Es geht indeſſen aus den vorgelegten Acten hervor, daß das Landgericht Würzburg l/M. bei der Verhandlung der vorliegenden Adminiſtrativſache nicht nur die in dem Generale vom 12. Mai 1825, die directen Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betreffend, unter Ziffer 3. gegebene Vorſchrift hinſichtlich der Ausübung des Vermittlungsamtes zur Abwendung der aus dem Umlagenmaaßſtabe ſich ergebenden Prägravationen unbeachtet gelaſſen, ſondern auch den Beſtimmungen des Gemeindeedictes über die Leiſtung der Gemeindedienſte die gebührende Aufmerkſamkeit nicht gewidmet hat.

Nach §. 27. des eben erwähnten Geſetzes ſind die Gemeinden ſchuldig, zur Herſtellung und Ausbeſſerung der nöthigen Gemeindegebäude, Wege ꝛc. Frohnen oder Gemeindedienſte zu leiſten.

Der Maaßſtab für die Umlegung dieſer Gemeindedienſte iſt in den §§. 30. und 31. des Gemeindeedictes beſtimmt.

Das Geſetz vom 22. Juli 1819 aber, die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betreffend, hat hieran nichts geändert, daſſelbe beſtimmt vielmehr in dem Art. I. ausdrücklich, daß die Gemeinde-Localumlagen neben den Gemeindedienſten einzutreten haben.

Es kann und darf daher nicht zugelaſſen werden, daß, wie in dem vorliegenden Falle geſchehen iſt, alle durch Gemeindedienſte zu leiſtenden Arbeiten zu Geld angeſchlagen, und ohne die ausdrückliche Zuſtimmung aller Betheiligten nach dem Steuerfuße

repartirt werden, vielmehr ſind dieſe Arbeiten genau auszuſcheiden, und die dafür zu leiſtenden Dienſte nach dem deßfalls geſetzlich beſtimmten beſondern Maaßſtabe zu vertheilen.

Den einzelnen Verpflichteten bleibt ſodann unbenommen, die ſie treffenden Dienſte nach §. 32. des Gemeindeedictes durch geeignete Stellvertreter leiſten zu laſſen.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird demzufolge beauftragt, nicht nur in dem vorliegenden Falle das in den oben bemerkten Beziehungen zur Aufrechthaltung der Generale vom 12. Mai 1825 und zum Vollzuge der geſetzlichen Beſtimmungen über die Gemeindedienſte Erforderliche zu verfügen, ſondern auch in allen ähnlichen Fällen künftig ihre beſondere Aufmerkſamkeit auf die Handhabung der erwähnten Vorſchriften und geſetzlichen Beſtimmungen zu richten.

München, den 31. Januar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.
Notification den übrigen dieſſrheiniſchen Kreisregierungen K. d. J.

§. 63.

(Den Vollzug der §§. 29. 30. und 33. des revidirten Gemeindeedicts bezüglich der Leiſtung der Vorſpannsfuhren für Militärtransporte in Friedenszeiten, und für den Transport von Bettlern, Vaganten und Arreſtanten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den von den Königlichen Kreisregierungen, K. d. J, der ſieben Kreiſe diesſeits des Rheins in Folge des Miniſterialausſchreibens vom 27. Januar l. J. erſtatteten Berichten hat ſich im Vollzuge der §§. 29. 30. und 33. des revidirten Gemeindeedictes wirklich beinahe allenthalben die Gewohnheit gebildet, die Vorſpannfuhren, welche für Militärtransporte in Friedenszeiten, oder für den Transport von Bettlern, Vaganten, Arreſtanten u. dgl. verordnungsmäßig zu leiſten ſind, in Accord zu geben und die desfallſigen Koſten, ſo weit die von dem Staate nach den beſtehenden Regulativen geleiſtete Vergütung zu deren Beſtreitung nicht hinreicht, in den, den Land-, Herrſchafts- oder Patrimonialgerichten untergeordneten Gemeinden durch Diſtrictsumlagen, in den größeren, zu den Kreisregierungen in unmittelbarem Unterordnungsverhältniſſe ſtehenden Städten aber durch örtliche Gemeindeumlagen zu decken.

Da dieſe Gewohnheit den öffentlichen Intereſſen eben ſo ſehr, als jenen der Frohnpflichtigen zuſagt, und aus dem Einverſtändniſſe aller Betheiligten hervorgegangen iſt, da dieſelbe auch den von den Ständen des Reiches in den Jahren 1819 und 1831 geſtellten Anträgen zuſagt (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1819, S. 396. Ziffer 28. und von 1831 Band XI. S. 360.) und da endlich die eben erwähnten Frohnen zu den allgemeinen Landesfrohnen und nicht zu den Frohnen für Gemeindezwecke gehören (Anmerk. ad Cod. civ. pag. II. Cap. 11. §. 17. und Verordnung vom 1. Februar 1815

Regierungsblatt S. 113.), ſo wird die Königliche Kreisregierung K. d. J., auch künftig hiernach verfahren, und dann eben ſo bezüglich der für Gemeindebedürfniſſe zu leiſtenden Spanndienſte es bei den, beſonders in den größern Städten ſeit Langem beſtehenden Gewohnheiten und Einrichtungen in ſo lange bewenden laſſen, als nicht von den zuſtändigen Behörden auf dem durch die Geſetze vorgezeichneten Wege eine Abänderung wird beſchloſſen werden.

München, den 19. Juni 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen Kammern des Innern dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 64.

29614.
(Recursbeſchwerde der Gemeinde Untermerzbach bezüglich des Maaßſtabes der Naturaldienſte zum Straſſenbau betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., wird unter Rückſendung der Beilagen ihres Berichtes vom 29. October d. J. zur Entſchließung erwiedert, daß dem, von der Mehrheit der Gemeindeglieder von Untermerzbach im Recurswege geltend gemachten Antrage auf Vertheilung der, dieſe Gemeinde treffenden Naturaldienſte, reſp. Fuhrfrohnden zur Herſtellung der Diſtrictsſtraſſe durch den Itzgrund nach der Geſammtſteuer, ſtatt des durch §. 30. des revidirten Gemeindedictes für ſolche Fälle geſetzlich normirten Maaßſtabes, keine Folge gegeben werden könne, da die Zuläſſigkeit ſelbſt gewählter und durch Gemeindebeſchlüſſe feſtgeſetzter Concurrenzmaaßſtäbe, gemäß Art. VI. des diesfälligen Geſetzes vom Jahre 1819 nur bei Gemeindeumlagen ſtattfindet, und bei Naturalleiſtungen jedenfalls nach §. 41. des erwähnten Edictes, von der Zuſtimmung ſämmtlicher Intereſſenten bedingt ſeyn würde, eine Vorausſetzung, welche bei dem Widerſpruche der Georg Gunzenheimer et Cons., im vorliegenden Falle nicht vorhanden iſt.

Es bewendet daher bei der Entſchließung der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 20. Mai vor. J., zu deren Vollziehung das Weitere geeignet zu verfügen iſt.

München, den 2. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 65.

3016.
(Den Recurs der Freifrau von Wöllwarth zu Birkenfeld wegen Herſtellung der Gemeindewege zu Birkenfeld und Ermershauſen reſp. wegen des Maaßſtabes der gemeindlichen Frohndienſte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Freifrau von Wöllwarth zu Birkenfeld führt darüber Beſchwerde, daß ſo-

wohl von dem Königlichen Landgerichte Hofſheim, als von der Königlichen Kreisregierung als geſetzlicher Maaßſtab der gemeindlichen Spanndienſte die Zahl des Anſpannviehes und nicht die Zahl der vollſtändig gerüſteten Geſpanne (einſchlüßig der Fuhrmänner und Wägen) ausgeſprochen worden ſey. Dieſe Beſchwerde erſcheint aus den in der Regierungsentſchließung vom 30. Auguſt v. J. enthaltenen Gründen und in der weitern Erwägung nicht gerechtfertiget, daß der §. 30. des revidirten Gemeindeedicts durch den Ausdruck „Geſpann" lediglich den Gegenſatz des nicht zum Anſpannen verwendeten Viehes bezeichnet und durch den Beiſatz „womit ein jedes Mitglied ſeine Landwirthſchaft oder Gewerbe beſtreitet" deutlich zu erkennen giebt, daß nicht nur das zum Betriebe des Feldbaues ꝛc. unentbehrliche, ſondern alles Anſpannvieh, welches zum Feldbau ꝛc. oder zu gewerblichen Zwecken wirklich verwendet wird, concurrenzpflichtig ſey, hinſichtlich des etwa über Nothdurft gehaltenen Zugviehes alſo keine Befreiung ſtattfinde. Die mit Bericht vom 24. v. M. eingeſendeten Verhandlungen werden daher mit dem Auftrage zurückgegeben, hienach die Beſchwerde beſcheiden zu laſſen und das Landgericht Hofheim anzuweiſen, in allen ſtreitigen Gemeindeconcurrenzſachen den Verſuch gütlicher Vereinigung nie zu umgehen.

München, den 17. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

XIX. zu §. 33.*) des revidirten Gemeindeedicts.

Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen.

§. 66.

8078.

(Die Streitſache des Johann Maſſon zu Eichfeld gegen die Gemeinde daſelbſt, wegen Befreiung von Gemeindefrohnen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus einem von dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz mitgetheilten Berichte des Appellationsgerichtes für den Untermainkreis vom 23. Mai d. J. und den damit eingeſendeten Acten iſt erſehen worden, daß die Königliche Regierung des beſagten Kreiſes, Kammer des Innern, in der Streitſache des Johann Maſſon zu Eichfeld gegen die Gemeinde daſelbſt wegen angeſprochener Befreiung von Gemeindefrohnen, die durch den Recurs des Klägers zu ihrer Cognition gebracht worden iſt, ſich für incompetent erklärt habe.

Da aber dieſer eine Leiſtung aus dem Gemeindeverbande betreffende Streit nach klarer Vorſchrift des Art. XIV. im Geſetze über Gemeindeumlagen, als ein Gegenſtand adminiſtrativer Entſcheidung zu betrachten iſt, ſo wird die Königliche Regierung beauftragt, auf den Recurs des Maſſon das Geeignete nach ihrer Zuſtändigkeit zu verfügen.

---

*) Vergl. die §§. 61. 82. 101. 104. 123. 128. 131. des Gemeindeedicts; §. 26. der IV. Verfaſſungsbeilage; §. 102. des IV. Edicts; — §. 22. des Regulativs für die Geſchäftsführung der Landgemeinden vom 24. September 1818; dann die Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837 (§. 7. S. 107. oben).

Derſelben werden zu dieſem Endzwecke die Acten des Herrſchaftsgerichtes Rüdenhauſen und der gräflich Caſtell'ſchen Juſtizcanzlei hierneben zugeſchloſſen.

München den 4. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

§. 67.

19276.
Den negativen Competenzconflict der Regierung und des Appellationsgerichtes des Unterdonaukreiſes wegen ſtreitiger jährlicher Reichniſſe an die Marktsgemeinde Bogen betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns in unſerem Staatsrathe über einen in Sachen des Jakob Weißhar und Conſorten gegen den Magiſtrat zu Bogen wegen Gemeindeanlagen zwiſchen der Regierung, Kammer des Innern, und dem Appellationsgerichte des Unterdonaukreiſes entſtandenen negativen Competenzconflict umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und beſchließen hiermit, daß die beſagte Regierung über die Beſchwerde, nunmehr Berufung des Jakob Weißhar und ſeiner Streitgenoſſen deren litis consortium ſelbſt herſtellen zu laſſen, dieſelben ſich bewogen gefunden — geeignet zu erkennen habe; und daß nach gehöriger Entſcheidung der Frage, ob die Anſiedler zu Grafenberg Gemeindeanlagen an die Gemeinde Bogen zu verreichen haben, den Betheiligten unbenommen bleibe, ihre privatrechtlichen Anſprüche, wenn ſie deren zu haben vermeinen, auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Unſere Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 1. Januar 1828.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

XX. Zu §. 34. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Ertrag des ſtändigen Gemeindevermögens.*)

b) Ertrag der den Gemeinden bewilligten Gefälle.**)

1) Aufnahmsgebühren.

§. 68.

Die einſchlägigen Beſtimmungen finden ſich in den zu §. 7. des revidirten

*) Die Beſtimmungen über die Verwaltung dieſes Vermögens ſind zu §. 59. des Edictes aufgenommen (ſ. §§. 256 — 276 unten) vergleiche hierzu auch im Allgemeinen Titel IV. und V. des revidirten Gemeindeedicts.

**) Vergl. hiezu auch die §§. 123 — 130. S. 307 — 312. des zweiten Bandes der gegenwärtigen Sammlung aufgenommenen Entſchließungen, dann wegen Defraudation der Gemeindegehalte die hierüber im nemlichen Bande S. 268 — 271. aufgenommenen Entſchließungen und Bemerkungen.

Anſäſſigmachungsgeſetzes aufgenommenen Entſchließungen (ſiehe Band XII. Seite 167 bis 181.*)

---

*) Seit Ausgabe des zwölften Bandes wurden hierüber jedoch noch folgende Entſchließungen erlaſſen:

2218.

(Die Vorſtellung des Königlichen Triftamtsinſpectors von Krempelhuber wegen Forderung von Aufnahmsgebühren durch den Stadtmagiſtrat München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Königliche Triftamtsinſpector von Krempelhuber in München bereits lange vor dem im vorigen Jahre ſtattgehabten Kaufe einer Behauſung, nemlich im Jahre 1816 mittelſt Erwerbung einer Gutsrealität Gemeindeangehöriger von München geworden war, und als ſolcher durch den ſpätern Zuwachs ſeines Grundbeſitzes keine weiteren Rechte erworben hat, ſo folgt von ſelbſt, daß derſelbe aus Anlaß jenes ſpätern Hauskaufes, keine Aufnahmsgebühr zu entrichten geſetzlich verpflichtet ſey, da, ſowohl nach der Natur der Sache, als nach der klaren Beſtimmung des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung von 1834 §. 7. beſagte Gebühr nicht für die Erwerbung einer Realität in der betreffenden Gemeinde, ſondern für die Aufnahme in den Gemeindeverband zu entrichten iſt, und die Gutserwerbung nur in ſo weit in Betracht kommt, als an dieſelbe gemäß §. 11. des revidirten Gemeindeedicts und §. 2. und 3. des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung ꝛc. auch der Eintritt in die Gemeindeangehörigkeit geknüpft iſt. Unter Aufhebung der bezüglichen Beſchlüſſe des Stadtmagiſtrats München und der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird daher verfügt, daß die von dem Beſchwerdeführer bereits erlegte Gebühr von 90 fl. an denſelben zurückzuerſtatten ſey.

München, den 4. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

8225.

(Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Pappenheim wegen verweigerter Erhebung von Aufnahmgebühren von Gemeindeforenſen und von eingeheiratheten Ehefrauen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. v. M. bemerkten Betreffs, wird erwiedert, daß die darin entwickelte Anſicht über das Nichtſtattfinden von Aufnahmsgebühren

a) bei den Gemeindeforenſen im Sinne des §. 13. Abſatz 4. des revidirten Gemeindeedicts, vergleiche mit §. 11. und 14. desſelben, ſo lange ſie nicht in die Reihe der Gemeindeglieder übertreten, ſo wie

b) bezüglich der durch Verehelichung mit bereits aufgenommenen Gemeindegliedern in die Gemeinde eintretenden Frauensperſonen, dem Sinne und Wortlaute der einſchlägigen Beſtimmungen des revidirten Geſetzes über die Anſäſſigmachung, ſo wie den Vollzugsvorſchriften v. 11. März d. J. vollkommen entſprechend befunden worden, und ſohin das Weitere hienach zu verfügen ſey.

München, den 11. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

2) Fleiſchaufſchlag.*)

§. 69.

(Den Fleiſchaufſchlag betreffend).

M. J. K.

Die große und auffallende Ungleichheit, welche bei dem Fleiſchaufſchlage oder den

---

26179.

(Die den Gemeinden zuſtehenden Aufnahmsgebühren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. October vor. Js. im bezeichneten Betreffe wird zur Entſchließung erwiedert, daß die darin entwickelte Anſicht den einſchlägigen geſetzlichen Beſtimmungen nicht entſprechend befunden werde, indem nach dem Sinne und Geiſte dieſer Beſtimmungen die den Gemeinden zuſtehenden Aufnahmsgebühren den Character eines ſogenannten Bürgergeldes an ſich tragen und als eine Gegenleiſtung für die in der Gemeinde zu genießenden Rechte und Vortheile erſcheinen, woraus ſich denn von ſelbſt ergiebt, daß ſie, wie auch der §. 7. des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung ſpeciell und ausdrücklich unterſcheidet, höher oder geringer ſeyn müſſen, je nachdem die entſprechenden Rechte und Nutzungen von höheren oder geringeren Belange ſind, und daß insbeſondere in dem ſpeciellen Falle, wenn ein Individuum als Inſaſſe oder Beiſaſſe in eine Gemeinde getreten iſt und die für dieſe Categorie beſtimmte Aufnahmsgebühr bezahlt hat, ſpäterhin aber in den Beſitz und Genuß der höheren Rechte eines wirklichen Gemeindegliedes übertritt, von demſelben die für die wirklichen Gemeindeglieder feſtgeſetzte Aufnahmsgebühr ergänzt, d. h., die Differenz zwiſchen dieſer und der bereits bezahlten Aufnahmsgebühr eines In- oder Beiſaſſen entrichtet werden muß.

Hiebei macht es auch keinen Unterſchied, ob der Eintritt in die Eigenſchaft eines wirklichen Gemeindegliedes (§§. 11. und 12. des revidirten Gemeindeedictes) mittelſt Beſchluſſes der betreffenden Gemeinde (Aufnahme im eigentlichen Sinne) oder kraft des Geſetzes, z. B. bei definitiv angeſtellten Staatsdienern durch den Erwerb eines beſteuerten Grundſtückes erfolge; indem zu einer derartigen Unterſcheidung überall kein geſetzlicher Grund gegeben iſt.

Von dieſer in dem Geiſte und Zwecke des Geſetzes unzweifelhaft begründeten Norm iſt um ſo weniger abzuweichen, als ein entgegengeſetztes Verfahren zur Vereitlung einer der weſentlichſten Abſichten des betreffenden Geſetzes führen, dem Eintritt in das volle Gemeindebürgerrecht mit beliebiger Umgehung der Pflicht zur Entrichtung der für die vollberechtigten Gemeindeglieder feſtgeſetzten Größe der Aufnahmsgebühr den Weg bahnen, und auf ſolche Weiſe eine höchſt auffallende Ungleichheit zur unausbleiblichen Folge haben würde.

Hienach hat die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ſich zu richten.

München, den 26. Januar 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins.

*) Vergl. das Umlagengeſetz v. 22. Juli 1819. Art. I. lit. a. und b.; dann die Allerhöchſte Verord-

Surrogaten desſelben, ſowohl in Anſehung des Betrages und der Normen, als auch in der Perceptionsart, in den verſchiedenen ehemaligen Provinzen, und ſelbſt wieder in mancher einzelnen Provinz des Königreiches bisher beſtanden hat, hat Uns zu der Entſchließung bewogen, dieſer Abgabe eine beſſere Einrichtung und Gleichförmigkeit zu geben; und da Wir zugleich ſchon bei mehreren Angelegenheiten die Verlegenheit der Städte und Märkte in Deckung ihrer Localbedürfniſſe wahrgenommen haben; ſo haben Wir beſchloſſen, einen Theil dieſes Gefälles den Stadt- und Marktsgemeinden zur Beſtreitung derſelben, und zur verhältnißmäſſigen Unterſtützung zuzuwenden.

Wir verordnen demnach allergnädigſt, wie folgt:

1) Alle bisherigen, unter dem Namen von Fleiſchaufſchlag, oder als Surrogat desſelben, in den verſchiedenen ehemaligen Provinzen Unſers Königreichs beſtandenen Abgaben hören vom letzten Januar des kommenden Kalenderjahres gänzlich auf, und iſt bis dahin nur der Betrag nach den bisherigen einzelnen Normen zu erheben, und von den beſtandenen Compoſitionen, oder von den auf den Fleiſchaufſchlag Bezug habenden Surrogatabgaben das Ratum per ein Drittel des Jahres für das verfloſſene zu den treffenden Oberaufſchlagsämter zu verrechnen.

2) Soll der Fleiſchaufſchlag künftig nur von den Städten, Märkten oder Flecken und zwar bei den Hauptſtädten, oder Städten der erſten Claſſe, mit Einſchluſſe derjenigen nächſten Umgebungen, welche mit derſelben einen kundbaren Fleiſchverkehr haben, erhoben werden; das eigentliche platte Land aber ſoll von obigem Zeitpuncte an, ohne Rückſicht, ob ein Fleiſchaufſchlag bisher beſtanden hat, oder nicht, von dieſer Abgabe gänzlich befreit ſeyn.

3) In den Städten und Märkten oder Flecken ſoll, von obigem Termine an, in allen Kreiſen des Reiches der Fleiſchaufſchlag, ohne Unterſchied, ob derſelbe bisher gröſſer oder geringer war, lediglich nach der für die ehemalige Provinz Bayern, vermög Mandats vom 26. Auguſt 1760, vorgeſchriebenen, in der Generalienſammlung vom Jahre 1771 enthaltenen Norm erhoben werden, nämlich:

von einem Ochſen	1 fl.	40	kr.
von einem jungen Rinde	— ſ	40	ſ
von einem jungen Stier oder einer Kuhe	— ſ	45	ſ
von einem Kalbe	— ſ	10	ſ
von einem Schafe, einer Ziege oder einem Bocke	— ſ	6	ſ
von einem gemäſteten Schweine	— ſ	30	ſ
von einem gemeinen Schweine	— ſ	10	ſ
von einem ſogenannten jungen Friſchlinge, welcher nicht über 25 Pfund wiegt	— ſ	5	ſ

und auch ſelbſt von dieſer Norm ſollen die Lämmlein und Kizlein ausgeſchloſſen und von dieſen in Zukunft kein Aufſchlag mehr zu entrichten ſeyn.

nung v. 12. Mai 1815 die Erleichterung der Gemeindeumlagen; ferner die Entſchließung v. 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107. oben.)

4) Alle Compoſitionen und Averſen ſollen gänzlich aufhören, und zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mehr ſtattfinden, eben ſo ceſſiren alle Exemptionen von was immer für einer Art, und ſelbſt die Kaſernenmetzger ſollen, wie ſchon vorhin verordnet war, den treffenden Aufſchlag von dem geſchlachteten Viehe entrichten.

Nur wird dieſer von demjenigen Fleiſche, welches die gemeine Mannſchaft in der Kaſerne verzehrt, abgerechnet, und dadurch vergütet; auch ſollen durchaus keine Nachläſſe ſtatt haben.

5) Dieſer Fleiſchaufſchlag ſoll, wie ſchon bisher geſchehen iſt, mit obigem Betrage in den Fleiſchſatz ſelbſt eingerechnet werden.

6) Den Städten und Märkten oder Flecken Unſeres Königreiches bewilligen Wir die Hälfte von dem über Abzug der Procente und Regiekoſten verbleibenden Ertrage zur Beſtreitung der Localbedürfniſſe ſowohl, als zur Abtragung der Schulden; der treffende Betrag iſt von dem Unteraufſchläger, mit dem Schluſſe eines jeden Monats, an die adminiſtrative Stelle der Stadt oder des Marktes gegen Quittung hierüber zu geben, und dieſe Quittung ſogleich an das Oberaufſchlagsamt einzuſenden.

7) Ueber die Art der Perception des Fleiſchaufſchlages wird folgendes verordnet:

„In Städten, Märkten oder Flecken, in welchen ordentliche, der Polizeiaufſicht unterworfene Schlachthäuſer vorhanden ſind, ſoll alles Vieh, welches in denſelben von berechtigten Metzgern geſchlachtet wird, ſowohl von den verpflichteten Bankknechten, als den von der Polizei hiezu beſtellten Aufſehern genau aufgezeichnet, und am Ende jeder Woche von beiden dem Unteraufſchläger das Verzeichniß zugeſtellt werden, welcher die Anzahl der Stücke, dann die Namen der Metzger nach dem ihm verzeichneten Formulare in ſein Manual einzutragen, und zugleich von den Aufſchlagspflichtigen den betreffenden Aufſchlag ebenfalls wochentlich zu erholen hat. Sollten Private oder Auswärtige in den nämlichen Schlachthäuſern einiges Vieh ſchlachten, ſo ſind dieſe zwar auch in ein beſonderes Verzeichniß von den Bankknechten und dem Polizeiaufſeher zu bringen; allein der Aufſchlag iſt hievon noch vor dem Schlachten des Viehes an den Bankknecht zu entrichten, welcher ihn dem Unteraufſchläger einzuliefern hat; an Orten, in welchen noch zur Zeit keine dergleichen Schlachthäuſer vorhanden ſind, ſo wie auch von allem jenem Viehe, welches auſſer den beſtehenden Schlachthäuſern zu ſchlachten erlaubt iſt, es mag dieſes von Metzgern, Bräuern, Wirthen, Köchen oder Privaten geſchehen, darf die Schlachtung nur nach einer ehevor von dem Unteraufſchläger erhaltenen Pollete vor ſich gehen, und jeder iſt gehalten, eine ſolche Pollete worauf der Tag, die Zahl und Gattung des Viehes, dann der Empfänger vorgemerkt iſt, bei dem Unteraufſchläger abzulangen, und hiebei zugleich den betreffenden Aufſchlag an den Unteraufſchläger zu entrichten;“

dieſe Polleten ſollen täglich von den eigens hiezu Beſtellten der Poli-

zei eingeſammelt, und von denſelben nachgeſehen werden, ob nicht mehr, als die hierin angemerkte Zahl und Stücke geſchlachtet werden; zu welchem Ende die Unteraufſchläger dieſen Polizeibeſtellten die Anzeige der ausgefertigten Polleten mitzutheilen haben.

Uebrigens ſteht es der Polizeibehörde zu, von Zeit zu Zeit unvermuthete Viſitationen zu verfügen um alle Unterſchleife ſoviel möglich zu entdecken und zu beſeitigen; welches nämliche auch vorzüglich den Unteraufſchlägern zur Pflicht gemacht, und deshalb überlaſſen wird, nach den verſchiedenen Localverhältniſſen alle ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel und Wege zur nöthigen Controlle bei den Thoren, in den öffentlichen Waagen ꝛc. anzuwenden.

Die Unteraufſchläger ſollen in der Regel die nämlichen ſeyn, welchen das Geſchäft des Malzaufſchlages übertragen iſt, wie ſolches ohnehin ſchon verordnet iſt, doch können in den gröſſeren Städten, in welchen bereits eigene Unteraufſchläger für den Fleiſchaufſchlag beſtellt ſind, ſolche noch ferner beibehalten werden.

Dieſe Gefälle ſind, nach Abzug des den Städten und Märkten bewilligten Antheiles, von den Unteraufſchlägern monatlich ſammt den Manualien und Belegen zu den betreffenden Oberaufſchlagsämtern einzuſenden; und damit auch die adminiſtrativen Stellen der Städte und Märkte von dem Ertrage genaue Kenntniß erhalten, und nöthigenfalls thätig mitwirken können, ſo iſt nicht nur denſelben die Einſicht der Manualien zu jeder Zeit zu geſtatten, ſondern es hat auch ein Individuum aus denſelben nach dem Schluſſe eines jeden Monats, das Manual des Unteraufſchlägers mit zu unterzeichnen.

8. Die Oberaufſchlagsämter haben die bei dem Malzaufſchlage bewilligten Procente auch bei dieſem Aufſchlage, und zwar vom ganzen Ertrage zu beziehen, und den Unteraufſchlägern, ſo wie auch allenfalls den Polizeiaufſehern werden nach Umſtänden ebenfalls angemeſſene Procente als Belohnung bewilliget werden.

9. Die in den ältern Verordnungen beſtimmten Defraudationsſtrafen werden hiemit aufgehoben und dagegen folgende feſtgeſetzt.*)

---

*) Ueber die Verrechnung dieſer Defraudationsſtrafen iſt feſtgeſetzt, was folgt:

(Die Defraudationsſtrafen in Fleiſchaufſchlagsſachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die geſchehene Anfrage: wie es mit der Verrechnung der Defraudationsſtrafen in Fleiſchaufſchlagsſachen zu halten ſey? — wird hiemit allergnädigſt verordnet, daß in Uebereinſtimmung mit der Malzaufſchlagsverordnung,

1) die Hälfte der Defraudationsſtrafen dem Anzeiger zukommen, und

2) von der zweiten Hälfte dieſer Strafen, die eine Halbſcheide der Communität, in welcher ſich der Straffall ergeben hat, und die andere Halbſcheide dem Staatsärar verrechnet werden ſolle.

Welches hiermit durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

München, den 5. Mai 1809.

Staatsminiſterium der Finanzen.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. 34. S. 770.)

Die Aufſchlagspflichtigen, welche ein Stück Vieh heimlich ſchlachten, und hiedurch die Aufſchlagsgebühr entziehen, bezahlen zur Strafe in dem erſten Betretungsfalle den zehnfachen Aufſchlag in dem zweiten Falle den zwanzigfachen Aufſchlag und in dem dritten und den nachfolgenden Fällen allzeit den ganzen Werth des geſchlachteten Stück Viehes. Die Unteraufſchläger, welche durch Nachläßigkeit Unterſchleife veranlaſſen oder geſtatten, werden das erſtemal gewarnt, und mit Verweis beſtraft, und zum Erſatz des Entganges angehalten, das zweitemal aber nebſt Erſatz ohne weiters entlaſſen.

Diejenigen Unteraufſchläger aber, welche einen Theil dieſes Gefälles unterſchlagen, haben nicht nur den zwanzigfachen Aufſchlag als Strafe zu bezahlen, ſondern werden nebſtbei nach Maaß der Umſtände mit längern oder kürzern Civilarreſt beſtraft.

10. In Anſehung der Judicatur und der Appellation ſoll es durchaus, wie bei dem Malzaufſchlagsgefälle gehalten werden; doch wollen Wir geſtatten, daß in den erſteren Fällen, in welchen es vielleicht nur auf geringfügige Strafen ankommt, und die Einberufung der Betheiligten bei einer weitern Entfernung von dem Amtsbeſitze denſelben ungleich größere Koſten als ſelbſt der Strafbetrag iſt, verurſachen würde, die Oberaufſchlagsämter befugt ſeyen, die einſchlägigen Stadt- und Landgerichte wegen Vernehmung der Betheiligten zu requiriren und von denſelben blos dieſe Verantwortungsprotocolle nebſt den noch allenfalls nöthigen Behelfen zur Judicatur zu erholen.

11. An die Stelle der in dem oben angeführten Mandate vom 26. Auguſt 1760 angeordneten Unterſuchungscommiſſionen treten nunmehr die in Aufſchlagsſachen überhaupt ernannten Inſpectoren, welche bei Gelegenheit ihrer Viſitationsreiſen auch über dieſen Gegenſtand zu wachen und desfalls abgeſonderte Diarien zu führen haben.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Verordnung, welche Wir in allen Theilen Unſeres Reiches genaueſt beobachtet und befolgt wiſſen wollen, iſt demnach durch das Regierungsblatt ſowohl, als auch durch Vertheilung der beſonders abzudruckenden Exemplarien zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 31. Dezember 1808.

Fleiſchauf

des Unteraufſchlägers N. N. zu N. N.

Monat und Tag.	Nummer der Pollete	Nummer der Bankanzeigen.	Namen.	Ochſen zu 1 fl. 40 kr. St.	Ochſen Aufſchlag fl.	Ochſen Aufſchlag kr.	Stiere oder Kühe zu 45 kr. St.	Stiere oder Kühe Aufſchlag fl.	Stiere oder Kühe Aufſchlag kr.
Februar.									
1.	1.	—	Johann Kirchberger, Lammwirth		—	—	—	—	—
eodem	2.	—	Michael Bauer, bürgerlicher Koch		—	—	1	—	45
2.	—	1. et 2.	Im Schlachthauſe wurde die verfloſſene Woche geſchlachtet von Karl Maier, bürgerlichen Metzger .	6	10	—		—	—
			Paulus Koch, detto	3	5	—		—	—
			Lorenz Vogel, detto	—	—	—		—	—

(Reg. Bl. v. Js. 1809 St. 4. S. 75.)

ſchlagsmanual

für das N. Monat vom Jahre 18

Junge Rinder à 40 kr.			Kälber à 10 kr.			Schafe, Geiſe, Böcke à 6 kr.			Maſtſchweine à 30 kr.			Gemeine Schweine à 10 kr.			Friſchlinge à 5 kr.			Geſammtgeldbetrag.	
St.	Aufſchlag.		St.	Aufſchlag.		St.	Aufſchlag.		St.	Aufſchlag.		St.	Aufſchlag.		St.	Aufſchlag.			
	fl	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	40	2	—	20	—	—	—	—	—	—	3	—	30	—	—	—	1	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	30	2	—	20	1	—	5	1	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	12	2	—	3	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	18

der meiſten Communen, und beſonders der Städte und Märkte Unſeres Reiches iſt Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgangen.

Wir haben zwar bereits durch eine Verordnung vom 31. December 1808 den Städten und Märkten oder Flecken zur Beſtreitung der Localbedürfniſſe, und zur ſucceſſiven Abtragung der Schulden die Hälfte des Fleiſchaufſchlags-Gefälls überlaſſen, und theils ſchon vorhin, theils ſpäter den vorzüglichen Stadt- und Markts-Communen beſondere Aerarial-Unterſtützungen oder Zuflüſſe aus Staatsgefällen bewilligt; da aber die meiſten Communen der Städte und Märkte ſich bisher noch keiner beſondern Aerarials-Unterſtützung zu erfreuen hatten, und bei verhältnißmäſſig gleichem Bedarfe auch gleiche Rückſicht verdienen, und da auch obige Bewilligungen nur temporär und bedingungsweiſe geſchehen ſind, ſo haben Wir, um den gedachten Communen einen bleibenden Fond zur Beſtreitung der Localbedürfniſſe und Abtragung der Schulden zu verſchaffen, eine verhälnißmäſſige Gleichheit der Unterſtützung herzuſtellen, und bei den meiſten den bisherigen Zufluß zu vermehren, und alle fernere einzelnen Reclamationen und Geſuche zu beſeitigen, auf den Antrag Unſeres geheimen Miniſteriums der Finanzen beſchloſſen, und verordnen dem zu Folge allergnädigſt wie folgt:

I. Von dem 1. Januar dieſes Jahres an, d. i. von dem Anfange des zweiten Quartals des laufenden Etats-Jahres ſoll den ſämmtlichen Städten und Märkten Unſeres Reiches neben der bereits derſelben überlaſſenen Hälfte des Fleiſchaufſchlages, auch die zweite bisher von dem Aerar bezogene Hälfte dieſes Gefälls zu gleichem Zwecke wie bei der erſten Hälfte überlaſſen ſeyn, und von den Communen auf eigene Regie percipirt werden.

II. Eben dieſes ſoll auch in denjenigen Theilen Unſeres Königreiches, in welchen der Fleiſchaufſchlag noch nicht, oder wenigſtens nicht nach dem Inhalte des angezogenen Mandats eingeführt iſt, ſtatt haben, und die Communen der Städte und Märkte dieſer Landestheile haben von dem gedachten Zeitpunkte an den nach dem Aufſchlags-Mandate beſtehenden Betrag zu beziehen, und zu gleichem Zwecke zu verwenden.

III. Ceſſiren dagegen von demſelben Zeitpunkte an alle, einigen Städten und Märkten bewilligten Umgelds-Bonificationen, oder andere bisher **ex aerario** bezogenen Vergütungen, Erſatz-Poſten und Unterſtützungen gänzlich und das ohnehin zu ſolchen Zwecken nicht beſtimmte Staats-Aerar wird in Zukunft von allen dieſem um ſo mehr befreit, als die Einkünfte des Staats nicht zu einer ſolchen Local-Verwendung geeignet ſind.

Wornach die Einziehung von den einſchlägigen Behörden auf der Stelle zu verfügen und zu beſorgen iſt.

IV. Die Regie dieſes Gefälls, welches von nun an aufhört, ein Staats-Gefäll zu ſeyn, iſt auf Koſten der Communen der Städte und Märkte unter der Oberaufſicht der General-Kreis-Commiſſariate, und nach Anordnung Unſeres geheimen Miniſteriums des Innern zu beſorgen, und darüber jährlich genaue Rechnung zu pflegen, und die Orts-Unteraufſchläger des Malz- und Weinaufſchlages als ſolche, ſo wie die Ober-Aufſchlagämter und Aufſchlags-Inſpectoren haben ſich mit dieſem Gefälle nicht weiter zu befaſſen.

Da hiedurch die Gemeinden, ſelbſt mit Aufopferung eines Theiles Unſerer Staats-Gefälle eine weſentliche und gleiche Unterſtützung erhalten, ſo verſehen Wir Uns, daß ſie dieſe landesväterliche Sorgfalt mit Dank erkenne, und dieſen Zufluß einzig zu dem beſtimmten Zwecke verwenden, und künftig alle einzelnen Reklamationen von ſelbſt aufhören werden.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Verordnung wird demnach zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 30. Januar 1813.

Regierungsblatt v. J. 1813. Stück 6. Seite 129.

§. 73.

(Die Unterſuchung und Beſtrafung der Fleiſchaufſchlagsdefraudationen.)

M. J. K.

Nachdem Wir durch unſere Verordnung vom 31ten Januar d. Js. den geſammten Fleiſchaufſchlag an die Communen überwieſen, und denſelben die Perception dieſes bisherigen Aerarialgefälls auf ihre eigene Regie überlaſſen haben, ſo wollen Wir auch in deſſen Folge die durch das Mandat vom 31ten Dezember 1808 ausgeſprochenen Beſtimmungen rückſichtlich der Unterſuchung und Beſtrafung der Fleiſchaufſchlagsdefraudationen dahin modificiren, daß hierüber von nun an Unſere untern Polizeibehörden in erſter, und Unſere General-Kreiscommiſſariate in zweiter Inſtanz erkennen, die weitern Recurſe aber, wo ſolche ob summam appellabilem zuläſſig ſind, mit Einhaltung der allgemein vorgeſchriebenen Friſt von dreißig Tagen, Unſerm geheimen Rathe zur Entſcheidung vorbehalten bleiben ſollen.

Uebrigens belaſſen Wir es bei den durch gedachtes Mandat feſtgeſetzten Strafen, ſowohl gegen die Defraudanten, als auch gegen nachläſſige und untreue Einnehmer, und befehlen den Polizeibehörden wiederholt, auf alle Unterſchleife wachſam zu ſeyn.

Dieſe Unſere Entſchließung wird durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München den 7ten Auguſt 1813.

Regierungsblatt vom J. 1813. St. 43. S. 1009.

§. 74.

22505.

(Die Einführung des Fleiſchaufſchlages in Altötting betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes Kammer des Innern wird auf den Bericht vom 16ten Dezember v. Js., die Einführung des Fleiſchaufſchlages in Altötting betreffend, unter Remiſſion der vorgelegten Acten Folgendes erwiedert.

Der Fleiſchaufſchlag darf nach Art. I. des Geſetzes über die Umlagen der Gemeindebedürfniſſe vom 22ten Juli 1819 keiner Gemeinde verweigert werden, wenn ſie deſſen Einführung zuträglich findet.

Dieſer Aufſchlag gehört zu den indirecten Localauflagen, und iſt ein Mittel zur Beſeitigung oder Erleichterung der directen Umlagen.

Gemäß §. 104. des Gemeindeedicts muß die Gemeinde bei der Regulirung neuer Gemeindedienſte und der Gemeindumlagen verſammelt, und ihre Erklärung hierüber erholt werden.

Dasſelbe Verfahren iſt bei der Einführung neuer indirecter Localauflagen auf Lebensmitteln um ſo mehr einzuhalten, als dieſe nicht nur von den wirklichen Gemeindegliedern, ſondern auch von andern Bewohnern des Gemeindebezirks, und ſelbſt von fremden Conſumenten während ihres temporären Aufenthaltes im Gemeindebezirke getragen werden.

Nach §. 36. des Gemeindeedicts hat die Gemeinde ihre Erklärung durch einen förmlichen Beſchluß abzugeben, zu deſſen Giltigkeit gemäß §. 37. und 38. deſſelben Edicts die Gegenwart von zwei Dritttheilen der Gemeindeglieder, und die abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden erforderlich iſt.

Nach dieſen geſetzlichen Beſtimmungen kann es bei der Frage über die Einführung oder Nichteinführung des Fleiſchaufſchlages, in einer Gemeinde lediglich darauf ankommen, ob hierüber ein Gemeindebeſchluß vorſchriftsmäſſig gefaßt worden iſt?

In dem Protocolle, welches bei dem Landgerichte Altötting unterm 8. April v. J. über die Frage, ob der Fleiſchaufſchlag in der Rualgemeinde Altötting eingeführt werden ſoll, oder nicht, in Gegenwart von 13 Gemeindegliedern aufgenommen wurde, wird die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder von Altötting nur auf 145 angegeben, obgleich dieſe Gemeinde nach der jüngſten Beſchreibung aus 483 Familien beſteht; wird indeſſen die Zahl von 145 Gemeindegliedern als richtig angenommen, ſo hätten der Gemeindeverſammlung vom 3. Februar v. J. wobei die Erklärung der Gemeinde über die Einführung oder Nichteinführung des Fleiſchaufſchlages erholt worden iſt, wenigſtens 96 Gemeindeglieder beiwohnen, und ihre Stimmen abgeben ſollen; da aber hiebei nur 75 Gemeindeglieder theils für, theils gegen die Einführung des Fleiſchaufſchlages abgeſtimmt haben, ſo iſt der Gemeinde-Beſchluß vom 3. Februar v. J. geſetzwidrig, und konnte weder von dem Landgerichte, noch von der Königlichen Regierung beſtätigt werden.

Die von dem Landgerichte unterm 29. April v. J. auf Anrufen einer Partei zum Protokoll genommene nachträgliche Abſtimmung von 50 Gemeindegliedern theils für theils gegen die Einführung des Fleiſchaufſchlages kann als Beſtandtheil des Gemeindebeſchluſſes vom 3. Februar v. J. nicht erachtet werden, nachdem Gemeindebeſchlüſſe in einem Akt gefaßt werden müßen; dieſe Abſtimmung iſt daher ebenfalls ohne Wirkung.

Hiernach wird die Entſchließung der Königlichen Regierung vom 20. Juni v. J. wodurch der Gemeinde Altötting die Einführung des Fleiſchaufſchlages ohne einen giltigen Gemeinde-Beſchluß zugeſtanden worden iſt, völlig aufgehoben.

Der Gemeinde-Vorſteher von Altötting ſoll jedoch durch das Landgericht beauftragt werden, die Gemeindeglieder zur Berathung und Erklärung über die Frage,

ob ſie den Fleiſchaufſchlag einführen wollen, oder nicht?

wiederholt zu verſammeln, und den hiebei zu faſſenden Beſchluß dem Landgerichte vorzulegen, welches bei deſſen Würdigung ſich lediglich auf die Frage zu beſchränken hat, ob zwei Dritttheile der Gemeindeglieder wirklich abgeſtimmt haben, und ob eine abſolute Mehrheit der Stimmen für oder gegen die Einführung des Fleiſchaufſchlages beſtehe?

Wird der neue Gemeindebeſchluß nach Vorſchrift des Geſetzes gefaßt, ſo hat das Landgericht denſelben zu genehmigen, und das hieraus hervorgehende Reſultat für oder gegen die Einführung des Fleiſchaufſchlages auszuſprechen.

Sollten die Vorſchriften des Geſetzes bei dem neuen Gemeindebeſchluſſe wieder nicht beachtet werden, ſo iſt demſelben die Genehmigung zu verſagen, und eine neue Verſammlung der Gemeindeglieder zu verfügen.

Wenn zwei Drittheile der Gemeindeglieder auf die erſte Aufforderung zur Verſammlung ſich nicht einfinden, ſo iſt der Aufruf an die ohne giltige Entſchuldigungs-Urſache ausbleibenden Gemeindeglieder zu erneuern, und nöthigen Falls gegen dieſelben nach §. 86. des Gemeindeedicts analog einzuſchreiten.

Uebrigens werden der Königlichen Regierung bei näherer Durchſicht der Acten die beträchtlichen Taxen nicht entgehen, welche das Landgericht Altötting für die weitläufige und vorſchriftswidrige Behandlung dieſes einfachen Gegenſtandes angeſetzt hat; das Landgericht iſt dießfalls zur Rechtfertigung aufzufordern, worauf die Königliche Regierung das Geeignete zu verfügen hat.

Von gegenwärtiger Entſchließung ſind Martin Moſer und Conſorten zu Altötting auf ihre Beſchwerdevorſtellung vom 27. Auguſt v. J. in Kenntniß zu ſetzen.

München den 16. Februar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

---

a) Getreid- und Mehlaufſchlag.*)

§. 75.

(Die Erleichterung der Gemeindeumlagen betreffend.)

M. J. K.

Nach Unſerer Verordnung vom 6. Februar 1812 ſollen beſondere Umlagen zu Bedürfniſſen der Gemeinden nur als bloſſe Nachhilfe zugelaſſen, und mit der gröſten Mäſſigung in Anwendung gebracht werden.

Der fortdauernde Druck der auſſerordentlichen Zeitverhältniſſe macht Uns zur Pflicht, dieſe auf die Schonung Unſerer Unterthanen berechneten Grundſätze nicht nur aufrecht zu erhalten, ſondern auch die wohlthätigen Folgen derſelben dadurch zu ſichern, daß den Gemeinden andere weniger läſtige Hülfsmittel an Handen gegeben, ihre Ausgaben überhaupt geordnet, und beſchränkt, ihnen gegen willkührliche und überſpannte Steuerbeiſchläge nachdrücklichen Schutz gewährt, und zugleich eine billige Mitwirkung in den Angelegenheiten ihres eigenen Vermögens verſchafft werden. In dieſer Abſicht haben Wir beſchloſſen, und verordnen:

Erſter Titel.

Von den beſondern Hilfsmitteln zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe.

Art. 1.

In allen Gemeinden der Städte, ſo wie des platten Landes ſoll, wo es noch nicht geſchehen iſt, eine genaue Unterſuchung und Prüfung derjenigen ſchon vorhandenen Hilfsmittel, welche zur Deckung der ordentlichen Bedürfniſſe überhaupt, oder für beſondere Gattungen örtlicher Zwecke beſtimmt, unverzüglich vorgenommen, und hiernach eine bleibende Ueberſicht der ordentlichen Einnahmen hergeſtellt werden.

---

*) ſ. Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107 oben.)

Art. 2.

Zur Begründung einer beſtimmten ordentlichen Einnahme für ſämmtliche Gemeinden, wo es daran etwa noch mangelt, oder ein ergänzender Zuſchuß nothwendig ſeyn ſollte, wird die Einführung eines Getreidaufſchlages bewilligt. Derſelbe wird von den Getreidarten, des Korns und Waizens, welches zur Verzehrung beſtimmt, auf die Mühlen zum Vermahlen gegeben wird, nach einer mit Rückſicht auf die örtlichen Bedürfniſſe zu beſtimmenden Größe, welche jedoch den Betrag von dreißig Kreuzer für den Schäffel niemals überſchreiten darf, zum Beſten der Gemeindecaſſen erhoben.

Art. 3.

Es wird geſtattet, daß der Fleiſchaufſchlag, welcher in den Städten und Märkten bereits beſteht, auch auf dem platten Lande, wo es nothwendig und räthlich befunden wird, ebenfalls zum Beſten der Gemeindecaſſen eingeführt werde.

Art. 4.

Aus den Gefällen dieſer Aufſchläge, und aus den übrigen bereits beſtehenden Hilfsmitteln ſollen vor Allem die ordentlichen Ausgaben der Gemeinde beſtritten, der Ueberſchuß aber vorerſt für Verzinſung und Abtragung der Gemeindeſchulden, dann zur Deckung der andern außerordentlichen Bedürfniſſe verwendet werden.

Art. 5.

Wo der Fall einer ſolchen Verwendung nicht eintritt, und die Gemeinden allenfalls vorziehen, den allgemeinen Beitrag zur Ausgleichung der Kriegslaſten durch den Beiſchlag zu den directen Staatsauflagen aufzubringen, ſoll der gedachte Ueberſchuß als Capitalvermögen behandelt und für unvorgeſehene künftige Fälle aufbewahrt werden.

Art. 6.

Es iſt dem eignen Ermeſſen der Gemeinden gänzlich überlaſſen: ob und in weit ſie von dem dargebotenen Mittel des Getreid- und Fleiſchaufſchlags Gebrauch machen wollen, oder ob ſie die für ihre wahren und unabweislichen Bedürfniſſe erforderlichen Quellen auf anderem Wege, jedoch ohne Belaſtung des Steuercapitals, ſich zu eröffnen gedenken? Jede Gemeinde hat ſich darüber beſtimmt zu erklären, und kann die Genehmigung ihrer Vorſchläge, wenn ſie nur ſonſt zuläſſig und mit höheren Rückſichten vereinbarlich ſind, ſicher erwarten.

Art. 7.

Nicht minder wird den Gemeinden freigeſtellt, bei wirklicher Einführung des Getreid- und Fleiſchaufſchlages, für die Vereinnahmung und Controlle der daraus hervorgehenden Renten, durch Aufſtellung beſonderer Einnehmer aus ihrer Mitte, zu ſorgen. Zu einiger Erleichtung wird geſtattet, daß die Perception des Getreidaufſchlags denjenigen Beamten, welche zur Erhebung des Malzaufſchlags ſchon aufgeſtellt ſind, mit übertragen werde, und ſie werden, auf Verlangen der Gemeinden zur Unternehmung dieſes Geſchäftes angewieſen werden.

Art. 8.

Die Beſtimmungen, welche wegen der Defraudation des Fleiſchaufſchlags in der

Verordnungen vom 31. December 1808 und vom 7. Auguſt 1813 enthalten ſind, ſollen auch rückſichtlich des Getreidaufſchlags in analoge Anwendung gebracht, und die Defraudationsſtrafen der Caſſen den betheiligten Gemeinden zugetheilt werden.

Zweiter Titel.

Von der Regulirung und Beſchränkung der Gemeindeausgaben.

Art. 9.

Die ſtändigen Ausgaben der Gemeinden zu ordentlichen Zwecken ſollen eben ſo, wie es der Artikel 1. rückſichtlich der Einnahmen verordnet, mit Strenge revidirt, und darüber ein Etat gebildet werden, deſſen Anſätze ſich allenthalben auf das wahre Maaß wirklicher Bedürfniſſe, unter gleichzeitiger Berückſichtigung der Hilfsmittel, beſchränken müſſen.

Art. 10.

Die Beſtreitung gewöhnlicher und nöthiger Ausgaben, welche theils ſich auf die genehmigten Etats begründen, theils, wie alle Ausgaben auf Unterhaltung ſchon beſtehender Anſtalten, ſo wie auf Reparaturen an Gebäuden, Straſſen- und Waſſerbauten, unvermeidlich ſind, wird der Anordnung der untern Behörden überlaſſen, in ſoferne hiezu die ordentlichen Einkünfte der betreffenden Gemeinde zureichen.

Art. 11.

Sollten aber für ſolche Ausgaben die Fonds mangeln, oder unzureichend ſeyn, ſo müſſen dieſelben, ſo wie alle übrigen nicht etatsmäſſigen Ausgaben vorerſt der Prüfung der obern Kreisbehörden unterworfen, und zur Beiſchaffung der nöthigen Mittel muß die Allerhöchſte Bewilligung erbeten werden.

Art. 12.

Zur Ergänzung der unzureichenden Mittel ſind, ſo viel nur immer möglich, Naturalleiſtungen zu benützen, und Geldzuſchüſſe aus den Gemeindecaſſen nur für den äuſſerſten Fall zu geſtatten.

Art. 13.

Die Forderungen für die Armenpflege insbeſondere ſollen dadurch vermindert werden, daß die Polizeibehörden allenthalben die geeigneten nach den Localverhältniſſen bemeſſenen Einleitungen dahin treffen, den Armen Beſchäftigung und Verdienſt zu verſchaffen.

Art. 14.

Es wird unterſagt, Beſoldungen für Dienſte auszuwerfen, welche entweder von einzelnen Gemeindegliedern, nach einer beſtimmten Reihefolge, unentgeltlich, oder gegen Einräumung beſonderer Vortheile und Auszeichnungen verrichtet werden mögen, oder wofür die Belohnung von einzelnen Mitgemeinden, zu deren Vortheil ſie gereichen, mit Billigkeit gefordert werden kann.

Art. 15.

Neue Anſchaffungen, und die Bewilligung von Gehalten und Unter-

ſtützungen, wo ſolche nicht umgangen werden können, ſollen nur nach vorgängiger aufmerkſamer Prüfung der darüber gemachten Anträge, nach Maaßgabe des Zuſtandes der ordentlichen Gemeindeeinkünfte, und nur in Folge Allerhöchſter Genehmigung ſtatt haben.

Art. 16.

Dasſelbe gilt von Anträgen auf Anlegung neuer Häuſer, neuer Staſſen und Waſſerbauten; und bei obwaltender Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens zu dem desfallſigen Aufwande ſoll das Erforderniß an baarem Gelde, ſofern ſolches nothwendig und unverſchieblich aufgebracht werden muß, durch Anleihen gegen Zurückzahlung aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften in billigen Friſten gedeckt werden.

Art. 17.

Die beſtehenden Gemeindeſchulden ſind unverweilt einer ſtrengen Liquidation zu unterziehen, und nach ſorgfältiger Prüfung der Schuldtitel, der geſetzlichen Beſchaffenheit derſelben der wirklichen Vereinnahmung und Verwendung der aufgenommenen Summen, ſo wie der wahren Größe derſelben, die desfallſigen Haftungen der Gemeinden endlich ins Reine zuſetzen. Die untern Polizei- und obern Kreisbehörden ſind für jede Nachläſſigkeit hierunter eben ſo verantwortlich, als für den Vollzug der über die Erforderniſſe einer giltigen und verbindlichen Gemeindeſchuld beſtehenden Verordnungen.

Art. 18.

Eben ſo werden alle Beamten, welchen die Kriegsgeſchäfte in den Städten und auf dem Lande übertragen ſind, für alle jene Nachtheile verantwortlich erklärt, welche den Gemeinden durch unterlaſſene Einſammlung der Behelfe zur Liquidation der getragenen Kriegslaſten verurſacht werden.

Dritter Titel.

Von der Regulirung und Beſchränkung der Gemeindeumlagen.

Art. 19.

Wenn, ungeachtet der den Gemeinden nunmehr geöffneten beſondern Hilfsquellen, und ungeachtet der bezielten Verminderung der baaren Gemeindeausgaben, in einzelnen Fällen dennoch die Nothwendigkeit einer Erhebung von Umlagen eintreten ſollte, ſo dürfen ſolche, in ſofern ſie als Beiſchläge zu den directen ordentlichen Staatsauflagen eingebracht werden, niemals und unter keiner Bedingung den ſechsten Theil dieſer Auflagen überſchreiten.

Art. 20.

Auf eben dieſes Maaß iſt auch für jedes einzelne Jahr jene Umlage beſchränkt, welche erforderlich iſt, um die Laſten der verfloſſenen Kriegsjahre auszugleichen; es wird auch hier die Vorausſetzung unterſtellt, daß eine ſolche Umlage nur als Nachhilfe, wenn die Gemeinden den treffenden Betrag nicht aus andern ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln leiſten können oder wollen, Platz greifen dürfe.

Art. 21.

Wenn der Drang des Krieges eine höhere Belegung über das geſetzliche Maaß, für

gen überlaſſen werden, welche bei der Reviſion der Edicte über das Gemeindeweſen näher werden feſtgeſetzt werden.

Art. 28.

Vorläufig, und ſogleich nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung, treten die Gemeinden in diejenigen Befugniſſe ein, welche ihnen die Art. 6 und 7. in Anſehung der Ausmittelung der benöthigten Fonds, und in Anſehung der Erhebung der bewilligten Aufſchläge eingeräumt ſind.

Art. 29.

Nebſtdem werden die Gemeinden ſogleich berechtigt:

a) die in den Art. 1 und 9. benannten Etats ihrer ordentlichen Einnahmen und Ausgaben ſelbſt herzuſtellen;

b) zu verlangen, daß ſie über den Beſtand ihrer Schulden und die Art ihre Tilgung, ſo wie auch

c) über neue Ausgaben und Gemeinde Auf- und Umlagen, mit ihren Erinnerungen und Vorſchlägen vernommen werden, und endlich

d) die Perception und Verrechnung ihrer Einkünfte nach den genehmigten Beſtimmungen des Etats, oder nach ſpeciellen höheren Anweiſungen unmittelbar ſelbſt zu beſorgen.

Art. 30.

Dieſe Befugniſſe werden im Namen der Gemeinden vor der Hand, bis die von Uns bereits angeordnete Reorganiſation der Magiſtrate erfolgt ſeyn wird, und zwar in Städten und Märkten durch die beſtehenden Municipalräthe, auf dem Lande aber durch einen gewählten Ausſchuß, welcher jedem Ortsvorſteher beigegeben wird, ausgeübt.

Art. 31.

Wo eigene Communaladminiſtratoren beſtehen, treten ſolche einſtweilen in den Municipalrath, Magiſtrat oder Ausſchuß als Mitglieder ein, welchem ſie alle Aufklärungen und Behelfe mitzutheilen ſchuldig ſind, und für welche ſie die Geſchäfte der Vereinnahmung und Verrechnung führen.

Art. 32.

In Ermanglung eigener Communaladminiſtratoren ſtellen die Gemeinden ſelbſt entweder für immer, oder für einzelne Fälle ihre Einnehmer und Verrechner auf.

Art. 33.

Wenn mehrere Gemeinden zu einem gemeinſchaftlichen Zwecke zu concurriren haben; ſo benennen ſie aus ihrer Mitte ein oder einige Individuen, welche die Quoten der einzelnen Gemeinden vereinnahmen, nach der Beſtimmung verwenden und verrechnen.

Art. 34.

Den Landrichter und ſonſtigen untern Polizeibehörden ſoll auf keinen Fall geſtattet

ſeyn, die Beiträge der Gemeinden an ſich zu ziehen, und für Gemeindezwecke eine Caſſe zu halten. Jedoch ſind ſie berechtigt und verpflichtet

a) gegen Willkühr, Nachläſſigkeit und Unterſchleiſe der Municipalräthe, Magiſtrate, Ausſchüſſe, Einnehmer und Verrechner zu wachen;

b) darauf zu ſehen und zu halten, daß die Abgaben und Beiträge der Gemeinden richtig verwendet, und

c) daß zu gehöriger Zeit ordentliche Rechnung gelegt werde, worüber ihnen die erſte Reviſion zukommt.

Art. 35.

Denſelben Behörden bleibt übrigens die Befugniß zur Erreichung ſolcher Zwecke, welche entweder durch die ordentlichen Etats, oder durch erforderliche höhere Sanction genehmigt ſind, die Municipalräthe, Magiſtrate und Ausſchüſſe aufzufordern, daß die Beiträge und Zahlungen aus den Gemeindecaſſen in vorgeſchriebener Art und in feſtgeſetztem Maaße geleiſtet werden.

Art. 36.

Die Rent- und ſonſtigen Finanzbeamten, welche in dem Falle ſind, neben und mit den Staatsauflagen auch beſondere Beiträge zu Gemeindbedürfniſſen zu erheben, werden angewieſen, dieſe Beiträge nicht in ihren Caſſen zurück zu halten, ſondern ohne Weiters an die Comunalcaſſen auszuliefern.

Wir wollen, daß dieſe Unſere Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde, und befehlen Unſeren Generalkreis- und Localcommiſſariaten, zum Vollzuge derſelben, nach den beſondern inſtructiven Weiſungen, welche ſie hierüber von Unſerm Miniſterium des Innern erhalten werden, die zweckmäſſigen Einleitungen zu treffen.

München den 12. Mai 1815.

(Regierungsbl. v. J. 1815 St. 21. S. 303.)

§. 76.

22463.

(Die Erhebung des Local-Mehlaufſchlages bei der Stadtgemeinde Memmingen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der eingeführte Mehlaufſchlag iſt eine indirecte Localauflage auf alle in den betreffenden Orten zum Verkauf und reſp. zur Conſumtion kommende Brode. Der der Gemeinde Memmingen bewilligte Mehlaufſchlag berührt daher allerdings auch das von den auswärtigen Bäckern in Memmigen abgeſetzte Brod und eine entgegengeſetzte Deutung erſcheint weder in der Natur der Sache noch in dem, den Bäckern der Stadt ſelbſt ſchuldigen Schutz, noch endlich in der bei den tarirten Conſumtabilien geſetzlich angeordneten Gleichheit begründet.

Hienach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München den 26. October 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 77.

13357.

(Die Einführung des Getreidaufſchlages in Regensburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter den beſondern, den Gemeinden geſetzlich bewilligten Hilfsmitteln zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe bezeichnet das Geſetz vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreffend, vorzugsweiſe und in erſter Stelle den Getreidaufſchlag. In Ermanglung ſpäterer Beſtimmungen müſſen aber in Bezug auf die Perception desſelben jene Normen Geltung behaupten, welche hierüber in der Allerhöchſten Verordnung vom 12. Mai 1815 aufgeſtellt ſind, wenn auch die auf directe Gemeindeumlagen bezüglichen Verfügungen dieſer Verordnung in Folge des Art. XV. des erwähnten Geſetzes als erloſchen zu betrachten ſind; — jenes aus dem einfachen Grunde, weil es ſonſt an einer legalen Grundlage über die Erhaltung des Getreideaufſchlags gebrechen würde, und von der poſitiven Geſtattung des Geſetzes kein Gebrauch gemacht werden könnte.

Mit dem geſetzlichen Begriff des Getreidaufſchlages, als einer Abgabe von dem zum Vermahlen beſtimmten Getreide (daher auch Mehlaufſchlag genannt) Art. 2. der Allerhöchſten Verordnung vom 12. Mai 1815 iſt es aber ſchlechthin unvereinbar, auch das zur Bereitung des Biers dienende Getreide dieſer Abgabe zu unterwerfen, beſonders da, wo ſolches vermöge des Localmalzaufſchlages ſchon einer Beſteuerung für die Gemeinde unterliegt, und die Erhebung des Getreidaufſchlages für letztere offenbar eine doppelte Beſteuerung für ein und denſelben Zweck und einen und denſelben Erhebungsberechtigten involviren würde.

Eben deßhalb wurde auch von Ausdehnung des Local-Getreidaufſchlages auf die zum Brauen verwendete Gerſte bisher in keiner Gemeinde des Königreichs beabſichtiget und hiernach erſcheint auch die Beſchwerde der Bierbrauer zu Regensburg wegen Erhebung des Getreidaufſchlages von dem zum Brauen beſtimmten Getreide als vollkommen gegründet, und es iſt denſelben die gebührende Abhilfe ohne weitern Aufſchub zu gewähren.

München, den 25. Juni 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Notification den übrigen diesrheiniſchen Kreisregierungen.

---

4) Local-, Bier- und Malzaufſchlag.*)

§. 78.

5775.

(Erhebung von Keſſelgeldern und Einführung des Localmalzaufſchlages betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Staatsminiſterium des Innern iſt in officielle Kenntniß geſetzt worden, daß

---

*) Vergl. hierzu:

1) Die Allerh. Verordnung v. 25. April 1811 Reggsbl. v. J. 1811 S. 617. die künftige Regulirung

eine Königliche Regierung, K. d. J., keinen Anſtand genommen habe, die von Magiſtraten mehrerer Städte nachgeſuchte Erhöhung von Keſſelgeldern bei Communbräuhäuſern zur Deckung der Gemeindebedürfniſſe, und die Beiſchlagung des Mehrbetrages zum regulativmäſſigen Bierſatz ohne Benehmen mit der Kammer der Finanzen, und ohne Allerhöchſte Zuſtimmung ſelbſt zu bewilligen.

Da nun aber ſolche erhöhte Keſſelgelder in der Art ihrer Erhebung die Natur eines Localmalzaufſchlages annehmen, dieſer hingegen in die Categorie der im Geſetze vom 22ten Juli 1819 behandelten Gemeindeumlagen nicht gehört, und aus Rückſichten auf den Aerarialmalzaufſchlag und auf den geſteigerten Bierſatz ohne Allerhöchſte Bewilligung nicht eingeführt werden kann, ſo werden ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern hiedurch angewieſen, ſich für die Zukunft über Geſuche der Magiſtrate um Erhöhung von Keſſelgeldern oder Einführung eines Local-Malzaufſchlages, wenn das Bedürfniß nach allen Rückſichten als unabweislich erſcheint, vorerſt mit den Kammern der Finanzen zu benehmen und hierauf an das Staatsminiſterium des Innern zu berichten.

München den 12. Juni 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., mit Ausſchluß des Rheinkreiſes alſo ergangen.

§. 79.

1475

(Einführung eines Local-Malzaufſchlages in der Stadt Bamberg betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns auf euern Bericht vom 13ten September v. Js. bewogen gefunden, der Stadt Bamberg die Einführung eines Localmalzaufſchlages vom künftigen Sudjahre angefangen, auf die Dauer von drei Jahren zu bewilligen.

Dieſer Aufſchlag ſoll, wie in der Stadt München, mit einem Gulden fünfzehn Kreuzer vom Schäffel des zum braunen und weiſſen Bier verwendeten Malzes erhoben, der Aerarialmalztare beigeſchlagen, von Unſerm Aufſchlagsamte percipirt, und nach Abzug der regulativmäſſigen Tantieme, in die Communalcaſſe von Bamberg am Schluſſe eines jeden Monats abgeliefert werden.

---

des Bierſatzes im Königreiche Bayern und die Verhältniſſe der Brauer unter den Wirthen ſowohl unter ſich als zu dem Publikum (ſ. unten Abtheil. XV. bei Victualienpolizei).

2) Die über Malzaufſchlagsdefraudation im zweiten Bande gegenwärtiger Sammlung S. 141—208. aufgenommenen Entſchließungen und Bemerkungen.

3) Die Inſtruction für den Königlichen Staatsrath vom 18. November 1825 (Bd. II. S. 171.)

4) Die Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107. oben.)

Wegen Benutzung des Localmalzaufſchlages zu Fundirung von Gewerbsſchulen vergl. die Bekanntmachungen im Regierungsblatte vom 4. und 31. Auguſt 1837 Regierungsbl. (S. 503. u. 633.)

Die Bierbrauer, welche den Localmalzaufſchlag vorzuſchieſſen haben, ſind hiefür dadurch zu entſchädigen, daß die ordentliche Biertaxe um einen Pfenning bei der Maaß erhöht wird.

Von dem in Bamberg und zwar innerhalb des Burgfriedens eingeführten fremden Bier muß ein Localaufſchlag zu fünfzehn Kreuzer vom Eimer entrichtet werden.

Die Rückvergütung von dem Bier, welches die Bierbrauer an Wirthe oder Private auſſer dem Burgfrieden in großen oder kleinen Fäſſern abſetzen, wird auf zwölf Kreuzer zwei Pfennige vom Eimer beſtimmt.

Die Anordnung der Controlle über die Ein- und Ausfuhr des Bieres, wofür die Entrichtung oder Rückvergütung des Localaufſchlages ſtatt findet, wird dem Magiſtrate überlaſſen.

Der reine Ertrag dieſes Aufſchlages ſoll vorzugsweiſe zur Tilgung von Gemeindeſchulden verwendet werden, worüber die vorgeſetzte Curatel gehörig zu wachen hat.

München, den 20. Februar 1825.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 80.

17925.

(Perception des Local-Bieraufſchlages in Fürth und Erlangen betreffend)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28 Auguſt v. J. unter Remiſſion der Belege, nachträglich zur Entſchließung vom 7. v. M. hiedurch eröffnet:

daß der bewilligte Local-Bier-Aufſchlag in den Städten Fürth und Erlangen durch die Magiſtrate, wie bisher, unmittelbar erhoben werden könne, ſohin die königlichen Aufſchlagsämter in die Perception dieſes Gefälles ſich nicht einzumiſchen haben.

München den 11. Januar 1826.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 81.

16448.

(Das Geſuch der Gemeinde Leutershauſen um Bewilligung eines Local-Malz-Aufſchlages betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 26. October und 15. November l. J. das Geſuch der Gemeinde Leutershauſen um Bewilligung eines Local-Malz-Aufſchlages unter Remiſſion der Belege die Entſchlieſſung ertheilt,

daß Bewilligung eines Local-Malz-Aufſchlages nur für ſolche Stadt- und Markts-Gemeinden ertheilt werden könne, in welchen

a) der Gemeinde-Haushalt ſtreng geordnet,
b) der Fleiſch- und Mehlaufſchlag bereits eingeführt,
c) die Unzuläſſigkeit der Erhöhung beſtehender oder die Einführung neuer directer Umlagen überzeugend nachzuweiſen,
d) eine außerordentliche bedeutende Ausgabe, wozu die beſtehenden Fonds nicht hinreichen, zu beſtreiten, oder
e) ein feſtgeſetzter Schuldentilgungsplan zur Abwendung des richterlichen Executiv-Verfahrens — unaufhaltſam zu vollziehen iſt, und ohne den Local-Malz-Aufſchlag nicht vollzogen werden kann.

Da nun dieſe Vorausſetzungen bei der Gemeinde Leutershauſen nicht eintreffen, ſo kann dem erneuerten Geſuche derſelben um Bewilligung eines Local-Malz-Aufſchlages nicht willfahrt werden, ſondern es ſoll bei der Entſchließung vom 24. April l. J. ſein Verbleiben behalten.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß die Einführung eines Local-, Bier- oder Malzaufſchlages in Gemeinden, wo eine Bierbrauerei nicht beſteht, für jeden Fall unzuläſſig ſey.

München den 4. December 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die königliche Regierung des Rezatkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

Mittheilung: Hievon den übrigen Regierungen mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 82.

Extract 4923.

(Local-Malzaufſchlag in der Stadt Regensburg betreffend:)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Uebrigens wird der königlichen Regierung des Regenkreiſes Kammer des Innern bemerkt, daß in Städten und Märkten, wo der Local-Malzaufſchlag nur in 1 fl. 15 kr. vom Schäffel, oder 12 kr. 2 pf. vom Metzen, des verbrauchten Malzes beſteht, zum Aufſchlag vom eingeführten fremden Bier nicht mehr als 15 kr. vom Eimer, oder ein Pfenning von der Maaß, erhoben werden dürfen, was auch in Regensburg von der Zeit angefangen, als der dortige Local-Malzaufſchlag von 1 fl. 30 kr. durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 3. November 1824 auf 1 fl. 15 kr. vom Schäffel herabgeſetzt worden iſt, hätte verfügt werden können und ſollen.

München den 28. April 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 83.

7035.

(Die Einführung eines Local-Malz-Aufſchlages in Paſſau, St. Nicola und Hackelberg betreffend:)

L. K.

Wir haben Uns auf euere Berichte vom 10. Nov. v. Js., dann 11. März l. J. bewogen gefunden, der Stadt Paſſau und den Gemeinden St. Nicola und Hackelberg die Einführung eines Local-Malz-Aufſchlages zur ſucceſſiven Tilgung ihrer Schulden, zur Deckung des Current-Deficits der Gemeinde-Caſſen, und zur Beſtreitung aufferordentlicher Ausgaben vorläufig auf drei Jahre, vom Eintritt des nächſten Sudjahres — 1. Oktober 1827 angefangen zu bewilligen.

Dieſer Local-Aufſchlag wird auf einen Gulden fünfzehn Kreuzer vom Schäffel des eingeſprengten Malzes zum braunen und weiſſen Bier in den Bräuereien zu Paſſau, St. Nicola und Hackelberg verbrauchten Malzes feſtgeſetzt; derſelbe ſoll der Aerarial-Malztaxe beigeſchlagen, vom treffenden Aufſchlagsamte erhoben, und nach Abzug der regulativmäſſigen Tantieme in die Gemeinde-Kaſſen am Schluſſe eines jeden Monats abgeliefert werden.

Die Bierbräuer, welche dieſen Aufſchlag vorzuſchieſſen haben, ſind hiefür dadurch zu entſchädigen, daß die ordentliche Biertaxe um einen Pfenning bei der Maaß erhöht wird.

Von dem in die Bezirke der bezeichneten drei Gemeinden eingeführten fremden Biere darf ein Local-Aufſchlag zu fünfzehn Kreuzer vom Eimer erhoben werden.

Die Rückvergütung von dem Bier, welches die Bierbrauer zu Paſſau, St. Nicola und Hackelberg an Wirthe oder Private auſſer den Bezirken dieſer Gemeinden in groſſen oder in kleinen Fäſſern abſetzen, wird auf zwölf Kreuzer zwei Pfenninge vom Eimer feſtgeſetzt.

Die Anordnung, Controlle über die Ein- und Ausfuhr des Bieres, wofür die Erhebung oder Rückvergütung des Local-Aufſchlages ſtatt findet, wird den Gemeinde-Verwaltungen überlaſſen. —

Den Gemeinden Riß und Beyderwieſe, wo keine Bierbrauerei beſteht, kann ein Local-Malzaufſchlag nicht bewilligt und ein beſonderer Aufſchlag von dem durch die dortigen Wirthe verzapften Bier aus mehreren erheblichen Gründen nicht zugeſtanden werden.

Für die Verwendung des reinen Ertrags des Local-Malz-Aufſchlages in den Gemeinden Paſſau, St. Nicola und Hackelberg zu den beſtimmten Zwecken haben die Curatel-Behörden pflichtmäſſig zu ſorgen.

München den 25. Juni 1827.

An

die königliche Regierung des Unterdonaukreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

§. 84.

11406.

(Die Rückvergütung des Local-Malzaufſchlages in Kempten von den exportirten weißen Gerſtenbier betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung der Oberdonaukreiſes, K. d. J., werden die Belege ih-

rer Berichte vom 13ten Mai und 11ten Juli l. Js. die Rückvergütung des Localmalzaufſchlages in Kempten von dem exportirten weißen Gerſtenbier betreffend, mit der Weiſung zurückgeſendet, den Bierbrauern in Kempten auf ihre Vorſtellung vom 2ten Juni vorigen Jahres eröffnen zu laſſen, daß von einer Rückvergütung des Localmalzaufſchlages von dem exportirten weißen Gerſtenbier für die Zukunft keine Rede mehr ſeyn könne, nachdem die polizeiliche Satzbeſtimmung für dieſes Bier durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 7ten Juli l. Js. aufgehoben iſt, ſohin hiebei dieſelben Verhältniſſe, wie bei dem weißen Weitzenbier eintreten, wobei eine Rückvergütung des Localmalzaufſchlages nicht ſtatt findet, weil dasſelbe weder einer Taxe unterliegt noch das quantitative Verhältniß der Ingredienzen beſtimmt iſt, ſohin nicht nur jeder Maaßſtab für die zu leiſtende Rückvergütung, ſondern auch die unerläßliche Vorausſetzung, nämlich die Unmöglichkeit der Erlangung des Rückerſatzes von den Conſumenten, gänzlich mangelt, wozu noch kömmt, daß eine Controlle über die Quantität des exportirten weißen Bieres nicht herzuſtellen iſt, indem hiebei die Führung ſogenannter Bierbüchlein nicht angeordnet iſt.

Was die Vergangenheit betrifft, ſo kann für den Fall, daß die Bierbrauer auf ihre Reclamation beſtehen, und die Quantität des exportirten Bieres förmlich nachzuweiſen vermögen, von der Schlußbeſtimmung des Reſcriptes vom 5. September 1825 nach den nunmehr aufgeklärten Verhältniſſen abgegangen, und den Bierbrauern überlaſſen werden ſich über das Quantitative einer Rückvergütung mit dem Magiſtrate zu vereinigen, oder wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen ſollte ihre Reclamation im geordneten Inſtanzenzuge weiter zu verfolgen.

München, den 23. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes K. d. J. alſo ergangen.

§. 85.

15636.

(Die Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufſchlages betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König in einem Allerhöchſten Signate über die Geſuche mehrerer Gemeinden um Belaſſung und neue Einführung des Localmalzaufſchlages vom 21ten September l. Js. allergnädigſt zu erklären geruht haben,

„daß der Localmalzaufſchlag nur zur Schuldentilgung und zur Beſtreitung auſ„ſerordentlicher Ausgaben (z. B. zur Erbauung von Schulhäuſern, Brücken) die„nen ſollte, und daß demnach ernſtlich zu trachten ſey, und Vorſchläge gemacht „werden ſollen, wie die Gemeinden ihre laufenden Bedürfniße ohne Malzaufſchlag „befriedigen können,“

ſo wird die Königliche Kreisregierung hievon zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um ihre Anträge für die Belaſſung oder neue Einführung eines Localaufſchlages künftig auf die in dieſer Allerhöchſten Erklärung bezeichneten Zwecke zu beſchränken, ſofort in denjenigen Fällen, wo der Localmalzaufſchlag zur Deckung von Ausgaben nachgeſucht wird, welche zu den auſſerordentlichen im Sinne der Allerhöchſten Erklärung vom 21ten September l. Js. nicht gehören, die untergeordneten Curatelen und die unmittelbaren Gemeindeverwaltungen

anzuweiſen, andere zur Herſtellung des Gleichgewichtes zwiſchen Renten und Laſten geeignete Mittel aufzuſuchen, und dieſelben in ſofern zu deren Anwendung eine höhere Genehmigung nach den beſtehenden Competenzverhältniſſen erforderlich ſeyn wird, bei der vorgeſetzten Stelle in Vorſchlag zu bringen.

Hiebei verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Gemeindeverwaltungen auf das Geſetz über die Umlagen der Gemeindebedürfniſſe vom 22ten Juli 1819 hingewieſen werden müſſen, wenn ſie zur Deckung von Ausgaben, wofür der Localmalzaufſchlag nach der Allerhöchſten Erklärung vom 21ten September l. Js. nicht geſtattet wird, andere geeignete Mittel nicht vorſchlagen können.

Uebrigens wird der Königlichen Kreisregierung eröffnet, daß künftig alle Geſuche um Belaſſung oder neue Einführung eines Localmalzaufſchlages, in ſo weit derſelbe nach der angeführten Allerhöchſten Erklärung als zuläſſig erſcheint, in einen Bericht zuſammengefaßt, und mit den Erklärungen der Regierungsfinanzkammern verſehen, am 1ten Juli eines jeden Jahres bei dem Staatsminiſterium des Innern vorgelegt ſeyn müſſen, damit die geſchäftsmäſſige Erledigung derſelben gleichzeitig, und noch vor dem Eintritt eines neuen Sudjahres erfolgen könne.*)

München, den 6. November 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen, K. d. J. der ältern 7 Kreiſe alſo ergangen.

§. 86.

19422.

(Die Geſuche der Gemeinden um Bewilligung eines Localmalzaufſchlages betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Erzweckung einer gleichheitlichen Behandlung bei Vorlage der Geſuche der Gemeinden um Bewilligung zur Einführung oder Fortſetzung des Localmalzaufſchlages wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern nachträglich zu der in dieſem Betreffe ergangenen Allerhöchſten Entſchließung vom 6. November l. Js. eine exemplificirte Ueberſicht zur künftigen genauen Anwendung hiebei mitgetheilt.

München den 25. November 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Gleiche Ausfertigungen an die übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern (mit Ausſchluß des Rheinkreiſes), und an die herzoglich Leuchtenbergiſche Regierungs- und Juſtizcanzlei in Eichſtädt.

*) ſ. hiezu auch die Entſchließung vom 26. Nov. 1829. §. 87. S. 306. unten.

Ueber
der Geſuche der Gemeinden (im Iſarkreiſe) um Einführung oder Fortſetzung

Geſuche der Gemeinden.		Familienzahl der Gemeinden.	Etat der Communalcaſſen.								Schulden			
Um Einführung des Localmalzaufſchlages.	Um Fortſetzung des bisherigen Malzaufſchlages		Renten.		Laſten.		Ueberſchuß		Deficit.		Verzinsliche Capitalien.		Unverzinsliche Capitalien.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Marktsgemeinde Grafing.	"	87	1000	—	1200	—	—	—	200	—	10000	—	2000	
"	Die Stadtgemeinde Waſſerburg	427	4000	—	3900	—	100	—	—	—	18000	—	1000	

ſicht

des Localmalzaufſchlages unter Nachweiſung der Verhältniſſe zur Bewilligung.

der Gemeinden.						Jährlicher Betrag des Localmalzaufſchlages.		Zweck der Verwendung des Localmalzaufſchlages.	Gutachten der Kreisregierung über die Dauer des zu bewilligenden Aufſchlages.	Beſondere Bemerkungen.
Zinſenrückſtände.		Andere Paſſivforderungen.		Summe der Schulden.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
1500	–	6000	–	19500	–	3000	–	Zur Tilgung der Schulden.	Sechs Jahre vom 1. October 1830 anfangend.	Von der Einführung des Getreidaufſchlages gedenkt die Gemeinde keinen Gebrauch zu machen.
2000	–	9000	–	30000	–	12000	–	Zur Tilgung der Schulden von 30000 fl., dann zur Erbauung eines neuen Schulhauſes in dem voranſchläglichen Koſtenbetrag von 6000 fl.	Drei Jahre vom 1. October 1830 anfangend.	Auch dieſe Gemeinde ſtimmt gegen die Einführung des Getreidaufſchlages.

§. 87.

19104. (Die Fortſetzung des Localmalzaufſchlages in der Stadt Eichſtädt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

Zugleich wird der Herzoglich Leuchtenbergiſchen Regierungs- und Juſtizcanzlei in Eichſtädt die unterm 6. November l. J.*) an die Königlichen Regierungen, Kammer des Innern, erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung, die Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufſchlages betreffend, hiebei in Abſchrift mit der Weiſung zugefertigt, ſich in Zukunft darnach zu richten.

München den 26. November 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Herzoglich Leuchtenbergiſche Regierungs- und Juſtizcanzlei in Eichſtädt alſo ergangen.

§. 88.

(Die Erhebung des Localmalzaufſchlages in Forchheim und Kronach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 31. Auguſt d. J. nach gepflogenem Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern erwiedert, daß den Magiſtraten der Städte Forchheim und Kronach die Erhebung des Localmalzaufſchlages durch die dortigen Unteraufſchläger gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden könne, da ſie weder durch eine allgemeine Anordnung noch durch die ſpeciellen Bewilligungs-Reſcripte hiezu verpflichtet ſind, und daß bei denjenigen Communen, bei welchen dieſe allerdings zweckmäßige und wünſchenswerthe Perceptionsweiſe des Localmalzaufſchlages durch die Unteraufſchläger beſteht, dieſelbe auf Uebereinkunft und Anſuchen der Gemeinden beruhe.

Sollten die Percipienten des Localmalzaufſchlages ſich Abweichungen von den geſetzlichen Perceptions-Terminen erlauben und dadurch die Einbringung des Aerarialaufſchlages gefährden, ſo wird die Königliche Regierung nicht unterlaſſen, diesfalls an die Königliche Kammer des Innern zur Abſtellung eines ſolchen Verfahrens die erforderliche Mittheilung zu machen. —

München den 11. December 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 89.

2347. (Die Reviſion der Rechnungen über den Localmalzaufſchlag der Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, wird die Entſchließung,

---

*) ſ. §. 85. S. 302. oben.

welche wegen Reviſion der Rechnungen über den Localmalzaufſchlag der Gemeinden unterm 8. Februar l. J. an die Kammern der Finanzen erlaſſen worden iſt, eine Abſchrift zur Kenntniß mit der Weiſung zugefertigt, die betreffenden Gemeinden auf den Schluß dieſer Entſchließung zu dem Ende aufmerkſam zu machen, damit ſie zur Sicherung des Localmalzaufſchlages durch beſondere Cautionen der Einnehmer, oder durch unmittelbare Perception dieſer indirecten Localanlage geeignete Vorſorge treffen mögen.

München den 16. Februar 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

1375.

(Die Reviſion der Rechnungen über den Localmalzaufſchlag der Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den von der Königlichen-Kreisregierung, Kammer der Finanzen, erſtatteten Berichten geht die Wahrnehmung hervor, daß bisher bei Reviſion der Localmalzaufſchlags-Rechnungen ein ſehr verſchiedenartiges Verfahren beobachtet wurde. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit und Sicherung dieſes den Communen bewilligten Gefälles wird demnach für jene Fälle, wo deſſen Erhebung und Verrechnung den Aufſchlagsbehörden übertragen iſt, Nachſtehendes verfügt:

1) die mit der Erhebung des Localmalzaufſchlages committirten Unteraufſchläger haben vierteljährig für jede Commune, deren Localaufſchlag ſie erheben, geſonderte Rechnungen in der nämlichen Art, wie für den Aerarialaufſchlag an das vorgeſetzte Oberaufſchlagsamt zur Reviſion einzuſenden, und dieſen Quartals-Abrechnungen die Quittungen der Communalcaſſen über die Erfüllung ihrer Ablieferungsſchuldigkeit beizufügen.

2) Am Schluſſe des Etatsjahres werden auf den Grund der Quartalsabrechnungen der Unteraufſchläger und ihrer Belege, von dem Königlichen Oberaufſchlagamte die Jahresrechnungen resp. Hauptzuſammenſtellungen gemacht mit der Aerarialaufſchlags-Rechnung der Regierungsfinanzkammer vorgelegt und von dieſer gleichzeitig revidirt;

3) die Jahresſchuldigkeit wird durch die Rechnungsaufnahms-Commiſſion feſtgeſtellt, und das Reſultat, der Kammer des Innern, zur rechnungsförmigen Einweiſung in der Communalrechnung eröffnet;

4) der Königlichen Kammer des Innern bleibt es unbenommen, von dem Reviſions- und Abrechnungsacte der Finanzbehörde Einſicht zu nehmen und ihre allenfallſigen Erinnerungen zur Hebung noch vor der definitiven Einweiſung abzugeben.

Von dieſer im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern getroffenen Anordnung wird nunmehr die Königliche Regierung zur weiteren erforderlichen Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß wegen der Perception dieſes Localaufſchlages und der Rechnungsſtellung durch die Aufſchlagsbehörden keine Haftung auf das

Aerar übernommen wird, und die von den Unteraufſchlägern geſtellten Cautionen dem Aerarialaufſchlage zu deſſen Sicherung ſelbe geleiſtet wurden, vorbehalten bleiben müſſen.

München den 8. Februar 1831.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen der ſieben Kreiſe diesſeits des Rheins, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

§. 90.

1915.

(Den Localmalzaufſchlag der Stadtgemeinde Neuburg an der Donau betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der durch allerhöchſtes Reſcript vom 5. Februar 1829 der Stadtgemeinde Neuburg an der Donau für den ausſchließenden Zweck der Schuldentilgung auf drei Jahre bewilligte Localmalzaufſchlag iſt mit dem Jahre $18\frac{31}{32}$ erloſchen.

Die Königliche Kreisregierung hat daher innerhalb 8 Tagen anzuzeigen, in wie weit die Comunalſchulden gedachter Gemeinde durch den dreijährigen Ertrag des Localmalzaufſchlags getilgt ſind, und ob etwa, Behufs deren völliger Abtragung, eine Fortſetzung dieſes Localgefälles als nothwendig nachgeſucht wurde.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß das Gefäll während der Inſtruction des Geſuches der Comune und bis zu erfolgender allerhöchſter Entſchließung, hier wie bei allen in dem Falle gleicher und rechtzeitig angebrachter Bitten befindlichen Gemeinden fortbezogen werden darf und muß, da eine Unterbrechung des Bezuges bis zu einer etwa ſpäter erfolgenden Königlichen Genehmigung, in den Augen eines conſumirenden Publicums den Character einer neuen Einführung beilegen, und zur Aufregung der Gemüther dienen würde.

München den 23. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen wegen des Schlußſatzes.

§. 91.

Nro. 1956.

Die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Ansbach wegen Aufhebung der Rückvergütung des Localmalzaufſchlages betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Ansbach wegen Aufhebung der Rückvergütung des Localmalzaufſchlages vom ausgeführten Biere folgt mit dem Auftrage, demſelben die Abweiſung zu eröffnen, da der Localmalzaufſchlag als eine indirecte Localumlage nur von dem innerhalb des Bezirks der hiezu berechtigten Gemeinde conſumirten Biere erhoben wird und Seine Majeſtät der König nur der Stadt Augsburg, welcher das Aufſchlagsgefäll früher als einer vormals reichsunmittelbaren Stadt bei ihrer Mediatiſirung als Theil der Dotation mit ausdrücklicher Befreiung von der

Rückvergütung bewilligt worden war, die Fortdauer des Status quo und zwar auch hier nur in ſo lange bewilligt haben, bis das betreffende Communaldeficit durch zweckmäſſige Erſparniſſe oder Zuſchüſſe ausgeglichen ſeyn wird.

München den 30. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 92.

3715.
(Die Vorſtellung der Bierbrauer zu Waſſertrüdingen wegen Erhebung des dortigen Localmalzaufſchlages betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung der Bierbrauer zu Waſſertrüdingen wegen Erhebung des dortigen Localmalzaufſchlages im Betrage zu 1 fl. 30 kr. von jedem Schäffel Malz iſt unbegründet, indem aus dieſem Malzquantum vorſchriftsmäſſig ſechs Eimer Sommerbier gebraut werden dürfen, und hievon die Conſumenten, ohne Berückſichtigung der Ueberſchenke, dem Brauer in dem zu einem Viertel Kreuzer für jede Maas Bier erhöhten Schenkpreiſe den verlegten Localaufſchlag zu 1 fl. 30 kr. vergüten, und überdieß dieſe Vergütung bei dem mit einer größern Eimerzahl vom Schäffel Malz gebrauten Winter- und weißem Bier zum Vortheile der Brauer in höherem Maaße eintritt.

Die Königliche Kreisregierung hat dieß den Brauern zu Waſſertrüdingen zu eröffnen, und bei künftigen gutachtlichen Aeuſſerungen wegen Einführung des Localmalzaufſchlags-Gefälles oder fernern Bewilligung eines ſchon beſtehenden, geeignet zu berückſichtigen.

München den 9. Februar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 93.

28886.
(Die Rückvergütung des Localmalzaufſchlages vom ausgeführten Biere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht bemerkten Betreffes vom 2. d. Mts. und deſſen zurückfolgende Beilage erwiedert, daß der Betrag des von dem ausgeführten Biere zurückzuvergütenden Malzaufſchlages ſich ſtets und ausſchließend durch das Verhältniß des dem Aufſchlage unterliegenden Malzes zu dem hieraus erzeugten Biere be-

ſtimmt, und daß die Rückvergütung in der Regel auf 12½ oder 15 kr. vom Eimer ausgeführten Biers zu ſtehen kommt, weil in der Regel 1 fl. 15 kr. oder 1 fl. 30 kr. vom Schäffel Malz erhoben wird, und aus dem Schäffel verordnungsmäſſig 6 Eimer Sommer- oder 7 Eimer Winterbier zu erzeugen ſind, daß übrigens, wie ſich von ſelbſt verſteht, dort, wo aus dem Schäffel Malz auf den Grund des §. 4. der Allerhöchſten Verordnung vom 28. Juli 1807 eine gröſſere Eimerzahl gebraut wird, wie dieſes namentlich in manchen Gegenden bezüglich des weißen Biers vorkommt, die Rückvergütung des Localmalzaufſchlages auch im Verhältniſſe des Minderaufwandes an Malz verhältnißmäſſig ſich zu mindern hat.

München den 27. October 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung ſämmtlichen Kreisregierungen.

§. 94.

5215.
(Die Klage der Bierbrauer zu N. gegen den Königlichen Fiskus, wegen der ohne Rückvergütung verfügten Biererportation betreffend.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es kann durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern in rubricirter Sache den Competenzconflict alsbald und zwar um ſo mehr zu moviren habe, als die Beſtimmungen über Art und Umfang des Localmalzaufſchlages geſetzlich zu dem Verwaltungsreſſort gehören, und eine Einmiſchung der Gerichte hier ſowohl überhaupt, als auch ſpeciell aus dem von den Brauern gewählten höchſt ungeeigneten Standpuncte nicht Platz greifen darf.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird Angeſichts dies hienach das Geeignete mittelſt Erlaſſes an das Königliche Appellationsgericht des Oberdonaukreiſes verfügen und den Vollzug binnen acht Tagen berichtlich nachweiſen, ſo wie der Fiscus ohnehin bedacht ſeyn wird durch Nichtbeantwortung der Klagſchrift und durch Vermeidung jeder ſelbſt forideclinatoriſchen Einrede rem integram zu erhalten.

München den 11. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 95.

22272.
(Die Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufſchlages und die Verwendung dieſes Gefälles betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Wie in der Miniſterialentſchließung vom 6. November 1829 die Geſuche der Ge-

meinden um Bewilligung des Localmalzaufſchlages betreffend, bemerkt wurde, iſt es der beſtimmteſte Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß die Erträgniſſe des Localmalzaufſchlages nur zur Schuldentilgung und Beſtreitung auſſerordentlicher Ausgaben, in keinem Falle aber zur Deckung der laufenden Gemeindebedürfniſſe verwendet werden.

Es iſt aber in mehreren Fällen bereits die Wahrnehmung gemacht worden, daß manche Gemeinden zur Deckung der laufenden ordentlichen Bedürfniſſe Paſſivcapitalien aufnehmen, ſodann die Bitte um Bewilligung des Localmalzaufſchlages zum Zwecke der Schuldentilgung ſtellen, und auf dieſe Weiſe mit Umgehung der Allerhöchſten Beſtimmungen über Verwendung des Localmalzaufſchlages den letzteren zu einem Zwecke zu erhalten ſuchen, dem er in keinem Falle gewidmet werden darf.

Indem die Königliche Regierung hierauf aufmerkſam gemacht wird, erhält dieſelbe den Auftrag, in Fällen dieſer Art, nach Maaßgabe der angeführten Miniſterialentſchließung, die Gemeindebehörden anzuweiſen, andere zur Deckung der laufenden Gemeindebedürfniſſe geſetzlich gegebenen Mittel, wozu insbeſondere die Gemeindeumlagen, nach Maaßgabe des Geſetzes vom 22. Juli 1819 gehören, ſofort aufzuſuchen. — Nachdem endlich auch mehrfältig bemerkt wurde, daß der Localmalzaufſchlag theilweiſe zu andern Zwecken, als wofür er bewilligt wurde, verwendet werde, ſo hat die Königliche Kreisregierung mit aller Strenge zu wachen, daß die Verwendung der einer Gemeinde bewilligten Erträgniße des Localmalzaufſchlages ſtets nur zu dem Zwecke ſtatt finde, für welchen die Bewilligung derſelben erfolgt iſt.

München den 25. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 96.

21731.

(Die Erhebung des Localmalzaufſchlages betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem mehrere Gemeinden, welchen der Bezug des Localmalzaufſchlages Allergnädigſt bewilligt iſt, die Bitte geſtellt haben, die bisher den Aufſchlagsbeamten des Staates gegen eine Tantieme überlaſſene Perception durch ihre eigenen Verwaltungsbeamten beſorgen laſſen zu dürfen, ſo wird Behufs der gleichförmigen Behandlung und Beſcheidung ſolcher Geſuche nachſtehende Vorſchrift ertheilt.

Es ſoll zwar im Allgemeinen nicht darauf beſtanden werden, daß die Perception des, einigen Gemeinden bewilligten Localmalzaufſchlages durch das Aufſchlagsperſonale des Staates zu geſchehen habe, wo aber dieſe Erhebungsweiſe in dem Allerhöchſten Bewilligungsreſcripte ausdrücklich angeordnet iſt, hat es jedenfalls für die Dauer dieſer Bewilligung dabei zu verbleiben, und Geſuche um Genehmigung der Selbſterhebung können erſt nach deren Ablauf mit einer allenfallſigen Bitte um den ferneren Bezug angebracht werden. Auch ſoll

ſolchen Gemeinden, welchen eine ausdrückliche Vorſchrift bezüglich der Erhebung nicht gegeben iſt, die allenfalls nachgeſuchte Uebernahme der bisher von den ärarialiſchen Aufſchlägern beſorgte Erhebung nicht unbedingt zugeſtanden, vielmehr ſtets in Erwägung gezogen werden, daß die Perception durch letztere allerdings eine rückſichtswerthe Sicherheit der Einnahme gewährt, welche von den Gemeinden nicht immer wird erzielt werden können, da ihnen die Perceptionsbehelfe erſt nach der Einhebung des Staatsgefälles zukommen, und bei der wiederholten Perception leichter Rückſtände ſich ergeben, zu deren Beſeitigung den Gemeinden das allein wirkſame Mittel der Polletenſperre nicht zu Gebote ſteht. Ferner kommt in Erwägung, daß der Vortheil verminderter Verwaltungskoſten auch bei der bisherigen Erhebungsweiſe in vielen Fällen wird erreicht werden können, da die Beſtimmung der Functionsbezüge der Aufſchlagsbeamten des Staates für die Erhebung des Localaufſchlages der Gemeinden dem vertragsmäſſigen Uebereinkommen freigeſtellt iſt. Die Gemeinden ſollen über dieſe Umſtände, wenn ſelbe in ihren Geſuchen nicht hinlänglich gewürdigt ſind, belehrt, und zu dem Nachweiſe aufgefordert werden, daß ſie durch die Selbſterhebung Vortheile zu erringen im Stande ſeyn werden, welche deren Einführung in ihrem Intereſſe erſcheinen laſſen, und welche durch Uebereinkommen mit den bisherigen Einnehmern nicht erreicht werden können, ferner, daß ſie von Seite der aus ihrem Verwaltungsperſonale aufzuſtellenden Einnehmer hinlängliche Sicherſtellung zu erwarten haben. Bei dem nachgewieſenen Vorhandenſeyn dieſer Vorbedingungen ſoll die nachgeſuchte Bewilligung der Selbſterhebung nicht verweigert, derſelben aber die Anordnung beigefügt werden, daß die Perception nach den von den Aufſchlägern des Staates zu beobachtenden Vorſchriften ſtatt zu finden habe. Geſuche dieſer Art, welche gleichzeitig mit der Bitte um neue, oder fortgeſetzte Verleihung des Malzaufſchlages vorgebracht werden, ſollen mit letzterer, vollſtändig inſtruirt, dem unterfertigten Staatsminiſterium vorgelegt werden.

Erhält eine Gemeinde die Bewilligung zu der Selbſterhebung des Localmalzaufſchlages, ſo wird derſelben zufolge erhaltener Zuſicherung des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen die nothwendige Mitwirkung der Aufſchlagsbehörden des Staates in der Art zu Theil werden, daß von den Aufſchlags-Untereinnehmern am Schluße jedes Quartals den betreffenden Gemeindeverwaltungen vorläufig eine ſummariſche Anzeige der Schuldigkeit der Producenten, nach erfolgter Reviſion des Quartalverzeichniſſes aber eine von dem Königlichen Oberaufſchlagsamte beglaubigte Abſchrift gegen Erſatz der Schreibmaterialien und der taxmäßigen Schreibgebühren mitgetheilt wird. Die Königliche Kreisregierung hat desfalls in vorkommenden Fällen mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer ins Benehmen zu treten, damit den Aufſchlagsbehörden die erforderliche Weiſung zugehe.

München, den 31. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 97.

33355.
(Geſuch der Stadtgemeinde Forchheim um den Fortbezug des Localmalzaufſchlages betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden ꝛc. —

— — — — — — — — — — — — ꝛc.
Uebrigens iſt der Allerhöchſte Wille, künftig ſolche Geſuche vollſtändig inſtruirt und ſo rechtzeitig vorgelegt zu wiſſen, daß die Allerhöchſte Entſchließung noch vor dem Beginne des Etatsjahres erfolgen könne.

München, den 15. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 98.

(Den Bezug des Localmalzaufſchlages von Seite der Gemeinden nach Maaßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 21. September 1829 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben vom Borde der Medea im Hafen von Ancona aus, allergnädigſt auszuſprechen geruht, daß von nun an Erneuerungen oder Bewilligungen des Localmalzaufſchlages zum Zwecke der Tilgung von Gemeindeſchulden nur auf den Grund der vorſchriftsmäſſig verfaßten Schuldentilgungsplane, unter dieſer Vorausſetzung aber auf die volle Dauer der durch die genehmigten Plane feſtgeſetzten Tilgungs-Periode, und zwar unter folgenden eben ſo wohlwollenden als ſichernden Beſtimmungen Allerhöchſt ertheilt werden.

1) Das ohnehin, wie ſich von ſelbſt verſteht, in keinerlei Weiſe bezüglich des Ziffers ſeines Ertrages gewährleiſtende Gefäll des Localmalzaufſchlages bleibt unbedingt allen jenen Veränderungen unterworfen, welche im Verlaufe der Tilgungsperiode bezüglich des ärarialiſchen Malzaufſchlags etwa Platz greifen könnten.

2) Die ertheilte Bewilligung erliſcht in dem Augenblicke von ſelbſt, wo etwa das bewilligte Gefäll, ohne ausdrückliche vorgängige allerhöchſte Genehmigung ganz oder theilweiſe, und zwar gleichviel ob bleibend, oder nur unter der Form von Vorſchüſſen zu einem andern als dem feſtgeſetzten Verzinſungs- und Tilgungszwecke verwendet würde.

3) Die Zurücknahme oder Beſchränkung der Allerhöchſten Bewilligung im Laufe der Tilgungsperiode bleibt für den Fall vorbehalten, wenn entweder

   a) eine erhöhte Einnahme aus dem Gemeindevermögen die verfügbaren Mittel für die Schuldentilgung unbeſchadet des Currentdienſtes vermehren, oder

   b) der Staat ſich bewogen finden ſollte, die Aufhebung des Comunalaufſchlagsgefälles im allgemeinen, ſey es auf adminiſtrativem, ſey es auf legislativem Wege anzuordnen.

Die Königliche Kreisregierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, die Königliche Entſchließung durch das Kreisintelligenzblatt zur Kenntniß ſämmtlicher Gemein-

den zu bringen, welche darin einen neuen Beweis Königlichen Wohlwollens und des hohen Nutzens der Allerhöchſt angeordneten Wirthſchafts- und Schuldentilgungsplane erblicken werden.

München den 21. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 99.

29018.
(Die rechtzeitige Vorlage der Geſuche der Gemeinden um die Bewilligung oder den Fortbezug des Localmalz-Aufſchlages nach Maaßgabe der Miniſterialentſchließung vom 6. November 1829 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins wurde bereits durch die Miniſterialentſchließung vom 6. November 1829 bemerkt, daß die Geſuche der Gemeinden um die Bewilligung oder den Fortbezug des Localmalzaufſchlages längſtens bis zum 1. Juli jeden Jahres dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern zur Vorlage zu bringen ſeyen, damit die geſchäftsmäſſige Erledigung derſelben vor dem Eintritte des neuen Sudjahres erfolgen könne. Deſſen ungeachtet wurden in gegenwärtigem Jahre auf's Neue mehrere Geſuche dieſer Art erſt längſt nach Ablauf der bemerkten Friſt zur Vorlage gebracht überdieß mußte ein Theil derſelben zur Ergänzung der Inſtruction zurückgeſendet werden, wodurch die Erledigung neuerdings Verzögerung erlitt, ſo daß ſie größtentheils nicht mehr vor dem Anfange des neuen Sudjahres, ſohin bei Geſuchen um die fernere Bewilligung der mit dem abgelaufenen Sudjahre endenden Ermächtigung zum Bezuge des Localmalzaufſchlages nicht mehr vor dem Ablaufe der Bewilligungsperiode erfolgen konnte.

Da ein ſolcher Aufſchub aber die ernſteſten Nachtheile nicht nur für das Geſchäft, ſondern auch für die Gemeinden ſelbſt herbeiführen kann; ſo werden ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins aus ſpeziellem Allerhöchſten Auftrage neuerdings aufgefordert, die Geſuche um den Fortbezug des Localmalzaufſchlages, und eben ſo jene um Bewilligung zur Einführung deſſelben längſtens bis zum 1. Juli jeden Jahres, und zwar vollſtändig inſtruirt unfehlbar zur Vorlage zu bringen.

München den 17. Dezember 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 100.

4542.
(Den Bezug des Localmalzaufſchlages von Seite der Gemeinden nach Maaßgabe der Allerhöchſten Anordnung vom 29. December 183) und der Allerhöchſten Entſchließung vom Borde der Medea im Hafen von Ancona ausgeſchrieben am 21. April 1836, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſte Verfügung vom Borde

der Medea im Hafen von Ancona den Gemeinden kund geben zu laſſen geruht, daß der Malzaufſchlag, wo er zum Zwecke der Schuldentilgung bewilliget oder erneuert wird, fortan auf die volle Dauer der durch die Tilgungsplane feſtgeſetzten Schuldentilgungsperiode werde bewilliget werden. Zugleich haben Allerhöchſtdieſelben die Modolitäten dieſer Bewilligung Allergnädigſt ausgeſprochen und namentlich unter Ziffer 2. erklärt.

„Die ertheilte Bewilligung erlöſcht in dem Augenblicke von ſelbſt, wo etwa das bewilligte Gefäll ohne ausdrückliche vorgängige Allerhöchſte Genehmigung ganz oder theilweiſe, und zwar gleichviel, ob bleibend, oder nur unter der Form von Vorſchüſſen zu einem anderen, als dem feſtgeſetzten Verzinſungs- und Tilgungszwecke verwendet würde.“

Um nun dieſer letzteren Allerhöchſten Beſtimmung volle Anwendung zu ſichern, wollen Seine Königliche Majeſtät in Zukunft dem dreijährigen Rechenſchaftsberichte (allerhöchſte Verordnung vom 29. December 1836 Ziffer XXXIII.) genaue rechnungsmäſſige und beglaubigte Nachweiſe darüber beigefügt wiſſen, daß der Localmalzaufſchlag in der That allenthalben nur zu dem in der Königlichen Bewilligung ausgeſprochenen Zwecke verwendet worden ſey.

Die Königliche Kreisregierung wird hievon nachträglich zu der Miniſterialausſchreibung vom 21. April 1836 mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, hiernach das weitere Geeignete zu verfügen, die betreffenden Gemeinden und Curatelbehörden anzuweiſen, und dabei ausdrücklich zu bedeuten, daß jede bei dieſem Anlaſſe wahrgenommene anderweite Verwendung die unfehlbare Verwirklichung der oben angeführten Clauſel nach ſich ziehen würde.

München den 20. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 101.

20231.

(Den Nachweis über die Verwendung des Localmalzaufſchlages nach Ablauf der Finanzperiode betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben anzuordnen geruht, daß bei allen Gemeinden, welche die Allerhöchſte Bewilligung zur Erhebung des Localmalzaufſchlages auf eine längere Dauer zum Zwecke der Schuldentilgung entweder ſchon beſitzen oder künftig noch erhalten, vor dem Schluſſe einer jeden Finanzperiode der genaue Ausweis über die Verwendung und Verrechnung des fraglichen Localgefälles für den Allerhöchſt genehmigten Zweck, inſonderheit der Schuldentilgung, geliefert werde.

Die Königliche Regierung wird hievon unter Bezugnahme auf die, hiernach ſich oben ändernde Beſtimmung des §. XIII. Ziff. 32. lit. c. der Vollzugsvorſchrift vom 31. October d. J. das revidirte Gemeindeedict betreffend, resp. den Abſatz 1. der Miniſterial-Ausſchreibung vom 20. Februar l. J. mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, die Unterbehörden hiernach geeignet anzuweiſen, und bei der Vorlage des Verordnungsausweiſes, welcher ſich zugleich über die gemachten Fortſchritte der Schuldentilgung zu verbreiten hat, näher zu erörtern, ob ſich die ſonſtigen Verhältniſſe des gemeindlichen Haushaltes, ſey es

durch Vermehrung der Gemeindeeinnahmen aus Dotationszuflüſſen oder ſonſtigen Bezügen, ſey es durch Verminderung der Ausgaben, namentlich auf Verwaltung ꝛc. nicht in der Art gebeſſert haben, daß aus den ordentlichen Einnahmen Beiträge zur ſchnelleren Schuldentilgung geleiſtet oder die etwa ſchon beſtehenden erhöht werden können.

Sollte im Verlaufe der Finanzperiode bei der Reviſion der Gemeinde- und Schuldentilgungsrechnungen die Wahrnehmung einer vorſchriftswidrigen Verwendung des Localmalzaufſchlages gemacht werden, ſo iſt ſogleich Anzeige zu erſtatten, um der generaliſirten Miniſterialausſchreibung vom 20. Februar d. J. die entſprechende Folge geben zu können.

München den 5. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 102.

31107.

(Die Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufſchlages betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es kommen ſeit einiger Zeit öfters Geſuche von Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufſchlages Behufs der Deckung von Koſten für Bauten oder ſonſtige Gemeindeanſtalten zur Vorlage, wobei dergleichen Anſtalten theils ſchon in der Ausführung begriffen, theils ſogar ſchon vollendet ſind, und der Aufwand hiefür bereits erwachſen iſt.

Bei einem ſolchen Verfahren iſt aber nothwendig nur der Fall gegeben, entweder das geſtellte Geſuch um Gewährung des Localmalzaufſchlages zur Deckung ſolcher bereits gemachten Ausgaben bedingt zu bewilligen, oder aber bei Verweigerung dieſer Bewilligung die Gemeinde mit neuen Schulden zu belaſten, ihren Haushalt zu ſtören, und derſelben Verlegenheit aller Art zu bereiten.

Es iſt der ernſte Wille Seiner Königlichen Majeſtät, daß für die Zukunft einem ſolch' ordnungswidrigen und unzuläſſigen Verfahren vorgebeugt, und die Verwaltung des Gemeindehaushaltes auch in dieſer Beziehung der ſtrengſten Ueberwachung unterſtellt werde.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird daher angewieſen, mit aller Pünktlichkeit und Strenge dafür Sorge zu tragen, daß, wenn künftig eine Gemeinde eine Ausgabe — ſey es für Bauten oder ſonſtige gemeindliche Anſtalten — beabſichtiget, welche durch die Einführung oder Fortſetzung des Localmalzaufſchlages gedeckt werden ſoll, keinerlei Einleitungen zur Ausführung ſolcher Bauten oder gemeindlichen Anſtalten getroffen und keinerlei Aufwand hiefür herbeigeführt werde, bevor die Geſuche um Allergnädigſte Bewilligung des hiezu erforderlichen Localmalzaufſchlages unter genauer Darlegung des angeregten Bedürfniſſes und des gemeindlichen Vermögenszuſtandes dem unterfertigten Königlichen Staatsminiſterium in Vorlage gebracht, und die Allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät hierauf erfolgt ſeyn wird.

Die Königliche Kreisregierung, wird ſich hienach zu achten und das weiter Geeignete ungeſäumt zu verfügen wiſſen.

München den 24. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins alſo ergangen.

---

5) Weinaufſchlag.*)

§. 103.

698. (Die Entſchädigung der Stadt Amorbach für den Verluſt des Wein- und Bier-Ohmgeldes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihre Berichte vom 15. September vorigen, und 7. Februar l. J. die Entſchädigung der Stadt Amorbach für den Verluſt des Wein- und Bier-Ohmgeldes betreffend, unter Remiſſion der Belege und Acten erwiedert, wie das königliche Staatsminiſterium der Finanzen ſich über dieſen Gegenſtand unterm 11. Januar d. J. dahin erklärt habe, daß es keineswegs in dem Sinn der Allerhöchſten Verordnung vom 13. März 1818, die Maut-Verhältniſſe im Untermainkreiſe betreffend namentlich in dem Artikel X. derſelben gelegen ſey, irgend eine auf den inländiſchen Wein haftende Abgabe aufzuheben, ſondern ſolches nur rückſichtlich der Abgaben für ausländiſchen Wein beſtimmt und daher das Fortbeſtehen der Acciſe vom inländiſchen Wein für das Aerar ausdrücklich vorbehalten wurde, weswegen es auch keinem Anſtande unterliegen könne, der Stadt Amorbach den Fortbezug des hergebrachten Ohmgeldes von inländiſchen Weinen zu geſtatten, inſoferne daſſelbe zur Deckung der Communalbedürfniſſe erforderlich ſeyn würde.

Hiernach hat die königliche Regierung das Geeignete zu verfügen, jedoch dabei zu berückſichtigen, daß die bezeichnete Auflage, welche ſeit dem Jahre 1818 in Amorbach nicht

---

*) Was den Weinaufſchlag betrifft, ſo kann hier nicht von dem Ein- oder Ausgangszolle fremder Weine die Rede ſeyn. Das Staatsgefälle berührt nicht das Gebiet der innern Verwaltung. Inſofern aber Weinacciſe als Localaufſchlag vorkommt, iſt derſelbe nach den allgemeinen Vorſchriften zu behandeln. Die im Regierungsblatt über den Weinaufſchlag enthaltenen Verordnungen beziehen ſich auf Befreiung, Verminderung oder Erhöhung, auf die Veränderungen der einzelnen Gebietstheile, und hängen mit dem Mauthweſen überhaupt zuſammen. Sie ſind durch die neueſten Zollgeſetze (ſ. v.) außer Wirkſamkeit geſetzt. Eine Allerh. Verordnung v. 13. März 1818 §. 10. Regierungsblatt 1818 S. 32., die Mauthverhältniſſe des Untermainkreiſes betreffend, iſt inſoferne hier zu erwähnen, als Seine Majeſtät Sich vorbehalten, die Communication einer oder der andern Abgabe (Wein oder Branntwein) zur Entſchädigung oder leichtern Beſtreitung ihrer Gemeindeausgaben zu überlaſſen. Auf noch frühere Mandate als die im Regierungsblatte einzugehen, ſchien völlig werthlos, da ſie ſämmtlich Antiquitäten ſind. Das Mandat vom 24. Mai 1769, München, 9. September 1784 I. S. 620. worin das vorzugsweiſe entſchieden war.

mehr erhoben worden iſt, unter der gegenwärtigen Gemeinde-Verfaſſung ohne Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten vom Neuen nicht eingeführt werden könne.

München den 14. April 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die königliche Regierung des Untermainkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

6) Sperrgeld an den Thoren und Abgabe des Abwurfholzes.*)

§. 104.

14031.

(Abwurfholz an den Stadtthoren betreffend.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Da in allen Unſern übrigen Königlichen Staaten hergebracht iſt, daß in denjenigen Städten, worin Garniſon liegt, von einem jeden mit Holz beladenen Wagen, welcher die Thore paſſirt, ein mittelmäßiges Stück Holz oder Kloben bei der Wacht, oder an die dazu aufgeſtellte Perſon, zur Beheizung der Wachtſtuben abgegeben werden muß, und dieſe geringe Abgabe auch von jedem, ohne Unterſchied des Standes unweigerlich abgereicht wird, ſo iſt beſchloſſen worden, in Anſehung ſämmtlicher Garniſonen der hieſigen beiden fränkiſchen Fürſtenthümer, wo das für die Wachten erforderliche Holzbedürfen bereits beſtimmt und dabei auf die Abwerfhölzer mitgerechnet worden iſt, eine gleiche Abgabe einzuführen und feſtzuſetzen, weßhalb in Kraft Dieſes verordnet wird, daß in allen Städten unſerer beiden fränkiſchen Fürſtenthümer, wo Garniſon liegt, von einem jeden mit Klafterholz, Stöcken oder Büſcheln beladenen Wagen, welcher die Thore paſſirt, ein mittelmäßiges Scheit, Stück, Stock oder Büſchel, von dem Flößholz aber, von der Klafter ein Scheit, es ſey erkauftes, oder Beſoldungsholz, ohne Anſehen der Perſon, für welche ſolches beſtimmt, zur Beheizung der Wachtſtuben bei der Wacht oder an die dazu beſtellte Perſon abgegeben werden, wornach ſich überall zu achten iſt.

Ansbach, den 27. September 1793.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Specialbefehl.

Hardenberg.

§. 105.

(Holz- und andere Abgaben unter den Thoren.)

Es iſt an den hieſigen Thorwachen nach und nach der wegen ſcheinbarer Unbeträcht-

*) Vergl. Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107. oben); dann die Allerh. Entſchließung vom 24. November 1804 die Beheizung und Beleuchtung der Wachen betreffend.

lichkeit des Gegenſtandes zum Theil auch beſtätigter Gebrauch eingeführt worden, daß von den mit Holz, Kraut oder etwa andern Bedürfniſſen zum Markte fahrenden Landleuten einige Holzſcheite oder ein Krautkopf vom Wagen an die Wachen und Thorſchreiber abgegeben, auch wenn ſie mit Victualien verſehen, zu Verhütung des polizeiwidrigen Winkelverkaufes von einem Soldaten auf den beſtimmten Marktplatz geführt wurden, demſelben ein Groſchen entrichtet werden mußte. Die Folgen hievon ſind, daß, da der Landmann weder Pflicht, Zweck noch Vortheil ſolch eines Tributes erkennt, und folglich denſelben entweder ganz zu umgehen, oder doch nach Möglichkeit zu verringern ſucht, daraus mancherlei der Würde des Staates und ſeinem öffentlichen Anſehen und Vertrauen nachtheilige Gezänke, und Forderungen entſtehen, während deſſen der Thorweg durch die zur Abgabe angehaltenen Wägen verengt und die Durchfahrt geſperrt bleibt. — Daß dem Landmanne ſchon bei ſeinem erſten Eintritte in die Stadt ſehr unfreundliche Geſinnungen gegen ihre Bewohner eingeflößt, und daß er durch derlei vorläufige Anſprüche auf ſein wohlerworbenes Eigenthum nicht geradezu einer verhältnißmäßigen, ſondern zu der höchſtmöglichen Preisſteigerung gleichſam gereizt und aufgefordert wird. Se. Churfürſtl. Durchlaucht wollen daher dieſe in ſummariſcher Hinſicht nicht unbedeutende, dem Stadt- und Landvolke gleich nachtheiligen Abgaben um ſo mehr abgeſchafft wiſſen, als ohnehin alle öffentlichen Polizei- oder ſonſtigen Amtsverrichtungen, wodurch zum gemeinen Wohl, zur Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit von Seiten des Militär- oder Civilſtandes mitgewirkt wird, durchaus der Natur der Sache gemäß nicht bezahlt, oder durch ſogenannte Emolumente vergolten werden ſollten, indem der erwähnte Zweck ſchon unter der Staatspflicht im Allgemeinen, und unter einer jeden Amtspflicht insbeſondere vollkommen und weſentlich enthalten iſt. Der Churfürſtl. Hofkriegsrath wird nach dieſer höchſten Entſchließung die hieſige Commandantſchaft zu beordern und dieſe das Befohlene gehörig zu vollziehen, und vollziehen zu laſſen wiſſen.

München, den 3. Februar 1798.

(M. G. S. v. J. 1799 Bd. 6. Nr. 10. S. 167.)

§. 106.

(Die Abſchaffung des Sperrgeldes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben nach dem Antrage der churfürſtlichen General-Landesdirection die Abſchaffung des Sperrgeldes für ſämmtliche Städte und Märkte Bayerns durch ein höchſtes Reſcript de dato 10. curr. gnädigſt genehmigt. Dieſes wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft, den Städten und Märkten zur gehorſamſten Nachachtung, mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Aufhebung des Sperrgeldes vom 1. des künftigen Monats Hornung anfangen ſolle.

München, den 14. Januar 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

(Churbayer. Regierungsblatt v. J. 1803 St. 4. S. 57.)

§. 107.

12. (Das Holzabwerfen an den Thoren betreffend.)

M. J. Ch.

Verordnen wir, daß das hier und da noch beſtehende Holzabwerfen als ein ſchon verſchiedenemale abgeſchaffter Mißbrauch, allgemein und ohne Unterſchied, ob ſolches zum Beſten der Wachen, der Thorſchreiber, der Commandantſchaften, oder der Stadtkammern und milden Stiftungen geſchieht, durchaus nicht mehr ſtatt finden ſolle. Unſere Landesdirection hat das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 24. Mai 1804.

An
die Churfürſtl. Landesdirectionen Bayern, der obern Pfalz und Neuburg alſo ergangen.

§. 108.

3133. (Das Holzabwerfen bei den Thoren zu Landshut betreffend.)

M. J. Ch.

Wir beſtehen auf Unſerer höchſten Entſchließung, daß das Holzabwerfen bei den Thoren allgemein abgeſchafft und verboten bleiben ſolle.

Unſere Landesdirection von Bayern empfängt hier die Vorſtellung des Magiſtrats zu Landshut mit dem Auftrage zu unterſuchen, ob die Angabe, daß dieſes Abwerfen des Holzes das Surrogat eines rechtlichen Pflaſterzolls geweſen ſey, richtig ſey, und in dieſem Falle über den Antrag, dieſen Pflaſterzoll in Gelde einbringen zu wollen, Gutachten zu erſtatten.

München, den 19. December 1804.

An
die Churfürſtliche Landesdirection von Bayern alſo ergangen.

§. 109.

(Das Thorſperrgeld betreffend.)

M. J. K.

Das Thorſperrgeld, welches in Unſeren älteren Erblanden bereits Allgemein aufgehoben iſt, wird hierdurch auch in allen übrigen Theilen Unſeres Königreiches aufgehoben.

München, den 11. Auguſt 1807.

(Reggbl. v. J. 1807 St. 37. S. 1364.)

§. 110.

15336. (Die Brennholzabgabe an den Stadtthoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mittelſt Berichts vom 9. Juli v. Js. erörterte bei einigen Stadtgemeinden des

Rezatkreiſes beſtehenden Brennholzabgabe von dem durch die Thore eingeführten Holze, kann, ſo ferne ſie, ſey es durch förmliche Bewilligung, durch Ueberweiſung als Dotationstheil in Folge der Ausſcheidung des Staats- und Comunalvermögens vormaliger Reichsſtädte, oder durch vieljährigen Beſitz, legal begründet erſcheint, der Fall competentgemäßer Anordnungen der höchſten Adminiſtrativ-Curatelinſtanz ausgenommen, nur mittelſt Beſchlußes des betreffenden Stadtmagiſtrats unter Zuſtimmung der Gemeindebevollmächtigten und vorbehaltlich der Curatelgenehmigung, aufgehoben werden.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und im Falle des widerſprochenen rechtlichen Bezuges salvo recursu zu entſcheiden.

München den 21. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

7) Brücken- und Pflaſterzölle.

§. 111.

(Saliter und Saliterwaſſer gibt keinen Brücken- und Pflaſterzoll.)

L. S. Wir ſeynd von Unſerm Oberſtlandzeugwart unterthänigſt berichtet worden, daß Unſere verpflichtete Saliterſieder in specie zu Landshut mit Einforderung Bruck- und Pflaſterzolls von dem alldort vielfältig durchführenden Saliter und Waſſer, woraus der Saliter gemacht wird, beſchwert, und mithin verurſacht werde, daß ſie weniger Saliter liefern, und Wir den Saliter theurer bezahlen müſſen.

---

*) Vergleiche hierzu:

1) Die Bergordnung vom 6. Mai 1784 §. 14. (M. 9. S. Bd. II. S. 1431).

2) §. 56. der vierten Verfaſſungsbeilage.

3) Geſetz, das Zollweſen betreffend §. 5. vom 11. September 1825 (Geſetzblatt v. J. 1825 St. 16. S. 150.)

4) Geſetz, den zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg über die gegenwärtigen Zollverhältniſſe abgeſchloſſenen Vertrag vom 18. reſp. 31. Januar 1828 (Regierungsblatt v. J. 1828 Nr. 5. S. 49.)

5) Geſetz, die Zollordnung betreffend §. 22. vom 15. Auguſt 1828 (Geſetzblatt v. J. 1828 St. 10. S. 194. und Regierungsbl. v. J. 1828 Nr. 45. S. 586.)

6) Allerh. Entſchließung, den Zollvereinigungsvertrag zwiſchen Bayern und Preußen, Art. 13. vom 22. März ratif. 21. Mai 1833 (Regierungsbl. v. J. 1833 Nr. 42. S. 1040).

7) Ständeabſchied v. Juli 1834 I. K. E., Ablöſung der Brücken- und Pflaſterzölle bei Gemeinden.

8) Miniſterialentſchließung v. 31. October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben).

Zumahlen Uns aber nicht gemeint, weder den Saliter noch das Waſſer, woraus der Saliter geſotten wird, als ein zur Landsdefenſion, und dem Bono publico zu Nutzen gedeihendes Gut mit Bruck- und Pflaſterzoll, noch in anderweg beſchwereil zu laſſen, ſondern gnädigſt wollen, daß es, gleichwie von altersher beſchehen, aller Orten durch und durch in Unſeren Landen bis in Unſere Zeughäuſer, und Behältnuſſen, als wie andere Unſere fürſtliche Regalia frei paſſirt werde, als habt ihr nicht allein die alſobaldig ernſt und zuverläſſige Verfügung zu thun, daß Unſere verpflichtete Saliterſieder mit dem Saliter und Waſſer, woraus der Saliter gemacht wird, Bruck- und Pflaſterzoll auch in anderweg frei paſſirt werden, ſondern auch deminächſtens zu Unſerer Hofkammer hertwieder gehorſamſt zu berichten, wasgeſtalten ihr dieſen Unſeren gnädigſten Befehl vollzogen. Deſſen verlaſſen Wir Uns zu geſchehen, und ſeynd euch anbei ꝛc. ꝛc.

München den 18. Juli 1692.

(M. G. S. v. J. 1788. B. 4. Nr. 18 S. 906.

§. 112.

(Das Geſuch der Eiſenhammerbeſitzer im Regenkreiſe um Befreiung von den neu eingeführten Weggeldern betreffend).

M. J. K.

Wir haben Uns auf ein Geſuch der Eiſenhammerbeſitzer im Regenkreiſe um Befreiung von dem neu eingeführten Weggelde, und auf den hierauf von Unſerer Generalzoll- und Mauthdirection erſtatteten umſtändlichen Bericht bewogen gefunden, zu verordnen, daß

1) von dem zum Bedürfniß der Eiſenhämmer innner Landes verführten Eiſenerz und Kalkſteinen weder Weg-, noch Pflaſter- und Brückengelder erhoben werden ſollen, es mag dieſes Erz aus Unſern oder Privatgruben kommen;

2) von dem in das Ausland verführten Eiſenerz zum Vortheil des Bergbaues gleichfalls kein Weggeld entrichtet werden darf,

3) von dem fabricirten Eiſen, wenn ſolches ohne andere vom Weggelde nicht befreiten Gegenſtände zur Ladung ſteht, alſo ganz allein nur mit ſolchen Gegenſtänden, vermiſcht geladen iſt, welche auch weggeldfrei ſind, dann mit einem Zeugniſſe der Fabrikanten begleitet von dem Eiſenhammer unmittelbar zum Verkaufe verführt wird, nur ein Drittheil des gewöhnlichen Weggeldes, dagegen aber

4) von jenem Eiſen, welches mit weggeldspflichtigen Gegenſtänden geladen, verſendet wird, ſo wie auch von allem ausländiſchen Eiſen das ganze Weggeld erhoben werden ſoll,

5) die Hammerinhaber, welche dieſe Vergünſtigung mißbrauchen, mit dem Verluſt derſelben beſtraft werden ſollen.

Nach dieſer Unſerer Allerhöchſten Verordnung haben ſich nicht nur alle Unſere Zoll- und Mauthſtellen, ſondern auch alle jene Städte und Märkte, welchen die Erhebung von Pflaſter- und Brückengelderreichniſſen geſtattet iſt, genau zu achten, Unſere Generalzoll- und

Mauthdirection über die Vollziehung derſelben zu wachen, und die Eiſenhammerbeſitzer im Regenkreiſe hievon beſonders in Kenntniß zu ſetzen.

München den 14. October 1813.

An
die Königliche Generalzoll- und Mauthdirection alſo ergangen.

§. 113.

18576.

(Die Zölle der Stadt München betreffend.)

M. J. K.

Wir haben Uns auf euern Bericht vom 28. November l. J. bewogen gefunden, die übereinſtimmenden Anträge des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt München, wonach der Tarif für die bisherigen zur Unterhaltung des Pflaſters beſtimmten Stadtzölle, und die Perception derſelben mit Beſeitigung eigener ſtädtiſcher Zollner vereinfacht werden ſoll, unter der von euch vorgeſchlagenen Modification, zu genehmigen und hiernach zu geſtatten, daß mit Aufhebung der ſtädtiſchen Zollordnung vom Jahre 1679 künftig als Stadt- und Pflaſterzoll

a) von Frachtſtücken vier Kreuzer pr. Zentner,
b) von Getreid, welches auf die Schranne gebracht wird, drei Kreuzer pr. Schäffel, zur einen Hälfte vom Verkäufer und zur andern Hälfte vom Käufer,
c) von Brennholz ein Kreuzer pr. Fuhr, wie bisher, dann
d) vom Heu und Stroh lediglich eine Waggebühr von drei Kreuzer pr. Zentner

in geeigneter Art erhoben, und der Comunalcaſſe verrechnet werden.

München den 28. December 1820.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 114.

11368.

(Den Pflaſterzoll zu Amorbach und Weisbach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf ihren Bericht vom 14. Auguſt v. J. erwiedert, daß den Gemeinden Amorbach und Weilbach geſtattet werde, einen mäſſigen Pflaſterzoll in ſolang zu erheben, bis entſchieden ſeyn wird, daß die über Amorbach führende Straſſe wieder auf Staatskaſſen übernommen werden. — Nachdem indeſſen häufig vorkömmt, daß Gemeinden Pflaſterzölle erheben und das Pflaſter dennoch in dem ſchlechteſten Zuſtand belaſſen, ſo iſt den Gemeinden überhaupt eröffnen zu laſſen, daß, wie

gegründete Beſchwerde über den ſchlechten Zuſtand der Straſſen durch dieſelben entſtehen würden, die Erhebung des Pflaſterzolles ohne weiteres ceſſiren müßte.

München den 19. October 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

14334. §. 115.

(Die neue Regulirung des Pflaſterzolls in Pfaffenhofen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes werden die mittelſt Berichtes vom 24. September l. J. vorgelegten Acten die neue Regulirung des Pflaſterzolls zu Pfaffenhofen betreffend, zur unmittelbaren Beſcheidung des Gegenſtandes vorbehaltlich der weiteren Berufung hiedurch remittirt.

München den 25. November 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

5510. §. 116.

(Die Brücken- und Pflaſterzölle betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem neuerdings wahrgenommen worden iſt, daß den Gemeinden die Einführung neuer, oder die Erhöhung ſchon beſtehender Brücken- und Pflaſterzölle ohne vorläufige Allerhöchſte Genehmigung bewilligt worden ſey, ſo wird den Königlichen Regierungen die eigene Geſtattung dieſer Zölle, welche das Commercialfuhrweſen in den meiſten Fällen ſehr beläſtigen, hiedurch gänzlich unterſagt, und die Weiſung ertheilt über ſolche Geſuche der Gemeinden künftig mit der Generalzolladminiſtration ins Benehmen zu treten, und hierauf, wenn die Bewilligung zureichend begründet werden kann, an das Staatsminiſterium des Innern zu berichten.

München den 31. Mai 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes alſo ergangen.

7630. §. 117.

(Die Erhebung der Pflaſter- und Brückenzölle von den Extrapoſtreiſenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um den läſtigen Aufenthalt zu beſeitigen, welchen die Extrapoſtreiſenden auf allen

Poſtrouten des Königreiches durch die bisherige Erhaltungsweiſe der localen Pflaſter- und Brückenzölle unterworfen waren, und hiedurch eine neue Erleichterung des allgemeinen Verkehrs im Innern eintreten zu laſſen; wird nach dem Beiſpiele einiger Nachbarländer verfügt, daß dieſe Brücken- und Pflaſtergelder künftighin nicht mehr an den Orten ihres Anfalles, ſondern durchaus von den Poſtſtallmeiſtern erhoben werden ſollen, und zwar unter nachfolgenden näheren Beſtimmungen.

1. Der Extrapoſtreiſende bezahlt dem treffenden Poſtſtallhalter vor der Abfahrt von der Station und dem Extrapoſtgelde das gebührende Pflaſter- und Brückengeld bis zur nächſten Poſtſtation exclusive; dieſer ſtellt hiefür dem Reiſenden einen Empfangſchein aus, welcher im Formular gedruckt iſt, und in welchem das zu Bemerkende (nämlich der Zollbetrag jedes einzelnen, auf der Route vorkommenden Pflaſterzolles nach der Pferdezahl) mit der Feder nachgetragen wird.

2. Auf jeder Poſtſtation wird ein Journal über die Extrapoſtreiſenden mit Bemerkung der Beſpannung nach der Pferdezahl geführt.

3. Der Poſtillion fährt mit den Reiſenden unaufgehalten durch, derſelbe bezahlt auf dem Rückwege aller Orten die Gebühren an Pflaſter- und Brückenzoll, dieſer erhält dagegen von den Empfängern die hergebrachten Polleten, und übergiebt ſelbe an den Poſtſtallhalter der Station, gegen Erſatzleiſtung des Betrages.

4. Jede zur Erhebung von Brücken- oder Pflaſterzöllen auf den Poſtrouten berechtigte Commune und ſonſtige Localbehörde hat ein amtliches Zeugniß der Polizeibehörde über ihre Berechtigung und über den Betrag des ihr gebührenden Pflaſterzolles ꝛc. ungeſäumt zu Handen jedes einſchlägigen Poſthalters zu bringen. Ebenſo hat ſie demſelben jede Veränderung unter gleicher Beglaubigung alsbald anzuzeigen, damit dieſer die Erhebung in obenbezeichneter Weiſe zu bewirken vermöge.

5. Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem erſten October laufenden Jahres angefangen in Ausübung.

Die Königliche Kreisregierung wird demnach beauftragt, ſämmtliche einſchlägige Gemeinden von dieſer Anordnung rechtzeitig in Kenntniß ſetzen, und zur geeigneten Herſtellung der Erhebungstarife Nr. 4. anweiſen zu laſſen, ſo wie für die allgemeine Bekanntmachung der erwähnten Einrichtung durch die Kreisintelligenzblätter Sorge zu tragen.

München den 2. Mai 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 118.

10891.

(Pflaſterzoll von Eiſen- und Erzfuhrwerken zu Roding betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 18. pr. 26. v. M. vorgelegten und hiemit zurückfol-

genden Acten ergeben ſich keine Gründe, aus welchen dem Hammerwerksbeſitzer Albert von Sperl die in der Verordnung vom 14. October 1813 den Fuhren mit Eiſen-, Erz- und Kalkſteinen eingeräumte Pflaſter-, Brücken- und Weggeldfreiheit genommen werden könne, und die Entſchließung der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, vom 21. März l. J. konnte ſohin keinen Grund zur Beſchwerde des Marktsmagiſtrates Roding darbieten.

Die Königliche Kreisregierung wird jedoch bei dem Vollzuge dieſer Entſchließung dafür Sorge tragen, daß die Abſicht der Verordnung vom 14. October 1813 der inländiſchen Eiſenerzeugung jede thunliche Erleichterung zu verſchaffen, nicht zur Umgehung anderer Vorſchriften und Verletzung wohlerworbener Rechte mißbraucht werde, und insbeſondere die Pflaſter-, Brücken- und Weggeldsfreiheit nur ſolchen Fuhren, welche nach der Größe ihrer Fracht die ausſchließliche Beſtimmung, Eiſenerz oder Kalkſteine zum Bedürfniß der Eiſenhämmer inner Landes zu verführen, genügend zu erkennen geben; für den Mißbrauchsfall iſt nach §. 5. der Allerhöchſten Verordnung vom 14. October 1813 der Verluſt der Vergünſtigung zur Strafe geſetzt, und der Ausſpruch derſelben geeignet zu verfügen.

München den 5. Juni 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 119.

11495.

(Die Communal-Brücken- und Pflaſterzölle betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes vom 23. April l. J. in angemerktem Betreffe folgen im Anſchluſſe mit der Bemerkung zurück, daß zwar die von der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, den beiden Gemeinden Scheßlitz und Thurnau bewilligten neuen Zollſätze für den Transport des Commercialholzes in den Hauptkataſtern vorgemerkt worden ſeyen, daß jedoch von nun an jeder Aenderung in dem Communalbrücken- und Pflaſterzöllweſen die Vorlage der Acten an das unterzeichnete Staatsminiſterium vorzugehen habe.

München den 4. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung in dem Obermainkreiſe, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 120.

31437.

(Die Erhebung des Münchnerſtadtpflaſterzolls von Berg- und Hüttenproducten, dann von Salzfuhren betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. December vor. Js. im angeführten Betreffe wird in

Uebereinſtimmung mit den bereits in andern Fällen gegebenen Entſcheidungen folgendes zur Entſchließung erwiedert:

Die durch allerhöchſtes Reſcript vom 28. December 1820 der Stadt München geſtattete Erhebung eines Stadt- und Pflaſterzolls von 4 kr. vom Zentner Frachtgut kann nach den allgemeinen Interpretationsregeln nur auf ſolche Frachtfuhrgegenſtände bezogen werden, hinſichtlich welcher nicht ſpecielle Aufnahmen von der Pflaſterzollpflichtigkeit geſetzlich ausgeſprochen ſind, wie dies hinſichtlich der Erzfuhren, dann der Bergwerks- und Hüttenproducte wirklich der Fall iſt.

Die im §. 13 und 14. der Bergordnung vom 6. Mai 1784 (Mayr. Gen. S. Bd. II. S. 1431) ausgeſprochene Befreiung der Bergwerksproducte von allen Zöllen wurde durch Verordnung vom 14. October 1813 dahin modificirt, daß Eiſenerzfuhren von allen Staats- ſowohl, als ſtädtiſchen Zöllen ganz befreit ſeyen, vom fabricirten zum Verkauf verführten inländiſchen Eiſen aber nur der dritte Theil des Zolls erhoben werden ſolle.

1) Hiernach hat ſich auch der Magiſtrat der Stadt München zu achten.

2) Hinſichtlich der Salzfuhren, insbeſondere hinſichtlich des bereits verkauften ärarialiſchen Salzes beſteht jedoch eine ſolche Befreiung nicht, weßhalb die Forterhebung des Allerhöchſt bewilligten Stadtzolles zur Zeit keinem Anſtande unterliegt.

München den 18. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

8) Laudemialgefälle.

§. 121.

(Die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Bamberg, wegen Gefällserhebungen bei Grundbeſitzveränderungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da der Magiſtrat der Stadt Bamberg die von mehreren Wohlthätigkeitsſtiftungen neben dem Laudemium hergebrachten Gebühren bei Beſitzveränderungen bezüglich der denſelben grundbaren Realitäten, als ein im Grundbarkeitsverbande begründetes Beſitzveränderungs- reſp. Laudemialgefälle anſpricht, ſo iſt dieſer im Beſitze des bisherigen Bezugs nicht zu ſtören, vielmehr dem Grundholden, für den Fall einer vermeintlichen Erhebung eines unbegründeten grundherrlichen Gefälles, die nach §. 20. der IV. Beilage zur Verfaſſungsurkunde ſtatthafte Austragung im Rechtswege zu überlaſſen.

München am 6. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Nachricht der übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

b) Sonſtige Gefälle und indirecte Auflagen.

§. 122.

Hierher gehören namentlich auch die Einkünfte des den Gemeinden zukommenden Antheils an der Polizeiverwaltung, die Antheile der Schul- und Armengemeinden, dann die Antheile der Schul- und Armenkaſſen an Polizeiſtrafen und Confiscationen, worüber die betreffenden Abtheilungen nachzuſehen ſind.

c) Zuſchüſſe aus dem Staatsvermögen.

(namentlich zu der Polizeiverwaltung.)

§. 123.

216.

(Die Zuſchüſſe für die Polizeiverwaltung der Städte betreffend).

M. J. K.

Wir haben aus dem Berichte vom 29. v. Mts., welchen Unſere Regierung des Rezatkreiſes in Betreff der Zuſchüſſe aus der Staatscaſſa für die Polizeiverwaltung der Städte erſtattete, ſo wie aus den verſchiedenen Berichten über den Vollzug der einzelnen Wahlen mißfällig erſehen, daß die Regierung von dem Grundſatze ausgehe, als ob die Staatscaſſa ohne weiters verpflichtet ſey, das Deficit der ſtädtiſchen Revenüen, welches durch die Herſtellung der Magiſtrate und die Uebernahme der Polizei ſich ergeben wird, vollſtändig zu decken, und daß hiernach ſowohl das Perſonal, als die Gehalte der Magiſtratsindividuen nicht allein nach dem angenommenen Maximum, ſondern in einigen Orten ſelbſt noch höher feſtgeſtellt wurden, ohne Rückſichtsnahme auf das Vermögen der Städte oder auf die Beitragserklärung der Gemeinden, welche, wie es ſcheint, auf dieſe Zuſicherung geſtützt, ſich jedes Zuſchuſſes entzogen.

Wir mißkennen keineswegs, daß das Comunalvermögen der Städte des Rezatkreiſes, vorzüglich der ehemaligen Reichsſtädte ſich nicht im blühenden Zuſtande befinde, und daß letztere durch die Ausſcheidung der Staatsrenten einen groſſen Theil ihres frühern Einkommens verloren, allein dieſelben ſcheinen nur dieſen Verluſt, nicht aber auch die Abnahme der Laſten im Auge zu haben; ſie vergeſſen, daß mehrere Millionen an Schulden auf die Staatscaſſe übernommen, daß ſie von Beſtreitung der Defenſions- und Militäranſtalten, von Unterhaltung der ehemals äuſſerſt koſtſpieligen Gerichts- und Gemeindeverwaltung befreit und daß ſie in ihren Steuern ſelbſt ſo bedeutend erleichtert wurden.

Wenn Wir auch die eigentlichen Staatsgefälle einzuziehen Uns verpflichtet hielten, (ein Fall, der nicht minder auch die Provincialſtädte in Altbayern durch Abnahme der vollen Landesſteuer betraf) ſo haben Wir doch die wahren Comunalrenten denſelben ungeſchmälert belaſſen, und nebſtbei auch den Getreid-, Fleiſch- und ſogar den Meiſten auch den Localmalzaufſchlag bewilligt, nebſt dieſen werden ſie auch an der für die Uebernahme der Polizeiverwaltung beſtimmten Averſalſumme von 80000 fl., welche Wir nicht zu erhöhen gedenken, den verhältnißmäſſigen Antheil erhalten, ſobald die hiezu erforderlichen vollſtändigen Etats vorgelegt und die allgemeine Vertheilung hiernach getroffen werden kann.

Um jedoch bis zu dieſem Zeitpunct in der neuen Bildung der Magiſtrate keine

Stockung zu veranlaſſen, bewilligen Wir für die Städte des Rezatkreiſes aus der genannten Summe einen proviſoriſchen Zuſchuß von

vier und zwanzigtauſend Gulden,

welche Unſere Regierung nach Verhältniß des Bedarfs unter die betreffenden Städte bis zur künftigen definitiven Feſtſtellung zu vertheilen und die Anzeige hierüber zu erſtatten hat

Wir erwarten, daß die Stadtgemeinden hiernach ihren Bedarf ſelbſt zu beſchränken oder den Abgang der Koſten ihrer künftigen Verwaltung durch ſelbſtige Beiträge zu decken trachten werden.

München den 21. October 1818.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 124.

12921.

(Das Geſuch des Magiſtrats der Stadt Eichſtädt um Bewilligung eines Antheils an dem zur Beſtreitung der Polizeiverwaltungskoſten beſtimmten Averſum von 80 M. fl. betr.

M. J. K.

Nachdem die Aufſicht und Leitung der Local- und Diſtrictspolizei in den Fürſtenthume Eichſtädt und in der Stadt dieſes Namens Unſerm geliebten Schwiegerſohn dem Hrn. Herzog von Leuchtenberg zuſteht, ſo können Wir uns dem Averſum von 80000 fl. welches für die unter Unſern unmittelbaren Behörden ſtehenden Städte beſtimmt iſt, der genannten Stadt Eichſtädt einen Antheil nicht bewilligen; welches ihr den Magiſtrate auf ſeine hier beikommende Vorſtellung habe, eröffnen zu laſſen.

München, den 6ten September 1819.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 125.

2164.

(Staatsbeitrag zu den Koſten der Polizeiverwaltung in den größern Städten betr.)

Auf Befehl ſeiner Majeſtät des Königs.

Die Königlichen Regierungen werden hiedurch in Kenntniß geſetzt, daß der Staatsbeitrag von 80000 Gulden zu den Koſten der Polizeiverwaltung in den größern Städten für das Etatsjahr $18\frac{20}{21}$ ſowohl, als für die übrigen vier Jahre der Finanzperiode $18\frac{19}{25}$ und zwar nach der durch die Entſchließung vom 27ten Mai 1819 getroffenen, und für das Etatsjahr $18\frac{19}{25}$ beibehaltenen Repartition bewilligt ſey, vorbehaltlich jedoch der Mehrung und Minderung von Antheilen einzelner Kreiſe, wenn dieſelbe durch nicht vorauszuſehende Umſtände veranlaßt werden ſollte.

Was die Repartition der einem Kreiſe zugewieſenen Totalſumme unter die einzelnen

Städte anbelangt, ſo bleibt es der Königlichen Regierung überlaſſen, die beſtehende Reparation zu ändern, wenn zureichende Gründe dafür aufgeſtellt werden können.

München, den 12. Februar 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen der ſieben ältern Kreiſe des Königreichs, K. d. J., alſo ergangen.

§. 126.

508.

(Repartition der beſonderen Leiſtungen des Staatsärars betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zum Vollzuge des Finanzgeſetzes vom 11ten September v. Js. wird den Königlichen Regierungen, K. d. J., hiebei die Repartition der beſonderen Leiſtungen des Staatsärars an die Gemeinden für das Jahr 18$\frac{25}{26}$, wodurch den Gemeinden 115150 fl. in verſchiedenen Poſitionen bewilligt ſind, unter der Beſtimmung mitgetheilt:

> daß die Subrepartition der Beiträge zu den Koſten der Polizeiverwaltung in den größeren Städten den Königlichen Regierungen überlaſſen bleibt. Dieſe Beiträge ſind jedoch auf diejenigen Städte beſchränkt, in welchen vor dem 1ten Oktober 1818 beſondere Königliche Polizeidirectionen oder Kommiſſariate beſtanden haben; als Maaßſtab zur Subrepartition kann die Bevölkerung und der effective Koſtenbetrag der gegenwärtigen Polizeiverwaltung, unter Berückſichtigung des Vermögens, der Renten, Laſten, und Schulden einzelner Städte, genommen werden.

München, den 16. Januar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes alſo ergangen.

XXI. zu §. 35. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeinde- und Bezirksumlagen.

§. 127.

Die Geſetze über die Gemeinde- und Bezirksumlagen vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825 ſind in den §§. 740. und 803. unten, dann das Geſetz über die Perception der Kriegslaſten vom 22. Juli 1819 bei Militärgegenſtänden (Abthl. X.) aufgenommen.

XXII. Zu §. 42. des revidirten Gemeindeedicts.

Eigenmächtige Verſammlung von Gemeindevorſtehern.

§. 128.

(Eine beabſichtigte Verſammlung der Gemeindevorſteher im Landgerichtsbezirke Baireuth zur Berathung über einen gemeinſamen Gegenſtand betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die königliche Kreisregierung erhält in Erwiederung ihres Berichtes vom 21. d. M. den Auftrag, jenen, eigenmächtigen Verſammlungen der Gemeinde-Vorſteher zur Berathung gemeinſamer Gegenſtände, wodurch die geſetzlichen Schranken der im Edikte vom 17. Mai 1818 und im Umlagengeſetze vom 11. September 1825 zugeſtandenen Gemeinde-Repräſentation direct überſchritten werden, mit allem Nachdruck entgegenzuwirken, und insbeſondere ſchleunigſt den Erfolg der Maaßregeln anzuzeigen, welche gegen den Verſuch einer auf den 24. d. Monats beabſichtiget geweſenen ſolchen Verſammlung im Amtsbezirke Baireuth ergriffen worden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß dem Umlaufe eines etwaigen Circulars wegen Bildung eines litis consortiums zu einer Klage gegen den Fiskus, und einer Deliberation jeder einzelnen Gemeindeverwaltung über Räthlichkeit oder Unräthlichkeit der Bitte um den Streitconſens kein Hinderniß in den Weg zu legen iſt.

München den 28. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

XXIII. zu §. 43. des revidirten Gemeindeedicts.

Abordnung von Gemeindedeputationen an das Königliche Hoflager.

§. 129.

Die Abordnung von Gemeindedeputationen an das Königliche Hoflager bedarf der ausdrücklichen Allerhöchſten Bewilligung. (Vergl. hierüber die im II. Bd. gegenwärtiger Sammlung S. 123 — 127. aufgenommenen Entſchließungen.

XXIV. Zu §. 47. des revidirten Gemeindeedicts.

Formation der Stadtmagiſtrate.*)

§. 130.

13067. (Die Bildung der Stadtgemeinden betreffend.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unſerer Regierung des Oberdonaukreiſes vom 24. Juli l. J. wodurch vorläufig die Ueberſicht der im Oberdonaukreiſe gebildeten Stadtgemeinden mit dem Gutachten über die Zahl des aufzuſtellenden Magiſtratsperſonals vorgelegt worden iſt,

beſchließen Wir wie folgt:

I.

Der Magiſtrat der Stadt Augsburg, als einer Stadt erſter Claſſe, ſoll beſtehen:

aus zwei Bürgermeiſtern,
aus vier rechtskundigen Räthen,
aus einem techniſchen Baurath,
aus einem Stadtkämmerer oder Caſſier und
aus zwölf bürgerlichen Magiſtratsräthen.

Bei der Wahl der 4 rechtskundigen Räthe ſoll jedoch auf 2 Individuen, welche die erforderliche Qualification für die Verwaltung des bedeutenden Stiftungsvermögens der Stadt Augsburg beſitzen, der beſondere Bedacht genommen werden.

Die Beſtimmung der Zahl des untergeordneten Perſonals bis zu dem in der Verordnung vom 17. Mai l. J. feſtgeſetzten Maximum bleibt dem nähern Ermeſſen des aufzuſtellenden Magiſtrates überlaſſen, wobei auf einen vorzüglich brauchbaren Rechnungsführer die geeignete Rückſicht zu nehmen iſt.

II.

Der Magiſtrat der Stadt Memmingen als einer Stadt zweiter Claſſe ſoll zuſammengeſetzt werden:

aus einem Bürgermeiſter,

---

*) Vergleiche hierzu:

1) Entſchließung vom 11. Auguſt 1834, 5. December 1834. (§. 35. 36. S. 244 und 250. oben.

2) Reſcr. v. 7. Auguſt 1818 Nr. 25., die Bildung der Gemeinden betreffend (§. 11. S. 218. oben) bei Städten und Märkten dritter Claſſe beträgt die Zahl der Magiſtratsräthe bei 400 und mehr Familien 8, bei weniger als 400 Familien 6.

3) Reſcr. v. 7. Auguſt 1818 Nr. 12232., die Bildung der Gemeinden betreffend, beſtimmt die Formation des Stadtmagiſtrats im Untermainkreiſe (§. 23. S. 233. oben).

4) Reſcr. vom 12. Auguſt 1818 Nr. 13513., die Bildung der Gemeinden und Magiſtrate im Unterdonaukreiſe betreffend (ſ. §. 12. S. 220. oben).

aus zwei rechtskundigen Räthen,
aus einem Stadtſchreiber und
aus zwölf bürgerlichen Magiſtratsräthen.

Die Magiſtrate in den übrigen 10 Städten zweiter Claſſe, nämlich in Neuburg, Kempten, Kaufbeuern, Lauingen, Lindau, Günzburg, Dillingen, Donauwörth, Gundelfingen und Höchſtädt ſollen beſtehen:

aus einem Bürgermeiſter,
aus einem rechtskundigen Rath,
aus einem Stadtſchreiber,
aus acht bürgerlichen Magiſtratsräthen.

III.

Die Magiſtrate in den 11 Städten dritter Claſſe, nämlich in Füſſen, Mindelheim, Friedberg, Burgau, Leipheim, Weißenhorn, Schrobenhauſen, Aichach, Wertingen, Rain und Immenſtadt, ſind zu conſtituiren

aus einem Bürgermeiſter,
aus einem Stadtſchreiber und
aus acht bürgerlichen Magiſtratsräthen bei einer Familienzahl von 400 und darüber, oder
ſechs bürgerlichen Magiſtratsräthen bei einer Familienzahl unter 400.

IV.

Für die Städte Augsburg, Memmingen, Neuburg und Kempten werden Königliche Stadt- und Polizeicommiſſäre aufgeſtellt werden.

In der Stadt Lindau ſoll wie bisher der dortige Landrichter die Functionen eines Königlichen Stadt- und Polizeicommiſſärs übernehmen.

Die Magiſtrate der übrigen Städte zweiter Claſſe hingegen werden nach §. 127. der Verordnung vom 17. Mai l. J. behandelt und hiernach den Land- und gutsherrlichen Gerichten untergeordnet.

V.

Die aus 47 Familien gebildete Gemeinde Neuulm wird zwar beſtätigt, jedoch in den bisherigen Perſonal- und Competenzverhältniſſen des dortigen Polizeicommiſſariates zur Zeit nichts verändert, ſondern, wenn beſonders erhebliche Gründe für eine Veränderung obwalten, ein geſonderter Antrag hierüber erwartet.

München den 10. Auguſt 1818.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 131.

13971.

(Gemeindeformation betreffend.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unſerer Regierung des Regenkreiſes vom 3. Auguſt l. Js., die Bildung der Gemeinden betreffend, beſchließen Wir wie folgt:

I.

Nachdem die Bemerkungen, welche gegen die Formation der Ruralgemeinden und gegen die Claſſification der Stadt- und Marktsgemeinden des Iſarkreiſes im I. Art. des mitgetheilten Reſcriptes vom 7 Auguſt lauf. Js. aufgeſtellt ſind, den Conſpecten der Gemeinde-Formation und Claſſification des Regenkreiſes gleichfalls entgegen ſtehen, ſo werden die Berichts-Beilagen sub lit. C. unter dem Auftrage remittirt,

a) die treffenden Landgerichte zur Einverleibung der unter 20 Familien ſtehenden Gemeinden anzuhalten,

b) die vorläufig in die dritte Claſſe oder ſogleich in die Reihe der Ruralgemeinden geſetzten Städte und Märkte auf den Grund ordentlicher Vermögensrecherchen, dann Renten- und Laſtenetats, und in Folge geeigneter Vernehmlaſſung der verſammelten Gemeindeglieder beſtimmt zu claſſificiren, und die hiernach berichtigten Ueberſichten wieder vorzulegen.

II.

Wir haben in der Entſchließung über die Organiſation des Gemeindeweſens der Stadt Ingolſtadt vom 9. April 1813 nicht nur die Trennung der Dörfer Feldkirch, Mailing, Cottau, Unſern-Herrn, Rothenthurm, Hundszell und Hennwöhr von der bezeichneten Stadt ausgeſprochen, ſondern auch die Vermögenstheile beſtimmt, welche der Stadt Ingolſtadt verbleiben, und welche den genannten ſieben Dorfſchaften mittelſt Purification zugewieſen werden ſollen; wenn nun aber dieſe Entſchließung inner dem Verlaufe von 5 Jahren noch nicht vollſtändig zur Execution gebracht ſeyn ſollte, ſo befehlen Wir Unſerer Regierung, dieſe Trennung und Vermögensausſcheidung nunmehr gänzlich vollziehen zu laſſen, und die befraglichen ſieben Dorfſchaften nach dem Antrage des Landgerichtes Ingolſtadt wieder in die Reihe der Ruralgemeinden zu ſtellen

III.

Die Ortſchaften Eismannsberg und Woppoltshofen können von dem Landgerichte Sulzbach zur Zeit, und vor dem Eintritt einer allgemeinen Purification und Zurundung der Gerichtsbezirke nicht getrennt, folglich dem Landgerichte Pfaffenhofen nicht zugetheilt werden; weßwegen die erforderliche Abänderung in den Conſpecten zu treffen iſt.

IV.

Hinſichtlich der Zahl der Magiſtratsglieder für die Städte erſter und zweiter Claſſe, worüber Unſere Regierung nur für die Städte Amberg und Ingolſtadt ein Gutachten abgegeben hat, beſtimmen Wir:

a) der künftige Magiſtrat in Regensburg, als einer Stadt erſter Claſſe, ſoll beſtehen

aus zwei Bürgermeiſtern,

aus zwei bis drei rechtskundigen Räthen und

aus zwölf bürgerlichen Magiſtratsräthen.

Bei der Wahl der rechtskundigen Räthe iſt beſonders darauf Rückſicht zu nehmen, daß wenigſtens einer derſelben die zur Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens erforderliche Qualification beſitze.

Ob ein dritter rechtskundiger Rath für die Stadt Regensburg erforderlich ſey, oder in der erſten Zeit entbehrt werden könne, dann ob ein Stadtkämmerer und ein techniſcher Baurath aufgeſtellt werden ſollen, hat Unſere Regierung nach der Maſſe und den Beſtandtheilen des Stiftungs- und Comunalvermögens und nach dem Umfange des Localbauweſens näher zu bemeſſen, und hiernach die Wahlcommiſſion geeignet anzuweiſen.

b) Die Magiſtrate der Städte zweiter Claſſe ſollen beſtehen

1. in Amberg, Ingolſtadt und Eichſtädt
aus einem Bürgermeiſter,
zwei rechtskundigen Räthen,
aus einem Stadtſchreiber, und
aus zehn bürgerlichen Magiſtratsräthen.

2) in Neumarkt und Sulzbach
aus einem Bürgermeiſter,
aus einem rechtskundigen Rath,
einem Stadtſchreiber und
acht bürgerlichen Magiſtratsräthen.

c) Wegen der Zahl der Magiſtratsglieder für die Stadt- und Marktsgemeinden dritter Claſſe wird auf den III. Art. der an Unſerer Regierung des Iſarkreiſes unterm 7. Auguſt l. Js. erlaſſenen und Unſerer Regierung des Regenkreiſes mitgetheilten Entſchließung hiedurch Bezug genommen.

V.

Die Vorlage des Wahlberichtes für den Magiſtrat der Stadt Regensburg iſt mit einem vollſtändigen Etat des Comunalvermögens der Renten und Laſten, einſchlüßlich der durch die neue Gemeindeverwaltung herbeigeführten Mehrausgaben, zu begleiten und der hiernach erforderliche Zuſchuß genau zu berechnen, worauf wegen Deckung des Deficit das Geeignete veranlaßt und verfügt werden wird.

Was den Zuſchuß der Stiftungen in die Communalcaſſen betrifft, ſo iſt bereits durch den X. Art. der Verordnung vom 6. März v. Js. feſtgeſetzt worden, daß die Koſten der Verwaltung des Stiftungsvermögens in den Städten und Märkten auf mäſſige Beiträge in die Communalcaſſen beſchränkt ſeyn ſollen, und Wir beſtimmen hiedurch, daß in die nunmehr herzuſtellenden Etats der Renten für die Gemeindecaſſen keine höheren Beiträge der Stiftungen aufgenommen werden können, als diejenigen Summen, welche die Ortsſtiftungen zu den Gehältern der Activität für die bisherigen Stiftungsadminiſtrationen nach Ausweis der Rechnungen des Etatsjahres 18$\frac{1}{1}\frac{6}{7}$ wirklich beigetragen haben.

VI.

Wegen der in einigen Städten aufzuſtellenden beſonderen königlichen Commiſſäre werden nähere Beſtimmungen erfolgen.

VII.

Die Wahl des Magiſtrates der Stadt Sulzbach ſoll nach den Beſtimmungen der

Verordnung vom 17. Mai und nach der beſondern Wahlordnung vom 5. Auguſt l. Js. ohne Rückſicht auf die Religionsverhältniſſe der Gemeinde- und Magiſtratsglieder vorgenommen werden.

Ueber das Geſuch der Geiſtlichkeit und des Municipalraths in Sulzbach, wegen Wiederherſtellung der Parität in dem Magiſtrate wird eine beſondere Entſchließung ertheilt werden.

VIII.

Sobald die Formation der Ruralgemeinden und die Claſſification der Städte und Märkte III. Claſſe nach den vorſtehenden Weiſungen berichtigt iſt, kann es einem Anſtande nicht unterliegen, daß die Genehmigung hierüber von Seite Unſerer Regierung ausgeſprochen und den untergeordneten Behörden bekannt gemacht, dann wegen Ausprägung der Schilde für die Vorſteher der Ruralgemeinden nach der hierüber gegebenen Anweiſung das Geeignete verfügt werde.

München den 22. Auguſt 1818.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung hievon im Auszuge des V. Art. den übrigen Königlichen Regierungen, ausſchlüſſig jener des Rheinkreiſes, zur Kenntniß und Darnachtung.

§. 133.

18785.

(Die erneuerten Erſatzwahlen für Stellen im Magiſtrate der Stadt Augsburg betreffend.)

M. J. K.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

V.

Nachdem das unter unmittelbarer Verwaltung des Magiſtrats der Stadt Augsburg ſtehende Vermögen der Stiftungen die bedeutende Summe von 4,357,689 fl. 7 kr. $\frac{3}{8}$ pf. erreicht, ſo ſind wir keineswegs entgegen, daß die bürgerlichen Magiſtratsräthe, welchen die Verwaltungsgeſchäfte bisher übertragen waren, in ihren Functionen erleichtert werden, dabei darf jedoch von den Beſtimmungen der §§. 46. und 47. des Gemeindeedicts, wodurch der Magiſtrat allein als Verwaltungs-Beamter des Stiftungs-Vermögens bezeichnet iſt, im Weſentlichen nicht abgegangen, und es kann hiernach nur

die Aufſtellung beſonderer Oekonomen für die Wohlthätigkeitsinſtitute, wenn ſie noch nicht beſtehen ſollten, dann

die Aufſtellung beſonderer Caſſiere für die Perception der durch die Etats beſtimmten Renten, für die Leiſtung bewilligter Ausgaben, und für die Fertigung der Jahresrechnungen geſtattet werden.

Zwei Kaſſiere, einer für die Stiftungen der Katholiken, der andere für die Stiftungen der Proteſtanten, und beide cummulativ für die paritätiſchen Wohlthätigkeits-Stiftungen würden zureichen, um das bezeichnete Geſchäft zu beſorgen.

Dieſe Kaſſiere müſſen jedoch unter die Leitung, Aufſicht und Controlle von rechtskundigen und bürgerlichen Magiſtratsräthen aus beiden Confeſſionen, geſtellt, auf die bemerkten Functionen beſchränkt, und die übrigen Verwaltungs-Geſchäfte durch den Magiſtrat vorſchriftsmäſſig geführt werden.

Die Koſten der Aufſtellung ſolcher Kaſſiere, welche in München und Bamberg gleichfalls beſtehen, können durch Reduction des übrigen untergeordneten Perſonals vom Magiſtrate ausgeglichen werden.

Unſere Regierung erhält den Auftrag, hierüber den Magiſtrat und die Gemeindebevollmächtigten zu vernehmen, und ſodann das Weitere competenzmäſſig zu verfügen.

VI.

Was die von Unſerer Regierung ſelbſt als nothwendig anerkannte Ausſcheidung der proteſtantiſchen Wohlthätigkeits-Stiftungen nach ihren eigentlichen Zwecken betrifft, ſo erwarten Wir eine eben ſo ernſtliche als ſachgemäſſe Einſchreitung, damit die von den Gemeindegliedern proteſtantiſcher Confeſſion diesfalls erhobenen Beſchwerden ſobald als möglich beſeitigt werden.

München den 10. Januar 1822.

An
die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 133.

17112.

(Die ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Kitzingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes K. d. J. werden die Beilagen ihrer Berichte vom 5ten und 15ten November l. Js., die ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Kitzingen betr., mit der Weiſung remittirt, den Gemeindebevollmächtigten in Kitzingen auf ihre Beſchwerdevorſtellungen vom 21. October und 25ten November l. Js. eröffnen zu laſſen, daß die Entſchließung der Königlichen Regierung vom 8ten October l. Js. um ſo mehr beſtätigt ſey, als

a) die proviſoriſche Verwendung des Rentamtsſchreibers Ulrich für die Dienſte eines Stadtſchreibers durch das Allerhöchſte Reſcript von 30. Januar 1819. nur wegen damaligen Mangels vollſtändig qualificirter Bewerber um die Stadtſchreibersſtelle, keineswegs aber mit Diſpenſation von den Vorſchriften des Gemeindeedicts, vom 17. Mai 1810. §. 48., geſtattet worden iſt;

b) die Anordnung der Königlichen Regierung vom 24ten Auguſt 1821, daß die zur Uebernahme von Stiftungspflegſchaften erforderlichen vier Individuen immer unter den Gliedern des Magiſtrats ſich befinden müſſen, auf der Allerhöchſten Entſchließung vom 29ten Auguſt 1818. beruht.

c) Dem Bürgermeiſter, er möge den katholiſchen oder proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen angehören, die Functionen eines Stiftungspflegers aus Rückſichten auf ſeine vorzüglichen Dienſtesobliegenheiten nicht übertragen werden könne,

auch die rechtskundigen Magiſtratsräthe mit Stiftungspflegſchaften in der Regel ſich nicht befaſſen ſollten,

d) und der Oeconom einer Spitalſtiftung als Verwalter des Vermögens, in welcher Eigenſchaft nur der geſammte Magiſtrat erſcheint, gleichzeitig nicht aufgeſtellt werden darf.

München den 11ten December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 134.

12954.

(Die Anſtellung eines dritten Secretärs bei dem Magiſtrate der Stadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J. wird auf den Bericht vom 21ten Auguſt l. Js. die Anſtellung eines dritten Secretärs bei dem Magiſtrate der Stadt München betr. unter Remiſſion der vorgelegten Acten die Entſchließung ertheilt, daß von der Beſtimmung des Gemeindeedicts vom 17ten Mai 1818. §. 47. No. 4., wonach höchſtens zwei Secretär bei den Magiſtraten in Städten erſter Claſſe angeſtellt werden dürfen, durchaus nicht abgegangen, ſohin nur die temporäre proviſoriſche Verwendung eines Individuums als Secretariatsgehilfe, gegen den Bezug eines unſtändigen Functionsgehaltes für den Fall geſtattet werden könne, wenn das Bedürfniß einer ſolchen Aushilfe gehörig nachgewieſen ſeyn wird.

München, den 19. September 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 135.

27008.

(Das revidirte Gemeindeedict betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die berichtliche Anfrage vom 17. September v. Js. löst ſich durch §. 8. des Geſetzes vom 1. Juli d. Js. und durch das Vollzugsreſcript zu dieſem Geſetze.

Jede von $\frac{2}{3}$ des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten beantragte von Seiner Majeſtät genehmigte Perſonalveränderung iſt geſetzlich zuläſſig.

Bei Erledigung bezahlter Gemeindeämter ohne Ausnahme hat daher vor Allem die Rückfrage darüber vorauszugehen, ob die betreffende Gemeinde von der ihr durch den §. 8. des Geſetzes vom 1. Juli 1834 eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wolle oder nicht. — Vereinigen ſich Magiſtrat und Gemeindebevollmächtigte mit je zwei Drittheilen für die bejahende Löſung der Frage, ſo iſt deren Beſchluß zur Erholung der königlichen Genehmigung vorzulegen, welche ebenſowohl auf Vereinigung beider Bürgermeiſterſtellen in der

Perſon eines nicht rechtskundigen als auch deren Vereinigung in der Perſon eines rechtskundigen Bürgermeiſters ſich erſtrecken kann.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes wird hiernach bezüglich der Bürgermeiſterwahl der Stadt Augsburg das weiter Geeignete alsbald einleiten, der Gemeinde ohne alle Einwirkung auf ihre Entſchlüſſe volle freie Bewegung laſſen und im Falle beſchloſſener Uebertragung des Geſammtbürgermeiſteramtes an den dermaligen zweiten Bürgermeiſter den diesfallſigen Antrag, im Gegenfalle aber, das Ergebniß der ſodann ohne weitere Rückfrage und Kraft des Geſetzes eintretende Wahl anher vorlegen.

München den 15. November 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 136.

844.

(Die Verminderung der Zahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe in Landshut betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

— — — — — — — — — —

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird übrigens in Erwägung ziehen, ob nicht in Rückſicht auf den durch die Einführung der Kirchenverwaltungen geminderten Geſchäftskreis der Magiſtrate auch in andern Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung eine Reduction der Zahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe auf die im §. 47. des revidirten Gemeindeedictes feſtgeſetzten Minima bei den nächſten ordentlichen Erſatzwahlen oder bei inzwiſchen eintretenden Erledigungsfällen angemeſſen erſcheinen, und hat ſodann die zu dieſem Behufe geeigneten Einleitungen nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze zu treffen.

München, den 17. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 137.

10412.

(Die Geſchäftsführung bei den, einer Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magiſtraten, namentlich in Beziehung auf die Polizeiverwaltung, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 10. Juni 1835 bemerkten Betreffs, Folgendes zur Entſchließung erwiedert:

1. Nach §. 69. des revidirten Gemeindeedictes und §. 3. der Inſtruction für die Geſchäftsführung der Magiſtrate im Gegenhalte zur Allerhöchſten Verordnung über das Verhältniß der königlichen Commiſſäre zu den Magiſtraten vom 15. September 1818 §§. II. III. und VI. und namentlich zu der in letztgenann-

tem §. niedergelegten Beſtimmung, wonach der Polizeiſenat in den aufgezählten wichtigen Gegenſtänden ohne Zuziehung des königlichen Commiſſairs keinen entſcheidenden Beſchluß faſſen darf, ſteht es im Einklange mit der von den meiſten Magiſtraten ohnehin bisher ſchon gehandhabten Praxis auſſer allem Zweifel, daß mit Ausnahme

a) der durch §. 22. des magiſtratiſchen Geſchäftsregulativs einer bureaumäſſigen Erledigung überwieſenen Currentien, dann

b) aller jener Gegenſtände gemiſchter Natur, welche wegen hiebei concurrirenden gemeindlichen Intereſſen vor das Plenum ſich eignen,

die geſammte Polizeiverwaltung bei den einer Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergebenen Magiſtraten in die ausſchlieſſende und ſelbſtſtändige Geſchäftsſphäre des Polizeiſenates falle, welcher nach abſoluter Stimmenmehrheit ſeiner wenigſtens zu zwei Drittheilen verſammelten Mitglieder zu entſcheiden hat.

2. Das Verhältniß, in welchem die Magiſtrate zu den bei bedeutenden örtlichen Stiftungen nach §. 47. Ziffer 5. des revidirten Gemeindedictes etwa aufgeſtellten Oekonomen zu ſtehen haben, iſt in §. 59. lit. c. dann in den §§. 44. und 45. der Geſchäfts-Inſtruction ſo klar und beſtimmt bezeichnet, daß es zur Löſung jedes Zweifels nur der genauen Beobachtung der dort gegebenen Vorſchriften bedarf.

München den 7. September 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. I., diesſeits des Rheins.

XXV. Zu §. 48. des revidirten Gemeindedicts.

Qualification der Magiſtratsglieder und der ſtädtiſchen Bedienſteten.*)

A) Stadt- und Marktſchreiber.

(§. 48. Abſ. 2. des revidirten Gemeindedicts.)

16439. **§. 138.**

(Die Marktſchreiber-Wahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf

---

*) Vergleiche hierzu:

1) Allerh. Entſchließung vom 10. October 1818 (ſ. §. 45. S. 346. unten).

ihren Bericht vom 14. October l. J. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß diejenigen Marktſchreiber, welche die im §. 48. des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 geforderte Qualification nicht nachgewieſen haben, nur als proviſoriſche Functionäre betrachtet, ſohin nicht beſtätigt werden können.

München den 14. November 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 139.

443.

(Caution des Marktſchreibers Eſcherich in Wollenzach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7. Januar l. J., die Caution des Marktſchreibers Eſcherich in Wollenzach betreffend, unter Remiſſion der vorgelegten Acten die Entſchließung ertheilt, daß die mit der eventuellen Berufung des Rentamtsoberſchreibers Eſcherich zur Marktſchreibersſtelle in Wollenzach verbundene Bedingung einer Caution für den einſtigen Unterhalt ſeiner Hinterlaſſenen dem Geiſte des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 widerſtrebe, ſohin als nicht beigefügt zu erachten ſey.

Dieſes iſt dem Magiſtrate in Wollenzach auf ſeine Beſchwerdevorſtellung vom 29. December v. J. eröffnen zu laſſen, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 7. März 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 140.

4579.

(Die Beſetzung der Stadtſchreibersſtelle in Tirſchenreuth betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 12. März l. J., die Beſetzung der Stadtſchreibersſtelle in Tirſchenreuth betreffend, unter Remiſſion der vorgelegten Acten die Entſchließung ertheilt, daß die Er-

---

2) Allerhöchſte Entſchließung vom 31. Auguſt 1818 Nr. 109. ſ. §. 626. unten).

3) Allerh. Entſchließung vom 25. September 1818 Nr. 166. (ſ. §. 627. unten).

4) Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (ſ. §. 7. S. 107. oben).

kenntniſſe des Königlichen Appellationsgerichtes des Obermainkreiſes als Civilſtrafgericht erſter und zweiter Inſtanz vom 19. September 1823, dann 16. Januar 1824, wodurch Johann Baptiſt Völkl, Bürger zu Tirſchenreuth und Patrimonial-Gerichtshalter von Dietersdorf wegen des Vergehens der beleidigten Amtsehre zu einer zweimonatlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt worden iſt, der Anſtellung des bezeichneten Individuums als Stadtſchreiber nicht entgegen ſtehen, nachdem die Beſtimmungen §. 78. lit. c. des Gemeindeedictes und Art. 16. Nr. 3. der Wahlordnung in Verbindung mit den übrigen Dispoſitionen dieſer Geſetze nur auf Stellen der bürgerlichen Magiſtratsglieder und der Gemeindebevollmächtigten, als öffentliche Ehrenſtellen im Gemeinderath, keineswegs aber auf Stellen der Stadtſchreiber, welche nach §. 47., 50 und 58. zur Claſſe der ſtädtiſchen Bedienſteten gehören, füglich bezogen werden können.

Hiernach wird die Entſchließung der Königlichen Regierung vom 15. December v. J., in ſoweit darin der Bürger und Patrimonial-Gerichtshalter Völkl blos wegen erlittener Strafe des Civilarreſtes als unfähig für die Stadtſchreibersſtelle Tirſchenreuth erklärt worden iſt, auſſer Wirkſamkeit geſetzt, übrigens der Königlichen Regierung überlaſſen, das weiter Geeignete competenzmäſſig zu verfügen.

München den 12. April 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 141.

6620.
(Beſchwerde des Stadtſchreibers Runkel in Weiſſenburg wegen Entlaſſung vom Dienſte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28 April l. J., die Beſchwerde des Stadtſchreibers Runkel in Weiſſenburg wegen Entlaſſung vom Dienſte betreffend, unter Remiſſion der vorgelegten Acten folgende Entſchließung ertheilt:

die Beſtimmungen des Gemeindeedicts §. 78. lit. c. und der Wahlordnung Art. 16 N. 3. können in Verbindung mit den übrigen Dispoſitionen dieſer Geſetze nur auf Stellen der bürgerlichen Magiſtratsglieder und der Gemeindebevollmächtigten, als öffentliche Ehrenſtellen im Gemeinderath, auf Stellen der Stadt- und Marktſchreiber hingegen, welche nach §. 47. 50. und 58. des Gemeindedikts zur Claſſe der ſtädtiſchen Bedienſteten gehören, nicht bezogen werden, wonach die von der königlichen Regierung unterm 5. März l. J. mit Berufung auf die angeführten Beſtimmungen, des Gemeindeedicts und der Wahlordnung ausgeſprochene Entlaſſung des Stadtſchreibers Runkel in Weiſſenburg nicht begründet iſt.

Da indeſſen dieſer Stadtſchreiber wegen des Verbrechens der Unterſchlagung des Anvertrauten im Amte in Specialinquiſition verfallen, und durch die rechtskräftigen Erkenntniſſe der Criminal-Strafgerichte erſter und zweiter Inſtanz vom 26. Januar, dann 3. December v. J. nicht von aller Schuld freigeſprochen, ſondern nur von der Inſtanz entlaſſen worden iſt, ſo kann ſeinem Geſuche vom 17. März l. J. um den Allerhöchſten Ausſpruch der Fort-

dauer ſeiner Dienſtverhältniſſe, das iſt, um Wiedereinſetzung in die Stadtſchreibersſtelle, nach klarer Beſtimmung des Strafgeſetzbuches Art. 440 nicht willfahrt werden.

Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Stadtgemeinde Weiſſenburg befugt ſey, den Stadtſchreiber Runkel ohne Rückſicht auf die angeführten Straferkenntniſſe blos aus adminiſtrativen Erwägungen mit Genehmigung ihrer vorgeſetzten Curatel zu entlaſſen, für welchen Fall der genannte Stadtſchreiber mit einer nach deſſen Privatvermögen, Familienſtand und Erwerbsfähigkeit zu bemeſſenden Alimentation ſich begnügen muß, nachdem die Anwendung der Verordnung vom 1. Januar 1805 über die Verhältniſſe der Staatsdiener oder des IX. conſtitutionellen Edicts auf Städte- und Marktſchreiber geſetzlich nicht begründet iſt, ſondern die Gemeinde ſelbſt für die activen Diener dieſer Claſſe nach §. 50 des Gemeindeedicts nur eine ihre Subſiſtenz ſichernde Beſoldung auszumitteln haben.

Die königliche Regierung erhält daher die Weiſung, den Magiſtrat und die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Weiſſenburg über die Frage:

„ob der Stadtſchreiber Runkel aus adminiſtrativen Erwägungen vom Dienſte zu entlaſſen ſey?"

dann über die Regulirung der Alimentation gehörig vernehmen zu laſſen, und hierauf das Geeignete competenzmäſſig zu verfügen.

München den 5. September 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 142.

33450.

(Die Stadtſchreibersſtelle in Herzogenaurach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Geſuch des unterm 10. October d. J. für die Stelle eines Stadtſchreibers zu Herzogenaurach gewählten dortigen Gemeindegliedes Chriſtian Dorſch um Dispenſation von der Prüfung, kann nicht bewilligt werden, da der §. 9. des Geſetzes vom 1. Juli 1834 die frühern Vorbedingungen für das Amt eines Stadt- oder Marktſchreibers weſentlich gemildert, dagegen aber den Nachweis der erforderlichen Kenntniſſe auf dem Wege einer practiſchen Prüfung ausdrücklich vorgeſchrieben hat.

Die königliche Regierung des Rezatkreiſes hat hienach den Bittſteller motivirt zu beſcheiden und die Beilagen ihres Berichtes vom 18. v. M. zurückzuempfangen.

München den 9. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 143.

11286.
Die Prüfung der Stadt- und Marktſchreiber, reſp. die analoge Anwendung der Normativentſchließung vom 30. Auguſt 1835 auf dieſe Prüfungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den berichtlichen Antrag vom 27. April d. Js. wird bemerkt was folgt:

Da das revidirte Gemeindeedict in lit. b. ſeines §. 48 praktiſche Prüfungen der Adſpiranten für Stadt- und Marktſchreiberſtellen anordnet, ſo finden

I. Auf dieſe jährlich an dem Sitz jeder Kreisregierung abzuhaltenden Prüfungen der §§. 1, 3, 4, 7, 8, 9, Ziffer 1, 10, der Normativentſchließung vom 30. Auguſt 1835 *) auf dieſe Categorien von Prüfungen volle Anwendung, dagegen kann,

II. der im §. 2 dieſer Entſchließung geforderte Nachweis einer zweijährigen gerichtlichen oder polizeilichen Praxis nach den klaren Beſtimmungen §. 48 lit. b. des revidirten Gemeindeedicts keinen analogen Vollzug finden, und blos die Beibringung amtlicher Zeugniſſe über untadelhaftes ſittliches Betragen gefordert werden.

III. Die ebenfalls ſchriftliche Prüfung hat ſich neben den, im §. 5 des allegirten Normativs bezeichneten, einem Localpolizeibeamten nöthigen, theoretiſchen und practiſchen Kenntniſſen, in größerer Ausdehnung über diejenigen Gegenſtände und Geſchäftsvorkommniſſe zu erſtrecken, welche, wie Verwaltungsnormen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, die Vorſchriften über Etats- und Rechnungsfertigung, dann über magiſtratiſche Geſchäftsführung, die ſpeziellen Wirkungskreiſe der Stadt- und Marktſchreiber berühren. Zu dem Ende

IV. ſind den Candidaten außer den ſechs ſchriftlichen Fragen und dem practiſchen Falle aus dem Gebiete des Polizeirechtes (§. 9 des Normativs vom 30. Auguſt 1835 *) noch ſechs weitere ſchriftliche Fragen, vorzugsweiſe aus dem Gebiete der Gemeinde- und Stiftungsvermögens-Verwaltung und Verrechnung vorzulegen, und dieſe Fragen dergeſtalt zu bemeſſen, daß ſich aus deren Beantwortung die practiſche Befähigung des betreffenden Individuums für ſeinen nächſten Beruf recht vollſtändig ermitteln laſſe.

V. Hat jedoch der Prüfungscandidat bereits die Prüfung für die Anſtellung als Patrimonialrichter IIter Claſſe, Patrimonialbeamte oder herrſchaftlicher Commiſſär genügend beſtanden, ſo genügt ſeiner Seits die Beantwortung der ſpeziellen Fragen.

VI. Der prüfenden Königlichen Kreisregierung bleibt anheimgegeben, den Zeitpunct der hier bemerkten Prüfung mit jener für die Patrimonialämter, jedoch in der Art zuſammentreffen zu laſſen, daß die gemeinſamen Prüfungsaufgaben nur jene Gegenſtände berühren, welche nach gegenwärtiger Erläuterung beide Categorien von Examinaten gemeinſam angehen.

---

*) Die Note zum vorſtehenden §.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hienach das weiter Geeignete zu verfügen wiſſen.

München den 20. Auguſt 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung ſämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins.

§. 144.

22906.
(Die Separatprüfung des Rentamtsoberſchreiber, Johann Adam Emmerig zu Stadtſteinach als Marktſchreibers zugleich die Abhaltung dieſer Prüfung an dem Sitze der Kreisregierung nach Maaßgabe des §. 48 des revidirten Gemeindeedicts und §. 4 der Entſchließung vom 30. Auguſt 1835 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Rentamtsoberſchreiber Johann Adam Emmerig zu Stadtſteinach von dem Magiſtrate in Waltershof zum Marktſchreiber gewählt worden iſt, und bereits die Prüfung als Patrimonialbeamter mit Erfolg beſtanden hat; ſo wird bei den in dem Berichte vom 12. v. M. angezeigten Verhältniſſen ausnahmsweiſe genehmiget, daß für denſelben eine Separatprüfung als Marktſchreiber nach Vorſchrift des Miniſterialausſchreibens dd. 20. Auguſt d. J. angeordnet werde, welche gemäß §. 48 Ziff. 6 des revidirten Gemeindeedicts und insbeſondere nach §. 4 des analog in Anwendung kommenden Miniſterialausſchreibens dd. 30. Auguſt 1835 über Prüfung der herrſchaftlichen Commiſſäre und Patrimonialbeamten *) nur an dem Sitze der Kreisregierung abzuhalten iſt.

München den 9. October 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

*) (Lautet wie folgt:

23842.

(Vollzug des Geſetzes vom 28. December 1831, die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren in Abſicht auf die nach Art. 8. dieſes Geſetzes zu ermittelnde Befähigung der Adſpiranten zu herrſchaftlichen Commiſſariaten und Patrimonialämtern betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einklange mit den von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, über den Vollzug des Art. 8. des Geſetzes vom 28. December 1831 entwickelten Anſichten wird der Königlichen Kreisregierung hiermit bemerkt, was folgt:

§. 1.

Jede Kreisregierung iſt gehalten, jährlich einmal und zwar am 1. Februar in der Kreishauptſtadt einen Concurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonalbeamten oder herrſchaftlichen Commiſſarien vorzunehmen. Aus eigener Competenz kann die Königliche Kreisregierung nur ſolche Can-

b) Mitglieder des Magiſtrats.

(§. 48. Abſ. 4. des revidirten Gemeindeedicts.)

§. 145.

238. (Die Wahl quiescirter Staatsdiener zu bürgerlichen Magiſtratsräthen in Lohr betr.)

M. J. K.

Wir laſſen Unſerer Regierung des Untermainkreiſes auf ihren Bericht vom 25ten September l. Js. zur Entſchließung eröffnen,

---

didaten zulaſſen, welche in dem Bezirke entweder das Heimatsrecht beſitzen, oder daſelbſt die im Art. 8. des Geſetzes vom 28. December 1831 vorgeſchriebene Praxis von zwei, reſp. drei Jahren beſtanden haben.

Ausnahmen von dieſer Beſtimmung greifen nur nach genauer Erwägung der Umſtände auf den Grund beſonderer Genehmigung des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern Platz.

§. 2.

Das Geſuch um Zulaſſung zu der Prüfung muß ſpäteſtens am 1. Januar des betreffenden Jahres bei der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, eingereicht, und durch amtliche Zeugniſſe über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem ſittlichen Betragen vollendete, bei Bewerbern um die Befähigung zu herrſchaftlichen Commiſſariaten dreijährige, bei Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonialämtern zweijährige gerichtliche oder polizeiliche Praxis, und darüber belegt ſeyn, daß das betreffende Individuum nicht blos dem Abſchreiben obgelegen, ſondern zu Geſchäften verwendet worden ſey, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

§. 3.

Die Königliche Kreisregierung fertigt jenen Candidaten, deren Zeugniſſe als genügend befunden wurden, entſprechende Admiſſionsdecrete aus, und ſorgt für deren rechtzeitige Inſinuation.

§. 4.

Die Prüfung der admittirten Candidaten wird durch einen Rath der Kreisregierung, Kammer des Innern, geleitet, welcher bei der Prüfung ſelbſt die Aufſicht zu führen und die Prüfungselaborate gutachtlich zu cenſiren hat. Der Ausſpruch ſelbſt hat in collegialer Berathung ſtattzufinden, und ſich ohne weitere Abſtufung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erſtrecken, ausgezeichnet qualificirte Individuen ſind übrigens durch einen, dem Zeugniſſe beizufügenden erläuternden Beiſatz beſonders bemerkbar zu machen.

§. 5.

Die Prüfung der Candidaten iſt ſchriftlich. Jene der Candidaten für herrſchaftliche Commiſſariate, hat ſich auf alle, einem Diſtricts-Polizeibeamten, jene der Candidaten für Patrimonialämter über alle einem Local-Polizeibeamten nothwendigen theoretiſchen und practiſchen Kenntniſſe zu erſtrecken, und insbeſondere auch bei erſteren, die zu richtiger Würdigung adminiſtrativcontentiöſer Gegenſtände und der eigentlichen Strafpolizei erfoderlichen Kenntniſſe, bei ſämmtlichen Bewerbern aber das Vorhandenſeyn der richtigen Kenntniß zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde- und Stiftungscuratel zu lebendigem Vollzuge der Vorſchriften über Landescultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthſchaft und Gewerbe und zu Handhabung einer wirkſamen Feld-, Forſt- und Jagdpolizei zu ermitteln und zu conſtatiren.

daß Wir den zu bürgerlichen Magiſtratsräthen in Lohr erwählten quiescirten Staatsdienern, nämlich dem Zollverwalter Joſeph Ignatz Schwarz und dem Appellationsgerichts-Kanzelliſten Alois Kraus die Annahme dieſer Stellen nur für den Fall bewilligen können, wenn dieſelben in dem durch die §§. 48 und 76 der einſchlägigen Verordnung vom 17. Mai l. J. und durch die Art. 10 und 11 der Wahlordnung bezeichneten Verhältniſſe zur Gemeinde ſtehen.

Im entgegengeſetzten Falle ſind die Penſionsanſprüche dieſer Individuen als bisherige Stiftungsverwalter näher zu würdigen, und wenn dieſelben als völlig gegründet ſich darſtellen, ſo wird der Gemeinde Lohr geſtattet, die bezeichneten Verwalter als Gehilfen der bürgerlichen Magiſtratsräthe, welchen die Perception, Verwendung und Verrechnung der Renten aus dem Vermögen der befraglichen Stiftungen wird übertragen werden, vor der Hand beizubehalten.

München den 10. October 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

§. 6.

Die Candidaten zu Patrimonialämtern haben nach den obigen Andeutungen ſechs ſchriftliche Fragen, nebſt einem practiſchen Falle aus dem Gebiete des Polizeirechtes zu beantworten. Die Candidaten zu herrſchaftlichen Commiſſariaten ſind aber nebſtdem noch verbunden, einen zweiten practiſchen Fall aus dem adminiſtrativcontentiöſen Gebiete zu bearbeiten.

§. 7.

Hinſichtlich der den Candidaten zu geſtattenden Hilfsmittel gelten die Beſtimmungen der §§. 31. 32. und 35. der Allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienſte adſpirirenden Rechtscandidaten betreffend.

§. 8.

Rejicirte Candidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung gelaſſen werden.

§. 9.

Einer Prüfung zu dem oben angegebenen Zwecke ſind nicht unterworfen:

1) Rechtscandidaten, welche die in der Verordnung vom 6. März 1830 vorgeſchriebene Prüfung bereits beſtanden, und hierbei eine der drei erſten Noten erhalten haben, und

2) jene Individuen, welche gemäß §. 48. des VI. Edictes die Prüfung zu einer Anſtellung bei Patrimonialgerichten II. Claſſe genügend beſtanden haben.

§. 10.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen und gegenwärtige Belehrung über die in dem Geſetze enthaltenen Directiven zur Kenntniß der Behörden ſowohl, als der Betheiligten bringen.

München, den 30. Auguſt 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 146.

13222.

(Die Verleihung des Dienſtes eines Holzunterkäufers an einen bürgerlichen Magiſtratsrath betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königlichen Regierung des Untermainkreiſes werden die Belege ihrer Berichte vom 27. Juni und 2. September l. J.

die Verleihung des Dienſtes eines Holzunterkäufers an einen bürgerlichen Magiſtratsrath betreffend,

mit der Entſchließung zurückgeſendet, daß zwar die Functionen eines Holzunterkäufers als unvereinbarlich mit jenen eines bürgerlichen Magiſtratsrathes erkannt werden, der Austritt eines Individuums aus dem Magiſtrate hingegen, um die Functionen eines Holzunterkäufers übernehmen zu können, nur in dem Falle ſtattfinden dürfe, wenn die Gemeindebevollmächtigten, welchen das Wahlrecht der Magiſtratsglieder zuſteht, einen bürgerlichen Magiſtratsrath für die Dienſte eines Holzunterkäufers durch Stimmenmehrheit ſelbſt vorſchlagen werden.

München den 28. October 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 147.

1070.

(Die Beſchwerde mehrerer Gemeindeglieder in Waſſertrüdingen wegen der Wahl des Bierwirths und Brandweiners Blauhorn zur Stelle eines Gemeindevorſtehers betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 10. Januar l. J. die Beſchwerde mehrerer Gemeindeglieder in Waſſertrüdingen wegen der Wahl des Bierwirths und Brandweiners Blauhorn zur Stelle eines Gemeindevorſtehers betreffend unter Remiſſion der vorgelegten Acten erwiedert, daß die Entſchließung der Königlichen Regierung vom 5. October 1827, worin eine nach der Zahl der Höchſtbeſteuerten Gemeindeglieder in der Stadt Waſſertrüdingen nicht nothwendige ſondern unzuläſſige Ausnahme von den Beſtimmungen des Gemeindeedicts §. 48 und 95 gemacht worden iſt, nicht beſtehen könne, folglich ſtatt des Bierwirths und Brandweiners Blauhorn ein anderes Individuum für die Stelle eines Gemeindevorſtehers gewählt werden müſſe, wie die königliche Regierung bereits in ihrer früheren Entſchließung vom 28. September 1827 aus dem entſcheidenden Grunde angeordnet hatte, weil in Mangel an Individuen, welche die zu Gemeindeſtellen erforderliche Qualification beſitzen, und deren Gewerbe zu den einer beſonderen ununterbrochenen Polizeiaufſicht unterliegenden offenen Wirthſchaften nicht gehören, in Waſſertrüdingen nicht denkbar iſt. —

München den 12. April 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 148.

21409. (Gemeindewahl der Stadt Forchheim betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. v. M. u. J. wird zur Entſchließung erwiedert, daß ei-

ner Abweichung von der Vorſchrift des Gemeindeedicts §. 48 Abſ. 2. und der Wahlordnung für Gemeinden Art. 12 in der Regel nicht ſtatt gegeben werden dürfe, und dieſelbe Ausnahme einzig auf den in dem Geſetze ſelbſt verſehenen Fall der Nothwendigkeit beſchränkt bleibe, welchem auch jener gleich ſtehe, wo ganz eigenthümliche Verhältniſſe oder Vorzüge des Gewählten die Zulaſſung des Letztern zum Eintritt in den Magiſtrat motiviren.

München den 16. Januar 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 149.

16675.

(Die Eigenſchaften der nicht der Rechte kundigen Bürgermeiſter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Rückſichten, welche gebieten, die bürgerlichen Räthe der Magiſtrate, wo es geſchehen kann, nicht aus ſolchen Gewerben zu nehmen, die einer beſondern ununterbrochenen Polizeiaufſicht unterworfen ſind, machen noch dringender ſich bei den Bürgermeiſtern aus der gewerbtreibenden Klaſſe geltend, beſonders wo dieſen die Vorſtandſchaft bei den Magiſtraten, wie in den Städten II. und III. Klaſſe allein, übertragen iſt.

Das Geſetz, welches den Eigenſchaften der Bürgermeiſter ohne Stabilität die aus dem Betriebe eines Gewerbes für die bürgerlichen Magiſtratsräthe hergenommene Beſchränkung nicht beifügt, konnte daher um ſo ſicherer auf den richtigen die unpartheiiſche und unbetheiligte Vollziehung aller im öffentlichen Intereſſe beſtehenden Anordnungen wahrenden Tact der Wähler vertrauen, und dieſen iſt ſohin auf ihre Pflichten überlaſſen, zu würdigen, in wie ferne die ganz beſondern perſönlichen Eigenſchaften eines übrigens geſetzlich vollkommen qualificirten Gemeindemitgliedes das Vertrauen rechtfertigen, demſelben die Stelle eines Bürgermeiſters zu übertragen, wenn es gleich ein Gewerbe übt, welches unter fortgeſetzter Aufſicht der Ortspolizei geſtellt, den mit der Leitung der Aufſichtsbehörde beauftragten Vorſtand vielfältig und häufig den Betheiligten anreihen kann und muß. —

Die Bevollmächtigten der Stadtgemeinde Kempten ſind demnach im Anlaſſe der Wahl des Gaſtgebers und Brauers Heinrich Schnitzer zum Bürgermeiſter auf dieſe Rückſichten, welche ſie bei der Wahl des Vorſtandes des Magiſtrats leiten ſollen, und deren pflichtmäſſige Würdigung des Geſetz ihrer Seits unterſtellt, lediglich aufmerkſam zu machen, übrigens iſt nach dem Geſetze zu verfahren.

Dies auf den Bericht vom 5. October zur Erwiederung.

München den 14. October 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 150.

19174.
(Die Reclamation des Kaffeeſchenkinhabers Anton Lacher zu Kempten wegen verweigerter Beſtättigung als bürgerlicher Magiſtratsrath betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In den Anlagen werden die mit Bericht vom 3. praes. den 18. d. vorgelegten Actenſtücke die Reclamation des Kaffeeſchenkinhabers Anton Lacher zu Kempten wegen verweigerter Beſtätigung als bürgerlicher Magiſtratsrath betreffend, unter der Eröffnung zurückgeſendet, daß die Wahl des Lacher in Rückſicht auf das demſelben von den Gemeindebevollmächtigten zugewendeten in der Verſammlung dieſer vom 25. October neuerlich beurkundeten beſondere Vertrauen nicht zu beanſtanden ſey.

München den 23. November 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 151.

501.
(Die Beſchwerde des Gaſtwirthes Eberhardt zu Aſchaffenburg wegen erfolgter Beſtätigung ſeiner Wahl als Erſatzmann für den Magiſtrat betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem und in ſolange der Gaſtwirth Eberhardt zu Aſchaffenburg die Bierbrauerei daſelbſt nicht ausübt, iſt eine Reviſion des Wahlgeſchäftes, die Wahl der Mitglieder und Erſatzmänner des dortigen Magiſtrats betreffend nicht veranlaßt — was der Beſchwerde — Anzeige des Gaſtwirthes Eberhardt wegen erfolgter Beſtätigung ſeiner Wahl als Erſatzmann für den Magiſtrat der Stadt Aſchaffenburg zur Erledigung dient.

Die Beilagen des Berichts vom 28. December v. J. folgen mit dem Beiſatze zurück, daß im übrigen gegen Bräuer, Metzger und Bäcker die Vorſchrift des Gemeindeedicts §. 48 ſtrenge zu handhaben ſey.

München den 28. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 152.

61967.
(Die Anwendung des §. 48. des Gemeindeedicts und des Art. 12. der Gemeinde-Wahlordnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Einige Behörden ſcheinen in neueſter Zeit dem §. 48. des Gemeindeedictes und dem

Art. 12. der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818 den Sinn zu unterlegen, als ſeyen alle Gaſtwirthe wegen ihrer ſteten Beziehung zu der Fremdenpolizei einer beſtändigen polizeilichen Aufſicht unterworfen, und als erſtrecke ſich daher die reſtrictive Anordnung jenes §. 48. und jenes 13. Art. auf alle Individuen dieſer Categorie ohne Ausnahme.

Die bisherige Uebung ſowohl, als die das Geſetz erläuternden Verhandlungen beziehen ſich aber offenbar nur auf die Debitanten tarirter Victualien, alſo neben den Fleiſchern auf die denſelben gleichartigen Gewerbe, dann neben den Bäckern und Melbern, auch auf die Brauer, Bier- und Weinſchenken und mit denſelben in gleicher Categorie ſtehenden Caffetiers, und ſelbſt bei den bezeichneten Gewerben nur in ſoferne, als es in der Gemeinde an einer Auswahl tauglicher Gemeindeglieder gebricht.

Bloße Gaſtwirthe und ſonſtige Wirthe (Inhaber größerer Hotels), ſind unter den Reſtrictionen offenbar nicht begriffen.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes wird in ähnlichen Fällen ihr Benehmen nach dieſer conſtanten Uebung einzuhalten wiſſen.

München den 20. Juli 1832.

Staatsminiſterium des Innern

An

die Königlichen Regierungen dieſſeits des Rheins, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 153.

14211.
(Die Reclamation des Wirthes und Metzgers Johann Michael Hagen zu Arzberg wegen Nichtzulaſſung zur Ausübung ſeines Gemeindeamtes als Bevollmächtigter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes wird auf ihren Bericht vom 15. Mai l. J., die Reclamation des Wirthes und Metzgers Johann Michael Hagen zu Arzberg wegen Nichtzulaſſung zur Ausübung ſeines Gemeindeamtes als Bevollmächtigter betreffend, folgendes zur Entſchließung eröffnet.

Das Königliche Staatsminiſterium des Innern iſt nicht ermächtigt, in ſolchen Fällen, welche zur Competenz der Königlichen Kreisregierungen reſſortiren, anders als im Recurswege eine Entſcheidung zu erlaſſen. Da nun nach Art. 63. Abſch. 2. der Gemeinde-Wahlordnung, die Beſtätigung der Gemeindewahlen in den nicht zur 1ten Claſſe gehörenden Städten und Märkten und mithin auch die Frage, wenn ein ſolcher Gewählter ſeiner Gemeindeſtelle verluſtig werde? den Königlichen Kreisregierungen übertragen iſt, ſo muß es lediglich der Königlichen Regierung überlaſſen werden, ihre bereits dargelegte Ueberzeugung hinſichtlich der Reclamation des Hagen, in die Form einer Entſcheidung einzukleiden, wo ſodann das Königliche Staatsminiſterium des Innern auf etwaige Berufung das Weitere zu erlaſſen nicht anſtehen wird. Eine Belehrung vorgreifend der Entſcheidung der Königlichen Regierung über dieſe bereits anhängige Sache erſcheint nicht zuläſſig, da ein etwaiger Recurs der Betheiligten hierdurch im Voraus abgeſchnitten wäre.

München den 29. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 154.

27066.

(Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.)

Auszug.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der Beſtimmung vom 20. Juli v. J. bezieht ſich die Beſchränkung des §. 48. Abſch. 3. des Gemeindeedicts und Art 12. der Gemeinde-Wahlordnung nur auf die Debitenten taxirter Victualien, nicht aber auf bloſſe Gaſtwirthe, Müller ꝛc. ꝛc. —

München den 22. October 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 155.

34532.

(Die neueſten ordentlichen Erſatzwahlen für Gemeindeſtellen der Stadt Lauingen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 25. v. M. vorgelegten Vorſtellungen des Gaſtwirths und Bierbrauers Michael Gerſtmayr zu Lauingen und der dortigen Gemeindebevollmächtigten vom 11. v. M. wegen der von Seiten der Regierung des Oberdonaukreiſes verweigerten Beſtätigung des erſten für die ihm durch die Wahl zugedachte Stelle eines bürgerlichen Magiſtratsraths folgen nebſt Acten in Duplicate mit dem Auftrage, dem Beſchwerdeführer auf den Grund des §. 48. des Gemeindeedicts, dann des Art. 12. der Gemeinde-Wahlordnung, und der Beſtimmung vom 20. Juli 1832, welche die Brauer und Bierſchenker unter den für bürgerl. Magiſtratsrathsſtellen nicht zuläſſigen Gewerbtreibenden ausdrücklich benennt, die Abweiſung zu eröffnen.

München den 22. December 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 156

34257.

(Die Bürgermeiſterwahl zu Schönberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. November d. J., in Betreff der Bürgermeiſterwahl zu Schönberg, wird folgende Entſchließung ertheilt:

Wie bereits in der Miniſterialentſchließung vom 20. Juli 1832 Nr. 1697. bemerkt wurde, finden die Beſtimmungen des §. 48. Abſ. 4. des revidirten Gemeindeedictes

und des Art. 12. der Gemeinde-Wahlordnung, nach welchen die bürgerlichen Magiſtratsglieder nicht aus ſolchen Gewerben, die einer beſondern und ununterbrochenen Polizeiaufſicht unterworfen ſind, genommen werden ſollen, nur in ſo ferne Anwendung, als es in einer Gemeinde an einer Auswahl tauglicher Gemeindeglieder nicht gebricht. Da nun nach dem Berichte des Königlichen Landgerichts Grafenau vom 19. September d. J. auſſer dem bei der jüngſten auſſerordentlichen Zwiſchenwahl einſtimmig zum Bürgermeiſter gewählten Metzger Xaver Mühldorfer in der Marktgemeinde Schönberg kein Gemeindeglied ſich vorfindet, welches der Verwaltung der Stelle eines Bürgermeiſters daſelbſt nur mit einigem Erfolge vorzuſtehen im Stande wäre, ſo kann die Beſtätigung der bezeichneten Wahl um ſo weniger einem Anſtande unterliegen, als der Gewählte von 1818 bis 1830 die Stelle eines bürgerlichen Magiſtratsrathes bekleidet hat.

Die Königliche Regierung der Unterdonaukreiſes wird hiernach das Geeignete weiter verfügen.

München den 28. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XXVI. zu §. 50. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Rangverhältniſſe der Mitglieder oder Beamten des Magiſtrats.*)

§. 157.

395.

(Den Rang der Stadt- und Marktſchreiber betreffend.)

M. J. K.

Was unterm heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes in bezeichnetem Betreffe erlaſſen wurde, zeigt Folgendes.

Wir genehmigen die in eurem Berichte vom 18. November d. J. vorgetragene Anſicht, welcher zu Folge die Stadt- und Marktſchreiber den bürgerlichen Magiſtratsräthen im Range nachzugehen haben. Hienach ſind die beiden Stadtſchreiber zur Herrieden und Spalt auf ihre hieneben zurückfolgenden Vorſtellungen zu beſcheiden.

München, den 6. September 1818.

An

die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

*) Vergl. Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

§. 158.

10596.

(Rangverhältniſſe der Magiſtrate betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf euern Anfragebericht vom 5. Mai l. M. die Rangverhältniſſe der Magſtirate betreffend, nachſtehende Entſchließung:

Bei feierlichen Gelegenheiten in der Stadt Paſſau hat Unſere Regierung des Unterdonaukreiſes mit ihrem Geſammtperſonal, die Canzlei einſchlüſſig, den Vorrang, ihr folgen die nachgeordneten Stellen in den geeigneten Abtheilungen, eine jede ebenfalls mit ihrem geſammten Perſonal, und nach Unſern unmittelbaren Behörden trifft die Reihe den Magiſtrat als ſtädtiſche Localbehörde.

Hienach iſt ſich zu achten.

Baden am 27. Juli 1819.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukeiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 159.

15164.

(Rangverhältniſſe der Magiſtrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 15. September l. J. eine Abſchrift der unterm 27. Juli d. J. über die Rangverhältniſſe der Magiſtrate an die Regierung des Unterdonaukreiſes erlaſſenen Entſchließung zu dem Ende mitgetheilt, um hiernach den Magiſtrat der Stadt Führt auf den zurückfolgenden Bericht vom 6. September d. J. unter dem Beiſatze zu beſcheiden, daß das Offiziercorps der Landwehr, die Gemeindebevollmächtigten, die Glieder des Armenpflegſchaftsrathes, und die Diſtrictsvorſteher in eben bezeichneter Reihe ſich an den Magiſtrat anzuſchließen haben, die Löſung der übrigen Fragen aber einen allgemeinen Rangordnung vorbehalten ſey.

München den 12. Dezember 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Kreisregierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 160.

3010.

(Die Rangſtühle in der Kirche zu Windsheim betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die unmittelbar eingereichten Vorſtellung des Stadtmagiſtrates zu Windsheim, vom 14. v. Mts. die Rangſtühle in der dortigen Haupt- und Stadtkirche betreffend, wird andurch verordnet:

1) Da die ehemaligen Municipalräthe, welche nicht in den Magiſtrat gekommen ſind, in die Claſſe der Bürger zurücktreten, die Officiere der Landwehr aber, auſſer dem Dienſte und bei Feierlichkeiten, keinen Rang vor andern Bürgern haben, ſo gebührt auch beiden kein Rangſtuhl in der Kirche.

2) Bei Feierlichkeiten iſt die Rangordnung, wie ſolche in der Verfügung vom 12. December v. Js. bei einer ähnlichen Veranlaſſung in Fürth beſtimmt worden, zu beobachten, wornach ſich auch in Anſehung der Kirchenſtühle zu richten iſt.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes hat den Magiſtrat der Stadt Windsheim hienach zu beſcheiden.

München den 16. Mai 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Nachricht dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 161.

11699.

(Rangſtreit zwiſchen den Magiſtrat der Stadt Fürth, und dem dortigen Zolleinnehmer betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 1. Auguſt laufenden Jahres zwiſchen dem Magiſtrat der Stadt Fürth, und dem dortigen Zolleinnehmer betreffend, unter Remiſſion der Belege erwiedert, daß die Magiſtratsglieder und Gemeindebevollmächtigten der genannten Stadt den Vorrang gegen den dortigen Mautſtationiſten und Zolleinnehmer bei feierlichen Gelegenheiten unbedenklich behaupten ſollen.

München, den 18. December 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 162.

18050.

(Rangordnung der bürgerlichen Magiſtratsräthe unter ſich betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 28. November v. Js. die Rangordnung, der bürgerlichen Magiſtratsräthe unter ſich betreffend, hiedurch erwiedert:

daß den bürgerlichen Magiſtratsräthen, welche durch das Loos ausgetreten, jedoch als Magiſtratsräthe neuerlich gewählt worden ſind, nicht ihr voriger, ſondern derjenige Platz angewieſen ſey, welchen ſie durch die neue Wahl erlangt haben, weil die nach dem Looſe verbliebenen Magiſtratsräthe in die erledigten Stellen von Rechtswegen ſogleich vorrücken, und die erſte Hälfte zum Austritt nach Umfluß der nächſten drei Jahre geſetzlich beſtimmt iſt.

München den 4. Februar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 163.

12521.

(Die Beſchwerde des Forſteiförſters Auguſtin Richter von Weiſſenſtein gegen den Marktsmagiſtrat in Regen, wegen des Vorrangs rückſichtlich der perſönlichen Beiwohnung der Frohnleichnamsproceſſion betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, werden die Beilagen ihres Berichts vom 27. v. Mts. die Beſchwerde des Forſteiförſters Auguſtin Richter von Weiſſenſtein gegen den Marktsmagiſtrat in Regen, wegen des Vorranges rückſichtlich der perſönlichen Beiwohnung der Frohnleichnamsproceſſion betreffend, mit dem Auftrage remittirt, das Rangverhältniß bei ähnlichen Feierlichkeiten, den Anſichten des Landgerichts gemäß, in der Art feſtzuſetzen, daß ſich die im unmittelbaren Staatsdienſte befindenden Individuen dem Landgerichte anſchließen.

München den 21. September 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 164.

18222.

(Die Rangverhältniſſe der bürgerlichen Magiſtratsräthe unter ſich betreffend).

Auf Befehl ſeiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 20. November v. Js. unter Remiſſion der Belege erwiedert, daß die Rangverhältniſſe der bürgerlichen Magiſtratsräthe unter ſich lediglich nach der Zeit der Wahlen, in deren Folge ſie in den Magiſtrat getreten ſind, und bei gleicher Eintrittszeit nach der Zahl der in einem ununterbrochenen Wahlacte erhaltenen Stimmen bemeſſen werden können, nachdem dieſe Magiſtratsräthe nicht auf Lebensdauer angeſtellt, ſondern nur für die Dauer von ſechs Jahren berufen werden, und nach Umfluß dieſer Periode geſetzlich austre-

ten müſſen, wodurch nicht nur ihre Dienſtesobliegenheiten, ſondern auch ihre Befugniſſe aufgehoben werden.

Hieraus geht von ſelbſt hervor, daß die früheren Rangverhältniſſe eines ausgetretenen bürgerlichen Magiſtratsrathes bei deſſen neuerlicher Berufung zur Function durch eine neue Wahl nicht berückſichtigt werden können.

Dieſe im Gemeindeedict vom 17. Mai und in der Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818 begründete Anſicht muß um ſo mehr feſtgehalten werden, als darauf die Ordnung des Austrittes der erſten oder ältern Hälfte bürgerlicher Magiſtratsräthe bei den ordentlichen Erſatzwahlen beruht.

Daß die Erſatzmänner immer an die Plätze derjenigen Individuen geſetzt werden ſollen, für welche ſie zum Gemeindedienſt berufen werden. um Zweifel und Irrungen bei dem geſetzlichen Austritt zu beſeitigen, iſt der Königlichen Regierung bei andern Gelegenheiten ſchon bemerkt worden.

München den 19. Februar 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 165.

22094.

(Die Rangverhältniſſe der Landwehroffiziere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den gemeinſamen Antrag der Königl. Regierung und des Landwehrcommandos des Rezatkreiſes im oben bezeichneten Betreffe vom 30. Sept. v. J. wird zur Entſchließung erwiedert, daß die Landwehrbataillons-Commandos, als den Kreisſtellen unmittelbar untergeordnete und den Landgerichten coordinirte Behörden den Rang von Diſtricts-Polizeibehörden behaupten, wonach ſich das Wechſelverhältniß der Landwehr und der Magiſtrate hinſichtlich derjenigen Orte, in welchen die Letztern den Königlichen Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeben ſind, von ſelbſt ergiebt.

Dieſes wird der Königlichen Regierung und dem Landwehrcommando des Rezatkreiſes zur weitern Verfügung mit dem Anhange eröffnet, daß der Königlichen Regierung und dem Landwehrcommando gleiche Ausfertigung zugegangen ſey.

München, den 11. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung und das Landwehrcommando des Rezatkreiſes alſo ergangen.

B. Perſönliche und Dienſtesverhältniße der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats*)

§. 166.

4711.

(Feſtgeſetzte Dienſtzeit der Magiſtratsglieder und Gemeindeausſchüſſe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf ihren im rubricirten Betreffe erſtatteten Bericht vom 6. März l. J. erwiedert:

daß Glieder der Magiſtrate und Gemeindeausſchüſſe, die im Edicte über das Gemeindeweſen vom 17. Mai 1818 §§. 50. 79. und 80. feſtgeſetzte Dienſtzeit auszuhalten haben, wenn ſie die im §. 77. bezeichneten Entſchuldigungsurſachen nicht nachzuweiſen vermögen, oder der Austritt nicht in Folge der Beſtimmung des §. 78. erfolgen muß.

München, den 3. April 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 167.

8770.

(Anwendung der Pragmatik für den Staatsdienſt auf das Perſonal der Magiſtrate.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem gemäß §. 50. des Edictes über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 nur die rechtskundigen Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe, wenn ſie an ihren Stellen nach Umfluß der erſten drei Dienſtjahre durch eine neue Wahl beſtätigt werden, analog in die Verhältniſſe der unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener eintreten, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß eine gleiche Anwendung dieſer beſchränkenden Beſtimmung auf das Canzleiperſonal der Magiſtrate nicht ſtattfinden könne.

Dieſes wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes auf ihren Bericht vom 29. Mai l. J. hiedurch unter dem Beiſatze erwiedert, daß der §. 54. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit auf das Canzleiperſonal der Magiſtrate offenbar nicht bezogen werden könne, und daß der Magiſtrat in Paſſau bei der Anführung des §. 54. auch den §. 56. nicht hätte auſſer Acht laſſen ſollen.

München den 10. Juli 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

*) vergl. auch Miniſterialentſchließung vom 5. Januar 1834. Nr. 25640. (§. 694. unten.) Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (ſ. §. 7. S. 107. oben.)

§. 168.

2816.

(Die Standes- und Gehaltsverhältniſſe der rechtskundigen Magiſtratsglieder in Erlangen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 13. Februar l. J. die Standes- und Gehaltsverhältniſſe der rechtskundigen Magiſtratsglieder in Erlangen betreffend, unter Remiſſion der Beilagen erwiedert:

daß die deutlichen Beſtimmungen des §. 50. des Edicts über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden einer Erläuterung nicht bedürfen, ein Ausſchluß der rechtskundigen Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe von der Bewerbung um Stellen im Staatsdienſte und von deren Erlangung nirgends ausgeſprochen, übrigens aber eine nähere Beſtimmung der Rangverhältniſſe weder hiefür noch für die Annahme oder Ablehnung angebotener Gemeindeſtellen erforderlich ſey, nachdem hiebei lediglich die Qualification des Bewerbers oder der freie Wille des Gewählten entſcheiden kann.

München den 29. April 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 169.

7842.

(Das Benehmen des Bürgermeiſters Kammerer und des Magiſtratsraths Silverio in Kraiburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., werden die untern 25ten Mai l. Js. vorgelegten Acten, das Benehmen des Bürgermeiſters Kammerer und des Magiſtratsraths Silverio in Kraiburg betreffend mit der Entſchließung zurückgeſendet:

daß die Glieder eines Magiſtrats von geſetzlichen Beſtimmungen rückſichtlich ihrer Dienſtesverhältniſſe nicht diſpenſirt und von ihren Stellen nicht anderes, als auf den Grund der einſchlägigen Geſetze und Verordnungen entfernt werden können.

München, den 23. Juli 1821.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 170.

17525.

(Stempel von Urkunden über Anſtellungen im Gemeindedienſt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Innern wird auf ihren

Bericht vom 26ten November v. Js., Stempel von Urkunden über Anſtellungen im Gemeindedienſt betreffend, unter Remiſſion der Beilage erwiedert,

daß den rechtskundigen Bürgermeiſtern und den rechtskundigen Magiſtratsräthen, ſobald ſie durch die zweite Wahl beſtätigt ſind, dann den übrigen im Gemeindedienſt auf Lebenszeit angeſtellten Individuen förmliche Certificate hierüber durch die Magiſtrate zugefertigt, und mit dem treffenden Gradationsſtempel nach der einſchlägigen Verordnung vom 18ten Dezember 1812, verſehen ſeyn müſſen, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß Stempelgebühren, welche ſolche Individuen für frühere Anſtellungen oder Gehaltszulagen, bereits entrichtet haben, bei dem Stempel zu neuen Certificaten in Abrechnung gebracht werden.

München, den 3. Februar 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes K. d. J. in Augsburg alſo ergangen.

§. 171.

1347.

(Die Entlaſſung der Bürgermeiſter aus der Klaſſe der Bürger vor Ablauf der geſetzlichen Dienſtzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J. wird die Beilage des Berichts vom 13. Januar l. Js. die Entlaſſung der Bürgermeiſter aus der Claſſe der Bürger vor Ablauf der geſetzlichen Dienſtzeit betreffend, unter dem Bemerken remittirt, daß die geſtellte Anfrage durch Verbindung des §. 19. Nr. 2. mit §. 77. des Gemeindeedicts leicht zu löſen, und eine Beſchränkung des Art. 66. der Gemeindewahlordnung auf die rechtskundigen Bürgermeiſter nicht zuläſſig ſey.

München den 9ten März 1823.

Note. Zur Erläuterung iſt zu bemerken, daß angefragt worden war, ob ein Bürgermeiſter, welcher die im §. 48 des Gemeindeedicts bezeichnete höhere Qualification nicht beſitzt, das Recht habe, vor Ablauf der 6jährigen Dienſtzeit ſeine Entlaſſung zu fordern.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 172.

1561.

(Auszeichnung der Diſtrictsvorſteher in Städten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät wollen auf den gerichtlichen Antrag der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes vom 31. v. M. genehmigen, daß zur erhöhten Wirkſamkeit des Diſtrictsvorſteheramts in größern Städten,

1) die Wohnung jedes derſelben durch eine Tafel kennbar gemacht, dann
2) für die Diſtrictsvorſteher ſelbſt, während ihrer Amtsthätigkeit ein Functionszeichen (beſtehend in einem am Kleide zu befeſtigenden kleinen vergoldeten Stadtwappen-Schild) beſtimmt werde.
3) Was den weitern Antrag über die Wahl der Diſtrictsvorſteher betrifft, ſo kön-

nen zwar dieſelben aus der Normalzahl der Höchſtbeſteuerten ihres Diſtricts, jedoch nur für den Fall beſtellt werden, wenn unter den Bewohnern desſelben Diſtricts qualificirte — zur Normalzahl der Höchſtbeſteuerten der ganzen Gemeinde gehörige Individuen ſich nicht finden ſollten, endlich

4) bleibt es der Kreisregierung überlaſſen, nach ihrer eigenen Competenz eine durch Verkleinerung der Diſtricte nothwendig werdende Vermehrung der Diſtrictsvorſteher eintreten zu laſſen.

Hienach iſt das Weitergeeignete zu verfügen.

München den 19. Februar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

Nachricht den ſämmtlichen Kreisregierungen mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes zur Kenntniß und Nachachtung.

§. 173.

17671.

(Das Geſuch des Wolfgang Aigner in Paſſau um Diſpenſation vom Antritt der Stelle eines bürgerlichen Magiſtratsrathes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc. — — — — — — — — — — — — — — — — —

Hiebei wird der Königl. Regierung bemerkt, daß ſie ſich die Vertretung oder Bevorwortung von Geſuchen, welche auf Ausnahmen von beſtehenden allgemeinen Geſetzen gerichtet ſind, für die Zukunft gänzlich zu enthalten habe. —

München den 6. Februar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 174.

8094.

(Die Erneuerung der wahlrechtskundigen Magiſtratsglieder in München betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 13. Juni l. Js. die Erneuerung der Wahl rechtskundiger Magiſtratsglieder in München betreffend erwiedert, daß dieſelbe dieſen Gegenſtand aus eigener Competenz zu entſcheiden habe. Uebrigens wird die Königliche Regierung auf folgende Puncte aufmerkſam gemacht.

46*

1.

Der vormalige Bürgermeiſter von Utzſchneider iſt in der Allerhöchſten Entſchließung vom 27. October 1818 §. 6. lit. b. nach den Beſtimmungen des erſten, dritten und vierten Abſatzes §. 50. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 deswegen behandelt worden, weil er aus der Claſſe der gewerbtreibenden Gemeindeglieder gewählt wurde, und ſeine Subſiſtenz ſchon geſichert war, ohne einer bleibenden Anſtellung im Gemeindedienſte mit ſtandesmäſſiger Beſoldung zu bedürfen.

2.

So wie der §. 48 des Gemeindeedicts nur einen Bürgermeiſter bezeichnet, welcher die höhere Qualification beſitzen und nachweiſen muß, ſo iſt auch im zweiten Abſatze §. 50. desſelben Edicts nur von dieſem Bürgermeiſter in der einfachen Zahl die Rede.

Da jedoch einer Stadtgemeinde erſter Claſſe nach einer von der Königlichen Regierung ſelbſt angenommenen doctrinellen Interpretation der Beſtimmungen §. 48. des Gemeindeedicts und Art. 14. der Wahlordnung nicht verweigert werden kann, zwei Bürgermeiſter mit der höheren Qualification zu wählen, ohne hiebei rückſichtlich des einen Bürgermeiſters auf die Claſſe der gewerbtreibenden Gemeindeglieder beſchränkt zu ſeyn, ſo wird ihr nicht wohl verweigert werden können, dieſe beiden Bürgermeiſter, wie der Fall in der Stadt Würzburg wirklich beſteht, nach dem 2. Abſ. im §. 50. des Gemeindeedicts zu behandeln, vorausgeſetzt, daß ſie zur Claſſe der gewerbtreibenden Gemeindeglieder nicht gehören, und daß die zur ſtandesmäſſigen Beſoldung ſtändiger Gemeindebeamten erforderlichen Mittel nachgewieſen werden können.

3.

Der rechtskundige Bürgermeiſter, welcher ausdrücklich nur für die Dauer von ſechs Jahren gewählt worden iſt, und die Wahl angenommen, dann die Beſtätigung erlangt hat, wird auf den 2. Abſ. im §. 50. des Gemeindeedicts ſich nicht berufen können, wenn er auch zur Claſſe der gewerbtreibenden Gemeindeglieder nicht gehört.

4.

Der rechtskundige Magiſtratsrath, welcher zur Stelle eines Bürgermeiſters durch giltige Wahl, ohne ausdrückliche Beſchränkung auf eine ſechsjährige Dienſteszeit, berufen worden iſt, wird nach dem zweiten Abſatze im §. 50. des Gemeindeedicts, vorbehaltlich ſeiner allenfalls ſchon erworbenen Rechte in Beziehung auf Ständigkeit im Gemeindedienſte behandelt werden müſſen.

Analog wird rückſichtlich untergeordneter Gemeindebeamten zu verfahren ſeyn, wenn dieſelben zu den Stellen rechtskundiger Magiſtratsräthe durch ordentliche Wahl ohne Vorbehalt berufen worden ſind.

Die Königliche Regierung hat das Geeignete nunmehr ſelbſt anzuordnen und eintretenden Falls die Gemeindebevollmächtigten unbeſchadet ihrer Wahlfreiheit auf die Standes und Dienſtesverhältniſſe der betheiligten Individuen und, inſoferne dieſelben ihre Ständigkeit im Gemeindedienſte durch ihre vorigen Stellen bereits erlangt haben, auf die Folgen

aufmerkſam machen zu laſſen, welche aus der Wahl anderer Individuen für die befraglichen Stellen in dienſtlicher und ökonomiſcher Beziehung entſtehen würden.

München, den 18. Juli 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 175.

3421.

(Die Wahl der Wiederbeſetzung der Stelle des erſten rechtskundigen Magiſtratsrathes in Erlangen betreffend.)

L. K.

Wir ertheilen Euch auf den Bericht vom 26. Februar l. Js. die Entſchließung, daß die unterm 18. desſelben Monats vorgenommene Wahl des zweiten rechtskundigen Magiſtratsraths Philipp Heim in Erlangen zur Stelle des erſten rechtskundigen Magiſtratsraths dortſelbſt genehmigt ſey.

Wir finden Uns jedoch veranlaßt, hiebei im Sinne des Gemeindeedicts vom 17. Mai, dann der Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818 ausdrücklich zu erklären, daß dieſe Wahl vorerſt nur eine proviſoriſche Vorrückung des rechtskundigen Magiſtratsrathes Heim von der zweiten in die erſte noch nicht definitiv erledigte Stelle erſte Categorie zu Folge haben könne, und daß die erſte Stelle, welche der rechtskundige Bürgermeiſter Lammers bis zum 30. November v. Js. in definitiver Eigenſchaft bekleidet hat, demſelben zur Vermeidung von Mehrausgaben der Gemeindecaſſe auf Activitäts- oder Quiescenzgehälter für den Fall vorbehalten bleiben müſſe, wenn er für die Stelle eines Bürgermeiſters nach Verfluß von drei Jahren durch eine neue Wahl nicht beſtätigt werden ſollte.

Hiernach habt ihr unter Rückempfang der vorgelegten Acten das Geeignete zu verfügen.

München am 20. März 1828.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht hievon der Redaction des Regierungsblattes im Auszuge des erſten Abſatzes zur Bekanntmachung.

§. 176.

2497.

(Die dem Magiſtratsrathe N. N. verſagte Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es verlautet, daß der bürgerliche Magiſtratsrath N. N., dem Seine Majeſtät Allerhöchſtihre Bewilligung zum Eintritt in die Kammer nicht zu ertheilen ſich veranlaßt gefunden haben, durch die Reſignation ſeiner Stelle das Dienſtverhältniß aufzuheben beab-

ſichtige, aus welchem deſſen Verbindlichkeit zur Einholung der Königlichen Bewilligung hervorgegangen iſt.

Gleichwie nun keinem in öffentlichen Dienſtverhältniſſen ſtehenden Individuum die Ausübung des Rechtes, ſeine Entlaſſung zu nehmen, ſoweit dasſelbe begründet erſcheint, bei Erfüllung der geſetzlichen Bedingungen auf irgend eine Weiſe beſchränkt oder erſchwert werden ſoll, ſo kann und darf aber auch nicht zugegeben werden, daß von den zu Gemeindeſtellen gewählten Individuen ein Recht angeſprochen und ausgeübt werde, welches denſelben nach klarer Vorſchrift des Gemeindeedicts §§. 19 und 77. und der Gemeindewahlordnung Art. 17. im Allgemeinen nicht zuſteht.

Die Königliche Kreisregierung wird daher, wenn der Magiſtratsrath N. N. ſeine Entlaſſung aus dem Magiſtrate nachſuchen ſollte, auf der Nachweiſung einer geſetzlichen Entſchuldigungsurſache unabweichlich beſtehen.

München den 12. Februar 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 177.

12074.

(Die Qualificationsbücher über die Staatsdienſtadſpiranten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 29. v. pr. 10. d. M., die Herſtellung der Qualificationsbücher der geprüften Staatsdienſtadſpiranten betreffend, wird erwiedert:

Die als rechtskundigen Räthe bei Magiſtraten zweiter Claſſe zum erſtenmale gewählten Rechtscandidaten, welche während der Dauer des Proviſoriums ihre Bewerbung um Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſt fortſetzen, ſind mit jenen Noten, die ſie in der letzten ihrer Wahl vorhergegangenen Verwendung erhalten haben, in die Qualificationsliſte einzuſtellen.

Während ihrer Function in ſolcher Eigenſchaft bleiben die auf dienſtliche Befähigung zunächſt bezüglichen Noten ausgeſetzt, jedoch müſſen die Rubriken „Conduite," dann beſondere Qualification in Hinſicht auf wiſſenſchaftliche Beſtrebungen," und jene der „Bemerkungen" nach den von den Adſpiranten beizubringenden amtlichen Zeugniſſen oder ſonſtigen Nachweiſen und Wahrnehmungen ausgefüllt werden.

Wiederholt gewählte und definitiv gewordene rechtskundige Magiſtratsräthe eignen ſich nicht mehr in die befraglichen Qualificationsbücher, und ihre Geſuche um Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſte ſind nach höhern Geſichtspuncten in der Concurrenz mit andern Competenten ähnlicher Categorie zu würdigen.

München den 24. Juni 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes alſo ergangen.

§. 178.

1971 5.

(Die Vorſtellung des Bürgermeiſters Klar zu München, wegen Gehaltserhöhung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes erhält die Beilagen ihres Berichtes vom 18. d. M. mit dem Bemerken zurück, daß in allen dem Wirkungskreiſe der Magiſtrate zugewieſenen Gemeindeangelegenheiten die collegiale Berathung und Beſchlußfaſſung, ſo wie die Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, in ſo weit eine ſolche überhaupt geſetzlich nothwendig iſt, in den Beſtimmungen des Gemeindeedicts und der Inſtruction über die Geſchäftsführung der Magiſtrate begründet iſt, ſonach nicht umgangen werden kann.

München den 28. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 179.

19992.

(Die Wahl eines vierten rechtskundigen Magiſtratsraths in München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus der zurückfolgenden Beilage des Berichts vom 29. v. M., die Wahl eines vierten rechtskundigen Magiſtratsrathes in München betreffend, iſt entnommen worden, daß der Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt München den Vollzug der Allerhöchſten Entſchließung vom 27. Mai l. J. gleichen Betreffes bezüglich der analogen Anwendung des §. 21. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde beanſtände.

Der §. 50. Abſchn. 2. des revidirten Gemeindeedictes überträgt den Gemeindebeamten höherer Qualification nicht nur die Vortheile und Rechte, ſondern auch die Obliegenheiten der unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener und unter dieſen Obliegenheiten auch die Pflicht der Nichtausübung bürgerlicher Gewerbe.

Schon die frühere Geſetzgebung (Anmerk. zu Cod. civ. P. V. cap. 24. §. 13.) hat nämlich allen öffentlichen Beamten die Ausübung bürgerlicher Gewerbe aus der zweifachen Rückſicht unterſagt, weil dieſelben ausſchließend ihrem Berufe angehören und ihm zu keiner Zeit durch heterogene Nebengeſchäfte entzogen werden ſollen, dann, weil ihre dienſtliche Stellung und die damit verbundenen Obliegenheiten nothwendig jedes gewerbliche Verhältniß ausſchließen, welches eine für die Untergebenen nachtheilige Befangenheit in der Ausübung der amtlichen Befugniſſe befürchten läßt. Aus dieſen ausdrücklich ausgeſprochenen Gründen ging das Verbot in die Staatsdiener-Pragmatik vom 1. Januar 1805 und in die IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde über, und bildet ſonach einen Beſtandtheil der Geſetze, welche die Verhältniſſe der Staatsdiener beſtimmen. Das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 ordnete den Magiſtraten rechtskundige Beamten bei, welche ausſchließend für den Dienſt der Gemeinde, gleichwie die unmittelbaren Staatsdiener ausſchließend für den Dienſt des Staates beſtimmt waren, ſonach auch nach gleichen Rückſichten behandelt werden mußten, wenn einer Seits dem Dienſte die nöthige Beförderung und anderer Seits dieſen Beamten die erforderliche Subſiſtenz geſichert werden wollte. Aus dieſer Erwägung ging die Anordnung hervor,

daß die Gemeindebeamten höherer Qualification, wenn ſie in ihren Stellen beſtätigt werden, analog in die Verhältniſſe der unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener treten.

Da nun der Ausdruck des Geſetzes eben ſo wenig als die Entſtehungsgründe einen Zweifel darüber zulaſſen, daß hiedurch die analoge Anwendung der Beſtimmungen über Rechte und Pflichten der unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener auf die Gemeindebeamten höherer Qualification ausgeſprochen iſt, ſo beſteht kein Grund, den Aufſchub des Vollzuges der obenerwähnten Allerhöchſten Entſchließung zu geſtatten und die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird demzufolge nicht ſäumen in deſſen Gemäßheit unter angemeſſener Beachtung der aus dem proviſoriſchen Dienſtverhältniſſe hervorgehenden beſonderen Rückſichten das weitere Geeignete zu verfügen und den Vollzug binnen 4 Wochen nachzuweiſen.

München den 12. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 180.

20007.

(Die Beſchwerde des Bürgermeiſters Dr. Brügel in Regensburg, deſſen Dienſtes- und Beſoldungsverhältniſſe, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreiſes erhält anliegend eine Vorſtellung des erſten Bürgermeiſters in Regensburg Dr. Brügel vom 30. v. M., deſſen Dienſt- und Beſoldungsverhältniſſe betreffend, mit nachſtehender Entſchließung:

Gleichwie die rechtskundigen Bürgermeiſter und Räthe gemäß §. 50. Abſchn. 2. des Gemeindeedictes und Art. 65. der Gemeindewahlordnung nach Ablauf von drei Jahren ſich einer zweiten Wahl zu unterwerfen haben, und nicht durch dieſe Dienſteszeit allein, ſondern erſt durch die Wiedererwählung Ständigkeit ihrer Stelle erlangen, ſo ſind ſie dagegen nicht durch dieſen Zeitablauf allein, ſondern erſt in Folge der Nichtwiedererwählung ihrer Stellen enthoben.

Wird aus irgend einer nicht von ihnen verſchuldeten Urſache die Wahl über die vorſchriftsmäßige Zeit hinaus verſchoben, ſo bleiben ſie bis zu deren Vornahme, oder bis zu einer die gänzliche Unterlaſſung der Wahl geſetzgemäß ſanctionirenden Verfügung in ihrem bisherigen Dienſtverhältniße. ꝛc. ꝛc.

München den 12. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 181.

7455.

(Die Beſchwerde mehrerer Bürger von Dünkelsbühl, wegen der Wahl und Beſtättigung des Bürgermeiſters Raab betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. Januar d. J. in Betreff der Beſchwerde mehrerer

Bürger von Dinkelsbühl wegen der Wahl und Beſtätigung des Bürgermeiſters Raab, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes Kammer des Innern Folgendes eröffnet.

Der Eintritt eines Bürgermeiſters in die analogen Verhältniſſe der unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener in Folge einer nach 3jähr. Proviſorium wiederholten und beſtätigten Wahl, iſt nach §. 50 Abſ. 2. des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818, ſo wie des revidirten Gemeindeedictes immerhin durch die im §. 48. dieſes Geſetzes vorgeſchriebene Qualification, nämlich die Vollendung der akademiſchen Studien, und die mit entſprechendem Erfolge beſtandene Concursprüfung bedingt.

Da nun der im Jahre 1828, als Bürgermeiſter der Stadt Dinkelsbühl gewählte vormalige Stadtcommiſſariatsofficiant Auguſt Raab dieſe Qualification nicht beſitzt, ſo konnten die angeführten Beſtimmungen des Gemeindeedictes auf denſelben eine Anwendung nicht finden. Es iſt demnach auch durch die nach Ablauf der erſten drei Dienſtjahre im Jahre 1831 ſtattgefundene wiederholte Wahl zur Bürgermeiſterſtelle und die nachgefolgte Beſtätigung für denſelben ein Dienſtesdefinitivum nicht begründet worden, da dieſer Wahl und Beſtätigung die Wirkung nicht zukömmt, von beſtimmten Geſetzesvorſchriften zu diſpenſiren und Rechte zu ertheilen, zu welchen das Geſetz die zu Berechtigenden unfähig erklärt.

Die Allerhöchſte Entſchließung vom 22. November 1821, die ordentlichen Erſatzwahlen für die Gemeindeſtellen der Stadt Nürnberg betreffend, konnte auf die Wahl des Bürgermeiſters Raab eine Anwendung nicht finden, da hierin lediglich von den bei den erſten Gemeindewahlen im Jahre 1818 gemäß §. 52 des Gemeindeedicts und Art. 14 der Gemeindewahlordnung als Bürgermeiſter oder rechtskundige Räthe eingetretenen nicht rechtskundigen Comunal- und Stiftungs-Adminiſtratoren unter der Bezeichnung „geſchäftskundige" die Sprache iſt."

Die Entſchließung der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern vom 20. September 1831, wodurch die wiederholte Wahl des Bürgermeiſters Raab, und zwar mit der Folge der Ständigkeit in ſeiner Stelle beſtätiget wurde, muß hiernach um ſo mehr als nichtig aufgehoben werden, als dem Bürgermeiſter Raab ſelbſt die durch §. 48. des Gemeindeedictes vorgeſchriebene Anſäſſigkeit auf einer im Gemeindebezirke gelegenen Realität fehlte, und derſelbe auch inzwiſchen dieſer Vorbedingung nicht Genüge geleiſtet hat Es hat demnach bei Gelegenheit der nächſten ordentlichen Gemeindeerſatzwahlen, bis wohin Bürgermeiſter Raab in ſeiner Function zu verbleiben hat, auch die erneuerte Wahl eines Bürgermeiſters der Stadt Dinkelsbühl ſtatt zu finden.

Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München am 1. Mai 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 182.

31774.
(Die Recursbeſchwerde des Martin Hörmann zu Pfronten wegen verweigerter Beſtätigung deſſelben als gewählten Gemeindevorſteher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. v. M. und Jahres im unterbezeichneten Betreffe wird der

Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern bemerkt, wie Augenleiden kein abſoluter geſetzlicher Ausſchließungsgrund von dem Amte eines Gemeindevorſtehers ſind, daß Aemter des Vertrauens nicht ohne äußerſte Noth den Männern des Vertrauens entzogen werden dürfen und wie die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, kein Bedenken trug; den verdienſtvollen Martin Hörmann ungeachtet ſeiner bereits zwei Jahre andauernden Augenleiden zu Verſehung des Gemeindevorſteheramtes geeignet zu finden, und er dieſe Stelle in der That trotz dieſes Uebels zur Zufriedenheit nicht allein ſeiner Gemeinde, ſondern auch der ihm vorgeſetzten Behörden verſehen konnte, auch aus dieſen Leiden kein Motiv zu Verweigerung der Beſtätigung abgeleitet werden könne, wie daher nicht der Fall der Beſtätigungsverweigerung, wohl aber jener der im Einklange mit der Gemeinde und mit Hörmann ſelbſt zu treffenden Fürſorge dafür gegeben erſcheine, daß bezüglich der Atteſtationen u. ſ. w. genügende Sicherheit etwa durch Mitunterzeichnung und Mithaftung des Gemeindepflegers getroffen werden kann. Die vorgelegten landgerichtlichen Acten folgen zurück und es wird der Anzeige des Verfügten entgegengeſehen.

München den 4. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 183.

28787.
(Die Unterſuchung gegen Joſeph Norwald zu Herrieden wegen Widerſetzung resp. die Anwendung der ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen über Verbrechen und Vergehen wider die Obrigkeit auf Gemeindebehörden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 13. Oktober v. J. und unter Beziehung auf die Entſchließung vom 5. April lauf. Js. in dem bemerkten Betreffe empfängt die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, die von dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz an das königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis unterm 24. November d. J. erlaſſene, dem königlichen Staatsminiſterium des Innern mitgetheilte Entſchließung beiliegend zur Kenntnißnahme.

München den 25. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Abdruck der allegirten Entſchließung.
(Die Unterſuchung gegen Joſeph Norwald zu Herrieden wegen Wiederſetzung, resp. die Anwendung der ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen über Verbrechen und Vergehen wider die Obrigkeit auf Gemeindebehörden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 6. Februar l. J. anher vorgelegten und in der Anlage wieder zurückfolgenden Akten rubrizirten Betreffes hat das unterfertigte Staatsminiſterium

die Wahrnehmung geſchöpft, daß von dem königlichen Appellationsgerichte für den Rezatkreis unter Bezugnahme auf ein Allerhöchſtes Reſcript vom 4. Juni 1821 die Anſicht angenommen worden iſt, es könne den Gemeindebeamten und Dienern das Verbrechen und Vergehen der Widerſetzung gegen die Obrigkeit nur rückſichtlich ihrer Wirkſamkeit in Polizeiſachen nicht aber auch in Bezug auf ihre Wirkſamkeit in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten verübt werden.

Dieſe Anſicht ſcheint mit den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und insbeſondere mit dem oben allegirten Reſcripte vom 4. Juni 1821 nicht wohl vereinbar zu ſeyn.

Ganz unzweifelhaft handelt nämlich letzt bezeichnetes Reſcript blos von dem Vergehen der Amtsehrenbeleidigung, und es wurde darin lediglich ausgeſprochen, daß dieſes Vergehen an Magiſtratsperſonen in Städten und Märkten nur hinſichtlich ihrer polizeilichen Amtshandlungen an Vorſtehern von Ruralgemeinden aber gar nicht begangen werden könne, der ganz natürliche Grund dieſer Beſtimmung, (wie er nicht nur in dem mehr erwähnten Reſcripte vom 4. Juni 1821, ſondern auch in einem ſpätern, an das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreiſes in der Unterſuchungsſache gegen Simon Maierhofer von Bertolzheim wegen Amtsehrenbeleidigung ergangenen Allerhöchſten Reſcripte vom 20. März 1822 ausdrücklich ſich angegeben findet) liegt darin, weil nach Art. 405 Theil I. des Strafgeſetzbuches eine Beleidigung der Amtsehre nur an Staats- (d. h. Regierungs) Beamten begangen werden kann, durch den §. 67. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818. aber nur die Magiſtrate der Städte und Märkte, und zwar blos in ſo ferne ihnen die Localpolizei übertragen iſt, als Regierungsbeamte, die Vorſteher der Ruralgemeinden aber gar nicht als ſolche erklärt ſind.

Kaum bedarf es einer weitern Ausführung, daß dieſer Grund auf das, von dem Vergehen der Amtsehrenbeleidigung gänzlich verſchiedene Verbrechen und Vergehen der Widerſetzung gegen die Obrigkeit keine Anwendung leidet. Dieſer letztgenannte Reat wird nach Art. 315. Th. I. des Strafgeſetzbuches und den Anmerkungen nicht etwa blos an Regierungsbeamten, ſondern an obrigkeitlichen Perſonen überhaupt begangen. Daß aber auch die Gemeindebehörden, ohne Trennung ihres gemeindlichen und ihres polizeilichen Wirkungskreiſes, Obrigkeiten, und demnach ihre Beamten in beiden Cathegorien ihrer amtlichen Thätigkeit obrigkeitliche Perſonen ſeyen, kann im Hinblicke auf den, den Gemeindebehörden durch §. 55. bis 73. dann §. 100 bis 120. des revidirten Gemeindeedicts angewieſenen Wirkungskreis keinem gegründeten Zweifel unterliegen, indem dieſer Wirkungskreis eine Reihe von Functionen umfaßt, die den Charakter der Gemeindebehörden als Obrigkeiten genügend bezeichnen.

Vorzüglich klar geht die Eigenſchaft der Magiſtrate als Obrigkeiten auch in Gemeindeſachen aus den Beſtimmungen der §§. 55. bis 66., und wortdeutlich aus §§. 55. und 56. hervor.

Ueberdieß erklärt die Verordnung vom 29. October 1815. (Regierungsblatt pag. 881) ausdrücklich die Gemeindevorſteher als obrigkeitliche Perſonen, und die ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen über Widerſetzung gegen die Obrigkeit auf dieſelben anwendbar, ſie erklärt dieſes im Allgemeinen, ohne rückſichtlich ihrer Wirkſamkeit in Gemeinde-Angelegenheiten und in der Polizei-Verwaltung zu unterſcheiden, und wollte je in letzterer Beziehung ein Bedenken erhoben werden, ſo würde daſſelbe durch die Erwägung verſchwinden, daß die Gemeindevorſteher in der angeführten Verordnung unter

andern auch wegen der ihnen zuſtehenden Ausübung des Vermittlungsamtes, ſohin bezüglich einer ſolchen Function als obrigkeitliche Perſonen erklärt ſind, die ihrer Natur nach nicht zur polizeilichen Wirkſamkeit, ſondern zur amtlichen Thätigkeit in Gemeindeangelegenheiten gehört.

Was aber hier von Gemeindevorſtehern geſetzlich gilt, muß auch dem Magiſtratsperſonale um ſo mehr zukommen, als der amtliche Wirkungskreis der Magiſtrate ſowohl in Gemeinde- als Polizeigegenſtänden gegen jenen der Landgemeindeverwaltungen bedeutend erweitert iſt.

Das unterfertigte Staatsminiſterium findet ſich von Oberaufſichtswegen verpflichtet, unbeſchadet dem freyen richterlichen Ermeſſen, das Appellationsgericht für den Rezatkreis auf die vorſtehenden Bemerkungen zur Würdigung und Beobachtung in künftigen Fällen aufmerkſam zu machen.

München den 24. November 1837.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis ergangen.

C. Beſoldungen der Mitglieder des Magiſtrats.*)

§. 184.

58.

(Die Beſoldungen des Perſonals der Gemeindeverwaltungen in den Städten und Märkten betreffend.)

M. J. K.

Wir haben zwar die Regulirungen der Beſoldungen für das Perſonal der Gemeinde-Verwaltungen in den Städten und Märkten durch die Verordnung vom 17. Mai l. J. von dem Umfange der Städte und Märkte, von dem Verhältniſſe einer jeden Geſchäftsſtelle und von dem Ertrage des Gemeindevermögens abhängig gemacht, und hiernach die Ausmittlung und Begutachtung dieſer Beſoldungen, ohne ein allgemeines Regulativ feſtzuſetzen, den Gemeinden überlaſſen; da nun aber der oberſten Curatel die Pflicht obliegt, dafür zu ſorgen, daß die Comunalcaſſen nicht über ihre Kräfte beläſtiget werden, ſo haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Unſeren Regierungen das anliegende Regulativ für den höchſten Betrag der Beſoldungen unter folgenden Beſtimmungen mitzutheilen:

I.

Das bezeichnete Regulativ ſoll Unſeren Regierungen als Anhaltspunct zur Würdigung und Beſcheidung der einkommenden Gutachten über Beſoldungsanſätze für das Perſonal der Gemeindeverwaltungen in den Städten und Märkten dieſer Claſſe gegeben ſeyen.

*) Vergleiche Miniſterialentſchließung vom 28. Juli 1833. Nr. 19715. (ſ. §. 178. S. 365 oben.) ferner: Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (ſ. §. 7. S. 107. oben.)

II.

Das in dieſem Regulative enthaltende Maximum der Beſoldungen darf bei keiner Dienſtesclaſſe oder Stelle überſchritten werden, wenn gleich das Gutachten der Gemeinde auf eine höhere Beſoldung geſtellet wäre.

III.

Die unter dem feſtgeſetzten Maximum zu begutachteten Beſoldungen können bewilliget; jedoch dieſelben auch in dem Falle noch herabgeſetzt werden, wenn ſie aus dem Ertrage des Gemeindevermögens und aus den übrigen Zuflüſſen der Gemeindecaſſen offenbar nicht geleiſtet werden könnten.

IV.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird das nämliche Regulativ bei der Würdigung der Gutachtensberichte über die Beſoldungen für das Perſonal der Gemeindeverwaltungen in den Städten erſter Claſſe gleichfalls beobachten.

V.

Die von Unſeren Regierungen genehmigten Perſonal- und Gehaltsetats für die Städte zweiter und dritter Claſſe, dann für die Märkte ſind ſogleich nach ihrer Ausfertigung im Duplicat an Unſer Staatsminiſterium des Innern einzuſenden.

München den 3. Auguſt 1818.

An
die ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheines alſo ergangen.

Regulativ

des höchſten Betrages der Beſoldungen für das Perſonal der Gemeindeverwaltungen in Städten und Märkten.

Stellen.	Höchſter Betrag der Beſoldungen:				
	In den Städten: München, Augsburg und Nürnberg	In den übrigen Städten 1ſter Claſſe	2ter Claſſe	3ter Claſſe	In Märkten.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1) Bürgermeiſter auf Lebenszeit angeſtellt					
erſter	1800	1500	1000	800	—
zweiter	1400	1200	—	—	—
2) Bürgermeiſter auf die Dauer von ſechs Jahren erwählt	800	600	400	300	200
3) Rechtskundige Magiſtratsräthe					
erſter	1200	1000	850	—	—
zweiter	1100	900	800	—	—
dritter	1000	850	—	—	—
vierter	900	800	—	—	—
4) Techniſcher Baurath	850	800	—	—	—
5) Bürgerliche Magiſtratsräthe auf die Dauer von ſechs Jahren erwählt	400	300	200	100	50
6) Stadtkämmerer	1200	1000	—	—	—
7) Rechnungsführer	650	600	—	—	—
8) Secretär	650	600	—	—	—
9) Stadtſchreiber	—	—	800	600	—
10) Marktſchreiber	—	—	—	—	500

§. 185.

252.

(Die Wahlen der quiescirten Staatsdiener zu den Gemeindeverwaltungen betreffend.)

M. J. K.

Nachdem bei mehreren, in Folge Unſerer einſchlägigen Verordnung vom 5. Auguſt d. J. eingetretenen Wahlen für die Verwaltung der Gemeinden ſowohl bereits quiescirende Staatsdiener, als Individuen, deren Stellen durch die Aufhebung der Polizeidirectionen und Polizeicommiſſariate, dann der äuſſeren Diſtricts-Stiftungsadminiſtrationen für die Folge gänzlich erlöſchen, zu Bürgermeiſtern, Magiſtratsräthen, Pflegern, Gemeindevorſtehern, und anderen Stellen der Comunalverwaltung gewählt worden ſind, ſo haben Wir die hiebei zur Erörterung kommenden Fragen, wie es hinſichtlich der Quiescenzgehälter der bereits früher in die Ruhe geſetzten und der in ihren dermaligen Stellen auſſer Activität gekommenen Individuen, dann hinſichtlich des allenfallſigen Rücktrittes derſelben in ihren vorigen Quiescenzgehalt zu halten ſey, in umfaſſende Berathung nehmen laſſen, und Wir finden Uns auf den hierüber erſtatteten Vortrag bewogen, nachſtehende Grundſätze als Richtſchnur der Behandlung und Entſcheidung obiger Fragen feſtzuſetzen:

I.

Den ſämmtlichen in Folge des Edictes über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 in den Communaldienſt übertretenden Quiescenten des allgemeinen Finanz- und des Stiftungsvermögens werden vom Tage des Antrittes der neuen Function angefangen, von ihrem dermaligen Quiescenzgehalte drei Viertheile des etatsmäſſigen Geſammtgehaltes der neuen Stelle eingezogen, und ihnen nur das hiernach ſich allenfalls ergebende Surplus ihres dermaligen Quiescenzgehaltes aus jener Caſſe fortentrichtet, aus welcher bisher ihr ganzer Quiescenzgehalt gefloſſen iſt.

II.

Dieſes Verhältniß wird bei der Vorrückung eines ſolchen ehemaligen Quiescenten in eine etatsmäſſig höher beſoldete Stelle der Gemeindeverwaltung dergeſtalt beibehalten, daß fortan drei Viertheile des erhöhten Activitätsgehaltes von dem frühern Quiescenzgehalte in Abzug kommen müſſen.

III.

Wenn daher — als Beiſpiel — der Ruhegehalt eines Quiescenten 1800 fl. der etatsmäſſige Gehalt aus der Comunalcaſſe aber nur 1200 fl. betrüge, ſo würde er drei Viertheile des letztern folglich den jährlichen Betrag von 900 fl. an ſeinen Quiescenzgehalte verlieren und alſo neben dem auf das Communalvermögen radicirten Activitätsgehalte von 1200 fl. nur mehr 900 fl. aus jener Caſſe fortbeziehen, aus welcher früher ſein ganzer Quiescenzgehalt gefloſſen iſt.

Bei einer Vorrückung dieſes ehemaligen Quiescenten in ein etatsmäſſigem Gehalt von 1600 fl. würden 1200 fl. an dem früheren Quiescenzgehalte von 1800 fl. eingezogen, und neben einem Activitätsgehalte von 1600 fl. fortan ein Surplus von 600 fl. belaſſen.

Wenn aber z. B. der Ruhegehalt eines ſolchen Quiescenten in 700 fl., der Gehalt der neuen Stelle dagegen in 1000 fl. beſtünde, ſo würde in dieſem Falle der bisherige ganze Quiescenzgehalt dem Einzuge unterliegen.

IV.

Denjenigen bisherigen Quiescenten, welche bei der nächſten Wahl nicht mehr in die Gemeindeverwaltung gewählt werden ſollten, bleibt auf ihr vorläufiges Anſuchen der Rücktritt in ihren ganzen vormaligen Quiescenzgehalt aus dem Staatsärar oder den Stiftungen vorbehalten.

V.

Der bei der nächſten Wahl in dem Comunaldienſt definitiv beſtätigte Quiescent verliert zwar den Anſpruch des Rücktritts in ſeinen ganzen vormaligen Quiescenzgehalt; jedoch bleibt ihm das nach vorſtehendem Art. I. und II. treffende Surplus ſeines vormaligen Quiescenzgehaltes fortwährend verſichert.

VI.

Wir behalten Uns jedoch bevor einen ehemaligen Quiescenten, ſo lange er aus Unſerm Staatsärar oder aus einem anderen als dem Localſtiftungsvermögen noch ein Surplus bezieht, aus der proviſoriſchen ſowohl als definitiven Function bei der Gemeindeverwaltung zu jeder Zeit in Unſern Staatsdienſt wieder zurückzurufen, und derſelbe iſt dieſem Rufe nur in dem Falle nicht zu folgen verpflichtet, wenn er auf jenes Surplus für immer Verzicht leiſtet.

VII.

Die vorſtehenden Grundſätze finden nicht nur auf die bereits früher quiescirten, ſondern auch auf diejenigen in die Gemeindeverwaltung gewählten Beamten und Diener ihre volle Anwendung, welche durch die Aufhebung der Polizeidirection und Commiſſariate dann der äuſſern Stiftungsadminiſtrationen gegenwärtig auſſer Activität treten, oder deren Stellen ſonſt erloſchen ſind.

Bei dieſen Individuen iſt daher das treffende Ruhegehalt nach den pragmatiſchen Beſtimmungen und den beſtehenden Competenz Verhältniſſen vorerſt zu reguliren und dieſem Quiescenzgehalte das nach Art. I. und II. treffende Surplus zu bemeſſen.

VIII.

Gegenwärtige Beſtimmungen, nach welchen ſich Unſere Kreisregierungen in allen vorkommenden Fällen zu achten haben, und nach welchen auch bei Unſern Staatsminiſterium des Innern und der Finanzen verfahren werden wird, erklären Wir jedoch aus bewegenden Gründen nur für die erſten beiden Wahlen der Gemeindeverwaltungen als anwendbar, und ſie treten in Zukunft dergeſtalt auſſer Wirkung, daß die Quiescenzgehälter der in Folge der künftigen Wahlen in die Gemeindeverwaltungen übertretenden Beamten und Diener mit dem Tage dieſes Uebertrittes dem gänzlichen Einzuge unterliegen.

München den 26. October 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammer des Innern, mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes alſo ergangen.

§. 186.

9431.

(Remunerationen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens in den Städten und Märkten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes wird auf ihren Bericht vom 22. Juni l. J. erwiedert, daß den bürgerlichen Magiſtratsräthen beſondere Belohnungen für ihre Functionen bei der Verwaltung des Vermögens der Ortsſtiftungen nur in dem Falle bewilligt werden könnten, wenn dieſe Magiſtratsräthe eine Remuneration aus der Comunalcaſſe nicht beziehen, und die Ortsſtiftungen einen Beitrag in Comunalcaſſen zur Befriedigung der Geſammtexiſtenz der Magiſtrate nicht leiſten würden.

München den 18. Auguſt 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 187.

1950.

(Die Gehaltebezüge des rechtskundigen Magiſtratsraths Dietrich in Ansbach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Staatsrath, General-Kreiscommiſſär und Regierungs-Präſidenten Grafen von Drechſel wird auf den Bericht vom 31. Januar l. J. die Gehaltsbezüge des rechtskundigen Magiſtratsraths Dietrich in Ansbach betreffend, unter Remiſſion der Belege und Acten nachſtehende Entſchließung ertheilt:

I.

Im Art. X. der Verordnung vom 6. März 1817 die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens betreffend iſt ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die Koſten der Verwaltung des Stiftungsvermögens in den Municipalgemeinden auf mäſſige Beiträge in die Comunalcaſſen beſchränkt ſeyen.

Hiernach kann der Bezug einer Tantieme für die Verwaltung des Localſtiftungs-Vermögens in Ansbach überhaupt nicht geſtattet, am mindeſten aber in Beziehung auf den Localarmenfond zugegeben werden.

II.

Die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens in Ansbach muß nach den deutlichen Vorſchriften des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 §. 47. geführt, und unter die rechtskundigen dann bürgerlichen Magiſtratsglieder gehörig vertheilt werden.

Die bisherige Weigerung der bürgerlichen Magiſtratsräthe, ſich dieſem Verwaltungs-caſſe- und Rechnungsgeſchäfte zu unterziehen darf als verordnungswidrig nicht länger ſtatt finden.

III.

Sollten die Bürgermeiſter der Stadt Ansbach eine zweckmäſſige Vertheilung der

bezeichneten Geſchäfte nach Forderungen der angeführten Edictes und des Regulativs über die Geſchäftsführung der Magiſtrate nicht bewirken, ſo hat die Königliche Regierung von Obercuratel wegen ſelbſt einzuſchreiten.

IV.

Rückſichtlich der Caſſe- und Rechnungsgeſchäfte für den Localarmenfond iſt das Erforderliche im IIten Abſchnitt IV. Titel 2ten Cap. der Verordnung über das Armenweſen vom 17. November 1816 unzweideutig ausgeſprochen, und darnach haben ſich der Armenpflegſchaftsrath, dann der Magiſtrat in Ansbach gleichfalls zu achten.

V.

Die bürgerlichen Magiſtratsräthe, welche zu Caſſe- und Rechnungsgeſchäften des Stiftungs- oder Gemeindevermögens verwendet werden, können eine verhältnißmäſſige Remuneration aus der Comunalcaſſe anſprechen, welche der Magiſtrat zu begutachten, und die Obercuratel feſtzuſetzen hat.

— — — — — — — — — — —

München den 26. April 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Königlichen Staatsrath, General-Kreiscommiſſär, und Regierungspräſidenten, Grafen von Drechſel,
alſo ergangen.

§. 188.

14883.

(Die Procentbezüge für percipirte Renten des Stiftungs- und Gemeindevermögens betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung der Magiſtratsräthe zu Gaimersheim, Joſeph Brandl, Caſpar Kiermaier, Joſeph Sellbeck und Blaſius Kölbl vom 12. October d. J. folgt im anliegenden Duplicate mit der Entſchließung, daß das Normalreſcript vom 10. März 1820 über die Belohnung und Entſchädigung der Ausſchußmitglieder in Ruralgemeinden auf die zu den Caſſen-, und Rechnungsgeſchäften des Stiftungs- und Gemeindevermögens verwendeten bürgerlichen Magiſtratsräthe zwar nicht in Anwendung gebracht werden, daß jedoch dieſe Magiſtratsräthe eine verhältnißmäſſige Remuneration für dieſe Functionen aus der Comunalcaſſe anſprechen können, welche der Magiſtrat zu begutachten, und die Obercuratel feſtzuſetzen hat.

München den 20. December 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Kreisregierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 189.

18259.

(Die Wahl eines Bürgermeiſters in Ingolſtadt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Vorbehalte des zum bürgerlichen Bürgermeiſter gewählten Stadtſchreibers

Lonich zu Ingolſtadt in ſeine bisherige Stelle wieder einzutreten, wenn er als Bürgermeiſter nicht werde wieder gewählt werden, ſteht die klare Vorſchrift des Gemeindeedicts §. 50 entgegen, vermöge welcher Stadt- und Marktſchreiber auf Lebenszeit angeſtellt werden ſollen und auf die Anſtellung eines Functionärs während der Dienſtdauer des beſagten Stadtſchreibers als Bürgermeiſter kann darum um ſo weniger eingegangen werden, weil die Dauer einer ſolchen proviſoriſchen Verfügung unbeſtimmt iſt, und jedenfalls drei Jahre überſchreiten würde.

Auch die Erhöhung der Bezüge eines unſtändigen Bürgermeiſters über den feſtgeſetzten Normalbetrag ſoll in der Regel nicht und in den ſeltenen auf außerordentliche Umſtände zu beſchränkenden Ausnahmsfällen auch nur dann ſtattfinden, wenn die Zulage aus den Ueberſchüſſen ordentlicher, etatsmäſſig fundirter Renten gedeckt zu werden vermag.

München den 16. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 190.

10424.

(Die Beſoldungen der Gemeindebeamten in den größern Städten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei den in dem Berichte der Königlichen Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., vom ꝛc. in Betreff der Beſoldungen der Gemeindebeamten in gröſſern Städten dargeſtellten Verhältniſſen und bei dem fortwährenden Beſtehen jener beſondern Rückſichten, welche die Miniſterialconferenz für den Vollzug der Verfaſſungsurkunde, zur Ertheilung des beſondern Regulatives vom ꝛc. für die Gemeindebeamten der Stadt N. veranlaßt haben, erſcheint die Abänderung deſſelben unräthlich, und es iſt dieſes Regulativ demnach, wie bisher, in der Art in Anwendung zu bringen, daß deſſen Sätze als Maximalbeträge der Beſoldungen zu gelten haben.

Dem Magiſtrate und den Bevollmächtigten der Stadtgemeinde N. wird übrigens nicht entgehen, daß es ſowohl in den finanziellen, als in dem Intereſſe des Dienſtes liegt, neu eintretenden rechtskundigen und techniſchen Gemeindebeamten nicht ſogleich das Maximum zu bewilligen, ſondern durch angemeſſene Abſtufung der Beſoldungen nach den Dienſtesjahren, Erleichterung des Gemeindehaushaltes zu erzielen und die Thätigkeit des in der Hoffnung des Vorrückens in eine höhere Beſoldungsclaſſe ſtehenden Beamten rege zu erhalten. Es iſt von der wohlbemeſſenen Einwirkung der Curatel und der bewährten Einſicht der Gemeindekörperſchaften der Stadt N. zu erwarten, daß hierüber das dem Beſten der Gemeinde Entſprechende, durch angemeſſene Gemeindebeſchlüſſe werde feſtgeſetzt werden.

München, den 20. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Iſar-, Oberdonau- und Rezatkreiſes, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 191.

20309.
(Den Vollzug des Beſoldungsregulativs für das Perſonal der Gemeindeverwaltungen vom 3ten Auguſt 1818, mit Rückſichtsnahme auf den §. 59. Abſ. 3. des revidirten Gemeindeedicts in specie die Reviſion der Remunerationsbezüge der bürgerlichen Magiſtratsräthe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch §. 16. der Inſtruction über die Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 21ten September 1818 wurde das untergeordnete Detail der Verwaltung der Localſtiftungen in den Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung den bürgerlichen Magiſtratsräthen als Pflegern anvertraut. Nachdem aber die Verwaltung des Kirchenvermögens in Folge der Beſtimmungen des §. 59. Abſ. 3. des revidirten Gemeindeedicts nunmehr an die neugebildeten Kirchenverwaltungen übergegangen iſt, ſo hat ſich jener Geſchäftskreis der bürgerlichen Magiſtratsräthe bedeutend vermindert, und es dürften bei dieſem Umſtande die Remunerationsbeträge der bürgerlichen Magiſtratsräthe, welche mit Berückſichtigung des frühern Geſchäftskreiſes der letztern nach Maßgabe des Beſoldungsregulatives vom 3ten Auguſt 1818 feſtgeſetzt wurden, mit den gegenwärtigen Leiſtungen der bürgerlichen Magiſtratsräthe an vielen Orten nicht mehr im Verhältniſſe ſtehen.

Indem die Königliche Kreisregierung hierauf aufmerkſam gemacht wird, erhält dieſelbe die Weiſung, die geeignete Einleitung zu treffen, daß die gegenwärtigen Remunerationsbezüge jener Magiſtratsglieder einer Reviſion durch die Gemeindebehörden unterworfen werden. Es wird dabei von deren Gemeinſinn und gewiſſenhaften Eifer für das Wohl der Gemeinden erwartet, daß ſie dieſe Gelegenheit benützen werden, durch begründete Anträge auf Herabſetzung zu hoher Remunerationsbeträge zu einer in manchen Gemeinden dringend gebotenen Verminderung des Verwaltungsaufwandes Veranlaſſung zu geben.

München, den 7. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

D. Diätenbezüge der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats*.)

§. 192.

12748

(Diätenbezüge des magiſtratiſchen Perſonals betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, wird auf ihren Bericht vom 6. Auguſt l. J. im rubricirten Betreffe, erwiedert, daß die Beſtimmung der Diäten und Gefährte-Gelder bei Geſchäftsreiſen der Magiſtratsglieder ſelbſt, jedoch mit der Beſchränkung auf die für Königliche Beamte und Diener ähnlicher Categorien desfalls beſtehenden Regulative, zu über-

*) Vergl. die vorſtehende Miniſterialentſchließung vom 20. Juni 1832, Nr. 11744. den Diätenbezug des Perſonals der Magiſtrate II. und III. Claſſe betreffend.
Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (ſ. §. 7. S. 107. oben.)

laſſen ſey, gegen die Ueberſchreitung dieſer Regulative hat die Königliche Regierung bei der Reviſion der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen gehörig zu wachen.

München den 29. Auguſt 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 193.

6765.
(Diätenbezüge des magiſtratiſchen Perſonals in Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 4ten Mai l. Js., Diätenbezüge des magiſtratiſchen Perſonals in Augsburg betr., unter Rückſchluß der Beilage eine Abſchrift derjenigen Entſchließung, welche in ähnlichem Betreffe an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes unterm 29ten Auguſt 1819 erlaſſen worden iſt, unter dem Bemerken mitgetheilt, daß die Diäten des Perſonals vom Magiſtrate in Augsburg nicht höher, als jene des Perſonals vom dortigen Kreis- und Stadtgericht angeſetzt werden dürfen.

München den 7ten Juli 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 194.

4800.
(Beſchwerde des vormaligen rechtskundigen Magiſtratsraths Schnürer in Weiden wegen Minderung und Abſtriches von Commiſſionsdiäten und Gefährtgeldern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., wird auf die Berichte vom 3ten Mai und 8ten Januar l. Js. die Beſchwerde des vormaligen rechtskundigen Magiſtratsraths Schnürer in Weiden wegen Minderung und Abſtriches von Commiſſionsdiäten und Gefährtgeldern betr., unter Remiſſion der vorgelegten Actenſtücke folgende Entſchließung ertheilt:

In der Allerhöchſten Entſchließung vom 29ten Auguſt 1819 iſt zwar ausgeſprochen, daß die Diäten und Gefährtgelder bei Geſchäftsreiſen der Magiſtratsglieder nach den für Königliche öffentliche Beamte ähnlicher Categorie diesfalls beſtehenden Regulativen bemeſſen, und von den Magiſtraten ſelbſt beſtimmt werden ſollen; dadurch iſt aber nicht feſtgeſetzt worden, daß das Diätenregulativ für die Landgerichtsaſſeſſoren auf die rechtskundigen Magiſtratsräthe angewendet werden müſſe; eine ſpätere Allerhöchſte Entſchließung vom 7ten Juli 1821 enthält vielmehr den Ausſpruch, daß die Diäten des Magiſtratsperſonals in Augsburg jenen des Perſonals vom dortigen Kreis- und Stadtgerichte gleichzuſtellen ſeyen.

Die Diäten eines rechtskundigen Magiſtratsraths würden nach den Verhältniſſen ſeines Standes und ſeiner Beſoldung mit Billigkeit nicht wohl geringer als auf drei Gulden

beſtimmt werden können, und demſelben dazu die erweislich ausgelegten unvermeidlichen Gefährtgelder vergütet werden müſſen.

Da nun in einem Zeugniſſe des Magiſtrats der Stadt Weiden vom 7ten September 1823 beſtätigt wird, daß dort ein zweiſpänniges Gefährt für einen ganzen Tag mindeſtens auf 5 fl. 24 kr. zu ſtehen komme, ſo werden die Anſätze für Geſchäftsreiſen des rechtskundigen Magiſtratsraths Schnürer zu fünf Gulden inner dem Bezirke des Landgerichts Neuſtadt, und zu ſieben Gulden 24 kr. auſſer dem Bezirke dieſes Landgerichts, worunter Diäten und Gefährtgelder begriffen ſind, hiedurch genehmigt, wornach die Königliche Regierung lediglich zu unterſuchen und zu entſcheiden hat, zu welchen der verſchiedenen Commiſſionsgeſchäfte ein ganzer Tag, und zu welchen nur ein halber Tag erforderlich geweſen ſey, was nach der Entfernung des zur Verhandlung beſtimmten Ortes, und nach dem Umfange des Geſchäftes zu bemeſſen iſt.

Rückſichtlich der Geſchäfte, wozu die Abordnung des rechtskundigen Magiſtratsraths Schnürer nach dem Ermeſſen der Königlichen Regierung nicht hätte ſtatt finden ſollen, iſt noch gehörig zu erheben, ob derſelbe mit einem Commiſſarium hiezu verſehen war, oder ob er die befraglichen Reiſen eigenmächtig unternommen habe?

Im erſten Falle kann der Bezug von Diäten und Gefährtgeldern dem genannten Magiſtratsrath nicht verweigert werden, und es würde hiebei nur darauf ankommen, ob der Erſatz dieſer Ausgaben nach den obwaltenden Umſtänden dem Magiſtrate überbürdet werden könne, oder nicht?

Im zweiten Falle ſoll es bei dem verfügten Abſtriche ſein Verbleiben behalten.

München den 28. April 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

6220. §. 195.

(Diäten der Magiſtratsperſonen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 5. Januar und 22. März den Diätenbezug des Perſonals der Magiſtrate zweiter und dritter Claſſe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, Folgendes zur Entſchließung eröffnet.

Durch Miniſterialreſcript vom 29. Auguſt 1819 iſt ausgeſprochen worden; daß die Diäten und Gefährtgelder der in Geſchäften reiſenden Magiſtratsglieder und höheren ſtädtiſchen Bedienſteten den Betrag der für Königliche öffentliche Beamten und Diener ähnlicher Categorien regulirten Beträge nicht überſteigen dürfen, daß aber die Regulirung innerhalb der Maximalbeträge in die Competenz der Magiſtrate gelegt, und von dieſen durch förmliche Beſchlüße zu bewirken ſeyen.

Da es nun nach dem angeführten Miniſterialreſcripte den Regierungen nur obliegt, bei Reviſion der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen gegen die Ueberſchreitung der oben be-

merkten Regulative zu wachen, ſo beſchränkt ſich die Thätigkeit der Reviſion in der Regel nur auf Conſtatirung

a) des nicht überſchrittenen Maximums, und
b) der Uebereinſtimmung der Rechnungsziffer mit dem, von dem treffenden Magiſtrate auf den Grund der Verordnung vom 29. Auguſt 1819 beſchloſſenen Regulatives.

Uebrigens bleibt die Obercuratel immerhin befugt, auch Ueberſchreitungen des Maximums in Form von Gratificationen in ſo ferne unbeanſtändet zu laſſen, als ſolche unter genauer Beobachtung aller Formen des Gemeindeedictes in einzelnen Fällen ausnahmsweiſe feſtgeſetzt würden, und als ganz beſondere Umſtände oder Rückſichten der Billigkeit eine Ausnahme wirklich räthlich machen.

München den 13. Mai 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 196.

11744.
(Den Diätenbezug des Perſonals der Magiſtrate zweiter und dritter Claſſe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 1. d. M., den Diätenbezug des Perſonals der Magiſtrate zweiter und dritter Claſſe betreffend, erwiedert, daß die betreffenden Magiſtrate über dieſen Gegenſtand nach Anleitung innerhalb den Gränzen der Entſchließung vom 13. v. M. Beſchlüſſe zu faſſen haben, nach welchen dann bei der Reviſion der Gemeinderechnung die hierauf gegründeten Anſätze geprüft und gleichfalls nach Ausſpruch der oben bezeichneten Entſchlieſſung behandelt werden ſollen.

München den 20. Juni 1832.

Staats-Miniſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 197.

20695.
(Die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Roth wegen Minderung der von dem rechtskundigen Magiſtratsrathe Stobäus bezogenen Diäten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Miniſterialreſcripte vom 29. Auguſt 1819 und 13. Mai 1832 iſt die Regulirung der Diäten und Gefährtgelder für die in Geſchäften reiſenden Magiſtratsglieder und höhern ſtädtiſchen Beamten auf die Maximalbeträge der für königliche Beamte und Diener ähnlicher Categorien bewilligten Diäten und Reiſekoſten beſchränkt, die Rechnungsreviſionsbehörde auf die Conſtatirung des nicht überſchrittenen Maximums hingewieſen, und

den betreffenden Gemeinden nur bis zu der Höhe des Maximums freier Spielraum zuerkannt worden.

Die Erinnerung der Reviſionsbehörde des Rezatkreiſes gegen die von dem rechtskundigen Magiſtratsrathe Stobdus zu Roth neben dem Gefährtegelde aufgerechneten Diäten zu täglich 5 fl. iſt demnach eben ſo competenzgemäß, als begründet, da ſie ſich auf die Thatſache ſtützt, daß die unter den rechtskundigen Magiſtratsräthen in gleicher Categorie ſtehenden königlichen Beamten, z. B. die Landgerichtsaſſeſſoren nur eine Diät von 3 fl. bis 3 fl. 30 kr. zu beziehen haben; und es hat demnach bei dem von der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, verfügten Rückerſatze des den Maximalbetrag von 3 fl. 30 kr. überſteigenden Diätenbezugs des Stobäus, jedoch in der Art zu verbleiben, daß der diesfallſige Rückerſatz gegen den benannten Magiſtratsrath geltend gemacht und der Stadtmagiſtrat zu Roth, wegen einer vorerſt nicht begründeten Haftung auſſer Anſpruch gelaſſen, übrigens aber deſſen ſubſidiäre Erſatzverbindlichkeit für die von ihm verfügte den beſtehenden Normen nicht entſprechende Diätenanweiſung vorbehalten werde.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und die Beilagen ihres Berichtes vom 20. Februar d. Js. zurück zu empfangen.

München den 4. November 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 198.

2168.
(Die Beſchwerde des vormaligen Bürgermeiſters Kerker und Conſ. zu Mindelheim, wegen Diätenabſtriches betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Beſchwerde des vormaligen Bürgermeiſters Kerker et Conſ. zu Mindelheim vom 19. December vor. Js., wegen Diäten Abſtrichs wird folgende Entſchließung ertheilt:

> Wie in den Miniſterialentſchließungen vom 29. Auguſt 1819 und 13. Mai 1832 beſtimmt wurde, iſt die Aufrechnung von Diäten des Magiſtratsperſonales, gleichwie der königlichen Beamten und Diener nur bei Geſchäftsreiſen zuläſſig für die Vornahme von Geſchäften innerhalb des Gemeindebezirkes dürfen von dem erwähnten Perſonaldiäten eben ſo wenig, als von den königlichen Bedienſteten für die am Amtsſitze vorgenommenen Geſchäfte in Anſatz gebracht werden.

Der von der Königlichen Kreisregierung ausgeſprochene Abſtrich der in der Comunal- und Schuldentilgungsrechnung der Stadt Mindelheim für das Jahr 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ im Betrage von 115 fl. angeſetzten Diäten des Magiſtratsperſonals für mehrere innerhalb des Gemeindebezirkes vorgenommenen Geſchäfte erſcheint demnach jenen Beſtimmungen völlig angemeſſen

und wird die dagegen von dem vormaligen Bürgermeiſter Kerker und Conſ. in Mindelheim erhobene Beſchwerde, als unbegründet zurückgewieſen.

Was übrigens den in dem Regierungsberichte bemerkten großen Schuldenſtand der Stadtgemeinde Mindelheim anbelangt, ſo ergibt ſich das unterzeichnete Königliche Staatsminiſterium dem Vertrauen, daß die Königliche Kreisregierung desfalls bereits durch die Feſtſetzung eines angemeſſenen Schuldentilgungsplanes mit Rückſicht auf §. 82. lit. h. des Gemeindeedicts und Art. I. lit. b. Ziff. 13. des Geſetzes über die Gemeindeumlagen ihren Obliegenheiten Genüge geleiſtet haben werde.

München den 31. Januar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 199.

3426.

(Gleichſtellung des Diätenbezugs der magiſtratiſchen Polizeidiener für den Transport der Conſeribirten, mit den Bezügen der Landgerichtsdiener betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird hiemit im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen eröffnet, daß die magiſtratiſchen Polizeidiener bei Transportirung von Conſcribirten hinſichtlich des Diätenbezuges, den Landgerichtsdienern durchgehends gleichzuſtellen, und die Königlichen Regierungsfinanzkammern bereits entſprechend angewieſen ſind.

München, den 16. Februar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung ſämmtlichen übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 200.

421.

(Die Beſchwerde des rechtskundigen Magiſtratsraths Pürkhauer, wegen Abſtrichs zu viel bezogener Diäten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 30. December v. Js. eingeſendete Beſchwerde des rechtskundigen Magiſtratsraths Pürkhauer zu Rothenburg, wegen Abſtrichs zu viel bezogener Diäten wird unter Rückgabe der Acten erwiedert.

Durch die Normativreſcripte vom 29. Auguſt 1819 und 13. Mai 1832 iſt es zwar den Magiſtraten geſtattet, die Regulative für die Diätenbezüge der Magiſtratsglieder

innerhalb der für Königliche Beamten und Diener ähnlicher Categorie feſtgeſetzten Maximalbeträge feſtzuſetzen.

Die Königlichen Kreisregierungen ſind angewieſen, bei Reviſion der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen über die Nichtüberſchreitung dieſer Maximalgrenzen zu wachen.

Der rechtskundige Magiſtratsrath in einer Stadt zweiter Claſſe ſteht auf gleicher Linie mit den Königlichen Landgerichtsaſſeſſoren, welchen nach dem Regulative vom 9. Mai 1809 ſelbſt bei Reiſen auſſer dem Gerichtsbezirke nur 5 fl. Diäten einſchlüßig des Rittgeldes gebühren. Indem daher der Stadtmagiſtrat Rothenburg ſeinem rechtskundigen Rathe neben dieſen 5 fl. noch das Gefährtgeld bewilligte, hat derſelbe die ihm eingeräumten Befugniſſe überſchritten und die Königliche Kreisregierung mit Recht bei Reviſion der Rechnungen die Verminderung verfügt, welche durch Herabſetzung der Diäten auf 3 fl. 30 kr. neben dem Gefährtgelde dem rechtskundigen Rathe Pürkhauer keinen gegründeten Anlaß zur Beſchwerde gab.

Ob demſelben jedoch in Berückſichtigung des Umſtandes, daß er bis zur Eröffnung der Regierungsentſchließung vom 14. Februar 1835 ſich hinſichtlich des höhern Diätenbezugs in gutem Glauben befunden, dann daß er das auſſerordentliche Geſchäft der Herſtellung des Bewirthſchaftungsplanes für die Comunal- und Stiftungswaldungen ohne Inanſpruchnahme einer beſondern Remuneration vollzog, und dadurch der Stadtgemeinde eine beſondere Ausgabe für dieſen Gegenſtand erſparte, der Mehrbetrag der bezogenen Diäten gegen die treffende Gebühr, als Remuneration zu belaſſen, dann ob und welche Remuneration etwa zu bewilligen ſey, iſt der Beſchlußfaſſung des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten und zwar was Remunerationen betrifft mit Rückſicht auf §. 123 des revidirten Gemeindeedicts anheimzugeben.

München den 9. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

E. Gratificationen der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats.*)

§. 201.

1872.

(Die Competenzverhältniſſe des Magiſtrats in Nürnberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Nürnberg vom 30. Januar l. J. deſſen Competenzverhältniſſe betreffend, unter nachſtehender Entſchließung mitgetheilt:

---

*) Vergl. Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (ſ. §. 7. S. 107. oben.)

Durch den §. 123. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 ſind zwar die Fälle bezeichnet, in welchen die Magiſtrate die Genehmigung der vorgeſetzten Curatelen erholen müſſen;

dadurch aber und durch die Entſchließung vom 29. Auguſt 1819 iſt den Curatelen die Pflicht, über die zweckmäſſige Verwendung der Renten des Stiftungs- und Gemeindevermögens, dann der Gemeinde-Auf- und Umlagen ſorgfältig zu wachen, keineswegs erlaſſen; in Folge deſſen ſind die Curatelen berechtigt, die Etats der Perſonal- und Realexiſtenz der Magiſtrate und die jährlichen Ausgaben auf unſtändige Belohnungen und Remunerationen für das im Stiftungs- und Gemeindedienſt verwendete Perſonal zu reguliren.

Der Magiſtrat der Stadt Nürnberg iſt daher aufzufordern, die für unſtändige Belohnungen und Remunerationen im Durchſchnitte jährlich erforderliche Summe gehörig nachzuweiſen, worauf die Königliche Regierung das unüberſchreitbare Maximum hiefür feſtzuſetzen, und dem Magiſtrate die Verwendung zu überlaſſen hat.

Was die Bewilligung auſſerordentlicher Gratificationen betrifft, ſo muß die einſchlägige Verordnung vom 18. Januar 1818 *) auch von den Magiſtraten beachtet, analog angewendet, und darüber in jedem einzelnen Falle an die vorgeſetzten Curatelen berichtet werden.

München den 23. April 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 202.

4228.

(Den Functionsgehalt des zweiten Bürgermeiſters Scharrer in Nürnberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 8. März l. J. unter Remiſſion der Beilage erwiedert, daß in die begutachtete Erhöhung des Functionsgehaltes für den zweiten Bürgermeiſter Scharrer zu Nürnberg von jährlichen 1600 auf 2000 fl. nach Anſicht der einſchlägigen Allerhöchſten Entſchließungen vom 3. Auguſt 1818 und 7. September 1825 nicht eingegangen werden könne, jedoch die Belohnung auſſerordentlicher Dienſte, Verdienſte und Opfer des genannten Bürgermeiſters durch vorübergehende Gratificationen unter analoger Anwendung des betreffenden Regulativs vom 18. Januar 1818 nicht ausgeſchloſſen ſey.

Die Bewilligung von Gratificationen für Gemeindebeamten überhaupt iſt nach dem Sinne des §. 63. der Allerhöchſten Verordnung über die Formation der Miniſterien vom 9ten December 1825 in die Competenz der Obercuratelen gelegt, in deren Pflichten es

*) (Regierungsblatt von 1818 S. 95. f. unter Abtheilung XVIII.)

liegt, daß ſolche Gratificationen ſelten, nur nach Analogie der für Staatscaſſen beſtehenden Verordnung von 1818 und unter voller Berückſichtigung des Zuſtandes der Gemeindecaſſen ertheilt werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Geeignete zu verfügen.

München den 18. April 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 202.

16040.

(Die Bewilligung von Gratificationen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Eichſtädt wegen Bewilligung von Gratificationen vom 2. d. M. folgt im Duplicate mit dem Auftrage, demſelben zu eröffnen, daß ihm zwar, in Uebereinſtimmung mit den Gemeindebevollmächtigten, die Bewilligung mäßiger Gratificationen aus dem Gemeindevermögen für das mit deſſen Verwaltung beauftragte Perſonale zuſtehe, daß es jedoch in der Pflicht der Obercuratelbehörden, denen im Allgemeinen die Oberaufſicht auf die Erhaltung und zweckmäſſige Verwendung des Gemeindevermögens zuſteht, gelegen iſt, dergleichen Gratificationen, die mit der Reviſion der Rechnungen, oder auf irgend eine andere Weiſe zu ihrer Kenntniß kommen, in Erwägung zu ziehen, und bezüglich ihres Rückerſatzes bei vorliegender Unzuläſſigkeit wegen mangelnder gehöriger Begründung oder wegen des ungünſtigen Zuſtandes des Gemeindevermögens ꝛc., zu verfügen.

Damit nun Anſtände über die von der Gemeindeverwaltung ohne Curatelgenehmigung bewilligten Gratificationen und jede Haftung derſelben wegen der von den Curatelbehörden nicht als zuläſſig erkannten Gratificationen entfernt bleiben, wird deren Genehmigung durch die einſchlägige Curatelbehörde von ſelbſt nothwendig.

München den 17. Auguſt 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die herzogl. Leuchtenbergiſche Regierungs- und Juſtizcanzlei alſo ergangen.

§. 203.

15346.

(Die Ertheilung von Gratificationen an das Magiſtratiſche Perſonale betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der §. 123. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 bezeichnet die ſpeciellen Fälle, in welchen die Magiſtrate der Städte Iter Claſſe die beſondere Genehmigung der Kreisregierung zu erholen haben, hiemit iſt jedoch die Aufſicht und Curatel der vorgeſetzten Stelle nicht ausgeſchloſſen.

Gemäß dieſer iſt den Curatelbehörden die Verbindlichkeit auferlegt, über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen, und über die zweckmäſſige Verwendung desſelben zu wachen, daher insbeſondere von den Etats der Beſoldungen und Realexiſtenz der Magiſtrate, ſo wie von den jährlichen Ausgaben auf Remunerationen und Functionsbezüge für das im Communal- und Stiftungsdienſte verwendete Perſonale Einſicht zu nehmen, und desfalls von Curatelwegen die im Intereſſe des Gemeinde- und Stiftungsvermögens erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Dem Magiſtrate der Stadt Augsburg iſt hienach auf ſeine Vorſtellung vom 17. Juli d. J. die Abweiſung zu eröffnen.

München den 24. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 204.

3900.
(Die Vorſtellung des Magiſtratsſecretärs Lecker in Regensburg wegen Verweigerung einer von der Gemeinde bewilligten Remuneration, zugleich die Anwendbarkeit der a. h. Verordnung vom 18. Januar 1818 auf die Gratificationen bei Gemeindebeamten nach Maaßgabe einer Miniſterialentſchließung vom 23. April 1822 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde des Magiſtratsſecretärs Lecker in Regensburg wegen Verweigerung einer, von der Gemeinde bewilligten Gratification, iſt zur Berückſichtigung nicht geeignet befunden worden, da die Vorausſetzungen der durch Ausſchreibung vom 23. April 1822 auch auf die Gemeindebeamten anwendbar erklärten Allerhöchſten Verordnung vom 18. Januar 1818 in dem concreten Falle nicht nachgewieſen ſind.

Die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., wird an den Magiſtrat der Kreishauptſtadt Regensburg, und durch dieſen an den Magiſtratsſecretär Lecker hiernach die geeignete Eröffnung gelangen laſſen.

München am 23. März 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

F. Diſciplinarverhältniſſe der Mitglieder und Beamten des Magiſtrats.*)

§. 205

9270.
(Die Dienſtesordnung der bürgerlichen Magiſtratsräthe betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen Unſerer Regierung des Iſarkreiſes auf ihren Bericht vom 15. Juni

*) Vergl. Miniſterialentſchließung v. 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107. oben.)

I. J. die Entſchließung, daß gegen die bürgerlichen Magiſtratsräthe, welche den ordentlichen Sitzungen ohne zureichende Entſchuldigungsurſachen ſich entziehen, mit Verweiſen und angemeſſenen Geldſtrafen zum Armenfond, nach der Analogie des §. 86 des revidirten Gemeindeedicts zu verfahren, und hierüber von den Magiſtraten zu erkennen ſey.

München den 26. Auguſt 1819.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 206.

13493.
(Das geſetzwidrige Benehmen der Magiſtrate und Gemeindevorſteher, und die Befugniß der Kreisregierungen zu deren Beſtrafung betreffend.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euere Anfragen vom 24. Auguſt und 15. October v. J., das geſetzwidrige Benehmen der Magiſtrate und Gemeindevorſteher, und die Befugniße Unſerer Kreisregierung zu deren Beſtrafung betreffend, daß dasjenige Disciplinarverfahren, welches in dem neunten conſtitutionellen Edict §§. 11 u. f. gegen ſtraffällige Staatsdiener vorgeſchrieben iſt, auch gegen ſtraffällige Bürgermeiſter, Magiſtratsräthe und Gemeindevorſteher in analoge Anwendung zu bringen ſey.

München, den 13. Auguſt 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 207.

13720.
(Die Reviſionsergreifung in Unterſuchungsſachen gegen magiſtratiſche Diener betreffend.)

M. J. K.

Nachdem zur Zeit kein Geſetz beſteht, welches den Magiſtraten bei öffentlichen Verbrechen und Vergehen, und insbeſondere bei Verbrechen und Vergehen ihrer Dienſtesangehörigen das nur den Inquiſiten ſelbſt, und den Königlichen Fiscalen zukommende Recht der Reviſionsergreifung eingeräumt hat, ſo finden Wir die von euch an den Magiſtrat der Stadt Augsburg in der Unterſuchungsſache des Pfandverwahrers Schindler erlaſſene Verfügung keineswegs zur Beſtätigung geeignet.

Das Strafgeſetzbuch handelt im I. Theil, II. Buch, II. Titel, VII. Capitel, dann im III. Buch, II. Titel, VI. Capitel, ausdrücklich von Verbrechen und Vergehen nicht blos der eigentlichen Staatsbeamten, ſondern aller öffentlichen, unmittelbarer und mittelbarer Diener, und iſt demnach in den dort gegebenen Beſtimmungen, wie dies insbeſondere auch aus den Artikeln 366 und 459 des beſagten Geſetzbuchs, dann aus den Anmerkungen zu demſelben, 3ter Band, S. 146 Nro. 9, 10, 11, deutlich genug hervorgeht, auch auf die Magiſtrate und deren Angeſtellten anwendbar.

Mit dieſer Vorausſetzung aber iſt bei Erkenntniſſen gegen dergleichen öffentliche Diener, wegen verübter Dienſtverbrechen oder Dienſtvergehen, die gleichmäſſige Anwendung Unſerer Verordnung vom 19. März 1816 und des nachträglich erläuternden Generalreſcripts vom 19. September 1817, von ſelbſt entſchieden, und die fiscaliſche Reviſionsergreifung von Seite der Kreisregierungen, wenn ſie ſonſt begründet iſt, kann um ſo weniger Anſtand finden, als durch die ſelbſtſtändigere Stellung, welche die Gemeinden vermöge ihrer neueſten Verfaſſung erhalten haben, weder den Comunalinſtituten die Eigenſchaft öffentlicher Staats-Anſtalten entzogen, noch das Recht und die Pflicht einer fortwährenden Oberaufſicht und einer derſelben entſprechenden Vertretung in den das allgemeine Intereſſe des Staats berührenden Angelegenheiten, wozu der Fall der durch magiſtratiſche Diener verübten Amtsverbrechen und Vergehen allerdings gehört, für die Zukunft ausgeſchloſſen worden iſt.

Hienach habt ihr euch zu achten, und das Weitere zu verfügen.

Tegernſee den 13. September 1820.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 208.

10927.

(Das unſittliche Betragen des Gemeindevorſtehers N. zu Inningen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 17. Juli l. J. das unſittliche Betragen des Gemeindevorſtehers N. zu Inningen Landgerichts Göggingen betreffend, nachſtehende Entſchließung ertheilt:

> Wenn gleich die Indignation, welche die Königliche Regierung in ihrem Beſchluſſe vom 15. Juni l. J. ausgeſprochen hat, um ſo gerechter erachtet werden muß, als der Gemeindevorſteher die Aufſicht auf das Geſinde, und auf die Sittlichkeit ſämmtlicher Gemeindeeinwohner überhaupt durch den §. 113. des Gemeindeedicts zur Pflicht gemacht iſt, ſo kann doch die von Oberpolizei wegen verfügter Entfernung des N. von dem öffentlichen Amte eines Gemeindevorſtehers nicht beſtätigt werden, nachdem dieſe Entfernung nur von dem competenten Strafgericht nach vorausgegangener dreimaliger Disciplinarſtrafe (Art. 439. des Strafgeſetzbuches) ausgeſprochen werden konnte, übrigens aber aus den vorgelegten Unterſuchungsacten und deren Vergleiche mit den Art. 186., 207. und 357. des Strafgeſetzbuches die Merkmale nicht zu entnehmen ſind, aus welchen die Einſchreitung des competenten Strafgerichts ſogleich zu veranlaſſen ſeyn dürfte.

Der Gemeindevorſteher N. ſoll demnach in ſein Amt am 1. September d. J. wieder eingeſetzt, am nämlichen Tage aber die neue Wahl des Gemeindeausſchuſſes vorgenommen und den verſammelten Gemeindegliedern durch den Wahlcommiſſär eröffnet werden, daß N. bereits unterm 21. März l. J. ſich erklärt habe, das Amt eines Gemeindevorſtehers nicht weiter übernehmen zu wollen.

Der neu gewählte Gemeindevorſteher iſt nach vollzogener Wahl ſogleich zu verpflichten und in das Amt einzuſetzen.

Sollte N. zum Gemeindevorſteher wieder gewählt werden, ſo iſt demſelben die Beſtätigung ſchlechthin zu verſagen.

München, den 18. Auguſt 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 209.

1320.
(Die Vernachläſſigung der Brodbeſchau in München und eine aus dieſem Grunde ausgeſprochene Ordnungsſtrafe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Acten, welche von der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes in Beziehung auf die Vornahme der Brodbeſchau in hieſiger Stadt vorgelegt werden, ſetzen außer Zweifel, daß die gedachte Regierung dieſe zur Beruhigung des Publikums angeordnete wichtige Anſtalt fortwährend als Gegenſtand einer beſondern Aufmerkſamkeit behandelt und die Thätigkeit des Magiſtrats durch Erinnerungen und Ahndungen anzuregen verſucht habe; wenn nun auch ein ſolches Beſtreben und eine den Geſammtrückſichten angepaßte conſequente Verfahrungsweiſe gehörig gewürdigt und gebührend anerkannt wird, ſo muß es dennoch ſehr auffallen, daß die Regierung auf eine berichtliche Anzeige und Bitte des Magiſtrats vom 20. Januar d. J. wegen Suspendirung eines Strafbefehles nicht nur jede Nachſicht beharrlich verſagt, ſondern ohne Grund die Drohungen gegen den Magiſtrat auf eine Art geſteigert habe, welche einerſeits zu Mißdeutung gegen die Würde und das Anſehen einer öffentlichen Stelle die Veranlaſſung geben, anderer Seits aber, im Falle die den beiden Bürgermeiſtern der Reſidenzſtadt angedrohte Auspfändung oder eine weitere bereits vorbereitete grelle Maaßregel vollzogen würde, höchſt unangenehme Auftritte und eine auf die Geſchäftsführung höchſt nachtheilig einwirkende Erbitterung herbei führen könnte. — Indem dies der Königlichen Regierung bemerkbar gemacht wird, vertraut man zugleich auf die erprobte Klugheit und Einſicht der Vorſtände, daß ſolchen Wahrnehmungen für die Zukunft zum Voraus begegnet und die löbliche Sorgfalt für Aufrechthaltung des dienſtlichen Anſehens und der Geſchäftsordnung immer mit ruhigem und Achtung gebietendem Ernſte gegen die Untergeordneten verbunden und auch die zu häufige Anwendung ſolcher Geldbußen um ſo mehr vermieden werde, als Beamte und öffentliche Diener mit Ehr- und Pflichtgefühl in eine Mißbilligung oder Zurechtweiſung von Seite der Regierung die angemeſſene Beſtrafung finden, und für andere Vorausſetzungen das Disciplinarverfahren und die Disciplinarſtrafe durch die neunte Beilage zur Verfaſſungsurkunde geſetzlich beſtimmt iſt.

München den 24. October 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 210.

16920.

(Die Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Memmingen wegen Verleihung einer Knopfmachers-Conceſſion an Carl Wilhelm Derpſch aus Jena betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc. — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

Uebrigens wird die Königliche Regierung für künftige Fälle aufmerkſam gemacht, daß die Auflegung der Koſten für einen Recurs in Angelegenheiten, welche der Magiſtrat in erſter Inſtanz zu behandeln hat, in der Regel nicht wohl ſtatt finden könne.

München den 28. December 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 211.

10620.

(Den verweigerten Eintritt des Fabricanten Sander in Augsburg in den Magiſtrat daſelbſt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. April d. J. rubricirten Betreffs, wird folgende Entſchließung ertheilt:

Da der §. 19. Nr. 2. des revidirten Gemeindeedicts jedes active Gemeindeglied ausdrücklich verpflichtet, die Gemeindeſtellen, zu welchen es gewählt wird, ſo ferne nicht giltige Entſchuldigungsurſachen nachgewieſen werden können, unweigerlich anzunehmen, und während der beſtimmten Zeit ihrer Dauer, treu und gewiſſenhaft zu verwalten, demnach auch dem Fabrikanten Sander ſchon durch die auf ihn gefallene Wahl als bürgerlichen Magiſtratsrath, welche er aus einer geſetzlich gültigen Urſache nicht ablehnen konnte, die Verpflichtung erwachſen iſt, ſich den mit dieſer Stelle verbundenen Obliegenheiten unweigerlich zu unterziehen, und dieſelben treu und gewiſſenhaft zu erfüllen, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß die durch Allerhöchſte Entſchließung vom 13. Auguſt 1820 ausgeſprochene Anwendbarkeit den Beſtimmungen des §. 11. des 9ten conſtitutionellen Edicts gegen ſtraffällige Gemeindebeamte, bezüglich des Magiſtratsrathes Sander nicht erſt durch ſeine vorgängige eidliche Verpflichtung bedingt ſeyn könne, vielmehr gegen denſelben bei fortgeſetztem Ungehorſame weiter vorgeſchritten werden müſſe.

München den 23. Mai 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 212.

31787.

(Die Beſchwerden des Patrimonialgerichts Haidenburg und des Magiſtrats der Stadt Vilshofen, wegen Erhebung von Arreſtgebühren, dann des letztern wegen Ordnungsſtrafen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die mit dem Berichte der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern vom 1. December v. J. vorgelegten Beſchwerden des Patrimonialgerichtes Haidenburg und des Magiſtrats der Stadt Vilshofen wegen unterſagter Aufrechnung von Polizeiarreſtgebühren, dann auf die fernere Beſchwerde des genannten Magiſtrats wegen Verhängung von Ordnungsſtrafen wird folgende Entſchließung ertheilt:

1) Da die Beſorgung der eine polizeiliche Arreſtſtrafe erſtehenden Uebertreter ſchon in dem allgemeinen Pflichtkreiſe der betreffenden Gerichts- und Polizeidiener liegt, ſo kann eine Erhebung beſonderer Arreſtgebühren für dieſelben nicht geſtattet, ſondern nur die Vergütung der für Verpflegung der Arreſtanten, dann Beheitzung und Beleuchtung der Arreſtlocalitäten erwachſenden Auslagen bewilligt werden, und zwar lediglich nach den Anſätzen, welche die auch auf polizeiliche Unterſuchungen anwendbare Inſtruction über die Criminalkoſten vom 24. November 1809 sub Nr. II. und III. und ſpätere Erläuterungen und Zuſätze als zuläſſig erklären. Da nun die bisher von dem Patrimonialgerichte Haidenburg und dem Magiſtrate der Stadt Vilshofen für die Gerichts- und Polizeidiener unter der Benennung von Arreſtgebühren erhobenen Beträge für Bedienung der Arreſtanten und Reinigung der Arreſtlocalitäten mit jenen Anſätzen nicht übereinſtimmen, ſo erſcheint die in der Entſchließung der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 24. September 1836 ausgeſprochene Unterſagung der ferneren Erhebung dieſer Gebühren, und die Hinweiſung auf die erwähnte Inſtruction vollkommen entſprechend, weshalb die dagegen erhobenen Beſchwerden als unbegründet zurückgewieſen werden.

Von der angeordneten Rückvergütung der in jüngſter Zeit erhobenen Gebühren dieſer Art an die betreffenden Polizeiübertreter iſt jedoch Umgang zu nehmen.

2) Was die von dem Magiſtrate der Stadt Vilshofen darüber erhobene Beſchwerde betrifft, daß die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, die Bezahlung der von ihr gegen die genannten Magiſtrate wegen vorſchriftswidriger Bewilligung von Tanzmuſiken und Freinächten verhängter Geldſtrafen aus Gemeindemitteln nicht geſtattet habe, ſo muß in Erwägung, daß ſich Ordnungsſtrafen gegen den Magiſtrat ihrer Natur nach nicht zur Zahlung aus Gemeindemitteln eignen, und der Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter als für die vorſchriftsmäſſige Ertheilung der Tanzmuſik- und Freinachtbewilligungen verantwortlich zu betrachten iſt, die bezeichnete Beſchwerde gleichfalls als unbegründet zurückgewieſen, und auf dem Erſatze der bezahlten Ordnungsſtrafen von Seite des Bürgermeiſters, welcher jene Bewilligungen ertheilte, an die Gemeindecaſſe beſtanden werden.

Die vorgelegten Acten folgen mit dem Bemerken zurück, daß die vorgelegte

Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Vilshofen wegen Beſchränkung der Freinächte beſondere Entſchließung erfolgen werde.

München den 6. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

G. Urlaubsertheilung an Mitglieder und Beamten des Magiſtrats.*)

§. 213.

(Die Reiſelicenzen der Magiſtratsperſonen betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 23. Auguſt l. J. im rubricirten Betreffe nachſtehende Entſchließung:

Da die Magiſtrate im §. 67. des Edictes über das Gemeindeweſen als Regierungsbeamte rückſichtlich der Polizeiverwaltung ausdrücklich erklärt ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Magiſtratsperſonen eben ſo wenig als andere Regierungsbeamte von ihren Poſten zum Behufe von Reiſen in Privatangelegenheiten eigenmächtig ſich entfernen dürfen.

Hinſichtlich der Ertheilung von Licenzen zu Reiſen der Magiſtratsperſonen inner den Grenzen des Reichs iſt feſtgeſetzt:

a) Die Bürgermeiſter aller Städte und Märkte ſind ermächtigt, den Magiſtratsräthen die erbetene Reiſelicenz und zwar den bürgerlichen ohne Unterſchied der Dauer des Urlaubes, den rechtskundigen aber mit der Beſchränkung auf 14 Tage ſelbſt zu ertheilen.

b) Ueber das Geſuch eines rechtskundigen Magiſtratsraths um einen Urlaub von mehr als 14 Tagen haben die Bürgermeiſter an die zunächſt vorgeſetzte Behörde nach der im §§. 122.—126. und 127. des Edictes über das Gemeindeweſen bezeichneten Unterordnung der Magiſtrate vorerſt Bericht zu erſtatten und die Genehmigung zu erholen.

c) Die Bürgermeiſter ſelbſt, und zwar ohne Unterſchied, haben die Reiſelicenzen für ihre Perſonen, wenn ein Urlaub von mehr als acht Tagen erforderlich iſt, bei der vorgeſetzten Behörde nach der Unterordnung der Magiſtrate gehörig nachzuſuchen.

d) Die Reiſelicenzen für Magiſtratsperſonen, welche als vormalige active oder

---

*) Vergl. Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (ſ. §. 7. S. 107. oben.)

quiescirte Staatsdiener zu Gemeindeſtellen unter Vorbehalt des Rücktritts oder der Zurücknahme in den Staatsdienſt gewählt worden ſind, müſſen für den Fall, daß dieſelben in die Haupt- und Reſidenzſtadt ſich begeben wollen, bei dem Staatsminiſterium des Innern erholt werden.

Hinſichtlich der Licenzen zu Reiſen der Magiſtratsperſonen ins Ausland müſſen die allgemeinen Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804 genau beobachtet werden.

Hiernach ſind die Magiſtrate durch das Kreisintelligenzblatt anzuweiſen

München den 30. September 1819.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
(Intelligenzblatt für den Rezatkreis v. J. 1819 St. 41. S. 1539.)

§. 214.

16121. (Gemeindeerſatzwahlen der Stadt Kempten betreffend.)

M. J. K.

Wir finden Uns auf Euern Bericht vom 22. October d. J. in Betreff der Gemeindeerſatzwahlen der Stadt Kempten bewogen, den bei den jüngſten Gemeinde-Wahlhandlungen zum Bürgermeiſter der Stadt Kempten ernannten dortigen Großhändler Leonhard Friedrich Schachenmayr bei den dargeſtellten außerordentlichen Verhältniſſen von der Nachweiſung der Gymnaſialſtudien zu diſpenſiren.

Auch kann dem Bürgermeiſter Schachenmayr geſtattet werden, die zum Betriebe ſeines bürgerlichen Gewerbes nothwendigen Reiſen in dringenden Fällen ohne vorgängige Erholung der förmlichen Reiſelicenz zu unternehmen, jedoch iſt derſelbe verbunden, den Antritt dieſer Reiſen und die Dauer ſeiner Entfernung der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes jedesmal anzuzeigen.

München den 9. November 1824.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

II. Verhältniße der Stadt- und Marktſchreiber dann des niedern Perſonals der Magiſtrate.*)

§. 215.

1477. (Die Penſion der Stadtſchreiberswittwe Biſſert in Iphofen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird auf ihren Bericht vom 31. De-

---

*) Vergl. Miniſterialentſchließung vom 7. März 1828. Nr. 443., Caution des Marktſchreibers Eſcherich zu Wollenzach betreffend. (ſ. §. 138. S. 341. oben); dann Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (ſ. §. 7. S. 107. oben.)

cember v. J., die Penſion der Stadtſchreiberswittwe Biſſert zu Ipſhofen betreffend, hiedurch erwiedert:

daß in die Ertheilung eines allgemeinen Penſionsregulativs für ſtabile Gemeindebeamten und Diener, dann ihre Hinterlaſſenen zur Zeit nicht eingegangen werden könne, ſondern die einzelnen Fälle, wobei die Pragmatik vom 1. Januar 1805 eine Anwenduug nicht findet, nach den frühern Uebungen, und nach billigem Ermeſſen beſchieden werden ſollen.

Uebrigens kann die Bewilligung von Penſionen und Alimentationen den Magiſtraten im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten unbedenklich überlaſſen werden, da hiebei ein gleiches Verhältniß wie bei Activitätsgehalten nicht obwaltet.

Den betheiligten Individuen bleibt die Berufung an die vorgeſetzte Curatel vorbehalten.

München, den 2. April 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 216.

4016.
(Die Beſchwerdevorſtellung des Marktſchreibers Weinberger in Tölz vom 22. März l. J. wegen verfügter Entlaſſung.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerdevorſtellung des Marktſchreibers Weinberger in Tölz vom 22. März l. J. wegen verfügter Entlaſſung folgt in Urſchrift ſammt Duplicat und Belegen, um denſelben bedeuten zu laſſen, daß die Entſchließung der Königlichen Regierung vom 25. Febr. l. J. beſtätigt ſey, nachdem der Beſchwerdeführer nur in proviſoriſcher Eigenſchaft angeſtellt war, wonach derſelbe von ſeiner Function zu jeder Zeit und ohne Aufführung eines beſondern Grundes entlaſſen werden konnte, übrigens die angeblichen Mängel des Protocolls vom 14. Januar l. J. ſelbſt dann, wenn ſie wirklich beſtehen ſollten, eine Abänderung der bezeichneten Entſchließung nicht herbeiführen würden.

München, den 20. April 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 217.

16998.
(Die Beſchwerdevorſtellung der Gemeindeverwaltung in Feuchtwangen vom 29. November v. Js., wegen Ueberbürdung eines Quiescenzgehaltes für den vormaligen Stadtſchreiber Dümler betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerdevorſtellung der Gemeindeverwaltung in Feuchtwangen vom 29. No-

vember v. Js., wegen Ueberbürdung eines Quiescenzgehaltes für den vormaligen Stadtſchreiber Dümler folgt in Urſchrift ſammt Duplicat mit der Entſchließung, daß die Gemeinde Feuchtwangen nicht verpflichtet ſey, dem vormaligen Stadtſchreiber Dümler (unterliegt gegenwärtig der Specialinquiſition wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder) ein pragmatiſcher Quiescenz- oder Standesgehalt auf die Gemeindecaſſe anzuweiſen, ſondern derſelbe mit einer nach Privatvermögenverhältniſſen, Familienſtand und Erwerbsfähigkeit zu bemeſſenden Alimentation ſich zu begnügen habe, nachdem die Anwendung der Verordnung vom 1. Januar 1805 über die Verhältniſſe der Staatsdiener, oder des IX. conſtitutionellen Edictes vom 26. Mai 1818 auf die Stadt- und Marktſchreiber geſetzlich nicht begründet iſt, ſondern die Gemeinden ſelbſt für die activen Diener dieſer Claſſe nach §. 50. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 nur eine ihre Subſiſtenz ſichernde Beſoldung auszumitteln haben.

München den 3. Februar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 218.

(Den Quiescenzgehalt des Stadtſchreibers Sieber betreffend).

Auszug.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was den Quiescenzgehalt des Stadtſchreibers Sieber betrifft, ſo kann von einem nach der Dienſtespragmatik für Staatsdiener zu bemeſſenden Quiescenzgehalte keine Rede ſeyn, indem auf dieſe nur wirkliche Staatsdiener, als welche aber Stadt- und Marktſchreiber nicht behandelt werden können, Anſpruch haben, und wenn gleichwohl Stadt- und Marktſchreiber auf ihre Lebenszeit angeſtellt werden, dieſe bei eintretender Dienſtunfähigkeit und Quiescirung nur eine angemeſſene Suſtentation verlangen können.

München, den 21. März 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 219.

5463.

(Die Penſionirung des Stadtſchreibers Müller zu Wemding betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge der Allerhöchſten Verordnung vom 20. März 1806, die Verfaſſung der kleinern Munizipalſtädte und Märkte betreffend, wurde der vorher proviſoriſch angeſtellte Stadtſecretär Carl Müller als Stadtſchreiber zu Wemding, nach §. 26. der gedachten Verordnung, vom daſigen Magiſtrate vorgeſchlagen, worüber der vorgeſchriebene Bericht zur ein-

ſchlägigen Landesdirection Neuburg erſtattet und hierauf von dieſer an die oberſte Stelle der Genehmigungsantrag gerichtet wurde. Die Genehmigung erfolgte auch unterm 8. September 1807, mit den Worten: Der Vorſchlag des Carl Müller als Stadtſchreiber zu Wemding erhalte die Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs. Mit dieſer allerhöchſten Beſtätigung des Stadtſchreibers Müller hat derſelbe durchaus keine neuern Rechte erworben, ſondern es ſtehen ihm als beſtätigtem Stadtſchreiber nur jene Rechte zu, die mit der Stelle eines Stadtſchreibers im Jahre 1807 Verordnungsmäſſig überhaupt verbunden waren. Weder die einſchlägige Verordnung vom 20. März 1806, noch die Dienſtespragmatik vom 1. Januar 1805, räumt den Stadtſchreibern pragmatiſche Rechte ein und es kann daher Carl Müller aus ſeiner Wahl zum Stadtſchreiber im Jahre 1807 und aus der dießfallſigen Allerhöchſten Beſtätigung pragmatiſche Anſprüche nicht machen, ſo wie ihm ſolche auch aus ſeiner ſpätern Function als Communaladminiſtrator, da dieſe Function ihm ausdrücklich nur proviſoriſch übertragen war und eine definitive Anſtellung deſſelben im Stiftungsdienſte niemals erfolgte, nicht zuſtehen.

Nachdem Carl Müller im Jahre 1818 auf den Grund des Edicts vom 17. Mai wieder als Stadtſchreiber zu Wemding angeſtellt wurde, ſo kann es ſich bei der dermaligen Ausmittlung ſeiner Penſion, in Folge der von der Comune beſchloſſenen und als nothwendig erſcheinende Entfernung deſſelben vom Comunaldienſte, nur um jene Anſprüche handeln, die er als im Jahre 1818 gewählter und beſtätigter Stadtſchreiber erworben hat. Der §. 50 des Edicts vom 17. Mai 1818 beſtimmt zwar eine Anſtellung der Marktſchreiber auf Lebenszeit, ohne daß aber auf dieſelben die Beſtimmungen wegen Feſtſetzung der Quiescenzgehälter der Staatsdiener und der ihnen, auf den Fall der Quiescirung, durch Geſetze ausdrücklich gleich geſtellten mittelbaren Diener anwendbar ſind, weil den Stadtſchreibern nirgends die Rechte der Staatsdiener bezüglich der Quieszenzgehälter zugeſichert ſind, und ſelbſt den activen Dienern dieſer Claſſe von den Magiſtraten nur eine verhältnißmäſſige ihre Subſiſtenz ſichernde Beſoldung auszumitteln iſt, weshalb ſich dieſelben auch im Falle ihrer Entfernung, mit einer nach ihren Privatvermögens=Verhältniſſen, Familienſtand und Erwerbsfähigkeit zu bemeſſenden Alimentation zu begnügen haben.

Hiernach iſt der Magiſtrat der Stadt Wemding geeignet zu verbeſcheiden und wegen Ausmittlung einer genügenden Alimentation für Müller, in ſo ferne die dermalen mit 200 fl. beſtimmte nach ſeinen Vermögensverhältniſſen, Erwerbsfähigkeit und Familienſtand zu gering ſeyn ſollte, das Weitere zu verfügen.

München den 21. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 220.

15168.

(Das Penſionsgeſuch der Stadtſchreiberswittwe Kutzer in Nabburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. v. M. in Betreff des Penſionsgeſuches der Stadtſchreiberswittwe Kutzer in Nabburg wird der Königlichen Kreisregierung hiemit eröffnet, daß ſich

pragmatiſche Penſionsansprüche hinſichtlich der Stadt= und Marktſchreiber weder durch die Staatsdienerpragmatik, noch durch das Gemeindeedict begründen laſſen, welches letztere in dem §. 50. Abſchn. 2 und 6 wohl ihre Anſtellung auf Lebensdauer, nicht aber eine Pflicht zur Penſionirung feſtgeſetzt.

Sofern daher nicht frühere Dienſtesverhältniſſe oder ein Privatvertrag die rechtliche Verbindlichkeit der Stadt Nabburg zur Penſionirung der Wittwe Kutzer involviren, worüber die Acten die genügende Erörterung nicht enthalten, kann auch auf die Bitte der gedachten Kutzer um Regulirung einer Penſion nicht eingegangen werden, und es bleibt ihr nur übrig, unter den erforderlichen Nachweiſen eine Alimentation von der Stadtgemeinde zu reclamiren, wozu dieſe durch die Geſetze über Heimat und Anſäſſigmachung verpflichtet iſt.

München den 11. Auguſt 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 221.

19091.

(Das Penſionsgeſuch der Stadtſchreiberswittwe Kutzer in Nabburg betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 29. v. M. geſtellte Anfrage:

„ob die dieſſeitige Entſchließung vom 11. v. M., wodurch das Penſionsgeſuch der Stadtſchreiberswittwe Kutzer als unſtatthaft erklärt wurde, auch auf die Stadt= und Marktſchreiber ſich beziehe?"

wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes zur Entſchließung eröffnet, daß ein Anſpruch der Stadt= und Marktſchreiber auf Penſion geſetzlich nicht begründet ſey, und daß dieſelben, wiewohl ſie auf ihre Lebenszeit angeſtellt werden, bei eintretender Dienſtesunfähigkeit nur eine angemeſſene Suſtentation verlangen können.

München den 10. September 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 222.

23861.

Abſchrift.

(Die Qualificationsbücher der geprüften Staatsdienſtadſpiranten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 24. v. M. die Qualificationsbücher der geprüften

Staatsdienſtadſpiranten betreffend, wird erwiedert, daß Stadtſchreiber bei Magiſtraten dritter Claſſe als auf Lebenszeit angeſtellte und beſoldete Comunaldiener ſich nicht zur Aufnahme in die befraglichen Qualificationsbücher eignen, und ihre Geſuche um Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſte gegebenen Falles in der Concurrenz mit andern Bewerbern nach allgemeinen Beförderungsgrundſätzen zu würdigen ſeyen, übrigens aber die Unverträglichkeit einer fortgeſetzten Praxis dieſer Stadtſchreiber bei jenen Landgerichten ꝛc. unter deren Aufſicht und Leitung die Magiſtrate dritter Claſſe ſelbſt ſtehen, ſich ſchon aus dieſem edictmäſſigen Unterordnungsverhältniſſe ergebe.

München, den 12. November 1832.

Staatsminiſterium der Juſtiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
(Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.)

§. 223.

27285.
(Die Beſchwerden der Gemeindebevollmächtigten zu Nabburg gegen den dortigen Magiſtrat betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königl. Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 15. September l. Js. im obenſtehenden Betreffe zur Entſchließung erwiedert: Die gegen den Magiſtrat der Stadt Nabburg erkannte Ordnungsſtrafe erſcheint bei dem aus den vorgelegten Acten erſichtbaren tadelhaften Saumſale in Befolgung der erhaltenen Aufträge und bei deſſen erwieſenen ſehr ungeeigneten Verſuche, die vorgeſetzte Behörde und Stelle durch actenwidrige Angaben zu täuſchen, vollkommen gerechtfertigt, und es muß dabei ſein unabänderliches Verbleiben haben. Hievon iſt der Magiſtrat der Stadt Nabburg in Kenntniß zu ſetzen, und zugleich auf das dem Gemeinde- und Stiftungsintereſſe nicht zuſagende Benehmen des dortigen Stadtſchreibers, jedoch mit Umgehung jedes directen oder indirecten Zwanges, mit dem Beiſatze aufmerkſam machen zu laſſen, daß aus der Anſtellung als Stadt- und Marktſchreiber ein Anſpruch auf pragmatiſche Penſion nicht erwachſe, und die Entfernung eines ſolchen ſtädtiſchen Dieners die Gemeinde nur zur Verabreichung einer nach den in Mitte liegenden Verhältniſſen feſtzuſetzenden Alimentation verbinde.

München den 17. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 224.

(Die Beſchwerde der Stadtthürmers Wittwe Weickard in Kitzingen wegen Verweigerung eines Unterhaltsbeitrages aus der Gemeindekaſſe resp. Unterſtützung des niederen ſtädtiſchen Dienſtperſonales oder der Hinterlaſſenen deſſelben aus der Gemeindecaſſe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. Februar dieſes Jahres in Betreff der Beſchwerde der

Stadtthürmerswittwe Weickard in Kitzingen wegen Verweigerung eines Unterhaltsbeitrages aus der Gemeindekaſſe, wird folgende Entſchließung ertheilt.

Weder das revidirte Gemeindeedict, noch jenes vom 17. Mai 1818 gewährt dem niederen ſtädtiſchen Dienſtperſonale oder den Hinterlaſſenen deſſelben einen Anſpruch auf eine ſtändige oder temporäre Unterſtützung aus der betreffenden Gemeindecaſſe, und eben ſo wenig wurde in Beziehung auf die Hinterlaſſenen des verſtorbenen Stadtthürmers Johann Weickard zu Kitzingen ſeit Erſcheinen des neueſten Geſetzes durch einen abgeſchloſſenen Dienſtvertrag eine anderweite Beſtimmung getroffen. Der Wittwe dieſes ſtädtiſchen Bedienſteten ſteht daher weder ein Anſpruch auf eine ſtändige, noch temporäre Unterſtützung aus Gemeindemitteln zu, vielmehr hat dieſelbe wie bereits in der Entſchließung der königlichen Kreisregierung vom 4. September 1834 ausgeſprochen iſt, vermöge des ihr in Kitzingen zuſtehenden Heimatsrechtes nach §. 5. des Heimatsgeſetzes vom 11. September 1825 im Bedürfensfalle lediglich die benöthigte Unterſtützung aus den Mitteln der dortigen Armenpflege zu gewärtigen.

Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 8. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes alſo ergangen.

§. 225.

14277.

(Den Recurs des Stadtſchreibers Joſeph Schlotter in Neuſtadt an der Saale wegen verſagter Beſtätigung der Bürgermeiſterwahl betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit des Schlußſatzes der am 30. v. M. an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes ergangenen Allerhöchſten Entſchließung, den Recurs des Stadtſchreibers Joſeph Schlotter in Neuſtadt an der Saale wegen verſagter Beſtätigung der Bürgermeiſterwahl betreffend, hat das unterfertigte Staatsminiſterium die vorgebrachte Beſchwerde, ſo weit dieſelbe die Bedingungen betrifft, unter welchen der Stadtſchreiber Schlotter das Bürgermeiſteramt annehmen will, geprüft, und beſchließt hierauf, daß dieſen Bedingungen die Genehmigung der Curatel nicht ertheilt werden könne, indem für's Erſte kein Grund beſteht, dem am 1. October 1834 als Stadtſchreiber in proviſoriſcher Eigenſchaft beſtätigten Beſchwerdeführer das nach Umfluß von drei Dienſtesjahren zugeſicherte Definitivum ſchon jetzt zu gewähren, und weil ferner die von dem Magiſtrate und den Gemeindebevollmächtigten beſchloſſene an und für ſich, und bei hinreichenden Mitteln nicht unſtatthafte Erhöhung der Bürgermeiſtersbeſoldung von 180 fl. auf die unter dem regulativmäßigen Maximum ſtehende Summe von 240 fl. durch Reducirung der Stadtſchreibersbeſoldung von 300 fl. auf 240 fl. erzielt werden will, wonach dieſe Stelle, welche gemäß §. 46. 47. und 50. des revidirten Gemeindeedictes bei dem Magiſtrate für die Canzleigeſchäfte beſtehen, und mit einem die Subſiſtenz ſichernden Einkommen dotirt ſeyn muß, ein ſolches Einkommen nicht mehr gewähren würde, und daher vorausſichtlich mit einem hinlänglich qualificirten Individuum nicht wieder beſetzt werden könnte.

Indem die Königliche Regierung beauftragt wird, den Beſchwerdeführer von vorſtehender Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen, wird derſelben gleichzeitig bemerkt, daß die Beſcheidung dieſes Gegenſtandes nicht, wie in der Entſchließung vom 30. November v. J. geſchehen, cumulative mit den die Beſtätigung der Bürgermeiſterwahl betreffenden Puncten, ſondern geſondert hätte erfolgen ſollen, nachdem die aus Curatelrückſichten zu beurtheilende Zuläſſigkeit geſetzten Bedingungen über die Annahme der Wahl weder für noch gegen die Gültigkeit der letztern ſelbſt entſcheidet, und daher auch als Motiv für die Beſtätigung oder Nichtbeſtätigung der Wahl niemals behandelt werden kann.

München den 26. Mai 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XXVII. Zu §. 51. des revidirten Gemeindeedicts.

Functionszeichen der Gemeindebeamten.*)

§. 226.

20337. (Kleidung und Bewaffnung der magiſtratiſchen Polizeiwachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird auf den unterm 21. November v. J. erſtatteten Bericht zur Entſchließung erwiedert, daß die magiſtratiſchen Polizeiwachen die bisherige Uniform und Ausrüſtung der Polizeiſoldaten beibehalten ſollen.

München den 3. Januar 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.)

Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreiſes.

§. 227.

649. (Die Uniformirung des ſtädtiſchen Polizeiperſonals betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf den Bericht vom 4. l. M.

---

*) Vergl. Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (ſ. §. 7. S. 107. oben.)

die Uniformirung des ſtädtiſchen Polizeiperſonals betreffend, zur Entſchließung eröffnet, daß von einer beſondern Uniform für die das Polizeifach reſpicirenden Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe Umgang zu nehmen ſey und dieſelben ſich lediglich der in dem Edicte über das Gemeindeweſen bezeichneten Kleidung zu bedienen haben.

Für das ſubalterne Polizeiperſonal kann es gleichwohl bei der bisherigen Uniform verbleiben.

München den 27. Januar 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes alſo ergangen.

§. 228.

(Die Amtskleidung der Magiſtrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird auf den Bericht vom 23. December v. J. die Amtskleidung der Magiſtrate betreffend, hiemit zur Entſchließung eröffnet:

Die Magiſtratsmitglieder haben ſich lediglich der in dem Edicte über das Gemeindeweſen vorgeſchriebenen Kleidung zu bedienen, und ſich der ſonſtigen Abzeichen, welche nur Staatsdienern zukommen, zu enthalten.

Die Wahl des Degens bleibt denſelben überlaſſen, jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß derſelbe ohne Port d' Epée zu tragen iſt.

Für das ſubalterne Polizeiperſonal kann es gleichwohl bei der bisherigen Uniform verbleiben.

Die Gemeindebevollmächtigten, für welche keine beſondere Kleidung vorgeſchrieben iſt, können ſich übrigens jeder beliebigen, jedoch anſtändigen Kleidung bedienen.

Indem nun dieſe allerhöchſte Entſchließung den ſämmtlich betreffenden Behörden des Unterdonaukreiſes hiedurch zur Wiſſenſchaft eröffnet wird, werden dieſelben, und insbeſondere die Magiſtrate der Städte und Märkte angewieſen, ſich hiernach genau zu achten.

München den 16. Februar 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 229.

16832.

(Die Medaillen für die Bürgermeiſter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Medaillen, welche die Bürgermeiſter nach §. 51. der Verordnung vom 17.

Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, zu tragen haben, ſollen auf der Vorderſeite das Bruſtbild des Regenten zeigen. Es iſt daher bei dem Hauptmünzamt die Einleitung getroffen, daß die mit dem Bilde des allerhöchſtſeligen Königs verſehenen dergleichen Medaillen umgeſchmolzen und mit dem Bildniſſe Seiner Majeſtät des allergnädigſt regierenden Königs verſehen werden.

Das Präſidium der Königlichen Regierung hat nun die untergeordneten Magiſtrate auf geeignete Weiſe zur unverweilten Einſendung der fraglichen Medaillen Behufs des Umprägens an das Königliche Hauptmünzamt zu veranlaſſen.

München den 17. November 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 230.

(Die Medaillen für die Bürgermeiſter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es ſind Wünſche vorgekommen, die mit dem Bildniſſe Sr. Majeſtät des allerhöchſtſeligen Königs verſehenen Bürgermeiſters-Medaillen nicht umſchmelzen, ſondern verwahren und die neuen dergleichen Medaillen mit dem Bildniſſe Sr. Majeſtät des allergnädigſt regierenden Königs mit anderm Golde und Silber ausprägen laſſen zu dürfen. Solchen Wünſchen kann zwar Folge gegeben, jedoch nicht zugeſtanden werden, die ältern Medaillen an Privaten irgend einer Categorie zu veräuſſern, vielmehr ſind ſolche in den Gemeindearchiven gut aufzubewahren, wornach ſich zu achten iſt.

München den 8. Januar 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 231.

10741.

(Die Medaillen für die Bürgermeiſter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben die Ueberzeugung gewonnen, daß nicht alle Bürgermeiſter der Stadtgemeinden mit den vorgeſchriebenen Amtszeichen verſehen ſind, und angeordnet, unverzüglich nachzuforſchen, in welchen Stadtgemeinden und aus welchen Gründen dieſe Amtszeichen noch abgehen.

Die Königliche Regierung wird demnach angewieſen, dieſem Allerhöchſten Befehle ſogleich nachzukommen, für die ſchleunige Herbeiſchaffung der abgängigen Medaillen Sorge zu tragen, und wie geſchehen, anzuzeigen.

Gleichzeitig iſt eine Reviſion über den Beſtand der für die Vorſteher in den Ruralgemeinden vorgeſchriebenen Amtszeichen anzuordnen, welche ſich an die Vornahme der Gemeindewahlen am paſſendſten anreihen wird.

München den 12. Juli 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 232.

2117.

(Die Uniform des ſubalternen Polizeiperſonals bei den Magiſtraten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Se. Majeſtät des König haben geruht, den Sekretären und Officianten jener Magiſtrate, welche die Polizei in dem im §. 69. des Gemeindeedictes vorgezeichneten Umfange ausüben, die für die königl. Polizeicommiſſariats-Officianten vorgeſchriebene Uniform mit der Beſtimmung zuzuerkennen, daß dieſe Subalternen ſtatt der Löwenknöpfe glatte Knöpfe zu tragen haben.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete zu beſorgen wiſſen.

München den 30. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

§. 233.

4983.

(Die Uniform des ſubalternen Polizeiperſonals bei den Magiſtraten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf die mit Bericht vom 20. v. M. vorgelegte Anfrage des Magiſtrats der Stadt Augsburg vom 14. Februar d. J. in Betreff der Uniform des ſubalternen Polizeiperſonales bei den Magiſtraten eröffnet, daß allerdings auch dasjenige ſubalterne magiſtratiſche Polizeiperſonal, welches bereits die Uniform der Königlichen Polizeicommiſſariats-Officianten beſitzt, von nun an glatte Knöpfe an dieſer Uniform zu tragen habe, und daß die magiſtratiſchen Polizeiactuare allerdings auch die in der Miniſterialentſchließung vom 30. Januar d. J. für die Secretäre und Officianten der Magiſtrate vorgeſchriebene Uniform zu tragen haben, hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 5. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

§. 234.

15195.

(Die Amtskleidung der ſtabilen Mitglieder der unmittelbaren Magiſtrate betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung der Vorſchriften über die Amtskleidung der Angeſtellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienſtes haben die Mitglieder des unmittelbaren Magiſtrates N. die Bitte um Bewilligung einer beſondern, der vorgeſchriebenen Uniform der unmittelbaren Beamten analogen Erkennungszeichen geſtellt.

Die Amtskleidung der Bürgermeiſter und Mitglieder der Magiſtrate iſt durch den §. 51. des Gemeindeedicts beſtimmt, und Erſteren als Erkennungszeichen ihrer Amtswürde das Tragen einer Medaille, letzteren in den Städten I. und II. Claſſe das Tragen eines Degens geſtattet, ſohin diesfalls genügende Vorſehung bereits getroffen, und den Magiſtratsbeamten liegt lediglich ob, dort, wo ſie als Polizeibeamte in repräſentativen Functionen **resp.** Partheyen gegenüber ſtehen, in ihrer Amtskleidung, nemlich in dem ſchwarzen Frack mit einer Reihe von Knöpfen und zwar, was die Bürgermeiſter betrifft, mit der Kette zu erſcheinen.

Indeſſen iſt nicht zu mißkennen, daß das Tragen der befraglichen Amtszeichen in vielen Fällen unbequem ſey und da auch die dazu Berechtigten weder Ueberröcke noch Schirmmützen tragen können, wäre es wohl möglich, daß einige Mitglieder der unmittelbaren Magiſtrate den Wunſch hegen, mit Beibehaltung der ſchon vorgeſchriebenen Amtskleidungen ein ſie in der Eigenſchaft als Gemeinde- und Localpolizeibeamte allgemein kenntlich machendes Abzeichen zu erhalten, worauf jedoch nur dann eingegangen werden könnte, wenn dieſes zugleich der Wunſch aller übrigen betreffenden Magiſtrate und ihrer ſtabilen Mitglieder ſeyn ſollte.

Das Präſidium der Königlichen Regierung des N. Kreiſes erhält daher den Auftrag ohne irgend eine Rückfrage an die betreffenden Magiſtrate, und ohne irgend eine Beſprechung mit dritten anzuzeigen, ob in dieſer Hinſicht ähnliche Wünſche von andern Magiſtraten etwa ſchon laut geworden ſeyen, und wenn dies der Fall ſeyn ſollte, Gutachten darüber zu erſtatten:

a) ob es überhaupt nothwendig oder zweckmäßig ſeyn dürfte, den magiſtratiſchen Angeſtellten ein beſonderes Erkennungszeichen mit Rückſichtnahme auf ihr Verhältniß zu den unmittelbaren Beamten gleicher Cathegorie, zu bewilligen, dann

b) worin dieſes jenen Königlichen Beamten analoge Erkennungszeichen beſtehen und wann und wie zu tragen ſeyn möchte?

München den 9. Juny 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Präſidien der Königlichen Regierungen der VII. Kreiſe dieſſeits des Rheins.

§. 235.

(Die Amtskleidung der magiſtratiſchen Polizeiſekretäre und Actuare, dann deren Offizianten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es haben ſich Zweifel darüber erhoben, ob die durch Miniſterialausſchreibung

vom 21. Mai l. Js. bekannt gemachten allerhöchſten Anordnungen in Betreff der Amtskleidung der Angeſtellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienſtes auch auf die bei den Magiſtraten angeſtellten Polizeiſekretäre, Actuare und Offizianten Anwendung haben.

Hierauf wird der Königlichen Kreisregierung eröffnet, daß die genannten Magiſtratsbeamten als Uniformberechtigte in mehrfache Berührung mit Stellen und Dritte kommende Individuen der innern Verwaltung zum permanenten Tragen der den Königlichen Polizeibeamten gleichen Dienſtgrades geſtatteten Uniformen, Uniformsüberröcke und Schirmmützen gleich dem Perſonale der Polizeidirection und der Stadtcommiſſariate nicht nur befugt, ſondern förmlich gehalten ſind, und daß die Stickerei und Schirmmützenſchild mit dem gekrönten Löwen von den Magiſtratsſecretären und Actuaren gleich den Polizeiactuaren und von den Magiſtratsoffizianten gleich den Stadtcommiſſariats- und Polizeioffizianten zu tragen iſt, wie denn überhaupt das genannte magiſtratiſche Perſonal von den unmittelbaren Staatsdienern und Angeſtellten gleicher Categorie nur durch matte glatte Knöpfe von weißem Metalle nach deutlichem Inhalte der Königlichen Entſchließung vom 30ten Januar l. Js. ſich zu unterſcheiden habe.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach alsbald das weiters Geeignete verfügen.

München am 23. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 236.

23518. (Die Amtskleidung der ſtabilen Mitglieder der unmittelbaren Magiſtrate betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Präſidium der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird, unter Bezugnahme auf die Entſchließung vom 9. Juni d. Js. *) eröffnet, daß die Amtskleidung der ſtabilen Mitglieder der unmittelbaren Magiſtrate in der im Gemeindeedicte bezeichneten Weiſe auch fernerhin zu beſtehen habe, wornach die vorkommenden Fälle nachgeſuchter weiterer Abzeichen geeignet zu verbeſcheiden ſind.

München den 27. October 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungspräſidien dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

---

*) Die Abforderung gutachtlicher Berichte enthaltend.

§. 237.

33301.

(Die Uniformirung der Thorſchreiber zu München betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird genehmigt, daß die Thorſchreiber zu München lediglich Uniformsüberröcke und Hauben nach der für die Polizeidiener der Städte beſtehenden Vorſchrift zu tragen haben.

Die Säbel ſind auf die berichtlich angezeigte Art von der Zeughausdirection zu ermitteln, die Röcke und Hauben aber auf einen ganz unbedeutenden Abzug an der Löhnung ganz in derſelben Weiſe anzuſchaffen und zu verrechnen, wie ſolches bei dem Militär ſtattfindet, und es iſt Sorge zu tragen, daß binnen höchſtens drei Wochen ſämmtliche Thorſchreiber vollſtändig uniformirt erſcheinen.

München den 12. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 238.

2519.

(Die Amtskleidung der Magiſtrate betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Präſidium der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird auf den Bericht vom 24. Januar d. Js., die Amtskleidung der Magiſtrate betreffend, erwiedert, daß den Magiſtratsgliedern überhaupt zur Amtskleidung das Tragen goldener Hutſchleifen und Cordons, ſo wie jenen, welche nach §. 51. des revidirten Gemeindeedictes einen Degen zu tragen haben, das Tragen goldener Degenquaſten Allerhöchſt geſtattet ſey.

München den 8. Februar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 239.

10592.

(Das Geſuch des Stadtſchreibers Weigl zu Stadtamhof, dann des Marktſchreibers Knauer zu Wörth um Bewilligung einer Dienſtkleidung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die aus Anlaß der Geſuche des Stadtſchreibers Weigl zu Stadtamhof, dann

des Marktſchreibers Knauer zu Wörth um Bewilligung einer Uniform unterm 22. September 1833 und 27. November 1834, dann 8. April 1835 erſtatteten Berichte wird zur Entſchließung erwiedert, daß die Ausdehnung der den Polizeiofficianten ꝛc. der unmittelbaren Magiſtrate bewilligten Uniform auf die Stadt- und Marktſchreiber nicht räthlich erachtet werde, da eine Uniformirung der Geſammtmagiſtrate nicht ſtattfindet, und die Stadt- und Marktſchreiber mehr zu dem Magiſtrats- als zu dem Polizeiperſonale in analoger Stellung ſich befinden. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach die vorliegenden Geſuche geeignet beſcheiden.

München den 23. Februar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Note den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins.

XXVIII. Zu §. 53. des revidirten Gemeindeedicts.

Taxen bei Beſtätigung von Gemeindebeamten. *)

§. 240.

280.

(Die Taxen von Beſtätigungen der Rathswahlen in Städten und Märkten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Bildung der Magiſtrate in den Städten und Märkten nach der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Mai 1818 die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, ſich weſentlich von den früher beſtandenen magiſtratiſchen Einrichtungen, wobei für die Beſtätigungen der Rathswahlen nach der Taxordnung vom 24. Januar 1759 beſtimmte Gebühren zu entrichten waren, unterſcheidet, ſo finden Sich Seine Königliche Majeſtät bewogen, die Beſtimmung zu treffen, daß dieſes Taxregulativ bei den vor ſich gegangenen neuen Wahlen nicht in Anwendung gebracht werde, und ſomit auch der Vollzug der Allerhöchſten Entſchließung vom 25. November 1818 auf ſich zu beruhen habe.

München den 10. Januar 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxamt, den Königlichen Oberſtrechnungshof und ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen exclus. des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

---

*) ſ. auch Entſchließung vom 3. Februar 1823. Nr. 17525. §. 10. S. 359. oben.; ferner Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107. oben).

§. 241.

5659.

(Das Taxregulativ vom 27. März 1809 für die Stiftungs- und Gemeindecuratel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, in Ansbach wird auf ihren Bericht vom 8. April l. J. das Taxregulativ vom 27. März 1809 für die Stiftungs- und Gemeindecurateln betreffend, hiedurch erwiedert:

daß eine geheime Rathstaxe für die den Stiftungs- und Gemeindecuratelen vorbehaltene Beſtätigung einer urſprünglichen Verleihung oder nachfolgenden Vermehrung von Beſoldungen des obern und untern Perſonals der Magiſtrate ſeit dem 17. Mai 1818 nicht gefordert worden ſey, und ferner nicht erhoben werden dürfe.

München den 21. Juli 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, in Ansbach alſo ergangen.

§. 242.

15617.

(Taxen von Beſtätigungen der Gemeindewahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird in Erwiederung auf den Bericht vom 12. October v. J. in Betreff der Taxen von Beſtätigungen der Gemeindewahlen — die diesfalls an die Königliche Kreisregierung, Kammer der Finanzen, unterm 10. Januar 1820 *) erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung zur Kenntniß und Darnachachtung hiebei mitgetheilt.

München den 18. April 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 243.

7308.

(Die Taxe für die Beſtätigung der Stadt- und Marktſchreiber betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28. April l. J. unter Remiſſion der Beilage erwiedert, daß für die Beſtätigung der Stadt- und Marktſchreiber keine geheime Raths- oder Beſoldungstaxe, ſondern

---

*) ſ. den §. 240. S. 408. oben.

nur die regulativmäßige Expeditionstaxe gefordert werden dürfe, wie die Königliche Regierung aus der bereits unterm 18. April 1828 ertheilten Entſchließung, die Taxen für die Beſtätigung der Gemeindewahlen überhaupt betr., und aus den veranlaſſenden Producten derſelben entnehmen wird, wonach die Erhebung der für die Beſtätigung des Stadtſchreibers Greiner in Lindau geforderte Taxe von 4 Gulden nicht ſtattfindet.

München den 26. November 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XXIX. Zu §. 54. des revidirten Gemeindeedicts.

Verpflichtung der Gemeindebeamten.*)

§. 244.

(Die Verpflichtung der Magiſtrate auf die Reichsverfaſſung betreffend.)

M. J. K.

Wir wollen, daß bei Einweiſung und Verpflichtung der künftigen Magiſtrate der vorſchriftsmäßige Eid auf die Reichsverfaſſung ſämmtlicher Magiſtratsglieder, ſoferne ſie ſolchen nicht etwa ſchon bei anderer Gelegenheit geleiſtet haben, abgenommen werde.

Hienach habt ihr das Geeignete zu verfügen und die Protocolle über die Vollziehung dieſer Unſerer Entſchließung ſeiner Zeit einzuſenden.

München den 11. September 1818.

An
die Königliche Regierung des N. N. Kreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 245.

5575.

(Protocolle über die Verpflichtung der Magiſtratsglieder betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die meiſten durch Bericht vom 7. April l. J. vorgelegten Protocolle enthalten nur die Bemerkung, daß die Magiſtratsglieder auf die Reichsverfaſſung verpflichtet worden ſind. Die Eidesformel ſelbſt iſt weder in dieſen Protocollen, noch in ihren Belegen vorgetragen.

Die Königliche Regierung wird auf dieſen Mangel vom Förmlichkeit zu dem Ende aufmerkſam gemacht, um die zur Einweiſung von Magiſtratsgliedern berufenen Commiſſäre

---

*) ſ. Miniſterialentſchließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (ſ. §. 7. §. 107. oben.)

und Unterbehörden künftig dahin anzuweiſen, daß die Eidesformeln in die Verpflichtungsprotocolle überhaupt gehörig aufgenommen werden.

München den 14. Juni 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes K. d. J. alſo ergangen.

§. 246.

855.

(Den Eid gegen geheime Geſellſchaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. Januar d. J. die Verpflichtung der Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe aus der Bürgerklaſſe auf das Verbot der Theilnahme an geheimen Geſellſchaften betreffend, wird zur Entſchließung erwiedert, daß der Eid wegen geheimer Geſellſchaften auch von den nicht rechtskundigen Bürgermeiſtern und Magiſtratsräthen in dem durch die Allerhöchſte Verordnung vom 13. September 1814*) gebotenen Umfange und in der dort vorgezeichneten Weiſe geleiſtet werden müſſe, nachdem das Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden dem Magiſtrate in allen Städten, München ausgenommen, als Regierungsbeamten, die geſammte Localpolizey überträgt und nach erfolgter Beſtätigung der Wahlen die Verpflichtung der Bürgermeiſter und der übrigen Magiſtratsglieder ohne Ausnahme vorſchreibt, dieſe Verpflichtung, wie die Beſtimmung der Inſtruction über die Geſchäftsführung der Magiſtrate in den Städten und Märkten §. 52. klar entnehmen läßt, auf alle Obliegenheiten der übrigen Staatsbeamten und öffentlichen Diener ſich zu erſtrecken hat und die Verordnungen gegen die Theilnahme an geheimen Geſellſchaften keinerlei Ausnahme ſtatuiren namentlich aber die Ausſtellung des vorgeſchriebenen Reverses allen denjenigen zur Obliegenheit machen, welche in den Pflichten eines öffentlichen Amtes ſtehen.

Hierauf ſind jene Diſtrictspolizeibehörden, welchen Magiſtrate untergeordnet, aufmerkſam zu machen, und die noch nicht eingelieferten Reverſe der Mitglieder von Magiſtraten der Städte welche der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben zu den Acten zu bringen.

München den 11. April 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, dieſſeits des Rheins.

*) ſ. Abth. XVIII.

§. 247.

8200.

(Den Eid gegen geheime Geſellſchaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. d. M. wird zur Entſchließung erwiedert, wie es nach der Entſchließung vom 11. v. M. in Zuſammenhalte mit dem Allerhöchſten Reſcripte vom 15. Januar 1815 über die Verhältniſſe der beſtehenden Freimaurer-Logen, Art. II. allerdings unzuläſſig erſcheine, daß Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe aus der Bürgerclaſſe dem Orden der Freimaurer angehören.

München, den 30. Mai 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes alſo ergangen.

§. 248.

8589.

(Die eidliche Zuſage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Geſellſchaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den empfangenen Berichten erſieht das unterzeichnete Staatsminiſterium mit Befremden, daß die in der Allerhöchſten Verordnung vom Jahre 1814 gebotene Ausſtellung von Reverſen wegen Nichttheilnahme an geheimen und ſonſt vom Staate nicht gebilligten Geſellſchaften ſowohl in Beziehung auf die dieſer Verpflichtung unterliegenden Subjecte, als auch nach Form und Materie in höchſt verſchiedener Weiſe vollzogen werde.

Um dieſen Mißſtand zu beſeitigen wird die Königliche Regierung auf folgende Punkte aufmerkſam gemacht:

1) Die Verordnung vom 13. September 1814 erſtreckt die Verbindlichkeit eidlicher Zuſage der Nichttheilnahme am geheimen oder dem Staatszwecke zuwiderlaufenden und vom Staate nicht gebilligten Geſellſchaften und zu Ausſtellung eines diesfallſigen Reverſes auf Jeden, welcher nach den beſtehenden Geſetzen Verordnungen oder Dienſtinſtructionen für was immer für ein öffentliches Amt oder für was immer für einen öffentlichen Dienſt durch Eid oder Handgelübde verpflichtet werden muß. Dieſe Verbindlichkeit beſchränkt ſich daher nicht blos auf unmittelbare und mittelbare Staatsdiener, auf Pfarrer, Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe, ſondern ſie umfaßt auch die Ortsvorſteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Stadt- und Marktſchreiber, Schul-

---

*) ſ. Abth. XVIII.

lehrer und Landgerichtsdiener, Amtsboten u. ſ. w. und überhaupt jeden in öffentlichen Dienſtpflichten Stehenden, die Function möge bleibend oder vorübergehend ſeyn.

2) Von denjenigen, welche bereits für den öffentlichen Dienſt beeidet ſind, ohne aber den vorgeſchriebenen Revers, ſey es in der von ihnen abgeſchwornen und unterzeichneten Eidesformel, ſey es in ſpecieller Ausfertigung wörtlich und vollſtändig ſo ausgeſtellt zu haben, wie es in der Königlichen Verordnung von 1814 vorgeſchrieben iſt, iſt derſelbe ungeſäumt zu erholen. Dieſe Nachholung der Reverſe hat von der dem betreffenden Beamten oder öffentlichen Diener vorgelegten Stelle, ſomit bezüglich auf die Advocaten, Notarien und Gerichtsboten (huisiers) von den einſchlägigen Königlichen Appellationsgerichten und reſp. von den Staatsprocuratoren auszugehen.

3) Was die künftig in Staats- oder öffentliche Dienſte tretenden Individuen betrifft, ſo iſt in Gemäßheit der bereits am 27. Mai 1815 ertheilten Directionen nachſtehendes Verfahren genau und gewiſſenhaft zu beobachten.

4) Die Dienſtesverpflichtung umfaßt drei Theile:

a) den Eid auf die Verfaſſung nach Tit. 10. §. 3. der Verfaſſungsurkunde,
b) die Verpflichtung für den betreffenden Dienſt,
c) den Eid gegen unerlaubte Verbindungen.

5) Der zu Verpflichtende iſt vor Ablegung des Eides über den Inhalt der zu beſchwörenden Formel umſtändlich zu belehren, und daß dieſes geſchehen, iſt in dem Protocolle ausdrücklich zu bemerken.

6) Das über die Verpflichtung abzuhaltende Protocoll hat ſich nicht, wie dies häufig im Widerſpruche mit allen Vorſchriften zu geſchehen pflegt, auf eine bloße Erwähnung der geſchehenen Verpflichtung zu beſchränken, ſondern es iſt demſelben die dreifache Verpflichtungsformel vollſtändig und wörtlich einzuſchalten und dieſes Protocoll iſt von dem Verpflichteten eigenhändig zu unterſchreiben, oder im Falle er des Schreibens unkundig wäre, durch beglaubigtes Handzeichen zu beſtätigen.

7) Hinſichtlich desjenigen Theils der nach Nr. 4. beſtimmten Verpflichtungsform, welcher die Zuſage der Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen enthält, iſt die in dem §. 3. der Verordnung vom 13ten September 1814. enthaltene Formel wörtlich aufzunehmen, dabei dieſe Verordnung ausdrücklich anzuführen und auf deren Beſtimmungen Bezug zu nehmen, daß der Ausſteller zu keiner geheimen Geſellſchaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demſelben nicht gebilligt oder dem Intereſſe des Staats fremd iſt, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde.“

Gleichlautender Auftrag ergeht von den übrigen Königlichen Staatsminiſterien an ihre untergeordneten Stellen.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes hat ſich hiernach auf das Genaueſte zu achten und den unfehlbaren Vollzug in allen ihr untergeordneten Dienſtzweigen zu handhaben.

München den 20. Juli 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Präſidien der Königlichen Kreisregierungen alſo ergangen.

Nachricht den ſämmtlichen, dem Staatsminiſterium des Innern unmittelbar untergeordneten Stellen und Behörden zur Kenntniß und Nachachtung und zwar

an

die Regierungs- und Juſtizcanzlei in Eichſtädt,
" " " " " Kreuzwerthheim,
die Academie der Wiſſenſchaften
" " der bildenden Künſte,
das Generalconſervatorium der wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staats,
die Central-Gemäldegallerie-Direction,
das proteſtantiſche Oberconſiſtorium,
die Central-Veterinärſchule,
das Directorat des Erziehungsinſtitutes für Studierende,
die Central-Stiftungscaſſe,
die Adminiſtration des Central-Schulbücherverlags,
den academiſchen Senat in München,
" " " " Erlangen,
" " " " Würzburg,
die Herrn Erzbiſchöfe,
" " Biſchöfe,
das Medicinalcommitée in München,
" " " Bamberg,
das weibliche Erziehungsinſtitut für Mädchen in Nymphenburg,
das Rectorat des alten Gymnaſiums dahier,
" " " neuen " "
das allgemeine Reichsarchiv,
die Hofbau-Intendanz,
den Oberſtſtallmeiſterſtab als Geſtütsdirection,
den Oberſthofmeiſterſtab als Adminiſtration der Hofcultus-Stiftungen und wegen des Erziehungs-inſtituts am Anger,
den Vorſtand der politechniſchen Centralſchule, geheimen Rath von Utzſchneider,
das Kreiscommando der Landwehr im Iſarkreiſe zu München,
" " " " " Unterdonaukreis,
" " " " " Regenkreis zu Regensburg,
" " " " " Oberdonau- } Kreis,
" " " " " Rezat- }
" " " " " Obermainkreis zu Bamberg,
" " " " Untermainkreis zu Würzburg.